Synopse

der Stellungnahmen zum Verfahren

Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade

Auswertung

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1053, Datum: 17.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:

Stellungnahme	Begründung
Stellungnahme zum Neubau der Erdgastransportleitung ETL 180 Brunsbüttel – Hetlingen/Stade Sehr geehrte Damen und Herren, **das Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade ist unzulässig und sofort einzustellen.** Meine Stellungnahme/Eingabe begründe ich wie folgt: Die Erdgastransportleitung soll den geplanten LNG-Terminal in Brunsbüttel an das Pipelinenetz anschließen, um die vom zukünftigen LNG-Terminal bereitgestellten Erdgasmengen dem deutschen Marktgebiet zur Verfügung stellen zu können. Als Mitglied des Klimabündnisses gegen LNG haben wir in detaillierten Stellungnahmen dargelegt, dass das LNG-Terminal Brunsbüttel klimapolitisch und ökonomisch nicht tragbar ist. Heute geschaffene Gasinfrastruktur hat eine ökonomische Lebenszeit von 35 – 45 Jahren. Die anstehenden Investitionsentscheidungen sollen also exakt für die Zeiträume erfolgen, in denen auf Grund des fortschreitenden Klimawandels eine radikale Abkehr von fossilen Brennstoffen unumgänglich ist. Zwar behaupten die Investoren irgendwann und irgendwie auf nicht-fossile Energieträger umzustellen, doch gibt es keinerlei konkrete Pläne ab welchem Jahr und in welcher Art und Weise umgestellt werden soll. **Bis spätestens 2050 müssen Schleswig-Holstein, Deutschland und Europa vollständig dekarbonisiert sein!** Der Ausbau von Infrastrukturen für den Import von Erdgas wie Pipelines oder LNG-Terminals muss deshalb unbedingt verhindert werden. Damit werden sowohl das Entstehen von Lock-In-Effekten bei der Nutzung fossiler Energieträger als auch Fehlinvestitionen in verlorene Vermögenswerte vermieden. Das gilt es besonders dann zu berücksichtigen, wenn zur Finanzierung öffentliche Mittel verwendet werden sollen und darüber hinaus das nachweislich klima- und umweltfeindliche US Frackinggas importiert werden soll. Der Bau des LNG-Terminals in Brunsbüttel ist zusätzlich nicht mit geltendem Störfallbetriebe-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Klimabündnis gegen LNG (KGL) wendet sich gegen die mittlerweile in Kraft getretene Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland. Gegenstand ist darin u.a., dass die mit der Errichtung des Netzanschlusses von LNG-Anlagen verbundenen Kosten der Fernleitungsnetzbetreiber als Investitionsmaßnahme nach der Anreizregulierungsverordnung eingeordnet werden. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Rechtliche Grundlagen für die Finanzierung einer Leitung sind daher hier nicht zu prüfen. Die in der Stellungnahme geschilderten Belange betreffen Aspekte, die für das LNG-Terminal relevant sein können. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Klima- und Umweltschutzfolgen sowie finanzielle Risiken bei der Errichtung und Betrieb des Terminals sind daher hier nicht zu prüfen. Zur Antwort auf die Stellungnahme der DUH verweisen wir auf die Antwort bei M1051.

Recht vereinbar. Das Fracking-Gas-Import-Terminal soll in unmittelbarer Nähe zu kritischer Infrastruktur errichtet werden. Für Details verweise ich auf das von der DUH beauftragte Gutachten. Auch die für die nukleare Sicherheit zuständige Bundesministerin hat erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit des LNG-Terminals angemeldet und die Beachtung der im DUH-Gutachten vorgebrachten Argumente eingefordert. Die DUH hat auch bereits angekündigt gegen den Bau des LNG Terminals zu klagen. Mangels Zulässigkeit des LNG-Terminals verbietet sich natürlich auch jegliche Planung für eine Pipelineanbindung. Wir fordern daher die sofortige Einstellung des Raumordnungsverfahrens für die Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hettlingen/Stade. Mit freundlichen Grüßen [redacted] 1. **Mail zum Raumordnungsverfahren Erdgas-Transportleitung von Brunsbüttel nach Hettlingen/Stade** Sehr geehrte Damen und Herren! Ich fordere die sofortige Einstellung des Raumordnungsverfahrens für die Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hettlingen/Stade, sowie einen Ausstiegsplan aus fossilem Gas, denn, bis spätestens 2050 müssen Schleswig-Holstein, Deutschland und Europa vollständig dekarbonisiert sein! Eine frühere Erreichung dieses Zieles sollte unbedingt angestrebt werden!Ich fühle ich mich von den Plänen zur Schaffung einer LNG-Infrastruktur brisant betroffen, denn es ist eine Entscheidung über die Nutzung fossilen Gases in besonderer Form und besonderen Bedingungen, wegweisend für die nächsten Jahrzehnte, die alle Bürger_innen betrifft. Das Klimabündnis gegen LNG hat in detaillierten Stellungnahmen dargelegt, dass das LNG-Terminal Brunsbüttel klimapolitisch und ökonomisch nicht tragbar ist. LNG ist kein Gewinn und keine Hilfe, kein Weg aus der Klimakatastrophe. Weder der angeführte Vorteil der Diversifizierung , noch die gelobte Verbesserung der Luft in den Häfen durch LNG sind bei genauerem Hinsehn das, weswegen sie gepriesen werden. Nur eine dezentrale Energieversorung mit regionaler Wertschöpfung ist wirklich vielfäfltig und nur sie kann aus Abhängigkeit und politischer Verpflichtung führen.Zudem bin ich der Ansicht, dass eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Kriterien der Aarhus Konvention rechtsverbindlich durchzuführen ist. Die von Ihnen durchgeführte Beteiligung sehe ich als nicht völkerrechtskonform.Bitte stellen Sie das Raumordnungsverfahren sofort ein.	

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1067, Datum: 18.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:

Stellungnahme	Begründung
Stellungnahme zum Neubau der Erdgastransportleitung ETL 180 Brunsbüttel – Hetlingen/Stade Sehr geehrte Damen und Herren, das Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade ist unzulässig und sofort einzustellen. Meine Stellungnahme/Eingabe begründe ich wie folgt: Die Erdgastransportleitung soll den geplanten LNG-Terminal in Brunsbüttel an das Pipelinenetz anschließen, um die vom zukünftigen LNG-Terminal bereitgestellten Erdgasmengen dem deutschen Marktgebiet zur Verfügung stellen zu können. Als Mitglied des Klimabündnisses gegen LNG haben wir in detaillierten Stellungnahmen dargelegt, dass das LNG-Terminal Brunsbüttel klimapolitisch und ökonomisch nicht tragbar ist.1 Heute geschaffene Gasinfrastruktur hat eine ökonomische Lebenszeit von 35 – 45 Jahren. Die anstehenden Investitionsentscheidungen sollen also exakt für die Zeiträume erfolgen, in denen auf Grund des fortschreitenden Klimawandels eine radikale Abkehr von fossilen Brennstoffen unumgänglich ist. Zwar behaupten die Investoren irgendwann und irgendwie auf nicht-fossile Energieträger umzustellen, doch gibt es keinerlei konkrete Pläne ab welchem Jahr und in welcher Art und Weise umgestellt werden soll. Bis spätestens 2050 müssen Schleswig-Holstein, Deutschland und Europa vollständig dekarbonisiert sein! Der Ausbau von Infrastrukturen für den Import von Erdgas wie Pipelines oder LNG-Terminals muss deshalb unbedingt verhindert werden. Damit werden sowohl das Entstehen von Lock-In-Effekten2 bei der Nutzung fossiler Energieträger als auch Fehlinvestitionen in verlorene Vermögenswerte vermieden. Das gilt es besonders dann zu berücksichtigen, wenn zur Finanzierung öffentliche Mittel verwendet werden sollen und darüber hinaus das nachweislich klima- und umweltfeindliche US Frackinggas importiert werden soll.3	Das Klimabündnis gegen LNG (KGL) wendet sich gegen die mittlerweile in Kraft getretene Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland. Gegenstand ist darin u.a., dass die mit der Errichtung des Netzanschlusses von LNG-Anlagen verbundenen Kosten der Fernleitungsnetzbetreiber als Investitionsmaßnahme nach der Anreizregulierungsverordnung eingeordnet werden. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Rechtliche Grundlagen für die Finanzierung einer Leitung sind daher hier nicht zu prüfen, ebenfalls sind Klima- und Umweltschutzfolgen sowie finanzielle Risiken bei der Errichtung und Betrieb des Terminals hier nicht zu prüfen. Zur Stellungnahme des Gutachtens verweisen wir auf die Beantwortung bei M1051.

Der Bau des LNG-Terminals in Brunsbüttel ist zusätzlich nicht mit geltendem Störfallbetriebe-Recht vereinbar. Das Fracking-Gas-Import-Terminal soll in unmittelbarer Nähe zu kritischer Infrastruktur errichtet werden. Für Details verweise ich auf das von der DUH beauftragte Gutachten4. Auch die für die nukleare Sicherheit zuständige Bundesministerin hat erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit des LNG-Terminals angemeldet und die Beachtung der im DUH-Gutachten vorgebrachten Argumente eingefordert. Die DUH hat auch bereits angekündigt gegen den Bau des LNG Terminals zu klagen. Mangels Zulässigkeit des LNG-Terminals verbietet sich natürlich auch jegliche Planung für eine Pipelineanbindung. Wir fordern daher die sofortige Einstellung des Raumordnungsverfahrens für die Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hettlingen/Stade. Mit freundlichen Grüßen, [redacted] 1 https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Stellungnahmen/Stellungnahmen-LNG-Infrastruktur/klimabuendnis-gegen-lng.pdf?__blob=publicationFile&v=4 https://www.bund-sh.de/fileadmin/sh/Materialien/Themen_LGST/Energiewende/2018-10-08_Offener_Brief_LNG_Terminal_Brunsbuettel.pdf 2 Wirtschaftslehre. „Lock-in-Effekt“. http://www.wirtschafts-lehre.de/lock-in-effekt.html 3 Concerned Health Professionals of New York. „*Compendium of Scientific, Medical, and Media Findings Demonstrating Risks and Harms of Fracking (*the Compendium*)“. 5th Edition. March 2018. Link: http://concernedhealthny.org/compendium/* EU Commission. „Technical workshop on public health impacts and risks resulting from oil and gas extraction“. 8 November 2016. Link: http://ec.europa.eu/environment/integration/energy/pdf/health_impacts_and_risks-from-oil_and_gas_extraction.pdf 4https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf	
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: M1341, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte meine Widerspruch gegen den geplanten Ausbau der LNG-Terminals im allgemeinen und im besonderen dem Anschluß nach Brunsbüttel. Diese Art der Energie erscheint mir im Moment zu unsicher, als dass sie eine gute Alternative im Berecih der Energie darstellt. Anbei möchte ich noch auf die Stellungnehme der Deutschen Umwelthilfe e.V. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf sowie dem Gutachten zum Genehmigungsverfahren https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf verweisen. viele Grüße [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1088, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren! Wir fordern die sofortige Einstellung des Raumordnungsverfahrens für die Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hettlingen/Stade, sowie einen Ausstiegsplan aus fossilem Gas, denn, bis spätestens 2050 müssen Schleswig-Holstein, Deutschland und	In Deutschland gelten hinsichtlich des Fracking seit 2017 strenge gesetzliche Regelungen. Die Regelungen sehen weitreichende Verbote und Einschränkungen für die Anwendung der Fracking-Technik vor. Unkonventionelle Fracking-Vorhaben aus kommerziellem Interesse sind in Deutschland bis auf weiteres nicht zulässig. Konventionelle Fracking-

Europa vollständig dekarbonisiert sein! Eine frühere Erreichung dieses Zieles sollte unbedingt angestrebt werden!Wir fühlen uns von den Plänen zur Schaffung einer LNG-Infrastruktur brisant betroffen, denn es ist eine Entscheidung über die Nutzung fossilen Gases in besonderer Form und besonderen Bedingungen, wegweisend für die nächsten Jahrzehnte, die alle Bürger_innen betrifft. Das Klimabündnis gegen LNG hat in detaillierten Stellungnahmen dargelegt, dass das LNG-Terminal Brunsbüttel klimapolitisch und ökonomisch nicht tragbar ist. LNG ist kein Gewinn und keine Hilfe, kein Weg aus der Klimakatastrophe. Weder der angeführte Vorteil der Diversifizierung , noch die gelobte Verbesserung der Luft in den Häfen durch LNG sind bei genauerem Hinsehn das, weswegen sie gepriesen werden. Nur eine dezentrale Energieversorung mit regionaler Wertschöpfung ist wirklich vielfäfltig und nur sie kann aus Abhängigkeit und politischer Verpflichtung führen.Zudemsind wir der Ansicht, dass eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Kriterien der Aarhus Konvention rechtsverbindlich durchzuführen ist. Die von Ihnen durchgeführte Beteiligung sehen wir als nicht völkerrechtskonform. Bitte stellen Sie das Raumordnungsverfahren sofort ein.Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted]	Vorhaben, die es in Deutschland seit den 1960er Jahren gibt, wurden ebenfalls neu geregelt, eine Erlaubnis wird nur unter bestimmten Bedingungen erteilt. Die in der Stellungnahme geschilderten Belange betreffen Aspekte, die für das LNG-Terminal relevant sein können. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Klima- und Umweltschutzfolgen sowie finanzielle Risiken bei der Errichtung und Betrieb des Terminals sind daher hier nicht zu prüfen.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1320, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, im Anhang meine Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade. Auf das von der Deutschen Umwelthilfe e.V. in Auftrag gegebene Rechtsgutachten von Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm vom 15. April 2019 wird inhaltlich ausdrücklich Bezug genommen. Das Gutachten ist im Anhang beigefügt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1121, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
[redacted] [redacted] [redacted] Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein Abteilung Landesplanung und ländliche Räume Düsternbrooker Weg 92 24105 Kiel Hamburg, 17. Juni 2019	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Stellungnahme und Einwendung im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade Sehr geehrte Damen und Herren, ich beantrage im Raumordnungsverfahren „Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade“, die Anträge der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (im Folgenden als GUD bezeichnet) zurückzuweisen und die Planungen unverzüglich einzustellen. Ich erhebe Einwendungen gegen die Planungen. **Grundsätzliche Einwendung** Das Projekt entspricht nicht den Anforderungen der hiesigen Raumordnung und Landesplanung. Es ignoriert die bestehenden Erfordernisse aus dem Klimawandel, konterkariert die klimapolitischen Bemühungen der Bundes- und Landesumweltpolitik und widerspricht meinen persönlichen Erwartungen an die klimapolitischen Raumordnungsmaßnahmen. Fridays for Future, das Ergebnis der letzten Wahl zum Europäischen Parlament und nicht zuletzt das Video von Rezo müsste den Planern dieses Raumordnungsverfahrens vor Augen führen, welche Prioritäten der Klimawandel mittlerweile in der Bevölkerung hat. Im Folgenden nehme ich Bezug auf die Ihnen bereits vorliegende Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe vom 28.05.2019.	

Die GUD und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein gehen, ebenso wie die German LNG Terminal GmbH (im folgenden als GLNG bezeichnet), danach ohne Weiteres von der Genehmigungsfähigkeit und Realisierung des beabsichtigten LNG-Terminal aus. Diese Annahme ist unzutreffend. Tatsächlich übersehen die GUD, das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein und die GLNG, dass das beabsichtigte LNG-Terminal auf Grund entgegenstehender immissionsschutz- und atomrechtlicher Störfallvorgaben an dem Standort in Brunsbüttel unzulässig und dementsprechend planungsrechtlich durch die Stadt Brunsbüttel bereits ausgeschlossen ist. Die Durchführung eines Raumordnungs-ver-fahrens für eine dieses LNG-Terminal voraussetzende Erdgasleitung ist deswegen nicht nur entbehrlich, sondern mangels zulässigen Anschlusspunkts überflüssig. Weder sind nach § 15 Abs. 1 S. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die raumbedeutsamen Auswirkungen der Erdgasleitung noch in Betracht kommende Trassenalternativen zu prüfen. Es bedarf vielmehr überhaupt keiner Trassenermittlung und keiner Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Abs. 1 S. 1 ROG: Bei dem LNG-Terminal handelt es sich um einen Störfallbetrieb im Sinne des „Seveso-Rechts“. Eine Ansiedlung eines solchen Betriebs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass zum einen - ausgehend von eben dem Störfallbetrieb - angemessene Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten und anderen vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen eingehalten werden. Zugleich müssen umgekehrt und ausgehend von den vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen deren Sicherheitsabstände gewahrt bleiben. Anders ausgedrückt, existierende Nutzungen dürfen durch die Neuansiedlung eines Störfallbetriebs nicht unzulässig oder unmöglich gemacht werden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Tatsächlich handelt es sich in Brunsbüttel um eine Gemengelage mit benachbarten Wohngebieten und Betrieben etwa der chemischen Industrie, einer unmittelbar angrenzenden Sonderabfallverbrennungsanlage, unmittelbar angrenzenden Hafenanlagen sowie ebenfalls unmittelbar angrenzenden atomaren Anlagen mit hoch- sowie schwach- und mittelradioaktiven Stoffen. Nicht zuletzt unter dem Eindruck der Terrorangriffe vom 11.9.2001 sind insofern grundlegende Anforderungen an den Schutz von Mensch und Umwelt gerade auch im Hinblick auf so genannte „Einwirkungen Dritter“ auf bzw. klargestellt worden. Im geltenden Bauplanungsrecht für den fraglichen Standort in Brunsbüttel, konkret in dem Bebauungsplan Nr. 75, ist unter Anwendung der Vorgaben des Seveso- sowie des Atomrechts die Ansiedlung eines Störfallbetriebs dementsprechend zutreffend als unzulässig festgesetzt worden. Das Bauplanungsrecht stünde als „sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift“ im Weiteren auch der Erteilung einer konkreten Anlagengenehmigung für ein LNG-Terminal entgegen. Das gilt erst recht und noch einmal in besonderer Weise bei der notwendigen Einbeziehung des – im Bebauungsplan Nr. 75 außer Betracht gebliebenen, aber tatsächlich vorhandenen - Zwischenlagers für hochradioaktive Abfälle aus dem Betrieb des Atomkraftwerks Brunsbüttel. Die Einzelheiten sind dem im Auftrag der DUH von Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm erstellten Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur	

Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“ vom 15.4.2019 zu entnehmen. Das Gutachten liegt Ihnen bereits vor. Ausweislich der Karte 1 zum Raumverträglichkeitsbericht der GUD soll die Anschlussleitung anscheinend bei jeder der untersuchten Varianten, jedenfalls aber bei den favorisierten Varianten 1 und 2 über das bzw. unter dem Gelände der atomaren Anlagen, also dem Atomkraftwerk Brunsbüttel, dem vorhandenen Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und dem im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle längs führen. Es erstaunt, dass diese atomaren Anlagen gleichwohl in keinem der Berichte oder sonstigen Unterlagen auch nur Erwähnung finden, geschweige denn unter dem Aspekt der Abstimmung der unterschiedlichen Anforderungen unterschiedlicher Nutzungen an den Raum und des Ausgleichs auftretender Konflikte betrachtet werden (siehe aber § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Allein in der erwähnten Karte 1 des Raumverträglichkeitsberichts findet sich klein und ohne jede weitere Erläuterung in der Legende der Begriff „Großkraftwerk“; das vorhandene Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und das im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle sind noch nicht einmal auf der Karte vermerkt. Das ist noch einmal umso erstaunlicher, als erhebliche Mengen, 8,7 Mio. kWh/h bzw. ca. 750.000 Nm3 /h in den deutschen Erdgasmarkt eingespeist und mithin durch die in Rede stehende Leitung transportiert werden sollen (Erläuterungsbericht S. 11). Und: Die GUD behauptet ohne jede Belege, jede Gashochdruckleitung sei aus sich heraus technisch sicher, ihre Integrität, insbesondere vor möglichen Eingriffen Dritter, sei durch die Einrichtung und Einhaltung des Schutzstreifens, den Rohrwerkstoff sowie die Wanddicke und durch die Rohrleitungskonstruktion gewährleistet (Erläuterungsbericht S. 48). Welche „Eingriffe Dritter“ tatsächlich betrachtet worden sind, sagt der Erläuterungsbericht nicht. Erst recht verhält sich die GUD vor dem Hintergrund der dargestellten Gemengelage in keiner Weise zu Untersuchungen und Bewertungen, die seit dem 11.9.2001 im Hinblick auf „neuartige“ Einwirkungen Dritter anzustellen wären (siehe auch hier für weitere Einzelheiten das Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“). Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas aus einem LNG-Terminal in Brunsbüttel, widerspräche im Übrigen auch den Grundsätzen der	

Raumordnung nach § 2 ROG. Grundsatz der Raumordnung ist es insbesondere, im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas sichert keine nachhaltige Daseinsvorsorge, sondern konterkariert sie – ebenso wie das LNG-Terminal selbst. Um das Ziel einer gesamtgesellschaftlichen Dekarbonisierung bis 2050 zu erreichen, muss die Energieerzeugung bereits deutlich vor 2050 vollständig auf erneuerbare Energieträger umgestellt sein. Dies kann nur gelingen, wenn die Energieerzeugung und die dazugehörige Verteilinfrastruktur umfassend umgebaut wird: Der Ausbau Erneuerbarer Energien muss beschleunigt werden. Die Fernleitungs- und Verteilinfrastruktur muss an die Erfordernisse einer erneuerbaren Energieerzeugung angepasst werden. Es ist ein Ausstieg aus allen fossilen Energieträgern erforderlich. Neue Gas-Infrastruktur darf deshalb grundsätzlich nur dann geschaffen werden, wenn die Perspektive für Versorgung mit erneuerbar erzeugtem Gas besteht. Das Gegenteil ist hier der Fall. Es steht nicht nur eine Versorgung mit nicht erneuerbar erzeugtem Gas, sondern mit einem durch „Fracking“ in besonderer Weise umweltunverträglich gewonnenen und in der Bilanz sehr wahrscheinlich klimaschädlichen Gas in Rede. Für die Einzelheiten wird auf die „Stellungnahme vom 18.3.2019 zur Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland vom 14. März 2019“ verwiesen. Auch diese Stellungnahme ist als Anlage beigefügt. Die anderweitigen Behauptungen der GUD in Erläuterungs- und Raumverträglichkeitsbericht zur Einführung einer „nachhaltigeren Kraft-stoffalternative“ bleiben bezeichnenderweise ohne Belege, ebenso wie die kommentarlose Übernahme dieser Behauptungen durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein. Der Bau der Anschlussleitung widerspricht zudem dem politischen Ziel, den Stromnetzausbau zum Transport erneuerbar erzeugten Stroms zu beschleunigen. Die Planungen schaffen neue Nutzungskonflikte zwischen fossiler Gas- und erneuerbarer Strominfrastruktur. Der Ausbau des Stromnetzes und insbesondere des Höchstspannungsnetzes ist eine wichtige Voraussetzung für die Energiewende und den Transport erneuerbarer Energien aus Norddeutschland. Dies darf durch einen konkurrierenden Ausbau einer fossilen Leitungsinfrastruktur nicht gefährdet werden. Auch aus diesem Grund ist ein Ausbau der fossilen Gasinfrastruktur abzulehnen.	

Dem dem Raumordnungsverfahren – hypothetisch – nachfolgenden Planfeststellungsverfahren für die Erdgasleitung nach § 43 S. 1 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) fehlte bereits die Planrechtfertigung. Ein Vorhaben ist nur zulässig, wenn es gerechtfertigt, das heißt „vernünftigerweise geboten“ ist. Das wiederum ist am Maßstab des Ziels des einschlägigen Fachplanungsrechts zu bestimmen, hier des Energiewirtschaftsgesetzes. Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 EnWG eine „möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf er-neuer-baren Energien beruht“. Auch diese Zielsetzung würde – ebenso wie der Grundsatz einer nach-haltigen Daseinsvorsorge - durch die Schaffung einer neuen Infrastruktur für einen fossilen Energieträger, der noch dazu mittels Fracking in den USA gewonnen wird, konterkariert: Je mehr und/oder aufwändiger neue Infrastruktur für etwas geschaffen wird, was in sehr absehbarer Zeit nicht mehr verwendet werden darf, desto weniger Anreiz besteht, die notwendigen Strukturen für das zu entwickeln und zu realisieren, was in Zukunft benötigt wird: für Elektrizität und Gas, die auf Grundlage erneuerbarer Energien ge-wonnen werden. **Abschließendes** Ich bitte Sie, den fristgerechten Eingang meiner Einwendung schriftlich zu bestätigen. Ich bitte darum, den vollständigen Text meiner Einwendungen den Ratsgremien der Gemeinde Neuendeich für ihre Stellungnahme zuzuleiten. Darüber hinaus beantrage ich Erörterung und Beantwortung meiner Stellungnahme im Raumordnungsverfahren sowie die Aufnahme meiner Bedenken in die Stellungnahme der Gemeinde. Ich halte mir offen, weitere Stellungnahmen einzureichen und im Laufe des Verfahrens ggf. neue Erkenntnisse oder Gutachten einzubringen.	

Mit Hinweis auf die dargelegten Gründe behalte ich mir vor, im weiteren Planfeststellungsverfahren mit allen zur Verfügung stehenden juristischen Mitteln gegen dieses unverantwortliche Trassenprojekt vorzugehen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Institution: Amt Krempermarsch, Gemeinde Süderau **ID: M1483, Datum: 08.07.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Einwand der Gemeinde Süderau Sehr geehrte Damen und Herren, wie den Verfahrensplänen zu entnehmen ist, führt eine mögliche Strecke der Erdgastransportleitung über das Gelände der Gemeinde Süderau. Die Böden der Marsch sind besonders aufwändig, was die Niederschlagsentwässerung angeht. Seitens der Gemeinde wird befürchtet, dass es hier zu unhaltbaren Zuständen kommen kann, sofern die ETL landwirtschaftliche Flächen und deren Drainagen durchläuft. Im Landesentwicklungsplan und im Rahmen der Regionalplanung wird immer wieder auf das Vorkommen wertvoller Erden im Bereich der Gemeinde Süderau hingewiesen. Bei einem Bau der Transportleitung ist zu beüfrchten, dass mögliche Lagerstätten nicht mehr oder zumindest schwer zu erschließen sind. Die Durchmischung der Böden im Zuge der Bauarbeiten könnte zu einem Wertverlust für die Grundstücke führen, was gleichwohl einen Verlust für die Gemeinde Süderau bedeuten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodens ist möglichst zu vermeiden. Im Rahmen der Festlegung des konkreten Trassenverlaufs ist die Vorhabenträgerin aufgefordert, Lösungen zu entwickeln, um dieser Anforderung gerecht zu werden. Drainagen: Um Schäden an Drainagen zu vermeiden, sollten Fachleute für Drainagen frühzeitig in den Planungsprozess eingebunden werden. Ebenfalls frühzeitig ist die gezielte Abfrage von Informationen über vorhandene Drainagen bzw. Drainagefelder (bevorzugt Drainagepläne) bei den betroffenen Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten vonnöten. Diese Informationen sollen in die Planungen zur Feintrassierung eingehen. Lässt sich eine Querung mit vorhandenen Drainagen nicht vermeiden, so werden individuelle Konzepte entwickelt um die Drainagen während der Bauzeit abzufangen und anschließend durch eine qualifizierte Fachfirma wiederherzustellen.

könnte. Es wird darum gebeten, diese Stellungnahme bei den Planungen für eine Erdgastransportleitung im Bereich der Gemeinde Süderau zu berücksichtigen.	
Institution: Amt Horst-Herzhorn, Der Amtsvorsteher **ID: M1448, Datum: 27.05.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Die Gemeinde Kollmar gibt folgende Stellungnahme ab: Die Trassenführungen der Trassen 2 e und 5a durchkreuzen das Landschaftsschutzgebiet „Kollmarer Marsch“. Darüber hinaus sind folgende Schutzgebiete betroffen: - das FFH-Gebiet "DE 2222-321 Wetternsystem in der Kollmarer Marsch". Der Mindestabstand der Trasse zu diesem aus Gewässer- und Grabensystemen in der Elbmarsch bestehenden Schutzgebiet betragt ca. 500 m. - Der gesamte schleswig-holsteinische Abschnitt der Elbe ist von der Mündung bis zur Unterelbe bei Wedel ist Teil des FFH-Gebietes "DE 2323-392 Schleswig-Holsteinisches Elbästuar". - Der Abschnitt 5a liegt innerhalb des Schutzgebietes "Elbe mit Deichvorland und Inseln" und in unmittelbarer Nahe hierzu befindet sich außendeichs das Vogelschutzgebiet "DE 2323- 401 Unterelbe bis Wedel". [redacted] Bürgermeister	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise auf betroffene Schutzgebiete wurden geprüft.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1447, Datum: 25.06.2019**	

Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1446, Datum: 24.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte mich mit der beigefügten Stellungnahme der DUH am Verfahren beteiligen. Ich stehe voll hinter den dort vorgebrachten Argumenten. Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1442, Datum: 23.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:

Stellungnahme	Begründung

Gegen LNG-Terminals und gegen Fracking Guten Tag. Ich war bereits vor 6 Jahren gegen Frecking auf die Straßen gegangen. Auch würde ich nie eine Partei wählen, die dem zustimmen würde. Das Volk hat sich bereits eindeutig gegen Fracking entschieden. Als Vertreter des Volkes müssen Sie auch so handeln, keine Abnahme des gefrecktem Gases, kein Bau der Andockstelle. [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In Deutschland gelten hinsichtlich des Fracking seit 2017 strenge gesetzliche Regelungen. Die Regelungen sehen weitreichende Verbote und Einschränkungen für die Anwendung der Fracking-Technik vor. Unkonventionelle Fracking-Vorhaben aus kommerziellem Interesse sind in Deutschland bis auf weiteres nicht zulässig. Konventionelle Fracking-Vorhaben, die es in Deutschland seit den 1960er Jahren gibt, wurden ebenfalls neu geregelt, eine Erlaubnis wird nur unter bestimmten Bedingungen erteilt. Wichtige Lieferländer von LNG für Europa sind z.B. Norwegen, Katar, Algerien und Nigeria. Dort wird Gas konventionell produziert. Gas, das in den USA produziert und dann verflüssigt wird, wird zum großen Teil mit Hilfe von Fracking gewonnen. Der Umschlag von LNG aus Frackinggas kann nicht ausgeschlossen werden, da der Import von LNG letztendlich auf einzelwirtschaftlichen Entscheidungen der LNG-Käufer und -Verkäufer basiert.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1443, Datum: 23.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Widerspruch gegen die Anschlussleitung, mit der das Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden soll. Keine Leitung – kein Terminal – kein Fracking. Siehe folgende Links! Mit freundlichen Grüssen, [redacted] https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsbüttel_.pdf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1445, Datum: 22.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
[redacted] **Stellungnahme zum Neubau der Erdgastransportleitung ETL 180 Brunsbüttel – Hetlingen/Stade** Sehr geehrte Damen und Herren, **das Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade ist unzulässig und sofort einzustellen.** Wir haben im´Hamburger Energietisch´ (HeT) über Ihre Planungen gesprochen und kommen zu folgendem knappen Ergebnis: „Tut endlich etwas“ sagen die FFF-Demonstrant*innen. Aber tut das RICHTIGE z.B. sofortige Stillegung des KoKW-Wedel ! Dann werden die Verursacher der jahrelangen Verzögerung zusätzlich gezwungenermaßen HANDELN Ihr HANDELN mit der Planung neuer Carbon-Infrastruktur ist der falsche Weg ! Meine Stellungnahme/Eingabe begründe ich wie folgt: Die Erdgastransportleitung soll das geplante LNG-Terminal in Brunsbüttel an das Pipelinenetz anschließen, um die vom zukünftigen LNG-Terminal bereitgestellten Erdgasmengen dem deutschen Marktgebiet zur Verfügung stellen zu können. Die Anschlussleitung soll nur dann errichtet werden, wenn auch das Terminal gebaut ist. Dies geht klar aus der Beschlussvorlage des Bundestages zu dessen 978. Sitzung am 7. Juni 2019 unter Tagesordnungspunkt 27 zur Änderung der GasNZV hervor. Solange dieses Terminal nicht rechtskräftig genehmigt ist stellt es daher eine Verschwendung öffentlicher Gelder dar, ein Verfahren zur Genehmigung der Anschlussleitung durchzuführen. Daher wäre das Verfahren zumindest entsprechend bis nach Abschluss der Planfeststellung für das Terminal	Das Klimabündnis gegen LNG (KGL) wendet sich gegen die mittlerweile in Kraft getretene Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland. Gegenstand ist darin u.a., dass die mit der Errichtung des Netzanschlusses von LNG-Anlagen verbundenen Kosten der Fernleitungsnetzbetreiber als Investitionsmaßnahme nach der Anreizregulierungsverordnung eingeordnet werden. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Rechtliche Grundlagen für die Finanzierung einer Leitung sind daher hier nicht zu prüfen, Klima- und Umweltschutzfolgen sowie finanzielle Risiken bei der Errichtung und Betrieb des Terminals sind hier ebenfalls nicht Gegenstand der Prüfung.

zurück zu stellen. Das Klimabündnis gegen LNG hat in detaillierten Stellungnahmen dargelegt, dass das LNG-Terminal Brunsbüttel klimapolitisch und ökonomisch nicht tragbar ist.1 Heute geschaffene Gasinfrastruktur hat eine ökonomische Lebenszeit von 35 – 45 Jahren. Die anstehenden Investitionsentscheidungen sollen also exakt für die Zeiträume erfolgen, in denen auf Grund des fortschreitenden Klimawandels eine radikale Abkehr von fossilen Brennstoffen unumgänglich ist. Zwar behaupten die Investoren irgendwann und irgendwie auf nicht-fossile Energieträger umzustellen, doch gibt es keinerlei konkrete Pläne ab welchem Jahr und in welcher Art und Weise umgestellt werden soll. Vor allem aber ist die Errichtung eines fossilen LNG- Terminals heute keine Vorbedingung für die Produktion nicht-fossiler Energieträger. **Bis spätestens 2050 müssen Schleswig-Holstein, Deutschland und Europa vollständig dekarbonisiert sein!** Der Ausbau von Infrastrukturen für den Import von Erdgas wie Pipelines oder LNG-Terminals muss deshalb unbedingt verhindert werden. Damit werden sowohl das Entstehen von Lock-In-Effekten2 bei der Nutzung fossiler Energieträger als auch Fehlinvestitionen in verlorene Vermögenswerte vermieden. Das gilt es besonders dann zu berücksichtigen, wenn zur Finanzierung öffentliche Mittel verwendet werden sollen und darüber hinaus das nachweislich klima- und umweltfeindliche US Frackinggas importiert werden soll.3 Der Bau des LNG-Terminals in Brunsbüttel ist zusätzlich nicht mit geltendem Störfallbetriebe-Recht vereinbar. Das Fracking-Gas-Import-Terminal soll in unmittelbarer Nähe zu kritischer Infrastruktur errichtet werden. Für Details verweise ich auf das von der DUH beauftragte Gutachten4. Auch die für die nukleare Sicherheit zuständige Bundesministerin hat erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit des LNG-Terminals angemeldet und die Beachtung der im DUH-Gutachten vorgebrachten Argumente eingefordert. Die DUH hat auch bereits angekündigt, gegen den Bau des LNG Terminals zu klagen. Mangels Zulässigkeit des LNG-Terminals verbietet sich natürlich auch jegliche Planung für eine Pipelineanbindung. Dem Bau neuer Erdgaspipelines ist angesichts eines seit einem Jahrzehnt stagnierenden Bedarfs in Deutschland generell zu widersprechen. Mit jeder neuen Leitung gehen neue Leckagen, z.B. an Verdichtern und Absperrschiebern einher, an denen das extrem klimaschädliche Methan in die Atmosphäre entweicht. Ein Ausbau des Netzes bei gleichbleibendem Bedarf verschlechtert so die Klimabilanz dieses Energieträgers, sodass	

Deutschland noch schneller darauf verzichten muss. Wir fordern daher die sofortige Einstellung des Raumordnungsverfahrens für die Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hettlingen/Stade. Mit freundlichen Grüßen [redacted] 1 https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Stellungnahmen/Stellungnahmen-LNG-Infrastruktur/klimabuendnis-gegen-lng.pdf? __blob=publicationFile&v=4 https://www.bund-sh.de/fileadmin/sh/Materialien/Themen_LGST/Energiewende/2018-10-08_Offener_Brief_LNG_Terminal_Brunsbuettel.pdf 2 Wirtschaftslehre. „Lock-in-Effekt“. http://www.wirtschafts-lehre.de/lock-in-effekt.html3 Concerned Health Professionals of New York. „*Compendium of Scientific, Medical, and Media Findings Demonstrating Risks and Harms of* *Fracking (*the Compendium*)“. 5th Edition. March 2018. Link: http://concernedhealthny.org/compendium/*EU Commission. „Technical workshop on public health impacts and risks resulting from oil and gas extraction“. 8 November 2016. Link: http://ec.europa.eu/environment/integration/energy/pdf/health_impacts_and_risks-from-oil_and_gas_extraction.pdf 4 https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb %C3%BCttel_.pdf	
Institution: Gemeinde Neuendeich, Der Bürgermeister **ID: M1481, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Raumordnungsverfahren zum Neubau einer Erdgastransportleitung 180 Brunsbüttel – Hetlingen / Stade Stellungnahme der Gemeinde Neuendeich	Die Hinweise bezüglich des Bodens wurden zur Kenntnis genommen. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodens ist möglichst zu vermeiden. Im Rahmen der Festlegung des konkreten Trassenverlaufs ist die Vorhabenträgerin aufgefordert, Lösungen zu entwickeln, um dieser

Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Neuendeich ist von dem Neubau der Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen / Stade betroffen und gibt daher diese Stellungnahme ab. Die Gemeinde Neuendeich befindet sich im Bereich der Elbmarschen. Der Boden weist in diesem Bereich die typischen Eigenschaften von Marschboden auf. Dieser wird die Bautätigkeiten auf Grund der beispielswiese geringeren Tragfähigkeit erheblich erschweren, da die speziellen Anforderungen des Bodens zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus verfügt das Marschland über kein natürliches Gefälle. Aus diesem Grunde sind sämtliche Flächen an ein oberflächennahes Entwässerungssystem angeschlossen. Jedwede Bautätigkeit kann dazu führen, dieses für die Landwirtschaft wichtige Entwässerungssystem zu zerstören. Insbesondere derartige Großprojekte sollten daher nicht durch diesen Bereich geführt werden. Die Geest- und Marschregion des Kreises Pinneberg ist bereits von überdurchschnittlich vielen Versorgungstrassen durchzogen, die großenteils in der Gemeinde Hetlingen die Elbe gen Niedersachsen queren. Es wird daher angeregt, in diese Gemeinden keine zusätzlichen Leitungen zu verlegen, sondern auf die alternativen Routen auszuweichen. Des Weiteren besteht für den Gastransport bereits eine Pipeline von Dänemark nach Niedersachsen, welche in Hetlingen die Elbe quert. Es wird vorgeschlagen die von Brunsbüttel aus neu zu errichtende Erdgastransportleitung der Gasuine an diese be-stehende Erdgastransportleitung an einer anderen Stelle anzuschließen. Dieser Anschluss kann deutlich weiter nördlich in Höhe von Quarnstedt erfolgen. An der vorhandenen Leitung befindet sich in der Nähe von Quarnstedt eine Verdichterstation, sodass der Anschluss dort sicherlich ebenfalls möglich sein wird. Die Entfernung von Brunsbüttel nach Quarnstedt ist zudem ca. 10 km weniger als die derzeitige Vorzugstrasse von Brunsbüttel nach Hetlingen. Mit freundlichen Grüßen [redacted] (Bürgermeister)	Anforderung gerecht zu werden. Die Prüfung alternativer Routen und Anschlusspunkte wurde im Vorfelde der Trassenplanung durchgeführt; die Anschlussstelle Höhe Quarnstedt ist aus technischer und kapazitiver Sicht als Anschlusspunkt ausgeschlossen worden.
Institution: Gemeinde Moorrege, Der Bürgermeister **ID: M1480, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	

Stellungnahme	Begründung
Raumordnungsverfahren zum Neubau einer Erdgastransportleitung 180 Brunsbüttel – Hetlingen / Stade Stellungnahme der Gemeinde Moorrege Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Moorrege ist von dem Neubau der Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen / Stade betroffen und gibt daher diese Stellungnahme ab. Die Gemeinde Moorrege befindet sich im Bereich der Elbmarschen. Der Boden weist in diesem Bereich die typischen Eigenschaften von Marschboden auf. Dieser wird die Bautätigkeiten auf Grund der beispielswiese geringeren Tragfähigkeit erheblich erschweren, da die speziellen Anforderungen des Bodens zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus verfügt das Marschland über kein natürliches Gefälle. Aus diesem Grunde sind sämtliche Flächen an ein oberflächennahes Entwässerungssystem angeschlossen. Jedwede Bautätigkeit kann dazu führen, dieses für die Landwirtschaft wichtige Entwässerungssystem zu zerstören. Insbesondere derartige Großprojekte sollten daher nicht durch diesen Bereich geführt werden. Die Geest- und Marschregion des Kreises Pinneberg ist bereits von überdurchschnittlich vielen Versorgungstrassen durchzogen, die großenteils in der Gemeinde Hetlingen die Elbe gen Niedersachsen queren. Es wird daher angeregt, in diese Gemeinden keine zusätzlichen Leitungen zu verlegen, sondern auf die alternativen Routen auszuweichen. Des Weiteren besteht für den Gastransport bereits eine Pipeline von Dänemark nach Niedersachsen, welche in Hetlingen die Elbe quert. Es wird vorgeschlagen die von Brunsbüttel aus neu zu errichtende Erdgastransportleitung der Gasuine an diese bestehende Erdgastransportleitung an einer anderen Stelle anzuschließen. Dieser Anschluss kann deutlich weiter nördlich in Höhe von Quarnstedt erfolgen. An der vorhandenen Leitung befindet sich in der Nähe von Quarnstedt eine Verdichterstation, sodass der Anschluss dort sicherlich ebenfalls möglich sein wird. Die Entfernung von Brunsbüttel nach Quarnstedt ist zudem ca. 10 km weniger als die derzeitige Vorzugstrasse von Brunsbüttel nach Hetlingen. Mit freundlichen Grüßen [redacted] (Bürgermeister)	Die Hinweise bezüglich des Bodens wurden zur Kenntnis genommen. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodens ist möglichst zu vermeiden. Im Rahmen der Festlegung des konkreten Trassenverlaufs ist die Vorhabenträgerin aufgefordert, Lösungen zu entwickeln, um dieser Anforderung gerecht zu werden. Die Prüfung alternativer Routen und Anschlusspunkte wurde im Vorfelde der Trassenplanung durchgeführt; die Anschlussstelle Höhe Quarnstedt ist aus technischer und kapazitiver Sicht als Anschlusspunkt ausgeschlossen worden.

Institution: Gemeinde Haselau, Der Bürgermeister
ID: M1479, Datum: 21.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Raumordnungsverfahren zum Neubau einer Erdgastransportleitung 180 Brunsbüttel – Hetlingen / Stade Stellungnahme der Gemeinde Haselau Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Haselau ist von dem Neubau der Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen / Stade betroffen und gibt daher diese Stellungnahme ab. Die Gemeinde Haselau befindet sich im Bereich der Elbmarschen. Der Boden weist in diesem Bereich die typischen Eigenschaften von Marschboden auf. Dieser wird die Bautätigkeiten auf Grund der beispielswiese geringeren Tragfähigkeit erheblich erschweren, da die speziellen Anforderungen des Bodens zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus verfügt das Marschland über kein natürliches Gefälle. Aus diesem Grunde sind sämtliche Flächen an ein oberflächennahes Entwässerungssystem angeschlossen. Jedwede Bautätigkeit kann dazu führen, dieses für die Landwirtschaft wichtige Entwässerungssystem zu zerstören. Insbesondere derartige Großprojekte sollten daher nicht durch diesen Bereich geführt werden. Die Geest- und Marschregion des Kreises Pinneberg ist bereits von überdurchschnittlich vielen Versorgungstrassen durchzogen, die großenteils in der Gemeinde Hetlingen die Elbe gen Niedersachsen queren. Es wird daher angeregt, in diese Gemeinden keine zusätzlichen Leitungen zu verlegen, sondern auf die alternativen Routen auszuweichen. Des Weiteren besteht für den Gastransport bereits eine Pipeline von Dänemark nach Niedersachsen, welche in Hetlingen die Elbe quert. Es wird vorgeschlagen die von Brunsbüttel aus neu zu errichtende Erdgastransportleitung der Gasuine an diese bestehende Erdgastransportleitung an einer anderen Stelle anzuschließen. Dieser Anschluss kann deutlich weiter nördlich in Höhe von Quarnstedt erfolgen. An der vorhandenen Leitung befindet sich in der Nähe von Quarnstedt eine Verdichterstation, sodass der Anschluss dort sicherlich ebenfalls möglich sein wird. Die Entfernung von Brunsbüttel nach Quarnstedt ist zudem ca. 10	Die Hinweise bezüglich des Bodens wurden zur Kenntnis genommen. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodens ist möglichst zu vermeiden. Im Rahmen der Festlegung des konkreten Trassenverlaufs ist die Vorhabenträgerin aufgefordert, Lösungen zu entwickeln, um dieser Anforderung gerecht zu werden. Die Prüfung alternativer Routen und Anschlusspunkte wurde im Vorfelde der Trassenplanung durchgeführt; die Anschlussstelle Höhe Quarnstedt ist aus technischer und kapazitiver Sicht als Anschlusspunkt ausgeschlossen worden.

km weniger als die derzeitige Vorzugstrasse von Brunsbüttel nach Hetlingen. Mit freundlichen Grüßen [redacted] (Bürgermeister)	
Institution: Gemeinde Groß Nordende, Die Bürgermeisterin **ID: M1478, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Raumordnungsverfahren zum Neubau einer Erdgastransportleitung 180 Bruns-büttel – Hetlingen / Stade Stellungnahme der Gemeinde Groß Nordende Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Groß Nordende ist von dem Neubau der Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen / Stade betroffen und gibt daher diese Stellungnahme ab. Die Gemeinde Groß Nordende befindet sich im Bereich der Elbmarschen. Der Boden weist in diesem Bereich die typischen Eigenschaften von Marschboden auf. Dieser wird die Bautätigkeiten auf Grund der beispielswiese geringeren Tragfähigkeit erheblich erschweren, da die speziellen Anforderungen des Bodens zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus verfügt das Marschland über kein natürliches Gefälle. Aus diesem Grunde sind sämtliche Flächen an ein oberflächennahes Entwässerungssystem angeschlossen. Jedwede Bautätigkeit kann dazu führen, dieses für die Landwirtschaft wichtige Entwässerungssystem zu zerstören. Insbesondere derartige Großprojekte sollten daher nicht durch diesen Bereich geführt werden. Die Geest- und Marschregion des Kreises Pinneberg ist bereits von überdurchschnittlich vielen Versorgungstrassen durchzogen, die großenteils in der Gemeinde Hetlingen die Elbe gen Niedersachsen queren. Es wird daher angeregt, in diese Gemeinden keine zusätzlichen Leitungen zu verlegen, sondern auf die alternativen Routen auszuweichen. Des Weiteren besteht für den Gastransport bereits eine Pipeline von Dänemark nach	Die Hinweise bezüglich des Bodens wurden zur Kenntnis genommen. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodens ist möglichst zu vermeiden. Im Rahmen der Festlegung des konkreten Trassenverlaufs ist die Vorhabenträgerin aufgefordert, Lösungen zu entwickeln, um dieser Anforderung gerecht zu werden. Die Prüfung alternativer Routen und Anschlusspunkte wurde im Vorfelde der Trassenplanung durchgeführt; die Anschlussstelle Höhe Quarnstedt ist aus technischer und kapazitiver Sicht als Anschlusspunkt ausgeschlossen worden.

Niedersachsen, welche in Hetlingen die Elbe quert. Es wird vorgeschlagen die von Brunsbüttel aus neu zu errichtende Erdgastransportleitung der Gasuine an diese be-stehende Erdgastransportleitung an einer anderen Stelle anzuschließen. Dieser Anschluss kann deutlich weiter nördlich in Höhe von Quarnstedt erfolgen. An der vorhandenen Leitung befindet sich in der Nähe von Quarnstedt eine Verdichterstation, sodass der Anschluss dort sicherlich ebenfalls möglich sein wird. Die Entfernung von Brunsbüttel nach Quarnstedt ist zudem ca. 10 km weniger als die derzeitige Vorzugstrasse von Brunsbüttel nach Hetlingen. Mit freundlichen Grüßen [redacted] (Bürgermeisterin)	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1131, Datum: 21.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Widerspruch ein gegen die geplanten LEG-Terminals. Begründung: 1. werden mit dem Vorhaben die Auswirkungen auf die Dekarbonisierung des Energiesystems und – in der Folge – auf die Erreichung der von Deutschland eingegangenen Klimaschutzziele ebenso ausgeblendet wie die Auswirkungen der Fracking-Methode, mit welcher das Gas im Ursprungsland gewonnen werden soll. 2. handelt es sich bei dem geplanten Terminal um einen Störfallbetrieb im Sinne des “Seveso-Rechts”. In Brunsbüttel handelt es sich um eine Gemengelage aus benachbarten Wohngebieten und Betrieben etwa der chemischen Industrie, einer unmittelbar angrenzenden Sonderabfallverbrennungsanlage, unmittelbar angrenzenden Hafenanlagen sowie ebenfalls unmittelbar angrenzenden atomaren Anlagen mit hoch-, schwach- und mittelradioaktiven Stoffen. Im geltenden Bauplanungsrecht für den fraglichen Standort in Brunsbüttel ist unter	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In Deutschland gelten hinsichtlich des Fracking seit 2017 strenge gesetzliche Regelungen. Die Regelungen sehen weitreichende Verbote und Einschränkungen für die Anwendung der Fracking-Technik vor. Unkonventionelle Fracking-Vorhaben aus kommerziellem Interesse sind in Deutschland bis auf weiteres nicht zulässig. Konventionelle Fracking-Vorhaben, die es in Deutschland seit den 1960er Jahren gibt, wurden ebenfalls neu geregelt, eine Erlaubnis wird nur unter bestimmten Bedingungen erteilt. Wichtige Lieferländer von LNG für Europa sind z.B. Norwegen, Katar, Algerien und Nigeria. Dort wird Gas konventionell produziert. Gas, das in den USA produziert und dann verflüssigt wird, wird zum großen Teil mit Hilfe von Fracking gewonnen. Der Umschlag von LNG aus Frackinggas kann nicht ausgeschlossen werden, da der Import von LNG letztendlich auf einzelwirtschaftlichen Entscheidungen der LNG-Käufer und -Verkäufer basiert. Der im Raumordnungsverfahren untersuchte Korridor für die mögliche

Anwendung der Vorgaben des Seveso- sowie des Atomrechts die Ansiedlung eines Störfallbetriebs zutreffend als unzulässig festgesetzt worden. Beenden Sie die Planungen für die LNG-Terminals! Diese Art der Energieversorgung hat keine Zukunft. Weiteres Festhalten daran vergeudet Steuergelder. Mit freundlichen Grüßen, [redacted]	Verlegung der ETL180 verlässt den Standort des geplanten Terminals direkt in nördliche Richtung und folgt dann dem Straßenverlauf der Fährstraße (K63) in östliche Richtung. Dabei wird das Umspannwerk auf der nördlichen, der dem Kernkraftwerkstandort abgewandten Seite, passiert. Somit ergibt sich ein Abstand des untersuchten Korridors zu den kerntechnischen Anlagen am Standort Brunsbüttel von mehreren hundert Metern. Insofern sich die Anmerkung in der vorliegenden Stellungnahme auf die tatsächliche Querung der Zufahrtstraße (Otto-Hahn-Straße) zum Standort des Kernkraftwerkes bezieht, ist hierzu anzumerken, dass die Querung der Straße durch eine Erdgastransportleitung eine untergeordnete raumordnerische Relevanz hat. Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine direkte Querung von atomrechtlichen Anlagen in den Planungen zum Verlauf der ETL180 sich aus dem Kartenmaterial, welches den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren beiliegt, nicht ableiten lässt und zudem auch nicht vorgesehen ist.
Institution: Amt Geest und Marsch Südholstein, Der Amtsdirektor **ID: M1444, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, im Anhang finden Sie die Stellungnahmen der Gemeinden Moorrege, Haselau, Groß Nordende & Neuendeich Die Originale sind bereits mit der Post auf dem Weg zu Ihnen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	vgl. M1481

[redacted]

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1477, Datum: 21.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, ich schließe mich hiermit der Stellungnahme und dem Gutachten der deutschen Umwelthilfe: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Danke. [redacted] [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1124, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Einwendung zum Bau der Erdgasleitung ab Brunsbüttel. Die Planungen und Vorbereitungen für den Bau der Leitung müssen sofort gestoppt werden, denn diese Leitung und das damit verbundene Konzept des Imports von verflüssigtem Erdgas hat keinerlei Berechtigung, sondern wird extremen Schaden für die Allgemeinheit anrichten, weil damit die Klimakatastrophe beschleunigt wird. Die Klimakatastrophe erfordert maximale Anstrengungen in der Energiewende, und das mit hohem Tempo. Eine Investition in fossile Energieträger führt den schädlichen Raubau fort, wird extreme Mengen an CO2 freisetzen, und im Falle von Fracking-Erdgas auch extreme Mengen an noch schädlicherem Methan, und zementiert das auch noch auf Jahrzehnte hinaus.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In Deutschland gelten hinsichtlich des Fracking seit 2017 strenge gesetzliche Regelungen. Die Regelungen sehen weitreichende Verbote und Einschränkungen für die Anwendung der Fracking-Technik vor. Unkonventionelle Fracking-Vorhaben aus kommerziellem Interesse sind in Deutschland bis auf weiteres nicht zulässig. Konventionelle Fracking-Vorhaben, die es in Deutschland seit den 1960er Jahren gibt, wurden ebenfalls neu geregelt, eine Erlaubnis wird nur unter bestimmten Bedingungen erteilt. Wichtige Lieferländer von LNG für Europa sind z.B. Norwegen, Katar, Algerien und Nigeria. Dort wird Gas konventionell produziert. Gas, das in den USA produziert und dann verflüssigt wird, wird zum großen Teil mit Hilfe von Fracking gewonnen. Der Umschlag von LNG aus Frackinggas kann nicht ausgeschlossen werden, da der Import von LNG letztendlich auf einzelwirtschaftlichen Entscheidungen der LNG-Käufer und -Verkäufer basiert. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Ein solches Konzept raubt uns und unseren Kindern die Zukunft und muss tabu sein (eigentlich müsste auch bestraft werden, wer ein derartiges Umweltverbrechen plant). Als Bürger eines Landes, das dabei ist, alle seine Klimaziele zu verfehlen, bin ich von diesem Projekt gleich mehrfach betroffen. Es wird meine Mitverantwortung als Bürger missbraucht. Ich und meine Familie und Nachkommen werden durch die mit dem Projekt verbundene Verschärfung der Klimakatastrophe belastet. Als (Noch-)Erdgaskunde (Halter eines Erdgasautos) werde ich mit den Baukosten dieser Leitung über die Netzgebühren belastet, was einer Enteignung zugunsten der Projektbetreiber gleichkommt. Zudem habe ich, als ich mein Erdgasauto vor 9 Jahren kaufte, auf dem damaligen Wissensstand versucht, eine möglichst wenig umweltschädliche Auto-Variante zu kaufen, was im Hinblick auch CO2 und andere Abgasstoffe auf gelungen ist. Was damals zu wenig bekannt war, ist die Umweltschädlichkeit des bei der Erdgasförderung frei werdenden Methans. Nun kommt aber hinzu, dass die Leitung, um die es hier geht, dem Transport von vor allem in den USA geförderten Fracking-Erdgas dienen soll, was die Umweltbilanz von Erdgas extrem verschlechtert. Das ist zum einen der riesige zusätzliche Energieverbrauch durch den Schiffs-Transport in verflüssigter Form. Das ist aber vor allem die systembedingt beim Fracking viel höhere Freisetzungsquote von Methan in die Atmosphäre. Während man bei konventionell gefördertem Erdgas von 4 % Freisetzung ausgeht, sind es beim Fracking mindestens 12 %, was eine extreme Verschlechterung des Umweltschadens bedeutet. Dazu kommt, dass wir eine schnelle Verbesserung des Ausstoßes schädlicher Klimagase brauchen. Dabei kommt es also ganz besonders auf die nächsten Jahre an. Und dabei ist es falsch, wenn die Klimaschädlichkeit von Methan mit „nur“ dem 20-fachen von CO2 angenommen wird, denn dieser Faktor gilt nur bei Mittelung über 100 Jahre. Tatsächlich ist der Faktor aber in den ersten Jahren sehr viel höher, und zwar liegt er im ersten Jahr zwischen 97 und 141, im zweiten Jahr noch bei 95 bis 135, usw. Deshalb ist Fracking-Gas eine extreme Verstärkung der Klimakatastrophe und jeder, der Fracking-Gas verwenden will, macht sich mitschuldig. Diese Leitung und das Gas-Terminal in Brunsbüttel dürfen nicht gebaut werden.	

Zusätzlich verweise ich auf die Einwendung der Deutschen Umwelthilfe und auf das Gutachten der Rechtsanwältin Frau Ziehm.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1123, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Liebe Landesplanung, grundsätzlich ist für das saubere Energieland S-H eine neue fossile Energieversorgung nicht mehr zeitgemäß. Der Einkauf des Gases auf dem Spottmarkt schließt den Transport von Frackinggas durch diese Leitungen nicht aus .Eine kritische Haltung von Fracking in Deutschland und ein Kauf im Ausland ist ein Wiederspruch. Sollte die Leitung trotzdem gebaut werden sind Wasserschutzgebiete, Moore und Gebiete für seltene Bodenbrüter von der Planung auszuschließen. Dies besonders für den Planungsbereich der Gebiete Hodorf, Bahrenfleth und Krempermoor sowie Neuenbrook. Der Baugrund ist für solche Maßnahmen absolut ungeeignet. Es wäre nicht die erste Maschine die hier versackt ist. Eine Einbautiefe von nur einem Meter ist pflanzenbaulich nicht nachhaltig. Liebe Grüße.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zum Thema Fracking: LNG wird weltweit produziert. Die globale Verflüssigungskapazität für Erdgas in Höhe von 350 Millionen Tonnen pro Jahr (mtpa) verteilte sich auf insgesamt 20 Länder im Jahr 2017. Wichtige LNG-Lieferländer für den atlantischen Raum und für Europa sind Norwegen, Katar, USA, Algerien, Oman und andere. LNG-Lieferungen für den deutschen Markt werden nicht nur aus einem Lieferland wie z.B. den USA kommen, sondern sich auf verschiedene Lieferquellen und LNG-Produzenten stützen. Letztendlich ist es die Entscheidung der LNG-Käufer bzw. der LNG-Importeure, aus welchen Quellen und von welchen Produzenten LNG bezogen wird. Ein LNG-Terminal in Brunsbüttel hat keine Auswirkungen auf Entscheidungen von Gasproduzenten und deren Fördermethoden. Die Hinweise bezüglich des Bodens und zur Einbautiefe wurden zur Kenntnis genommen. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodens ist möglichst zu vermeiden. Im Rahmen der Festlegung des konkreten Trassenverlaufs ist die Vorhabenträgerin aufgefordert, Lösungen zu entwickeln, um dieser Anforderung gerecht zu werden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1122, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme**	

Kapitel:	
Stellungnahme	**Begründung**
[redacted] [redacted] Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein Abteilung Landesplanung und ländliche Räume Düsternbrooker Weg 92 24105 Kiel Hamburg, 17. Juni 2019 Stellungnahme und Einwendung im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Sehr geehrte Damen und Herren, ich beantrage im Raumordnungsverfahren „Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade“, die Anträge der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (im Folgenden als GUD bezeichnet) zurückzuweisen und die Planungen unverzüglich einzustellen. Ich erhebe Einwendungen gegen die Planungen. **Grundsätzliche Einwendung** Das Projekt entspricht nicht den Anforderungen der hiesigen Raumordnung und Landesplanung. Es ignoriert die bestehenden Erfordernisse aus dem Klimawandel, konterkariert die klimapolitischen Bemühungen der Bundes- und Landesumweltpolitik und widerspricht meinen persönlichen Erwartungen an die klimapolitischen Raumordnungsmaßnahmen. Fridays for Future, das Ergebnis der letzten Wahl zum Europäischen Parlament und nicht zuletzt das Video von Rezo müsste den Planern dieses Raumordnungsverfahrens vor Augen führen, welche Prioritäten der Klimawandel mittlerweile in der Bevölkerung hat. Im Folgenden nehme ich Bezug auf die Ihnen bereits vorliegende Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe vom 28.05.2019. Die GUD und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein gehen, ebenso wie die German LNG Terminal GmbH (im folgenden als GLNG bezeichnet), danach ohne Weiteres von der Genehmigungsfähigkeit und Realisierung des beabsichtigten LNG-Terminal aus. Diese Annahme ist unzutreffend. Tatsächlich übersehen die GUD, das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein und die GLNG, dass das beabsichtigte LNG-Terminal auf Grund entgegenstehender immissionsschutz- und atomrechtlicher Störfallvorgaben an dem Standort in Brunsbüttel unzulässig und dementsprechend planungsrechtlich durch die Stadt Brunsbüttel	

bereits ausgeschlossen ist. Die Durchführung eines Raumordnungs-ver-fahrens für eine dieses LNG-Terminal voraussetzende Erdgasleitung ist deswegen nicht nur entbehrlich, sondern mangels zulässigen Anschlusspunkts überflüssig. Weder sind nach § 15 Abs. 1 S. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die raumbedeutsamen Auswirkungen der Erdgasleitung noch in Betracht kommende Trassenalternativen zu prüfen. Es bedarf vielmehr überhaupt keiner Trassenermittlung und keiner Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Abs. 1 S. 1 ROG: Bei dem LNG-Terminal handelt es sich um einen Störfallbetrieb im Sinne des „Seveso-Rechts“. Eine Ansiedlung eines solchen Betriebs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass zum einen - ausgehend von eben dem Störfallbetrieb - angemessene Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten und anderen vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen eingehalten werden. Zugleich müssen umgekehrt und ausgehend von den vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen deren Sicherheitsabstände gewahrt bleiben. Anders ausgedrückt, existierende Nutzungen dürfen durch die Neuansiedlung eines Störfallbetriebs nicht unzulässig oder unmöglich gemacht werden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Tatsächlich handelt es sich in Brunsbüttel um eine Gemengelage mit benachbarten Wohngebieten und Betrieben etwa der chemischen Industrie, einer unmittelbar angrenzenden Sonderabfallverbrennungsanlage, unmittelbar angrenzenden Hafenanlagen sowie ebenfalls unmittelbar angrenzenden atomaren Anlagen mit hoch- sowie schwach- und mittelradioaktiven Stoffen. Nicht zuletzt unter dem Eindruck der Terrorangriffe vom 11.9.2001 sind insofern grundlegende Anforderungen an den Schutz von Mensch und Umwelt gerade auch im Hinblick auf so genannte „Einwirkungen Dritter“ auf bzw. klargestellt worden. Im geltenden Bauplanungsrecht für den fraglichen Standort in Brunsbüttel, konkret in dem Bebauungsplan Nr. 75, ist unter Anwendung der Vorgaben des Seveso- sowie des Atomrechts die Ansiedlung eines Störfallbetriebs dementsprechend zutreffend als unzulässig festgesetzt worden. Das Bauplanungsrecht stünde als „sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift“ im Weiteren auch der Erteilung einer konkreten Anlagengenehmigung für ein LNG-Terminal entgegen. Das gilt erst recht und noch einmal in besonderer Weise bei der notwendigen Einbeziehung des – im Bebauungsplan Nr. 75 außer Betracht gebliebenen, aber tatsächlich vorhandenen - Zwischenlagers für hochradioaktive Abfälle aus dem Betrieb des Atomkraftwerks Brunsbüttel. Die Einzelheiten sind dem im Auftrag der DUH von Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm erstellten Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“ vom 15.4.2019 zu entnehmen. Das Gutachten liegt Ihnen bereits vor. Ausweislich der Karte 1 zum Raumverträglichkeitsbericht der GUD soll die Anschlussleitung anscheinend bei jeder der untersuchten Varianten, jedenfalls aber bei den favorisierten	

Varianten 1 und 2 über das bzw. unter dem Gelände der atomaren Anlagen, also dem Atomkraftwerk Brunsbüttel, dem vorhandenen Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und dem im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle längs führen. Es erstaunt, dass diese atomaren Anlagen gleichwohl in keinem der Berichte oder sonstigen Unterlagen auch nur Erwähnung finden, geschweige denn unter dem Aspekt der Abstimmung der unterschiedlichen Anforderungen unterschiedlicher Nutzungen an den Raum und des Ausgleichs auftretender Konflikte betrachtet werden (siehe aber § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Allein in der erwähnten Karte 1 des Raumverträglichkeitsberichts findet sich klein und ohne jede weitere Erläuterung in der Legende der Begriff „Großkraftwerk“; das vorhandene Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und das im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle sind noch nicht einmal auf der Karte vermerkt. Das ist noch einmal umso erstaunlicher, als erhebliche Mengen, 8,7 Mio. kWh/h bzw. ca. 750.000 Nm3 /h in den deutschen Erdgasmarkt eingespeist und mithin durch die in Rede stehende Leitung transportiert werden sollen (Erläuterungsbericht S. 11). Und: Die GUD behauptet ohne jede Belege, jede Gashochdruckleitung sei aus sich heraus technisch sicher, ihre Integrität, insbesondere vor möglichen Eingriffen Dritter, sei durch die Einrichtung und Einhaltung des Schutzstreifens, den Rohrwerkstoff sowie die Wanddicke und durch die Rohrleitungskonstruktion gewährleistet (Erläuterungsbericht S. 48). Welche „Eingriffe Dritter“ tatsächlich betrachtet worden sind, sagt der Erläuterungsbericht nicht. Erst recht verhält sich die GUD vor dem Hintergrund der dargestellten Gemengelage in keiner Weise zu Untersuchungen und Bewertungen, die seit dem 11.9.2001 im Hinblick auf „neuartige“ Einwirkungen Dritter anzustellen wären (siehe auch hier für weitere Einzelheiten das Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“). Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas aus einem LNG-Terminal in Brunsbüttel, widerspräche im Übrigen auch den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 ROG. Grundsatz der Raumordnung ist es insbesondere, im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas sichert keine nachhaltige	

Daseinsvorsorge, sondern konterkariert sie – ebenso wie das LNG-Terminal selbst. Um das Ziel einer gesamtgesellschaftlichen Dekarbonisierung bis 2050 zu erreichen, muss die Energieerzeugung bereits deutlich vor 2050 vollständig auf erneuerbare Energieträger umgestellt sein. Dies kann nur gelingen, wenn die Energieerzeugung und die dazugehörige Verteilinfrastruktur umfassend umgebaut wird: Der Ausbau Erneuerbarer Energien muss beschleunigt werden. Die Fernleitungs- und Verteilinfrastruktur muss an die Erfordernisse einer erneuerbaren Energieerzeugung angepasst werden. Es ist ein Ausstieg aus allen fossilen Energieträgern erforderlich. Neue Gas-Infrastruktur darf deshalb grundsätzlich nur dann geschaffen werden, wenn die Perspektive für Versorgung mit erneuerbar erzeugtem Gas besteht. Das Gegenteil ist hier der Fall. Es steht nicht nur eine Versorgung mit nicht erneuerbar erzeugtem Gas, sondern mit einem durch „Fracking“ in besonderer Weise umweltunverträglich gewonnenen und in der Bilanz sehr wahrscheinlich klimaschädlichen Gas in Rede. Für die Einzelheiten wird auf die „Stellungnahme vom 18.3.2019 zur Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland vom 14. März 2019“ verwiesen. Auch diese Stellungnahme ist als Anlage beigefügt. Die anderweitigen Behauptungen der GUD in Erläuterungs- und Raumverträglichkeitsbericht zur Einführung einer „nachhaltigeren Kraft-stoffalternative“ bleiben bezeichnenderweise ohne Belege, ebenso wie die kommentarlose Übernahme dieser Behauptungen durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein. Der Bau der Anschlussleitung widerspricht zudem dem politischen Ziel, den Stromnetzausbau zum Transport erneuerbar erzeugten Stroms zu beschleunigen. Die Planungen schaffen neue Nutzungskonflikte zwischen fossiler Gas- und erneuerbarer Strominfrastruktur. Der Ausbau des Stromnetzes und insbesondere des Höchstspannungsnetzes ist eine wichtige Voraussetzung für die Energiewende und den Transport erneuerbarer Energien aus Norddeutschland. Dies darf durch einen konkurrierenden Ausbau einer fossilen Leitungsinfrastruktur nicht gefährdet werden. Auch aus diesem Grund ist ein Ausbau der fossilen Gasinfrastruktur abzulehnen. Dem dem Raumordnungsverfahren – hypothetisch – nachfolgenden Planfeststellungsverfahren für die Erdgasleitung nach § 43 S. 1 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) fehlte bereits die Planrechtfertigung. Ein Vorhaben ist nur zulässig, wenn es gerechtfertigt, das heißt „vernünftigerweise geboten“ ist. Das wiederum ist am Maßstab des Ziels des einschlägigen Fachplanungsrechts zu bestimmen, hier des Energiewirtschaftsgesetzes. Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 EnWG eine „möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und	

umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf er-neuer-baren Energien beruht“. Auch diese Zielsetzung würde – ebenso wie der Grundsatz einer nach-haltigen Daseinsvorsorge - durch die Schaffung einer neuen Infrastruktur für einen fossilen Energieträger, der noch dazu mittels Fracking in den USA gewonnen wird, konterkariert: Je mehr und/oder aufwändiger neue Infrastruktur für etwas geschaffen wird, was in sehr absehbarer Zeit nicht mehr verwendet werden darf, desto weniger Anreiz besteht, die notwendigen Strukturen für das zu entwickeln und zu realisieren, was in Zukunft benötigt wird: für Elektrizität und Gas, die auf Grundlage erneuerbarer Energien ge-wonnen werden. **Abschließendes** Ich bitte Sie, den fristgerechten Eingang meiner Einwendung schriftlich zu bestätigen. Ich bitte darum, den vollständigen Text meiner Einwendungen den Ratsgremien der Gemeinde Neuendeich für ihre Stellungnahme zuzuleiten. Darüber hinaus beantrage ich Erörterung und Beantwortung meiner Stellungnahme im Raumordnungsverfahren sowie die Aufnahme meiner Bedenken in die Stellungnahme der Gemeinde. Ich halte mir offen, weitere Stellungnahmen einzureichen und im Laufe des Verfahrens ggf. neue Erkenntnisse oder Gutachten einzubringen. Mit Hinweis auf die dargelegten Gründe behalte ich mir vor, im weiteren Planfeststellungsverfahren mit allen zur Verfügung stehenden juristischen Mitteln gegen dieses unverantwortliche Trassenprojekt vorzugehen. Mit freundlichen Grüßen	

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1120, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Als ARGE Umweltschutz Haseldorfer Marsch nehmen wir folgt Stellung: 1. Das Bauprojekt der LNG Gasleitung durch die Haseldorfer Marsch halten wir für überflüssig. Ein Terminal könnte direkt an der Gasleitung bzw. in der Nähe davon an der Elbe, z.B. in Stade gebaut werden. Dadurch kann mit vergleichsweise geringen Kosten eine massive Umweltbelastung vermieden werden. 2. Aus Naturschutzsicht sind massive Eingriffe zu erwarten. Aufgrund der Nähe zum Naturschutzgebiet Haseldorfer Binnenelbe ist ein negativer Einfluss auf Flora und Fauna zu erwarten. In den extensivierten und landwirtschaftlichen Flächen die entlang der geplanten Trassen vorhanden sind, finden wir Kiebitze, Bussarde, seltene Schmetterlingsarten und Blindschleichen. Durch die Breite und Ausrüstung der Trasse werden diese wertvollen Rückzugsorte massiv gestört. 3. Es werden diverse Entwässerungspfade durchschnitten, die für die Natur, Menschen und Landwirtschaft von essentieller Bedeutung sind. Die Wasserwege zum Vorfluter werden auch von Amphibien (Frosch-, Kröten und Molcharten) genutzt. Darüber hinaus konnte in den letzten Jahren der Fischotter wieder gesichtet werden. Wir erwarten durch die LNG-Leitung eine massive Störung und Schädigung des Bestandes. 4. Die Entwässerung der Marsch läuft im Bereich Altenfeldsdeich (Haseldorf) in Richtung (!) der Gasleitung bevor dann erst der Wasserlauf in Richtung Vorfluter entwässert (Die Gasleitung liegt quasi am tiefsten Punkt). Im Fall von Starkregenereignissen ist hier eine Schädigung von Obstplantagen und Privathäusern zu befürchten (siehe Starkregen 2002).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu 1.: Die in der Stellungnahme geschilderten Belange betreffen Aspekte, die für das LNG-Terminal relevant sein können. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Zu 2.: Das NSG Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorlandist nach den Plänen mindestens 1,0 km von den Trassenkorridoren entfernt. Beeinträchtigungen der Schutzziele sind nach Angaben der Vorhabenträgerin durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten. Zu 3.: Im Rahmen der Festlegung des konkreten Trassenverlaufs im Planfeststellungsverfahren ist eine etwaige Beeinträchtigung zu prüfen. Zu 4.: Die sensiblen Entwässerungssysteme werden von der Vorhabenträgerin geprüft. Im Rahmen der Festlegung des konkreten Trassenverlaufs im Planfeststellungsverfahren ist ist individuell vor Ort zu prüfen, wie Beeinträchtigungen zu vermeiden sind. Zu 5. und 6.: Zum Thema Fracking: LNG wird weltweit produziert. Die globale Verflüssigungskapazität für Erdgas in Höhe von 350 Millionen Tonnen pro Jahr (mtpa) verteilte sich auf insgesamt 20 Länder im Jahr 2017. Wichtige LNG-Lieferländer für den atlantischen Raum und für Europa sind Norwegen, Katar, USA, Algerien, Oman und andere. LNG-Lieferungen für den deutschen Markt werden nicht nur aus einem Lieferland wie z.B. den USA kommen, sondern sich auf verschiedene Lieferquellen und LNG-

5. LNG Gas-Import ist eine rückwärtsgewandte Technologie, die zum großen Teil Gasquellen aus Fracking bezieht. Dieses wird mit starker Umweltbelastung gefördert und dann nach Deutschland mit zusätzlichen CO2-Emissionen transportiert. Dadurch wird der Klimawandel massiv forciert. Es müssen grundsätzlich CO2-arme bzw. freie Verfahren zur Energiegewinnung eingesetzt werden. 6. Methan hat ein deutlich höheres Treibhausgaspotential als CO2. Aus diesem Grund ist die Nutzung von Erdgas/LNG auf ein technisch notwendiges Minimum zu reduzieren.	Produzenten stützen. Letztendlich ist es die Entscheidung der LNG-Käufer bzw. der LNG-Importeure, aus welchen Quellen und von welchen Produzenten LNG bezogen wird. Ein LNG-Terminal in Brunsbüttel hat keine Auswirkungen auf Entscheidungen von Gasproduzenten und deren Fördermethoden. LNG ist ein fossiler Energieträger. Bei der Produktion, Verteilung und Verbrennung von LNG werden wie beim Einsatz anderer fossiler Energieträger Treibhausgase (THG) emittiert. LNG weist im Vergleich zu Kohle in der Stromerzeugung oder der Nutzung von Diesel im Nutzfahrzeugbereich und in der Schifffahrt die geringsten THG-Emissionen auf. Die Industrie arbeitet an der Reduktion von THG-Emissionen entlang der gesamten Prozesskette[1]. Mittel- und langfristig wird LNG durch erneuerbare Substitute wie BioLNG und synthetisches LNG ersetzt werden können, so dass ein weitgehend emissionsfreier Energieträger zur Verfügung gestellt werden kann. Gas und LNG tragen als THG-arme Energieträger unmittelbar zur Reduktion von THG-Emissionen bei und damit zum Erreichen von Klimazielen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1119, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren! Im höchsten Maße alarmiert durch das o.g. Vorhaben einer Flüssiggasleitung in unmittelbarer Nähe zum Atomkraftwerk Brunsbüttel erkläre ich meine Bedenken, dieses Vorhaben betreffend. Eigentlich dachte ich, nach Seveso und Tschernobyl wären derartige Pläne in Europa - und schon gar in meinem Heimatland Deutschland - undenkbar. Hoffentlich irre ich mich da nicht. Ich bitte Sie die Rechte (u.a. auf unversehrtes Leben) von uns Bürgern (zumal von uns, die wir in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Standorten leben!) zu wahren. Untenstehendem Link können Sie die rechtlichen Grundlagen dazu entnehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Hochachtungsvoll [redacted] https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1118, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren! Ich fordere Sie, die Errichtung der unten aufgeführten Erdgastransportleitung abzulehnen. Wie die Umwelthilfe dargelegt hat ist dies unter ökologischen und auch juristischen Aspekten ein Vorhaben, dass den Bürgerinnen und Bürgern des Landes nichts nutzt, ihre natürliche Lebensgrundlage dagegen schädigt. Nehmen Sie Ihre Verantwortung für uns und unsere Kinder (auch für Ihre eigenen Kinder!) ernst und und bescheiden Sie das Verfahren negativ. Mit freundlichen Grüßen aus Brühl (Rheinland), [redacted] **Stellungnahme** im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Bei dem LNG-Terminal handelt es sich um einen Störfallbetrieb im Sinne des „Seveso-Rechts". Eine Ansied-lung eines solchen Betriebs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass zum einen - ausgehend von eben dem Störfallbetrieb - angemessene Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten und anderen vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen eingehalten werden. Zugleich müssen umgekehrt und aus-gehend von den vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen deren Sicherheitsabstände gewahrt blei-ben. Anders ausgedrückt, existierende Nutzungen dürfen durch die Neuansiedlung eines Störfallbetriebs nicht unzulässig oder unmöglich gemacht werden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Tatsächlich handelt es sich in Brunsbüttel um	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über das Planfeststellungsverfahren und das Verfahren nach BImSchG nach denen die Prüfung der Genehmigung des LNG-Terminals erfolgt, werden u.a. Sicherheit, Auswirkungen auf Fauna, Flora, Habitat geprüft. Hierzu gehören auch regionale klimarelevante Auswirkungen. Die Einordnung und die Auswirkungen des geplanten Terminals in Brunsbüttel auf geopolitische Klimafaktoren ist nicht Teil des Genehmigungsverfahrens. Im Falle des LNG-Terminals Brunsbüttel wird auch das Gefährdungspotenzial des Terminals im Blick auf die benachbarten kerntechnischen Anlagen und andere Anlagen bzw. Bebauungen geprüft. Hierbei werden insbesondere Sicherheitsabstände und Auswirkungen von Druckwellen von Explosionen, die im unwahrscheinlichen Fall des Freisetzens und Verdampfens von LNG entstehen können geprüft. Das Genehmigungsverfahren berücksichtigt hierbei alle erforderlichen Vorschriften, Regelwerke, Standards und Normen. Weitere Behörden wie z.B. Atomaufsicht, Bundesamt für kerntechnischen Entsorgungssicherheit (BFE) werden hinzugezogen. Der TÜV Nord hat mit einem Gutachten im Jahre 2018 Wege aufgezeigt, nach denen von einem LNG-Terminal Brunsbüttel keine Gefährdung ausgeht. Dabei geht es auch um die benachbarten kerntechnischen und anderen Anlagen. Hierbei werden Sicherheitsabstände und Auswirkungen von Druckwellen von Explosionen geprüft, die im unwahrscheinlichen Fall

eine Gemengelage mit benachbarten Wohngebieten und Betrieben etwa der chemischen Industrie, einer unmittelbar angren-zenden Sonderabfallverbrennungsanlage, unmittelbar angrenzenden Hafenanlagen sowie ebenfalls unmit-telbar angrenzenden atomaren Anlagen mit hoch- sowie schwach- und mittelradioaktiven Stoffen.	des Freisetzens und Verdampfens von LNG entstehen können. Ob die vom TÜV aufgezeigten Wege gangbar und zulässig sind, wird am Ende durch die Genehmigungsbehörden beurteilt. In deren Entscheidungen werden alle erforderlichen Vorschriften, Regelwerke, Standards und Normen Berücksichtigung finden. Das formale Genehmigungsverfahren hat noch nicht begonnen. Aussagen, ob das LNG-Terminal genehmigt werden kann oder ob eine Genehmigung zu versagen ist, können erst zum Abschluss des Verfahrens gemacht werden. Dies wird frühestens 2020 möglich sein. Nach derzeitigem Stand ist jedenfalls nicht ersichtlich, dass das LNG-Terminal aus immissionsschutz- und atomrechtlichen Störfallvorgaben nicht errichtet werden kann, so dass die geplante Erdgastransportleitung ebenfalls nicht gebaut werden würde.
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Standortpolitik **ID: 1085, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Erläuterungsbericht / Erläuterungsbericht** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, der steigenden Nachfrage nach LNG (Liquefied Natural Gas) soll mit einem deutschen Importterminal begegnet werden. Das verflüssigte Erdgas ist ein alternativer und umweltfreundlicherer Treibstoff und mit Blick auf die Ziele bis 2050 ein Element im Prozeß der Energiewende. Bei der Verbrennung entstehen wesentlich weniger Kohlendioxid, Stickstoff, Schwefel und Feinstaub-Emissionen als bei bisherigen Treibstoffen. LNG ist attraktiv für die Bebunkerung von Schiffen, die Belieferung der energieintensiven regionalen, aber auch überregionalen Industrie und die Möglichkeit, die Gasbezugsquellen der Bundesrepublik weiter zu diversifizieren. Aus Sicht der IHK zu Kiel ist der Standort Brunsbüttel für ein LNG-Terminal sehr gut geeignet und ein Meilenstein für die Entwicklung des westlichen Schleswig-Holsteins. Sollte es sich im Rahmen der weiteren Trassenplanung herausstellen, dass bestehende Verkehrswege durch die Trasse nicht unterquert werden können, sondern durch ein Bauwerk überquert werden müssen, sollten aus unserer Sicht die Bedarfe der umliegenden Unternehmen in Erfahrung gebracht werden. So wäre beispielsweise bei einer Überquerung unserer Kenntnis nach eine Lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 6 m ab Oberkante	Die Zustimmung und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Fahrbahn angemessen, damit gewährleistet wird, dass der jeweilige Verkehrsweg von allen Fahrzeugen (Schwertransporte, Kräne, Bagger, Reachstacker) befahren werden kann. Generell bitten wir bei diesem wichtigen Vorhaben um einen proaktiven Dialog mit den im Planungsbereich ansässigen Betrieben, um eventuelle Konfliktpotenziale frühzeitig zu erkennen. Aus wirtschaftlicher Sicht unterstützt die IHK zu Kiel mit Nachdruck die Bewerbung Brunsbüttels für den Bau des LNG-Terminals.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1116, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich lege Widerspruch ein gegen die LNG-Terminals, und zwar gegen die Anschlussleitung, mit der das Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden soll. Ich werde keine Fakten listen, Sie wissen, worum es geht. Fracking ist Umweltzerstörung. Es geht nicht mehr darum, den Menschen auf diesem Planeten mit falschen Argumenten und Studien ins Gesicht zu lügen. Wir alle kennen die DRAMATISCHE Wahrheit. SIE sind in einer Entscheidungsposition. Schädigendes und gefährdendes Verhalten darf nicht weiter toleriert oder sogar unterstützt werden. Handeln Sie danach. Beziehen Sie Position. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In Deutschland gelten hinsichtlich des Fracking seit 2017 strenge gesetzliche Regelungen. Die Regelungen sehen weitreichende Verbote und Einschränkungen für die Anwendung der Fracking-Technik vor. Unkonventionelle Fracking-Vorhaben aus kommerziellem Interesse sind in Deutschland bis auf weiteres nicht zulässig. Konventionelle Fracking-Vorhaben, die es in Deutschland seit den 1960er Jahren gibt, wurden ebenfalls neu geregelt, eine Erlaubnis wird nur unter bestimmten Bedingungen erteilt. Wichtige Lieferländer von LNG für Europa sind z.B. Norwegen, Katar, Algerien und Nigeria. Dort wird Gas konventionell produziert. Gas, das in den USA produziert und dann verflüssigt wird, wird zum großen Teil mit Hilfe von Fracking gewonnen. Der Umschlag von LNG aus Frackinggas kann nicht ausgeschlossen werden, da der Import von LNG letztendlich auf einzelwirtschaftlichen Entscheidungen der LNG-Käufer und -Verkäufer basiert.

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1115, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, als Bürger, - der die ernsten Konsequenzen des Klimawandels wahrnimmt, - der das internationale Klimaschutzabkommen von Paris als Grundlage der nationalen Energiewende unterstützt, - der den fortschreitenden energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Umbruch von Kohlenstoff-basierter Energie, wie Steinkohle und Braunkohle, zu regenerativer Energie begrüßt und fördert, lege ich Widerspruch zu dem Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade ein. Meine Gründe des Widerspruchs hat die Deutsche Umwelthilfe e.V. in einer Stellungnahme formuliert. Sie finden die Stellungnahmen über diesen Link: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Aus meiner früheren industriellen Tätigkeit als Antragsteller nach dem BImSchG bin ich gewohnt, dass der Antragsteller Informationen umfassend liefert. Umso mehr erstaunt mich, dass in eingereichten Unterlagen zum Raumordnungsverfahren weder auf den Störfallbetrieb im Sinne des „Seveso-Rechts“ noch auf benachbarte Anlagen nach dem Atomgesetz ausführlich eingegangen wird. Das Verschweigen wesentlicher Tatsachen durch den Antragsteller darf nicht dazu führen, das die genehmigende Behörde die von der Deutsche Umwelthilfe e.V. aufgezeigten Fakten nicht in vollem Umfang in das Verfahren aufnimmt. Als	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

zuständige Behörde kennen Sie selbstverständlich auch Ihre Schutzpflicht nach dem Immissionsschutz-Recht für die Allgemeinheit. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V., das belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist. Hier der Link: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Ich zitiere aus der Stellungnahme zur energiepolitischen Sinnhaftigkeit des Vorhabens: „Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas aus einem LNG-Terminal in Brunsbüttel, widerspräche im Übrigen auch den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 ROG. Grundsatz der Raumordnung ist es insbesondere, im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas sichert keine nachhaltige Daseinsvorsorge, sondern konterkariert sie – ebenso wie das LNG-Terminal selbst.“ Ich bitte Sie, auch die Nachhaltigkeit der geplanten Maßnahme zur Daseinsvorsorge in dem Verfahren umfassend zu bewerten. Erdgas wird auch in bisher ausreichender Menge aus den östlichen Ländern über Leitungen transportiert. Die Transportkapazität wird durch den Bau der Pipeline North Stream 2 noch erhöht. Der Bundes-Gesetzgeber ist dabei, die Energiewende neu zu regeln und den Verbrauch von Erdgas bis 2050 zu senken. Als Behörde können Sie den Grundsatz der Raumordnung nur dann angemessen berücksichtigen, wenn Sie die aktuellen Entwicklungen des Rechts in Ihren Fokus nehmen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1114, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren hiermit lege ich Einspruch gegen die Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade ein. Es ist W I D E R - SINNIG entgegen besseren Wissens in diese Energieträger zu investieren. Bitte lassen Sie Vernunft walten !!!! Auf kurzfristige Profitinteressen zu hören zerstört neben Natur und Zukunft auch den Glauben an die Demokratie! zudem verweise ich auf die Stellungsnahme der deutschen Umwelthilfe. mit hoffnungsvollen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist der Bau der Erdgastransportleitung, unabhängig von der Herkunft des Gases, das vom LNG-Terminal bereitgestellt werden soll.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1113, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich auf das Entschiedenste Widerspruch gegen die Anschlussleitungen der geplanten LNG Terminals zum Import von Fracking Gas aus den USA in das Gasnetz von Braunsbuettel legen. Fracking Gas ist ein Anachronismus angesichts des schmalen Zeitfensters, das der Menschheit bleibt, um die Klimaerwärmung zu stoppen. Auch wenn es scheinbar der deutschen Autoindustrie nutzt, vor Trump einzuknicken, und nichts anderes ist der Import von US-Frackinggas, so sollten uns die drei Jahre seiner	Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist der Bau der Erdgastransportleitung, unabhängig von der Herkunft des Gases, das vom LNG-Terminal bereitgestellt werden soll. LNG wird weltweit produziert. Die globale Verflüssigungskapazität für Erdgas in Höhe von 350 Millionen Tonnen pro Jahr (mtpa) verteilte sich auf insgesamt 20 Länder im Jahr 2017. Wichtige LNG Lieferländer für den atlantischen Raum und für Europa sind Norwegen, Katar, USA, Algerien, Oman und andere. LNG Lieferungen für

Präsidentschaft eines gelehrt haben, es gibt kein Mittel, solche "Herrschenden" mit Sachverstand oder Nachgiebigkeit oder Unterwerfung zu vertraglichem Handeln zu bringen. Sie sind unberechenbar.Es ist nicht mehr zu vermitteln, wegen der Launen eines Luegners und Erpressers das Klima zu gefährden. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	den deutschen Markt werden nicht nur aus einem Lieferland wie z.B. USA kommen, sondern sich auf verschiedene Lieferquellen und LNG Produzenten stützen. Letztendlich ist es die Entscheidung der LNG-Käufer bzw. der LNG-Importeure aus welchen Quellen und von welchen Produzenten LNG bezogen wird.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1268, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrteR LeserIn. Die Stellungnahme hierdrunter unterstütze ich! s. auch den Anhang Freundliche Grüße [redacted] 1. Die Landesplanung des Landes Schleswig-Holstein führt für ein „Vorhaben zum Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH“ ein Raumordnungsverfahren durch, „um die raumverträglichste Trassenführung für diese Leitung zu ermitteln“. Hintergrund des Vorhabens sei, so das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein in einem Anschreiben vom 25.3.2019 zum Raumordnungsverfahren, dass das regionale Erdgastransportleitungsnetz in Brunsbüttel nicht über ausreichende Kapazitäten verfüge, um die avisierten Mengen, die ab der für das Jahr 2022 vorgesehenen Inbetriebnahme des LNG-Terminals in Brunsbüttel in das Erdgasnetz einzuspeisen seien, zu transportieren. Aus kapazitiven und netzhydraulischen Gründen sei ein Anschluss der geplanten Leitung an das bestehende Leitungsnetz zwischen Hetlingen und Stade vorgesehen. Die Deutsche Umwelthilfe e.V. beteiligt sich als „sonstiger“ Verband an dem Raumordnungsverfahren und erhebt die folgenden Einwendungen: 2. Vorhabenträgerin für	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH, die Sie in Ihrer Stellungnahme wiedergeben, ist unter der Nummer M1051 zu finden.

den Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade ist die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD). In dem von der GUD erstellten Erläuterungs- bzw. Raumverträglichkeitsbericht (S. 10 f. bzw. S. 10) heißt es, in Brunsbüttel werde aktuell von der German LNG Terminal GmbH (GLNG) der Bau und Betrieb eines Flüssigerdgasterminals (LNG-Terminal) zum Import von Flüssigerdgas geplant. Die GLNG habe bei der GUD einen Antrag auf Bereitstellung von Einspeisekapazitäten im Rahmen eines Kapazitätsausbaus zum Anschluss eines LNG Import-Terminals nach § 39 GasNZV (Netzanschlussbegehren) gestellt, um die vom zukünftigen LNGTerminal bereitgestellten Erdgasmengen dem deutschen Marktgebiet zur Verfügung stellen zu können. Der Import und das Verteilungs-Terminal für verflüssigtes Erdgas (LNG) diene der Energiediversifizierung und Energieunabhängigkeit in Deutschland sowie der Einführung von LNG als nachhaltigere Kraftstoffalternative für den Schiffs- und Schwerlastverkehr, wodurch die Umweltbelastung beider Sektoren deutlich reduziert werden könnte. 2 Durch das in Planung befindliche LNG-Import-Terminal am Standort Brunsbüttel würden zusätzliche Erdgasmengen aus fernen Quellen für den nord-west-europäischen Markt erschlossen werden und langfristig zur Diversität der Versorgung Deutschlands mit Erdgas beitragen. Der gewählte Standort Brunsbüttel sei nach Aussage der GLNG sowohl von der nautischen Seite, der Nutzbarkeit der Gewässer und Hafenanlagen für das Anlanden der heute verfügbaren LNG-Tanker, als auch für die Weiterverteilung des LNG in lokalen und überregionalen Abnehmermärkten sehr gut geeignet. Darüber hinaus biete der Standort sehr gute Möglichkeiten überschüssige Wärme aus der benachbarten Industrie für den Betrieb des Terminals nutzbar zu machen und so das Terminal energieeffizient zu betreiben. Die GLNG ist ein Joint Venture, an dem unter anderem die Gasunie LNG Holding B.V. beteiligt ist. 3. Die GUD und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein gehen, ebenso wie die GLNG, danach ohne Weiteres von der Genehmigungsfähigkeit und Realisierung des beabsichtigten LNG-Terminal aus. Diese Annahme ist unzutreffend. Tatsächlich übersehen die GUD, das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein und die GLNG, dass das beabsichtigte LNG-Terminal auf Grund entgegenstehender immissionsschutz- und atomrechtlicher Störfallvorgaben an dem Standort in Brunsbüttel unzulässig und dementsprechend planungsrechtlich durch die Stadt Brunsbüttel bereits ausgeschlossen ist. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für eine dieses LNG-Terminal voraussetzende Erdgasleitung ist deswegen nicht nur entbehrlich, sondern mangels zulässigen Anschlusspunkts überflüssig. Weder sind nach § 15 Abs. 1 S. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die raumbedeutsamen Auswirkungen der Erdgasleitung noch in Betracht kommende Trassenalternativen zu prüfen. Es bedarf vielmehr überhaupt keiner Trassenermittlung und keiner Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Abs. 1 S. 1 ROG: Bei dem LNG-Terminal handelt es sich um einen Störfallbetrieb im Sinne des „Seveso-Rechts“. Eine Ansiedlung eines solchen Betriebs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass zum einen - ausgehend von eben dem Störfallbetrieb - angemessene Sicherheitsabstände zu	

benachbarten Schutzobjekten und anderen vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen eingehalten werden. Zugleich müssen umgekehrt und ausgehend von den vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen deren Sicherheitsabstände gewahrt bleiben. Anders ausgedrückt, existierende Nutzungen dürfen durch die Neuansiedlung eines Störfallbetriebs nicht unzulässig oder unmöglich gemacht werden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Tatsächlich handelt es sich in Brunsbüttel um eine Gemengelage mit benachbarten Wohngebieten und Betrieben etwa der chemischen Industrie, einer unmittelbar angrenzenden Sonderabfallverbrennungsanlage, unmittelbar angrenzenden Hafenanlagen sowie ebenfalls unmittelbar angrenzenden atomaren Anlagen mit hoch- sowie schwach- und mittelradioaktiven Stoffen. Nicht zuletzt unter dem Eindruck der Terrorangriffe vom 11.9.2001 sind insofern grundlegende Anforderungen an den Schutz von Mensch und Umwelt gerade auch im Hinblick auf so genannte „Einwirkungen Dritter“ auf- bzw. klargestellt worden. Im geltenden Bauplanungsrecht für den fraglichen Standort in Brunsbüttel, konkret in dem Bebauungsplan Nr. 75, ist unter Anwendung der Vorgaben des Seveso- sowie des Atomrechts die Ansiedlung eines Störfallbetriebs dementsprechend zutreffend als unzulässig festgesetzt worden. Das Bauplanungsrecht stünde als 3 „sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift“ im Weiteren auch der Erteilung einer konkreten Anlagengenehmigung für ein LNG-Terminal entgegen. Das gilt erst recht und noch einmal in besonderer Weise bei der notwendigen Einbeziehung des – im Bebauungsplan Nr. 75 außer Betracht gebliebenen, aber tatsächlich vorhandenen - Zwischenlagers für hochradioaktive Abfälle aus dem Betrieb des Atomkraftwerks Brunsbüttel. Die Einzelheiten sind dem im Auftrag der DUH von Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm erstellten Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“ vom 15.4.2019 zu entnehmen. Das Gutachten ist diesen Einwendungen als Anlage beigefügt. 4. Ausweislich der Karte 1 zum Raumverträglichkeitsbericht der GUD soll die Anschlussleitung anscheinend bei jeder der untersuchten Varianten, jedenfalls aber bei den favorisierten Varianten 1 und 2 über das bzw. unter dem Gelände der atomaren Anlagen, also dem Atomkraftwerk Brunsbüttel, dem vorhandenen Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und dem im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle längs führen. Es erstaunt, dass diese atomaren Anlagen gleichwohl in keinem der Berichte oder sonstigen Unterlagen auch nur Erwähnung finden, geschweige denn unter dem Aspekt der Abstimmung der unterschiedlichen Anforderungen unterschiedlicher Nutzungen an den Raum und des Ausgleichs auftretender Konflikte betrachtet werden (siehe aber § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Allein in der erwähnten Karte 1 des Raumverträglichkeitsberichts findet sich klein und ohne jede weitere Erläuterung in der Legende der Begriff „Großkraftwerk“; das vorhandene Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und das im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle sind noch nicht einmal auf der Karte vermerkt. Das ist noch einmal umso erstaunlicher, als erhebliche Mengen, 8,7 Mio. kWh/h bzw. ca. 750.000 Nm3/h in den deutschen Erdgasmarkt eingespeist und mithin durch die in Rede stehende Leitung	

transportiert werden sollen (Erläuterungsbericht S. 11). Und: Die GUD behauptet ohne jede Belege, jede Gashochdruckleitung sei aus sich heraus technisch sicher, ihre Integrität, insbesondere vor möglichen Eingriffen Dritter, sei durch die Einrichtung und Einhaltung des Schutzstreifens, den Rohrwerkstoff sowie die Wanddicke und durch die Rohrleitungskonstruktion gewährleistet (Erläuterungsbericht S. 48). Welche „Eingriffe Dritter“ tatsächlich betrachtet worden sind, sagt der Erläuterungsbericht nicht. Erst recht verhält sich die GUD vor dem Hintergrund der dargestellten Gemengelage in keiner Weise zu Untersuchungen und Bewertungen, die seit dem 11.9.2001 im Hinblick auf „neuartige“ Einwirkungen Dritter anzustellen wären (siehe auch hier für weitere Einzelheiten das Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“). 5. Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas aus einem LNG-Terminal in Brunsbüttel, widerspräche im Übrigen auch den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 ROG. 4 Grundsatz der Raumordnung ist es insbesondere, im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas sichert keine nachhaltige Daseinsvorsorge, sondern konterkariert sie – ebenso wie das LNG-Terminal selbst. Um das Ziel einer gesamtgesellschaftlichen Dekarbonisierung bis 2050 zu erreichen, muss die Energieerzeugung bereits deutlich vor 2050 vollständig auf erneuerbare Energieträger umgestellt sein. Dies kann nur gelingen, wenn die Energieerzeugung und die dazugehörige Verteilinfrastruktur umfassend umgebaut wird: Der Ausbau Erneuerbarer Energien muss beschleunigt werden. Die Fernleitungs- und Verteilinfrastruktur muss an die Erfordernisse einer erneuerbaren Energieerzeugung angepasst werden. Es ist ein Ausstieg aus allen fossilen Energieträgern erforderlich. Neue Gas-Infrastruktur darf deshalb grundsätzlich nur dann geschaffen werden, wenn die Perspektive für Versorgung mit erneuerbar erzeugtem Gas besteht. Das Gegenteil ist hier der Fall. Es steht nicht nur eine Versorgung mit nicht erneuerbar erzeugtem Gas, sondern mit einem durch „Fracking“ in besonderer Weise umweltunverträglich gewonnenen und in der Bilanz sehr wahrscheinlich klimaschädlichen Gas in Rede. Für die Einzelheiten wird auf die „Stellungnahme vom 18.3.2019 zur Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland vom 14. März 2019“ verwiesen. Auch diese Stellungnahme ist als Anlage beigefügt. Die anderweitigen Behauptungen der GUD in Erläuterungs- und Raumverträglichkeitsbericht zur Einführung einer „nachhaltigeren Kraftstoffalternative“ bleiben bezeichnenderweise ohne Belege, ebenso wie die kommentarlose Übernahme dieser Behauptungen durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein. 6. Der Bau der Anschlussleitung widerspricht zudem dem politischen Ziel, den Stromnetzausbau zum Transport erneuerbar erzeugten Stroms zu beschleunigen. Die Planungen schaffen neue	

Nutzungskonflikte zwischen fossiler Gas- und erneuerbarer Strominfrastruktur. Der Ausbau des Stromnetzes und insbesondere des Höchstspannungsnetzes ist eine wichtige Voraussetzung für die Energiewende und den Transport erneuerbarer Energien aus Norddeutschland. Dies darf durch einen konkurrierenden Ausbau einer fossilen Leitungsinfrastruktur nicht gefährdet werden. Auch aus diesem Grund ist ein Ausbau der fossilen Gasinfrastruktur abzulehnen. 7. Dem dem Raumordnungsverfahren – hypothetisch – nachfolgenden Planfeststellungsverfahren für die Erdgasleitung nach § 43 S. 1 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) fehlte bereits die Planrechtfertigung. Ein Vorhaben ist nur zulässig, wenn es gerechtfertigt, das heißt „vernünftigerweise geboten“ ist. Das wiederum ist am Maßstab des Ziels des einschlägigen Fachplanungsrechts zu bestimmen, hier des Energiewirtschaftsgesetzes. Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 EnWG eine „möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht“. Auch diese Zielsetzung würde – ebenso wie der Grundsatz einer nachhaltigen Daseinsvorsorge - durch die Schaffung einer neuen Infrastruktur für einen fossilen Energieträger, der noch dazu mittels Fracking in den USA gewonnen wird, konterkariert: Je mehr und/oder aufwändiger neue Infrastruktur für etwas geschaffen wird, was in sehr absehbarer Zeit nicht mehr verwendet werden darf, desto weniger Anreiz besteht, die notwendigen Strukturen für das zu entwickeln und zu realisieren, was in Zukunft benötigt wird: für Elektrizität und Gas, die auf Grundlage erneuerbarer Energien gewonnen werden.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1267, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich mich der Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe anschließen, die unter folgenden Link nachzulesen ist: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Insbesondere besorgt mich als Bürgerin des Nachbarlandkreises Stade die Gefährdung durch	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.

die Nähe der favorisierten Varianten und des geplanten LNG-Terminals zu den atomaren Anlagen in Brunsbüttel. Die Errichtung des genannten Terminals, zu dessen Anschluss die ETL dient, halte ich für unzulässig und möchte hierzu auf ein Gutachten der Deutschen Umwelthilfe verweisen: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted] -- [redacted] [redacted] [redacted] [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1266, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Widerspruch gegen die Anschlussleitung, mit der das LNG-Terminal Brunsbüttel an das Gasnatz angeschlossen werden soll, ein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1467, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein**	

Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Keine Anschlussleitung! https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1466, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Guten Tag im folgenden mein Widerspruch. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1465, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, Ich lege Widerspruch gegen die Anschlussleitung zum geplanten LNG Terminal ein. Ich teile die Argumente der DUH: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Ich verweise auch auf das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V., das belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted] -- [redacted] [redacted] [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1464, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Kein Fracking in Brunsbüttel Lasst es sein!!! https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1265, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Hallo zusammen, ich lege Widerspruch ein. Näheres in den unten stehenden Links: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen, [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1463, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bitte beachten Sie untenstehendes link. Mit freundlichen Grüßen https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf	Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1462, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich folge der Argumentation der Deutschen Umwelthilfe im Dokument „Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade“, einzusehen hier: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf und lege Einspruch ein gegen Planung und Bau der Erdgastransportleitung ETL 180. Ebenfalls lege ich Einspruch ein gegen Planung und Bau eines LNG-Terminals in Brunsbüttel und folge dabei der Argumentation in https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen, [redacted] [redacted] [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: M1338, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Guten Tag, gegen den Bau der LNG-Terminals, insbesondere gegen die Anschlussleitung, mit der das Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden soll lege ich Widerspruch ein und verweise auf folgendes Gutachten, welches belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmingungsfähig ist: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Freundliche Grüße [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1461, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Hallo, ich stehe hinter der Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf und verweise auch auf deren Gutachten: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüssen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1337, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Widerspruch ein, gegen die Errichtung eines LNG-Terminals in Brunsbüttel un die Errichtung der Erdgastransportleitung ETL 180. Zu den Gründen, verweise ich auf die Dokumente im Anhang. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1460, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, der Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e.V. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.

190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf schließe ich mich an, und verweise auch auf ihr vorgelegtes Gutachten. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1336, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit widerspreche ich dem Bau der Anschlussleitung, mit der das Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden soll! Ich beziehe mich dabei auf die "Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade" der Deutschen Umwelthilfe e.V. in Berlin vom 28. Mai 2019. Link anbei https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Untermauert wird mein Widerspruch durch das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V. vom 15. April 2019 der Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm in Berlin. Link anbei: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: M1335, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Widerspruch gegen das Vorhaben zum Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH ein. Begründung: Vorhabenträgerin für den Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade ist die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD). In dem von der GUD erstellten Erläuterungs- bzw. Raumverträglichkeitsbericht (S. 10 f. bzw. S. 10) heißt es, in Brunsbüttel werde aktuell von der German LNG Terminal GmbH (GLNG) der Bau und Betrieb eines Flüssigerdgasterminals (LNG-Terminal) zum Import von Flüssigerdgas geplant. Die GLNG habe bei der GUD einen Antrag auf Bereitstellung von Einspeisekapazitäten im Rahmen eines Kapazitätsausbaus zum Anschluss eines LNG Import-Terminals nach § 39 GasNZV (Netzanschlussbegehren) gestellt, um die vom zukünftigen LNG-Terminal bereitgestellten Erdgasmengen dem deutschen Marktgebiet zur Verfügung stellen zu können. Der Import und das Verteilungs-Terminal für verflüssigtes Erdgas (LNG) diene der Energiediversifizierung und Energieunabhängigkeit in Deutschland sowie der Einführung von LNG als nachhaltigere Kraftstoffalternative für den Schiffs- und Schwerlastverkehr, wodurch die Umweltbelastung beider Sektoren deutlich reduziert werden könnte.Durch das in Planung befindliche LNG-Import-Terminal am Standort Brunsbüttel würden zusätzliche Erdgas-mengen aus fernen Quellen für den nordwesteuropäischen Markt erschlossen werden und langfristig zur Diversität der Versorgung Deutschlands mit Erdgas beitragen. Der gewählte Standort Brunsbüttel sei nach Aussage der GLNG sowohl von der nautischen Seite, der Nutzbarkeit der Gewässer und Hafenanlagen für das Anlanden der heute verfügbaren LNG-Tanker, als auch für die Weiterverteilung des LNG in lokalen und überregionalen Abnehmermärkten sehr gut geeignet. Darüber hinaus biete der Standort sehr gute Möglichkeiten überschüssige Wärme aus der benachbarten Industrie für den Betrieb des Terminals nutzbar zu machen und so das Terminal energieeffizient zu betreiben. Die GLNG ist ein Joint Venture, an dem unter anderem die Gasunie LNG Holding B.V. beteiligt ist.Die GUD und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein gehen, ebenso wie die GLNG, danach ohne Weiteres von der Genehmigungsfähigkeit und Realisierung des beabsichtigten LNG-Terminal aus. Diese Annahme ist unzutreffend. Tatsächlich übersehen die GUD, das	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein und die GLNG, dass das beabsichtigte LNG-Terminal auf Grund entgegenstehender immissionsschutz- und atomrechtlicher Störfallvorgaben an dem Standort in Brunsbüttel unzulässig und dem-entsprechend planungsrechtlich durch die Stadt Brunsbüttel bereits ausgeschlossen ist. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für eine dieses LNG-Terminal voraussetzende Erdgasleitung ist deswegen nicht nur entbehrlich, sondern mangels zulässigen Anschlusspunkts überflüssig. Weder sind nach § 15 Abs. 1 S. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die raumbedeutsamen Auswirkungen der Erdgasleitung noch in Betracht kommende Trassenalternativen zu prüfen. Es bedarf vielmehr überhaupt keiner Trassenermittlung und keiner Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Abs. 1 S. 1 ROG: Bei dem LNG-Terminal handelt es sich um einen Störfallbetrieb im Sinne des „Seveso-Rechts“. Eine Ansiedlung eines solchen Betriebs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass zum einen - ausgehend von eben dem Störfallbetrieb - angemessene Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten und anderen vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen eingehalten werden. Zugleich müssen umgekehrt und ausgehend von den vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen deren Sicherheitsabstände gewahrt bleiben. Anders ausgedrückt, existierende Nutzungen dürfen durch die Neuansiedlung eines Störfallbetriebs nicht unzulässig oder unmöglich gemacht werden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Tatsächlich handelt es sich in Brunsbüttel um eine Gemengelage mit benachbarten Wohngebieten und Betrieben etwa der chemischen Industrie, einer unmittelbar angrenzenden Sonderabfallverbrennungsanlage, unmittelbar angrenzenden Hafenanlagen sowie ebenfalls unmittelbar angrenzenden atomaren Anlagen mit hoch- sowie schwach- und mittelradioaktiven Stoffen. Nicht zuletzt unter dem Eindruck der Terrorangriffe vom 11.9.2001 sind insofern grundlegende Anforderungen an den Schutz von Mensch und Umwelt gerade auch im Hinblick auf so genannte „Einwirkungen Dritter“ auf- bzw. klargestellt worden. Im geltenden Bauplanungsrecht für den fraglichen Standort in Brunsbüttel, konkret in dem Bebauungsplan Nr. 75, ist unter Anwendung der Vorgaben des Seveso- sowie des Atomrechts die Ansiedlung eines Störfallbetriebs dementsprechend zutreffend als unzulässig festgesetzt worden. Das Bauplanungsrecht stünde als „sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift“ im Weiteren auch der Erteilung einer konkreten Anlagengenehmigung für ein LNG-Terminal entgegen. Das gilt erst recht und noch einmal in besonderer Weise bei der notwendigen Einbeziehung des – im Bebauungsplan Nr. 75 außer Betracht gebliebenen, aber tatsächlich vorhandenen - Zwischenlagers für hochradioaktive Abfälle aus dem Betrieb des Atomkraftwerks Brunsbüttel. Die Einzelheiten sind dem von Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm erstellten Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“ vom 15.4.2019 zu entnehmen. Das Gutachten ist diesen Einwendungen als Anlage beigefügt.	

Ausweislich der Karte 1 zum Raumverträglichkeitsbericht der GUD soll die Anschlussleitung anscheinend bei jeder der untersuchten Varianten, jedenfalls aber bei den favorisierten Varianten 1 und 2 über das bzw. unter dem Gelände der atomaren Anlagen, also dem Atomkraftwerk Brunsbüttel, dem vorhandenen Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und dem im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle längs führen. Es erstaunt, dass diese atomaren Anlagen gleichwohl in keinem der Berichte oder sonstigen Unterlagen auch nur Erwähnung finden, geschweige denn unter dem Aspekt der Abstimmung der unterschiedlichen Anforde-rungen unterschiedlicher Nutzungen an den Raum und des Ausgleichs auftretender Konflikte betrachtet werden (siehe aber § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Allein in der erwähnten Karte 1 des Raumverträglichkeitsberichts findet sich klein und ohne jede weitere Erläuterung in der Legende der Begriff „Großkraftwerk"; das vorhandene Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und das im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle sind noch nicht einmal auf der Karte vermerkt. Das ist noch einmal umso erstaunlicher, als erhebliche Mengen, 8,7 Mio. kWh/h bzw. ca. 750.000 Nm3/h in den deutschen Erdgasmarkt eingespeist und mithin durch die in Rede stehende Leitung transportiert werden sollen (Erläuterungsbericht S. 11). Und: Die GUD behauptet ohne jede Belege, jede Gashochdruckleitung sei aus sich heraus technisch sicher, ihre Integrität, insbesondere vor möglichen Eingriffen Dritter, sei durch die Einrichtung und Einhaltung des Schutzstreifens, den Rohrwerkstoff sowie die Wanddicke und durch die Rohrleitungskonstruktion gewährleistet (Erläuterungsbericht S. 48). Welche „Eingriffe Dritter" tatsächlich betrachtet worden sind, sagt der Erläuterungsbericht nicht. Erst recht verhält sich die GUD vor dem Hintergrund der dargestellten Gemengelage in keiner Weise zu Untersuchungen und Bewertungen, die seit dem 11.9.2001 im Hinblick auf „neuartige" Einwirkungen Dritter anzustellen wären (siehe auch hier für weitere Einzelheiten das Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel").Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas aus einem LNG-Terminal in Brunsbüttel, widerspräche im Übrigen auch den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 ROG. Grundsatz der Raumordnung ist es insbesondere, im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Ver-hältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas sichert keine nachhaltige Daseinsvorsorge, sondern konterkariert sie – ebenso wie das LNG-Terminal selbst. Um das Ziel einer gesamtgesellschaftlichen Dekarbonisierung bis 2050 zu erreichen, muss die Energieerzeugung bereits deutlich vor 2050 vollständig auf erneuerbare Energieträger umgestellt sein. Dies kann nur gelingen, wenn die Energieerzeugung und die dazugehörige Verteilinfrastruktur umfassend umgebaut wird: Der Ausbau Erneuerbarer Energien muss beschleunigt werden. Die Fernleitungs- und Verteilinfrastruktur muss an die Erfordernisse	

einer erneuerbaren Energieerzeugung angepasst werden. Es ist ein Ausstieg aus allen fossilen Energieträgern erforderlich. Neue Gas-Infrastruktur darf deshalb grundsätzlich nur dann geschaffen werden, wenn die Perspektive für Versorgung mit erneuerbar erzeugtem Gas besteht. Das Gegenteil ist hier der Fall. Es steht nicht nur eine Versorgung mit nicht erneuerbar erzeugtem Gas, sondern mit einem durch „Fracking“ in besonderer Weise umweltunverträglich gewonnenen und in der Bilanz sehr wahrscheinlich klimaschädlichen Gas in Rede. Für die Einzelheiten wird auf die „Stellungnahme vom 18.3.2019 zur Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland vom 14. März 2019“ verwiesen. Auch diese Stellungnahme ist als Anlage beigefügt. Die anderweitigen Behauptungen der GUD in Erläuterungs- und Raumverträglichkeitsbericht zur Einführung einer „nachhaltigeren Kraftstoffalternative“ bleiben bezeichnenderweise ohne Belege, ebenso wie die kommentarlose Übernahme dieser Behauptungen durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein. Der Bau der Anschlussleitung widerspricht zudem dem politischen Ziel, den Stromnetzausbau zum Transport erneuerbar erzeugten Stroms zu beschleunigen. Die Planungen schaffen neue Nutzungskonflikte zwischen fossiler Gas- und erneuerbarer Strominfrastruktur. Der Ausbau des Stromnetzes und insbesondere des Höchstspannungsnetzes ist eine wichtige Voraussetzung für die Energiewende und den Transport erneuer-barer Energien aus Norddeutschland. Dies darf durch einen konkurrierenden Ausbau einer fossilen Leitungsinfrastruktur nicht gefährdet werden. Auch aus diesem Grund ist ein Ausbau der fossilen Gasinfrastruktur abzulehnen.Dem dem Raumordnungsverfahren – hypothetisch – nachfolgenden Planfeststellungsverfahren für die Erdgasleitung nach § 43 S. 1 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) fehlte bereits die Planrechtfertigung. Ein Vorhaben ist nur zulässig, wenn es gerechtfertigt, das heißt „vernünftigerweise geboten“ ist. Das wiederum ist am Maßstab des Ziels des einschlägigen Fachplanungsrechts zu bestimmen, hier des Energiewirtschaftsgesetzes. Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 EnWG eine „möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht“. Auch diese Zielsetzung würde – ebenso wie der Grundsatz einer nachhaltigen Daseinsvorsorge - durch die Schaffung einer neuen Infrastruktur für einen fossilen Energieträger, der noch dazu mittels Fracking in den USA gewonnen wird, konterkariert: Je mehr und/oder aufwändiger neue Infrastruktur für etwas geschaffen wird, was in sehr absehbarer Zeit nicht mehr verwendet werden darf, desto weniger Anreiz besteht, die notwendigen Strukturen für das zu entwickeln und zu realisieren, was in Zukunft benötigt wird: für Elektrizität und Gas, die auf Grundlage erneuerbarer Energien gewonnen werden. Mit freundlichen Grüßen	

[redacted] -- [redacted] [redacted] [redacted] [redacted] [redacted] [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1459, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1458, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

die Deutsche Umwelthilfe e.V. hat bereits eine Stellungnahme abgegeben. Dieser Stellungnahme möchte ich mich vollumfänglich anschliessen und verlinke deshalb nur auf die Stellungnahme. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Siehe auch das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V., das belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist. Dann darf die Anschlussleitung gar nicht erst gebaut werden! https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1457, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein**	

Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1334, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Hiermit lege ich Widerspruch gegen die Anschlussleitung, mit der das LNG-Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden soll, ein. Zur Begründung verweise ich auf die Stellungnahme und das Gutachten der DUH, welche ich dieser eMail anfüge. Mfg [redacted] [redacted] [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1456, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme

Kapitel: **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich schließe mich der Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe , die gegen den Bau einer Erdgastransportleitung ist, in vollem Umfang an. Link zur Stellungnahme: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Des Weiteren der Link zum Gutachten : https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1333, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Widerspruch gegen den Bau von LNG-Terminals. Ich verweise auf die Stellungnahme der Deutsche Umwelthilfe e.V.: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf und auf das Gutachten von Frau Dr. Ziehm, welches belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Dann darf die Anschlussleitung gar nicht erst gebaut werden! https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1455, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
siehe: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1332, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, Hiermit möchte ich offiziell Widerspruch gegen die LNG Terminals einlegen. Ich begründe meine Entscheidung mit der Stellungnahme der Deutsche Umwelthilfe e.V. (https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf) und dem Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V., das belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist. (https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf) Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1454, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrt Damen und Herren, hiermit lege ich Widerspruch gegen o.g. Erdgastransportleitung ein. Ich schließe mich der Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e.V. an: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf und verweise auf das Gutachten: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1331, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Hiermit lege ich Widerspruch gegen die Anschlussleitung, mit der das LNG-Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden soll, ein. Zur Begründung verweise ich auf die Stellungnahme und das Gutachten der DUH, welche ich dieser eMail anfüge. Mfg [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1330, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Wiederspruch gegen den Bau der Anschlussleitung des LNG Terminals Brunsbüttel an das Gasnetz ein. Die Begründung dafür liefert das "Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V.", das Ihnen bereits vorliegt. Mit freundlichen Grüssen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1329, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herrn. mit Verweis auf die Stellungnahmen der deutschen Umwelthilfe eV https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf möchte ich Wiederspruch gegen die Anschlussleitung, mit der das Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden soll. mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted] [redacted] [redacted] [redacted] [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1328, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	

Stellungnahme	Begründung
Bitte Stellungnahme beachten Gruß [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1327, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte hiermit Widerspruch einlegen gegen den Bau des LNG-Terminals in Brunsbüttel. Wie die Deutsche Umwelthilfe.e.V. in ihrem Gutachten dargelegt hat, ist das Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig. Dazu überlasse ich Ihnen in Anlage die Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Daher darf auch die Anschlussleitung gar nicht erst gebaut werden.Siehe dazu auch das Gutachten https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Die Gefahren des Fracking für die Umwelt sind erheblich - es stellt keine Energiequelle der Zukunft dar, sondern eine höchst bedenkliche Rohstoffgewinnung. Ich möchte dagegen Widerspruch einlegen und auch gegen die Gefahren und irrsinnigen Kosten, die der Bau eines solchen Terminals darstellen. Bitte stoppen Sie dieses Vorhaben !	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1326, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren! 1. Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade Berlin, 28. Mai 2019 Die Landesplanung des Landes Schleswig-Holstein führt für ein „Vorhaben zum Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH“ ein Raumordnungsverfahren durch, „um die raumverträglichste Trassenführung für diese Leitung zu ermitteln“. Hintergrund des Vorhabens sei, so das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein in einem Anschreiben vom 25.3.2019 zum Raumordnungsverfahren, dass das regionale Erdgastransportleitungsnetz in Brunsbüttel nicht über ausreichende Kapazitäten verfüge, um die avisierten Mengen, die ab der für das Jahr 2022 vorgesehenen Inbetriebnahme des LNG-Terminals in Brunsbüttel in das Erdgasnetz einzuspeisen seien, zu transportieren. Aus kapazitiven und netzhydraulischen Gründen sei ein Anschluss der geplanten Leitung an das bestehende Leitungsnetz zwischen Hetlingen und Stade vorgesehen. Die Deutsche Umwelthilfe e.V. beteiligt sich als „sonstiger“ Verband an dem Raumordnungsverfahren und erhebt die folgenden Einwendungen: 2.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Vorhabenträgerin für den Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade ist die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD). In dem von der GUD erstellten Erläuterungs- bzw. Raumverträglichkeitsbericht (S. 10 f. bzw. S. 10) heißt es, in Brunsbüttel werde aktuell von der German LNG Terminal GmbH (GLNG) der Bau und Betrieb eines Flüssigerdgasterminals (LNG-Terminal) zum Import von Flüssigerdgas geplant. Die GLNG habe bei der GUD einen Antrag auf Bereitstellung von Einspeisekapazitäten im Rahmen eines Kapazitätsausbaus zum Anschluss eines LNG Import-Terminals nach § 39 GasNZV (Netzanschlussbegehren) gestellt, um die vom zukünftigen LNG- Terminal bereitgestellten Erdgasmengen dem deutschen Marktgebiet zur Verfügung stellen zu können. Der Import und das Verteilungs-Terminal für verflüssigtes Erdgas (LNG) diene der Energiediversifizierung und Energieunabhängigkeit in Deutschland sowie der Einführung von LNG als nachhaltigere Kraftstoffalternative für den Schiffs- und Schwerlastverkehr, wodurch die Umweltbelastung beider Sektoren deutlich reduziert werden könnte. Durch das in Planung befindliche LNG-Import-Terminal am Standort Brunsbüttel würden zusätzliche Erdgasmengen aus fernen Quellen für den nord-west-europäischen Markt erschlossen werden und langfristig zur Diversität der Versorgung Deutschlands mit Erdgas beitragen. Der gewählte Standort Brunsbüttel sei nach Aussage der GLNG sowohl von der nautischen Seite, der Nutzbarkeit der Gewässer und Hafenanlagen für das Anlanden der heute verfügbaren LNG-Tanker, als auch für die Weiterverteilung des LNG in lokalen und überregionalen Abnehmermärkten sehr gut geeignet. Darüber hinaus biete der Standort sehr gute Möglichkeiten überschüssige Wärme aus der benachbarten Industrie für den Betrieb des Terminals nutzbar zu machen und so das Terminal energieeffizient zu betreiben. Die GLNG ist ein Joint Venture, an dem unter anderem die Gasunie LNG Holding B.V. beteiligt ist. 3. Die GUD und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein gehen, ebenso wie die GLNG, danach ohne Weiteres von der Genehmigungsfähigkeit und Realisierung des beabsichtigten LNG-Terminal aus. Diese Annahme ist unzutreffend. Tatsächlich übersehen die GUD, das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein und die GLNG, dass das beabsichtigte LNG-Terminal auf	

Grund entgegenstehender immissionsschutz- und atomrechtlicher Störfallvorgaben an dem Standort in Brunsbüttel unzulässig und dementsprechend planungsrechtlich durch die Stadt Brunsbüttel bereits ausgeschlossen ist. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für eine dieses LNG-Terminal voraussetzende Erdgasleitung ist deswegen nicht nur entbehrlich, sondern mangels zulässigen Anschlusspunkts überflüssig. Weder sind nach § 15 Abs. 1 S. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die raumbedeutsamen Auswirkungen der Erdgasleitung noch in Betracht kommende Trassenalternativen zu prüfen. Es bedarf vielmehr überhaupt keiner Trassenermittlung und keiner Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Abs. 1 S. 1 ROG: Bei dem LNG-Terminal handelt es sich um einen Störfallbetrieb im Sinne des „Seveso-Rechts“. Eine Ansied- lung eines solchen Betriebs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass zum einen - ausgehend von eben dem Störfallbetrieb - angemessene Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten und anderen vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen eingehalten werden. Zugleich müssen umgekehrt und ausgehend von den vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen deren Sicherheitsabstände gewahrt bleiben. Anders ausgedrückt, existierende Nutzungen dürfen durch die Neuansiedlung eines Störfallbetriebs nicht unzulässig oder unmöglich gemacht werden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Tatsächlich handelt es sich in Brunsbüttel um eine Gemengelage mit benachbarten Wohngebieten und Betrieben etwa der chemischen Industrie, einer unmittelbar angrenzenden Sonderabfallverbrennungsanlage, unmittelbar angrenzenden Hafenanlagen sowie ebenfalls unmittelbar angrenzenden atomaren Anlagen mit hoch- sowie schwach- und mittelradioaktiven Stoffen. Nicht zuletzt unter dem Eindruck der Terrorangriffe vom 11.9.2001 sind insofern grundlegende Anforderungen an den Schutz von Mensch und Umwelt gerade auch im Hinblick auf so genannte „Einwirkungen Dritter“ auf- bzw. klargestellt worden. Im geltenden Bauplanungsrecht für den fraglichen Standort in Brunsbüttel, konkret in dem Bebauungsplan Nr. 75, ist unter Anwendung der Vorgaben des Seveso- sowie des Atomrechts die Ansiedlung eines Störfallbetriebs dementsprechend zutreffend als unzulässig festgesetzt worden. Das Bauplanungsrecht stünde als „sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift“ im Weiteren auch der Erteilung einer konkreten Anlagengenehmigung für ein LNG-Terminal entgegen. Das gilt erst recht und noch einmal in besonderer Weise bei der notwendigen Einbeziehung des – im Bebauungsplan Nr. 75 außer Betracht gebliebenen, aber tatsächlich vorhandenen - Zwischenlagers für hochradioaktive Abfälle aus dem Betrieb des Atomkraftwerks Brunsbüttel.	

Die Einzelheiten sind dem im Auftrag der DUH von Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm erstellten Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“ vom 15.4.2019 zu entnehmen. Das Gutachten ist diesen Einwendungen als Anlage beigefügt. 4. Ausweislich der Karte 1 zum Raumverträglichkeitsbericht der GUD soll die Anschlussleitung anscheinend bei jeder der untersuchten Varianten, jedenfalls aber bei den favorisierten Varianten 1 und 2 über das bzw. unter dem Gelände der atomaren Anlagen, also dem Atomkraftwerk Brunsbüttel, dem vorhandenen Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und dem im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle längs führen. Es erstaunt, dass diese atomaren Anlagen gleichwohl in keinem der Berichte oder sonstigen Unterlagen auch nur Erwähnung finden, geschweige denn unter dem Aspekt der Abstimmung der unterschiedlichen Anforderungen unterschiedlicher Nutzungen an den Raum und des Ausgleichs auftretender Konflikte betrachtet wer- den (siehe aber § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Allein in der erwähnten Karte 1 des Raumverträglichkeitsberichts findet sich klein und ohne jede weitere Erläuterung in der Legende der Begriff „Großkraftwerk“; das vorhandene Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und das im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle sind noch nicht einmal auf der Karte vermerkt. Das ist noch einmal umso erstaunlicher, als erhebliche Mengen, 8,7 Mio. kWh/h bzw. ca. 750.000 Nm3/h in den deutschen Erdgasmarkt eingespeist und mithin durch die in Rede stehende Leitung transportiert werden sollen (Erläuterungsbericht S. 11). Und: Die GUD behauptet ohne jede Belege, jede Gashochdruckleitung sei aus sich heraus technisch sicher, ihre Integrität, insbesondere vor möglichen Eingriffen Dritter, sei durch die Einrichtung und Einhaltung des Schutzstreifens, den Rohrwerkstoff sowie die Wanddicke und durch die Rohrleitungskonstruktion gewährleistet (Erläuterungsbericht S. 48). Welche „Eingriffe Dritter“ tatsächlich betrachtet worden sind, sagt der Erläuterungsbericht nicht. Erst recht verhält sich die GUD vor dem Hintergrund der dargestellten Gemengelage in keiner Weise zu Untersuchungen und Bewertungen, die seit dem 11.9.2001 im Hinblick auf „neuartige“ Einwirkungen Dritter anzustellen wären (siehe auch hier für weitere Einzelheiten das Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“).	

5. Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas aus einem LNG-Terminal in Brunsbüttel, widerspräche im Übrigen auch den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 ROG. Grundsatz der Raumordnung ist es insbesondere, im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Ver- hältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas sichert keine nachhaltige Daseinsvorsorge, sondern konterkariert sie – ebenso wie das LNG-Terminal selbst. Um das Ziel einer gesamtgesellschaftlichen Dekarbonisierung bis 2050 zu erreichen, muss die Energieerzeugung bereits deutlich vor 2050 vollständig auf erneuerbare Energieträger umgestellt sein. Dies kann nur gelingen, wenn die Energieerzeugung und die dazugehörige Verteilinfrastruktur umfassend umgebaut wird: Der Ausbau Erneuerbarer Energien muss beschleunigt werden. Die Fernleitungs- und Verteilinfrastruktur muss an die Erfordernisse einer erneuerbaren Energieerzeugung angepasst werden. Es ist ein Ausstieg aus allen fossilen Energieträgern erforderlich. Neue Gas-Infrastruktur darf deshalb grundsätzlich nur dann geschaffen werden, wenn die Perspektive für Versorgung mit erneuerbar erzeugtem Gas besteht. Das Gegenteil ist hier der Fall. Es steht nicht nur eine Versorgung mit nicht erneuerbar erzeugtem Gas, sondern mit einem durch „Fracking“ in besonderer Weise umweltunverträglich gewonnenen und in der Bilanz sehr wahrscheinlich klimaschädlichen Gas in Rede. Für die Einzelheiten wird auf die „Stellungnahme vom 18.3.2019 zur Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland vom 14. März 2019“ verwiesen. Auch diese Stellungnahme ist als Anlage beigefügt. Die anderweitigen Behauptungen der GUD in Erläuterungs- und Raumverträglichkeitsbericht zur Einführung einer „nachhaltigeren Kraftstoffalternative“ bleiben bezeichnenderweise ohne Belege, ebenso wie die kommentarlose Übernahme dieser Behauptungen durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein. 6. Der Bau der Anschlussleitung widerspricht zudem dem politischen Ziel, den Stromnetzausbau zum Transport erneuerbar erzeugten Stroms zu beschleunigen. Die Planungen schaffen neue Nutzungskonflikte zwischen fossiler Gas- und erneuerbarer Strominfrastruktur. Der Ausbau	

des Stromnetzes und insbesondere des Höchstspannungsnetzes ist eine wichtige Voraussetzung für die Energiewende und den Transport erneuerbarer Energien aus Norddeutschland. Dies darf durch einen konkurrierenden Ausbau einer fossilen Leitungsinfrastruktur nicht gefährdet werden. Auch aus diesem Grund ist ein Ausbau der fossilen Gasinfrastruktur abzulehnen.

7.

Dem dem Raumordnungsverfahren – hypothetisch – nachfolgenden Planfeststellungsverfahren für die Erdgasleitung nach § 43 S. 1 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) fehlte bereits die Planrechtfertigung.

Ein Vorhaben ist nur zulässig, wenn es gerechtfertigt, das heißt „vernünftigerweise geboten“ ist. Das wiederum ist am Maßstab des Ziels des einschlägigen Fachplanungsrechts zu bestimmen, hier des Energiewirtschaftsgesetzes.

Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 EnWG eine „möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht“. Auch diese Zielsetzung würde – ebenso wie der Grundsatz einer nachhaltigen Daseinsvorsorge - durch die Schaffung einer neuen Infrastruktur für einen fossilen Energieträger, der noch dazu mittels Fracking in den USA gewonnen wird, konterkariert: Je mehr und/oder aufwändiger neue Infrastruktur für etwas geschaffen wird, was in sehr absehbarer Zeit nicht mehr verwendet werden darf, desto weniger Anreiz besteht, die notwendigen Strukturen für das zu entwickeln und zu realisieren, was in Zukunft benötigt wird: für Elektrizität und Gas, die auf Grundlage erneuerbarer Energien gewonnen werden.

Mit einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme erklären wir uns einverstanden.

Für Rückfragen ist Constantin Zerger, Leiter des Bereichs Energie und Klimaschutz der Deutschen Umwelt- hilfe e.V., Hackescher Markt 4, 10178 Berlin, Tel.: 030-2400867-91, Email: zerger@duh.de erreichbar.

Mit freundlichem Gruß,

[redacted]

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1325, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme

Kapitel:	
Stellungnahme	**Begründung**
1. **Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade** Die Landesplanung des Landes Schleswig-Holstein führt für ein „Vorhaben zum Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH“ ein Raumordnungsverfahren durch, „um die raumverträglichste Trassenführung für diese Leitung zu ermitteln“. Hintergrund des Vorhabens sei, so das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein in einem Anschreiben vom 25.3.2019 zum Raumordnungsverfahren, dass das regionale Erdgastransportleitungsnetz in Brunsbüttel nicht über ausreichende Kapazitäten verfüge, um die avisierten Mengen, die ab der für das Jahr 2022 vorgesehenen Inbetriebnahme des LNG-Terminals in Brunsbüttel in das Erdgasnetz einzuspeisen seien, zu transportieren. Aus kapazitiven und netzhydraulischen Gründen sei ein Anschluss der geplanten Leitung an das bestehende Leitungsnetz zwischen Hetlingen und Stade vorgesehen. Die Deutsche Umwelthilfe e.V. beteiligt sich als „sonstiger“ Verband an dem Raumordnungsverfahren und erhebt die folgenden Einwendungen: 2. Vorhabenträgerin für den Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade ist die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD). In dem von der GUD erstellten Erläuterungs- bzw. Raumverträglichkeitsbericht (S. 10 f. bzw. S. 10) heißt es, in Brunsbüttel werde aktuell von der German LNG Terminal GmbH (GLNG) der Bau und Betrieb eines Flüssigerdgasterminals (LNG-Terminal) zum Import von Flüssigerdgas geplant. Die GLNG habe bei der GUD einen Antrag auf Bereitstellung von Einspeisekapazitäten im Rahmen eines Kapazitätsausbaus zum Anschluss eines LNG Import-Terminals nach § 39 GasNZV (Netzanschlussbegehren) gestellt, um die vom zukünftigen LNG-Terminal bereitgestellten Erdgasmengen dem deutschen Marktgebiet zur Verfügung stellen zu können. Der Import und das Verteilungs-Terminal für verflüssigtes Erdgas (LNG) diene der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Energiediversifizierung und Energieunabhängigkeit in Deutschland sowie der Einführung von LNG als nachhaltigere Kraftstoffalternative für den Schiffs- und Schwerlastverkehr, wodurch die Umweltbelastung beider Sektoren deutlich reduziert werden könnte. 1 Durch das in Planung befindliche LNG-Import-Terminal am Standort Brunsbüttel würden zusätzliche Erdgasmengen aus fernen Quellen für den nord-west-europäischen Markt erschlossen werden und langfristig zur Diversität der Versorgung Deutschlands mit Erdgas beitragen. Der gewählte Standort Brunsbüttel sei nach Aussage der GLNG sowohl von der nautischen Seite, der Nutzbarkeit der Gewässer und Hafenanlagen für das Anlanden der heute verfügbaren LNG-Tanker, als auch für die Weiterverteilung des LNG in lokalen und überregionalen Abnehmermärkten sehr gut geeignet. Darüber hinaus biete der Standort sehr gute Möglichkeiten überschüssige Wärme aus der benachbarten Industrie für den Betrieb des Terminals nutzbar zu machen und so das Terminal energieeffizient zu betreiben. Die GLNG ist ein Joint Venture, an dem unter anderem die Gasunie LNG Holding B.V. beteiligt ist. 3. Die GUD und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein gehen, ebenso wie die GLNG, danach ohne Weiteres von der Genehmigungsfähigkeit und Realisierung des beabsichtigten LNG-Terminal aus. Diese Annahme ist unzutreffend. Tatsächlich übersehen die GUD, das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein und die GLNG, dass das beabsichtigte LNG-Terminal auf Grund entgegenstehender immissionsschutz- und atomrechtlicher Störfallvorgaben an dem Standort in Brunsbüttel unzulässig und dementsprechend planungsrechtlich durch die Stadt Brunsbüttel bereits ausgeschlossen ist. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für eine dieses LNG-Terminal voraussetzende Erdgasleitung ist deswegen nicht nur entbehrlich, sondern mangels zulässigen Anschlusspunkts überflüssig. Weder sind nach § 15 Abs. 1 S. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die raumbedeutsamen Auswirkungen der Erdgaslei- tung noch in Betracht kommende Trassenalternativen zu prüfen. Es bedarf vielmehr überhaupt keiner Tras- senermittlung und keiner Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Abs. 1 S. 1 ROG: Bei dem LNG-Terminal handelt es sich um einen Störfallbetrieb im Sinne des „Seveso-	

Rechts“. Eine Ansied- lung eines solchen Betriebs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass zum einen - ausgehend von eben dem Störfallbetrieb - angemessene Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten und anderen vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen eingehalten werden. Zugleich müssen umgekehrt und ausgehend von den vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen deren Sicherheitsabstände gewahrt bleiben. Anders ausgedrückt, existierende Nutzungen dürfen durch die Neuansiedlung eines Störfallbetriebs nicht unzulässig oder unmöglich gemacht werden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Tatsächlich handelt es sich in Brunsbüttel um eine Gemengelage mit benachbarten Wohngebieten und Betrieben etwa der chemischen Industrie, einer unmittelbar angrenzenden Sonderabfallverbrennungsanlage, unmittelbar angrenzenden Hafenanlagen sowie ebenfalls unmit- telbar angrenzenden atomaren Anlagen mit hoch- sowie schwach- und mittelradioaktiven Stoffen. Nicht zuletzt unter dem Eindruck der Terrorangriffe vom 11.9.2001 sind insofern grundlegende Anforderungen an den Schutz von Mensch und Umwelt gerade auch im Hinblick auf so genannte „Einwirkungen Dritter“ auf- bzw. klargestellt worden. Im geltenden Bauplanungsrecht für den fraglichen Standort in Brunsbüttel, konkret in dem Bebauungsplan Nr. 75, ist unter Anwendung der Vorgaben des Seveso- sowie des Atomrechts die Ansiedlung eines Störfallbetriebs dementsprechend zutreffend als unzulässig festgesetzt worden. Das Bauplanungsrecht stünde als „sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift“ im Weiteren auch der Erteilung einer konkreten Anlagengenehmigung für ein LNG-Terminal entgegen. Das gilt erst recht und noch einmal in besonderer Weise bei der notwendigen Einbeziehung des – im Bebauungsplan Nr. 75 außer Betracht gebliebenen, aber tatsächlich vorhandenen - Zwischenlagers für hochradioaktive Abfälle aus dem Betrieb des Atomkraftwerks Brunsbüttel. Die Einzelheiten sind dem im Auftrag der DUH von Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm erstellten Rechtsgutachten *„Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“* vom 15.4.2019 zu entnehmen. Das Gutachten ist diesen Einwendungen als Anlage beigefügt. 4. Ausweislich der Karte 1 zum Raumverträglichkeitsbericht der GUD soll die Anschlussleitung anscheinend bei jeder der untersuchten Varianten, jedenfalls aber bei den favorisierten Varianten 1 und 2 über das bzw. unter dem Gelände der atomaren Anlagen, also dem Atomkraftwerk Brunsbüttel, dem vorhandenen Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und	

dem im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle längs führen. Es erstaunt, dass diese atomaren Anlagen gleichwohl in keinem der Berichte oder sonstigen Unterlagen auch nur Erwähnung finden, geschweige denn unter dem Aspekt der Abstimmung der unterschiedlichen Anforderungen unterschiedlicher Nutzungen an den Raum und des Ausgleichs auftretender Konflikte betrachtet wer- den (siehe aber § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Allein in der erwähnten Karte 1 des Raumverträglichkeitsberichts findet sich klein und ohne jede weitere Erläuterung in der Legende der Begriff „Großkraftwerk“; das vorhandene Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und das im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle sind noch nicht einmal auf der Karte vermerkt. Das ist noch einmal umso erstaunlicher, als erhebliche Mengen, 8,7 Mio. kWh/h bzw. ca. 750.000 Nm3/h in den deutschen Erdgasmarkt eingespeist und mithin durch die in Rede stehende Leitung transportiert werden sollen (Erläuterungsbericht S. 11). Und: Die GUD behauptet ohne jede Belege, jede Gashochdruckleitung sei aus sich heraus technisch sicher, ihre Integrität, insbesondere vor möglichen Eingriffen Dritter, sei durch die Einrichtung und Einhaltung des Schutzstreifens, den Rohrwerkstoff sowie die Wanddicke und durch die Rohrleitungskonstruktion gewährleistet (Erläuterungsbericht S. 48). Welche „Eingriffe Dritter“ tatsächlich betrachtet worden sind, sagt der Erläuterungsbericht nicht. Erst recht verhält sich die GUD vor dem Hintergrund der dargestellten Gemengelage in keiner Weise zu Untersuchungen und Bewertungen, die seit dem 11.9.2001 im Hinblick auf „neuar-tige“ Einwirkungen Dritter anzustellen wären (siehe auch hier für weitere Einzelheiten das Rechtsgutachten *„Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“*). 5. Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas aus einem LNG-Terminal in Brunsbüttel, widerspräche im Übrigen auch den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 ROG. Grundsatz der Raumordnung ist es insbesondere, im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas sichert keine nachhaltige Daseinsvorsorge, sondern konterkariert sie – ebenso wie das LNG-Terminal selbst. Um das Ziel einer gesamtgesellschaftlichen Dekarbonisierung bis 2050 zu erreichen, muss die	

Energieerzeugung bereits deutlich vor 2050 vollständig auf erneuerbare Energieträger umgestellt sein. Dies kann nur gelingen, wenn die Energieerzeugung und die dazugehörige Verteilinfrastruktur umfassend umgebaut wird: Der Ausbau Erneuerbarer Energien muss beschleunigt werden. Die Fernleitungs- und Verteilinfrastruktur muss an die Erfordernisse einer erneuerbaren Energieerzeugung angepasst werden. Es ist ein Ausstieg aus allen fossilen Energieträgern erforderlich. Neue Gas-Infrastruktur darf deshalb grundsätzlich nur dann geschaffen werden, wenn die Perspektive für Versorgung mit erneuerbar erzeugtem Gas besteht. Das Gegenteil ist hier der Fall. Es steht nicht nur eine Versorgung mit nicht erneuerbar erzeugtem Gas, sondern mit einem durch „Fracking“ in besonderer Weise umweltunverträglich gewonnenen und in der Bilanz sehr wahrscheinlich klimaschädlichen Gas in Rede. Für die Einzelheiten wird auf die *„Stellungnahme vom 18.3.2019 zur Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland vom 14. März 2019“* verwiesen. Auch diese Stellungnahme ist als Anlage beigefügt. Die anderweitigen Behauptungen der GUD in Erläuterungs- und Raumverträglichkeitsbericht zur Einführung einer „nachhaltigeren Kraftstoffalternative“ bleiben bezeichnenderweise ohne Belege, ebenso wie die kommentarlose Übernahme dieser Behauptungen durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein. 6. Der Bau der Anschlussleitung widerspricht zudem dem politischen Ziel, den Stromnetzausbau zum Transport erneuerbar erzeugten Stroms zu beschleunigen. Die Planungen schaffen neue Nutzungskonflikte zwischen fossiler Gas- und erneuerbarer Strominfrastruktur. Der Ausbau des Stromnetzes und insbesondere des Höchstspannungsnetzes ist eine wichtige Voraussetzung für die Energiewende und den Transport erneuerbarer Energien aus Norddeutschland. Dies darf durch einen konkurrierenden Ausbau einer fossilen Leitungs-infrastruktur nicht gefährdet werden. Auch aus diesem Grund ist ein Ausbau der fossilen Gasinfrastruktur abzulehnen. 7. Dem dem Raumordnungsverfahren – hypothetisch – nachfolgenden Planfeststellungsverfahren für die Erdgasleitung nach § 43 S. 1 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) fehlte bereits die Planrechtfertigung. Ein Vorhaben ist nur zulässig, wenn es gerechtfertigt, das heißt „vernünftigerweise geboten“ ist. Das wiederum ist am Maßstab des Ziels des einschlägigen Fachplanungsrechts zu	

bestimmen, hier des Energiewirtschaftsgesetzes. Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 EnWG eine „möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht“. Auch diese Zielsetzung würde – ebenso wie der Grundsatz einer nachhaltigen Daseinsvorsorge - durch die Schaffung einer neuen Infrastruktur für einen fossilen Energieträger, der noch dazu mittels Fracking in den USA gewonnen wird, konterkariert: Je mehr und/oder aufwändiger neue Infrastruktur für etwas geschaffen wird, was in sehr absehbarer Zeit nicht mehr verwendet werden darf, desto weniger Anreiz besteht, die notwendigen Strukturen für das zu entwickeln und zu realisieren, was in Zukunft benötigt wird: für Elektrizität und Gas, die auf Grundlage erneuerbarer Energien gewonnen werden. ***Mit einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme erklären wir uns einverstanden.Für Rückfragen ist Constantin Zerger, Leiter des Bereichs Energie und Klimaschutz der Deutschen Umwelthilfe e.V., Hackescher Markt 4, 10178 Berlin, Tel.: 030-2400867-91, Email: zerger@duh.de erreichbar.*** Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1324, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Widerspruch ein gegen die Anschlussleitung des geplanten Terminals in Brunsbüttel an das Gasnetz. Ich beziehe mich dabei auf das Gutachten und die Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e.V. , nach dem die Realisierung des geplanten LNG Terminals dem geltenden europäischen und nationalen Störfallrecht entgegensteht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Mit freundlichen Grüßen, [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1323, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich widerspreche hiermit den LNG-Terminals und beziehe mich auf die Stellungnahme der Deutsche Umwelthilfe e.V. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Außerdem verweise ich auch auf das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V., das belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdfMit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1322, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, unter Berufung auf die in der Ihnen vorliegenden Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin

vom 28.05.2019 und dort insbesondere auf dem Gutachten der Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm vom 15.04.2019 fußenden Argumentation lege ich hiermit Widerspruch ein gegen die Planung der Anschlussleitung, mit der die LNG-Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden soll. M.E. ist dieses Vorhaben nicht genehmigungsfähig. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1321, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die geplante Erdgasleitung erhebe ich Einspruch. zu den im angeführten Link enthaltenen Argumenten kommen weitere hinzu. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf So vermisse ich eine umfassende und konsequente Beachtung des Verursacherprinzipes. Würde dies geschehen, wäre die geplante Maßnahme ökonomisch nicht mehr rentabel. Maßnahmen zur Energieeinsparung und nachhaltiger Energienutzung sind auch aus	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

langfristiger ökonomischer Sicht zwingend zu bevorzugen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1441, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich lege gegen die Anschlussleitung, mit der das LNG-Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden soll Widerspruch ein. Meine Begründung entspricht den Ausführungen der beigefügten Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e.V. . Außerdem verweise ich zur weiteren Begründung auf das beigefügte Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V.,. Dieses belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist. Aus den genannten Gründen folgt, dass die Anschlussleitung gar nicht erst gebaut werden darf. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1319, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein**	

Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, bitte versuchen Sie nicht einen Beitrag zur Erreichung unserer Klimaziele gerade mit Fracking-Gas zu erreichen! Dieses Verfahren ist gefährlich und extrem umweltschädlich. Auch wenn die Förderung „am anderen Ende der Welt“ erfolgen sollte. Denken wir daran, dass wir alle nur eine Erde haben. **Siehe auch:** https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted] [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1440, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

hiermit möchte ich Widerspruch einlegen gegen die Erstellung einer Anschlussleitung für ein LNG-Terminal in Brunsbüttel. Ich verweise hierzu auf die Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e. V. und das entsprechende Gutachten, welches belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichem Gruß, [redacted] ---------- [redacted] [redacted] [redacted] [redacted] [redacted] [redacted] [redacted]	Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1318, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	**Begründung**

Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich Widerspruch gegen das LNG Terminal und die Anschlussleitung einlegen. Ich beziehe mich auf die Stellungnahme der DUH, nachzulesen unter: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf und das Gutachten der Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Die Bedingungen in Brunsbüttel mit Atomkraftwerk und Sonderabfallverbrennungsanlage etc. sind sicherheitstechnisch äußerst bedenklich. Außerdem kann es doch nicht sein, daß Deutschland weiterhin auf fossile Brennstoffe setzt, die auch noch durch Fracking, das bei uns verboten ist, gewonnen werden. Die Klimaziele 2030 müssen unbedingt eingehalten werden. Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted] [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1439, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Widerspruch gegen die Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade ein. Nach gutachterlicher Prüfung ist die Errichtung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin

nicht genehmigungsfähig: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Darüber hinaus bitte ich Sie, diese Stellungnahme zu berücksichtigen: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1317, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, natürlich ist bereits viel Energie in die Planung der Leitung bzw. das Gasterminals geflossen. Aber zeitgemäß ist dieses Vorhaben nicht mehr. Alle Welt (deutsche Bürger) feiern die Demokratie und die Genehmigungsbehörden huldigen dem Kaiser. Mehr gibt es dazu nicht zu sagen. Ich schließe mich der Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e.V. an, die Ausführungen kennen Sie, trotzdem hier der Link: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Die rechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung des Störfallbetriebs LNG Terminal in Brunsbüttel liegen nicht vor. Siehe Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V.: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Wem nützt die Anlage? Denen, die damit Geld verdienen. Wer erträgt die Schäden? Der Mensch, okay. Die Natur! Unsere Zukunft, die Zukunft unserer Nachkommen. Für ein noch fetteres Bankkonto solche Opfer? So etwas machen nur suizidal veranlagte Menschen. Die Anlage ist noch nicht genehmigungsfähig. Jeder der hilft, die rechtlichen Rahmenbedingungen zurecht zu biegen um eine Genehmigungsfähigkeit herbeizuführen, macht sich schuldig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Wenn das Desaster sichtbar wird, sind wir wahrscheinlich tot. Und deshalb soll es uns nicht interessieren, was dann ist? Schließen Sie mal für einen Augenblick die Augen, schauen etwa 30 Jahre in die Zukunft und nehmen die Welt oder was davon übrig ist, wahr. So real wie möglich. Und dann sehen Sie Ihre Kinder und Enkel in dieser Welt. Wie fühlt es sich jetzt an? Ich bin dagegen. Mehr kann ich nicht tun. Leider. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1438, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Widerspruch gegen das LNG-Terminal in Brunsbüttel ein. In diesen Zeiten, in denen wir endlich das Bewusstsein erlangen, dass und nur noch wenige Jahre bleiben, um die schlimmsten Auswirkungen des Klimawandels zu bremsen, ist es schlicht und ergreifend unverantwortlich, dieses LNG-Terminal zu genehmigen! Ich schließe mich den Argumenten der Deutschen Umwelthilfe an: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf In der Hoffnung, dass die Vernunft über die Geschäfte obsiegen wird, verbleibe ich	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

mit freundlichen Grüßen, [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1316, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Guten Tag, ich widerspreche ausdrücklich den LNG-Terminals und dem Bau der Anschlussleitung, mit der das Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden soll. Nur mit Erneuerbaren Energien hat dieser Planet eine Zukunft. Ich verweise auf das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Mit freundlichen Grüßen, [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1437, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit schließe ich mich der Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e.V. an und möchte sie davon überzeugen, vom Bau der LGN-Terminals und dem damit verbundenen Tracking abzusehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Keine kurzfristigen Profite vor der Zerstörung unserer Umwelt und unseres Grundwassers! Die Stellungnahme der DUe.v. habe ich Ihnen hier verlinkt https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Ich weise Sie auch darüber hinaus darauf hin, dass ein solcher Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist. Das entsprechende Gutachten der DUe.V. habe ich Ihnen hier ebefalls noch einmal verlinkt https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit besorgten Grüßen, [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1436, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich fordere Sie auf, vom geplanten Vorhaben, wie im Betreff angegeben, Abstand zu nehmen, und verweise diesbezüglich mit folgenden Links auf eine Stellungnahme und ein Gutachten durch die Deutsche Umwelthilfe e. V. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1315, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, anbei meine Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade. Ich schließe mich vollinhaltlich der Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe gegen die Errichtung der o.g. Erdgastransportleitung an und lehne die Genehmigung der Erdgasleitung entsprechend ab. Freundliche Grüße [redacted] [redacted] [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1435, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, Hiermit möchte ich Widerspruch gegen den Bau der Leitung(en) zum Anschluß des LNG	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin

Terminals einlegen. Auch wenn die Verbrennung von Gas gegenüber Braun./Steinkohle eine Minderbelastung der Umwelt bedeutet, ist es nichtsdestotrotz auf dem Weg zu einer CO2 neutralen Gesellschaft ein fehlgeleiteter Schritt. Die Investitionen des deutschen Staates und der Wirtschaft sollten in "alternative", i.e. nachhaltige Energiegewinnung fliessen. Auch gibt es m.E. politisch eher Gründe gegen den Import von hauptsächlich amerikanischem Gas als dafür. Ich beziehe mich mit meinem Widerspruch auch ausdrücklich auf: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Mit freundlichen Grüßen, [redacted]	Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1434, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Widerspruch gegen die Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen/Stade ein. Ich beziehe mich dabei auf die Begründung der Deutsche Umwelthilfe https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1433, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Als Bürger Niedersachsens bin ich es leid, dass Norddeutschland sich immer zum Deppen der Nation machen läßt. Wir brauchen in Deutschland - und ganz besonders in Norddeutschland - kein Fracking-Gas. Genau so wenig, wie wir Atommüllzwischenlager und anderen Dreck brauchen. Wir haben unermesslich viel SAUBERE Energie, allen voran Wind. Man hat das Gefühl, die Politik agiert nur noch "wie geschmiert" im Auftrag einer skrupellos geldgeilen Wirtschaft. Sie sollten aufpassen, dass der norddeutsche Wind - auch wenn Sie nach den Wahlkämpfen zu urteilen, offenbar Fischer, Bauern und Hafenarbeiter für zu dumm zum Denken beim Wählen halten - nicht mal ganz schnell das Segel einer ganz anderen Partei nach vorne bläst. Darum GEGEN das LPG-Terminal, GEGEN Fracking ... und wenn Sie das dennoch unterstützen: GEGEN IHRE PARTEI. Ich ergänze meinen Widerspruch auch um die nachfolgende Stellungnahme der DUH und das Gutachten unter https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade Berlin, 28. Mai 2019 1. Die Landesplanung des Landes Schleswig-Holstein führt für ein „Vorhaben zum Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH“ ein Raumordnungsverfahren durch, „um die raumverträglichste Trassenführungfür diese Leitung zu ermitteln“. Hintergrund des Vorhabens sei, so das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein in einem Anschreiben vom 25.3.2019 zum Raumordnungsverfahren, dass das regionale Erdgastransportleitungsnetz in Brunsbüttel nicht über ausreichende Kapazitäten verfüge, um die avisierten Mengen, die ab der für das Jahr 2022 vorgesehenen Inbetriebnahme des LNG-Terminals in Brunsbüttel in das Erdgasnetz einzuspeisen seien, zu transportieren. Aus kapazitiven und netzhydraulischen Gründensei ein Anschluss der geplanten Leitung an das bestehende Leitungsnetz zwischen Hetlingen und Stade vorgesehen.Die Deutsche Umwelthilfe e.V. beteiligt sich als „sonstiger“ Verband an dem Raumordnungsverfahren und erhebt die folgenden Einwendungen: 2. Vorhabenträgerin für den Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttelnach Hetlingen bzw. Stade ist die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD).In dem von der GUD erstellten Erläuterungs-bzw. Raumverträglichkeitsbericht (S. 10 f. bzw. S. 10) heißt es, in Brunsbüttel werde aktuell von der German LNG Terminal GmbH (GLNG) der Bau und Betrieb eines Flüssigerdgasterminals (LNG-Terminal) zum Import von Flüssigerdgas geplant.Die GLNG habe bei der GUD einen Antrag auf Bereitstellung von Einspeisekapazitäten im Rahmen eines Kapazitätsausbaus zum Anschluss eines LNG Import-Terminals nach § 39 GasNZV (Netzanschlussbegehren) gestellt, um die vom zukünftigen LNG-Terminal bereitgestellten Erdgasmengen dem deutschen Marktgebiet zur Verfügung stellen zu können. Der Import und das Verteilungs-Terminal fürverflüssigtes Erdgas (LNG) diene der Energiediversifizierung und Energieunabhängigkeit in Deutschland sowie der Einführung von LNG als nachhaltigere Kraftstoffalternative für den Schiffs- und Schwerlastverkehr, wodurch die Umweltbelastung beider Sektoren deutlich reduziert werden könnte. Durch das in Planung befindliche LNG-Import-Terminal am Standort Brunsbüttel würden zusätzliche Erdgasmengen aus fernen Quellen für den nord-west-europäischen Markt erschlossen werden und langfristig zur Diversität der Versorgung Deutschlands mit Erdgas beitragen. Der gewählte Standort Brunsbüttel sei nach Aussage der GLNG sowohl von der nautischen Seite, der Nutzbarkeit der Gewässer und Hafenanlagen für das Anlanden der heute verfügbaren LNG-Tanker, als auch für die Weiterverteilung des LNG in lokalen und überregionalen Abnehmermärkten sehr gut	

geeignet. Darüber hinaus biete der Standort sehr gute Möglichkeiten überschüssige Wärme aus der benachbarten Industrie für den Betrieb des Terminals nutzbar zu machen und so das Terminal energieeffizient zu betreiben. Die GLNG ist ein Joint Venture, an dem unter anderem die Gasunie LNG Holding B.V. beteiligt ist. 3. Die GUD und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein gehen, ebenso wie die GLNG, danach ohne Weiteres von der Genehmigungsfähigkeit und Realisierung des beabsichtigten LNG-Terminal aus. Diese Annahme ist unzutreffend. Tatsächlich übersehen die GUD, das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein und die GLNG, dass das beabsichtigte LNG-Terminal auf Grund entgegenstehender immissionsschutz- und atomrechtlicher Störfallvorgaben an dem Standort in Brunsbüttel unzulässig und dementsprechend planungsrechtlich durch die Stadt Brunsbüttel bereits ausgeschlossen ist. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für eine dieses LNG-Terminal voraussetzende Erdgasleitung ist deswegen nicht nur entbehrlich, sondern mangels zulässigen Anschlusspunkts überflüssig. Weder sind nach § 15 Abs. 1 S. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die raumbedeutsamen Auswirkungen der Erdgasleitung noch in Betracht kommende Trassenalternativen zu prüfen. Es bedarf vielmehr überhaupt keiner Trassenermittlung und keiner Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Abs. 1 S. 1 ROG: Bei dem LNG-Terminal handelt es sich um einen Störfallbetrieb im Sinne des „Seveso-Rechts“. Eine Ansiedlung eines solchen Betriebs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass zum einen - ausgehend von eben dem Störfallbetrieb - angemessene Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten und anderen vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen eingehalten werden. Zugleich müssen umgekehrt und ausgehend von den vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen deren Sicherheitsabstände gewahrt bleiben. Anders ausgedrückt, existierende Nutzungendürfen durch die Neuansiedlung eines Störfallbetriebs nicht unzulässig oder unmöglich gemacht werden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Tatsächlich handelt es sich in Brunsbüttel um eine Gemengelage mit benachbarten Wohngebieten und Betrieben etwa der chemischen Industrie, einer unmittelbar angrenzenden Sonderabfallverbrennungsanlage, unmittelbar angrenzenden Hafenanlagen sowie ebenfalls unmittelbar angrenzenden atomaren Anlagen mit hoch- sowie schwach- und mittelradioaktiven Stoffen. Nicht zuletzt unter dem Eindruck der Terrorangriffe vom 11.9.2001 sind insofern grundlegende Anforderungen an den Schutz von Mensch und Umwelt gerade auch im Hinblick auf so genannte „Einwirkungen Dritter“ auf- bzw. klargestellt worden. Im geltenden Bauplanungsrecht für den fraglichen Standort in Brunsbüttel, konkret in dem Bebauungsplan Nr. 75, ist unter Anwendung der Vorgaben des Seveso- sowie des Atomrechtsdie Ansiedlung eines Störfallbetriebs dementsprechend zutreffend als unzulässig festgesetzt worden. Das Bauplanungsrecht stünde als „sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift“ im Weiteren auch der Erteilung einer konkreten Anlagengenehmigung für ein LNG-Terminal entgegen.Das gilt erst	

recht und noch einmal in besonderer Weise bei der notwendigen Einbeziehung des – im Bebauungsplan Nr. 75 außer Betracht gebliebenen, aber tatsächlich vorhandenen - Zwischenlagers für hochradioaktive Abfälle aus dem Betrieb des Atomkraftwerks Brunsbüttel. Die Einzelheiten sind dem im Auftrag der DUH von Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm erstellten Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“ vom 15.4.2019 zu entnehmen. Das Gutachten ist diesen Einwendungen als Anlage beigefügt. 4. Ausweislich der Karte 1 zum Raumverträglichkeitsbericht der GUD soll die Anschlussleitung anscheinend bei jeder der untersuchten Varianten, jedenfalls aber bei den favorisierten Varianten 1 und 2 über das bzw. unter dem Gelände der atomaren Anlagen, also dem Atomkraftwerk Brunsbüttel, dem vorhandenen Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und dem im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle längs führen. Es erstaunt, dass diese atomaren Anlagen gleichwohl in keinem der Berichte oder sonstigen Unterlagen auch nur Erwähnung finden, geschweige denn unter dem Aspekt der Abstimmung der unterschiedlichen Anforderungen unterschiedlicher Nutzungen an den Raum und des Ausgleichs auftretender Konflikte betrachtet werden (siehe aber § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Allein in der erwähnten Karte 1 des Raumverträglichkeitsberichts findet sich klein und ohne jede weitere Erläuterung in der Legende der Begriff „Großkraftwerk“; das vorhandene Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und das im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle sind noch nicht einmal auf der Karte vermerkt. Das ist noch einmal umso erstaunlicher, als erhebliche Mengen, 8,7 Mio. kWh/h bzw. ca. 750.000 Nm3/h in den deutschen Erdgasmarkt eingespeist und mithin durch die in Rede stehende Leitung transportiert werden sollen (Erläuterungsbericht S. 11). Und: Die GUD behauptet ohne jede Belege, jede Gashochdruckleitung sei aus sich heraus technisch sicher, ihre Integrität, insbesondere vor möglichen Eingriffen Dritter, sei durch die Einrichtung und Einhaltung des Schutzstreifens, den Rohrwerkstoff sowie die Wanddicke und durch die Rohrleitungskonstruktion gewährleistet (Erläuterungsbericht S. 48). Welche „Eingriffe Dritter“ tatsächlich betrachtet worden sind, sagt der Erläuterungsbericht nicht. Erst recht verhält sich die GUD vor dem Hintergrund der dargestellten Gemengelage in keiner Weise zu Untersuchungen und Bewertungen, die seit dem 11.9.2001 im Hinblick auf „neuartige“ Einwirkungen Dritter anzustellen wären (siehe auch hier für weitere Einzelheiten das Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssi-gerdgas(Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“). 5. Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas aus einem LNG-Terminal in Brunsbüttel, widerspräche im Übrigen auch den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 ROG. Grundsatz der Raumordnung ist es insbesondere, im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene	

soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologischeund kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas sichert keine nachhaltige Daseinsvorsorge, sondern konterkariert sie – ebenso wie das LNG-Terminal selbst. Um das Ziel einer gesamtgesellschaftlichen Dekarbonisierung bis 2050 zu erreichen, muss die Energieerzeugung bereits deutlich vor 2050 vollständig auf erneuerbare Energieträger umgestellt sein. Dies kann nur gelingen, wenn die Energieerzeugung und die dazugehörige Verteilinfrastruktur umfassend umgebaut wird: Der Ausbau Erneuerbarer Energien muss beschleunigt werden. Die Fernleitungs- und Verteilinfrastruktur muss an die Erfordernisse einer erneuerbaren Energieerzeugung angepasst werden. Es ist ein Ausstieg aus allen fossilen Energieträgern erforderlich. Neue Gas-Infrastruktur darf deshalb grundsätzlich nur dann geschaffen werden, wenn die Perspektive für Versorgung mit erneuerbar erzeugtem Gas besteht. Das Gegenteil ist hier der Fall. Es steht nicht nur eine Versorgung mit nicht erneuerbar erzeugtem Gas, sondern mit einem durch „Fracking“ in besonderer Weise umweltunverträglich gewonnenen und in der Bilanz sehr wahrscheinlich klimaschädlichen Gas in Rede. Für die Einzelheiten wird auf die „Stellungnahme vom 18.3.2019 zur Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland vom 14. März 2019“verwiesen. Auch diese Stellungnahme ist als Anlage beigefügt. Die anderweitigen Behauptungen der GUD in Erläuterungs- und Raumverträglichkeitsbericht zur Einführung einer „nachhaltigeren Kraftstoffalternative“ bleiben bezeichnenderweise ohne Belege, ebenso wie die kommentarlose Übernahme dieser Behauptungen durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein. 6. Der Bau der Anschlussleitung widerspricht zudem dem politischen Ziel, den Stromnetzausbau zum Transport erneuerbar erzeugten Stroms zu beschleunigen. Die Planungen schaffen neue Nutzungskonflikte zwischen fossiler Gas- und erneuerbarer Strominfrastruktur. Der Ausbau des Stromnetzes und insbesondere des Höchstspannungsnetzes ist eine wichtige Voraussetzung für die Energiewende und den Transport erneuerbarer Energien aus Norddeutschland. Dies darf durch einen konkurrierenden Ausbau einer fossilen Leitungsinfrastruktur nicht gefährdet werden. Auch aus diesem Grund ist ein Ausbau der fossilen Gasinfrastruktur abzulehnen. 7. Dem dem Raumordnungsverfahren – hypothetisch – nachfolgenden Planfeststellungsverfahren für die Erd-gasleitung nach § 43 S. 1 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) fehltebereits die Planrechtfertigung. Ein Vorhaben ist nur zulässig, wenn es gerechtfertigt, das heißt „vernünftigerweise geboten“ ist. Das wiederum ist am Maßstab des Ziels des einschlägigen Fachplanungsrechts zu bestimmen, hier des Energiewirtschaftsgesetzes. Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 EnWG eine „möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas,	

die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht“. Auch diese Zielsetzung würde – ebenso wie der Grundsatz einer nachhaltigen Daseinsvorsorge - durch die Schaffung einer neuen Infrastruktur für einen fossilen Energieträger, der noch dazu mittels Fracking in den USA gewonnen wird, konterkariert: Je mehr und/oder aufwändiger neue Infrastruktur für etwas geschaffen wird, was in sehr absehbarer Zeit nicht mehr verwendet werden darf, desto weniger Anreiz besteht, die notwendigen Strukturen für das zu entwickeln und zu realisieren, was in Zukunft benötigt wird: für Elektrizität und Gas, die auf Grundlage erneuerbarer Energien gewonnen werden.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1313, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, gegen den Bau der LNG-Terminals und deren Anschlussleitungen lege ich hiermit Widerspruch ein und verweise auf die angehängte Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe,sowie dass Gutachten dazu. mit freundlichen Grüßen [redacted] https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1432, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, ich fordere Sie auf die Planung und Errichtung von LNG-Terminals zu einzustellen. Durch Erdgas, gewonnen durch fracking, belasten wir unsere Umwelt sehr stark. Außerdem soll die Anlage in Brunsbüttel unmittelbar angrenzenden an atomare Anlagen mit hoch- und schwach- und mittelradioaktiven Stoffen liegen. Die Deutsche Umwelthilfe e.V. hat eine Stellungnahme abgebeben, die Sie unter folgendem Link finden: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V. belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist. Die Anschlussleitung darf gar nicht erst gebaut werden: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1312, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren,hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich die im Link befindliche Stellungnahme der DUH voll unterstütze und hiermit einen Protest gegen diese Planung einlege. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.

https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1431, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehrt geehrte Damen und Herren, ich möchte Einspruch gegen die Errichtung bzw. den Anschluss eines Fracking-/LNG-Terminals an das Gasnetz einreichen, aus folgenden Gründen: 1. Die Landesplanung des Landes Schleswig-Holstein führt für ein „Vorhaben zum Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH“ ein Raumordnungsverfahren durch, „um die raumverträglichste Trassenführung für diese Leitung zu ermitteln“. Hintergrund des Vorhabens sei, so das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein in einem Anschreiben vom 25.3.2019 zum Raumordnungsverfahren, dass das regionale Erdgastransportleitungsnetz in Brunsbüttel nicht über ausreichende Kapazitäten verfüge, um die avisierten Mengen, die ab der für das Jahr 2022 vorgesehenen Inbetriebnahme des LNG-Terminals in Brunsbüttel in das Erdgasnetz einzuspeisen seien, zu transportieren. Aus kapazitiven und netzhydraulischen Gründen sei ein Anschluss der geplanten Leitung an das bestehende Leitungsnetz zwischen Hetlingen und Stade vorgesehen. Die Deutsche Umwelthilfe e.V. beteiligt sich als „sonstiger“ Verband an dem Raumordnungsverfahren und erhebt die folgenden Einwendungen: 2. Vorhabenträgerin für den Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade ist die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD). In dem von der GUD erstellten Erläuterungs- bzw. Raumverträglichkeitsbericht (S. 10 f. bzw. S. 10) heißt es, in Brunsbüttel werde aktuell von der German LNG Terminal GmbH (GLNG) der Bau und Betrieb eines	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Flüssigerdgasterminals (LNG-Terminal) zum Import von Flüssigerdgas geplant. Die GLNG habe bei der GUD einen Antrag auf Bereitstellung von Einspeisekapazitäten im Rahmen eines Kapazitätsausbaus zum Anschluss eines LNG Import-Terminals nach § 39 GasNZV (Netzanschlussbegehren) gestellt, um die vom zukünftigen LNGTerminal bereitgestellten Erdgasmengen dem deutschen Marktgebiet zur Verfügung stellen zu können. Der Import und das Verteilungs-Terminal für verflüssigtes Erdgas (LNG) diene der Energiediversifizierung und Energieunabhängigkeit in Deutschland sowie der Einführung von LNG als nachhaltigere Kraftstoffalternative für den Schiffs- und Schwerlastverkehr, wodurch die Umweltbelastung beider Sektoren deutlich reduziert werden könnte.Durch das in Planung befindliche LNG-Import-Terminal am Standort Brunsbüttel würden zusätzliche Erdgasmengen aus fernen Quellen für den nord-west-europäischen Markt erschlossen werden und langfristig zur Diversität der Versorgung Deutschlands mit Erdgas beitragen. Der gewählte Standort Brunsbüttel sei nach Aussage der GLNG sowohl von der nautischen Seite, der Nutzbarkeit der Gewässer und Hafenanlagen für das Anlanden der heute verfügbaren LNG-Tanker, als auch für die Weiterverteilung des LNG in lokalen und überregionalen Abnehmermärkten sehr gut geeignet. Darüber hinaus biete der Standort sehr gute Möglichkeiten überschüssige Wärme aus der benachbarten Industrie für den Betrieb des Terminals nutzbar zu machen und so das Terminal energieeffizient zu betreiben. Die GLNG ist ein Joint Venture, an dem unter anderem die Gasunie LNG Holding B.V. beteiligt ist. 3. Die GUD und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein gehen, ebenso wie die GLNG, danach ohne Weiteres von der Genehmigungsfähigkeit und Realisierung des beabsichtigten LNG-Terminal aus. Diese Annahme ist unzutreffend. Tatsächlich übersehen die GUD, das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein und die GLNG, dass das beabsichtigte LNG-Terminal auf Grund entgegenstehender immissionsschutz- und atomrechtlicher Störfallvorgaben an dem Standort in Brunsbüttel unzulässig und dementsprechend planungsrechtlich durch die Stadt Brunsbüttel bereits ausgeschlossen ist. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für eine dieses LNG-Terminal voraussetzende Erdgasleitung ist deswegen nicht nur entbehrlich, sondern mangels zulässigen Anschlusspunkts überflüssig. Weder sind nach § 15 Abs. 1 S. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die raumbedeutsamen Auswirkungen der Erdgasleitung noch in Betracht kommende Trassenalternativen zu prüfen. Es bedarf vielmehr überhaupt keiner Trassenermittlung und keiner Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Abs. 1 S. 1 ROG: Bei dem LNG-Terminal handelt es sich um einen Störfallbetrieb im Sinne des „Seveso-Rechts“. Eine Ansiedlung eines solchen Betriebs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass zum einen - ausgehend von eben dem Störfallbetrieb - angemessene Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten und anderen vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen eingehalten werden. Zugleich müssen umgekehrt und ausgehend von den vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen deren Sicherheitsabstände gewahrt bleiben. Anders ausgedrückt, existierende Nutzungen dürfen durch die Neuansiedlung eines Störfallbetriebs	

nicht unzulässig oder unmöglich gemacht werden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Tatsächlich handelt es sich in Brunsbüttel um eine Gemengelage mit benachbarten Wohngebieten und Betrieben etwa der chemischen Industrie, einer unmittelbar angrenzenden Sonderabfallverbrennungsanlage, unmittelbar angrenzenden Hafenanlagen sowie ebenfalls unmittelbar angrenzenden atomaren Anlagen mit hoch- sowie schwach- und mittelradioaktiven Stoffen. Nicht zuletzt unter dem Eindruck der Terrorangriffe vom 11.9.2001 sind insofern grundlegende Anforderungen an den Schutz von Mensch und Umwelt gerade auch im Hinblick auf so genannte „Einwirkungen Dritter“ auf- bzw. klargestellt worden. Im geltenden Bauplanungsrecht für den fraglichen Standort in Brunsbüttel, konkret in dem Bebauungsplan Nr. 75, ist unter Anwendung der Vorgaben des Seveso- sowie des Atomrechts die Ansiedlung eines Störfallbetriebs dementsprechend zutreffend als unzulässig festgesetzt worden. Das Bauplanungsrecht stünde als „sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift“ im Weiteren auch der Erteilung einer konkreten Anlagengenehmigung für ein LNG-Terminal entgegen. Das gilt erst recht und noch einmal in besonderer Weise bei der notwendigen Einbeziehung des – im Bebauungsplan Nr. 75 außer Betracht gebliebenen, aber tatsächlich vorhandenen - Zwischenlagers für hochradioaktive Abfälle aus dem Betrieb des Atomkraftwerks Brunsbüttel. Die Einzelheiten sind dem im Auftrag der DUH von Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm erstellten Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“ vom 15.4.2019 zu entnehmen. Das Gutachten ist diesen Einwendungen als Anlage beigefügt. 4. Ausweislich der Karte 1 zum Raumverträglichkeitsbericht der GUD soll die Anschlussleitung anscheinend bei jeder der untersuchten Varianten, jedenfalls aber bei den favorisierten Varianten 1 und 2 über das bzw. unter dem Gelände der atomaren Anlagen, also dem Atomkraftwerk Brunsbüttel, dem vorhandenen Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und dem im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle längs führen. Es erstaunt, dass diese atomaren Anlagen gleichwohl in keinem der Berichte oder sonstigen Unterlagen auch nur Erwähnung finden, geschweige denn unter dem Aspekt der Abstimmung der unterschiedlichen Anforderungen unterschiedlicher Nutzungen an den Raum und des Ausgleichs auftretender Konflikte betrachtet werden (siehe aber § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Allein in der erwähnten Karte 1 des Raumverträglichkeitsberichts findet sich klein und ohne jede weitere Erläuterung in der Legende der Begriff „Großkraftwerk“; das vorhandene Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und das im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle sind noch nicht einmal auf der Karte vermerkt. Das ist noch einmal umso erstaunlicher, als erhebliche Mengen, 8,7 Mio. kWh/h bzw. ca. 750.000 Nm3/h in den deutschen Erdgasmarkt eingespeist und mithin durch die in Rede stehende Leitung transportiert werden sollen (Erläuterungsbericht S. 11). Und: Die GUD behauptet ohne jede Belege, jede Gashochdruckleitung sei aus sich heraus technisch sicher, ihre Integrität, insbesondere vor möglichen Eingriffen Dritter, sei durch die Einrichtung und Einhaltung des Schutzstreifens, den Rohrwerkstoff sowie die Wanddicke und durch die	

Rohrleitungskonstruktion gewährleistet (Erläuterungsbericht S. 48). Welche „Eingriffe Dritter“ tatsächlich betrachtet worden sind, sagt der Erläuterungsbericht nicht. Erst recht verhält sich die GUD vor dem Hintergrund der dargestellten Gemengelage in keiner Weise zu Untersuchungen und Bewertungen, die seit dem 11.9.2001 im Hinblick auf „neuartige“ Einwirkungen Dritter anzustellen wären (siehe auch hier für weitere Einzelheiten das Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“). 5. Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas aus einem LNG-Terminal in Brunsbüttel, widerspräche im Übrigen auch den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 ROG. Grundsatz der Raumordnung ist es insbesondere, im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas sichert keine nachhaltige Daseinsvorsorge, sondern konterkariert sie – ebenso wie das LNG-Terminal selbst. Um das Ziel einer gesamtgesellschaftlichen Dekarbonisierung bis 2050 zu erreichen, muss die Energieerzeugung bereits deutlich vor 2050 vollständig auf erneuerbare Energieträger umgestellt sein. Dies kann nur gelingen, wenn die Energieerzeugung und die dazugehörige Verteilinfrastruktur umfassend umgebaut wird: Der Ausbau Erneuerbarer Energien muss beschleunigt werden. Die Fernleitungs- und Verteilinfrastruktur muss an die Erfordernisse einer erneuerbaren Energieerzeugung angepasst werden. Es ist ein Ausstieg aus allen fossilen Energieträgern erforderlich. Neue Gas-Infrastruktur darf deshalb grundsätzlich nur dann geschaffen werden, wenn die Perspektive für Versorgung mit erneuerbar erzeugtem Gas besteht. Das Gegenteil ist hier der Fall. Es steht nicht nur eine Versorgung mit nicht erneuerbar erzeugtem Gas, sondern mit einem durch „Fracking“ in besonderer Weise umweltunverträglich gewonnenen und in der Bilanz sehr wahrscheinlich klimaschädlichen Gas in Rede. Für die Einzelheiten wird auf die „Stellungnahme vom 18.3.2019 zur Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland vom 14. März 2019“ verwiesen. Auch diese Stellungnahme ist als Anlage beigefügt. Die anderweitigen Behauptungen der GUD in Erläuterungs- und Raumverträglichkeitsbericht zur Einführung einer „nachhaltigeren Kraftstoffalternative“ bleiben bezeichnenderweise ohne Belege, ebenso wie die kommentarlose Übernahme dieser Behauptungen durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein. 6. Der Bau der Anschlussleitung widerspricht zudem dem politischen Ziel, den Stromnetzausbau zum Transport erneuerbar erzeugten Stroms zu beschleunigen. Die Planungen schaffen neue Nutzungskonflikte zwischen fossiler Gas- und erneuerbarer Strominfrastruktur. Der Ausbau des Stromnetzes und insbesondere des Höchstspannungsnetzes ist eine wichtige	

Voraussetzung für die Energiewende und den Transport erneuerbarer Energien aus Norddeutschland. Dies darf durch einen konkurrierenden Ausbau einer fossilen Leitungsinfrastruktur nicht gefährdet werden. Auch aus diesem Grund ist ein Ausbau der fossilen Gasinfrastruktur abzulehnen. 7. Dem dem Raumordnungsverfahren – hypothetisch – nachfolgenden Planfeststellungsverfahren für die Erdgasleitung nach § 43 S. 1 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) fehlte bereits die Planrechtfertigung. Ein Vorhaben ist nur zulässig, wenn es gerechtfertigt, das heißt „vernünftigerweise geboten“ ist. Das wiederum ist am Maßstab des Ziels des einschlägigen Fachplanungsrechts zu bestimmen, hier des Energiewirtschaftsgesetzes. Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 EnWG eine „möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht“. Auch diese Zielsetzung würde – ebenso wie der Grundsatz einer nachhaltigen Daseinsvorsorge - durch die Schaffung einer neuen Infrastruktur für einen fossilen Energieträger, der noch dazu mittels Fracking in den USA gewonnen wird, konterkariert: Je mehr und/oder aufwändiger neue Infrastruktur für etwas geschaffen wird, was in sehr absehbarer Zeit nicht mehr verwendet werden darf, desto weniger Anreiz besteht, die notwendigen Strukturen für das zu entwickeln und zu realisieren, was in Zukunft benötigt wird: für Elektrizität und Gas, die auf Grundlage erneuerbarer Energien gewonnen werden. Außerdem möchte ich auf das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe hinweisen: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen, [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1311, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Erhebe hiermit Einspruch gegen die Gasleitung mit der das Terminal Brunsbüttel ans Gasnetz	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

angeschlossen werden soll. Verweise in diesem Zusammenhang auf das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe. MfG [redacted]	Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1430, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Die Landesplanung des Landes Schleswig-Holstein führt für ein „Vorhaben zum Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH“ ein Raumordnungsverfahren durch, „um die raumvertr glichste Trassenführung für diese Leitung zu ermitteln“. Hintergrund des Vorhabens sei, so das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein in einem Anschreiben vom 25.3.2019 zum Raumordnungsverfahren, dass das regionale Erdgastransportleitungsnetz in Brunsbüttel nicht über ausreichende Kapazitäten verfüge, um die avisierten Mengen, die ab der für das Jahr 2022 vorgesehenen Inbetriebnahme des LNG-Terminals in Brunsbüttel in das Erdgasnetz einzuspeisen seien, zu transportieren. Aus kapazitiven und netzhydraulischen Gründen sei ein Anschluss der geplanten Leitung an das bestehende Leitungsnetz zwischen Hetlingen und Stade vorgesehen. Die Deutsche Umwelthilfe e.V. beteiligt sich als „sonstiger“ Verband an dem Raumordnungsverfahren und erhebt die folgenden Einwendungen: 2. Vorhabenträgerin für den Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade ist die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD). In dem von der GUD erstellten Erläuterungs- bzw. Raumverträglichkeitsbericht (S. 10 f. bzw.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.

S. 10) heißt es, in Brunsbüttel werde aktuell von der German LNG Terminal GmbH (GLNG) der Bau und Betrieb eines Flüssigerdgasterminals (LNG-Terminal) zum Import von Flüssigerdgas geplant. Die GLNG habe bei der GUD einen Antrag auf Bereitstellung von Einspeisekapazitäten im Rahmen eines Kapazitätsausbaus zum Anschluss eines LNG Import-Terminals nach § 39 GasNZV (Netzanschlussbegehren) gestellt, um die vom zukünftigen LNG-Terminal bereitgestellten Erdgasmengen dem deutschen Marktgebiet zur Verfügung stellen zu können. Der Import und das Verteilungs-Terminal für verflüssigtes Erdgas (LNG) diene der Energiediversifizierung und Energieunabhängigkeit in Deutschland sowie der Einführung von LNG als nachhaltigere Kraftstoffalternative für den Schiffs- und Schwerlastverkehr, wodurch die Umweltbelastung beider Sektoren deutlich reduziert werden könnte. Durch das in Planung befindliche LNG-Import-Terminal am Standort Brunsbüttel würden zusätzliche Erdgasmengen aus fernen Quellen für den nord-west-europäischen Markt erschlossen werden und langfristig zur Diversität der Versorgung Deutschlands mit Erdgas beitragen. Der gewählte Standort Brunsbüttel sei nach Aussage der GLNG sowohl von der nautischen Seite, der Nutzbarkeit der Gewässer und Hafenanlagen für das Anlanden der heute verfügbaren LNG-Tanker, als auch für die Weiterverteilung des LNG in lokalen und überregionalen Abnehmermärkten sehr gut geeignet. Darüber hinaus biete der Standort sehr gute Möglichkeiten überschüssige Wärme aus der benachbarten Industrie für den Betrieb des Terminals nutzbar zu machen und so das Terminal energieeffizient zu betreiben. Die GLNG ist ein Joint Venture, an dem unter anderem die Gasunie LNG Holding B.V. beteiligt ist. 3. Die GUD und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein gehen, ebenso wie die GLNG, danach ohne Weiteres von der Genehmigungsfähigkeit und Realisierung des beabsichtigten LNG-Terminal aus. Diese Annahme ist unzutreffend. Tatsächlich übersehen die GUD, das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein und die GLNG, dass das beabsichtigte LNG-Terminal auf Grund entgegenstehender immissionsschutz- und atomrechtlicher Störfallvorgaben an dem Standort in Brunsbüttel unzulässig und dementsprechend planungsrechtlich durch die Stadt Brunsbüttel bereits ausgeschlossen ist.	

Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für eine dieses LNG-Terminal voraussetzende Erdgasleitung ist deswegen nicht nur entbehrlich, sondern mangels zulässigen Anschlusspunkts überflüssig. Weder sind nach § 15 Abs. 1 S. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die raumbedeutsamen Auswirkungen der Erdgasleitung noch in Betracht kommende Trassenalternativen zu prüfen. Es bedarf vielmehr überhaupt keiner Trassenermittlung und keiner Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Abs. 1 S. 1 ROG: Bei dem LNG-Terminal handelt es sich um einen Störfallbetrieb im Sinne des „Seveso-Rechts“. Eine Ansiedlung eines solchen Betriebs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass zum einen - ausgehend von eben dem Störfallbetrieb - angemessene Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten und anderen vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen eingehalten werden. Zugleich müssen umgekehrt und ausgehend von den vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen deren Sicherheitsabstände gewahrt bleiben. Anders ausgedrückt, existierende Nutzungen dürfen durch die Neuansiedlung eines Störfallbetriebs nicht unzulässig oder unmöglich gemacht werden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Tatsächlich handelt es sich in Brunsbüttel um eine Gemengelage mit benachbarten Wohngebieten und Betrieben etwa der chemischen Industrie, einer unmittelbar angrenzenden Sonderabfallverbrennungsanlage, unmittelbar angrenzenden Hafenanlagen sowie ebenfalls unmittelbar angrenzenden atomaren Anlagen mit hoch- sowie schwach- und mittelradioaktiven Stoffen. Nicht zuletzt unter dem Eindruck der Terrorangriffe vom 11.9.2001 sind insofern grundlegende Anforderungen an den Schutz von Mensch und Umwelt gerade auch im Hinblick auf so genannte „Einwirkungen Dritter“ auf- bzw. klargestellt worden. Im geltenden Bauplanungsrecht für den fraglichen Standort in Brunsbüttel, konkret in dem Bebauungsplan Nr. 75, ist unter Anwendung der Vorgaben des Seveso- sowie des Atomrechts die Ansiedlung eines Störfallbetriebs dementsprechend zutreffend als unzulässig festgesetzt worden. Das Bauplanungsrecht stünde als „sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift“ im Weiteren auch der Erteilung einer konkreten Anlagengenehmigung für ein LNG-Terminal entgegen. Das gilt erst recht und noch einmal in besonderer Weise bei der notwendigen Einbeziehung des – im Bebauungsplan Nr. 75 außer Betracht gebliebenen, aber tatsächlich vorhandenen - Zwischenlagers für hochradioaktive Abfälle aus dem Betrieb des Atomkraftwerks Brunsbüttel. Die Einzelheiten sind dem im Auftrag der DUH von Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm erstellten Rechtsgut- achten *„Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“* vom 15.4.2019 zu entnehmen. Das Gutachten ist diesen Einwendungen als	

Anlage beigefügt. 4. Ausweislich der Karte 1 zum Raumverträglichkeitsbericht der GUD soll die Anschlussleitung anscheinend bei jeder der untersuchten Varianten, jedenfalls aber bei den favorisierten Varianten 1 und 2 über das bzw. unter dem Gelände der atomaren Anlagen, also dem Atomkraftwerk Brunsbüttel, dem vorhandenen Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und dem im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle längs führen. Es erstaunt, dass diese atomaren Anlagen gleichwohl in keinem der Berichte oder sonstigen Unterlagen auch nur Erwähnung finden, geschweige denn unter dem Aspekt der Abstimmung der unterschiedlichen Anforderungen unterschiedlicher Nutzungen an den Raum und des Ausgleichs auftretender Konflikte betrachtet werden (siehe aber § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Allein in der erwähnten Karte 1 des Raumverträglichkeitsberichts findet sich klein und ohne jede weitere Erläuterung in der Legende der Begriff „Großkraftwerk“; das vorhandene Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und das im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle sind noch nicht einmal auf der Karte vermerkt. Das ist noch einmal umso erstaunlicher, als erhebliche Mengen, 8,7 Mio. kWh/h bzw. ca. 750.000 Nm3/h in den deutschen Erdgasmarkt eingespeist und mithin durch die in Rede stehende Leitung transportiert werden sollen (Erläuterungsbericht S. 11). Und: Die GUD behauptet ohne jede Belege, jede Gashochdruckleitung sei aus sich heraus technisch sicher, ihre Integrität, insbesondere vor möglichen Eingriffen Dritter, sei durch die Einrichtung und Einhaltung des Schutzstreifens, den Rohrwerkstoff sowie die Wanddicke und durch die Rohrleitungskonstruktion gewährleistet (Erläuterungsbericht S. 48). Welche „Eingriffe Dritter“ tatsächlich betrachtet worden sind, sagt der Erläuterungsbericht nicht. Erst recht verhält sich die GUD vor dem Hintergrund der dargestellten Gemengelage in keiner Weise zu Untersuchungen und Bewertungen, die seit dem 11.9.2001 im Hinblick auf „neuartige“ Einwirkungen Dritter anzustellen wären (siehe auch hier für weitere Einzelheiten das Rechtsgutachten *„Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“*). 5. Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas aus einem LNG-Terminal in Brunsbüttel, widerspräche im Übrigen auch den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 ROG. Grundsatz der Raumordnung ist es insbesondere, im	

Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas sichert keine nachhaltige Daseinsvorsorge, sondern konterkariert sie – ebenso wie das LNG-Terminal selbst. Um das Ziel einer gesamtgesellschaftlichen Dekarbonisierung bis 2050 zu erreichen, muss die Energieerzeugung bereits deutlich vor 2050 vollständig auf erneuerbare Energieträger umgestellt sein. Dies kann nur gelingen, wenn die Energieerzeugung und die dazugehörige Verteilinfrastruktur umfassend umgebaut wird: Der Ausbau Erneuerbarer Energien muss beschleunigt werden. Die Fernleitungs- und Verteilinfrastruktur muss an die Erfordernisse einer erneuerbaren Energieerzeugung angepasst werden. Es ist ein Ausstieg aus allen fossilen Energieträgern erforderlich. Neue Gas-Infrastruktur darf deshalb grundsätzlich nur dann geschaffen werden, wenn die Perspektive für Versorgung mit erneuerbar erzeugtem Gas besteht. Das Gegenteil ist hier der Fall. Es steht nicht nur eine Versorgung mit nicht erneuerbar erzeugtem Gas, sondern mit einem durch „Fracking“ in besonderer Weise umweltunvertr glich gewonnenen und in der Bilanz sehr wahrscheinlich klimaschädlichen Gas in Rede. Für die Einzelheiten wird auf die *„Stellungnahme vom 18.3.2019 zur Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland vom 14. März 2019“* verwiesen. Auch diese Stellungnahme ist als Anlage beigefügt. Die anderweitigen Behauptungen der GUD in Erläuterungs- und Raumverträglichkeitsbericht zur Einführung einer „nachhaltigeren Kraftstoffalternative“ bleiben bezeichnenderweise ohne Belege, ebenso wie die kommentarlose Übernahme dieser Behauptungen durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein. 6. Der Bau der Anschlussleitung widerspricht zudem dem politischen Ziel, den Stromnetzausbau zum Transport erneuerbar erzeugten Stroms zu beschleunigen. Die Planungen schaffen neue Nutzungskonflikte zwischen fossiler Gas- und erneuerbarer Strominfrastruktur. Der Ausbau des Stromnetzes und insbesondere des Höchstspannungsnetzes ist eine wichtige Voraussetzung für die Energiewende und den Transport erneuerbarer Energien aus Norddeutschland. Dies darf durch einen konkurrierenden Ausbau einer fossilen Leitungsinfrastruktur nicht gefährdet werden. Auch aus diesem Grund ist ein Ausbau der	

fossilen Gasinfrastruktur abzulehnen. 7. Dem dem Raumordnungsverfahren – hypothetisch – nachfolgenden Planfeststellungsverfahren für die Erdgasleitung nach § 43 S. 1 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) fehlte bereits die Planrechtfertigung. Ein Vorhaben ist nur zulässig, wenn es gerechtfertigt, das heißt „vernünftigerweise geboten“ ist. Das wiederum ist am Maßstab des Ziels des einschlägigen Fachplanungsrechts zu bestimmen, hier des Energiewirtschaftsgesetzes. Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 EnWG eine „möglichst sichere, preisgünstige, ver- braucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizit t und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht“. Auch diese Zielsetzung würde – ebenso wie der Grundsatz einer nachhaltigen Daseinsvorsorge - durch die Schaffung einer neuen Infrastruktur für einen fossilen Energieträger, der noch dazu mittels Fracking in den USA gewonnen wird, konterkariert: Je mehr und/oder aufwändiger neue Infrastruktur für etwas geschaffen wird, was in sehr absehbarer Zeit nicht mehr verwendet werden darf, desto weniger Anreiz besteht, die notwendigen Strukturen für das zu entwickeln und zu realisieren, was in Zukunft benötigt wird: für Elektrizität und Gas, die auf Grundlage erneuerbarer Energien gewonnen werden.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1310, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Widerspruch gegen die LNG Terminals und die dafür notwendigen Anschlusssleitungen ein und verweise in diesem Zusammenhang auf das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V. Mit freundlichen Grüssen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1429, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, Bitte stoppen Sie die Genehmigung des Baus der LNG-Terminals! Wir können doch nicht gefracktes Gas aus den USA importieren und aus triftigen Gründen hier in Deutschland verbieten! Gas ist gut und wichtig für die Zukunft, aber bitte aus regenerativen Energiequellen!! Weitere Infos hier: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1309, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein**	

Dokument: Gesamtstellungnahme **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich die im Link befindliche Stellungnahme der DUH voll unterstütze und hiermit einen Protest gegen diese Planung einlege. Mit freundlichen Grüßen [redacted] https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1428, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte gerne Widerspruch einlegen gegen den Bau der geplanten LNG-Terminals. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Argumente der Deutschen Umwelthilfe unter https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf wie auch das Ihnen sicherlich bekannte und wahrscheinlich ignorierte Gutachten unter https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf. Mit freundlichen Grüßen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1308, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, wer sind diejenigen, die mit den Konsequenzen Ihrer getroffenen Entscheidungen zu leben haben werden? Ohne Ihnen zu Nahe treten zu wollen, gehe ich davon aus, dass Sie - in den Entscheiderpositionen - nicht mehr von den fatalen Konsequenzen Ihres Handelns betroffen sein werden. Es ist deshalb vermutlich ein Leichtes für Sie, Ihre Entscheidungen nach rein wirtschaftlichen und profitorientierten Aspekten zu fällen. Außer acht zu lassen, dass die Kinder und Jugendlichen von heute - die Sie mit Ihrer Entscheidung kolossal ignorieren - Ihre von Anpassung und Gier getriebenen Entscheidungen und damit einher gehenden Auswirkungen werden ausbaden müssen. Diese Kinder und Jugendlichen, die seit Monaten auf die Straße gehen! Zu tausenden Stellung beziehen! Für eine Zukunft! Ihre eigene und unser aller Zukunft! Die Rechtslage spricht eine klare Sprache. Gegen Ihre Entscheidung. Gilt diese Rechtslage nicht für Sie? Was ist mit Ihren Kindern? Können Sie morgens noch in den Spiegel sehen? Ich glaube an Ihre Möglichkeit zur Einsicht. Ich glaube an Ihren Willen, Ihre Meinung zu überdenken und zu ändern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Ich glaube an Ihre Stärke, sich gegen die wirtschaftlichen Mächte aufzulehnen. Ich bitte Sie inständig, einen Moment innezuhalten und sich daran zu erinnern, welche Möglichkeiten in Ihren Händen liegen und verbleibe mit hoffnungsvollen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1427, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich offiziell Widerspruch gegen die LNG Terminals einlegen. Ich begründe meine Entscheidung mit der Stellungnahme der Deutsche Umwelthilfe e.V. (https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf) und dem Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V., das belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist. (https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf) Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1426, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein**	

Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Damen /Herren Wieder einmal zeigt sich wie rücksichtlos und dreist angebliche Vertreter des Volkes versuchen Wirtschaftlichen Interessen über das Allgemeinwohl zu stellen. Früher hat man solches Verhalten mit Teeren und Federn belohnt. Es wird Zeit, das so etwas wieder eingeführt wird. Ich bin dagegen, weil dreckiges Gas, nicht annähernd zu den aktuellen Umweltdebatten passt. Rücksichtlose Unternehmen und die USA mit ihrer menschenverachtenden Haltung, sollten hier gar nichts verkaufen dürfen. Sollte diese Leitung gebaut werden, werde ich mit vielen Anderen rechtliche Schritte gegen jeden Regionalpoliter einleiten. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1425, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit widerspreche ich der Errichtung der Anschlussleitung zum o.g. Terminal. Zur Begründung verweise ich auf die Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf sowie auf deren Gutachten https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1424, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, mit dieser Mail möchte ich Widerspruch gegen die geplante Anschlussleitung des Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz einlegen. Ich verweise inhaltlich auf die Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e.V.: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf und auf das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V., das belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Da Fracking nur nachteilig für unsere Umwelt ist und so große negative Begleiterscheinungen hat, kann es nicht sein, dass heute noch Baumaßnahmen durchgeführt werden, die Frackinggas weiterleiten und führen sollen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Mit freundlichen Grüßen, [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1423, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit fordere ich Sie auf, die geplante Anschlussleitung, mit der das Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden soll, zu verhindern, und lege daher Einspruch gegen das eingeleitete Verfahren ein. Als Endverbraucher möchte ich kein Fracking-Gas, da ich das Verfahren zur Gewinnung dieses Gases für extrem umweltschädlich halte. Auch der Transport mit Spezialschiffen, die dann leer zurückfahren müssen, führt zu einer unnötigen Belastung der Weltmeere. Politiker, denen es an Rückgrat fehlt, den USA und ihrer verantwortungslosen Anti-Klima-Politik die Stirn zu bieten, werden meine Stimme bei der nächsten Wahl definitiv nicht erhalten. Wer so fahrlässig mit der Umwelt umgeht, darf uns nicht länger regieren. Ich verweise auch auf die Stellungnahme der Umwelthilfe zu diesem Thema, der ich mich voll und ganz anschließe (https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf) sowie auf das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V., das belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist (https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf) Mit freundlichen Grüßen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1422, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Widerspruch gegen die LNG-Terminals ein, und zwar gegen die Anschlussleitung, mit der das Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden soll. Zur Begründung verweise ich auf den nachfolgenden Link. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1421, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, kein Fracking in Deutschland und anderswo! MfG, [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: M1420, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herrn Hiermit möchte ich mich an der Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade beteiligen und die unter dem folgenden Link aufgeführten Einwände der Umwelthilfe unterstützen. Im besonderen aber nicht ausschließlich Punkt 6 der Stellungnahme. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf auch möchte ich in diesem Zusammenhang auf das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe verweisen. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Herzliche Grüße [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1419, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit gebe ich offiziell meinen Protest gegen den Bau von Fracking Türmen in Deutschland bekannt, und verweise auf die Stellungnahme der DUH, welcher ich mich voll und ganz anschließe. Außerdem liegt Ihnen hierzu das Gutachten der DUH vor. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1418, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damne und Herren, anbei sende ich Ihnen die Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe (siehe Link), im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw Stade, der ich mich anschließe. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Ich verweise hiermit auf das u.s. Gutachten (siehe Link) der Deutschen Umwelthilfe e.V., das	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Ich bitte um Eingangsbestätigung meiner Stellungnahme. Mit freundlichem Gruß [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1417, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Betr: **Widerspruch** Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich **Widerspruch** ein **gegen die LNG-Terminals und die Anschlussleitung, mit der das Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden soll.** Meine Begründung gegen die LNG-Terminals und gegen Fracking schließt sich den Argumenten der Deutsche Umwelthilfe e.V., dargestellt in deren Stellungnahme mit folgendem link an: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Im weiteren verweise ich auch auf folgendes Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V., das belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Unser Land und unsere Erde gegen weitere Umweltschäden zu schützen, liegt mir sehr am	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Herzen! Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1416, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Widerspruch ein. Ich verweise auf das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V., das belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist. Die Anschlussleitung darf nicht gebaut werden! https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Die Deutsche Umwelthilfe e.V. hat auch schon eine Stellungnahme abgegeben. Die findet Sie hier. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Mit freundlichen Grüßen! [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1415, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
#NoFracking: Keine neuen Terminals für Klimakiller-Gas! 107 Tsd. Unterstützer*innen Neuigkeit zur Petition Ablauf der Einwendungsfrist - Legt jetzt noch Widerspruch ein! **Lilli und Gustav und die Deutsche Umwelthilfe (DUH)** 19. Juni 2019 — Liebe Unterstützer*innen, Morgen am Donnerstag läuft eine wichtige Frist ab: Jede und jeder von Euch kann bis morgen noch Widerspruch gegen die LNG-Terminals einlegen! Und zwar gegen die Anschlussleitung, mit der das Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden soll. **Hiermit lege ich** **WIDERSPRUCH** **gegen die geplanten LNG-Terminals und gegen die geplante Anschlussleitung, mit der das Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden soll, ein.** [redacted] [redacted] [redacted] Keine Leitung – kein Terminal – kein Fracking. Deshalb ist es ganz wichtig, dass ihr bis morgen Eure Argumente gegen die LNG-Terminals und gegen Fracking an die Behörden schickt! Das geht ganz einfach: Schreibt eine eMail an	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

raumordnungsverfahren@im.landsh.de. Die Deutsche Umwelthilfe e.V. hat auch schon eine Stellungnahme abgebeben. Die findet Ihr hier. Das könnt Ihr übernehmen oder einfach einen Link dazu verschicken!https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Und am besten verweist Ihr auch auf das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V., das belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist. Dann darf die Anschlussleitung gar nicht erst gebaut werden!https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Bitte macht mit! Bitte schreibt jetzt gleich eine eMail! So können wir den Bau der gefährlichen und klimaschädlichen LNG-Terminals noch verhindern! Vielen Dank Lilli Gustav und die Deutsche Umwelthilfe e.V.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1414, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
NoFracking: Keine neuen Terminals für Klimakiller-Gas! Sehr geehrte Damen und Herren, zusammen mit der Deutschen Umwelthilfe und tausenden von Bürgern lege ich Widerspruch gegen die LNG-Terminals, gegen die Anschlussleitung, mit der das Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden soll. Keine Leitung – kein Terminal – kein Fracking. Die Deutsche Umwelthilfe e.V. hat auch schon eine Stellungnahme abgebeben. Diese können Sie im folgenden Link nachlesen:https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Ausserdem gibt es ein Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V., das belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist. Dann darf die Anschlussleitung gar nicht erst gebaut werden! https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Ich bin mir allerdings bewusst, dass wir ALLE gewisse Opfer bringen müssen, wenn wir alles unternehmen wollen, was eine umweltfreundliche Energieversorgung bedeutet. Ich habe Vertrauen, dass Sie und die Verantwortlichen auch andere, alternative Lösungen finden, die nicht umweltzerstörend sind. Danke für Ihre Bemühungen! Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1413, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Die Landesplanung des Landes Schleswig-Holstein führt für ein „Vorhaben zum Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH“ ein Raumordnungsverfahren durch, „um die raumvertr glichste Trassenführung für diese Leitung zu ermitteln“. Hintergrund des Vorhabens sei, so das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein in einem Anschreiben vom 25.3.2019 zum Raumordnungsverfahren, dass das regionale Erdgastransportleitungsnetz in Brunsbüttel nicht über ausreichende Kapazitäten verfüge, um die avisierten Mengen, die ab der für das Jahr 2022 vorgesehenen Inbetriebnahme des LNG-Terminals in Brunsbüttel in das Erdgasnetz einzuspeisen seien, zu transportieren. Aus kapazitiven und netzhydraulischen Gründen sei ein Anschluss der geplanten Leitung an das bestehende Leitungsnetz zwischen Hetlingen und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Stade vorgesehen. Die Deutsche Umwelthilfe e.V. beteiligt sich als „sonstiger“ Verband an dem Raumordnungsverfahren und erhebt die folgenden Einwendungen: 2. Vorhabenträgerin für den Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade ist die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD). In dem von der GUD erstellten Erläuterungs- bzw. Raumverträglichkeitsbericht (S. 10 f. bzw. S. 10) heißt es, in Brunsbüttel werde aktuell von der German LNG Terminal GmbH (GLNG) der Bau und Betrieb eines Flüssigerdgasterminals (LNG-Terminal) zum Import von Flüssigerdgas geplant. Die GLNG habe bei der GUD einen Antrag auf Bereitstellung von Einspeisekapazitäten im Rahmen eines Kapazitätsausbaus zum Anschluss eines LNG Import-Terminals nach § 39 GasNZV (Netzanschlussbegehren) gestellt, um die vom zukünftigen LNG-Terminal bereitgestellten Erdgasmengen dem deutschen Marktgebiet zur Verfügung stellen zu können. Der Import und das Verteilungs-Terminal für verflüssigtes Erdgas (LNG) diene der Energiediversifizierung und Energieunabhängigkeit in Deutschland sowie der Einführung von LNG als nachhaltigere Kraftstoffalternative für den Schiffs- und Schwerlastverkehr, wodurch die Umweltbelastung beider Sektoren deutlich reduziert werden könnte. Durch das in Planung befindliche LNG-Import-Terminal am Standort Brunsbüttel würden zusätzliche Erdgasmengen aus fernen Quellen für den nord-west-europäischen Markt erschlossen werden und langfristig zur Diversität der Versorgung Deutschlands mit Erdgas beitragen. Der gewählte Standort Brunsbüttel sei nach Aussage der GLNG sowohl von der nautischen Seite, der Nutzbarkeit der Gewässer und Hafenanlagen für das Anlanden der heute verfügbaren LNG-Tanker, als auch für die Weiterverteilung des LNG in lokalen und überregionalen Abnehmermärkten sehr gut geeignet. Darüber hinaus biete der Standort sehr gute Möglichkeiten überschüssige Wärme aus der benachbarten Industrie für den Betrieb des Terminals nutzbar zu machen und so das Terminal energieeffizient zu betreiben. Die GLNG ist ein Joint Venture, an dem unter anderem die Gasunie LNG Holding B.V. beteiligt ist. 3. Die GUD und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes	

Schleswig-Holstein gehen, ebenso wie die GLNG, danach ohne Weiteres von der Genehmigungsfähigkeit und Realisierung des beabsichtigten LNG-Terminal aus. Diese Annahme ist unzutreffend. Tatsächlich übersehen die GUD, das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein und die GLNG, dass das beabsichtigte LNG-Terminal auf Grund entgegenstehender immissionsschutz- und atomrechtlicher Störfallvorgaben an dem Standort in Brunsbüttel unzulässig und dementsprechend planungsrechtlich durch die Stadt Brunsbüttel bereits ausgeschlossen ist. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für eine dieses LNG-Terminal voraussetzende Erdgasleitung ist deswegen nicht nur entbehrlich, sondern mangels zulässigen Anschlusspunkts überflüssig. Weder sind nach § 15 Abs. 1 S. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die raumbedeutsamen Auswirkungen der Erdgasleitung noch in Betracht kommende Trassenalternativen zu prüfen. Es bedarf vielmehr überhaupt keiner Trassenermittlung und keiner Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Abs. 1 S. 1 ROG: Bei dem LNG-Terminal handelt es sich um einen Störfallbetrieb im Sinne des „Seveso-Rechts“. Eine Ansiedlung eines solchen Betriebs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass zum einen - ausgehend von eben dem Störfallbetrieb - angemessene Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten und anderen vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen eingehalten werden. Zugleich müssen umgekehrt und ausgehend von den vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen deren Sicherheitsabstände gewahrt bleiben. Anders ausgedrückt, existierende Nutzungen dürfen durch die Neuansiedlung eines Störfallbetriebs nicht unzulässig oder unmöglich gemacht werden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Tatsächlich handelt es sich in Brunsbüttel um eine Gemengelage mit benachbarten Wohngebieten und Betrieben etwa der chemischen Industrie, einer unmittelbar angrenzenden Sonderabfallverbrennungsanlage, unmittelbar angrenzenden Hafenanlagen sowie ebenfalls unmittelbar angrenzenden atomaren Anlagen mit hoch- sowie schwach- und mittelradioaktiven Stoffen. Nicht zuletzt unter dem Eindruck der Terrorangriffe vom 11.9.2001 sind insofern grundlegende Anforderungen an den Schutz von Mensch und Umwelt gerade auch im Hinblick auf so genannte „Einwirkungen Dritter“ auf- bzw. klargestellt worden. Im geltenden Bauplanungsrecht für den fraglichen Standort in Brunsbüttel, konkret in dem Bebauungsplan Nr. 75, ist unter Anwendung der Vorgaben des Seveso- sowie des Atomrechts die Ansiedlung eines Störfallbetriebs dementsprechend zutreffend als unzulässig festgesetzt worden. Das Bauplanungsrecht stünde als „sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift“ im Weiteren auch der Erteilung einer konkreten Anlagengenehmigung für ein LNG-Terminal	

entgegen. Das gilt erst recht und noch einmal in besonderer Weise bei der notwendigen Einbeziehung des – im Bebauungsplan Nr. 75 außer Betracht gebliebenen, aber tatsächlich vorhandenen - Zwischenlagers für hochradioaktive Abfälle aus dem Betrieb des Atomkraftwerks Brunsbüttel. Die Einzelheiten sind dem im Auftrag der DUH von Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm erstellten Rechtsgut- achten *„Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“* vom 15.4.2019 zu entnehmen. Das Gutachten ist diesen Einwendungen als Anlage beigefügt. 4. Ausweislich der Karte 1 zum Raumverträglichkeitsbericht der GUD soll die Anschlussleitung anscheinend bei jeder der untersuchten Varianten, jedenfalls aber bei den favorisierten Varianten 1 und 2 über das bzw. unter dem Gelände der atomaren Anlagen, also dem Atomkraftwerk Brunsbüttel, dem vorhandenen Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und dem im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle längs führen. Es erstaunt, dass diese atomaren Anlagen gleichwohl in keinem der Berichte oder sonstigen Unterlagen auch nur Erwähnung finden, geschweige denn unter dem Aspekt der Abstimmung der unterschiedlichen Anforderungen unterschiedlicher Nutzungen an den Raum und des Ausgleichs auftretender Konflikte betrachtet werden (siehe aber § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Allein in der erwähnten Karte 1 des Raumverträglichkeitsberichts findet sich klein und ohne jede weitere Erläuterung in der Legende der Begriff „Großkraftwerk“; das vorhandene Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und das im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle sind noch nicht einmal auf der Karte vermerkt. Das ist noch einmal umso erstaunlicher, als erhebliche Mengen, 8,7 Mio. kWh/h bzw. ca. 750.000 Nm3/h in den deutschen Erdgasmarkt eingespeist und mithin durch die in Rede stehende Leitung transportiert werden sollen (Erläuterungsbericht S. 11). Und: Die GUD behauptet ohne jede Belege, jede Gashochdruckleitung sei aus sich heraus technisch sicher, ihre Integrität, insbesondere vor möglichen Eingriffen Dritter, sei durch die Einrichtung und Einhaltung des Schutzstreifens, den Rohrwerkstoff sowie die Wanddicke und durch die Rohrleitungskonstruktion gewährleistet (Erläuterungsbericht S. 48). Welche „Eingriffe Dritter“ tatsächlich betrachtet worden sind, sagt der Erläuterungsbericht nicht. Erst recht verhält sich die GUD vor dem Hintergrund der dargestellten Gemengelage in keiner Weise zu Untersuchungen und Bewertungen, die seit dem 11.9.2001 im Hinblick auf	

„neuartige“ Einwirkungen Dritter anzustellen wären (siehe auch hier für weitere Einzelheiten das Rechtsgutachten *„Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“*). 5. Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas aus einem LNG-Terminal in Brunsbüttel, widerspräche im Übrigen auch den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 ROG. Grundsatz der Raumordnung ist es insbesondere, im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas sichert keine nachhaltige Daseinsvorsorge, sondern konterkariert sie – ebenso wie das LNG-Terminal selbst. Um das Ziel einer gesamtgesellschaftlichen Dekarbonisierung bis 2050 zu erreichen, muss die Energieerzeugung bereits deutlich vor 2050 vollständig auf erneuerbare Energieträger umgestellt sein. Dies kann nur gelingen, wenn die Energieerzeugung und die dazugehörige Verteilinfrastruktur umfassend umgebaut wird: Der Ausbau Erneuerbarer Energien muss beschleunigt werden. Die Fernleitungs- und Verteilinfrastruktur muss an die Erfordernisse einer erneuerbaren Energieerzeugung angepasst werden. Es ist ein Ausstieg aus allen fossilen Energieträgern erforderlich. Neue Gas-Infrastruktur darf deshalb grundsätzlich nur dann geschaffen werden, wenn die Perspektive für Versorgung mit erneuerbar erzeugtem Gas besteht. Das Gegenteil ist hier der Fall. Es steht nicht nur eine Versorgung mit nicht erneuerbar erzeugtem Gas, sondern mit einem durch „Fracking“ in besonderer Weise umweltunvertr glich gewonnenen und in der Bilanz sehr wahrscheinlich klimaschädlichen Gas in Rede. Für die Einzelheiten wird auf die *„Stellungnahme vom 18.3.2019 zur Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland vom 14. März 2019“* verwiesen. Auch diese Stellungnahme ist als Anlage beigefügt. Die anderweitigen Behauptungen der GUD in Erläuterungs- und Raumverträglichkeitsbericht zur Einführung einer „nachhaltigeren Kraftstoffalternative“ bleiben bezeichnenderweise ohne Belege, ebenso wie die kommentarlose Übernahme dieser Behauptungen durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein.	

6. Der Bau der Anschlussleitung widerspricht zudem dem politischen Ziel, den Stromnetzausbau zum Transport erneuerbar erzeugten Stroms zu beschleunigen. Die Planungen schaffen neue Nutzungskonflikte zwischen fossiler Gas- und erneuerbarer Strominfrastruktur. Der Ausbau des Stromnetzes und insbesondere des Höchstspannungsnetzes ist eine wichtige Voraussetzung für die Energiewende und den Transport erneuerbarer Energien aus Norddeutschland. Dies darf durch einen konkurrierenden Ausbau einer fossilen Leitungsinfrastruktur nicht gefährdet werden. Auch aus diesem Grund ist ein Ausbau der fossilen Gasinfrastruktur abzulehnen. 7. Dem dem Raumordnungsverfahren – hypothetisch – nachfolgenden Planfeststellungsverfahren für die Erdgasleitung nach § 43 S. 1 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) fehlte bereits die Planrechtfertigung. Ein Vorhaben ist nur zulässig, wenn es gerechtfertigt, das heißt „vernünftigerweise geboten“ ist. Das wiederum ist am Maßstab des Ziels des einschlägigen Fachplanungsrechts zu bestimmen, hier des Energiewirtschaftsgesetzes. Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 EnWG eine „möglichst sichere, preisgünstige, ver- braucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizit t und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht“. Auch diese Zielsetzung würde – ebenso wie der Grundsatz einer nachhaltigen Daseinsvorsorge - durch die Schaffung einer neuen Infrastruktur für einen fossilen Energieträger, der noch dazu mittels Fracking in den USA gewonnen wird, konterkariert: Je mehr und/oder aufwändiger neue Infrastruktur für etwas geschaffen wird, was in sehr absehbarer Zeit nicht mehr verwendet werden darf, desto weniger Anreiz besteht, die notwendigen Strukturen für das zu entwickeln und zu realisieren, was in Zukunft benötigt wird: für Elektrizität und Gas, die auf Grundlage erneuerbarer Energien gewonnen werden. - - - - - - - - - - - - - - - - - - [redacted] [redacted] [redacted] [redacted]	

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1412, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die Anschlussleitung, mit der das LNG-Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden soll. Ich beziehe mich dabei auf das Gutachten: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf und schließe mich der Stellungnahme an: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Aus dieser Stellungnahme geht hervor, bereits der Standort für den Terminal viel zu gefährlich und ungesetzlich wäre und daher nicht genehmigt werden dürfte. Freundliche Grüße [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1411, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	

Angehängte Dateien	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Widerspruch gegen den Bau der Anschlussleitung, mit der das LNG Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden soll, ein. Ich verweise auf auf das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V., das belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Die Deutsche Umwelthilfe e.V. hat auch schon eine Stellungnahme abgebeben. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Die Anschlussleitung darf nicht gebaut werden! Mit freundlichen Grüßen, [redacted] ParentsforFuture [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1410, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwand gegen die Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade und sende Ihnen dazu folgende Links: www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1409, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, bitte keine neuen Terminals für Klimakiller-Gas!” https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen, sehr besorgten Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1408, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**

Sehr geehrte Damen und Herren, getrieben von der unglaublichen Ignoranz deutscher Klima- und Ernergiepolitik lege ich gegen den Bau einer Anschlussleitung zum dem geplanten LGN Terminal in Brunsbüttel Widerspruch ein. Meine Argumente sind von der Umwelthilfe passend zusammen gefasst worden und für Sie hier nachvollziehbar: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Weiter verweise ich auf das folgende Gutachten: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1407, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwand gegen die Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade und sende Ihnen dazu folgende Links: www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1352, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich, [redacted] **W i d e r s p r u c h** gegen die Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade. <u>Begründung:</u> Die Leitung soll in erster Linie dem Transport des aus den USA angelieferten Frackinggases dienen. Fracking ist ein Verfahren, das dort, wo es zum Einsatz kommt, nur vergiftete und damit zerstörte Erde hinterlässt. Aus den Wasserhähnen in den Wohnungen treten Flammen aus, weil das Grundwasser voller Chemikalien ist, die dann ausgasen. Einen solchen Raubbau an der Natur dürfen wir nicht unterstützen. Hinzu kommt, dass die neuen Terminals und die dazu gehörenden Transportleitungen wertvolle und schutzwürdige Flächen hierzulande verbraucht und auf Dauer einer ökologisch sinnvollen Nutzung entzieht. Das widerspricht den Schutzzielen der deutschen Politik. Aus diesem Grund darf das Projekt nicht durchgeführt werden. Rein vorsorglich erlaube ich mir noch den Hinweis auf die von BUND und DUH vorgelegten Studien und Gutachten. Mit freundlichen Grüßen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1405, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich lege hiermit Widerspruch gegen die LNG-Terminals, d.h. gegen die Anschlussleitung, mit der das Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden soll, ein. Ich schließe mich den Argumenten gegen die LNG-Terminals und gegen Fracking an, wie sie die Deutsche Umwelthilfe e.V. bereits in der abgegebenen Stellungnahme formuliert. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Ich verweise auch auf das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V., welches belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1404, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**

Sehr geehrte Damen und Herren, ich lege hiermit Widerspruch gegen den Bau der geplanten LNG-Terminals in Brunsbüttel ein. Ich berufe mich dabei auf die von der Deutschen Umwelthilfe e.V. (DUH) in diesem Dokument dargelegten Gründe: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf In diesem Zusammenhang möchte ich besonders auch auf das Gutachten der DUH in der Sache verweisen, das Sie hier finden: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1098, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren. Die USA wollen Gas an Deutschland verkaufen, welches unter absolut Umwelt schädigenden und fragwürdigen Methoden gefördert wird. Sie als Stadtherren und Damen verdienen wahrscheinlich eine große Menge Geld damit. Trotzdem bitte ich Sie im Namen der geschädigten Personen in den USA und im Namen der Ökologie und im Namen Ihres Gewissens inständig, den USA ein Zeichen zu setzen. WIR KAUFEN KEIN FRACKING GAS. Lassen Sie es nicht zu, dass die Natur weiter unter den Amerkianern leiden muss. Wir benötigen keinen Gasdeal mit den USA. Es gibt auch andere Anbieter die weniger naturschädliches Gas verkaufen wollen. Wenden Sie sich doch an solche Anbieter.	Nach § 1 Absatz 1 EnWG ist Zweck des Gesetzes eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Ein Ausschluss von Fördermethoden ist darin nicht zu sehen. Im Übrigen gelten in Deutschland hinsichtlich des Fracking seit 2017 strenge gesetzliche Regelungen. Die Regelungen sehen weitreichende Verbote und Einschränkungen für die Anwendung der Fracking-Technik vor. Unkonventionelle Fracking-Vorhaben aus kommerziellem Interesse sind in Deutschland bis auf weiteres nicht zulässig. Konventionelle Fracking-Vorhaben, die es in Deutschland seit den 1960er Jahren gibt, wurden ebenfalls neu geregelt, eine Erlaubnis wird nur

Mit freundlichen Gruß [redacted] [redacted] [redacted] P.S. Was soll ich sonst den Kindern sagen? Hamburg und deren Stadtrat ist die Natur egal? Oder: Geld ist viel wichtiger als die Natur. Oder: Die Amerikaner haben das zu bestimmen und die Lobbyisten.	unter bestimmten Bedingungen erteilt. Wichtige Lieferländer von LNG für Europa sind z.B. Norwegen, Katar, Algerien und Nigeria. Dort wird Gas konventionell produziert. Gas, das in den USA produziert und dann verflüssigt wird, wird zum großen Teil mit Hilfe von Fracking gewonnen. Der Umschlag von LNG aus Frackinggas kann nicht ausgeschlossen werden, da der Import von LNG letztendlich auf einzelwirtschaftlichen Entscheidungen der LNG-Käufer und -Verkäufer basiert.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1097, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Guten Tag, US-Präsident Donald Trumps Druck in Sachen Flüssiggas und seine Drohung mit Sanktionen, sollten die Europäer nicht amerikanisches LNG-Gas kaufen, ist vielleicht ein für ihn typisches Verhalten, es sollte uns aber nicht einschüchtern. Stattdessen soll nun tatsächlich ein LNG-Terminal in Brunsbüttel gebaut werden. Das fragliche Gas wird unter anderem über die hochriskante und umweltschädliche Fracking-Methode gewonnen, die hierzulande nicht erlaubt ist. Die Methan-Emissionen Nordamerikas liegen durch das Fracking im internationalen Vergleich deutlich über denen anderer Herkunftsländer. Dennoch könnte Fracking-Gas aus den USA zu uns in den Norden kommen. Investoren haben nämlich keinen Einfluss darauf, wie das Gas gewonnen wird. Ein ungeheuerliches Manöver, bei dem die deutsche Justiz umgangen wird. Außerdem ist das LNG-Gas teurer als russisches Gas. Der Preisanstieg wird zu Lasten der Konsumenten gehen und das Vorhaben an sich wird durch Steuergelder finanziert. Ferner stehen verschiedene Umweltverbände dem Projekt in Brunsbüttel kritisch gegenüber. Sie bezweifeln, dass LNG-Antriebe klimafreundlicher als andere Antriebsarten sind. "Wenn neben den beim Verbrennen entstehenden CO2-Emissionen auch die bei der Förderung und dem Transport anfallenden Methanleckagen berücksichtigt werden, fällt die Klimabilanz von	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme geschilderte Kritik an der Nutzung von LNG betreffen Aspekte, die für das LNG-Terminal relevant sein können. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Klima- und Umweltschutzfolgen sowie finanzielle Risiken bei der Errichtung und Betrieb des Terminals sind daher hier nicht zu prüfen. Insoweit auf die Stellungnahme der DUH Bezug genommen wird, wird auf dieErwiderung zur Stellungnahme der DUH, die unter der Nummer M1051 zu finden ist, verwiesen.

Erdgas deutlich schlechter aus als zunächst angenommen", schreiben sie in einer Stellungnahme vom 4. Oktober 2018. Zwar fahren herkömmliche Schiffe oft mit Schweröl (noch! eine strengere Abgasregelung ist für 2020 geplant), das die Umwelt mit freigesetzten Schwefeldioxid, Stickoxiden und Kohlendioxid stark belastet. Im Vergleich dazu kann Erdgas jedoch - abgesehen von den z. T. umweltschädlichen Förderungsmethoden des Gases, das in die LNG-Terminals gelangt - von der Erdgasförderung bis zum Einsatz auf Schiffen entweichen und noch stärkere Klimaschäden verursachen als diese Schiffe: Methan ist der Hauptbestandteil von Erdgas und ungefähr 25 Mal so klimawirksam wie Kohlenstoffdioxid. Methan trägt daher stark zum Treibhauseffekt bei. Außerdem birgt Brunsbüttel als Standort für die LNG-Terminals durch seine atomaren Anlagen im Störfall ein erhöhtes Risiko. Ich empfehle daher, die Stellungnahme der zahlreichen Umweltverbände (hier der Link: http://www.keinco2endlager.de/bi/wp-content/uploads/2018/10/2018_Offener-Brief-Kein-LNG-Terminal-in-Brunsbuettel.pdf) vor dem Schlafengehen noch einmal genau durchzulesen und am Morgen mit gutem Gewissen in den Spiegel zu schauen, weil Sie sich entschieden haben, das Richtige zu tun. Mit freundlichen Grüßen, [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1257, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Betreff: Widerspruch gegen den Bau der LNG-Leitung Sehr geehrte Damen und Herren, in Anbetracht der aktuellen Entwicklungen und der parallel öffentlich werdenden Informationen, möchte ich hiermit von meinem Recht Gebrauch machen gegen den Bau der Anschlussleitung zum LNG-Terminal in Brunsbüttel Widerspruch einzulegen. Die Gründe	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH, die Sie in Ihrer Stellungnahme wiedergeben, ist unter der Nummer M1051 zu finden.

hierfür sind allseits bekannt und betreffen unter anderem Umweltaspekte und Wirtschaftsaspekte. So ist das Gas, welches damit aus den USA importiert wird unverhältnismäßig teuer und es bedarf einem unnötig großem Aufwand, das Gas umweltschädlich per Fracking zu gewinnen, energieintensiv zu komprimieren und transportieren und hier anschließen wieder zu dekomprimieren und weiterzuleiten. Hinzu kommen die Kosten für Spezialterminals, Leitungen und Schiffe, die an den Verbraucher und vor allem Steuerzahler weitergeleitet werden. Unter anderem betrifft dies auch die Finanzierung Ihres Projektes! Ungeachtet dessen ist für den Bau eine weitere unnötige Zerstörung der regionalen Natur nötig und mit dem Anlaufen des Betriebes ein unnötiger Ausstoß von unter anderem CO2-Emissionen, der durch Komprimierung, Aufbereitung und Transport des LNG entsteht. Ich fordere als deutscher Staats- und Mitbürger Sie deshalb dazu auf den Bau umgehend zu stoppen! Anbei erhalten Sie zwei Links mit weiterführenden Informationen und Erklärungen: Stellungnahme der DUH: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Gutachten der DUH: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1395, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**

Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich gegen den Bau der Anschlussleitung für den geplanten LNG-Terminal in Brunsbüttel, und generell gegen den Import von Fracking-Gas Widerspruch ein. Fracking ist in Deutschland aus gutem Grund verboten. Denn dadurch wird die Natur massiv zerstört, das Grundwasser verseucht und das Klima negativ beeinflusst. Darum ist es absolut irrsinnig nun fracking-Gas zu importieren. Damit hintergeht man seine eigenen Gesetze. Man kann nicht so tun, dass man in Deutschland die Natur und das Klima schützen will, und dann die Naturzerstörung in den USA fördert. Insbesondere das Klima macht vor Grenzen keinen Halt.Der Import von fracking-Gas mit den Klimaschutzzielen absolut nicht vereinbar. Es macht keinen Sinn aus der Kohle aussteigen zu wollen und dann neue Importmöglichkeiten für mindestens genauso Klima- und Umweltschädliches Fracking-Gas zu schaffen.Als letzen Punkt ist insbesondere der geplante LNG-Terminal in Brunsbüttel noch aus anderen Gründen abzulehnen. Wie das unten verlinkte Gutachten der Deutschen Umwelthilfe bestätigt, ist der Bau des LNG-Terminals am geplanten Ort nicht zulässig. Direkt in der Nähe befinden sich Wohngebiete, ein Atomkraftwerk!, Zwischenlagerstätten für radioaktive Abfälle und eine Sonderabfallverbrennungsanlage. Das ist nicht nur laut dem Gutachten nicht genehmigungsfähig, sondern macht auch logisch absolut keinen Sinn. Man sollte für so etwas unnötiges nicht auch noch einen Reaktorunfall in Deutschland riskieren, und das auch noch kurz vor dem Ausstieg aus dem Atomstrom. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH, die Sie in Ihrer Stellungnahme wiedergeben, ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1307, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren. Hiermit lege ich, [redacted] [redacted], Widerspruch gegen den Bau und Anschluss der LNG-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin

Terminals ein! Ich verweise zum einen auf die Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e.V.. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Des weiteren verweise ich noch zusätzlich auf das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V.. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1393, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, welchen Sinn macht es Fracking aus Umweltschutzgründen in Deutschland zu verbieten, aber in anderen Ländern zu fördern, indem wir (Deutschland) dann das durch Fracking gewonnene Erdöl/Gas importieren! Wir müssen endlich aufhören Umweltschutz als nationale Angelegenheit anzusehen … wir sind auch verantwortlich für die anderen Nationen … daher bitte bzw. fordere ich inständig von dem Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas abzusehen. Nutzen Sie lieber die dafür benötigten Gelder um in nachhaltigen Ausbau der Energiegewinnung zu investieren und diese für langfristige Abdeckung des Energiebedarfs zu gewährleisten zu können. Mit freundlichen Grüßen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH, die Sie in Ihrer Stellungnahme wiedergeben, ist unter der Nummer M1051 zu finden.

[redacted] [redacted] _____ Quellen: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Gutachten gegen das Vorhaben: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1255, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, als Gegner des umweltschädlichen Fracking möchte ich Ihnen mitteilen, dass der Bau der geplanten LNG-Terminals nicht einer modernen Klimapolitik entspricht, was aus folgendem Gutachten hervorgeht: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Außerdem stimme ich der Frage zu, ob der Bau überhaupt genehmigungsfähig ist: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Bitte prüfen Sie das. Mit freundlichen Grüßen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1390, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, bitte berücksichtigen Sie bei der Prüfung zur Genehmigung folgende Gutachten und Argumente: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf In Zeiten des Klimawandels ist es aus meiner Sicht nicht sinnvoll, eine weitere klimaschädliche Technologie zu genehmigen und mit öffentlichen Fördergeldern zu unterstützen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1096, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Bzgl.: US politisch diktierte Errichtung von LNG Terminals Sehr geehrte Damen und Herren,	Nach § 1 Absatz 1 EnWG ist Zweck des Gesetzes eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Ein Ausschluss von

ich wohne zwar nicht in der Gegend, aber ich finde es sehr befremdlich, dass Politiker die Hacken zusammenschlagen nur weil die USA eine neue Feindschaft gegen Russland fortschreiben wollen. Dies widerspricht jeglicher andere Logik. Die Gas emittiert indirekt soviel CO2 wie die derzeitig sich noch im Betrieb befindlichen Kohlekraftwerke. Noch dazu wird Deutschland noch weiter von den USA erpressbar, kann so die ganze EU in Mitleidenschaft ziehen. Hat Russland den jemals einen Gasliefervertrag gebrochen? Die USA hingegen brechen ständig Verträge. Wollen mit England insgeheim ein TTIP gegen EU Interessen inszenieren. Dies alles eben weil die USA von NIEMANDEN Sanktioniert werden können. Dieses LNG Terminal wird ganz Europa z.B. bei Handelskonflikten mit den USA und nicht (wie öffentlich suggeriert) stärken. Demnach kann die nur politisch sein oder Schmiergelder fließen. Die DUH hat den tatsächlichen Umweltaspekt mehrfach bewiesen. Dieser muss unabhängig vom Diktat der US Politik dominieren. Wenn Sie dies nicht beachten können wir die Klimapolitik und die Glaubwürdigkeit unserer Politiker an den Nagel hängen Deshalb bitte auch ich darum dieses unwissenschaftliche politisch motivierte "Vorhaben" zu stoppen so lange es noch geht. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Fördermethoden ist darin nicht zu sehen. Im Übrigen gelten in Deutschland hinsichtlich des Fracking seit 2017 strenge gesetzliche Regelungen. Die Regelungen sehen weitreichende Verbote und Einschränkungen für die Anwendung der Fracking-Technik vor. Unkonventionelle Fracking-Vorhaben aus kommerziellem Interesse sind in Deutschland bis auf weiteres nicht zulässig. Konventionelle Fracking-Vorhaben, die es in Deutschland seit den 1960er Jahren gibt, wurden ebenfalls neu geregelt, eine Erlaubnis wird nur unter bestimmten Bedingungen erteilt. Wichtige Lieferländer von LNG für Europa sind z.B. Norwegen, Katar, Algerien und Nigeria. Dort wird Gas konventionell produziert. Gas, das in den USA produziert und dann verflüssigt wird, wird zum großen Teil mit Hilfe von Fracking gewonnen. Der Umschlag von LNG aus Frackinggas kann nicht ausgeschlossen werden, da der Import von LNG letztendlich auf einzelwirtschaftlichen Entscheidungen der LNG-Käufer und -Verkäufer basiert.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1253, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, Fracking ist aufwändig und daher teuer. Und zerstört die Umwelt. Über Spätfolgen dieser Art von Gewinnung von Gas (in relativ geringen Mengen) lässt sich aus heutiger Sicht keine Hervorsage machen. Die Verschiffung des verflüssigten Gases und die Lagerung sowie die Einleitung in unser Gasnetz mit der zu schaffenden Infrastruktur ist ebenso kostenintensiv.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH, die Sie in Ihrer Stellungnahme wiedergeben, ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Unter diesen Gesichtspunkten soll eine zusätzliche Umlage auf den Gaspreis hinzu kommen. Hier gegen protestiere ich nachdrücklich.Wir benötigen dieses Gas wirklich nicht. Es widerspricht absolut allen Klimaschutzgedanken und dem Schutz der Umwelt.Die USA und Deutschland sind eng miteinander befreundet. Einem guten Freund darf man auch mal ganz freundlich NEIN sagen! Die mögliche Androhung von Wirtschaftssanktionen erachte ich als völlig unangebracht! Im übrigen möchte ich auf die Stellungnahme und das Gutachten der Deutsche Umwelthilfe e.V. Bezug nehmen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1095, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, Ich versuche mein Leben klimafreundlicher zu gestalten. Ich hatte gehofft , dass unser Staat das gleiche Ziel hat meinen/ unseren Kinder eine lebenswerte Erde zu hinterlassen. Methan ist 80x klimaschädlicher wie CO2. Das kann doch nicht ernsthaft gewollt sein. Subventionen für Wasserstoff wären sinnvoll. Wir haben keine Zeit mehr .. nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen haben wir noch 5-10 Jahre Zeit das Ruder herumzureißen... Auch wenn unsere Generation nicht das komplette Ausmaß der Klimaveränderungen erleben werden, müssen wir doch an unsere Kinder denken. Hungersnöte, Klimaflüchtlinge, die die die bisherigen Flüchtlingszahlen bei weitem übertroffen werden und zu recht, haben wir als westliche Welt zu verantworten. Die Erkenntnisse der Wissenschaft werden täglich hoffnungsloser.. jeden Tag übertrumpfen sich die Nachrichten https://amp.focus.de/wissen/klima/klimawandel-permafrost-schock-70-jahre-zu-frueh-neue-	LNG ist ein fossiler Energieträger. Bei der Produktion, Verteilung und Verbrennung von LNG werden wie beim Einsatz anderer fossiler Energieträger Treibhausgase (THG) emittiert. LNG weist im Vergleich zu Kohle in der Stromerzeugung oder der Nutzung von Diesel im Nutzfahrzeugbereich und in der Schifffahrt die geringsten THG-Emissionen auf. Die Industrie arbeitet an der Reduktion von THG-Emissionen entlang der gesamten Prozesskette (Schließt auch Methanschlupf ein, als Teil der THG-Emissionen entlang der Wertschöpfungskette). Mittel- und langfristig wird LNG durch erneuerbare Substitute wie BioLNG und synthetisches LNG ersetzt werden können, so dass ein weitgehend emissionsfreier Energieträger zur Verfügung gestellt werden kann. Langfristig kann LNG zunehmend mit synthetischem Methan oder über Biomethan erneuerbar erzeugt werden. Erneuerbares LNG ist CO2-neutral, da bei der Produktion genau die Menge CO2 hinzugefügt wird, die bei der Verbrennung wieder abgegeben wird. Synthetisches LNG besteht dabei aus synthetischem Methan, das über

daten-erschuettern-forscher_id_10842134.html?__twitter_impression=true Tun Sie endlich etwas.. https://engineersforfuture.de/ *„Aus den USA soll gefracktes Erdgas unter hohem Energieeinsatz verflüssigt zu uns geschifft werden. Die Verflüssigung ist sehr energieaufwendig und bei gefracktem Gas entstehen erhebliche Methanverluste. Das ist extrem klimaschädlich und belastet das Klima etwa 80-mal mehr als CO2“.* https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsbüttel_.pdf Freundliche Grüße [redacted]	Power-to-Gas Verfahren (P-t-G-Verfahren) aus erneuerbaren Energien, Wasser und CO2 hergestellt wird. Eine weitere Option ist die Herstellung von BioLNG, welches aus Umwandlung von biologischen und industriellen Reststoffen in Biomethan und dessen anschließende Verflüssigung entsteht. Damit steht ein alternativer erneuerbarer Energieträger zur Verfügung, der mittelfristig z.B. Kraftstoffe im Schwerlastverkehr und in der Schifffahrt ersetzen kann. Nach § 1 Absatz 1 EnWG ist Zweck des Gesetzes eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Ein Ausschluss von Fördermethoden ist darin nicht zu sehen. Im Übrigen gelten in Deutschland hinsichtlich des Fracking seit 2017 strenge gesetzliche Regelungen. Die Regelungen sehen weitreichende Verbote und Einschränkungen für die Anwendung der Fracking-Technik vor. Unkonventionelle Fracking-Vorhaben aus kommerziellem Interesse sind in Deutschland bis auf weiteres nicht zulässig. Konventionelle Fracking-Vorhaben, die es in Deutschland seit den 1960er Jahren gibt, wurden ebenfalls neu geregelt, eine Erlaubnis wird nur unter bestimmten Bedingungen erteilt. Wichtige Lieferländer von LNG für Europa sind z.B. Norwegen, Katar, Algerien und Nigeria. Dort wird Gas konventionell produziert. Gas, das in den USA produziert und dann verflüssigt wird, wird zum großen Teil mit Hilfe von Fracking gewonnen. Der Umschlag von LNG aus Frackinggas kann nicht ausgeschlossen werden, da der Import von LNG letztendlich auf einzelwirtschaftlichen Entscheidungen der LNG-Käufer und -Verkäufer basiert.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1094, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, zwei Meere, eins im Osten, eins im Westen - da kann man gleich zwei Küsten verbauen und zwei ebenso unterschiedliche wie einzigartige Ökosysteme zerstören. Die Pläne für die Fracking-Terminals an der Nordseeküste betreffen ein unzulässiges Störfallprojekt,	Über das Planfeststellungsverfahren und das Verfahren nach BImSchG nach denen die Prüfung der Genehmigung des LNG-Terminals erfolgt, werden u.a. Sicherheit, Auswirkungen auf Fauna, Flora, Habitat geprüft. Hierzu gehören auch regionale klimarelevante Auswirkungen. Die Einordnung und

unzulässig, weil es zu nahe an schützenswerten Gebieten wie Wohnsiedlungen für Menschen und Schutzgebieten im Wattenmeer liegt. Ebenso würde der vierspurige Autobahntunnel zwischen Fehmarn und Lolland gewaltige Zerstörungen in der Ostsee anrichten und wirtschaftlich bei weitem nicht so viele Gewinne einbringen wie erhofft. Wenn Sie Ihre irrwitzigen Pläne verwirklichen wollen, dann tun Sie es einzig auf medizinischem Wege: Verleiben Sie sich den Mist als Zäpfchen ein! Gruß [redacted] [redacted]	die Auswirkungen des geplanten Terminals in Brunsbüttel auf geopolitische Klimafaktoren ist nicht Teil des Genehmigungsverfahrens. Das formale Genehmigungsverfahren hat noch nicht begonnen. Aussagen, ob das LNG-Terminal genehmigt werden kann oder ob eine Genehmigung zu versagen ist, können erst zum Abschluss des Verfahrens gemacht werden. Dies wird frühestens 2020 möglich sein. Nach derzeitigem Stand ist jedenfalls nicht ersichtlich, dass das LNG-Terminal aus immissionsschutz- und atomrechtlichen Störfallvorgaben nicht errichtet werden kann, so dass die geplante Erdgastransportleitung ebenfalls nicht gebaut werden würde.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1251, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:

Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Widerspruch gegen den geplanten Bau einer Anschlussleitung von geplanten LNG-Terminals zum deutschen Gasnetz ein. Zum Einen halte ich den Bau der LNG-Terminals für nicht genehmigungsfähig, weshalb infolge der Bau einer Gasleitung überflüssig wäre. Hier verweise ich auf das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe, wonach „ dem geltenden europäischen und nationalen Störfallrecht scheidet eine Realisierung des geplanten LNG Terminals im schleswig-holsteinischen Brunsbüttel aus, und zwar bereits auf der bauplanungsrechtlichen sowie auch nachfolgend auf der genehmigungsrechtlichen Ebene. Bei dem LNG Terminal handelt es sich um einen Störfallbetrieb im Sinne des „Seveso-Rechts“. Eine Ansiedlung eines solchen Betriebs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass zum einen - ausgehend von eben dem Störfallbetrieb - angemessene Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten und anderen vorhandenen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH, die Sie in Ihrer Stellungnahme wiedergeben, ist unter der Nummer M1051 zu finden.

umgebenden Gefährdungsquelleneingehalten werden. Zugleich müssen umgekehrt und ausgehend von den vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen deren Sicherheitsabstände gewahrt bleiben. Anders ausgedrückt, existierende Nutzungen dürfen durch die Neuansiedlung eines Störfallbetriebs nicht unzulässig oder unmöglich gemacht werden.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Tatsächlich handelt es sich in Brunsbüttel um eine Gemengelage mit benachbarten Wohngebieten und Betrieben, etwa der chemischen Industrie, einer unmittelbar angrenzenden Sonderabfallverbrennungsanlage, unmittelbar angrenzenden Hafenanlagen sowie ebenfalls unmittelbar angrenzenden atomaren Anlagen mit hoch-und schwach-und mittelradioaktiven Stoffen.

Nicht zuletzt unter dem Eindruck der Terrorangriffe vom 11.9.2001 sind insofern grundlegende Anforderungen an den Schutz von Mensch und Umwelt auf- bzw. klargestellt worden. Im geltenden Bauplanungsrecht für den fraglichen Standort in Brunsbüttel ist unter Anwendung der Vorgaben des Seveso-sowie der Atomrechts die Ansiedlung eines Störfallbetriebs dementsprechend zutreffend als unzulässig festgesetzt worden. Das Bauplanungsrecht steht als „sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift“ im Weiteren auch der Erteilung einer konkreten Anlagengenehmigung entgegen.“

Zum Anderen weise ich darauf hin, dass zum Beispiel das Land Baden-Württemberg Fracking verbietet, da bei dieser Form der Gasförderung Gefahren für die Umwelt bestehen. Ich halte es für nicht vertretbar, einen Stoff in großem Stil zu importieren, der durch die Art seiner Produktion zu immensen Umweltschäden im Herkunftsland geführt hat.

Mit freundlichen Grüßen,

[redacted]

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1386, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme

Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte Widerspruch gegen den Bau der LNG-Terminals, der Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen / Stade einlegen. In Zeiten der immmer stärkeren Zerstörung unseres Planeten Klimawandels finde ich es sehr bedenklich, wenn Gas mittels giftiger Chemikalien aus den Boden gepresst wird. Das dieses Gas dann in den USA gefördert und mit großen Tankern, die Diesel verbrennen (CO2-Emissionen) über den Atlantik transportieren, entzieht sich meinem gesunden Menschenverstand. Dieses Gas soll außerdem teurer verkauft werden als das Erdgas, was über die Pipelines von Russland nach Deutschland kommt. Wie krank ist dass denn? Um die Abhängigkeit von Russland zu verringern? Vielleicht sollte man die politische Zusammenarbeit mit den Russen einfach wieder verbessern und bei den Amerikanern die ehrliche Freundschaft hinterfragen. Freundschaft beruht auf Ehrlichkeit, Offenheit und ein Agieren auf Augenhöhe. Dies sehe ich aber derzeit leider nicht bei den gegenwärtigen Beziehungen D - USA. Aber hier sind Politiker mit Rückgrat und Verstand gefragt, die sich um Staatsbeziehungen kümmern. Ich persönlich halte auch die geringe Nähe des LNG-Anladungshafens zu den umliegenden Wohn- und Industriegebieten für sehr gefährlich (siehe hierzu auch das Gutachten der deutschen Umwelthilfe (https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf). Was passiert denn im Störfall, wenn die Tanks beschädigt werden oder sogar im schlimmsten Fall explodieren. In Brunsbüttel steht ja auch noch ein AKW (selbst wenn es spätestens 2022 vom Netz geht). Ist es einer solchen Druckwelle gewachsen? Was ist mit der naheliegenen Chemiebetrieben und den Menschen in den Wohngebieten aus? Wie gefährdet sind diese bei einem GAU? Also, um es kurz zu fassen: Hiermit möchte ich meine Widerspruch gegen gefracktes Gas aus Übersee, LNG-Terminals sowie der Erdgastransportleitung Ausdruck verschaffen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH, die Sie in Ihrer Stellungnahme wiedergeben, ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1384, Datum: 20.06.2019

Veröffentlichen: Nein **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, bitte stoppen Sie das Gasprojekt. Fracking greift zu weitgehend in Ökosysteme ein. Außerdem sollte die Devise nicht mehr Energiequellen, sondern deutlich weniger Verbrauch lauten. Mit freundlichen Grüßen, [redacted]	Nach § 1 Absatz 1 EnWG ist Zweck des Gesetzes eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Ein Ausschluss von Fördermethoden ist darin nicht zu sehen. Im Übrigen gelten in Deutschland hinsichtlich des Fracking seit 2017 strenge gesetzliche Regelungen. Die Regelungen sehen weitreichende Verbote und Einschränkungen für die Anwendung der Fracking-Technik vor. Unkonventionelle Fracking-Vorhaben aus kommerziellem Interesse sind in Deutschland bis auf weiteres nicht zulässig. Konventionelle Fracking-Vorhaben, die es in Deutschland seit den 1960er Jahren gibt, wurden ebenfalls neu geregelt, eine Erlaubnis wird nur unter bestimmten Bedingungen erteilt. Wichtige Lieferländer von LNG für Europa sind z.B. Norwegen, Katar, Algerien und Nigeria. Dort wird Gas konventionell produziert. Gas, das in den USA produziert und dann verflüssigt wird, wird zum großen Teil mit Hilfe von Fracking gewonnen. Der Umschlag von LNG aus Frackinggas kann nicht ausgeschlossen werden, da der Import von LNG letztendlich auf einzelwirtschaftlichen Entscheidungen der LNG-Käufer und -Verkäufer basiert.

Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1342, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Widerspruch gegen das o.g. Vorhaben ein. Laut Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe ist das anzuschliessende LNG-Terminal wegen immissionschutz- und atomrechtlicher Störfallvorgaben unzulässig und die ETL somit	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

überflüssig. Die Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Störfallbetriebs wie des LNG-Terminals in dem Mischgebiet mit weiteren sicherheitsrelevanten Einrichtungen, insbesondere den bestehenden atomaren Anlagen, sind schlicht nicht gegeben, sein Betrieb wäre ein unkalkulierbares Sicherheitsrisiko. Die Ansiedlung ist also gem. Seveso- und Atomrecht unzulässig. Das Raumordnungsgesetz soll die nachhaltige Daseinsvorsorge sichern - die Energieinfrastruktur muss daher dringend der Zielvorgabe einer vollständigen Versorgung aus erneuerbaren Energien bis 2050 angepasst werden. das Vorhaben der ETL 180 steht dem diametral entgegen, da es auf die Versorgung mit extrem umwelt- und klimaschädlichem 'Fracking'-Gas ausgelegt ist. Weiterhin gefährdet der Ausbau fossiler Energieinfrastruktur den Netzausbau erneuerbarer Energien. Auch deshalb ist das Projekt abzulehnen. Mit freundlichen Grüssen [redacted] [redacted]	

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1379, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich Widerspruch einlegen gegen die LNG-Terminals in Brunsbüttel und die damit verbundenen Anschlussleitungen ans Gas-Netz. Zunächst meine persönlichen Worte an Sie: Ich bin studierter Meteorologe und verfolge mit großem UNverständnis, wie sich Deutschland vom Vorreiter für Klimaschutz zu einem Land entwickelt, dass nun von der EU abgemahnt wird, da Klaimaziele nicht eingehalten werden. Viele Nationen sind inzwischen wieter in	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

punkte Klimaschutz und Abkehr von fossilen Energieträgern. Deutschland zieht sich aus der Kohleenergie zurück, was ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung ist. Doch LNG ist ebenfalls ein fossiler Brennstoff, Frakcing eine besonders umweltschädliche Methode zur Gewinnung dessen. Der Bau eines LNG Terminal steht im Widerspruch zu jeglchen Klimaschutz-Zielen und gegen alle wissenschaftlichen Studien. Die Politik muss endlich anfangen, den Klimawandel ernst zu nehmen, dies ist eine existenzielle Frage. Es geht um mehr als Arbetsplätze oder Millionen bzw. MIlliaden von Euro! Die DUH hat zum Thema auch eine Stellungnahme veröffentlicht, die Sie hier finden könne:. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Ebenso kommt von der DUH ein Gutachten, welches zeigt, dass das Terminal in Brunsbüttel **nicht** genehmigungsfähig ist: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Noch immer hoffnungsvoll (aber es bleibt **nicht mehr viel Zeit**, vor ein paar Wochen haben wir einen neuen Rekordwert an CO2-Konzentration in der Atmosphäre für die Millionen von Jahren erreicht, das Grönland-Eisschild schmilzt schneller denn je und droht Kipp-Elemente zu entfachen - um nur 2 aktuelle Nachrichten aus dem Bereich des Klimawandel zu nennen) [redacted]	

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1377, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich, bezugnehmend auf das Gutachten siehe Link unten und die angefügte	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu

Stellungnahme, Widerspruch gegen die Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 ein. Mit freundlichen Grüßen [redacted] https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Raumordnungsverfahren zur Errichtung einerErdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade 1. Die Landesplanung des Landes Schleswig-Holstein führt fürein „Vorhaben zum Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttelnach Hetlingen bzw. Stade durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH“ ein Raumordnungsverfahren durch, „um die raumverträglichste Trassenführungfür diese Leitung zu ermitteln“. Hintergrund des Vorhabens sei, so das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein in einem Anschreiben vom 25.3.2019 zum Raumordnungsverfahren, dass das regionale Erdgastransportleitungsnetz in Brunsbüttel nicht über ausreichende Kapazitäten verfüge, um die avisierten Mengen, die ab der für das Jahr 2022 vorgesehenen Inbetriebnahme des LNG-Terminals in Brunsbüttel in das Erdgasnetz einzuspeisen seien, zu transportieren. Aus kapazitiven und netzhydraulischen Gründensei ein Anschluss der geplanten Leitung an das bestehende Leitungsnetz zwischen Hetlingen und Stade vorgesehen. Die Deutsche Umwelthilfe e.V. beteiligt sich als „sonstiger“ Verband an dem Raumordnungsverfahren und erhebt die folgenden Einwendungen: 2. Vorhabenträgerin für den Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttelnach Hetlingen bzw. Stade ist die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD).In dem von der GUD erstellten Erläuterungs- bzw. Raumverträglichkeitsbericht (S. 10 f. bzw. S. 10) heißt es, in Brunsbüttelwerde aktuell von der German LNG Terminal GmbH (GLNG) der Bau und Betrieb eines Flüssi-gerdgasterminals (LNG-Terminal) zum Import von Flüssigerdgas geplant.Die GLNG habe bei der GUD einen Antrag auf Bereitstellung von Einspeisekapazitäten im Rahmen eines Kapazitätsausbaus zum Anschluss eines LNG Import-Terminals nach § 39 GasNZV (Netzanschlussbegehren) gestellt, um die vom zukünftigen LNG-Terminal bereitgestelltenErdgasmengen dem deutschen Marktgebiet zur Verfügung stellen zu können.Der Import und das Verteilungs-Terminal fürverflüssigtes Erdgas (LNG) diene der Energiediversifizierung und Energieunabhängigkeit in Deutschland sowie der	finden.

Einführung von LNG als nachhaltigere Kraftstoffalternative für den Schiffs- und Schwerlastverkehr, wodurch die Umweltbelastung beider Sektoren deutlich reduziert werden könnte. Durch das in Planung befindliche LNG-Import-Terminal am Standort Brunsbüttelwürden zusätzliche Erdgasmengen aus fernen Quellen für den nord-west-europäischen Markt erschlossen werden und langfristig zur Diversität der Versorgung Deutschlands mit Erdgas beitragen. Der gewählte Standort Brunsbüttel sei nach Aussage der GLNG sowohl von der nautischen Seite, der Nutz-barkeit der Gewässer und Hafenanlagen für das Anlanden der heute verfügbaren LNG-Tanker, als auch für die Weiterverteilung des LNG in lokalen und überregionalen Abnehmermärkten sehr gut geeignet. Darüber hinaus biete der Standort sehr gute Möglichkeiten überschüssige Wärme aus der benachbarten Industrie für den Betrieb des Terminals nutzbar zu machen und so das Terminal energieeffizient zu betreiben. Die GLNG ist ein Joint Venture, an dem unter anderem die Gasunie LNG Holding B.V. beteiligt ist. 3.Die GUD und das Ministerium fürInneres, ländlicheRäumeund Integration des Landes Schleswig-Holstein gehen, ebenso wie die GLNG, danach ohne Weiteres von der Genehmigungsfähigkeit und Realisierung des beabsichtigten LNG-Terminal aus. Diese Annahme ist unzutreffend. Tatsächlich übersehen die GUD, das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein und die GLNG, dass das beabsichtigte LNG-Terminal auf Grund entgegenstehender immissionsschutz- und atomrechtlicher Störfallvorgaben an dem Standort in Brunsbüttel unzulässig und dementsprechend planungsrechtlich durch die Stadt Brunsbüttel bereits ausgeschlossen ist. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für eine dieses LNG-Terminal voraussetzende Erdgaslei-tung ist deswegen nicht nur entbehrlich, sondern mangels zulässigen Anschlusspunkts überflüssig. Weder sind nach § 15 Abs. 1 S. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die raumbedeutsamen Auswirkungen der Erdgasleitung noch in Betracht kommende Trassenalternativen zu prüfen. Es bedarf vielmehr überhaupt keiner Trassenermittlung und keiner Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Abs. 1 S. 1 ROG: Bei dem LNG-Terminal handelt es sichum einen Störfallbetrieb im Sinne des „Seveso-Rechts“. Eine Ansiedlung eines solchen Betriebs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass zum einen - ausgehend von eben dem Störfallbetrieb - angemessene Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten und anderen vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen eingehalten werden. Zugleich müssen umgekehrt und ausgehend von den vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen deren Sicherheitsabstände gewahrt bleiben. Anders ausgedrückt, existierende Nutzungendürfen durch die Neuansiedlung eines Störfallbetriebs nicht unzulässig oder unmöglich gemacht werden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Tatsächlich handelt es sich in Brunsbüttel um eine Gemengelage mit benachbarten Wohngebieten und Betrieben etwa der chemischen Industrie, einer unmittelbar angrenzenden Sonderabfallverbrennungsanlage, unmittelbar angrenzenden Hafenanlagen sowie ebenfalls	

unmittelbar angrenzenden atomaren Anlagen mit hoch- sowie schwach- und mittelradioaktiven Stoffen. Nicht zuletzt unter dem Eindruck der Terrorangriffe vom 11.9.2001 sind insofern grundlegende Anforderungen an den Schutz von Mensch und Umwelt gerade auch im Hinblick auf so genannte „Einwirkungen Dritter“ auf- bzw. klargestellt worden. Im geltenden Bauplanungsrecht für den fraglichen Standort in Brunsbüttel, konkret in dem Bebauungsplan Nr. 75, ist unter Anwendung der Vorgaben des Seveso- sowie des Atomrechtsdie Ansiedlung eines Störfallbetriebs dementsprechend zutreffend als unzulässig festgesetzt worden. Das Bauplanungsrecht stünde als „sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift“ im Weiteren auch der Erteilung einer konkreten Anlagengenehmi-gung für ein LNG-Terminal entgegen.Das gilt erst recht und noch einmal in besonderer Weise bei der notwendigen Einbeziehung des – im Bebauungsplan Nr. 75 außer Betracht gebliebenen, aber tatsächlich vorhandenen - Zwischenlagers für hochradioaktive Abfälle aus dem Betrieb des Atomkraftwerks Brunsbüttel. Die Einzelheiten sind dem im Auftrag der DUH von Rechtsanwältin Dr. CorneliaZiehm erstellten Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas(Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“ vom 15.4.2019 zu entnehmen. Das Gutachten ist diesen Einwendungen als Anlage beigefügt. 4. Ausweislich der Karte 1 zum Raumverträglichkeitsbericht der GUD soll die Anschlussleitung anscheinend bei jeder der untersuchten Varianten, jedenfalls aber bei den favorisierten Varianten 1 und 2 über das bzw. unter dem Gelände der atomaren Anlagen, also dem Atomkraftwerk Brunsbüttel, dem vorhandenen Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und dem im Bau befindliche Lager für schwach-und mittelradioaktive Abfälle längs führen. Es erstaunt, dass diese atomaren Anlagen gleichwohl in keinem der Berichte oder sonstigen Unterlagen auch nur Erwähnung finden, geschweige denn unter dem Aspekt der Abstimmung der unterschiedlichenAnforderungen unterschiedlicher Nutzungen an den Raum und des Ausgleichs auftretender Konflikte betrachtet werden (siehe aber § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Allein in der erwähnten Karte 1 des Raumverträglichkeitsberichts findet sich klein und ohne jede weitere Erläuterung in der Legende der Begriff „Großkraftwerk“; das vorhandene Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und das im Bau befindliche Lager für schwach-und mittelradioaktive Abfälle sind noch nicht einmal auf der Karte vermerkt. Das ist noch einmal umso erstaunlicher, als erhebliche Mengen, 8,7 Mio. kWh/h bzw. ca. 750.000 Nm3/h in den deutschen Erdgasmarkt eingespeist und mithin durch die in Rede stehende Leitung transportiert werden sollen (Erläuterungsbericht S. 11). Und: Die GUD behauptet ohne jede Belege, jede Gashochdruckleitung sei aus sich heraus technisch sicher, ihre Integrität, insbesondere vor möglichen Eingriffen Dritter, sei durch die Einrichtung und Einhaltung des Schutzstreifens, den Rohrwerkstoff sowie die Wanddicke und durch die Rohrleitungskonstruktion gewährleistet (Erläuterungsbericht S. 48). Welche „Eingriffe Dritter“ tatsächlich betrachtet worden sind, sagt der Erläuterungsbericht nicht. Erst recht verhält sich	

die GUD vor dem Hintergrund der dargestellten Gemengelage in keiner Weise zu Untersuchungen und Bewertungen, die seit dem 11.9.2001 im Hinblick auf „neuartige“ Einwirkungen Dritter anzustellen wären (siehe auch hier für weitere Einzelheiten das Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas(Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“). 5.Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas aus einem LNG-Terminal in Brunsbüttel, widerspräche im Übrigen auch den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 ROG. Grundsatz der Raumordnung ist es insbesondere, im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas sichert keine nachhaltige Daseinsvorsorge, sondern konterkariert sie – ebenso wie das LNG-Terminal selbst. Um das Ziel einer gesamtgesellschaftlichen Dekarbonisierung bis 2050 zu erreichen, muss die Energieerzeugung bereits deutlich vor 2050 vollständig auf erneuerbare Energieträger umgestellt sein. Dies kann nur gelingen, wenn die Energieerzeugung und die dazugehörige Verteilinfrastruktur umfassend umgebaut wird: Der Ausbau Erneuerbarer Energien muss beschleunigt werden. Die Fernleitungs- und Verteilinfrastruktur muss an die Erfordernisse einer erneuerbaren Energieerzeugung angepasst werden. Es ist ein Ausstieg aus allen fossilen Energieträgern erforderlich. Neue Gas-Infrastruktur darf deshalb grundsätzlich nur dann geschaffen werden, wenn die Perspektive für Versorgung mit erneuerbar erzeugtem Gas besteht. Das Gegenteil ist hier der Fall. Es steht nicht nur eine Versorgung mit nicht erneuerbar erzeugtem Gas, sondern mit einem durch „Fracking“ in besonderer Weise umweltunverträglich gewonnenen und in der Bilanz sehr wahrscheinlich klimaschädlichen Gas in Rede. Für die Einzelheiten wird auf die „Stellungnahme vom 18.3.2019 zur Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland vom 14. März 2019“verwiesen. Auch diese Stellungnahme ist als Anlage beigefügt. Die anderweitigen Behauptungen der GUD in Erläuterungs- und Raumverträglichkeitsbericht zur Einführung einer „nachhaltigeren Kraftstoffalternative“ bleiben bezeichnenderweise ohne Belege, ebenso wie die kommentarlose Übernahme dieser Behauptungen durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein. 6. Der Bau der Anschlussleitung widerspricht zudem dem politischen Ziel, den Stromnetzausbau zum Transport erneuerbar erzeugten Stroms zu beschleunigen. Die Planungen schaffen neue Nutzungskonflikte zwischen fossiler Gas-und erneuerbarer Strominfrastruktur. Der Ausbau des Stromnetzes und insbesondere des Höchstspannungsnetzes ist eine wichtige Voraussetzung für die Energiewende und den Transport erneuerbarer Energien aus Norddeutschland. Dies darf durch einen konkurrierenden Ausbau einer fossilen Leitungsinfrastruktur nicht gefährdet werden. Auch aus	

diesem Grund ist ein Ausbau der fossilen Gasinfrastruktur abzulehnen. 7.Dem dem Raumordnungsverfahren – hypothetisch – nachfolgenden Planfeststellungsverfahren für die Erdgasleitung nach § 43 S. 1 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) fehltebereits die Planrechtfertigung. Ein Vorhaben ist nur zulässig, wenn es gerechtfertigt, das heißt „vernünftigerweise geboten“ ist. Das wiederum ist am Maßstab des Ziels des einschlägigen Fachplanungsrechts zu bestimmen, hier des Energiewirtschaftsgesetzes. Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 EnWG eine „möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Auch diese Zielsetzung würde – ebenso wie der Grundsatz einer nachhaltigen Daseinsvorsorge -durch die Schaffung einer neuen Infrastruktur für einen fossilen Energieträger, der noch dazu mittels Fracking in den USA gewonnen wird, konterkariert: Je mehr und/oder aufwändiger neue Infrastruktur für etwas geschaffen wird, was in sehr absehbarer Zeit nicht mehr verwendet werden darf, desto weniger Anreiz besteht, die notwendigen Strukturen für das zu entwickeln und zu realisieren, was in Zukunft benötigt wird: für Elektrizität und Gas, die auf Grundlage erneuerbarer Energien gewonnen werden. Mit einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme erklären wir uns einverstanden. Für Rückfragen istConstantin Zerger, Leiter des Bereichs Energie und Klimaschutz der Deutschen Umwelthilfe e.V.,Hackescher Markt 4, 10178 Berlin, Tel.: 030-2400867-91, Email:zerger@duh.deerreichbar.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1371, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade. Begründung: Das dem Bau der Erdgastransportleitung zu Grunde liegende LNG-Terminal ist auf Grund entgegenstehender immissionsschutz- und atomrechtlicher Störfallvorgaben an dem Standort	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

in Brunsbüttel unzulässig und nicht genehmigungsfähig und dementsprechend planungsrechtlich durch die Stadt Brunsbüttel bereits ausgeschlossen (siehe: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Damit ist die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für eine dieses LNG-Terminal voraussetzende Erdgasleitung nicht nur entbehrlich, sondern mangels zulässigen Anschlusspunkts überflüssig. Weder sind nach § 15 Abs. 1 S. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die raumbedeutsamen Auswirkungen der Erdgasleitung noch in Betracht kommende Trassenalternativen zu prüfen. Es bedarf vielmehr überhaupt keiner Trassenermittlung und keiner Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Abs. 1 S.1 ROG. (siehe: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas sichert keine nachhaltige Daseinsvorsorge, sondern konterkariert sie –ebenso wie das LNG-Terminal selbst. Um das Ziel einer gesamtgesellschaftlichen Dekarbonisierung bis 2050 zu erreichen, muss die Energieerzeugung bereits deutlich vor 2050 vollständig auf erneuerbare Energieträger umgestellt sein. Dies kann nur gelingen, wenn die Energieerzeugung und die dazugehörige Verteilinfrastruktur umfassend umgebaut wird: Der Ausbau Erneuerbarer Energien muss beschleunigt werden. Die Fernleitungs-und Verteilinfrastruktur muss an die Erfordernisse einer erneuerbaren Energieerzeugung angepasst werden. Es ist ein Ausstieg aus allen fossilen Energieträgern erforderlich. Neue Gas-Infrastruktur darf deshalb grundsätzlich nur dann geschaffen werden, wenn die Perspektive für Versorgung mit erneuerbar erzeugtem Gas besteht. Das Gegenteil ist hier der Fall. Es geht hier nicht nur um die Versorgung mit nicht-erneuerbar erzeugtem Gas, sondern mit einem durch „Fracking“ in besonderer Weise umwelt-unverträglich gewonnenen und in der Bilanz sehr klimaschädlichen Gas. Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted]	

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1403, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich meinen Missfallen an dem Vorhaben, eine LNG-Infrastruktur in Deutschland aufzubauen, kundtun. Dieses Vorhaben würde sich gegen Klima- und Umweltschutz richten. Zudem ist ein Terminal in Brunsbüttel laut einem Gutachten der Deutschen Umwelthilfe gar nicht zulässig: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1306, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**

Sehr geehrte Damen und Herren. Hiermit lege ich, [redacted], Widerspruch gegen den Bau und Anschluss der LNG-Terminals ein! Ich verweise zum einen auf die Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e.V.. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Des weiteren verweise ich noch zusätzlich auf das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V.. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1305, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	**Begründung**
Hiermit lege ich Widerspruch gegen die umstrittenen LNG-Terminals ein. In der Begründung beziehe ich mich auf die Veröffentlichungen von >Deutsche Umwelthilfe e.V.< die über den folgenden Link einzusehen sind. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Weiter weise ich auf eine Stellungnahme der >Deutsche Umwelthilfe e.V.< zur Genehmigungsfähigkeit des Terminals in Brunsbüttel hin.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Nachzulesen: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1402, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Guten Tag ! Ich möchte mich fristgerecht dem Widerspruch der Deutschen Umwelthilfe gegen die Planung eines Umschlagplatzes für Flüssig-Gas in Brunsbüttel anschließen und verweise auf die Stellungnahme der DUH e.V., sowie auf das Gutachten der Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm als Internet-Links https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf und im Anhang dieser eMail. Ich wäre ihnen sehr verbunden, wenn Sie mir den Empfang dieses Widerspruchs bestätigen und dürfen mich in dieser Angelegenheit gerne über den Vorgang auf dem Laufenden halten. Mit heimatlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1304, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	

Angehängte Dateien	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin gegen einen Bau der LNG-Terminals und verweise auf die Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe. Energiegewinnung durch Fracking und die Weiterleitung der aus ihm gewonnenen Gase soll kein Zukunftsmodell sein! https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Ich möchte auf das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V. verweisen, das belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist. Dann darf die Anschlussleitung gar nicht erst gebaut werden! https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichem Gruß, [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1401, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Widerspruch gegen den geplanten Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade sowie gegen den geplanten Bau und Betrieb eines Flüssigerdgasterminals (LNG-Terminal) zum Import von Flüssigerdgas ein. Meinem Widerspruch liegt das Gutachten von RAin Dr. Cornelia Ziehm bzgl. der störfallrechtlichen Zulässigkeit des LNG-Terminals zugrunde	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf sowie die Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Grundsätzlich möchte ich darauf hinweisen, dass die Gewinnung von Flüssigerdgas mittels Fracking eine gravierende Umweltbelastung darstellt und daher zurecht in Deutschland nicht erlaubt ist. Der geplante Import solchen Gases aus einem Zweitland wie den USA unterläuft die umweltliche Vorsorgepflicht, die Deutschland sich im eigenen Land auferlegt hat, und ist somit moralisch nicht verantwortbar. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1302, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Einspruch ein gegen eine Genehmigung einer Anschlussleitung des geplanten LNG-Terminals in Brunsbüttel.Ich schließe mich dabei der Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e. V. an, die Sie unter dem Link https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf finden und zur Kenntnis nehmen können. Außerdem verweise ich auf das Gutachten der DUH e. V. bezüglich der Genehmigungsfähigkeit des Terminals selbst. Dies finden Sie unter dem	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Link https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Vielen Dank im Voraus für die Berücksichtigung meines Einspruchs. Mit freundlichen Grüßen, [redacted] [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1400, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich meine Ablehnung und meinen Widerspruch gegen die vorgesehenen LNG-Terminals in Deutschland kundtun. Es ist seit vielen Jahren wissenschaftlich belegt, dass Fracking den Lebensraum aller Lebewesen zerstört und das Klima auf unserem Planeten massiv zum Nachteil aller schädigt. Bekanntlich hat auch die Deutsche Umwelthilfe e.V. bereits belegt, dass beispielsweise ein LNG-Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig sei (zum Thema siehe auch die unten beigefügten Links). Mit freundlichem Gruß [redacted] https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1301, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Widerspruch gegen das og Vorhaben ein. Ich folge damit den Argumenten der DUH, die als Anlage beigefügt sind. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1300, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Einspruch gegen die geplante Anschlussleitung in Brunsbüttel ein. Ich verweise dabei auf das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V., welches belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist. Dieses Gutachten sowie die Stellungnahme finden Sie im Anhang dieser E-Mail. Hochachtungsvoll, [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1399, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrten Damen und Herren, ich lege hiermit Widerspruch gegen die geplante Anschlussleitung für das LNG-Terminal ein. *Ich verweise auf das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V.* *Dazu hier der Link dahin:* *https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf* *Desweiteren ist hier noch der Link zur Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e.V.* *https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf* *Besorgte Grüße aus* [redacted] [redacted] [redacted] [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1398, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung

Sehr geehrte Damen und Herren! Ich bin gegen die Errichtung von LNG Terminals und begründe dies mit folgenden Stellungnahmen. a) die Die Deutsche Umwelthilfe e.V. abgebeben hat. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf b) Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V., das belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1397, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	**Begründung**
Ich fordere Sie auf die geplante Gasleitung zum geplanten Terminal zu verhindern und lege hiermit Einspruch gegen das eingeleitete Verfahren ein. Ich als Endverbraucher möchte kein Fracking Gas. Ich erachte das Verfahren zur Gewinnung als extrem umweltschädlich. Auch der Transport mit Spezialschiffen die dann leer zurückfahren müssten belasten nur unnötig die Weltmeere. Wenn unsere Politiker unbedingt der USA einen Gefallen tun wollen werden sie bei der nächsten Wahl wohl kaum noch gewählt werden. Wer so fahrlässig mit der Umwelt umgeht darf uns nicht länger regieren. Meinen Gasanbieter habe ich auch schon mitgeteilt sofort den Vertrag zu kündigen sollte er sich in irgendeiner weise an dem Fracking Gas-Geschäft beteiligen. Ich verweise auch auf die Stellungnahmen der Umwelthilfe zu diesem Thema denen ich mich	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

voll und ganz anschließe. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.p https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf MfG [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1396, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplante Anschlussleitung, mit der das Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden soll, ein. In Zeiten der Diskussion über die Klimaschädlichkeit des Frackings ist es unverantwortlich, neue LNG-Terminals zu errichten. Ich schließe mich hierbei den Argumenten der Deutschen Umwelthilfe in ihrer Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade vom 28. Mai 2019 an. (https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf) Ein Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V. belegt darüber hinaus, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist. (https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf) Der Bau der Anschlussleitung wäre unter diesen Voraussetzungen ein kolossaler Fehler. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1298, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich bitte Sie hiermit nachdrücklich, KEINE LNG-Terminals zu errichten. Sie wissen selbst welche zerstörerische Wirkung davon für unsere Umwelt ausgeht. Hierzu die Stellungnahme sowie ein Gutachten der Deutschen Umwelthilfe: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsbüttel_.pdf Ich danke Ihnen für Ihren Einsatz für eine lebenswerte Zukunft. Freundliche Grüße aus [redacted] [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1297, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	

Angehängte Dateien	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich bitte um freundliche Beachtung: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Sowie: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Danke Gruß [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1296, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren! Hiermit lege ich Widerspruch ein gegen den Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade. Dazu verweise ich auf folgende Stellungnahme und ein Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V.: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1294, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Hiermit lege ich ein Widerspruch gegen den Bau der LNG-Terminals und verweise in dem Zusammenhang auf das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V., das belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Abgesehen davon, soll man die menschliche Gesundheit nie weniger als die Profitmaximierung schätzen und der gefährliche Frecking Gas ist ganz klar gesundheits- und umweltschädlich! Bitte sehen Sie von diesem Vorhaben in Interesse von uns allen ab. Vielen Dank. Beste Grüße [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1293, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, mit großer Sorge beobachte ich die Bestrebungen der Bundesregierung, klima- und umweltschädliches US-Frackinggas über steuerfinanzierte LNG-Terminals nach Deutschland zu bringen. Beenden Sie diesen Wahnsinn, lassen Sie uns das Geld in den Ausbau erneuerbarer Energiequellen stecken. Frackinggas hat keine Zukunft, die Investition ist direkt in den Sand gesetzt. Bitte beachten Sie dazu auch die Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Laut einem Gutachten der Deutschen Umwelthilfe wird ein LNG-Terminal in Brunsbüttel gar nicht genehmigt werden: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Daher lieber gleich in die erneuerbaren Investieren, statt Millionen für Nichts auszugeben, sich in Gerichtsverfahren zu verstricken und vor Allem auch noch den Unmut der Bevölkerung weiter zu schüren. Wir wollen alle eine lebenswerte und bewohnbare Welt und keine Geldverschwendung in Form von Geschenken an die US-Regierung. Wir haben nur die eine Welt und wenn wir so weiter machen, sicherlich nicht mehr lange. Vielen Dank für Ihre Verständnis [redacted] [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1291, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**

Sehr geehrte Damen und Herren! Hiermit lege ich **Widerspruch** gegen den Bau der Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade ein. Zur **Begründung** schließe ich mich der Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe an. Ferner verweise ich auf das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V. Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1290, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, Hiermit möchte ich Widerspruch gegen den Bau der AnschlussLeitung des LNG Terminals Brunsbüttel einlegen. Bitte entnehmen Sie die Begründung dem Anhang. Ich denke, dass das gesamte Projekt an sich nicht im Sinne der Bürger und nicht genehmigungsfähig ist. Hier das belegende Gutachten der Deutschen Umwelthilfe: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Besten Dank für die Berücksichtigung! [redacted] [redacted] [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1289, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit widerspreche ich dem Bau der LPG Anschlussleitung in Brunsbüttel. Die Argumente entnehmen Sie bitte den folgenden Dokumenten. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf BITTE BEDENKEN SIE DIE LANGFRISTIGEN AUSWIRKUNGEN IHRER ENTSCHEIDUNG! Vielen Dank! Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1288, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	

Angehängte Dateien	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, Hiermit lege ich Widerspruch gegen den Bau der Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade ein Bitte beachten sie folgende Links. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf MfG [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1287, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Einspruch ein gegen eine völlig falsche und abwegige Entscheidung im Energiebereich. Dieses Vorgehen zementiert eine vollkommen falsche, rein wirtschaftlichen Interessen geopferte Vorgehensweise. Für die Umwelt eine Katastrophe. Siehe Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e.V.: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1286, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, ich mache mir große Sorgen wegen des oben genannten Projekts zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180, da die Vorraussetzungen hierfür nicht gegeben sind und große Gefahren für die dort ansässige Bevölkerung und die Umwelt nach sich ziehen. Ich verweise hier auf die Stellungnahme der Deutsche Umwelthilfe e.V. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf sowie auf das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V., das belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist, sodass die Anschlussleitung gar nicht erst gebaut werden darf. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Bitte sehen Sie vom Bau von ETL 180 ab. Fortschritt ist notwendig. Aber er sollte sich im Rahmen des geltenden Rechts bewegen und Umwelt und Bevölkerung nicht gefährden. Mit besten Grüßen [redacted] [redacted] [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1394, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme

Kapitel: **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren Hiermit lege ich Widerspruch gegen die LNG-Terminals ein. Ich beziehe mich dabei auf die Stellungnahme der Deutsche Umwelthilfe e.V.: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf und verweise auf das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen, [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1285, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, nach eingehender Recherche zum im Betreff genannten Vorhaben muss ich meinen Widerspruch zu diesem Thema einlegen, da die Durchführung des Vorhabens bei genauer Betrachtung der Sachlage bereits ausgeschlossen werden kann. Bitte betrachten sie hierzu die angehängte Stellungnahme und das angehängte Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V. als Zusammenfassung der größten Kritikpunkte an diesem Vorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1392, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich schließe mich der Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e.V. vom 28.05.2019 an. Siehe Link https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Auch dem Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V. stimme ich in vollem Umfang zu. Siehe Link: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Man kann davon ausgehen, dass kein Wissenschaftler oder Ingenieur die langfristigen Folgen der geplanten Maßnahmen auch nur ansatzweise abschätzen kann. Nur aufgrund niederem Profitstreben die Gesundheit und das Leben der nachfolgenden Generationen zu gefährden ist aus unserer Sicht human unverantwortlich. Dies beweist die Vergangenheit. Mit sonnigen Grüßen [redacted] [redacted] [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: M1391, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, Hiermit möchte ich offiziell Widerspruch gegen die LNG Terminals einlegen. Ich begründe meine Entscheidung mit der Stellungnahme der Deutsche Umwelthilfe e.V. (https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf) und dem Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V., das belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist. (https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf) Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1389, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Hiermit lege ich Widerspruch gegen den Bau der geplahnten LNG Pipelines in Brunsbüttel ein. Nicht nur, weil das Gas unter stark wiedrigen und nach deutschem Recht unter Einsatz illigaler und Umweltschädlicher Methoden abgebaut wird, sondern auch, weil die Deutsche Umwelthilfe bereits nachgewiesen hat, dass der Bau der Pipelines nicht zulässig ist. Gruß [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1388, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die Errichtung der Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade lege ich hiermit Widerspruch ein. Meinem Widerspruch liegt die Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e.V. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf zugrunde. In diesem Zusammenhang verweise ich auf das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted] -- [redacted] [redacted] [redacted] [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1093, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, in Anbetracht des Gefährdungspotentials, welches ein "Gas-Tanklager" in einer sensiblen Wohn- und Industrieregion mit sich bringt ist es mir unverständlich, überhaupt über eine Genehmigung nachzudenken. Auch ein stillgelegtes Atomkraftwerk bleibt ein hochriskantes Atomkraftwerk und darf auf keinen Fall mit anderen Risikounternehmen potetiert werden. Und ganz abgesehen von diesen gravierenden Bedenken ist es ja wohl eine heuchlerische Doppelmoral, Fraking in Deutschland zu verbieten, aber gefraktes Gas einzuführen! Ich appelliere an Ihr Verantwortungsbewußtsein gegenüber den Menschen in dieser Region, gegenüber der erheblichen Steigerung unüberschaubarer Risiken und Ihre moralische Integrität. Es grüßt Sie [redacted]	Der im Raumordnungsverfahren untersuchte Korridor für die mögliche Verlegung der ETL180 verlässt den Standort des geplanten Terminals direkt in nördliche Richtung und folgt dann dem Straßenverlauf der Fährstraße (K63) in östliche Richtung. Dabei wird das Umspannwerk auf der nördlichen, der dem Kernkraftwerkstandort abgewandten Seite, passiert. Somit ergibt sich ein Abstand des untersuchten Korridors zu den kerntechnischen Anlagen am Standort Brunsbüttel von mehreren hundert Metern. Eine direkte Querung von atomrechtlichen Anlagen in den Planungen zum Verlauf der ETL180 lässt sich aus dem Kartenmaterial, welches den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren beiliegt, nicht ableiten und ist zudem auch nicht vorgesehen. In Deutschland gelten hinsichtlich des Fracking seit 2017 strenge gesetzliche Regelungen. Die Regelungen sehen weitreichende Verbote und Einschränkungen für die Anwendung der Fracking-Technik vor. Unkonventionelle Fracking-Vorhaben aus kommerziellem Interesse sind in Deutschland bis auf weiteres nicht zulässig. Konventionelle Fracking-Vorhaben, die es in Deutschland seit den 1960er Jahren gibt, wurden ebenfalls neu geregelt, eine Erlaubnis wird nur unter bestimmten Bedingungen erteilt. Wichtige Lieferländer von LNG für Europa sind z.B. Norwegen, Katar, Algerien und Nigeria. Dort wird Gas konventionell produziert. Gas, das in den USA produziert und dann verflüssigt wird, wird zum großen Teil mit Hilfe von Fracking gewonnen. Der Umschlag von LNG aus Frackinggas kann nicht ausgeschlossen werden, da der Import von LNG letztendlich auf einzelwirtschaftlichen Entscheidungen der LNG-Käufer und -Verkäufer basiert.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1387, Datum: 20.06.2019**	

Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die Genehmigung des Baus des LNG-Terminals in Brunsbüttel lege ich Widerspruch ein. <u>Begründung:</u> Das geplante Terminal ist nach dem Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e. V. nicht genehmigungsfähig. Der betreffenden Details sind diesem Gutachten zu entnehmen: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted] [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1092, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:

Stellungnahme	Begründung
Die geplanten LNG Terminals in Brunsbüttel sind eine Sauerei! Fracking vergiftet das Grundwasser und heizt den Klimawandel an. Hiermit möchte ich Widerspruch gegen den Anschluß der LNG Terminals in Brunsbüttel an das Gasnetz einlegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende

Mit freundlichen Grüßen, [redacted]	Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1091, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Hiermit lege ich im oben genannten Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade Widerspruch ein. Begründung:Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas sichert keine nachhaltige Daseinsvorsorge, sondern würde das Gegenteil bewirken. Um das Ziel einer gesamtgesellschaftlichen Dekarbonisierung bis 2050 zu erreichen, muss die Energieerzeugung bereits deutlich vorher vollständig auf erneuerbare Energieträger umgestellt sein.Dies kann nur mit einem umfassenden Umbau der Energieerzeugung und der dazugehörigen Infrastruktur gelingen. Der Ausbau erneuerbarer Energien muss oberste Priorität haben. Die Fernleitungs- und Verteilinfrastruktur muss an die Erfordernisse einer erneuerbaren Energieerzeugung angepasst werden. Ein Ausstieg aus allen fossilen Energieträgern ist dringend erforderlich. Eine neue Gas-Infrastruktur darf deshalb grundsätzlich nur dann geschaffen werden, wenn die Perspektive für eine Versorgung mit erneuerbar erzeugtem Gas besteht. Bei diesem geplanten Vorhaben ist nach meiner Auffassung genau das Gegenteil der Fall. Es geht hierbei nicht nur um eine Versorgung mit nicht erneuerbar erzeugtem Gas, sondern mit einem durch „Fracking“ in besonderer Weise **umweltunverträglich** gewonnenen und in seiner Bilanz sehr wahrscheinlich **klimaschädliches** Gas. Die weiteren Behauptungen der GUD im Erläuterungs- und Raumverträglichkeitsbericht zur Einführung einer „nachhaltigeren Kraftstoffalternative“ bleiben aus meiner Sicht ohne stichhaltige Belege und dienen lediglich den Interessen der Antragsteller. Der Bau der Anschlussleitung widerspricht außerdem dem politischen Ziel, den Stromnetzausbau zum Transport erneuerbar erzeugten Stroms zu beschleunigen. Die Planungen schaffen neue Nutzungskonflikte zwischen fossiler Gas- und der dringend notwendigen Schaffung einer erneuerbaren Strominfrastruktur. Mit dem geplanten Projekt wird	In Deutschland gelten hinsichtlich des Fracking seit 2017 strenge gesetzliche Regelungen. Die Regelungen sehen weitreichende Verbote und Einschränkungen für die Anwendung der Fracking-Technik vor. Unkonventionelle Fracking-Vorhaben aus kommerziellem Interesse sind in Deutschland bis auf weiteres nicht zulässig. Konventionelle Fracking-Vorhaben, die es in Deutschland seit den 1960er Jahren gibt, wurden ebenfalls neu geregelt, eine Erlaubnis wird nur unter bestimmten Bedingungen erteilt. Wichtige Lieferländer von LNG für Europa sind z.B. Norwegen, Katar, Algerien und Nigeria. Dort wird Gas konventionell produziert. Gas, das in den USA produziert und dann verflüssigt wird, wird zum großen Teil mit Hilfe von Fracking gewonnen. Der Umschlag von LNG aus Frackinggas kann nicht ausgeschlossen werden, da der Import von LNG letztendlich auf einzelwirtschaftlichen Entscheidungen der LNG-Käufer und -Verkäufer basiert. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

das Umwelt und Klima schädliche "Fracking" unterstützt, was abzulehnen ist. Abschließend verweise ich auf das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V. Dieses belegt schlüssig, dass der geplante Terminal in Brunsbüttel nicht gehmigungsfähig ist. [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1090, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit fordere ich die sofortige Einstellung des Raumordnungsverfahrens für die Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hettlingen/Stade, sowie einen Ausstiegsplan aus fossilem Gas, denn bis spätestens 2050 müssen Schleswig-Holstein, Deutschland und Europa vollständig dekarbonisiert sein! Eine frühere Erreichung dieses Zieles sollte unbedingt angestrebt werden! Ich fühle mich von den Plänen zur Schaffung einer LNG-Infrastruktur brisant betroffen, denn es ist eine Entscheidung über die Nutzung fossilen Gases in besonderer Form und besonderen Bedingungen, wegweisend für die nächsten Jahrzehnte, die alle Bürger_innen betrifft. Das Klimabündnis gegen LNG hat in detaillierten Stellungnahmen dargelegt, dass das LNG-Terminal Brunsbüttel klimapolitisch und ökonomisch nicht tragbar ist. LNG ist kein Gewinn und keine Hilfe, kein Weg aus der Klimakatastrophe. Weder der angeführte Vorteil der Diversifizierung, noch die gelobte Verbesserung der Luft in den Häfen durch LNG sind bei genauerem Hinsehen das, weswegen sie gepriesen werden. Nur eine dezentrale Energieversorung mit regionaler Wertschöpfung ist wirklich vielfäfltig und nur sie kann aus Abhängigkeit und politischer Verpflichtung führen. Zudem bin ich der Ansicht, dass eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Kriterien der Aarhus Konvention rechtsverbindlich durchzuführen ist. Die von Ihnen durchgeführte Beteiligung sehe	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme geschilderten Belange betreffen Aspekte, die für das LNG-Terminal relevant sein können. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransport-leitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Klima- und Umweltschutzfolgen sowie finanzielle Risiken bei der Errichtung und Betrieb des Terminals sind daher hier nicht zu prüfen.

ich als nicht völkerrechtskonform. Bitte stellen Sie das Raumordnungsverfahren sofort ein. Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted] [redacted]	

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1089, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, weil Fracking so umwelt- und klimaschädlich ist, ist die Förderung von gefracktem Schiefergas in Deutschland nicht erlaubt. Wohl aber in anderen Ländern, wie den USA, wo die Umwelt für gefracktes Gas willentlich von Trump und Co. zerstört wird. Bei den Terminals soll allgemein flüssiges Erdgas (LNG - liquified natural gas) importiert werden, aber **viel von diesem Gas wird wohl gefracktes Gas aus den USA sein.** Ich finde, wenn Fracking von Schiefergas in Deutschland verboten ist, dann sollten wir Fracking auch nicht in anderen Ländern fördern, indem wir das gefrackte Gas dann importieren! Bisher gibt es in Deutschland keine LNG-Terminal. Das soll auch so bleiben **Ich fordere den Planungs- und Baustopp der LNG-Terminals.** So lange die Bundesregierung nicht den Import von gefracktem Gas ausschließt und die Klimarisiken dieses fossilen Rohstoffes nach dem jüngsten Stand der Wissenschaft bewertet, fordern wir die Ablehnung der Terminals in der Abstimmung im Bundesrat! Dieser billige Trick der Bundesregierung den USA im Streit um Zölle deutscher Autos entgegn zu kommen, wird mittlerweile von vielen durchschaut. Dadurch schädigen wir unser Weltklima doppelt. Mit freundlichen Grüßen	In Deutschland gelten hinsichtlich des Fracking seit 2017 strenge gesetzliche Regelungen. Die Regelungen sehen weitreichende Verbote und Einschränkungen für die Anwendung der Fracking-Technik vor. Unkonventionelle Fracking-Vorhaben aus kommerziellem Interesse sind in Deutschland bis auf weiteres nicht zulässig. Konventionelle Fracking-Vorhaben, die es in Deutschland seit den 1960er Jahren gibt, wurden ebenfalls neu geregelt, eine Erlaubnis wird nur unter bestimmten Bedingungen erteilt. Die in der Stellungnahme geschilderten Belange betreffen Aspekte, die für das LNG-Terminal relevant sein können. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Klima- und Umweltschutzfolgen sowie finanzielle Risiken bei der Errichtung und Betrieb des Terminals sind daher hier nicht zu prüfen.

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1283, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich lege fristgerecht Widerspruch gegen das o.g. Objekt ein. Der Widerspruch ist auch begründet. Siehe Anhang! Auch den Link zum Gutachten: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted] [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1282, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich habe riesige Bedenken beim geplanten Bau der Flüssiggas-Terminals in Brunsbüttel und der Anschlussleitung nach Stade. Das unten genannte Gutachten beschreibt die Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

und die Argumente gegen die Anlage. Ich widerspreche dem geplanten Bau. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1281, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren. Hiermit lege ich, [redacted], Widerspruch gegen den Bau und Anschluss der LNG-Terminals ein! Im Zuge der Diskussion um den Klimawandel müssen wir endlich umdenken: kein weiterer Ausbau von fossilen Klimakillern sondern unbedingter Fokus auf erneuerbare Energien. Erdgas hat sogar einen noch größeren Treibhausgaseffekt als z.B. Kohle oder auch Erdöl. "A bridge to nowhere: methane emissions and the greenhouse gas footprint of natural gas", Robert W. Howarth. Im Internet: onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.1002/ese3.35 Ich verweise darüber hinaus zum einen auf die Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e.V.. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Des weiteren verweise ich noch zusätzlich auf das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V.. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1280, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren! hiermit schließe ich mich den Worten der Deutschen Umwelthilfe an und lege gegen den Bau der Anschlußleitung zum LNG Terminal und dem Bau des Selbigen Widerspruch ein. /home/frosch/Downloads/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Wie die Deutsche Umwelthilfe richtig darlegt, ist das Bauvorhaben nicht genehmigungsfähig! https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1279, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**

Sehr geehrte Damen und Herren, Hiermit lege ich Widerspruch ein gegen die LNG-Terminals, und zwar gegen die geplante Anschlussleitung! Ich verweise an dieser Stelle auf die deutsche Umwelt: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Und auf folgendes Gutachten: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen, [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1278, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Widerspruch gegen die Errichtung o. g. Erdgastransportleitung ein. Siehe Anhang Stellungnahme Deutsche Umwelthilfe. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1370, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, mit dieser Email möchte ich Ihnen einen Apell schicken, die Planung der Anschlussleitung für eventuell geplante LNG-Terminals in Stade nicht zu unterstützen. Fracking-Erdgas, das darüber importiert und weiter verteilt werden soll, ist als fossilier Energieträger nicht nur dem Klimaschutz abträglich, sondern führt auch in den Gebieten der Gewinnung zu massiven Umweltschäden und -konflikten, an denen Deutschland sich durch den Import des Erdgases nicht mitschuldig machen darf! Zudem konkurriert ein Ausbau der Erdgas-Infrastruktur mit dem wichtigen Ausbau der Stromtrassen für den Transoport aus eneuerbaren Energien gewonnenen Stroms. Dies würde die Energiewende und dem Klimaschutz verlangsamen. Zudem liegen nachvollziehbare Hinweise vor, dass an dem Standort Brunsbüttel ein LNG-Terminal nicht genehmigungsfähig ist. Von daher bitte ich Sie das Gutachten und die Stellungname der Deutschen Umwelthilfe zu beachten und den Bau der Erdgasleitung zu verhindern. Stellungname der DUH: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Gutachten der DUH: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen, [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1276, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren. Hiermit lege ich, [redacted], Widerspruch gegen den Bau und Anschluss der LNG-Terminals ein! Ich verweise zum einen auf die Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e.V.. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Des weiteren verweise ich noch zusätzlich auf das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V.. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1275, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, Bitte unterlassen Sie die Anschlussleitung. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Mit freundlichen Grüßen, [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1274, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Guten Tag, hiermit lege ich Widerspruch ein gegen den Bau einer Anschlussleitung, mit der das Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden soll. **Begründung:** Hier verweise ich auf die entsprechende Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e. V., siehe: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf , der ich ich hiermit anschließe. Zusätzlich verweise ich auf das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V., das belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted] [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1368, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	

Angehängte Dateien	
Stellungnahme	**Begründung**
Ich verweise auch auf das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V., das belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist: RECHTSANWÄLTIN DR. CORNELIA ZIEHM Steinstr. 26 10119 Berlin Tel.: 030 44054484 Mobil: 0160 94182496 rechtsanwaeltin-ziehm@posteo.de beA: Cornelia Ziehm Bankverbindung: DE65 2501 0030 0401 2983 06 Steuernummer: 34/390/00690 Dr. Cornelia Ziehm | Steinstr. 26 | 10119 Berlin Deutsche Umwelthilfe e.V. Bundesgeschäftsstelle Berlin Hackescher Markt 4 10178 Berlin Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel Zusammenfassung Die Bundesregierung beabsichtigt, in Deutschland eine LNGInfrastruktur aufzubauen. Ein zentraler Baustein soll dabei ein LNG Terminal in Brunsbüttel sein. Grundlegende Erwägungen, die diesem Vorhaben in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht entgegenstehen, werden dabei außer Betracht gelassen. In der kürzlich von der Bundesregierung beschlossenen „Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland" werden die Auswirkungen auf die Dekarbonisierung des Energiesystems und - in der Folge - auf die Erreichung der von Deutschland eingegangenen Klimaschutzziele ebenso ausgeblendet wie die Auswirkungen der Fracking-Methode, mit welcher das Gas im Ursprungsland gewonnen werden soll. 2 Darüber hinaus wird das geltende Störfallrecht übersehen. Diese Lücke schließt das vorliegende Gutachten: 1 Die Verordnung wurde am 27.3.2019 von der Bundesregierung beschlossen, sie bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates. 2 Siehe dazu ausführlich die Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e.V. (DUH) vom 14.3.2019. 2 Nach dem geltenden europäischen und nationalen Störfallrecht scheidet eine Realisierung des geplanten LNG Terminals im schleswig-holsteinischen Brunsbüttel aus, und zwar bereits auf der bauplanungsrechtlichen sowie auch nachfolgend auf der genehmigungsrechtlichen Ebene. Bei dem LNG Terminal handelt es sich um einen Störfallbetrieb im Sinne des „Seveso-Rechts“. Eine Ansiedlung eines solchen Betriebs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass zum einen - ausgehend von eben dem Störfallbetrieb - angemessene Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten und anderen vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen eingehalten werden. Zugleich müssen umgekehrt und ausgehend von den vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen deren Sicherheitsabstände gewahrt bleiben. Anders ausgedrückt, existierende Nutzungen dürfen durch die Neuansiedlung eines Störfallbetriebs nicht unzulässig oder unmöglich	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.

gemacht werden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Tatsächlich handelt es sich in Brunsbüttel um eine Gemengelage mit benachbarten Wohngebieten und Betrieben etwa der chemischen Industrie, einer unmittelbar angrenzenden Sonderabfallverbrennungsanlage, unmittelbar angrenzenden Hafenanlagen sowie ebenfalls unmittelbar angrenzenden atomaren Anlagen mit hoch- und schwach- und mittelradioaktiven Stoffen. Nicht zuletzt unter dem Eindruck der Terrorangriffe vom 11.9.2001 sind insofern grundlegende Anforderungen an den Schutz von Mensch und Umwelt auf- bzw. klargestellt worden. Im geltenden Bauplanungsrecht für den fraglichen Standort in Brunsbüttel ist unter Anwendung der Vorgaben des Seveso- sowie der Atomrechts die Ansiedlung eines Störfallbetriebs dementsprechend zutreffend als unzulässig festgesetzt worden. Das Bauplanungsrecht steht als „sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift“ 3 im Weiteren auch der Erteilung einer konkreten Anlagengenehmigung entgegen. I. Vorhaben Die German LNG … Die restlichen Seiten bis 31 dürften Ihnen bereits mehrfach vorliegen + bekannt sein, sollte dies wider Erwarten nicht der Fall sein, können Sie dies bei der oben genannten Frau RAin Dr. Cornelia Ziem (unter den verschiedensten aufgeführten Verbindungswegen (rest)anfordern bzw. (vollständig) unter dem Weltnetz- Link https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Trotzdem Grüße Gez. [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1273, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Hiermit lege ich Widerspruch ein. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu

190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf	finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1087, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren! Ich fordere die sofortige Einstellung des Raumordnungsverfahrens für die Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hettlingen/Stade, sowie einen Ausstiegsplan aus fossilem Gas, denn, bis spätestens 2050 müssen Schleswig-Holstein, Deutschland und Europa vollständig dekarbonisiert sein! Eine frühere Erreichung dieses Zieles sollte unbedingt angestrebt werden!Ich fühle mich von den Plänen zur Schaffung einer LNG-Infrastruktur brisant betroffen, denn es ist eine Entscheidung über die Nutzung fossilen Gases in besonderer Form und besonderen Bedingungen, wegweisend für die nächsten Jahrzehnte, die alle Bürger_innen betrifft. Das Klimabündnis gegen LNG hat in detaillierten Stellungnahmen dargelegt, dass das LNG-Terminal Brunsbüttel klimapolitisch und ökonomisch nicht tragbar ist. LNG ist kein Gewinn und keine Hilfe, kein Weg aus der Klimakatastrophe. Weder der angeführte Vorteil der Diversifizierung , noch die gelobte Verbesserung der Luft in den Häfen durch LNG sind bei genauerem Hinsehn das, weswegen sie gepriesen werden. Nur eine dezentrale Energieversorung mit regionaler Wertschöpfung ist wirklich vielfäfltig und nur sie kann aus Abhängigkeit und politischer Verpflichtung führen.Zudem bin ich der Ansicht, dass eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Kriterien der Aarhus Konvention rechtsverbindlich durchzuführen ist. Die von Ihnen durchgeführte Beteiligung sehe ich als nicht völkerrechtskonform. Bitte stellen Sie das Raumordnungsverfahren sofort ein. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	In Deutschland gelten hinsichtlich des Fracking seit 2017 strenge gesetzliche Regelungen. Die Regelungen sehen weitreichende Verbote und Einschränkungen für die Anwendung der Fracking-Technik vor. Unkonventionelle Fracking-Vorhaben aus kommerziellem Interesse sind in Deutschland bis auf weiteres nicht zulässig. Konventionelle Fracking-Vorhaben, die es in Deutschland seit den 1960er Jahren gibt, wurden ebenfalls neu geregelt, eine Erlaubnis wird nur unter bestimmten Bedingungen erteilt. Die in der Stellungnahme geschilderten Belange betreffen Aspekte, die für das LNG-Terminal relevant sein können. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Klima- und Umweltschutzfolgen sowie finanzielle Risiken bei der Errichtung und Betrieb des Terminals sind daher hier nicht zu prüfen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1271, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme**	

Kapitel:	
Stellungnahme	**Begründung**
Hallo! Ich möchte auf Fracking verzichten und das LNG-Terminal in Brunsbüttel und die Anschlussleitung nicht unterstützen, denn nur regional ist gut. An dem Terminal hat nur der Belieferer etwas positives. Die „Deutsche Umwelthilfe e.V.“ hat dazu ein Gutachten angefertigt das belegt, dass das Vorhaben nicht genehmigungsfähig ist. Beste Grüße [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1086, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, abgesehen davon, dass die Verbrennung von Fracking-Gas über weitere Jahre den Klimaschutz vereitelt, halte ich eine solche Leitung, so nahe am Atomkraftwerk, für hoch gefährlich. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf Energiewende und Klimaschutz ist in allen Sektoren bis spätestens 2050 eine nahezu vollständige Abkehr von allen fossilen Energieträgern erforderlich und laut Zielen des Bundes (Klimaschutzplan 2050) sowie des Landes (Energiewende- und Klimaschutzgesetz) auch vorgesehen. Für diesen Zeitraum dient fossiles Erdgas und fossiles LNG als Brückentechnologie. Mittel- bis langfristig kann LNG aus fossilem Erdgas zunehmend durch synthetisches Methan oder aber durch Biomethan ersetzt werden. Wichtige Lieferländer von LNG für Europa sind z.B. Norwegen, Katar, Algerien und Nigeria. Dort wird Gas konventionell produziert. Gas, das in den USA produziert und dann verflüssigt wird, wird zum großen Teil mit Hilfe

	von Fracking gewonnen. Der Umschlag von LNG aus Frackinggas kann nicht ausgeschlossen werden, da der Import von LNG letztendlich auf einzelwirtschaftlichen Entscheidungen der LNG-Käufer und -Verkäufer basiert. Über das Planfeststellungsverfahren und das Verfahren nach BImSchG nach denen die Prüfung der Genehmigung des LNG-Terminals erfolgt, werden u.a. Sicherheit, Auswirkungen auf Fauna, Flora, Habitat geprüft. Hierzu gehören auch regionale klimarelevante Auswirkungen. Die Einordnung und die Auswirkungen des geplanten Terminals in Brunsbüttel auf geopolitische Klimafaktoren ist nicht Teil des Genehmigungsverfahrens. Im Falle des LNG-Terminals Brunsbüttel wird auch das Gefährdungspotenzial des Terminals im Blick auf die benachbarten kerntechnischen Anlagen und andere Anlagen bzw. Bebauungen geprüft. Hierbei werden insbesondere Sicherheitsabstände und Auswirkungen von Druckwellen von Explosionen, die im unwahrscheinlichen Fall des Freisetzens und Verdampfens von LNG entstehen können geprüft. Das formale Genehmigungsverfahren hat noch nicht begonnen. Aussagen, ob das LNG-Terminal genehmigt werden kann oder ob eine Genehmigung zu versagen ist, können erst zum Abschluss des Verfahrens gemacht werden. Dies wird frühestens 2020 möglich sein. Nach derzeitigem Stand ist jedenfalls nicht ersichtlich, dass das LNG-Terminal aus immissionsschutz- und atomrechtlichen Störfallvorgaben nicht errichtet werden kann, so dass die geplante Erdgastransportleitung ebenfalls nicht gebaut werden würde.
Institution: Industrie und Handelskammer zu Flensburg, Standortpolitik **ID: 1074, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Erläuterungsbericht / Erläuterungsbericht** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, der steigenden Nachfrage nach LNG (Liquefied Natural Gas) soll mit einem deutschen Importterminal begegnet werden. Das verflüssigte Erdgas ist ein alternativer und umweltfreundlicherer Treibstoff und mit Blick auf die Ziele bis 2050 ein Element im Prozeß der Energiewende. Bei der Verbrennung entstehen wesentlich weniger Kohlendioxid, Stickstoff,	Die Zustimmung und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Schwefel und Feinstaub-Emissionen als bei bisherigen Treibstoffen. LNG ist attraktiv für die Bebunkerung von Schiffen, die Belieferung der energieintensiven regionalen, aber auch überregionalen Industrie und die Möglichkeit, die Gasbezugsquellen der Bundesrepublik weiter zu diversifizieren. Aus Sicht der IHK Flensburg ist der Standort Brunsbüttel für ein LNG-Terminal sehr gut geeignet und ein Meilenstein für die Standortentwicklung. Sollte es sich im Rahmen der weiteren Trassenplanung herausstellen, dass bestehende Verkehrswege durch die Trasse nicht unterquert werden können, sondern durch ein Bauwerk überquert werden müssen, sollten aus unserer Sicht die Bedarfe der betroffenen Unternehmen in Erfahrung gebracht werden. So wäre beispielsweise bei einer Überquerung der Fährstraße unserer Kenntnis nach eine Lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 6 m ab Oberkante Fahrbahn angemessen, damit gewährleistet wird, dass die K75 von allen Fahrzeugen (Schwertransporte, Kräne, Bagger, Reachstacker) befahren werden kann. Das dann ggf. zu realisierende Bauwerk sollte entsprechend gegen eine Erkletterung von Mensch oder Tier gesichert werden. Generell bitten wir bei diesem wichtigen Vorhaben um einen proaktiven Dialog mit den im Planungsbereich ansässigen Betrieben, um Betroffenheiten frühzeitig feststellen zu können. Aus unserer eigenen Befragung sind uns weitere Bedenken zum Planungsvorhaben nicht bekannt. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1269, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**

Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Widerspruch ein gegen die geplanten LNG-Terminals in Brunsbüttel, und zwar konkret gegen die Anschlussleitung, mit der das Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden soll. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die diesbezügliche Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e.V. (https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf) vom 28. Mai 2019 sowie das diesbezügliche Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V. (https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf) vom 15. April 2019. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1264, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Betreff: Raumordnungsverfahren Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade Sehr geehrte Damen und Herren, Mit Entsetzen und Fassungslosigkeit habe ich den Beschluss im Bundesrat zu den LNG Terminals vernommen. Wie viele Bürgerinnen und Bürger kämpfe ich für umwelt- und klimaverträgliche Energien und möchte mich deswegen vehement dem Widerspruch der deutschen Umwelthilfe anschließen, der Ihnen vorliegt. Das Vorhaben ist umweltschädlich (Frackinggas!), nicht klimaverträgich, da es sich hier um fossile Energien handelt und desweiteren ist der Standort störfallrechtlich in Brunsbüttel gefährlich und deswegen nicht zulässig. (Ich verweise hier auf das Gutachten der DUH vertreten durch die Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm: "Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas in Brunsbüttel", welches Ihnen vorliegt.) LInks zu beiden erwähnten Schriftstücken finden Sie am Beginn dieser Mail. Mit freundlichen Grüßen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

[redacted] Stellungnahmeim Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade Berlin, 28. Mai 2019 1. Die Landesplanung des Landes Schleswig-Holstein führt für ein „Vorhaben zum Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH“ ein Raumordnungsverfahren durch, „um die raumverträglichste Trassenführungfür diese Leitung zu ermitteln“. Hintergrund des Vorhabens sei, so das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein in einem Anschreiben vom 25.3.2019 zum Raumordnungsverfahren, dass das regionale Erdgastransportleitungsnetz in Brunsbüttel nicht über ausreichende Kapazitäten verfüge, um die avisierten Mengen, die ab der für das Jahr 2022 vorgesehenen Inbetriebnahme des LNG-Terminals in Brunsbüttel in das Erdgasnetz einzuspeisen seien, zu transportieren. Aus kapazitiven und netzhydraulischen Gründensei ein Anschluss der geplanten Leitung an das bestehende Leitungsnetz zwischen Hetlingen und Stade vorgesehen. Die Deutsche Umwelthilfe e.V. beteiligt sich als „sonstiger“ Verband an dem Raumordnungsverfahren und erhebt die folgenden Einwendungen:2.Vorhabenträgerin für den Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade ist die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD).In dem von der GUD erstellten Erläuterungs- bzw. Raumverträglichkeitsbericht (S. 10 f. bzw. S. 10) heißt es, in Brunsbüttelwerde aktuell von der German LNG Terminal GmbH (GLNG) der Bau und Betrieb eines Flüssigerdgasterminals (LNG-Terminal) zum Import von Flüssigerdgas geplant. Die GLNG habe bei der GUD einen Antrag auf Bereitstellung von Einspeisekapazitäten im Rahmen eines Kapazitätsausbaus zum Anschluss eines LNG Import-Terminals nach § 39 GasNZV (Netzanschlussbegehren) gestellt, um die vom zukünftigen LNG-Terminal bereitgestellten Erdgasmengen dem deutschen Marktgebiet zur Verfügung stellen zu können.Der Import und das Verteilungs-Terminal fürverflüssigtes Erdgas (LNG) diene der Energiediversifizierung und Energieunabhängigkeit in Deutschland sowie der Einführung von LNG als nachhaltigere Kraftstoffalternative für den Schiffs-und Schwerlastverkehr, wodurch die Umweltbelastung beider Sektoren deutlich reduziert werden könnte. 2. Durch das in Planung befindliche LNG-Import-Terminal am Standort Brunsbüttel würden zusätzliche Erdgasmengen aus fernen Quellen für den nord-west-europäischen Markt erschlossen werden und langfristig zur Diversität der Versorgung Deutschlands mit Erdgas	

beitragen. Der gewählte Standort Brunsbüttel sei nach Aussage der GLNG sowohl von der nautischen Seite, der Nutzbarkeit der Gewässer und Hafenanlagen für das Anlanden der heute verfügbaren LNG-Tanker, als auch für die Weiterverteilung des LNG in lokalen und überregionalen Abnehmermärkten sehr gut geeignet. Darüber hinaus biete der Standort sehr gute Möglichkeiten überschüssige Wärme aus der benachbarten Industrie für den Betrieb des Terminals nutzbar zu machen und so das Terminal energieeffizient zu betreiben. Die GLNG ist ein Joint Venture, an dem unter anderem die Gasunie LNG Holding B.V. beteiligt ist. 3. Die GUD und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein gehen, ebenso wie die GLNG, danach ohne Weiteres von der Genehmigungsfähigkeit und Realisierung des beabsichtigten LNG-Terminal aus. Diese Annahme ist unzutreffend.Tatsächlich übersehen die GUD, das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein und die GLNG, dass das beabsichtigte LNG-Terminal auf Grund entgegenstehender immissionsschutz- und atomrechtlicher Störfallvorgaben an dem Standort in Brunsbüttel unzulässig und dementsprechend planungsrechtlich durch die Stadt Brunsbüttel bereits ausgeschlossen ist. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für eine dieses LNG-Terminal voraussetzende Erdgasleitung ist deswegen nicht nur entbehrlich, sondern mangels zulässigen Anschlusspunkts überflüssig. Weder sind nach § 15 Abs. 1 S. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die raumbedeutsamen Auswirkungen der Erdgasleitung noch in Betracht kommende Trassenalternativen zu prüfen. Es bedarf vielmehr überhaupt keiner Trassenermittlung und keiner Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Abs. 1 S. 1 ROG: Bei dem LNG-Terminal handelt es sichum einen Störfallbetrieb im Sinne des „Seveso-Rechts“. Eine Ansied-lung eines solchen Betriebs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass zum einen - ausgehend von eben dem Störfallbetrieb - angemessene Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten und anderen vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen eingehalten werden. Zugleich müssen umgekehrt und ausgehend von den vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen deren Sicherheitsabstände gewahrt bleiben. Anders ausgedrückt, existierende Nutzungendürfen durch die Neuansiedlung eines Störfallbetriebs nicht unzulässig oder unmöglich gemacht werden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Tatsächlich handelt es sich in Brunsbüttel um eine Gemengelage mit benachbarten Wohngebieten und Betrieben etwa der chemischen Industrie, einer unmittelbar angrenzenden Sonderabfallverbrennungsanlage, unmittelbar angrenzenden Hafenanlagen sowie ebenfalls unmittelbar angrenzenden atomaren Anlagen mit hoch-sowie schwach-und mittelradioaktiven Stoffen. Nicht zuletzt unter dem Eindruck der Terrorangriffe vom 11.9.2001 sind insofern grundlegende Anforderungen an den Schutz von Mensch und Umwelt gerade auch im Hinblick auf so genannte „Einwirkungen Dritter“ auf-bzw. klargestellt worden. Im geltenden Bauplanungsrecht für den fraglichen Standort in Brunsbüttel, konkret in dem Bebauungsplan Nr. 75, ist unter Anwendung der Vorgaben des Seveso-sowie des Atomrechtsdie Ansiedlung	

eines Störfall-betriebs dementsprechend zutreffend als unzulässig festgesetzt worden. Das Bauplanungsrecht stünde als „sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift“ im Weiteren auch der Erteilung einer konkreten Anlagengenehmi-gung für ein LNG-Terminal entgegen.Das gilt erst recht und noch einmal in besonderer Weise bei der notwendigen Einbeziehung des – im Bebauungsplan Nr. 75 außer Betracht gebliebenen, aber tatsächlich vorhandenen - Zwischenlagers für hochradioaktive Abfälle aus dem Betrieb des Atomkraftwerks Brunsbüttel. Die Einzelheiten sind dem im Auftrag der DUH von Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm erstellten Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“ vom 15.4.2019 zu entnehmen. Das Gutachten ist diesen Einwendungen als Anlage beigefügt. 4. Ausweislich der Karte 1 zum Raumverträglichkeitsbericht der GUD soll die Anschlussleitung anscheinend bei jeder der untersuchten Varianten, jedenfalls aber bei den favorisierten Varianten 1 und 2 über das bzw. unter dem Gelände der atomaren Anlagen, also dem Atomkraftwerk Brunsbüttel, dem vorhandenen Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und dem im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle längs führen. Es erstaunt, dass diese atomaren Anlagen gleichwohl in keinem der Berichte oder sonstigen Unterlagen auch nur Erwähnung finden, geschweige denn unter dem Aspekt der Abstimmung der unterschiedlichenAnforderungen unterschiedlicher Nutzungen an den Raum und des Ausgleichs auftretender Konflikte betrachtet werden (siehe aber § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Allein in der erwähnten Karte 1 des Raumverträglichkeitsberichts findet sich klein und ohne jede weitere Erläuterung in der Legende der Begriff „Großkraftwerk“; das vorhandene Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und das im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle sind noch nicht einmal auf der Karte vermerkt. Das ist noch einmal umso erstaunlicher, als erhebliche Mengen, 8,7 Mio. kWh/h bzw. ca. 750.000 Nm3/h in den deutschen Erdgasmarkt eingespeist und mithin durch die in Rede stehende Leitung transportiert werden sollen (Erläuterungsbericht S. 11). Und: Die GUD behauptet ohne jede Belege, jede Gashochdruckleitung sei aus sich heraus technisch sicher, ihre Integrität, insbesondere vor möglichen Eingriffen Dritter, sei durch die Einrichtung und Einhaltung des Schutzstreifens, den Rohrwerkstoff sowie die Wanddicke und durch die Rohrleitungskonstruktion gewährleistet (Erläuterungsbericht S. 48). Welche „Eingriffe Dritter“ tatsächlich betrachtet worden sind, sagt der Erläuterungsbericht nicht. Erst recht verhält sich die GUD vor dem Hintergrund der dargestellten Gemengelage in keiner Weise zu Untersuchungen und Bewertungen, die seit dem 11.9.2001 im Hinblick auf „neuartige“ Einwirkungen Dritter anzustellen wären (siehe auch hier für weitere Einzelheiten das Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“). 5. Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas aus	

einem LNG-Terminal in Brunsbüttel, widerspräche im Übrigen auch den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 ROG. Grundsatz der Raumordnung ist es insbesondere, im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas sichert keine nachhaltige Daseinsvorsorge, sondern konterkariert sie – ebenso wie das LNG-Terminal selbst. Um das Ziel einer gesamtgesellschaftlichen Dekarbonisierung bis 2050 zu erreichen, muss die Energieerzeugung bereits deutlich vor 2050 vollständig auf erneuerbare Energieträger umgestellt sein. Dies kann nur gelingen, wenn die Energieerzeugung und die dazugehörige Verteilinfrastruktur umfassend umgebaut wird: Der Ausbau Erneuerbarer Energien muss beschleunigt werden. Die Fernleitungs-und Verteilinfrastruktur muss an die Erfordernisse einer erneuerbaren Energieerzeugung angepasst werden. Es ist ein Ausstieg aus allen fossilen Energieträgern erforderlich. Neue Gas-Infrastruktur darf deshalb grundsätzlich nur dann geschaffen werden, wenn die Perspektive für Versorgung mit erneuerbar erzeugtem Gas besteht. Das Gegenteil ist hier der Fall. Es steht nicht nur eine Versorgung mit nicht erneuerbar erzeugtem Gas, sondern mit einem durch „Fracking“ in besonderer Weise umweltunverträglich gewonnenen und in der Bilanz sehr wahrscheinlich klimaschädlichen Gas in Rede. Für die Einzelheiten wird auf die „Stellungnahme vom 18.3.2019 zur Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland vom 14. März 2019“verwiesen. Auch diese Stellungnahme ist als Anlage beigefügt. Die anderweitigen Behauptungen der GUD in Erläuterungs-und Raumverträglichkeitsbericht zur Einführung einer „nachhaltigeren Kraftstoffalternative“ bleiben bezeichnenderweise ohne Belege, ebenso wie die kommentarlose Übernahme dieser Behauptungen durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein. 6. Der Bau der Anschlussleitung widerspricht zudem dem politischen Ziel, den Stromnetzausbau zum Transport erneuerbar erzeugten Stroms zu beschleunigen. Die Planungen schaffen neue Nutzungskonflikte zwischen fossiler Gas- und erneuerbarer Strominfrastruktur. Der Ausbau des Stromnetzes und insbesondere des Höchstspannungsnetzes ist eine wichtige Voraussetzung für die Energiewende und den Transport erneuerbarer Energien aus Norddeutschland. Dies darf durch einen konkurrierenden Ausbau einer fossilen Leitungsinfrastruktur nicht gefährdet werden. Auch aus diesem Grund ist ein Ausbau der fossilen Gasinfrastruktur abzulehnen. 7. Dem dem Raumordnungsverfahren – hypothetisch – nachfolgenden Planfeststellungsverfahren für die Erdgasleitung nach § 43 S. 1 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) fehlte bereits die Planrechtfertigung. Ein Vorhaben ist nur zulässig, wenn es gerechtfertigt, das heißt „vernünftigerweise geboten“ ist. Das wiederum ist am Maßstab des Ziels des einschlägigen Fachplanungsrechts zu bestimmen, hier des	

Energiewirtschaftsgesetzes. Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 EnWG eine „möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht“. Auch diese Zielsetzung würde – ebenso wie der Grundsatz einer nachhaltigen Daseinsvorsorge - durch die Schaffung einer neuen Infrastruktur für einen fossilen Energieträger, der noch dazu mittels Fracking in den USA gewonnen wird, konterkariert: Je mehr und/oder aufwändiger neue Infrastruktur für etwas geschaffen wird, was in sehr absehbarer Zeit nicht mehr verwendet werden darf, desto weniger Anreiz besteht, die notwendigen Strukturen für das zu entwickeln und zu realisieren, was in Zukunft benötigt wird: für Elektrizität und Gas, die auf Grundlage erneuerbarer Energien gewonnen werden. Mit einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme erklären wir uns einverstanden. Für Rückfragen istConstantin Zerger, Leiter des Bereichs Energie und Klimaschutz der Deutschen Umwelthilfe e.V., Hackescher Markt 4, 10178 Berlin, Tel.: 030-2400867-91, Email:zerger@duh.de erreichbar.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1263, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit bitte ich um Stopp der Genehmigung für die LNG-Terminals in Brunsbüttel. Dieses Vorhaben möchte ich mit folgenden Argumenten stützen. Sollten genannte Anhänge nicht zu öffnen sein bitte ich Sie den nachstehenden Links zu folgen. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsbüttel_.pdf https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Vielen Dank und Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1262, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, die Energiegewinnung durch Fracking weist zahlreiche Risiken der Umweltbelastung auf, die den Nutzen und den Ausbau dieser Maßnahmen in Frage stellen. Mit den erneuerbaren Energien gibt es Möglichkeiten, in zukunftsweisende Technologie zu investieren. Lagerung und Lieferabläufe von brennbaren Stoffen in direkter Umgebung radioaktiver Kraftwerke wie in Brunsbüttel stellen zudem ein nicht unerhebliches Risiko dar. Bitte beachten Sie das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe in diesem Zusammenhang. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen, [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1261, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme**	

Kapitel: **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, die Gasanschlussleitung in Brunsbüttel ist aus folgenden Gründen nicht genehmigungsfähig: 1. Die Landesplanung des Landes Schleswig-Holstein führt für ein „Vorhaben zum Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttelnach Hetlingen bzw. Stade durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH“ ein Raumordnungsverfahren durch, „um die raumverträglichste Trassenführung für diese Leitung zu ermitteln“. Hintergrund des Vorhabens sei, so das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein in einem Anschreiben vom 25.3.2019 zum Raumordnungsverfahren, dass das regionale Erdgastransportleitungsnetz in Brunsbüttel nicht über ausreichende Kapazitäten verfüge, um die avisierten Mengen, die ab der für das Jahr 2022 vorgesehenen Inbetriebnahme des LNG-Terminals in Brunsbüttel in das Erdgasnetz einzuspeisen seien, zu transportieren. Aus kapazitiven und netzhydraulischen Gründen sei ein Anschluss der geplanten Leitung an das bestehende Leitungsnetz zwischen Hetlingen und Stade vorgesehen. Die Deutsche Umwelthilfe e.V. beteiligt sich als „sonstiger“ Verband an dem Raumordnungsverfahren und erhebt die folgenden Einwendungen: 2. Vorhabenträgerin für den Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttelnach Hetlingen bzw. Stade ist die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD). In dem von der GUD erstellten Erläuterungs-bzw. Raumverträglichkeitsbericht (S. 10 f. bzw. S. 10) heißt es, in Brunsbüttel werde aktuell von der German LNG Terminal GmbH (GLNG) der Bau und Betrieb eines Flüssigerdgasterminals (LNG-Terminal) zum Import von Flüssigerdgas geplant.Die GLNG habe bei der GUD einen Antrag auf Bereitstellung von Einspeisekapazitäten im Rahmen eines Kapazitätsausbaus zum Anschluss eines LNG Import-Terminals nach § 39 GasNZV (Netzanschlussbegehren) gestellt, um die vom zukünftigen LNG-Terminal bereitgestelltenErdgasmengen dem deutschen Marktgebiet zur Verfügung stellen zu können. Der Import und das Verteilungs-Terminal fürverflüssigtes Erdgas (LNG) diene der Energiediversifizierung und Energieunabhängigkeit in Deutschland sowie der Einführung von LNG als nachhaltigere Kraftstoffalternative für den Schiffs-und Schwerlastverkehr, wodurch die Umweltbelastung beider Sektoren deutlich reduziert werden könnte. Durch das in Planung befindliche LNG-Import-Terminal am Standort Brunsbüttelwürden zusätzliche Erdgasmengen aus fernen Quellen für den nord-west-europäischen Markt erschlossen werden und langfristig zur Diversität der Versorgung Deutschlands mit Erdgas beitragen. Der gewählte Standort Brunsbüttel sei nach Aussage der GLNG sowohl von der nautischen Seite, der Nutzbarkeit der Gewässer und Hafenanlagen für das Anlanden der heute verfügbaren LNG-Tanker, als auch	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

für die Weiterverteilung des LNG in lokalen und überregionalen Abnehmermärkten sehr gut geeignet. Darüber hinaus biete der Standort sehr gute Möglichkeiten überschüssige Wärme aus der benachbarten Industrie für den Betrieb des Terminals nutzbar zu machen und so das Terminal energieeffizient zu betreiben. Die GLNG ist ein Joint Venture, an dem unter anderem die Gasunie LNG Holding B.V. beteiligt ist. 3. Die GUD und das Ministerium fürInneres, ländlicheRäumeund Integration des Landes Schleswig-Holstein gehen, ebenso wie die GLNG, danach ohne Weiteres von der Genehmigungsfähigkeit und Realisierung des beabsichtigten LNG-Terminal aus. Diese Annahme ist unzutreffend.Tatsächlich übersehen die GUD, das Ministerium fürInneres, ländlicheRäumeund Integration des Landes Schleswig-Holstein und die GLNG, dass das beabsichtigte LNG-Terminal auf Grund entgegenstehender immissionsschutz- und atomrechtlicher Störfallvorgaben an dem Standort in Brunsbüttel unzulässig und dementsprechend planungsrechtlich durch die Stadt Brunsbüttel bereits ausgeschlossen ist. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für eine dieses LNG-Terminal voraussetzende Erdgasleitung ist deswegen nicht nur entbehrlich, sondern mangels zulässigen Anschlusspunkts überflüssig. Weder sind nach § 15 Abs. 1 S. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die raumbedeutsamen Auswirkungen der Erdgasleitung noch in Betracht kommende Trassenalternativen zu prüfen. Es bedarf vielmehr überhaupt keiner Trassenermittlung und keiner Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Abs. 1 S. 1 ROG:Bei dem LNG-Terminal handelt es sichum einen Störfallbetrieb im Sinne des „Seveso-Rechts“. Eine Ansiedlung eines solchen Betriebs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass zum einen - ausgehend von eben dem Störfallbetrieb - angemessene Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten und anderen vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen eingehalten werden. Zugleich müssen umgekehrt und ausgehend von den vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen deren Sicherheitsabstände gewahrt bleiben. Anders ausgedrückt, existierende Nutzungendürfen durch die Neuansiedlung eines Störfallbetriebs nicht unzulässig oder unmöglich gemacht werden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Tatsächlich handelt es sich in Brunsbüttel um eine Gemengelage mit benachbarten Wohngebieten und Betrieben etwa der chemischen Industrie, einer unmittelbar angrenzenden Sonderabfallverbrennungsanlage, unmittelbar angrenzenden Hafenanlagen sowie ebenfalls unmittelbar angrenzenden atomaren Anlagen mit hoch- sowie schwach- und mittelradioaktiven Stoffen. Nicht zuletzt unter dem Eindruck der Terrorangriffe vom 11.9.2001 sind insofern grundlegende Anforderungen an den Schutz von Mensch und Umwelt gerade auch im Hinblick auf so genannte „Einwirkungen Dritter“ auf- bzw. klargestellt worden. Im geltenden Bauplanungsrecht für den fraglichen Standort in Brunsbüttel, konkret in dem Bebauungsplan Nr. 75, ist unter	

Anwendung der Vorgaben des Seveso- sowie des Atomrechtsdie Ansiedlung eines Störfallbetriebs dementsprechend zutreffend als unzulässig festgesetzt worden. Das Bauplanungsrecht stünde als „sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift“ im Weiteren auch der Erteilung einer konkreten Anlagengenehmi-gung für ein LNG-Terminal entgegen.Das gilt erst recht und noch einmal in besonderer Weise bei der notwendigen Einbeziehung des –im Bebau-ungsplan Nr. 75 außer Betracht gebliebenen, aber tatsächlich vorhandenen - Zwischenlagers für hochradio-aktive Abfälle aus dem Betrieb des Atomkraftwerks Brunsbüttel.Die Einzelheiten sind dem im Auftrag der DUH von Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm erstellten Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“ vom 15.4.2019 zu entnehmen. Das Gutachten ist diesen Einwendungen als Anlage beigefügt. 4. Ausweislich der Karte 1 zum Raumverträglichkeitsbericht der GUD soll die Anschlussleitung anscheinend bei jeder der untersuchten Varianten, jedenfalls aber bei den favorisierten Varianten 1 und 2 über das bzw. unter dem Gelände der atomaren Anlagen, also dem Atomkraftwerk Brunsbüttel, dem vorhandenen Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und dem im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle längs führen. Es erstaunt, dass diese atomaren Anlagen gleichwohl in keinem der Berichte oder sonstigen Unterlagen auch nur Erwähnung finden, geschweige denn unter dem Aspekt der Abstimmung der unterschiedlichenAnforde-rungen unterschiedlicher Nutzungen an den Raum und des Ausgleichs auftretender Konflikte betrachtet werden (siehe aber § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).Allein in der erwähnten Karte 1 des Raumverträglichkeitsberichts findet sich klein und ohne jede weitere Erläuterung in der Legende der Begriff „Großkraftwerk“; das vorhandene Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und das im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle sind noch nicht einmal auf der Karte vermerkt. Das ist noch einmal umso erstaunlicher, als erhebliche Mengen, 8,7 Mio. kWh/h bzw. ca. 750.000 Nm3/h in den deutschen Erdgasmarkt eingespeist und mithin durch die in Rede stehende Leitung transportiert werden sollen (Erläuterungsbericht S. 11). Und: Die GUD behauptet ohne jede Belege, jede Gashochdruckleitung sei aus sich heraus technisch sicher, ihre Integrität, insbesondere vor möglichen Eingriffen Dritter, sei durch die Einrichtung und Einhaltung des Schutzstreifens, den Rohrwerkstoff sowie die Wanddicke und durch die Rohrleitungskonstruktion gewährleistet (Erläuterungsbericht S. 48). Welche „Eingriffe Dritter“ tatsächlich betrachtet worden sind, sagt der Erläuterungsbericht nicht. Erst recht verhält sich die GUD vor dem Hintergrund der dargestellten Gemengelage in keiner Weise zu Untersuchungen und Bewertungen, die seit dem 11.9.2001 im Hinblick auf „neuartige“ Einwirkungen Dritter anzustellen wären (siehe auch hier für weitere Einzelheiten das Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“).	

5. Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas aus einem LNG-Terminal in Brunsbüttel, widerspräche im Übrigen auch den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 ROG. Grundsatz der Raumordnung ist es insbesondere, im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas sichert keine nachhaltige Daseinsvorsorge, sondern konterkariert sie – ebenso wie das LNG-Terminal selbst.Um das Ziel einer gesamtgesellschaftlichen Dekarbonisierung bis 2050 zu erreichen, muss die Energieerzeugung bereits deutlich vor 2050 vollständig auf erneuerbare Energieträger umgestellt sein. Dies kann nur gelingen, wenn die Energieerzeugung und die dazugehörige Verteilinfrastruktur umfassend umgebaut wird: Der Ausbau Erneuerbarer Energien muss beschleunigt werden. Die Fernleitungs-und Verteilinfrastruktur muss an die Erfordernisse einer erneuerbaren Energieerzeugung angepasst werden. Es ist ein Ausstieg aus allen fossilen Energieträgern erforderlich. Neue Gas-Infrastruktur darf deshalb grundsätzlich nur dann geschaffen werden, wenn die Perspektive für Versorgung mit erneuerbar erzeugtem Gas besteht. Das Gegenteil ist hier der Fall. Es steht nicht nur eine Versorgung mit nicht erneuerbar erzeugtem Gas, sondern mit einem durch „Fracking“ in besonderer Weise umweltunverträglich gewonnenen und in der Bilanz sehr wahrscheinlich klimaschädlichen Gas in Rede. Für die Einzelheiten wird auf die „Stellungnahme vom 18.3.2019 zur Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland vom 14. März 2019“verwiesen. Auch diese Stellungnahme ist als Anlage beigefügt. Die anderweitigen Behauptungen der GUD in Erläuterungs-und Raumverträglichkeitsbericht zur Einführung einer „nachhaltigeren Kraftstoffalternative“ bleiben bezeichnenderweise ohne Belege, ebenso wie die kommentarlose Übernahme dieser Behauptungen durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein. 6. Der Bau der Anschlussleitung widerspricht zudem dem politischen Ziel, den Stromnetzausbau zum Transport erneuerbar erzeugten Stroms zu beschleunigen. Die Planungen schaffen neue Nutzungskonflikte zwischen fossiler Gas-und erneuerbarer Strominfrastruktur. Der Ausbau des Stromnetzes und insbesondere des Höchstspannungsnetzes ist eine wichtige Voraussetzung für die Energiewende und den Transport erneuerbarer Energien aus Norddeutschland. Dies darf durch einen konkurrierenden Ausbau einer fossilen Leitungsinfrastruktur nicht gefährdet werden. Auch aus diesem Grund ist ein Ausbau der fossilen Gasinfrastruktur abzulehnen. 7.Dem dem Raumordnungsverfahren – hypothetisch – nachfolgenden Planfeststellungsverfahren für die Erdgasleitung nach § 43 S. 1 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) fehltebereits die Planrechtfertigung. Ein Vorhaben ist nur zulässig, wenn es gerechtfertigt, das heißt „vernünftigerweise geboten“ ist. Das wiederum ist am Maßstab des	

Ziels des einschlägigen Fachplanungsrechts zu bestimmen, hier des Energiewirtschaftsgesetzes. Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 EnWG eine „möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht“. Siehe hierzu auch das von der "Deutschen Umwelthilfe" in Auftrag gegebene Gutachten: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen verbleibt [redacted].	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1260, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, Ich möchte Widerspruch gegen die geplanten lng-Terminals in Brunsbüttel einlegen und schließe mich damit dieser Stellungnahme der deutschen Umwelthilfe an: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Außerdem möchte ich noch auf dieses Gutachten verweisen, das belegt, dass der Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Vielen Dank und freundliche Grüße [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1259, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
[redacted] Hiermit lege ich Widerspruch gegen die Anschlussleitung, mit der das Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden soll ein. Begründung siehe Anhang außerdem verweise ich auf folgendes Gutachten : https://www.duh.de/…/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%B… mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1258, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**

Sehr geehrte Damen und Herren, ich lege hiermit mein Veto gegen die Anschlussleitung des LNG Terminals in Brunsbüttel an das Gasnetz ein. LNG aus Trumps Fracking-USA ist eher ein Klimakiller als das es nützt. Dies sollte nicht noch mit Steuergeldern subventioniert werden. Ich verweise auf ein Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V., das belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist. Dann darf die Anschlussleitung gar nicht erst gebaut werden! https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf und ein weiterer Verweis https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1256, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf die Stellungnahme **https://tinyurl.com/y23hasgt** und das Gutachten **https://tinyurl.com/yxtyal93** der Deutschen Umwelthilfe, lege ich hiermit Widerspruch gegen den Anschluss des Terminals Brunsbüttel an das Gasnetz. Mit freundlichen Grüßen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1254, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Hallo, Ich möchte Widerspruch gegen die LNG-Terminals einlegen. Es handelt sich um das Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade. Bitte beachten sie das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V. (Siehe anhang). Mit Humanisteischen Grüßen; [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1252, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, **hiermit lege ich Widerspruch ein gegen die geplante Anschlussleitung, mit der das LNG-Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden soll**. In einer Zeit in der die Klimaneutralität in Energie-, Strom- und Gasversorgung unumgänglich ist, stellt es in meinen Augen einen Schritt in die völlig falsche Richtung dar, die oben genannte Anschlussleitung zu setzen. Es geht dabei nicht nur um meine Zukunft, sondern auch um die meiner Kinder - und auch Ihrer.Darüber hinaus verweise ich auf eine Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e.V., die sich mit diesem Sachverhalt ausführlichst	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

beschäftigt hat. Sie finden die Stellungnahme unter folgendem Link: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Weiterhin verweise ich auf ein Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V., welches eindeutig zeigt, dass ein Gasterminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist; zufinden unter https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und bitte Sie mit meinem ausdrücklichen Widerspruch, die Anschlussleitung des LNG-Terminal in Brunsbüttel nicht zu legen. Mit freundlichen Grüßen, [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1250, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, **ich schließe mich der Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade der Deutschen Umwelthilfe (https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf) an. Ich fordere in Anbetracht des unter https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsbüttel_.pdf verfügbaren Gutachtens der Deutschen Umwelthilfe einen Verzicht auf den Bau der Anschlussleitung, da wie im Gutachten ausführlich dargestellt, der Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist.** **Mit freundlichen Grüßen**	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1249, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Fracking ist ein unkalkulierbares Risiko für Mensch und Umwelt! Ich fordere, jegliche Planungsaktivitäten per Gesetz zu verbieten. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1248, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu

hiermit lege ich Widerspruch gegen die LNG-Terminals ein! Und zwar gegen die Anschlussleitung, mit der das Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden soll. Begründung: siehe https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf MfG [redacted] [redacted]	finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1314, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich protestiere gegen die Errichtung eines LNG-Terminals u. a. aus folgendem Grund: "..Bei dem LNG-Terminal handelt es sich um einen Störfallbetrieb im Sinne des „Seveso-Rechts“. Eine Ansiedlung eines solchen Betriebs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass zum einen - ausgehend von eben dem Störfallbetrieb - angemessene Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten und anderen vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen eingehalten werden. Zugleich müssen umgekehrt und ausgehend von den vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen deren Sicherheitsabstände gewahrt bleiben. Anders ausgedrückt, existierende Nutzungen dürfen durch die Neuansiedlung eines Störfallbetriebs nicht unzulässig oder unmöglich gemacht werden. .." Bitte beachten Sie hierzu auch das Gutachten der Deutschen Umwelhilfe: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

MIt freundlichem Gruß [redacted] [redacted] [redacted] [redacted] [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1406, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich lege Widerspruch gegen die LNG-Terminals ein, konkret: gegen die Anschlussleitung, mit der das Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden soll. Folgender Stellungnahme schließe ich mich dabei an: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Grund meines Widerspruchs: Das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V. belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist! Mit dank und vielen Grüßen aus [redacted] [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.

---------- [redacted]	
Institution: Ämter Geest und Marsch Südholstein, Elmshorn-Land, Bürgermeister **ID: M1482, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Raumordnungsverfahren zum Neubau einer Erdgastransportleitung 180 Brunsbüttel – Hetlingen / Stade Gemeinsame Stellungnahme der Gemeinden Groß Nordende, Haselau, Haseldorf, Heist, Hetlingen, Moorrege, Neuendeich, Raa-Besenbek, Seester und Seestermühe Sehr geehrte Damen und Herren, die oben genannten Gemeinden sind alle auf gleiche Weise von dem Neubau der Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen / Stade betroffen und geben daher diese gemeinsame Stellungnahme ab. Diese Gemeinden befinden sich allesamt im Bereich der Elbmarschen. Der Boden weist in diesem Bereich die typischen Eigenschaften von Marschboden auf. Dieser wird die Bautätigkeiten auf Grund der beispielswiese geringeren Tragfähigkeit erheblich erschweren,	Die Hinweise bezüglich des Bodens wurden zur Kenntnis genommen. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodens ist möglichst zu vermeiden. Im Rahmen der Festlegung des konkreten Trassenverlaufs ist die Vorhabenträgerin aufgefordert, Lösungen zu entwickeln, um dieser Anforderung gerecht zu werden. Die Prüfung alternativer Routen und Anschlusspunkte wurde im Vorfelde der Trassenplanung durchgeführt; die Anschlussstelle Höhe Quarnstedt ist aus technischer und kapazitiver Sicht als Anschlusspunkt ausgeschlossen worden.

da die speziellen Anforderungen des Bodens zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus verfügt das Marschland über kein natürliches Gefälle. Aus diesem Grunde sind sämtliche Flächen an ein oberflächennahes Entwässerungssystem angeschlossen. Jedwede Bautätigkeit kann dazu führen, dieses für die Landwirtschaft wichtige Entwässerungssystem zu zerstören. Insbesondere derartige Großprojekte sollten daher nicht durch diesen Bereich geführt werden. Die Geest- und Marschregion des Kreises Pinneberg ist bereits von überdurchschnittlich vielen Versorgungstrassen durchzogen, die großenteils in der Gemeinde Hetlingen die Elbe gen Niedersachsen queren. Es wird daher angeregt, in diese Gemeinden keine zusätzlichen Leitungen zu verlegen, sondern auf die alternativen Routen auszuweichen. Des Weiteren besteht für den Gastransport bereits eine Pipeline von Dänemark nach Niedersachsen, welche in Hetlingen die Elbe quert. Es wird vorgeschlagen die von Brunsbüttel aus neu zu errichtende Erdgastransportleitung der Gasuine an diese bestehende Erdgastransportleitung an einer anderen Stelle anzuschließen. Dieser Anschluss kann deutlich weiter nördlich in Höhe von Quarnstedt erfolgen. An der vorhandenen Leitung befindet sich in der Nähe von Quarnstedt eine Verdichterstation, sodass der Anschluss dort sicherlich ebenfalls möglich sein wird. Die Entfernung von Brunsbüttel nach Quarnstedt ist zudem ca. 10 km weniger als die derzeitige Vorzugstrasse von Brunsbüttel nach Hetlingen. Mit freundlichen Grüßen Bürgermeister	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1385, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Ich bin gegen die Anschlussleitung, mit der das Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden soll. Die Deutsche Umwelthilfe e.V. hat auch schon eine Stellungnahme abgebeben. Hier die Argumente:https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/P	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.

K_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1303, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, Da das Flüssiggasterminal in Brumsbüttel nicht genehnigungsfähig ist, lege ich Widerspruch gegen das Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL180 von Brunsbüttel nach Hettlingen bzw. Stade ein. Die Argumente entnehmen Sie bitte der angehängten Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1383, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Widerspruch Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit widerspreche ich dem geplanten Bau und Betrieb eines Flüssigerdgas-Terminals	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

(LNG-Terminal) zwecks Verteilung von Frackinggas und zum Import von Flüssigerdgas in Brunsbüttel. Hiermit verweise ich auf die "Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade" https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf und auch auf das "Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V.", das belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist. Daraus ergibt sich, dass der Bau der geplanten Anschlussleitung - logischer Weise - **ein peinlicher Schildbürgerstreich sowie reine Steuerverschwendung** wäre! https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen, [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1382, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Widerspruch im Rahmen der öffentlichen Beteiligung am Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade aus folgenden Gründen ein: 1. Die Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade soll ein LNG-Terminal (also für verflüssigtes Erdgas) anbinden, das geplant ist, in Brunsbüttel errichtet zu werden, welches (zumindest zu einem wichtigen Teil) zum Import von LNG aus den USA verwendet werden würde. Dieses LNG wird jedoch zumindest zu einem erheblichen Teil durch	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

sog. "Fracking"-Verfahren gefördert, welche vielfältige Risiken für Umweltschäden und wahrscheinlich damit im Zusammenhang stehende bestehende/bereits stattgefundene Schäden wie z. B. Erdbeben/-stöße verursachen. 2. Da das LNG-Terminal, welches die Erdgastransportleitung, die Gegenstand dieses Raumordnungsverfahrens ist, zur Errichtung in Brunsbüttel geplant ist, liegen in erheblicher Nähe dazu nukleartechnische Anlagen (wie z.B. das Kernkraftwerk Brunsbüttel) mit hoch- sowie schwach- und mittelradioaktiven Stoffen. Dementsprechend ist nach "Seveso-Recht" sowie Atomrecht die Ansiedlung eines Störfallbetriebs wie eines LNG-Terminals durch die Stadt Brunsbüttel im Bebauungsplan Nr. 75 zutreffend als unzulässig festsetzt worden. Siehe hierzu auch die Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e. V. im Rahmen der öffentlichen Beteiligung an diesem Raumordnungsverfahren, das unter der folgenden Internet-Adresse bereit liegt: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Das Gutachten, das in der o. g. Stellungnahme als "als Anlage beigefügt" bezeichnet wird, ist unter der folgenden Internet-Adresse abrufbar: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen aus [redacted] [redacted]	

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1299, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	**Begründung**
Guten Tag, Hiermit lege ich als Bürgerin Widerspruch gegen das Raumordnungsverfahren für den Bau einer LNG Leitung ein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Der Bau der geplanten Leitung ist unzulässig, deshalb ist das Raumordnungsverfahren überflüssig. Die Deutsche Umwelthilfe hat hierzu bereits am 28. Mai 2019 eine Stellungnahme diesbezüglich abgegeben, die Sie hier finden: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Außerdem hat sie ein Gutachten erstellen lassen, aus dem hervorgeht, dass das LNG Terminal nach geltendem EU- und Deutschen Störfallrecht unzulässig ist. Das Gutachten finden Sie hier: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Die Planung und der Bau der Leitung sowie des Terminals is somit nicht rechtens (sogar potentiell gefährlich) und muss unbedingt unterbleiben. Die umweltschutzrelevanten Gründe hierfür liegen ebenfalls auf der Hand: Fracking im Ursprungsland USA, Dekarbonisierung des Energiesystems und damit Ignorieren der selbstgewählten Klimaschutzziele wären die offensichtlichsten. Ich kann nicht verstehen, warum statt dieser illegalen Aktion nicht endlich ernsthafte Bemühungen für eine echte Energiewende eingeleitet werden. Unsere Bundesregierung sollte doch zumindest nach der Europawahl bemerkt haben, dass ihren Bürgerinnen und Bürgern der Umwelt- und Klimaschutz wichtig ist. Ich wünsche mir weniger Lobbyismus und Profitgier und mehr Umweltbewusstsein. Und das nicht erst 2038, wenn die heutigen Politiker*innen und Lobbyist*innen tot sind und die Menschen dann mit den Folgen leben müssen. Mit Grüßen, [redacted] [redacted] [redacted] [redacted]	

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1295, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herrn, in Anbetracht der aktuellen Entwicklungen und der parallel öffentlich werdenden Informationen, möchte ich hiermit von meinem Recht Gebrauch machen gegen den Bau der Anschlussleitung zum LNG-Terminal in Brunsbüttel Widerspruch einzulegen. Die Gründe hierfür sind allseits bekannt und betreffen unter anderem Umweltaspekte und Wirtschaftsaspekte. So ist das Gas, welches damit aus den USA importiert wird unverhältnismäßig teuer und es bedarf einem unnötig großem Aufwand, das Gas umweltschädlich per Fracking zu gewinnen, energieintensiv zu komprimieren und transportieren und hier anschließen wieder zu dekomprimieren und weiterzuleiten. Hinzu kommen die Kosten für Spezialterminals, Leitungen und Schiffe, die an den Verbraucher und vor allem Steuerzahler weitergeleitet werden. Unter anderem betrifft dies auch die Finanzierung Ihres Projektes! Ungeachtet dessen ist für den Bau eine weitere unnötige Zerstörung der regionalen Natur nötig und mit dem Anlaufen des Betriebes ein unnötiger Ausstoß von unter anderem CO2-Emissionen, der durch Komprimierung, Aufbereitung und Transport des LNG entsteht. Ich fordere Sie deshalb dazu auf den Bau umgehend zu stoppen! Anbei erhalten Sie zwei Links mit weiterführenden Informationen und Erklärungen: Stellungnahme der DUH: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Gutachten der DUH: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden. Zum Thema Fracking: In Deutschland gelten hinsichtlich des Fracking seit 2017 strenge gesetzliche Regelungen. Die Regelungen sehen weitreichende Verbote und Einschränkungen für die Anwendung der Fracking-Technik vor. Unkonventionelle Fracking-Vorhaben aus kommerziellem Interesse sind in Deutschland bis auf weiteres nicht zulässig. Konventionelle Fracking-Vorhaben, die es in Deutschland seit den 1960er Jahren gibt, wurden ebenfalls neu geregelt, eine Erlaubnis wird nur unter bestimmten Bedingungen erteilt.

Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1381, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von LNG Terminals in Brunsbüttel und deren Anschluß an das Gasnetz einlegen. Ich stütze meinen Widerspruch im Wesentlichen auf die Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e.V.: "Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade" vom 28.05.2019 Sowie im weiteren auch auf das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V., das belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist. "Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel" vom 15.04.2019 Beide Dokumente habe ich als Anhang an die Mail mitgesendet. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1380, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein**	

Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
[redacted] **Widerspruch** **gegen das Terminal in Brunsbüttel sowie gegen die Anschlussleitung, mit der das Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden soll.** Ich lege hiermit Widerspruch ein, im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade. **Begründung** Weil im geltenden Bauplanungsrecht für den fraglichen Standort in Brunsbüttel, unter Anwendung der Vorgaben des Seveso- sowie des Atomrechts die Ansiedlung eines Störfallbetriebs dementsprechend zutreffend als unzulässig festgesetzt worden ist. Als Anlage folgende Links 1. Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe 2. Rechtsgutachten zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit o.g. Vorhaben zu 1. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf zu 2. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M1378, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Widerspruch ein gegen den geplanten Bau der Anschlussleitung, mit der die LNG-Terminals in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden sollen. Zur Begründung verweise ich auf die Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e.V.: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Ebenso verweise ich auf das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V., das belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted] [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1376, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung

https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Bitte erhalten Sie unsere Umwelt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1375, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte auch ich Sie bitten; die Planungen bezüglich der Gasanlagen in Brunsbüttel zu überdenken. Auf die Einwendungen der Deutschen Umwelthilfe möchte ich hinweisen. Ich füge die Stellungnahme als PDF bei. Eigendlich möchte ich nicht Ihr Postfach verstopfen und unnögigen Aufwand verursachen. Aber in diesem Fall scheint mir es doch wichtig, dass viele Leute ihr Interesse kundtun. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1373, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Widerspruch gegen die Anschlussleitung, mit der das Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden soll, ein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Anbei Gutachten und Stellungnahme der DUH. Mit frdl. Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1374, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Widerspruch gegen die Planungen zur Anschlussleitung des LNG-Terminals ein. Zur Begründung verweise ich auf die beigefügte Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf und das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1372, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**

Sehre geehrte Damen und Herren, Hiermit lege ich Widerspruch ein gegen die Anschlussleitung, mit der das geplante LNG-Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden soll. Hier die Stellungnahme der Deutsche Umwelthilfe e.V., der ich beipflichte: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Das **Gutachten** der Deutschen Umwelthilfe e.V. belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit für die Umwelt besorgten Grüßen, [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1363, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, mit Verweis auf die Stellungnahme der Umwelthilfe e.V. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf möchte ich im Speziellen darauf hinweisen, dass der Bau der Anschlussleitung dem politischen Ziel widerspricht, den Stromnetzausbau zum Transport erneuerbar erzeugten Stroms zu beschleunigen. Die Planungen schaffen neue Nutzungskonflikte zwischen fossiler Gas- und erneuerbarer Strominfrastruktur. Der Ausbau des Stromnetzes und insbesondere des Höchstspannungsnetzes ist eine wichtige Voraussetzung für die Energiewende und den Transport erneuerbarer Energien aus Norddeutschland. Dies darf durch einen konkurrierenden Ausbau einer fossilen Leitungs-infrastruktur nicht gefährdet werden. Auch	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

aus diesem Grund ist ein Ausbau der fossilen Gasinfrastruktur abzulehnen. Best regards, Mit freundlichen Grüßen, [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1369, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich Widerspruch gegen die LNG-Terminals einlegen und zwar gegen die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin

Anschlussleitung, mit der das Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden soll. Finden Sie nachstehend die Stellungnahme und das Gutachten der DUH, das belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted] [redacted]	Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1367, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der öffentlichen Beteiligung am Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade möchte ich dem Bau dieser Erdgasleitung widersprechen. Den Ausbau einer fossilen Leitungsinfrastruktur erachte ich mit Blick auf den rasant fortschreitenden Klimawandel im Sinne des Gemeinwohls als absolut schädlich. Stattdessen sollte möglichst eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche (!) leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit zunehmend erneuerbaren Energien ausgebaut werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Im Übrigen verweise ich auf die Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e.V. vom 28.05.2019 https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf sowie deren Gutachten, das belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1366, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich, [redacted], Widerspruch ein gegen die Anschlußleitung, mit der das Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden soll. Ich verweise zum einen auf die Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e.V.. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Des weiteren verweise ich auch auf das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V.. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1365, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren! Hiermit lege ich form- und fristgemäß Widerspruch ein gegen die Errichtung der Gas-Anschlussleitung, mit der das Terminal in Brunsbüttel ans Gasnetz angeschlossen werden soll. Ein aktuelles Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V. (Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade) belegt eindeutig, dass ein Terminal NICHT genehmigungsfähig ist. Dies bedeutet, dass die Anschlussleitung somit gar nicht erst gebaut werden darf! Als um meine Klima-Zukunft und die unserer Kinder besorgte Bürgerin bitte ich Sie als Entscheidungsträger, Ihrer Verantwortung gerecht zu werden und im Sinne von Allgemeinwohl und mehrheitlichem Bürgerwillen diesem Widerspruch stattzugeben. Die rücksichtslos und undemokratisch durchgesetzten wirtschaftspolitischen Interessen einer kleinen Elite dieses Landes dürfen nicht dazu führen, dass in Zeiten propagierten Klimaschutzes neue Terminals für Klimakiller-Gas aus umweltzerstörenden Fracking-Gas-Importen entstehen. Ich appelliere an Sie, sehr geehrte Damen und Herren, persönlich, uns Bürger und Wähler zu unterstützen. Vergessen Sie nicht, es geht AUCH um die saubere lebenswerte Zukunft von IHNEN und IHREN eigenen Kindern! [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: M1364, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, wie das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe zum Bau der Transitleitung vom Flüssiggasterminal Brunsbüttel zur Einspeisung von Fracking-Flüssiggas in die Anschleitung in Stade nicht genehmigungsfähig. Unter Bezugnahme aus das Gutachten erhebe ich Widerspruch gegen den beabsichtigten Bau. [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1362, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Ich lege hiermit Widerspruch gegen die LNG-Terminals ein! Und zwar gegen die Anschlussleitung, mit der das Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden soll. Für die Argumente beziehe ich mich auf diese Stellungnahme der DUH: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf und auch auf das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V., das belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted] [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1361, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
[redacted] Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die LNG-Terminals und die geplanten Anschlussleitungen. Die Sachlage und die Gegenargumente sind Ihnen bekannt. Ich erlaube mir, auf die beiden angehängten Links zu verweisen! Es sollte inzwischen bei den Verantwortlichen die Botschaft angekommen sein, dass große Teile der Bevölkerung heute eine wesentlich sensiblere Einstellung gegenüber ökologischen Belangen und Interessen der zukünftigen Generationen entwickelt haben. Dieser Verantwortungen müssen wir als Vertreter der heute verantwortlichen Generationen und insbesondere die heute in politischer Verantwortung stehenden Persönlichkeiten Nachhaltig!!!! gerecht werden! In Erwartung einer zukunftsgerechten Bewertung der Argumente verbleibe ich mit ökologischen Grüßen [redacted] Anhang: 1.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf 2. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1360, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren des Raumordnungsverfahren, bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Entscheidung das Schreiben der dt. Umwelthilfe. Mit freundlichen Grüßen [redacted] 1. Stellungnahmeim Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade Berlin, 28. Mai 2019 Die Landesplanung des Landes Schleswig-Holstein führt für ein „Vorhaben zum Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH“ ein Raumordnungsverfahren durch, „um die raumverträglichste Trassenführung für diese Leitung zu ermitteln“. Hintergrund des Vorhabens sei, so das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein in einem Anschreiben vom 25.3.2019 zum Raumordnungsverfahren, dass das regionale Erdgastransportleitungsnetz in Brunsbüttel nicht über ausreichende Kapazitäten verfüge, um die avisierten Mengen, die ab der für das Jahr 2022 vorgesehenen Inbetriebnahme des LNG-Terminals in Brunsbüttel in das Erdgasnetz einzuspeisen seien, zu transportieren. Aus kapazitiven und netzhydraulischen Gründen sei ein Anschluss der geplanten Leitung an das bestehende Leitungsnetz zwischen Hetlingen und Stade vorgesehen. Die Deutsche Umwelthilfe e.V. beteiligt sich als „sonstiger“ Verband an dem	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Raumordnungsverfahren und erhebt die folgenden Einwendungen: 2. Vorhabenträgerin für den Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade ist die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD).In dem von der GUD erstellten Erläuterungs- bzw. Raumverträglichkeitsbericht (S. 10 f. bzw. S. 10) heißt es, in Brunsbüttel werde aktuell von der German LNG Terminal GmbH (GLNG) der Bau und Betrieb eines Flüssigerdgasterminals (LNG-Terminal) zum Import von Flüssigerdgas geplant. Die GLNG habe bei der GUD einen Antrag auf Bereitstellung von Einspeisekapazitäten im Rahmen eines Kapazitätsausbaus zum Anschluss eines LNG Import-Terminals nach § 39 GasNZV (Netzanschlussbegehren) gestellt, um die vom zukünftigen LNG-Terminal bereitgestellten Erdgasmengen dem deutschen Marktgebiet zur Verfügung stellen zu können.Der Import und das Verteilungs-Terminal für verflüssigtes Erdgas (LNG) diene der Energiediversifizierung und Energieunabhängigkeit in Deutschland sowie der Einführung von LNG als nachhaltigere Kraftstoffalternative für den Schiffs- und Schwerlastverkehr, wodurch die Umweltbelastung beider Sektoren deutlich reduziert werden könnte. Durch das in Planung befindliche LNG-Import-Terminal am Standort Brunsbüttel würden zusätzliche Erdgasmengen aus fernen Quellen für den nord-west-europäischen Markt erschlossen werden und langfristig zur Diversität der Versorgung Deutschlands mit Erdgas beitragen.Der gewählte Standort Brunsbüttel sei nach Aussage der GLNG sowohl von der nautischen Seite, der Nutzbarkeit der Gewässer und Hafenanlagen für das Anlanden der heute verfügbaren LNG-Tanker, als auch für die Weiterverteilung des LNG in lokalen und überregionalen Abnehmermärkten sehr gut geeignet. Darüber hinaus biete der Standort sehr gute Möglichkeiten überschüssige Wärme aus der benachbarten Industrie für den Betrieb des Terminals nutzbar zu machen und so das Terminal energieeffizient zu betreiben.Die GLNG ist ein Joint Venture, an dem unter anderem die Gasunie LNG Holding B.V. beteiligt ist. 3. Die GUD und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein gehen, ebenso wie die GLNG, danach ohne Weiteres von der Genehmigungsfähigkeit und Realisierung des beabsichtigten LNG-Terminal aus. Diese Annahme ist unzutreffend.Tatsächlich übersehen die GUD, das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein und die GLNG, dass das beabsichtigte LNG-Terminal auf Grund entgegenstehender immissionsschutz- und atomrechtlicher Störfallvorgaben an dem Standort in Brunsbüttel unzulässig und dementsprechend planungsrechtlich durch die Stadt Brunsbüttel bereits ausgeschlossen ist.Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für eine dieses LNG-Terminal voraussetzende Erdgasleitung ist deswegen nicht nur entbehrlich, sondern mangels zulässigen Anschlusspunkts überflüssig. Weder sind nach § 15 Abs. 1 S. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die raumbedeutsamen Auswirkungen der Erdgaslei- tung noch in Betracht kommende Trassenalternativen zu prüfen. Es bedarf vielmehr überhaupt keiner Trassenermittlung und keiner Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Abs. 1 S. 1 ROG: Bei	

dem LNG-Terminal handelt es sich um einen Störfallbetrieb im Sinne des „Seveso-Rechts“. Eine Ansiedlung eines solchen Betriebs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass zum einen - ausgehend von eben dem Störfallbetrieb - angemessene Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten und anderen vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen eingehalten werden. Zugleich müssen umgekehrt und ausgehend von den vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen deren Sicherheitsabstände gewahrt bleiben. Anders ausgedrückt, existierende Nutzungen dürfen durch die Neuansiedlung eines Störfallbetriebs nicht unzulässig oder unmöglich gemacht werden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Tatsächlich handelt es sich in Brunsbüttel um eine Gemengelage mit benachbarten Wohngebieten und Betrieben etwa der chemischen Industrie, einer unmittelbar angrenzenden Sonderabfallverbrennungsanlage, unmittelbar angrenzenden Hafenanlagen sowie ebenfalls unmittelbar angrenzenden atomaren Anlagen mit hoch- sowie schwach- und mittelradioaktiven Stoffen. Nicht zuletzt unter dem Eindruck der Terrorangriffe vom 11.9.2001 sind insofern grundlegende Anforderungen an den Schutz von Mensch und Umwelt gerade auch im Hinblick auf so genannte „Einwirkungen Dritter“ auf- bzw. klargestellt worden. Im geltenden Bauplanungsrecht für den fraglichen Standort in Brunsbüttel, konkret in dem Bebauungsplan Nr. 75, ist unter Anwendung der Vorgaben des Seveso- sowie des Atomrechts die Ansiedlung eines Störfallbetriebs dementsprechend zutreffend als unzulässig festgesetzt worden. Das Bauplanungsrecht stünde als „sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift“ im Weiteren auch der Erteilung einer konkreten Anlagengenehmigung für ein LNG-Terminal entgegen. Das gilt erst recht und noch einmal in besonderer Weise bei der notwendigen Einbeziehung des – im Bebauungsplan Nr. 75 außer Betracht gebliebenen, aber tatsächlich vorhandenen - Zwischenlagers für hochradioaktive Abfälle aus dem Betrieb des Atomkraftwerks Brunsbüttel. Die Einzelheiten sind dem im Auftrag der DUH von Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm erstellten Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“ vom 15.4.2019 zu entnehmen. Das Gutachten ist diesen Einwendungen als Anlage beigefügt. 4. Ausweislich der Karte 1 zum Raumverträglichkeitsbericht der GUD soll die Anschlussleitung anscheinend bei jeder der untersuchten Varianten, jedenfalls aber bei den favorisierten Varianten 1 und 2 über das bzw. unter dem Gelände der atomaren Anlagen, also dem Atomkraftwerk Brunsbüttel, dem vorhandenen Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und dem im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle längs führen. Es erstaunt, dass diese atomaren Anlagen gleichwohl in keinem der Berichte oder sonstigen Unterlagen auch nur Erwähnung finden, geschweige denn unter dem Aspekt der Abstimmung der unterschiedlichen Anforderungen unterschiedlicher Nutzungen an den Raum und des Ausgleichs auftretender Konflikte betrachtet wer- den (siehe aber § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Allein in der erwähnten Karte 1 des Raumverträglichkeitsberichts findet sich klein und ohne	

jede weitere Erläuterung in der Legende der Begriff „Großkraftwerk“; das vorhandene Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und das im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle sind noch nicht einmal auf der Karte vermerkt. Das ist noch einmal umso erstaunlicher, als erhebliche Mengen, 8,7 Mio. kWh/h bzw. ca. 750.000 Nm3/h in den deutschen Erdgasmarkt eingespeist und mithin durch die in Rede stehende Leitung transportiert werden sollen (Erläuterungsbericht S. 11). Und: Die GUD behauptet ohne jede Belege, jede Gashochdruckleitung sei aus sich heraus technisch sicher, ihre Integrität, insbesondere vor möglichen Eingriffen Dritter, sei durch die Einrichtung und Einhaltung des Schutzstreifens, den Rohrwerkstoff sowie die Wanddicke und durch die Rohrleitungskonstruktion gewährleistet (Erläuterungsbericht S. 48). Welche „Eingriffe Dritter“ tatsächlich betrachtet worden sind, sagt der Erläuterungsbericht nicht. Erst recht verhält sich die GUD vor dem Hintergrund der dargestellten Gemengelage in keiner Weise zu Untersuchungen und Bewertungen, die seit dem 11.9.2001 im Hinblick auf „neuartige“ Einwirkungen Dritter anzustellen wären (siehe auch hier für weitere Einzelheiten das Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“). 5. Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas aus einem LNG-Terminal in Brunsbüttel, widerspräche im Übrigen auch den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 ROG. Grundsatz der Raumordnung ist es insbesondere, im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas sichert keine nachhaltige Daseinsvorsorge, sondern konterkariert sie – ebenso wie das LNG-Terminal selbst. Um das Ziel einer gesamtgesellschaftlichen Dekarbonisierung bis 2050 zu erreichen, muss die Energieerzeugung bereits deutlich vor 2050 vollständig auf erneuerbare Energieträger umgestellt sein. Dies kann nur gelingen, wenn die Energieerzeugung und die dazugehörige Verteilinfrastruktur umfassend umgebaut wird: Der Ausbau Erneuerbarer Energien muss beschleunigt werden. Die Fernleitungs- und Verteilinfrastruktur muss an die Erfordernisse einer erneuerbaren Energieerzeugung angepasst werden. Es ist ein Ausstieg aus allen fossilen Energieträgern erforderlich. Neue Gas-Infrastruktur darf deshalb grundsätzlich nur dann geschaffen werden, wenn die Perspektive für Versorgung mit erneuerbar erzeugtem Gas besteht. Das Gegenteil ist hier der Fall. Es steht nicht nur eine Versorgung mit nicht erneuerbar erzeugtem Gas, sondern mit einem durch „Fracking“ in besonderer Weise umweltunverträglich gewonnenen und in der Bilanz sehr wahrscheinlich klimaschädlichen Gas in Rede. Für die Einzelheiten wird auf die „Stellungnahme vom 18.3.2019 zur Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland vom 14. März 2019“ verwiesen. Auch diese Stellungnahme ist als Anlage beigefügt. Die	

anderweitigen Behauptungen der GUD in Erläuterungs- und Raumverträglichkeitsbericht zur Einführung einer „nachhaltigeren Kraftstoffalternative“ bleiben bezeichnenderweise ohne Belege, ebenso wie die kommentarlose Übernahme dieser Behauptungen durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein. 6. Der Bau der Anschlussleitung widerspricht zudem dem politischen Ziel, den Stromnetzausbau zum Transport erneuerbar erzeugten Stroms zu beschleunigen. Die Planungen schaffen neue Nutzungskonflikte zwischen fossiler Gas- und erneuerbarer Strominfrastruktur. Der Ausbau des Stromnetzes und insbesondere des Höchstspannungsnetzes ist eine wichtige Voraussetzung für die Energiewende und den Transport erneuerbarer Energien aus Norddeutschland. Dies darf durch einen konkurrierenden Ausbau einer fossilen Leitungsinfrastruktur nicht gefährdet werden. Auch aus diesem Grund ist ein Ausbau der fossilen Gasinfrastruktur abzulehnen. 7. Dem dem Raumordnungsverfahren – hypothetisch – nachfolgenden Planfeststellungsverfahren für die Erd- gasleitung nach § 43 S. 1 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) fehlte bereits die Planrechtfertigung. Ein Vorhaben ist nur zulässig, wenn es gerechtfertigt, das heißt „vernünftigerweise geboten“ ist. Das wiederum ist am Maßstab des Ziels des einschlägigen Fachplanungsrechts zu bestimmen, hier des Energiewirtschaftsgesetzes. Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 EnWG eine „möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht“. Auch diese Zielsetzung würde – ebenso wie der Grundsatz einer nachhaltigen Daseinsvorsorge - durch die Schaffung einer neuen Infrastruktur für einen fossilen Energieträger, der noch dazu mittels Fracking in den USA gewonnen wird, konterkariert: Je mehr und/oder aufwändiger neue Infrastruktur für etwas geschaffen wird, was in sehr absehbarer Zeit nicht mehr verwendet werden darf, desto weniger Anreiz besteht, die notwendigen Strukturen für das zu entwickeln und zu realisieren, was in Zukunft benötigt wird: für Elektrizität und Gas, die auf Grundlage erneuerbarer Energien gewonnen werden. Mit einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme erklären wir uns einverstanden. Für Rückfragen ist Constantin Zerger, Leiter des Bereichs Energie und Klimaschutz der Deutschen Umwelthilfe e.V., Hackescher Markt 4, 10178 Berlin, Tel.: 030-2400867-91, Email: zerger@duh.de erreichbar.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1359, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	

Angehängte Dateien	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich will, dass Sie keine Gast-Terminals installieren und somit schädliches Fracking-Gas fördern! Hier ein Link der Deutschen Umwelthilfe für Sie, der genau das begründet: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Mit freundlichen Grüssen, [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1358, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Guten Tag Ich lege Einspruch ein gegen die Genehmigung eines LNG-Terminals in Brunsbüttel. Als Grund sehe ich die Gefahren für Umwelt und Mensch, auch in der Herstellung des LNG, die teils durch Fracking geschehen wird. Wir brauchen kein brennendes und vergiftetes Grundwasser, wie es schon zu genüge in den USA durch Fracking und der Herstellung von LNG vorhanden ist. Außerdem gibt es schon ein Gutachten von der DUH. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Mfg [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1357, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Hier mit lege ich Widerspruch ein. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Mit Hinweis auf das Gutachten der deutschen Umwelthilfe https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1356, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Hiermit lege ich Widerspruch gegen die Anschlussleitung ein, mit der das geplante LNG-Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden soll. sieh hierzu: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf und https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichem Gruß, [redacted]	Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1355, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	**Begründung**
Ich lege Widerspruch gegen das Terminal Brunsbüttelund die Anschlußleitung ein und schließe mich dabei dieser Stellungnahme an https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf und diesem Gutachten https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf welches klar darlegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist. Die Anschlußleitung darf also gar nicht gebaut werden. Fracking ist klimaschädlich mit kurz- und langfristigen Auswirkungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1354, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, in Anbetracht der aktuellen Entwicklungen und der parallel öffentlich werdenden Informationen, möchte ich hiermit von meinem Recht Gebrauch machen gegen den Bau der Anschlussleitung zum LNG-Terminal in Brunsbüttel Widerspruch einzulegen. Die Gründe hierfür sind allseits bekannt und betreffen unter anderem Umweltaspekte und Wirtschaftsaspekte. So ist das Gas, welches damit aus den USA importiert wird unverhältnismäßig teuer und es bedarf einem unnötig großem Aufwand, das Gas umweltschädlich per Fracking zu gewinnen, energieintensiv zu komprimieren und transportieren und hier anschließen wieder zu dekomprimieren und weiterzuleiten. Hinzu kommen die Kosten für Spezialterminals, Leitungen und Schiffe, die an den Verbraucher und vor allem Steuerzahler weitergeleitet werden. Unter anderem betrifft dies auch die Finanzierung Ihres Projektes! Ungeachtet dessen ist für den Bau eine weitere unnötige Zerstörung der regionalen Natur nötig und mit dem Anlaufen des Betriebes ein unnötiger Ausstoß von unter anderem CO2-Emissionen, der durch Komprimierung, Aufbereitung und Transport des LNG entsteht. Ich fordere als deutsche Staats- und Mitbürgerin Sie deshalb dazu auf, den Bau umgehend zu stoppen! Anbei erhalten Sie zwei Links mit weiterführenden Informationen und Erklärungen: Stellungnahme der DUH: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Gutachten der DUH: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen, [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1353, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Ich unterstütze die Initiative, die sich gegen den Gasleitungsausbau und das Fracking engagiert und verweise auf folgenden Beitrag: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Da dem Terminal keine Baugenehmigung zuteil werden wird, ist jedwede Planung, die diesen Bau zur Voraussetzung hat, einzustellen. Wozu eine Leitung, wenn kein Anschluss möglich. Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1351, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**

1. Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade Berlin, 28. Mai 2019 Die Landesplanung des Landes Schleswig-Holstein führt für ein „Vorhaben zum Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH“ ein Raumordnungsverfahren durch, „um die raumverträglichste Trassenführung für diese Leitung zu ermitteln“. Hintergrund des Vorhabens sei, so das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein in einem Anschreiben vom 25.3.2019 zum Raumordnungsverfahren, dass das regionale Erdgastransportleitungsnetz in Brunsbüttel nicht über ausreichende Kapazitäten verfüge, um die avisierten Mengen, die ab der für das Jahr 2022 vorgesehenen Inbetriebnahme des LNG-Terminals in Brunsbüttel in das Erdgasnetz einzuspeisen seien, zu transportieren. Aus kapazitiven und netzhydraulischen Gründen sei ein Anschluss der geplanten Leitung an das bestehende Leitungsnetz zwischen Hetlingen und Stade vorgesehen. Die Deutsche Umwelthilfe e.V. beteiligt sich als „sonstiger“ Verband an dem Raumordnungsverfahren und erhebt die folgenden Einwendungen: 2. Vorhabenträgerin für den Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade ist die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD). In dem von der GUD erstellten Erläuterungs- bzw. Raumverträglichkeitsbericht (S. 10 f. bzw. S. 10) heißt es, in Brunsbüttel werde aktuell von der German LNG Terminal GmbH (GLNG) der Bau und Betrieb eines Flüssigerdgasterminals (LNG-Terminal) zum Import von Flüssigerdgas geplant. Die GLNG habe bei der GUD einen Antrag auf Bereitstellung von Einspeisekapazitäten im Rahmen eines Kapazitätsausbaus zum Anschluss eines LNG Import-Terminals nach § 39 GasNZV (Netzanschlussbegehren) gestellt, um die vom zukünftigen LNG- Terminal bereitgestellten Erdgasmengen dem deutschen Marktgebiet zur Verfügung stellen zu können. Der Import und das Verteilungs-Terminal für verflüssigtes Erdgas (LNG) diene der Energiediversifizierung und Energieunabhängigkeit in Deutschland sowie der Einführung von LNG als nachhaltigere Kraftstoffalternative für den Schiffs- und Schwerlastverkehr, wodurch die Umweltbelastung beider Sektoren deutlich reduziert werden könnte. Durch das in Planung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

befindliche LNG-Import-Terminal am Standort Brunsbüttel würden zusätzliche Erdgasmengen aus fernen Quellen für den nord-west-europäischen Markt erschlossen werden und langfristig zur Diversität der Versorgung Deutschlands mit Erdgas beitragen. Der gewählte Standort Brunsbüttel sei nach Aussage der GLNG sowohl von der nautischen Seite, der Nutzbarkeit der Gewässer und Hafenanlagen für das Anlanden der heute verfügbaren LNG-Tanker, als auch für die Weiterverteilung des LNG in lokalen und überregionalen Abnehmermärkten sehr gut geeignet. Darüber hinaus biete der Standort sehr gute Möglichkeiten überschüssige Wärme aus der benachbarten Industrie für den Betrieb des Terminals nutzbar zu machen und so das Terminal energieeffizient zu betreiben. Die GLNG ist ein Joint Venture, an dem unter anderem die Gasunie LNG Holding B.V. beteiligt ist. 3. Die GUD und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein gehen, ebenso wie die GLNG, danach ohne Weiteres von der Genehmigungsfähigkeit und Realisierung des beabsichtigten LNG-Terminal aus. Diese Annahme ist unzutreffend. Tatsächlich übersehen die GUD, das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein und die GLNG, dass das beabsichtigte LNG-Terminal auf Grund entgegenstehender immissionsschutz- und atomrechtlicher Störfallvorgaben an dem Standort in Brunsbüttel unzulässig und dementsprechend planungsrechtlich durch die Stadt Brunsbüttel bereits ausgeschlossen ist. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für eine dieses LNG-Terminal voraussetzende Erdgasleitung ist deswegen nicht nur entbehrlich, sondern mangels zulässigen Anschlusspunkts überflüssig. Weder sind nach § 15 Abs. 1 S. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die raumbedeutsamen Auswirkungen der Erdgaslei- tung noch in Betracht kommende Trassenalternativen zu prüfen. Es bedarf vielmehr überhaupt keiner Trassenermittlung und keiner Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Abs. 1 S. 1 ROG: Bei dem LNG-Terminal handelt es sich um einen Störfallbetrieb im Sinne des „Seveso-Rechts“. Eine Ansiedlung eines solchen Betriebs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass zum einen - ausgehend von eben dem Störfallbetrieb - angemessene Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten und anderen vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen eingehalten werden. Zugleich müssen umgekehrt und ausgehend von den vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen deren Sicherheitsabstände gewahrt bleiben. Anders ausgedrückt, existierende Nutzungen dürfen	

durch die Neuansiedlung eines Störfallbetriebs nicht unzulässig oder unmöglich gemacht werden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Tatsächlich handelt es sich in Brunsbüttel um eine Gemengelage mit benachbarten Wohngebieten und Betrieben etwa der chemischen Industrie, einer unmittelbar angrenzenden Sonderabfallverbrennungsanlage, unmittelbar angrenzenden Hafenanlagen sowie ebenfalls unmit- telbar angrenzenden atomaren Anlagen mit hoch- sowie schwach- und mittelradioaktiven Stoffen. Nicht zuletzt unter dem Eindruck der Terrorangriffe vom 11.9.2001 sind insofern grundlegende Anforderungen an den Schutz von Mensch und Umwelt gerade auch im Hinblick auf so genannte „Einwirkungen Dritter“ auf- bzw. klargestellt worden. Im geltenden Bauplanungsrecht für den fraglichen Standort in Brunsbüttel, konkret in dem Bebauungsplan Nr. 75, ist unter Anwendung der Vorgaben des Seveso- sowie des Atomrechts die Ansiedlung eines Störfall- betriebs dementsprechend zutreffend als unzulässig festgesetzt worden. Das Bauplanungsrecht stünde als „sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift“ im Weiteren auch der Erteilung einer konkreten Anlagengenehmigung für ein LNG-Terminal entgegen. Das gilt erst recht und noch einmal in besonderer Weise bei der notwendigen Einbeziehung des – im Bebauungsplan Nr. 75 außer Betracht gebliebenen, aber tatsächlich vorhandenen - Zwischenlagers für hochradioaktive Abfälle aus dem Betrieb des Atomkraftwerks Brunsbüttel. Die Einzelheiten sind dem im Auftrag der DUH von Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm erstellten Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“ vom 15.4.2019 zu entnehmen. Das Gutachten ist diesen Einwendungen als Anlage beigefügt. 4. Ausweislich der Karte 1 zum Raumverträglichkeitsbericht der GUD soll die Anschlussleitung anscheinend bei jeder der untersuchten Varianten, jedenfalls aber bei den favorisierten Varianten 1 und 2 über das bzw. unter dem Gelände der atomaren Anlagen, also dem Atomkraftwerk Brunsbüttel, dem vorhandenen Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und dem im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle längs führen. Es erstaunt, dass diese atomaren Anlagen gleichwohl in keinem der Berichte oder sonstigen Unterlagen auch nur Erwähnung finden, geschweige denn unter dem Aspekt der Abstimmung der unterschiedlichen Anforderungen unterschiedlicher Nutzungen an den Raum und des	

Ausgleichs auftretender Konflikte betrachtet wer- den (siehe aber § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Allein in der erwähnten Karte 1 des Raumverträglichkeitsberichts findet sich klein und ohne jede weitere Erläuterung in der Legende der Begriff „Großkraftwerk“; das vorhandene Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und das im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle sind noch nicht einmal auf der Karte vermerkt. Das ist noch einmal umso erstaunlicher, als erhebliche Mengen, 8,7 Mio. kWh/h bzw. ca. 750.000 Nm3/h in den deutschen Erdgasmarkt eingespeist und mithin durch die in Rede stehende Leitung transportiert werden sollen (Erläuterungsbericht S. 11). Und: Die GUD behauptet ohne jede Belege, jede Gashochdruckleitung sei aus sich heraus technisch sicher, ihre Integrität, insbesondere vor möglichen Eingriffen Dritter, sei durch die Einrichtung und Einhaltung des Schutzstreifens, den Rohrwerkstoff sowie die Wanddicke und durch die Rohrleitungskonstruktion gewähr- leistet (Erläuterungsbericht S. 48). Welche „Eingriffe Dritter“ tatsächlich betrachtet worden sind, sagt der Erläuterungsbericht nicht. Erst recht verhält sich die GUD vor dem Hintergrund der dargestellten Gemengelage in keiner Weise zu Untersuchungen und Bewertungen, die seit dem 11.9.2001 im Hinblick auf „neuartige“ Einwirkungen Dritter anzustellen wären (siehe auch hier für weitere Einzelheiten das Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“). 5. Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas aus einem LNG-Terminal in Brunsbüttel, widerspräche im Übrigen auch den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 ROG. Grundsatz der Raumordnung ist es insbesondere, im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas sichert keine nachhaltige Daseinsvorsorge, sondern konterkariert sie – ebenso wie das LNG-Terminal selbst. Um das Ziel einer gesamtgesellschaftlichen Dekarbonisierung bis 2050 zu erreichen, muss die Energieerzeu- gung bereits deutlich vor 2050 vollständig auf erneuerbare Energieträger umgestellt sein. Dies kann nur gelingen, wenn die Energieerzeugung und die dazugehörige Verteilinfrastruktur	

umfassend umgebaut wird: Der Ausbau Erneuerbarer Energien muss beschleunigt werden. Die Fernleitungs- und Verteilinfrastruktur muss an die Erfordernisse einer erneuerbaren Energieerzeugung angepasst werden. Es ist ein Ausstieg aus allen fossilen Energieträgern erforderlich. Neue Gas-Infrastruktur darf deshalb grundsätzlich nur dann geschaffen werden, wenn die Perspektive für Versorgung mit erneuerbar erzeugtem Gas besteht. Das Gegenteil ist hier der Fall. Es steht nicht nur eine Versorgung mit nicht erneuerbar erzeugtem Gas, sondern mit einem durch „Fracking“ in besonderer Weise umweltunverträglich gewonnenen und in der Bilanz sehr wahrscheinlich klimaschädlichen Gas in Rede. Für die Einzelheiten wird auf die „Stellungnahme vom 18.3.2019 zur Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland vom 14. März 2019“ verwiesen. Auch diese Stellungnahme ist als Anlage beigefügt. Die anderweitigen Behauptungen der GUD in Erläuterungs- und Raumverträglichkeitsbericht zur Einführung einer „nachhaltigeren Kraftstoffalternative“ bleiben bezeichnenderweise ohne Belege, ebenso wie die kommentarlose Übernahme dieser Behauptungen durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein. 6. Der Bau der Anschlussleitung widerspricht zudem dem politischen Ziel, den Stromnetzausbau zum Transport erneuerbar erzeugten Stroms zu beschleunigen. Die Planungen schaffen neue Nutzungskonflikte zwischen fossiler Gas- und erneuerbarer Strominfrastruktur. Der Ausbau des Stromnetzes und insbesondere des Höchstspannungsnetzes ist eine wichtige Voraussetzung für die Energiewende und den Transport erneuerbarer Energien aus Norddeutschland. Dies darf durch einen konkurrierenden Ausbau einer fossilen Leitungsinfrastruktur nicht gefährdet werden. Auch aus diesem Grund ist ein Ausbau der fossilen Gasinfrastruktur abzulehnen. 7. Dem dem Raumordnungsverfahren – hypothetisch – nachfolgenden Planfeststellungsverfahren für die Erdgasleitung nach § 43 S. 1 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) fehlte bereits die Planrechtfertigung. Ein Vorhaben ist nur zulässig, wenn es gerechtfertigt, das heißt „vernünftigerweise geboten“ ist. Das wiederum ist am Maßstab des Ziels des einschlägigen Fachplanungsrechts zu bestimmen, hier des Energiewirtschaftsgesetzes. Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 EnWG eine „möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren	

Energien beruht“. Auch diese Zielsetzung würde – ebenso wie der Grundsatz einer nachhaltigen Daseinsvorsorge - durch die Schaffung einer neuen Infrastruktur für einen fossilen Energieträger, der noch dazu mittels Fracking in den USA gewonnen wird, konterkariert: Je mehr und/oder aufwändiger neue Infrastruktur für etwas geschaffen wird, was in sehr absehbarer Zeit nicht mehr verwendet werden darf, desto weniger Anreiz besteht, die notwendigen Strukturen für das zu entwickeln und zu realisieren, was in Zukunft benötigt wird: für Elektrizität und Gas, die auf Grundlage erneuerbarer Energien gewonnen werden. Mit einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme erklären wir uns einverstanden. Für Rückfragen ist Constantin Zerger, Leiter des Bereichs Energie und Klimaschutz der Deutschen Umwelt- hilfe e.V., Hackescher Markt 4, 10178 Berlin, Tel.: 030-2400867-91, Email: zerger@duh.de erreichbar. Ich verweise auch auf das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V., das belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist. Danach darf die Anschlussleitung gar nicht erst gebaut werden! https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted] [redacted] [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1350, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
[redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

[redacted] [redacted] [redacted] Hiermit lege ich Widerspruch ein gegen die Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade. Meine Argumentation entspricht der Argumentation der Deutschen Umwelthilfe in vollem Umfang. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen, [redacted]	Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1284, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplante Gasleitung von Brunsbüttel nach Hettlingen bzw. Stade. Sie dient der Einspeisung des durch seine Gewinnung extrem umweltschädlichen Frackinggases aus den USA. Bei dieser Gewinnung werden Böden und Grundwasser vergiftet. Anwohnende können ihre Wasserhähne als Feuerwerfer nutzen. Das kann nicht gesundes Trinkwasser sein. Auch der Käufer und vor allem der Transporteur des Gases sind mitverantwortlich für die Umweltschäden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden. Zum Thema Fracking: In Deutschland gelten hinsichtlich des Fracking seit 2017 strenge gesetzliche Regelungen. Die Regelungen sehen weitreichende Verbote und Einschränkungen für die Anwendung der Fracking-Technik vor. Unkonventionelle Fracking-Vorhaben aus kommerziellem Interesse sind in Deutschland bis auf weiteres nicht zulässig. Konventionelle Fracking-Vorhaben, die es in Deutschland seit den 1960er Jahren gibt, wurden

Insofern handelt es sich um eine Beihilfe zur Körperverletzung, eine Straftat. Auch die Erpressungen des Herrn Trump können das nicht rechtfertigen. Bei uns ist Fracking (weitgehend?) verboten. Daher kann Frackinggas nicht legitim eingeführt werden. Die Einfuhr wäre wegen der genannten Umweltschäden vergleichbar mit der Einfuhr von Sondermüll. Ich verweise auch auf die Stellungnahme und Gutachten der Deutschen Umwelthilfe zu der geplanten Leitung und zur Nichtgenehmigungsfähigkeit des Terminals in Brunsbüttel. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Diese belegen ausführlich und kompetent meine Bedenken. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	ebenfalls neu geregelt, eine Erlaubnis wird nur unter bestimmten Bedingungen erteilt. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Klima- und Umweltschutzfolgen sowie finanzielle Risiken bei der Errichtung und Betrieb des Terminals sind daher hier nicht zu prüfen.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1349, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin gegen die Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade und widerspreche dem Bau einer solchen Leitung aus Gründen, die die Deutsche Umwelthilfe nachfolgend näher erläutert hat: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Laut Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V. ist ein Terminal in Brunsbüttel überhaupt nicht genehmigungsfähig! Die Anschlussleitung darf nicht gebaut werden! Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1348, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Fracking darf nicht unterstützt werden!!! https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1347, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
[redacted] 20.06.19 [redacted] [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Widerspruch gegen „Vorhaben zum Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH“ Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Widerspruch gegen das „Vorhaben zum Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH“ ein. Der Bau dieser Erdgastransportleitung läuft dem Ausstieg aus der Nutzung fossiler Brennstoffe und damit den durch die Bundesregierung gesteckten Klimaschutzzielen entgegen. Gleichzeitig läuft dieses Vorhaben dem konsequenten Umbau auf erneuerbare Energiequellen und damit der angestrebte Energiewende entgegen. Im Einzelnen beziehe ich mich auf die Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade vom 28.05.2019 sowie auf das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V. „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas(Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“ vom 15.04.2019 Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1346, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Widerspruch gegen die LNG-Terminals und die Anschlussleitung, mit der das Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden soll. Ich beziehe mich hier auf die Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e.V : https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Ich verweise hier ausdrücklich auf das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V., das belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Freundlichen Gruß [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1345, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich fristgerecht Widerspruch ein und verweise auf den Ihnen vorliegenden Widerspruch der Dt. Umwelthilfe, der mir vorliegt und den ich gelesen habe. Ich schließe mich ihm vollinhaltlich an. Bitte bestätigen Sie mir den fristgerechten Eingang meines Widerspruchs. Ich bin damit einverstanden, dass Sie mich per Mail kontaktieren. Mit freundlichem Gruß: [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1344, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Widerspruch gegen die Anschlussleitung ein, mit der das LNG - Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden soll. Ich beziehe mich auf die Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e.V. und den diesbezüglichen Link (https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf). Außerdem verweise ich auf das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V., das belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist (https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf). Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1343, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin

Berlin, 28. Mai 2019 1. Die Landesplanung des Landes Schleswig-Holstein führt für ein „Vorhaben zum Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH“ ein Raumordnungsverfahren durch, „um die raumverträglichste Trassenführung für diese Leitung zu ermitteln“. Hintergrund des Vorhabens sei, so das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein in einem Anschreiben vom 25.3.2019 zum Raumordnungsverfahren, dass das regionale Erdgastransportleitungsnetz in Brunsbüttel nicht über ausreichende Kapazitäten verfüge, um die avisierten Mengen, die ab der für das Jahr 2022 vorgesehenen Inbetriebnahme des LNG-Terminals in Brunsbüttel in das Erdgasnetz einzuspeisen seien, zu transportieren. Aus kapazitiven und netzhydraulischen Gründen sei ein Anschluss der geplanten Leitung an das bestehende Leitungsnetz zwischen Hetlingen und Stade vorgesehen. Die Deutsche Umwelthilfe e.V. beteiligt sich als „sonstiger“ Verband an dem Raumordnungsverfahren und erhebt die folgenden Einwendungen: 2. Vorhabenträgerin für den Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade ist die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD). In dem von der GUD erstellten Erläuterungs- bzw. Raumverträglichkeitsbericht (S. 10 f. bzw. S. 10) heißt es, in Brunsbüttel werde aktuell von der German LNG Terminal GmbH (GLNG) der Bau und Betrieb eines Flüssigerdgasterminals (LNG-Terminal) zum Import von Flüssigerdgas geplant. Die GLNG habe bei der GUD einen Antrag auf Bereitstellung von Einspeisekapazitäten im Rahmen eines Kapazitätsausbaus zum Anschluss eines LNG Import-Terminals nach § 39 GasNZV (Netzanschlussbegehren) gestellt, um die vom zukünftigen LNGTerminal bereitgestellten Erdgasmengen dem deutschen Marktgebiet zur Verfügung stellen zu können. Der Import und das Verteilungs-Terminal für verflüssigtes Erdgas (LNG) diene der Energiediversifizierung und Energieunabhängigkeit in Deutschland sowie der Einführung von LNG als nachhaltigere Kraftstoffalternative für den Schiffs- und Schwerlastverkehr, wodurch die Umweltbelastung beider Sektoren deutlich reduziert werden könnte. Durch das in Planung befindliche LNG-Import-Terminal am Standort Brunsbüttel würden zusätzliche Erdgasmengen aus fernen Quellen für den nord-west-europäischen Markt erschlossen werden und langfristig zur Diversität der Versorgung Deutschlands mit Erdgas beitragen. Der gewählte Standort Brunsbüttel sei nach Aussage der GLNG sowohl von der nautischen Seite, der Nutzbarkeit der Gewässer und Hafenanlagen für das Anlanden der heute verfügbaren LNG-Tanker, als auch für die Weiterverteilung des LNG in lokalen und überregionalen Abnehmermärkten sehr gut geeignet. Darüber hinaus biete der Standort sehr gute Möglichkeiten überschüssige Wärme aus der benachbarten Industrie für den Betrieb des Terminals nutzbar zu machen und so das Terminal energieeffizient zu betreiben. Die GLNG ist ein Joint Venture, an dem unter anderem die Gasunie LNG Holding B.V. beteiligt ist.	Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

3. Die GUD und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein gehen, ebenso wie die GLNG, danach ohne Weiteres von der Genehmigungsfähigkeit und Realisierung des beabsichtigten LNG-Terminal aus. Diese Annahme ist unzutreffend. Tatsächlich übersehen die GUD, das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein und die GLNG, dass das beabsichtigte LNG-Terminal auf Grund entgegenstehender immissionsschutz- und atomrechtlicher Störfallvorgaben an dem Standort in Brunsbüttel unzulässig und dementsprechend planungsrechtlich durch die Stadt Brunsbüttel bereits ausgeschlossen ist. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für eine dieses LNG-Terminal voraussetzende Erdgasleitung ist deswegen nicht nur entbehrlich, sondern mangels zulässigen Anschlusspunkts überflüssig. Weder sind nach § 15 Abs. 1 S. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die raumbedeutsamen Auswirkungen der Erdgasleitung noch in Betracht kommende Trassenalternativen zu prüfen. Es bedarf vielmehr überhaupt keiner Trassenermittlung und keiner Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Abs. 1 S. 1 ROG: Bei dem LNG-Terminal handelt es sich um einen Störfallbetrieb im Sinne des „Seveso-Rechts“. Eine Ansiedlung eines solchen Betriebs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass zum einen - ausgehend von eben dem Störfallbetrieb - angemessene Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten und anderen vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen eingehalten werden. Zugleich müssen umgekehrt und ausgehend von den vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen deren Sicherheitsabstände gewahrt bleiben. Anders ausgedrückt, existierende Nutzungen dürfen durch die Neuansiedlung eines Störfallbetriebs nicht unzulässig oder unmöglich gemacht werden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Tatsächlich handelt es sich in Brunsbüttel um eine Gemengelage mit benachbarten Wohngebieten und Betrieben etwa der chemischen Industrie, einer unmittelbar angrenzenden Sonderabfallverbrennungsanlage, unmittelbar angrenzenden Hafenanlagen sowie ebenfalls unmittelbar angrenzenden atomaren Anlagen mit hoch- sowie schwach- und mittelradioaktiven Stoffen. Nicht zuletzt unter dem Eindruck der Terrorangriffe vom 11.9.2001 sind insofern grundlegende Anforderungen an den Schutz von Mensch und Umwelt gerade auch im Hinblick auf so genannte „Einwirkungen Dritter“ auf- bzw. klargestellt worden. Im geltenden Bauplanungsrecht für den fraglichen Standort in Brunsbüttel, konkret in dem Bebauungsplan Nr. 75, ist unter Anwendung der Vorgaben des Seveso- sowie des Atomrechts die Ansiedlung eines Störfallbetriebs dementsprechend zutreffend als unzulässig festgesetzt worden. Das Bauplanungsrecht stünde als „sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift“ im Weiteren auch der Erteilung einer konkreten Anlagengenehmigung für ein LNG-Terminal entgegen. Das gilt erst recht und noch einmal in besonderer Weise bei der notwendigen Einbeziehung des – im Bebauungsplan Nr. 75 außer Betracht gebliebenen, aber tatsächlich vorhandenen - Zwischenlagers für hochradioaktive Abfälle aus dem Betrieb des Atomkraftwerks Brunsbüttel. Die Einzelheiten sind dem im Auftrag der DUH von Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm erstellten Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur	

Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“ vom 15.4.2019 zu entnehmen. Das Gutachten ist diesen Einwendungen als Anlage beigefügt. 4. Ausweislich der Karte 1 zum Raumverträglichkeitsbericht der GUD soll die Anschlussleitung anscheinend bei jeder der untersuchten Varianten, jedenfalls aber bei den favorisierten Varianten 1 und 2 über das bzw. unter dem Gelände der atomaren Anlagen, also dem Atomkraftwerk Brunsbüttel, dem vorhandenen Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und dem im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle längs führen. Es erstaunt, dass diese atomaren Anlagen gleichwohl in keinem der Berichte oder sonstigen Unterlagen auch nur Erwähnung finden, geschweige denn unter dem Aspekt der Abstimmung der unterschiedlichen Anforderungen unterschiedlicher Nutzungen an den Raum und des Ausgleichs auftretender Konflikte betrachtet werden (siehe aber § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Allein in der erwähnten Karte 1 des Raumverträglichkeitsberichts findet sich klein und ohne jede weitere Erläuterung in der Legende der Begriff „Großkraftwerk“; das vorhandene Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und das im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle sind noch nicht einmal auf der Karte vermerkt. Das ist noch einmal umso erstaunlicher, als erhebliche Mengen, 8,7 Mio. kWh/h bzw. ca. 750.000 Nm3/h in den deutschen Erdgasmarkt eingespeist und mithin durch die in Rede stehende Leitung transportiert werden sollen (Erläuterungsbericht S. 11). Und: Die GUD behauptet ohne jede Belege, jede Gashochdruckleitung sei aus sich heraus technisch sicher, ihre Integrität, insbesondere vor möglichen Eingriffen Dritter, sei durch die Einrichtung und Einhaltung des Schutzstreifens, den Rohrwerkstoff sowie die Wanddicke und durch die Rohrleitungskonstruktion gewährleistet (Erläuterungsbericht S. 48). Welche „Eingriffe Dritter“ tatsächlich betrachtet worden sind, sagt der Erläuterungsbericht nicht. Erst recht verhält sich die GUD vor dem Hintergrund der dargestellten Gemengelage in keiner Weise zu Untersuchungen und Bewertungen, die seit dem 11.9.2001 im Hinblick auf „neuartige“ Einwirkungen Dritter anzustellen wären (siehe auch hier für weitere Einzelheiten das Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“). Grundsatz der Raumordnung ist es insbesondere, im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas sichert keine nachhaltige Daseinsvorsorge, sondern konterkariert sie – ebenso wie das LNG-Terminal selbst. Um das Ziel einer gesamtgesellschaftlichen Dekarbonisierung bis 2050 zu erreichen, muss die Energieerzeugung bereits deutlich vor 2050 vollständig auf erneuerbare Energieträger umgestellt sein. Dies kann nur gelingen, wenn die Energieerzeugung und die dazugehörige	

Verteilinfrastruktur umfassend umgebaut wird: Der Ausbau Erneuerbarer Energien muss beschleunigt werden. Die Fernleitungs- und Verteilinfrastruktur muss an die Erfordernisse einer erneuerbaren Energieerzeugung angepasst werden. Es ist ein Ausstieg aus allen fossilen Energieträgern erforderlich. Neue Gas-Infrastruktur darf deshalb grundsätzlich nur dann geschaffen werden, wenn die Perspektive für Versorgung mit erneuerbar erzeugtem Gas besteht. Das Gegenteil ist hier der Fall. Es steht nicht nur eine Versorgung mit nicht erneuerbar erzeugtem Gas, sondern mit einem durch „Fracking“ in besonderer Weise umweltunverträglich gewonnenen und in der Bilanz sehr wahrscheinlich klimaschädlichen Gas in Rede. Für die Einzelheiten wird auf die „Stellungnahme vom 18.3.2019 zur Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland vom 14. März 2019“ verwiesen. Auch diese Stellungnahme ist als Anlage beigefügt. Die anderweitigen Behauptungen der GUD in Erläuterungs- und Raumverträglichkeitsbericht zur Einführung einer „nachhaltigeren Kraftstoffalternative“ bleiben bezeichnenderweise ohne Belege, ebenso wie die kommentarlose Übernahme dieser Behauptungen durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein. 5. Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas aus einem LNG-Terminal in Brunsbüttel, widerspräche im Übrigen auch den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 ROG. Auch diese Zielsetzung würde – ebenso wie der Grundsatz einer nachhaltigen Daseinsvorsorge - durch die Schaffung einer neuen Infrastruktur für einen fossilen Energieträger, der noch dazu mittels Fracking in den USA gewonnen wird, konterkariert: Je mehr und/oder aufwändiger neue Infrastruktur für etwas geschaffen wird, was in sehr absehbarer Zeit nicht mehr verwendet werden darf, desto weniger Anreiz besteht, die notwendigen Strukturen für das zu entwickeln und zu realisieren, was in Zukunft benötigt wird: für Elektrizität und Gas, die auf Grundlage erneuerbarer Energien gewonnen werden. 6. Der Bau der Anschlussleitung widerspricht zudem dem politischen Ziel, den Stromnetzausbau zum Transport erneuerbar erzeugten Stroms zu beschleunigen. Die Planungen schaffen neue Nutzungskonflikte zwischen fossiler Gas- und erneuerbarer Strominfrastruktur. Der Ausbau des Stromnetzes und insbesondere des Höchstspannungsnetzes ist eine wichtige Voraussetzung für die Energiewende und den Transport erneuerbarer Energien aus Norddeutschland. Dies darf durch einen konkurrierenden Ausbau einer fossilen Leitungsinfrastruktur nicht gefährdet werden. Auch aus diesem Grund ist ein Ausbau der fossilen Gasinfrastruktur abzulehnen. 7. Dem dem Raumordnungsverfahren – hypothetisch – nachfolgenden Planfeststellungsverfahren für die Erdgasleitung nach § 43 S. 1 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) fehlte bereits die Planrechtfertigung. Ein Vorhaben ist nur zulässig, wenn es	

gerechtfertigt, das heißt „vernünftigerweise geboten“ ist. Das wiederum ist am Maßstab des Ziels des einschlägigen Fachplanungsrechts zu bestimmen, hier des Energiewirtschaftsgesetzes. Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 EnWG eine „möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht“. Mit einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme erklären wir uns einverstanden. Für Rückfragen ist Constantin Zerger, Leiter des Bereichs Energie und Klimaschutz der Deutschen Umwelthilfe e.V., Hackescher Markt 4, 10178 Berlin, Tel.: 030-2400867-91, Email: zerger@duh.de erreichbar. Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1340, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren,hiermit lege ich, [redacted], Widerspruch gegen die Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade. Ich beziehe mich auf die Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e.V .https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf und verweise auf ihr Gutachten https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf das belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist. Mit freundlichen Grüßen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1339, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich dem Vorhaben zum Bau einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade widersprechend und verweise auf nachstehende Stellungnahme, bzw. Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e. V. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Bitte vermerken Sie auch den breiten öffentlichen Widerstand gegen dieses Vorhaben. https://www.change.org/p/nofracking-keine-neuen-terminals-f%C3%BCr-klimakiller-gas-fridaysforfuture-nomorepillepalle-klimakrise-stephanweil-dguenther-cdush-tschenpe Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. Freundliche Grüße, [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1125, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	

Stellungnahme	Begründung
Wiederspruch und vorsorgliche Anmeldung von Schadensersatzansprüchen Sehr geehrte Damen und Herren, ich beantrage als Direktbetroffener im Raumordnungsverfahren „Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade“, die Anträge der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (im Folgenden als GUD bezeichnet) zurückzuweisen und die Planungen unverzüglich einzustellen. Ich erhebe Einwendungen im Grundsätzlichen und im Speziellen gegen die Planungen. Das in meinem Eigentum befindliche Haus und Grundstück [redacted] befindet sich mitten im Trassenkorridor der Hauptvariante 1, Abschnitt 1f bei der Querung der Pinnau. Ich bin, oder könnte somit direkt von dem Raumordnungsverfahren betroffen sein. Da diese noch nicht ganz klar ist. **Grundsätzliche Einwendung** Das Projektentsprichtnicht den Anforderungen der hiesigen Raumordnung und Landesplanung.Es ignoriert die bestehenden Erfordernisse aus dem Klimawandel, konterkariert die klimapolitischen Bemühungen der Bundes-und Landesumweltpolitik. Im Folgenden nehme ich Bezug auf die Ihnen bereits vorliegende Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe vom 28.05.2019. Die GUD und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein gehen, ebenso wie die German LNG Terminal GmbH(im folgenden als GLNGbezeichnet), danach ohne Weiteres von der Genehmigungsfähigkeit und Realisierung des beabsichtigten LNG-Terminal aus. Diese Annahme ist unzutreffend. Tatsächlich übersehen die GUD, das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein und die GLNG, dass das beabsichtigte LNG-Terminal auf Grund entgegenstehender immissionsschutz-und atomrechtlicher Störfallvorgaben an dem Standort in Brunsbüttel unzulässig und dementsprechend planungsrechtlich durch die Stadt Brunsbüttel bereits ausgeschlossen ist. Die Durchführung eines Raumordnungsver-fahrens für eine dieses LNG-Terminal voraussetzende Erdgasleitung ist deswegen nicht nur entbehrlich, sondern mangels zulässigen Anschlusspunkts überflüssig. Weder sind nach § 15 Abs. 1 S. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die raumbedeutsamen Auswirkungen der Erdgasleitung noch in Betracht kommende Trassenalternativen zu prüfen. Es bedarf vielmehr überhaupt keiner Trassenermittlung und keiner Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Abs. 1 S. 1 ROG: Bei dem LNG-Terminal handelt es sich um einen Störfallbetrieb im Sinne des „Seveso-Rechts“.	Zur integrierten Stellungnahme der DUH und des Gutachtens verweisen wir auf die Beantwortung bei M1051. Bezüglich der möglichen Beeinträchtigungen des konkreten Grundstücks ist auf das Planfeststellungsverfahren zu verweisen, indem der genaue Verlauf der Trasse festgelegt wird. Sollte das Grundstück betroffen sein, wird im Planfeststellungsverfahren geprüft, ob unzumutbare Härten vorliegen, die einen Trassenverlauf über das Grundstück ausschließen.

Eine Ansiedlung eines solchen Betriebs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass zum einen -ausgehend von eben dem Störfallbetrieb -angemessene Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten und anderen vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen eingehalten werden. Zugleich müssen umgekehrt und ausgehend von den vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen deren Sicherheitsabstände gewahrt bleiben. Anders ausgedrückt, existierende Nutzungen dürfen durch die Neuansiedlung eines Störfallbetriebs nicht unzulässig oder unmöglich gemacht werden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Tatsächlich handelt es sich in Brunsbüttel um eine Gemengelage mit benachbarten Wohngebieten und Betrieben etwa der chemischen Industrie, einer unmittelbar angrenzenden Sonderabfallverbrennungsanlage, unmittelbar angrenzenden Hafenanlagen sowie ebenfalls unmittelbar angrenzenden atomaren Anlagen mit hoch-sowie schwach-und mittelradioaktiven Stoffen. Nicht zuletzt unter dem Eindruck der Terrorangriffe vom 11.9.2001 sind insofern grundlegende Anforderungen an den Schutz von Mensch und Umwelt gerade auch im Hinblick auf so genannte „Einwirkungen Dritter“aufbzw. klargestellt worden. Im geltenden Bauplanungsrecht für den fraglichen Standort in Brunsbüttel, konkret in dem Bebauungsplan Nr. 75, ist unter Anwendung der Vorgaben des Seveso-sowie des Atomrechts die Ansiedlung eines Störfallbetriebs dementsprechend zutreffend als unzulässig festgesetzt worden. Das Bauplanungsrecht stünde als„sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift“ im Weiteren auch der Erteilung einer konkreten Anlagengenehmigung für ein LNG-Terminal entgegen. Das gilt erst recht und noch einmal in besonderer Weise bei der notwendigen Einbeziehung des – im Bebauungsplan Nr. 75 außer Betracht gebliebenen, aber tatsächlich vorhandenen - Zwischenlagers für hochradioaktive Abfälle aus dem Betrieb des Atomkraftwerks Brunsbüttel. Die Einzelheiten sind dem im Auftrag der DUH von Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm erstellten Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“ vom15.4.2019 zu entnehmen. Das Gutachten liegt Ihnen bereits vor. Ausweislich der Karte 1 zum Raumverträglichkeitsbericht der GUD soll die Anschlussleitung anscheinend bei jeder der untersuchten Varianten, jedenfalls aber bei den favorisierten Varianten 1 und 2 über das bzw. unter dem Gelände der atomaren Anlagen, also dem Atomkraftwerk Brunsbüttel, dem vorhandenen Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und dem im Bau befindliche Lager für schwach-und mittelradioaktive Abfälle längs führen. Es erstaunt, dass diese atomaren Anlagen gleichwohl in keinem der Berichte oder sonstigen Unterlagen auch nur Erwähnung finden, geschweige denn unter dem Aspekt der Abstimmung der unterschiedlichen Anforderungen unterschiedlicher Nutzungen an den Raum und des Ausgleichs auftretender Konflikte betrachtet werden (siehe aber § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Allein in der erwähnten Karte 1 des Raumverträglichkeitsberichts findet sich klein und ohne jede weitere Erläuterung in der Legende der Begriff „Großkraftwerk“; das vorhandene Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und das im Bau befindliche Lager für schwach-und	

mittelradioaktive Abfälle sind noch nicht einmal auf der Karte vermerkt. Das ist noch einmal umso erstaunlicher, als erhebliche Mengen, 8,7 Mio. kWh/h bzw. ca. 750.000 Nm3 /h in den deutschen Erdgasmarkt eingespeist und mithin durch die in Rede stehende Leitung transportiert werden sollen (Erläuterungsbericht S. 11). Und: Die GUD behauptet ohne jede Belege, jede Gashochdruckleitung sei aus sich heraus technisch sicher, ihre Integrität, insbesondere vor möglichen Eingriffen Dritter,sei durch die Einrichtung und Einhaltung des Schutzstreifens, den Rohrwerkstoff sowie die Wanddicke und durch die Rohrleitungskonstruktion gewährleistet (Erläuterungsbericht S. 48). Welche „Eingriffe Dritter“ tatsächlich betrachtet worden sind, sagt der Erläuterungsbericht nicht. Erst recht verhält sich die GUD vor dem Hintergrund der dargestellten Gemengelage in keiner Weise zu Untersuchungen und Bewertungen, die seit dem 11.9.2001 im Hinblick auf „neuartige“ Einwirkungen Dritter anzustellen wären (siehe auch hier für weitere Einzelheiten das Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“). Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas aus einem LNG-Terminal in Brunsbüttel, widerspräche im Übrigen auch den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 ROG. Grundsatz der Raumordnung ist es insbesondere, im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas sichert keine nachhaltige Daseinsvorsorge, sondern konterkariert sie – ebenso wie das LNG-Terminal selbst. Um das Ziel einer gesamtgesellschaftlichen Dekarbonisierung bis 2050 zu erreichen, muss die Energieerzeugung bereits deutlich vor 2050 vollständig auf erneuerbare Energieträger umgestellt sein. Dies kann nur gelingen, wenn die Energieerzeugung und die dazugehörige Verteilinfrastruktur umfassend umgebaut wird: Der Ausbau Erneuerbarer Energien muss beschleunigt werden. Die Fernleitungs-und Verteilinfrastruktur muss an die Erfordernisse einer erneuerbaren Energieerzeugung angepasst werden. Es ist ein Ausstieg aus allen fossilen Energieträgern erforderlich. Neue Gas-Infrastruktur darf deshalb grundsätzlich nur dann geschaffen werden, wenn die Perspektive für Versorgung mit erneuerbar erzeugtem Gas besteht. Das Gegenteil ist hier der Fall. Es steht nicht nur eine Versorgung mit nicht erneuerbar erzeugtem Gas, sondern mit einem durch „Fracking“ in besonderer Weise umweltunverträglich gewonnenen und in der Bilanz sehr wahrscheinlich klimaschädlichen Gas in Rede. Für die Einzelheiten wird auf die „Stellungnahme vom 18.3.2019 zur Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland vom 14. März 2019“ verwiesen. Auch diese Stellungnahme ist als Anlage beigefügt. Die anderweitigen Behauptungen der GUD in Erläuterungs-und Raumverträglichkeitsbericht zur	

Einführung einer „nachhaltigeren Kraftstoffalternative“ bleiben bezeichnenderweise ohne Belege, ebenso wie die kommentarlose Übernahme dieser Behauptungen durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein. 6. Der Bau der Anschlussleitung widerspricht zudem dem politischen Ziel, den Stromnetzausbau zum Transport erneuerbar erzeugten Stroms zu beschleunigen. Die Planungen schaffen neue Nutzungskonflikte zwischen fossiler Gas-und erneuerbarer Strominfrastruktur. Der Ausbau des Stromnetzes und insbesondere des Höchstspannungsnetzes ist eine wichtige Voraussetzung für die Energiewende und den Transport erneuerbarer Energien aus Norddeutschland. Dies darf durch einen konkurrierenden Ausbau einer fossilen Leitungsinfrastruktur nicht gefährdet werden. Auch aus diesem Grund ist ein Ausbau der fossilen Gasinfrastruktur abzulehnen. 7. Dem dem Raumordnungsverfahren –hypothetisch –nachfolgenden Planfeststellungsverfahren für die Erdgasleitung nach § 43 S. 1 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) fehlte bereits die Planrechtfertigung. Ein Vorhaben ist nur zulässig, wenn es gerechtfertigt, das heißt „vernünftigerweise geboten“ ist. Das wiederum ist am Maßstab des Ziels des einschlägigen Fachplanungsrechts zu bestimmen, hier des Energiewirtschaftsgesetzes. Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 EnWG eine „möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht“.Auch diese Zielsetzung würde –ebenso wie der Grundsatz einer nachhaltigen Daseinsvorsorge -durch die Schaffung einer neuen Infrastruktur für einen fossilen Energieträger, der noch dazu mittels Fracking in den USA gewonnen wird, konterkariert: Je mehr und/oder aufwändiger neue Infrastruktur für etwas geschaffen wird, was in sehr absehbarer Zeit nicht mehr verwendet werden darf, desto weniger Anreiz besteht, die notwendigen Strukturen für das zu entwickeln und zu realisieren, was in Zukunft benötigt wird: für Elektrizität und Gas, die auf Grundlage erneuerbarer Energien gewonnen werden. **Einwendung aufgrund meines Haus-und Grundstückseigentums** Die Trasse soll womöglich direkt oder nahe unter meinem Haus bzw. Grundstück verlaufen. Der Erläuterungsbericht zum Raumordnungsverfahren lässt sich nur oberflächlich und grundsätzlich über die zur Anwendung kommenden Bauverfahren aus: Offene oder geschlossen Bauweise. Beide Bauweisen könnten mein Recht auf Eigentum in erheblichen Umfang belasten. So ist laut Erläuterungsbericht bei der offenen Bauweise mit einem erheblichen Bodenaushub quer über mein Grundstück zu rechnen. Der Graben soll bis 2,1m tief verlaufen und erfordert eine Breite, die ich mit rund 5m einschätze. Bei Drainwirkung müssen Querriegel verbaut werden. In der Raumverträglichkeitsuntersuchung werden weitere Einschränkungen meines Grundstückes in Aussicht gestellt. Neben dieser Zerstörung meines Gartens muss ich vorab	

Baugrunderkundungen erdulden, über deren Dauer und Umfang keine Angaben getätigt werden. Während der unbestimmten Bauzeit ist mit einer erheblichen Lärm-und Abgasbelästigung durch Bau-und Transportfahrzeugezu rechnen. Eine Gartennutzung ist auf unbestimmte Zeit nicht möglich. Unbestimmt bleibt, ob ich Wartungsschächte, Messstationen, Schutzstreifenoder sonstige Installationen zum Betrieb der Leitung auf meinem Grundstück erdulden mussund, ob ich in der Auswahl von tiefwurzelnden Gehölzen auf dem Trassenverlauf auf meinem Grundstück weiterhin meine vollständige Wahlfreiheit behalte oder hier Bepflanzungseinschränkungen festgelegt werden. Bei geschlossener Bauweise, die aufgrund der nahen Pinnauquerung nicht unwahrscheinlich erscheint, erwarte ich neben den o.a. Belastungen noch ergänzende schlimmere, die aus dem Schildvortrieb mit Tübbingausbau resultieren. Neben der Vibrations-und Lärmbelastung erwarte ich statische Probleme für mein Haus. Es ist immerhin über 100 Jahre alt. Sollte ein Planverfahren mit Baurecht eingeleitet werden weise ich daraufhin, dass ich für die Standsicherheit meines Hauses, für die Nutzungseinschränkungen und dem Wertverlust meines Hauses und Garten beweissichernde Maßnahmen fordern werde. Ich beantrage zudem, dass sich die Planungsbehörde zur vollständigen finanziellen Ersatzleistung aller meiner bereits jetzt eingetretenen eigentumsrechtlichen Nachteile verpflichtet.“	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1277, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
1. Die Landesplanung des Landes Schleswig-Holstein führt für ein „Vorhaben zum Bau einer Erdgastransportlei-tung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH“ ein Raumordnungsverfahren durch, „um die raumverträglichste Trassenführung für diese Leitung zu ermitteln“. Hintergrund des Vorhabens sei, so das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein in einem Anschreiben vom 25.3.2019 zum Raumordnungsverfahren, dass das regionale Erdgastransportleitungsnetz in Brunsbüttel nicht über ausreichende Kapazitäten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

verfüge, um die avisierten Mengen, die ab der für das Jahr 2022 vorgesehenen Inbetriebnahme des LNG-Terminals in Brunsbüttel in das Erdgasnetz einzuspeisen seien, zu transportieren. Aus kapazitiven und netzhydraulischen Gründen sei ein Anschluss der geplanten Leitung an das bestehende Leitungsnetz zwischen Hetlingen und Stade vorgesehen. Die Deutsche Umwelthilfe e.V. beteiligt sich als „sonstiger“ Verband an dem Raumordnungsverfahren und erhebt die folgenden Einwendungen: 2. Vorhabenträgerin für den Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade ist die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD). In dem von der GUD erstellten Erläuterungs- bzw. Raumverträglichkeits-bericht (S. 10 f. bzw. S. 10) heißt es, in Brunsbüttel werde aktuell von der German LNG Terminal GmbH (GLNG) der Bau und Betrieb eines Flüssigerdgasterminals (LNG-Terminal) zum Import von Flüssigerdgas geplant. Die GLNG habe bei der GUD einen Antrag auf Bereitstellung von Einspeisekapazitäten im Rahmen eines Kapazitätsausbaus zum Anschluss eines LNG Import-Terminals nach § 39 GasNZV (Netzanschlussbegehren) gestellt, um die vom zukünftigen LNG-Terminal bereitgestellten Erdgasmengen dem deutschen Marktgebiet zur Verfügung stellen zu können. Der Import und das Verteilungs-Terminal für verflüssigtes Erdgas (LNG) diene der Energiediversifizierung und Energieunabhängigkeit in Deutschland sowie der Einführung von LNG als nachhaltigere Kraftstoffalternative für den Schiffs- und Schwerlastverkehr, wodurch die Umweltbelastung beider Sektoren deutlich reduziert werden könnte. Durch das in Planung befindliche LNG-Import-Terminal am Standort Brunsbüttel würden zusätzliche Erdgasmengen aus fernen Quellen für den nord-west-europäischen Markt erschlossen werden und langfristig zur Diversität der Versorgung Deutschlands mit Erdgas beitragen. Der gewählte Standort Brunsbüttel sei nach Aussage der GLNG sowohl von der nautischen Seite, der Nutzbarkeit der Gewässer und Hafenanlagen für das Anlanden der heute verfügbaren LNG-Tanker, als auch für die Weiterverteilung des LNG in lokalen und überregionalen Abnehmermärkten sehr gut geeignet. Darüber hinaus biete der Standort sehr gute Möglichkeiten überschüssige Wärme aus der benachbarten Industrie für den Betrieb des Terminals nutzbar zu machen und so das Terminal energieeffizient zu betreiben. Die GLNG ist ein Joint Venture, an dem unter anderem die Gasunie LNG Holding B.V. beteiligt ist. 3 .Die GUD und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein gehen, ebenso wie die GLNG, danach ohne Weiteres von der Genehmigungsfähigkeit und Realisierung des beabsichtigten LNG-Terminal aus. Diese Annahme ist unzutreffend. Tatsächlich übersehen die GUD, das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein und die GLNG, dass das beabsichtigte LNG-Terminal auf Grund entgegenstehender immissionsschutz- und atomrechtlicher Störfallvorgaben an dem Standort in Brunsbüttel unzulässig und dementsprechend planungsrechtlich durch die Stadt Brunsbüttel bereits ausgeschlossen ist. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für eine dieses LNG-Terminal	

voraussetzende Erdgasleitung ist deswegen nicht nur entbehrlich, sondern mangels zulässigen Anschlusspunkts überflüssig. Weder sind nach § 15 Abs. 1 S. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die raumbedeutsamen Auswirkungen der Erdgasleitung noch in Betracht kommende Trassenalternativen zu prüfen. Es bedarf vielmehr überhaupt keiner Trassenermittlung und keiner Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Abs. 1 S. 1 ROG:Bei dem LNG-Terminal handelt es sich um einen Störfallbetrieb im Sinne des „Seveso-Rechts“. Eine Ansied-lung eines solchen Betriebs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass zum einen - ausgehend von eben dem Störfallbetrieb - angemessene Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten und anderen vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen eingehalten werden. Zugleich müssen umgekehrt und ausgehend von den vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen deren Sicherheitsabstände gewahrt bleiben. Anders ausgedrückt, existierende Nutzungen dürfen durch die Neuansiedlung eines Störfallbetriebs nicht unzulässig oder unmöglich gemacht werden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Tatsächlich handelt es sich in Brunsbüttel um eine Gemengelage mit benachbarten Wohngebieten und Betrieben etwa der chemischen Industrie, einer unmittelbar angrenzenden Sonderabfallverbrennungsanlage, unmittelbar angrenzenden Hafenanlagen sowie ebenfalls unmittelbar angrenzenden atomaren Anlagen mit hoch- sowie schwach- und mittelradioaktiven Stoffen. Nicht zuletzt unter dem Eindruck der Terrorangriffe vom 11.9.2001 sind insofern grundlegende Anforderungen an den Schutz von Mensch und Umwelt gerade auch im Hinblick auf so genannte „Einwirkungen Dritter“ auf- bzw. klargestellt worden. Im geltenden Bauplanungsrecht für den fraglichen Standort in Brunsbüttel, konkret in dem Bebauungsplan Nr. 75, ist unter Anwendung der Vorgaben des Seveso- sowie des Atomrechts die Ansiedlung eines Störfallbetriebs dementsprechend zutreffend als unzulässig festgesetzt worden. Das Bauplanungsrecht stünde als3„sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift“ im Weiteren auch der Erteilung einer konkreten Anlagengenehmigung für ein LNG-Terminal entgegen. Das gilt erst recht und noch einmal in besonderer Weise bei der notwendigen Einbeziehung des – im Bebauungsplan Nr. 75 außer Betracht gebliebenen, aber tatsächlich vorhandenen - Zwischenlagers für hochradio-aktive Abfälle aus dem Betrieb des Atomkraftwerks Brunsbüttel. Die Einzelheiten sind dem im Auftrag der DUH von Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm erstellten Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“ vom 15.4.2019 zu entnehmen. Das Gutachten ist diesen Einwendungen als Anlage beigefügt. 4. Ausweislich der Karte 1 zum Raumverträglichkeitsbericht der GUD soll die Anschlussleitung anscheinend bei jeder der untersuchten Varianten, jedenfalls aber bei den favorisierten Varianten 1 und 2 über das bzw. unter dem Gelände der atomaren Anlagen, also dem Atomkraftwerk Brunsbüttel, dem vorhandenen Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und dem im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle längs führen.Es	

erstaunt, dass diese atomaren Anlagen gleichwohl in keinem der Berichte oder sonstigen Unterlagen auch nur Erwähnung finden, geschweige denn unter dem Aspekt der Abstimmung der unterschiedlichen Anforderungen unterschiedlicher Nutzungen an den Raum und des Ausgleichs auftretender Konflikte betrachtet werden (siehe aber § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Allein in der erwähnten Karte 1 des Raumverträglichkeitsberichts findet sich klein und ohne jede weitere Erläuterung in der Legende der Begriff „Großkraftwerk"; das vorhandene Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und das im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle sind noch nicht einmal auf der Karte vermerkt. Das ist noch einmal umso erstaunlicher, als erhebliche Mengen, 8,7 Mio. kWh/h bzw. ca. 750.000 Nm3/h in den deutschen Erdgasmarkt eingespeist und mithin durch die in Rede stehende Leitung transportiert werden sollen (Erläuterungsbericht S. 11). Und: Die GUD behauptet ohne jede Belege, jede Gashochdruckleitung sei aus sich heraus technisch sicher, ihre Integrität, insbesondere vor möglichen Eingriffen Dritter, sei durch die Einrichtung und Einhaltung des Schutzstreifens, den Rohrwerkstoff sowie die Wanddicke und durch die Rohrleitungskonstruktion gewähr-leistet (Erläuterungsbericht S. 48). Welche „Eingriffe Dritter" tatsächlich betrachtet worden sind, sagt der Erläuterungsbericht nicht. Erst recht verhält sich die GUD vor dem Hintergrund der dargestellten Gemengelage in keiner Weise zu Untersuchungen und Bewertungen, die seit dem 11.9.2001 im Hinblick auf „neuartige" Einwirkungen Dritter anzustellen wären (siehe auch hier für weitere Einzelheiten das Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel"). 5. Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas aus einem LNG-Terminal in Brunsbüttel, widerspräche im Übrigen auch den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 ROG.4Grundsatz der Raumordnung ist es insbesondere, im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Ver-hältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas sichert keine nachhaltige Daseinsvorsorge, sondern konterkariert sie – ebenso wie das LNG-Terminal selbst. Um das Ziel einer gesamtgesellschaftlichen Dekarbonisierung bis 2050 zu erreichen, muss die Energieerzeugung bereits deutlich vor 2050 vollständig auf erneuerbare Energieträger umgestellt sein.Dies kann nur gelingen, wenn die Energieerzeugung und die dazugehörige Verteilinfrastruktur umfassend umgebaut wird: Der Ausbau Erneuerbarer Energien muss beschleunigt werden. Die Fernleitungs- und Verteilinfrastruktur muss an die Erfordernisse einer erneuerbaren Energieerzeugung angepasst werden. Es ist ein Ausstieg aus allen fossilen Energieträgern erforderlich. Neue Gas-Infrastruktur darf deshalb grundsätzlich nur dann geschaffen werden, wenn die Perspektive für Versorgung mit erneuerbar erzeugtem Gas besteht.Das Gegenteil ist hier der Fall. Es steht nicht nur eine Versorgung mit nicht erneuerbar	

erzeugtem Gas, sondern mit einem durch „Fracking“ in besonderer Weise umweltunverträglich gewonnenen und in der Bilanz sehr wahrscheinlich klimaschädlichen Gas in Rede. Für die Einzelheiten wird auf die „Stellungnahme vom 18.3.2019 zur Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland vom 14. März 2019“ verwiesen. Auch diese Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.Die anderweitigen Behauptungen der GUD in Erläuterungs- und Raumverträglichkeitsbericht zur Einführung einer „nachhaltigeren Kraftstoffalternative“ bleiben bezeichnenderweise ohne Belege, ebenso wie die kommentarlose Übernahme dieser Behauptungen durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein. 6. Der Bau der Anschlussleitung widerspricht zudem dem politischen Ziel, den Stromnetzausbau zum Transport erneuerbar erzeugten Stroms zu beschleunigen. Die Planungen schaffen neue Nutzungskonflikte zwischen fossiler Gas- und erneuerbarer Strominfrastruktur. Der Ausbau des Stromnetzes und insbesondere des Höchstspannungsnetzes ist eine wichtige Voraussetzung für die Energiewende und den Transport erneuer-barer Energien aus Norddeutschland. Dies darf durch einen konkurrierenden Ausbau einer fossilen Leitungsinfrastruktur nicht gefährdet werden. Auch aus diesem Grund ist ein Ausbau der fossilen Gasinfrastruktur abzulehnen. 7. Dem dem Raumordnungsverfahren – hypothetisch – nachfolgenden Planfeststellungsverfahren für die Erdgasleitung nach § 43 S. 1 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) fehlte bereits die Planrechtfertigung.Ein Vorhaben ist nur zulässig, wenn es gerechtfertigt, das heißt „vernünftigerweise geboten“ ist. Das wiederum ist am Maßstab des Ziels des einschlägigen Fachplanungsrechts zu bestimmen, hier des Energiewirtschaftsgesetzes.Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 EnWG eine „möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht“.5Auch diese Zielsetzung würde – ebenso wie der Grundsatz einer nachhaltigen Daseinsvorsorge - durch die Schaffung einer neuen Infrastruktur für einen fossilen Energieträger, der noch dazu mittels Fracking in den USA gewonnen wird, konterkariert: Je mehr und/oder aufwändiger neue Infrastruktur für etwas geschaffen wird, was in sehr absehbarer Zeit nicht mehr verwendet werden darf, desto weniger Anreiz besteht, die notwendigen Strukturen für das zu entwickeln und zu realisieren, was in Zukunft benötigt wird: für Elektrizität und Gas, die auf Grundlage erneuerbarer Energien gewonnen werden.Mit einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme erklären wir uns einverstanden. Für Rückfragen ist Constantin Zerger, Leiter des Bereichs Energie und Klimaschutz der Deutschen Umwelthilfe e.V., Hackescher Markt 4, 10178 Berlin, Tel.: 030-2400867-91, Email:	

zerger@duh.de erreichbar. Danke für Ihr Bemühen! Mit freundlichen Grüssen, [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1476, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich verweise auf folgende Dokumente: Stellungnahme Gutachten MfG, [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1475, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Wg: No Fracking Am 20.06.19, 22:20, [redacted] schrieb: Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Widerspruch gegen die LNG-Terminals ein - siehe Begründung der Deutschen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Umwelthilfe als Anlage. Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted] [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1474, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren Hiermit mache ich Einwände gegen den geplanten Terminal für Frackinggas geltend und schließe mich der Argumentation der DUH an https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf und verweise auf folgendes Gutachten https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf [redacted] [redacted] [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1473, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme**	

Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, Hiermit möchte ich Widerspruch einlegen. Ich schließe mich der folgenden Argumentation an https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1472, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit schließe ich mich der Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe zur Errichtung einer Erdgastransportleitung an. Diese ist hier zu finden: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Zur Begründung verweise ich ebenso auf folgendes Gutachten: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Ich bitte um entsprechende Berücksichtigung und verbleibe mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted] [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1471, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Folgende Dateien oder Links können jetzt als Anlage mit Ihrer Nachricht gesendet werden: 190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1470, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, mit meiner Mail möchte ich Widerspruch einlegen, gegen die geplante Anschlussleitung für den Transport von Flüssiggas aus dem geplanten Terminal. Ich schließe mich der von der DUH eingereichten Stellungnahme an https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf und verweise weiterhin auf deren Gutachten dazu https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf . Dem ist nichts hinzuzufügen. Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted] [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1469, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, mit Verweis auf die Stellungnahme (https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf) sowie das Gutachten (https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf) der Deutschen Umwelthilfe e.V. lege ich hiermit Widerspruch gegen die geplante Anschlussleitung für das LNG-Terminal in Brunsbüttel ein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1468, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Nicht genehmigtes Terminel laut deutsche Umwelthilfe! Verbot Fracking in Deutschland!!!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1272, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Einspruch gegen die Anschlussleitung am geplanten LNG-Terminal in Brunsbüttel. Es kann nicht sein, dass in Deutschland aus gutem Grund das Fracking verboten ist, aber es via Abnahme von Frackinggas durch Deutschland mit all seinen Umweltschäden woanders gefördert wird! Das ist unmoralisch! Der Beschluss, Frackinggas aus den USA abzunehmen, ist ganz offensichtlich aufgrund einer Erpressung von Trump zustande gekommen, der ansonsten mit Zöllen auf deutsche Autos drohte. Mehr Haltung, Deutschland!!! Wir können doch nicht Erpresser ermutigen, indem wir ihnen zum Erfolg verhelfen! Außerdem ist eine derartige Häufung von gefährlichen Betrieben inklusive dem atomaren Zwischenlager an einem Ort gar nicht zulässig. Siehe dazu das Gutachten der Deutschen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden. Zum Thema Fracking: In Deutschland gelten hinsichtlich des Fracking seit 2017 strenge gesetzliche Regelungen. Die Regelungen sehen weitreichende Verbote und Einschränkungen für die Anwendung der Fracking-Technik vor. Unkonventionelle Fracking-Vorhaben aus kommerziellem Interesse sind in Deutschland bis auf weiteres nicht zulässig. Konventionelle Fracking-Vorhaben, die es in Deutschland seit den 1960er Jahren gibt, wurden ebenfalls neu geregelt, eine Erlaubnis wird nur unter bestimmten Bedingungen erteilt. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem

Umwelthilfe e.V.. Möglingen, den 19.6.2019 [redacted]	LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Klima- und Umweltschutzfolgen sowie finanzielle Risiken bei der Errichtung und Betrieb des Terminals sind daher hier nicht zu prüfen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1270, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit gebe ich meine Einwendung im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade bekannt. Ich schließe mich einerseits der Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe (DUH), im Internet abrufbar unter <https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf> sowie dem Gutachten der DUH, im Internet abrufbar unter <https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf>, welches die Nicht-Genehmigungsfähigkeit eines LNG-Terminals in Brunsbüttel belegt, an. Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass entgegen öffentlicher Verlautbarungen der Befürworter des LNG-Terminals Erdgas und noch mehr Frackinggas nach aktuellen Erkenntnissen nicht geeignet ist, einen Beitrag zu leisten, damit Deutschland Klimaschutzziele erreichen kann. Denn auch konventionelles Erdgas und noch mehr Frackinggas leisten einen größeren Beitrag zum Treibhausgas-Effekt als Kohle (Braun- wie Steinkohle) und auch einen höheren Beitrag als Erdöl. Dies haben umfangreiche Untersuchungen, die in einer Studie von Robert W. Howarth, Department of Ecology & Evolutionary Biology, Cornell University, Ithaca, New York 14853, im Internet (Open Access) abrufbar unter	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

<https://onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.1002/ese3.35>, veröffentlicht sind, gezeigt. Sowohl raumordnerisch, als auch störfallrechtlich als auch klimapolitisch ist der geplante LNG-Terminal und die eingangs erwähnte Erdgastransportleitung ETL 180 also problematisch. Auf allen drei genannten Ebenen gibt es keinen positiven Grund, der für diese Bauwerke spricht. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1084, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Erläuterungsbericht** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, eine Gasleitung durch Seester lehne ich entschieden ab. Ich bin der Meinung, dass es ziemlich unsinnig ist, eine Gasleitung durch die Elbmarsch zu verlegen, um Gas nach Niedersachsen zu transportieren. Der Tanker mit Fracking-Gas könnte mit Sicherheit auch nach Stade fahren und dort einen Terminal füttern. Wieviel Existenzen würden hier vernichtet werden? Nicht zu vergessen ist, dass wir auch noch Einflugschneise für Fuhlsbüttel sind und die Stromleitungen fast über unseren Häusern verlaufen. Ist das nicht genug? [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Standortauswahl des LNG-Terminals ist in diesem Raumordnungsverfahren nicht zu prüfen. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Klima- und Umweltschutzfolgen sowie finanzielle Risiken bei der Errichtung und Betrieb des Terminals sind daher hier nicht zu prüfen. Die Aspekte bzgl. der Einflugschneise sowie der Stromleitungen werden zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1083, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Erläuterungsbericht**	

Kapitel:	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, eine Gasleitung durch Seester lehne ich entschieden ab. Ich bin der Meinung, dass es ziemlich unsinnig ist, eine Gasleitung durch die Elbmarsch zu verlegen, um Gas nach Niedersachsen zu transportieren. Der Tanker mit Fracking-Gas könnte mit Sicherheit auch nach Stade fahren und dort einen Terminal füttern. Wieviel Existenzen würden hier vernichtet werden? Nicht zu vergessen ist, dass wir auch noch Einflugschneise für Fuhlsbüttel sind und die Stromleitungen fast über unseren Häusern verlaufen. Ist das nicht genug [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Standortauswahl des LNG-Terminals ist in diesem Raumordnungsverfahren nicht zu prüfen. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Klima- und Umweltschutzfolgen sowie finanzielle Risiken bei der Errichtung und Betrieb des Terminals sind daher hier nicht zu prüfen. Die Aspekte bzgl. der Einflugschneise sowie der Stromleitungen werden zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1082, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Erläuterungsbericht** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, eine Gasleitung durch Neuendeich lehne ich entschieden ab. auf unserem Grundstück werde ich keine Bohrungen oder Grabungen dulden. Unser 1995 erbautes Haus steht auf Bohrpfählen und würde mit ziemlicher Sicherheit danach Schäden aufweisen. Ansonsten bin ich der Meinung, dass es ziemlich unsinnig ist, eine Gasleitung durch die Elbmarsch zu verlegen, um Gas nach Niedersachsen zu transportieren. Der Tanker mit Fracking-Gas könnte mit Sicherheit auch nach Stade Fahren und dort einen Terminal füttern. Wieviel Existenzen würden hier vernichtet werden? Nicht zu vergessen ist, dass wir auch noch Einflugschneise für Fuhlsbüttel sind und die Stromleitungen fast über unseren Häusern verlaufen. Ist das nicht genug?	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Standortauswahl des LNG-Terminals ist in diesem Raumordnungsverfahren nicht zu prüfen. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Die Aspekte bzgl. der Einflugschneise sowie der Stromleitungen werden zur Kenntnis genommen.

Mit hoffnungsvollem Gruß [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1081, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Korrigierte Stellungnahme Sehr geehrte Damen und Herren, ich beantrage als Direktbetroffener im Raumordnungsverfahren "Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade", die Anträge der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (im folgenden als GUD bezeichnet) zurückzuweisen und die Planung unverzüglich einzustellen. Ich erhebe Einwendungen im Grundsätzlichen und im Speziellen gegen die Planung. Mein Wohnhaus und mein Pferdezucht und Ausbildungsbetrieb [redacted] befinden sich mitten im Trassenkorridor der Hauptvariante 1, Abschnitt 1f bei der Querung der Pinnau. Ich bin somit direkt von dem Raumordnungsverfahren betroffen. 1. Grundsätzliche Einwendung Hier beziehe ich mich auf die Stellungnahme Nr. 1034 und übernehme diese wortwörtlich. 2. Einwendungen im Speziellen als betroffener Haus- und Grundstückseigentümer und als Unternehmer. Die geplante Gasleitung soll westlich von meinen Wohn- und Betriebsgebäuden in nächster Nähe zu meinen Stuten- und Jungpferdeaufzuchtstallungen verlaufen. Durch das eingeleitete Raumordnungsverfahren ist bereits jetzt ein gravierender Wertverlust für mein Grundeigentum und meinen Betrieb eingetreten. Ich beantrage, dass sich die Planungsbehörde zur vollständigen Ersatzleistung aller mir entstandenen eigentumsrechtlichen Nachteile verpflichtet. Ein Verkauf meines Grundeigentums ist zur Zeit so gut wie unmöglich.	Zur integrierten Stellungnahme der DUH und des Gutachtens verweisen wir auf die Beantwortung bei M1051. Bezüglich der möglichen Beeinträchtigungen des konkreten Grundstücks ist auf das Planfeststellungsverfahren zu verweisen, indem der genaue Verlauf der Trasse festgelegt wird. Sollte das Grundstück betroffen sein, wird im Planfeststellungsverfahren geprüft, ob unzumutbare Härten vorliegen, die einen Trassenverlauf über das Grundstück ausschließen.

Während der Bauphase werde ich meinen Betrieb komplett einstellen müssen, da ich zum Einen von den erforderlichen Flächen für die Gräsung der tragenden Stuten und jungen Fohlen abgeschnitten werde, zum Anderen die Haltung von tragenden Stuten und auch die Aufzucht und Ausbildung hochsensibler Sportpferde bei den zu erwartenden Lärmbelästigungen unmöglich wird.

Eine Einstellung meines Betriebes auch nur für ein Jahr würde meine Marktposition allerdings derart beschädigen, dass sie eine Betriebsaufgabe erzwingen würde. Auch die nach der Bauphase zu erwartenden regelmäßigen Kontrollflüge durch Helikopter sowie die nachhaltigen Schäden an den Drainagen und der Tragfähigkeit des Bodens machen eine Fortführung des Betriebes unsinnig.

Dies würde einen nachhaltigen Wertverlust meines Grundvermögens, die Zerstörung der Existenz meiner Familie und den Wegfall von 6-10 Arbeitsplätzen zur Folge haben.

Schadenersatzforderungen meinerseits in zweistelliger Millionenhöhe werden gestellt werden.

3. Abschließendes

Ich bitte Sie, den fristgerechten Eingang meiner Einwendung schriftlich zu bestätigen.

Ich bitte darum, den vollständigen Text meiner Einwendungen den Ratsgremien der Gemeinde für ihre Stellungnahme zuzuleiten. Darüber hinaus beantrage ich Erörterung und Beantwortung meiner Stellungnahme im Raumordnungsverfahren sowie die Aufnahme meiner Bedenken in die Stellungnahme der Gemeinde. Ich halte mir offen, weitere Stellungnahmen einzureichen und im Laufe des Verfahrens ggf. neue Erkenntnisse oder Gutachten einzubringen.

Mit Hinweis auf die dargelegten Gründe behalte ich mir vor, im weiteren Planfeststellungsverfahren mit allen zur Verfügung stehenden juristischen Mitteln gegen dieses unverantwortliche Trassenprojekt vorzugehen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1130, Datum: 20.06.2019

Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, obwohl Ihnen bekannt sein dürfte, daß dieses Gas aus sehr umweltschädlichem Fracking gewonnen wird, möchten Sie dieses Gas nach Deutschland importieren. Mal ganz von den gefährlichen räumlichen Bedingungen abgesehen, wird die Umwelt weiter mit den Abgasen der Schiffe, die dieses Gas transportieren, geschädigt. Sollte dieses Vorhaben verwirklicht werden, werde ich meinen Gasanbieter auffordern, kein Frackinggas abzunehmen, ansonsten ggf. den Anbieter wechseln. Das würde ich sehr ungern tun, da ich seit über 20 Jahren bei demselben Anbieter bin, aber das wäre dann eben so. Und offenbar haben Sie noch nie etwas vom Klimawandel gehört? Machen Sie sich mal schlau, so als kleiner Tip. Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Im Übrigen gelten in Deutschland hinsichtlich des Fracking seit 2017 strenge gesetzliche Regelungen. Die Regelungen sehen weitreichende Verbote und Einschränkungen für die Anwendung der Fracking-Technik vor. Unkonventionelle Fracking-Vorhaben aus kommerziellem Interesse sind in Deutschland bis auf weiteres nicht zulässig. Konventionelle Fracking-Vorhaben, die es in Deutschland seit den 1960er Jahren gibt, wurden ebenfalls neu geregelt, eine Erlaubnis wird nur unter bestimmten Bedingungen erteilt. Wichtige Lieferländer von LNG für Europa sind z.B. Norwegen, Katar, Algerien und Nigeria. Dort wird Gas konventionell produziert. Gas, das in den USA produziert und dann verflüssigt wird, wird zum großen Teil mit Hilfe von Fracking gewonnen. Der Umschlag von LNG aus Frackinggas kann nicht ausgeschlossen werden, da der Import von LNG letztendlich auf einzelwirtschaftlichen Entscheidungen der LNG-Käufer und -Verkäufer basiert.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1129, Datum: 20.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Widerspruch gegen den Bau der LNG-Terminals ein. Begründung: Bei der Förderung des Gases durch Fracking besteht die Gefahr, dass das	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im

Grundwasser vergiftet wird. Durch den daraus erfolgenden CO2-Ausstoß wird Deutschland seine gesteckten Klimaziele nicht einhalten können. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Im Übrigen gelten in Deutschland hinsichtlich des Fracking seit 2017 strenge gesetzliche Regelungen. Die Regelungen sehen weitreichende Verbote und Einschränkungen für die Anwendung der Fracking-Technik vor. Unkonventionelle Fracking-Vorhaben aus kommerziellem Interesse sind in Deutschland bis auf weiteres nicht zulässig. Konventionelle Fracking-Vorhaben, die es in Deutschland seit den 1960er Jahren gibt, wurden ebenfalls neu geregelt, eine Erlaubnis wird nur unter bestimmten Bedingungen erteilt. Wichtige Lieferländer von LNG für Europa sind z.B. Norwegen, Katar, Algerien und Nigeria. Dort wird Gas konventionell produziert. Gas, das in den USA produziert und dann verflüssigt wird, wird zum großen Teil mit Hilfe von Fracking gewonnen. Der Umschlag von LNG aus Frackinggas kann nicht ausgeschlossen werden, da der Import von LNG letztendlich auf einzelwirtschaftlichen Entscheidungen der LNG-Käufer und -Verkäufer basiert.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1117, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Die Landesplanung des Landes Schleswig-Holstein führt für ein „Vorhaben zum Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH“ ein Raumordnungsverfahren durch, „um die raumverträglichste Trassenführung für diese Leitung zu ermitteln“. Hintergrund des Vorhabens sei, so das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein in einem Anschreiben vom 25.3.2019 zum Raumordnungsverfahren, dass das regionale Erdgastransportleitungsnetz in Brunsbüttel nicht über ausreichende Kapazitäten verfüge, um die avisierten Mengen, die ab der für das Jahr 2022 vorgesehenen Inbetriebnahme des LNG-Terminals in Brunsbüttel in das Erdgasnetz einzuspeisen seien, zu transportieren. Aus kapazitiven und netzhydraulischen Gründen sei ein Anschluss der geplanten Leitung an das bestehende Leitungsnetz zwischen Hetlingen und Stade vorgesehen. Die Deutsche Umwelthilfe e.V. beteiligt sich als „sonstiger“ Verband an dem Raumordnungsverfahren und erhebt die folgenden Einwendungen: 2. Vorhabenträgerin für	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.

den Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade ist die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD). In dem von der GUD erstellten Erläuterungs- bzw. Raumverträglichkeitsbericht (S. 10 f. bzw. S. 10) heißt es, in Brunsbüttel werde aktuell von der German LNG Terminal GmbH (GLNG) der Bau und Betrieb eines Flüssigerdgasterminals (LNG-Terminal) zum Import von Flüssigerdgas geplant. Die GLNG habe bei der GUD einen Antrag auf Bereitstellung von Einspeisekapazitäten im Rahmen eines Kapazitätsausbaus zum Anschluss eines LNG Import-Terminals nach § 39 GasNZV (Netzanschlussbegehren) gestellt, um die vom zukünftigen LNGTerminal bereitgestellten Erdgasmengen dem deutschen Marktgebiet zur Verfügung stellen zu können. Der Import und das Verteilungs-Terminal für verflüssigtes Erdgas (LNG) diene der Energiediversifizierung und Energieunabhängigkeit in Deutschland sowie der Einführung von LNG als nachhaltigere Kraftstoffalternative für den Schiffs- und Schwerlastverkehr, wodurch die Umweltbelastung beider Sektoren deutlich reduzi	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1128, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, **das Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade ist unzulässig und sofort einzustellen.** Meine Stellungnahme/Eingabe begründe ich wie folgt: Die Erdgastransportleitung soll den geplanten LNG-Terminal in Brunsbüttel an das Pipelinenetz anschließen, um die vom zukünftigen LNG-Terminal bereitgestellten Erdgasmengen dem deutschen Marktgebiet zur Verfügung stellen zu können. Als Mitglied des Klimabündnisses gegen LNG wurde in detaillierten Stellungnahmen dargelegt, dass das LNG-Terminal Brunsbüttel klimapolitisch und ökonomisch nicht tragbar ist (1) Heute geschaffene Gasinfrastruktur hat eine ökonomische Lebenszeit von 35 – 45 Jahren. Die anstehenden Investitionsentscheidungen sollen also exakt für die Zeiträume erfolgen, in denen auf Grund des fortschreitenden Klimawandels eine radikale Abkehr von fossilen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Klimabündnis gegen LNG (KGL) wendet sich gegen die mittlerweile in Kraft getretene Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland. Gegenstand ist darin u.a., dass die mit der Errichtung des Netzanschlusses von LNG-Anlagen verbundenen Kosten der Fernleitungsnetzbetreiber als Investitionsmaßnahme nach der Anreizregulierungsverordnung eingeordnet werden. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Rechtliche Grundlagen für die Finanzierung einer Leitung sind daher hier nicht zu prüfen. Klima- und Umweltschutzfolgen sowie finanzielle Risiken bei der Errichtung und Betrieb des Terminals sind ebenfalls nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens.

Brennstoffen unumgänglich ist. Zwar behaupten die Investoren irgendwann und irgendwie auf nicht-fossile Energieträger umzustellen, doch gibt es keinerlei konkrete Pläne, ab welchem Jahr und in welcher Art und Weise umgestellt werden soll. Bis spätestens 2050 müssen Schleswig-Holstein, Deutschland und Europa vollständig dekarbonisiert sein! Der Ausbau von Infrastrukturen für den Import von Erdgas wie Pipelines oder LNG-Terminals muss deshalb unbedingt verhindert werden. Damit werden sowohl das Entstehen von Lock-In-Effekten (2) bei der Nutzung fossiler Energieträger als auch Fehlinvestitionen in verlorene Vermögenswerte vermieden. Das gilt es besonders dann zu berücksichtigen, wenn zur Finanzierung öffentliche Mittel verwendet werden sollen und darüber hinaus das nachweislich klima- und umweltfeindliche US Frackinggas importiert werden soll (3). Der Bau des LNG-Terminals in Brunsbüttel ist zusätzlich nicht mit geltendem Störfallbetriebe-Recht vereinbar. Das Fracking-Gas-Import-Terminal soll in unmittelbarer Nähe zu kritischer Infrastruktur errichtet werden. Für Details verweise ich auf das von der DUH beauftragte Gutachten (4). Auch die für die nukleare Sicherheit zuständige Bundesministerin hat erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit des LNG-Terminals angemeldet und die Beachtung der im DUH-Gutachten vorgebrachten Argumente eingefordert. Die DUH hat auch bereits angekündigt, gegen den Bau des LNG Terminals zu klagen. Mangels Zulässigkeit des LNG-Terminals verbietet sich natürlich auch jegliche Planung für eine Pipelineanbindung. Wir fordern daher die sofortige Einstellung des Raumordnungsverfahrens für die Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hettlingen/Stade. Mit freundlichen Grüßen [redacted] (1) https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Stellungnahmen/Stellungnahmen-LNG-Infrastruktur/klimabuendnis-gegen-lng.pdf?__blob=publicationFile&v=4 https://www.bund-sh.de/fileadmin/sh/Materialien/Themen_LGST/Energiewende/2018-10-08_Offener_Brief_LNG_Terminal_Brunsbuettel.pdf (2) Wirtschaftslehre. „Lock-in-Effekt“. http://www.wirtschafts-lehre.de/lock-in-effekt.html	

(3) Concerned Health Professionals of New York. „*Compendium of Scientific, Medical, and Media Findings Demonstrating Risks and Harms of Fracking (*the Compendium*)". 5th Edition. March 2018. Link: http://concernedhealthny.org/compendium/* EU Commission. „Technical workshop on public health impacts and risks resulting from oil and gas extraction". 8 November 2016. Link: http://ec.europa.eu/environment/integration/energy/pdf/health_impacts_and_risks-from-oil_and_gas_extraction.pdf (4) https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1127, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren! Ich fordere die sofortige Einstellung des Raumordnungsverfahrens für die Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hettlingen/Stade, sowie einen Ausstiegsplan aus fossilem Gas, denn, bis spätestens 2050 müssen Schleswig-Holstein, Deutschland und Europa vollständig dekarbonisiert sein! Eine frühere Erreichung dieses Zieles sollte unbedingt angestrebt werden! Ich fühle ich mich von den Plänen zur Schaffung einer LNG-Infrastruktur brisant betroffen, denn es ist eine Entscheidung über die Nutzung fossilen Gases in besonderer Form und besonderen Bedingungen, wegweisend für die nächsten Jahrzehnte, die alle Bürger_innen betrifft. Das Klimabündnis gegen LNG hat in detaillierten Stellungnahmen dargelegt, dass das LNG-Terminal Brunsbüttel klimapolitisch und ökonomisch nicht tragbar ist. LNG ist kein Gewinn und keine Hilfe, kein Weg aus der Klimakatastrophe. Weder der angeführte Vorteil der Diversifizierung , noch die gelobte Verbesserung der Luft in den Häfen durch LNG sind bei genauerem Hinsehn das, weswegen sie gepriesen werden. Nur eine dezentrale Energieversorung mit regionaler Wertschöpfung ist wirklich vielfäfltig und nur sie kann aus Abhängigkeit und politischer Verpflichtung führen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Klimabündnis gegen LNG (KGL) wendet sich gegen die mittlerweile in Kraft getretene Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland. Gegenstand ist darin u.a., dass die mit der Errichtung des Netzanschlusses von LNG-Anlagen verbundenen Kosten der Fernleitungsnetzbetreiber als Investitionsmaßnahme nach der Anreizregulierungsverordnung eingeordnet werden. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Rechtliche Grundlagen für die Finanzierung einer Leitung sind daher hier nicht zu prüfen. Klima- und Umweltschutzfolgen sowie finanzielle Risiken bei der Errichtung und Betrieb des Terminals sind ebenfalls nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens.

Zudem bin ich der Ansicht, dass eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Kriterien der Aarhus Konvention rechtsverbindlich durchzuführen ist. Die von Ihnen durchgeführte Beteiligung sehe ich als nicht völkerrechtskonform. Bitte stellen Sie das Raumordnungsverfahren sofort ein. Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted] [redacted] [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1126, Datum: 20.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, als vor 2 Wochen über das Ja oder Nein zum Bau der Terminals für sogenanntes Liquid Natural Gaz (LNG) entschieden wurde, war auch ich gespannt auf das Ergebnis. Entgegen den vollmundigen Erklärungen der alten Volksparteien, den Klimawandel jetzt auch zu ihrer Sache zu machen, kam dann doch ein Abstimmungsergebnis zustande, das den Schluss nahelegt, dass entweder noch nicht so ganz verstanden wurde, worum es eigentlich geht oder dass der entschiedene Wille, sich aus den bestehenden Verstrickungen zu lösen, noch nicht gegeben ist. Nach den mir vorliegenden Erkenntnissen legt sich die Bundesrepublik Deutschland mit der Errichtung der 3 Terminals für Jahrzehnte auf den Import von LNG fest - aufgrund der hohen Kosten wäre ein früherer Ausstieg ein finanzielles Desaster. War denn nicht gerade noch die Rede davon, dass wir uns von den fossilen Energieträgern verabschieden und den Erneuerbaren Energien zuwenden müssen? Ist das nicht der einhellige Rat der allermeisten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler? Und jetzt: aus der Kohle (und damit einem CO2-Erzeuger der bisherigen Extraklasse) sind wir noch nicht raus, da wird schon eifrig in das	Die Stellungnahme wendet sich gegen ein LNG-Terminal in Brunsbüttel. Die geschilderten Belange betreffen Aspekte, die für das LNG-Terminal relevant sein können. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Klima- und Umweltschutzfolgen sowie finanzielle Risiken bei der Errichtung und Betrieb des Terminals sind daher hier nicht zu prüfen. Zum Thema Klimawandel ist anzumerken, dass LNG ein fossiler Energieträger ist. Bei der Produktion, Verteilung und Verbrennung von LNG werden wie beim Einsatz anderer fossiler Energieträger Treibhausgase (THG) emittiert. LNG weist im Vergleich zu Kohle in der Stromerzeugung oder der Nutzung von Diesel im Nutzfahrzeugbereich und in der Schifffahrt die geringsten THG-Emissionen auf. Die Industrie arbeitet an der Reduktion von THG-Emissionen entlang der gesamten Prozesskette (Schließt auch Methanschlupf ein, als Teil der THG-Emissionen entlang der

Weiter-beschreiten dieses unheilvollen Weges der Ausbeutung von fossilen Energieträgern investiert und eine Festlegung darauf auf Jahrzehnte hinaus zu zementieren versucht. Haben Sie den Youtube-Film "Die Zerstörung der CDU" gesehen? Was dort u.a. angeprangert wird - das Übergehen von wissenschaftlichen Empfehlungen, die Ignoranz gegenüber von Wünschen der Mehrheit der Bevölkerung (deren Vertreterlinnen und Vertreter Sie ja zu sein versprochen haben) und der Versuch, uns Bürger*innen für dumm zu verkaufen - wird meiner Meinung nach hier geradewegs auf dreiste Weise weitergeführt. Und wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass das importierte Gas z.B. mit so umweltschädlichen Verfahren wie dem Fracking gewonnen wird, wirft das ein noch schlechteres Licht auf die Entscheidung. Aus diesen Gründen bitte ich Sie eindringlich: stoppen Sie den Bau der Terminals für LNG und leiten Sie die Mittel, die dafür vorgehen wurden, in die Förderung und Gewinnung von Erneuerbaren Energien. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Wertschöpfungskette). Mittel- und langfristig wird LNG durch erneuerbare Substitute wie BioLNG und synthetisches LNG ersetzt werden können, so dass ein weitgehend emissionsfreier Energieträger zur Verfügung gestellt werden kann. Langfristig kann LNG zunehmend mit synthetischem Methan oder über Biomethan erneuerbar erzeugt werden. Erneuerbares LNG ist CO2-neutral, da bei der Produktion genau die Menge CO2 hinzugefügt wird, die bei der Verbrennung wieder abgegeben wird. Synthetisches LNG besteht dabei aus synthetischem Methan, das über Power-to-Gas Verfahren (P-t-G-Verfahren) aus erneuerbaren Energien, Wasser und CO2 hergestellt wird. Eine weitere Option ist die Herstellung von BioLNG, welches aus Umwandlung von biologischen und industriellen Reststoffen in Biomethan und dessen anschließende Verflüssigung entsteht. Damit steht ein alternativer erneuerbarer Energieträger zur Verfügung, der mittelfristig z.B. Kraftstoffe im Schwerlastverkehr und in der Schifffahrt ersetzen kann.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1080, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Widerspruch gegen die Errichtung der ETL 180 ein. Die Begründung entnehmen Sie bitte aus dem Rechtsgutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V. Hier der Link dazu https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1079, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Als Landeigentümer fallen mir spontan folgende Einwände gegen die Variante 1 ein Da die Kleischicht im Bereich Seester und Groß Nordende nicht sehr stark ist müßte die Leitung im Moor verlegt werden. Durch die Belüftung des Moores kommt es zwangsläufig zum Abbau des Moores. Hierdurch wird es noch über Jahrzehnte zu Sackungen im Bereich der Trasse kommen und es müßte ständig wieder Mutterboden angefüllt werden.Außerdem werden hierbei Stickstoff freigesetzt der sich im Grundwasser wiederfinden wird, dies ist im WSG nicht akzeptabel. Auch das die Moore als Kohlenstoffspeicher fungieren spricht gegen diese Trasse. Die vorhandenen Drainagen liegen meistens auf einer Tiefe von 1m -1.5m , also genau in der Tiefe wo die Gasleitung liegen würde, eine Reperatur wird deshalb oftmals nicht möglich sein, da man die Gasleitung ja weder über- noch unterqueren kann. Diese Argumente sind wahrscheinlich nicht neu. Ich denke aber das die Zerstörung eines 60km langen und 30m breiten (also180ha!) Korridors für einen fossilen Brennstoff in den 2020ern einfach nicht mehr zeitgemäß ist. Und das ganze auch noch mit Steuergeldern finanziert. Damit sollte man lieber Erneuerbare Energien (z.B. Geothermie, Solarthemie usw.) noch stärker fördern. Wenn man das LNG denn tatsächlich benötigt, dann muß es doch möglich sein, den LNG Termial dichter an den Einspeisepunkten zu errichten, das Gas befindet sich ja schließlich schon auf Schiffen. Entweder indem man weiter die Elbe hinauf fährt, oder den Nord Ostseekanal und in dem Bereich wo die Hauptversorgungsleitung (ETL DEUDAN) den Nord-Ostseekanal quert den Terminal errichtet. Inwieweit Stade und Wilhemshafen besser geeignet	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Frage nach dem Standort des Terminals ist nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Die Hinweise bezüglich des Bodens und der Drainagen wurden zur Kenntnis genommen. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodens ist möglichst zu vermeiden. Im Rahmen der Festlegung des konkreten Trassenverlaufs ist die Vorhabenträgerin aufgefordert, Lösungen zu entwickeln, um dieser Anforderung gerecht zu werden.

sind weiß ich nicht, aber hier hat das ganze absolut nichts mit nachhaltiger Energie-und Klimapolitik zu tun. Mit freundlichem Gruß [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1199, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, in Anbetracht der aktuellen Entwicklungen und der parallel öffentlich werdenden Informationen, möchte ich hiermit von meinem Recht Gebrauch machen gegen den Bau der Anschlussleitung zum LNG-Terminal in Brunsbüttel Widerspruch einzulegen. Die Gründe hierfür sind allseits bekannt und betreffen unter anderem Umweltaspekte und Wirtschaftsaspekte. So ist das Gas, welches damit aus den USA importiert wird unverhältnismäßig teuer und es bedarf einem unnötig großem Aufwand, das Gas umweltschädlich per Fracking zu gewinnen, energieintensiv zu komprimieren und transportieren und hier anschließen wieder zu dekomprimieren und weiterzuleiten. Hinzu kommen die Kosten für Spezialterminals, Leitungen und Schiffe, die an den Verbraucher und vor allem Steuerzahler weitergeleitet werden. Unter anderem betrifft dies auch die Finanzierung Ihres Projektes! Ungeachtet dessen ist für den Bau eine weitere unnötige Zerstörung der regionalen Natur nötig und mit dem Anlaufen des Betriebes ein unnötiger Ausstoß von unter anderem CO2-Emissionen, der durch Komprimierung, Aufbereitung und Transport des LNG entsteht. Ich fordere als deutscher Staats- und Mitbürger Sie deshalb dazu auf den Bau umgehend zu stoppen! Anbei erhalten Sie zwei Links mit weiterführenden Informationen und Erklärungen: Stellungnahme der DUH:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Nutzung und Herkunft des verwendeten Gases ist vorliegend nicht zu prüfen. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Klima- und Umweltschutzfolgen sowie finanzielle Risiken bei der Errichtung und Betrieb des Terminals sind daher hier nicht zu prüfen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.

https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Gutachten der DUH: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1111, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
sehr geehrte damen und herren, hiermit möchte ich widerspruch einlegen gegen die errichtung der erdgastransportleitung ETL 180. neben verschiedenen anderen gründen ist es für mich nicht nachvollziehbar, infrastrukturen zu schaffen für durch fracking gewonnenes gas. es ist dringend zeit auf erneuerbare energien umzusteigen. gefracktes gas ist und kann keine alternative sein. mit freundlichem gruß [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Herkunft und Förderung des verwendeten Gases sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Wichtige Lieferländer von LNG für Europa sind z.B. Norwegen, Katar, Algerien und Nigeria. Dort wird Gas konventionell produziert. Gas, das in den USA produziert und dann verflüssigt wird, wird zum großen Teil mit Hilfe von Fracking gewonnen. Der Umschlag von LNG aus Frackinggas kann nicht ausgeschlossen werden, da der Import von LNG letztendlich auf einzelwirtschaftlichen Entscheidungen der LNG-Käufer und -Verkäufer basiert.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1110, Datum: 19.06.2019**	

Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:

Stellungnahme	Begründung
Deutschland braucht kein Fracking! Daher erhebe ich Widerspruch gegen die Einleitung des Raumordnungsverfahrens zum Bau von Anschlußleitungen für importiertes Frackinggas! [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Herkunft und Förderung des verwendeten Gases sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Wichtige Lieferländer von LNG für Europa sind z.B. Norwegen, Katar, Algerien und Nigeria. Dort wird Gas konventionell produziert. Gas, das in den USA produziert und dann verflüssigt wird, wird zum großen Teil mit Hilfe von Fracking gewonnen. Der Umschlag von LNG aus Frackinggas kann nicht ausgeschlossen werden, da der Import von LNG letztendlich auf einzelwirtschaftlichen Entscheidungen der LNG-Käufer und -Verkäufer basiert.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1109, Datum: 19.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:

Stellungnahme	Begründung
Bezüglich des zu prüfende Ausbaus der Gasleitungen in Brunsbüttel: kann es garantiert werden, dass Sicherheitsabstände zum Atomkraftwerk eingehalten werden können um jegliche zusätzliche Gefährdung auszuschliessen? Ist der Ausbau wirklich im Sinne und zu Gunsten der Bevölkerung oder pofitieren letztendlich nur für einige wenige Personen? Handelt es sich um eine auf lange Sicht sinnvolle Investition oder geht es um schnellen Profit?	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Falle des LNG-Terminals Brunsbüttel wird das Gefährdungspotenzial des Terminals im Blick auf die benachbarten kerntechnischen Anlagen und andere Anlagen bzw. Bebauungen geprüft. Hierbei werden insbesondere Sicherheitsabstände und Auswirkungen von Druckwellen von Explosionen, die im unwahrscheinlichen Fall des Freisetzens und Verdampfens von LNG entstehen können geprüft. Das Genehmigungsverfahren berücksichtigt hierbei alle erforderlichen Vorschriften, Regelwerke, Standards und Normen.

Wenn ja für wen? Und wer trägt die Kosten und wer kassiert ab? Ich wünsche mir (und den folgenden Generationen) eine kluge, objektive und zukunftstaugliche Beurteilung! Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Weitere Behörden wie z.B. Atomaufsicht, Bundesamt für kerntechnischen Entsorgungssicherheit (BFE) werden hinzugezogen. Der TÜV Nord hat mit einem Gutachten im Jahre 2018 Wege aufgezeigt, nach denen von einem LNG-Terminal Brunsbüttel keine Gefährdung ausgeht. Dabei geht es auch um die benachbarten kerntechnischen und anderen Anlagen. Hierbei werden Sicherheitsabstände und Auswirkungen von Druckwellen von Explosionen geprüft, die im unwahrscheinlichen Fall des Freisetzens und Verdampfens von LNG entstehen können. Ob die vom TÜV aufgezeigten Wege gangbar und zulässig sind, wird am Ende durch die Genehmigungsbehörden beurteilt. In deren Entscheidungen werden alle erforderlichen Vorschriften, Regelwerke, Standards und Normen Berücksichtigung finden. Zu den Fragen nach der Sinnhaftigkeit und des Profits ist anzumerken, dass sich eine sichere und kostengünstige Versorgung mit Erdgas sich auf mehrere Lieferquellen stützen (Diversifizierung) muss. Dies ist notwendig, um nicht von einigen wenigen Lieferanten abhängig zu werden. Ohne LNG als zusätzliche Lieferquelle würde die deutsche Gasversorgung mittelfristig weitgehend abhängig von nur zwei Lieferanten (Norwegen und Russland). Mit dem geplanten LNG-Terminal in Brunsbüttel hätten deutsche Gasimporteure die Möglichkeit am weltweiten LNG-Markt teilzunehmen und LNG direkt ins deutsche Gasnetz zu beziehen. Über einen LNG-Importterminal in Brunsbüttel wird die Versorgungssicherheit bei Gas für Deutschland erhöht. Deutsche Gasimporteure erhalten die Möglichkeit am internationalen LNG-Markt zu partizipieren. Dies führt zu verbessertem Wettbewerb und zu Preisdruck beim Gas.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1108, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Stellungnahme zum Neubau der Erdgastransportleitung ETL 180 Brunsbüttel –	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Hetlingen/Stade Sehr geehrte Damen und Herren, das Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade ist unzulässig und sofort einzustellen. Meine Stellungnahme/Eingabe begründe ich wie folgt: Die Erdgastransportleitung soll den geplanten LNG-Terminal in Brunsbüttel an das Pipelinenetz anschließen, um die vom zukünftigen LNG-Terminal bereitgestellten Erdgasmengen dem deutschen Marktgebiet zur Verfügung stellen zu können. Als Mitglied des Klimabündnisses gegen LNG haben wir in detaillierten Stellungnahmen dargelegt, dass das LNG-Terminal Brunsbüttel klimapolitisch und ökonomisch nicht tragbar ist. (1) Heute geschaffene Gasinfrastruktur hat eine ökonomische Lebenszeit von 35 – 45 Jahren. Die anstehenden Investitionsentscheidungen sollen also exakt für die Zeiträume erfolgen, in denen auf Grund des fortschreitenden Klimawandels eine radikale Abkehr von fossilen Brennstoffen unumgänglich ist. Zwar behaupten die Investoren irgendwann und irgendwie auf nicht-fossile Energieträger umzustellen, doch gibt es keinerlei konkrete Pläne ab welchem Jahr und in welcher Art und Weise umgestellt werden soll. Bis spätestens 2050 müssen Schleswig-Holstein, Deutschland und Europa vollständig dekarbonisiert sein! Der Ausbau von Infrastrukturen für den Import von Erdgas wie Pipelines oder LNG-Terminals muss deshalb unbedingt verhindert werden. Damit werden sowohl das Entstehen von Lock-In-Effekten (2) bei der Nutzung fossiler Energieträger als auch Fehlinvestitionen in verlorene Vermögenswerte vermieden. Das gilt es besonders dann zu berücksichtigen, wenn zur Finanzierung öffentliche Mittel verwendet werden sollen und darüber hinaus das nachweislich klima- und umweltfeindliche US Frackinggas importiert werden soll. (3) Der Bau des LNG-Terminals in Brunsbüttel ist zusätzlich nicht mit geltendem Störfallbetriebe-Recht vereinbar. Das Fracking-Gas-Import-Terminal soll in unmittelbarer Nähe zu kritischer Infrastruktur errichtet werden. Für Details verweise ich auf das von der DUH beauftragte Gutachten (4). Auch die für die nukleare Sicherheit zuständige Bundesministerin hat erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit des LNG-Terminals angemeldet und die Beachtung der im DUH-Gutachten vorgebrachten Argumente eingefordert. Die DUH hat auch bereits angekündigt gegen den Bau des LNG Terminals zu klagen. Mangels Zulässigkeit des LNG-Terminals verbietet sich natürlich auch jegliche Planung für eine Pipelineanbindung. Wir fordern daher die sofortige Einstellung des Raumordnungsverfahrens für die	Das Klimabündnis gegen LNG (KGL) wendet sich gegen die mittlerweile in Kraft getretene Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland. Gegenstand ist darin u.a., dass die mit der Errichtung des Netzanschlusses von LNG-Anlagen verbundenen Kosten der Fernleitungsnetzbetreiber als Investitionsmaßnahme nach der Anreizregulierungsverordnung eingeordnet werden. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Rechtliche Grundlagen für die Finanzierung einer Leitung sind daher hier nicht zu prüfen. Klima- und Umweltschutzfolgen sowie finanzielle Risiken bei der Errichtung und Betrieb des Terminals sind ebenfalls nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens.

Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hettlingen/Stade. Mit freundlichen Grüßen [redacted] (1) https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Stellungnahmen/Stellungnahmen-LNG-Infrastruktur/klimabuendnis-gegen-lng.pdf?__blob=publicationFile&v=4 https://www.bund-sh.de/fileadmin/sh/Materialien/Themen_LGST/Energiewende/2018-10-08_Offener_Brief_LNG_Terminal_Brunsbuettel.pdf (2) Wirtschaftslehre. „Lock-in-Effekt“. http://www.wirtschafts-lehre.de/lock-in-effekt.html (3) Concerned Health Professionals of New York. „*Compendium of Scientific, Medical, and Media Findings Demonstrating Risks and Harms of Fracking (*the Compendium*)“. 5th Edition. March 2018. Link: http://concernedhealthny.org/compendium/* EU Commission. „Technical workshop on public health impacts and risks resulting from oil and gas extraction“. 8 November 2016. Link: http://ec.europa.eu/environment/integration/energy/pdf/health_impacts_and_risks-from-oil_and_gas_extraction.pdf (4) https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1107, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**

Sehr geehrte Damen und Herren, da die Datenlage eindeutig zeigt, dass bei Frackingverfahren der Schaden gegenüber dem Nutzen für die Gesellschaft unverhältnismäßig groß ist, bin ich überzeugt, dass Fracking nicht praktiziert werden darf. Entsprechend ist es nicht zu vertreten, dass in dafür erforderliche Strukturen investiert wird oder vorbereitende Maßnahmen erlaubt oder gefördert werden. In diesem Sinn lege ich hiermit Widerspruch ein gegen die Anschlussleitung, mit der das Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden soll. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Herkunft und Förderung des verwendeten Gases sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Wichtige Lieferländer von LNG für Europa sind z.B. Norwegen, Katar, Algerien und Nigeria. Dort wird Gas konventionell produziert. Gas, das in den USA produziert und dann verflüssigt wird, wird zum großen Teil mit Hilfe von Fracking gewonnen. Der Umschlag von LNG aus Frackinggas kann nicht ausgeschlossen werden, da der Import von LNG letztendlich auf einzelwirtschaftlichen Entscheidungen der LNG-Käufer und -Verkäufer basiert.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1106, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, **das Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade ist unzulässig und sofort einzustellen.** Meine Stellungnahme/Eingabe begründe ich wie folgt: Die Erdgastransportleitung soll den geplanten LNG-Terminal in Brunsbüttel an das Pipelinenetz anschließen, um die vom zukünftigen LNG-Terminal bereitgestellten Erdgasmengen dem deutschen Marktgebiet zur Verfügung stellen zu können. Als Mitglied des Klimabündnisses gegen LNG haben wir in detaillierten Stellungnahmen dargelegt, dass das LNG-Terminal Brunsbüttel klimapolitisch und ökonomisch nicht tragbar ist (1)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Klimabündnis gegen LNG (KGL) wendet sich gegen die mittlerweile in Kraft getretene Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland. Gegenstand ist darin u.a., dass die mit der Errichtung des Netzanschlusses von LNG-Anlagen verbundenen Kosten der Fernleitungsnetzbetreiber als Investitionsmaßnahme nach der Anreizregulierungsverordnung eingeordnet werden. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Rechtliche Grundlagen für die Finanzierung einer Leitung sind daher hier nicht zu prüfen. Klima- und Umweltschutzfolgen sowie finanzielle

Heute geschaffene Gasinfrastruktur hat eine ökonomische Lebenszeit von 35 – 45 Jahren. Die anstehenden Investitionsentscheidungen sollen also exakt für die Zeiträume erfolgen, in denen auf Grund des fortschreitenden Klimawandels eine radikale Abkehr von fossilen Brennstoffen unumgänglich ist. Zwar behaupten die Investoren irgendwann und irgendwie auf nicht-fossile Energieträger umzustellen, doch gibt es keinerlei konkrete Pläne ab welchem Jahr und in welcher Art und Weise umgestellt werden soll. Bis spätestens 2050 müssen Schleswig-Holstein, Deutschland und Europa vollständig dekarbonisiert sein! Der Ausbau von Infrastrukturen für den Import von Erdgas wie Pipelines oder LNG-Terminals muss deshalb unbedingt verhindert werden. Damit werden sowohl das Entstehen von Lock-In-Effekten (2) bei der Nutzung fossiler Energieträger als auch Fehlinvestitionen in verlorene Vermögenswerte vermieden. Das gilt es besonders dann zu berücksichtigen, wenn zur Finanzierung öffentliche Mittel verwendet werden sollen und darüber hinaus das nachweislich klima- und umweltfeindliche US Frackinggas importiert werden soll (3). Der Bau des LNG-Terminals in Brunsbüttel ist zusätzlich nicht mit geltendem Störfallbetriebe-Recht vereinbar. Das Fracking-Gas-Import-Terminal soll in unmittelbarer Nähe zu kritischer Infrastruktur errichtet werden. Für Details verweise ich auf das von der DUH beauftragte Gutachten (4). Auch die für die nukleare Sicherheit zuständige Bundesministerin hat erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit des LNG-Terminals angemeldet und die Beachtung der im DUH-Gutachten vorgebrachten Argumente eingefordert. Die DUH hat auch bereits angekündigt gegen den Bau des LNG Terminals zu klagen. Mangels Zulässigkeit des LNG-Terminals verbietet sich natürlich auch jegliche Planung für eine Pipelineanbindung. Wir fordern daher die sofortige Einstellung des Raumordnungsverfahrens für die Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hettlingen/Stade. Mit freundlichen Grüßen [redacted] (1) https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Stellungnahmen/Stellungnahmen-LNG-Infrastruktur/klimabuendnis-gegen-lng.pdf?__blob=publicationFile&v=4 https://www.bund-sh.de/fileadmin/sh/Materialien/Themen_LGST/Energiewende/2018-10-08_Offener_Brief_LNG_Terminal_Brunsbuettel.pdf	Risiken bei der Errichtung und Betrieb des Terminals sind ebenfalls nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens.

(2) Wirtschaftslehre. „Lock-in-Effekt“. http://www.wirtschafts-lehre.de/lock-in-effekt.html (3) Concerned Health Professionals of New York. „*Compendium of Scientific, Medical, and Media Findings Demonstrating Risks and Harms of Fracking (*the Compendium*)“. 5th Edition. March 2018. Link: http://concernedhealthny.org/compendium/* EU Commission. „Technical workshop on public health impacts and risks resulting from oil and gas extraction“. 8 November 2016. Link: http://ec.europa.eu/environment/integration/energy/pdf/health_impacts_and_risks-from-oil_and_gas_extraction.pdf (4) https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1105, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, das Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade ist unzulässig und sofort einzustellen. Meine Stellungnahme/Eingabe begründe ich wie folgt: Die Erdgastransportleitung soll den geplanten LNG-Terminal in Brunsbüttel an das Pipelinenetz anschließen, um die vom zukünftigen LNG-Terminal bereitgestellten Erdgasmengen dem deutschen Marktgebiet zur Verfügung stellen zu können. Als Mitglied des Klimabündnisses gegen LNG haben wir in detaillierten Stellungnahmen dargelegt, dass das LNG-Terminal Brunsbüttel klimapolitisch und ökonomisch nicht tragbar ist.[1] Heute geschaffene Gasinfrastruktur hat eine ökonomische Lebenszeit von 35 – 45 Jahren. Die anstehenden Investitionsentscheidungen sollen also exakt für die Zeiträume erfolgen, in denen auf Grund des fortschreitenden Klimawandels eine radikale Abkehr von fossilen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Klimabündnis gegen LNG (KGL) wendet sich gegen die mittlerweile in Kraft getretene Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland. Gegenstand ist darin u.a., dass die mit der Errichtung des Netzanschlusses von LNG-Anlagen verbundenen Kosten der Fernleitungsnetzbetreiber als Investitionsmaßnahme nach der Anreizregulierungsverordnung eingeordnet werden. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Rechtliche Grundlagen für die Finanzierung einer Leitung sind daher hier nicht zu prüfen. Klima- und Umweltschutzfolgen sowie finanzielle Risiken bei der Errichtung und Betrieb des Terminals sind ebenfalls nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens.

Brennstoffen unumgänglich ist. Zwar behaupten die Investoren irgendwann und irgendwie auf nicht-fossile Energieträger umzustellen, doch gibt es keinerlei konkrete Pläne ab welchem Jahr und in welcher Art und Weise umgestellt werden soll. Bis spätestens 2050 müssen Schleswig-Holstein, Deutschland und Europa vollständig dekarbonisiert sein! Der Ausbau von Infrastrukturen für den Import von Erdgas wie Pipelines oder LNG-Terminals muss deshalb unbedingt verhindert werden. Damit werden sowohl das Entstehen von Lock-In-Effekten[2] bei der Nutzung fossiler Energieträger als auch Fehlinvestitionen in verlorene Vermögenswerte vermieden. Das gilt es besonders dann zu berücksichtigen, wenn zur Finanzierung öffentliche Mittel verwendet werden sollen und darüber hinaus das nachweislich klima- und umweltfeindliche US Frackinggas importiert werden soll.[3] Der Bau des LNG-Terminals in Brunsbüttel ist zusätzlich nicht mit geltendem Störfallbetriebe-Recht vereinbar. Das Fracking-Gas-Import-Terminal soll in unmittelbarer Nähe zu kritischer Infrastruktur errichtet werden. Für Details verweise ich auf das von der DUH beauftragte Gutachten[4]. Auch die für die nukleare Sicherheit zuständige Bundesministerin hat erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit des LNG-Terminals angemeldet und die Beachtung der im DUH-Gutachten vorgebrachten Argumente eingefordert. Die DUH hat auch bereits angekündigt gegen den Bau des LNG Terminals zu klagen. Mangels Zulässigkeit des LNG-Terminals verbietet sich natürlich auch jegliche Planung für eine Pipelineanbindung. Wir fordern daher die sofortige Einstellung des Raumordnungsverfahrens für die Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hettlingen/Stade. Mit freundlichen Grüßen [redacted] [1] https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Stellungnahmen/Stellungnahmen-LNG-Infrastruktur/klimabuendnis-gegen-lng.pdf?__blob=publicationFile&v=4 https://www.bund-sh.de/fileadmin/sh/Materialien/Themen_LGST/Energiewende/2018-10-08_Offener_Brief_LNG_Terminal_Brunsbuettel.pdf [2] Wirtschaftslehre. „Lock-in-Effekt“. http://www.wirtschafts-lehre.de/lock-in-effekt.html [3] Concerned Health Professionals of New York. „Compendium of Scientific, Medical, and Media Findings Demonstrating Risks and Harms of Fracking (the Compendium)“. 5th Edition.	

March 2018. Link: http://concernedhealthny.org/compendium/ EU Commission. „Technical workshop on public health impacts and risks resulting from oil and gas extraction“. 8 November 2016. Link: http://ec.europa.eu/environment/integration/energy/pdf/health_impacts_and_risks-from-oil_and_gas_extraction.pdf [4]https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1104, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, Mehrere Gutachten bestätigen, dass dieses Projektso nicht durchgeführt werden kann. Nach dem geltenden europäischen und nationalen Störfallrecht scheidet eine Realisierung des geplanten LNG Terminals im schleswig-holsteinischen Brunsbüttel aus, und zwar bereits auf der bauplanungsrechtlichen sowie auch nachfolgend auf der genehmigungsrechtlichen Ebene. Bitte beenden sie das entsprechende Genehmigungsverfahren Mit freundlichen Grüßen [redacted] „Sag es mir und ich vergesse es; zeige es mir und ich erinnere mich; lasse es mich tun und ich behalte es“ Lao-tse (Konfuzius)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Falle des LNG-Terminals Brunsbüttel wird auch das Gefährdungspotenzial des Terminals im Blick auf die benachbarten kerntechnischen Anlagen und andere Anlagen bzw. Bebauungen geprüft. Hierbei werden insbesondere Sicherheitsabstände und Auswirkungen von Druckwellen von Explosionen, die im unwahrscheinlichen Fall des Freisetzens und Verdampfens von LNG entstehen können geprüft. Das Genehmigungsverfahren berücksichtigt hierbei alle erforderlichen Vorschriften, Regelwerke, Standards und Normen. Weitere Behörden wie z.B. Atomaufsicht, Bundesamt für kerntechnischen Entsorgungssicherheit (BFE) werden hinzugezogen. Der TÜV Nord hat mit einem Gutachten im Jahre 2018 Wege aufgezeigt, nach denen von einem LNG-Terminal Brunsbüttel keine Gefährdung ausgeht. Dabei geht es auch um die benachbarten kerntechnischen und anderen Anlagen. Hierbei werden Sicherheitsabstände und Auswirkungen von Druckwellen von Explosionen geprüft, die im unwahrscheinlichen Fall des Freisetzens und Verdampfens von LNG entstehen können. Ob die vom TÜV aufgezeigten Wege gangbar und zulässig sind, wird am Ende durch die Genehmigungsbehörden beurteilt. In deren Entscheidungen werden alle erforderlichen Vorschriften, Regelwerke, Standards und Normen

	Berücksichtigung finden. Das formale Genehmigungsverfahren hat noch nicht begonnen. Aussagen, ob das LNG-Terminal genehmigt werden kann oder ob eine Genehmigung zu versagen ist, können erst zum Abschluss des Verfahrens gemacht werden. Dies wird frühestens 2020 möglich sein. Nach derzeitigem Stand ist jedenfalls nicht ersichtlich, dass das LNG-Terminal aus immissionsschutz- und atomrechtlichen Störfallvorgaben nicht errichtet werden kann, so dass die geplante Erdgastransportleitung ebenfalls nicht gebaut werden würde.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1103, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, Ich möchte hiermit Widerspruch erheben gegen die Erbauung von Gasleitungen die die geplanten LNG-Terminals mit dem Gasnetz verbinden. Wie sie sicher wissen gibt es einen von ihrem Arbeitgeber (dem deutschen Staat) unterschriebenen Vertrag zur Begrenzung der Erderwärmung um 1,5°C zum vorindustriellen Niveau. Es ist unfassbar wie Steuergeld dennoch dazu verwendet werden soll weiter Infrastruktur zu bauen die diesen Zielen diametral entgegenwirkt. Bauen sie lieber Off-Shore Winkraftanlagen mit PowerToGas-Technologie. Dann können sie von mir aus auch gerne Gasleitungen bauen wenn sie das so gerne machen. Aber fracking Gas aus den Böden unseres Planeten wird kein sinnvoller Energieträger sein. Also brauchen wir dafür auch keine Infrastruktur. Ich hoffe sie gehen auf die Bedenken ein. Nicht das es noch zu Hambacher-Forst-ähnlichen Aktionen an den Baustellen kommt. Das will wirklich keiner. Danke.	LNG ist ein fossiler Energieträger. Bei der Produktion, Verteilung und Verbrennung von LNG werden wie beim Einsatz anderer fossiler Energieträger Treibhausgase (THG) emittiert. LNG weist im Vergleich zu Kohle in der Stromerzeugung oder der Nutzung von Diesel im Nutzfahrzeugbereich und in der Schifffahrt die geringsten THG-Emissionen auf. Die Industrie arbeitet an der Reduktion von THG-Emissionen entlang der gesamten Prozesskette[1]. Mittel- und langfristig wird LNG durch erneuerbare Substitute wie BioLNG und synthetisches LNG ersetzt werden können, so dass ein weitgehend emissionsfreier Energieträger zur Verfügung gestellt werden kann. Langfristig kann LNG zunehmend mit synthetischem Methan oder über Biomethan erneuerbar erzeugt werden. Erneuerbares LNG ist CO2-neutral, da bei der Produktion genau die Menge CO2 hinzugefügt wird, die bei der Verbrennung wieder abgegeben wird. Synthetisches LNG besteht dabei aus synthetischem Methan, das über Power-to-Gas Verfahren (P-t-G-Verfahren) aus erneuerbaren Energien, Wasser und CO2 hergestellt wird. Eine weitere Option ist die Herstellung von BioLNG, welches aus Umwandlung von biologischen und industriellen Reststoffen in Biomethan und dessen anschließende Verflüssigung entsteht. Damit steht ein alternativer erneuerbarer Energieträger zur Verfügung, der mittelfristig z.B. Kraftstoffe im

	Schwerlastverkehr und in der Schifffahrt ersetzen kann. [1] Schließt auch Methanschlupf ein, als Teil der THG-Emissionen entlang der Wertschöpfungskette Zum Thema Frackinggas: LNG wird weltweit produziert. Die globale Verflüssigungskapazität für Erdgas in Höhe von 350 Millionen Tonnen pro Jahr (mtpa) verteilte sich auf insgesamt 20 Länder im Jahr 2017. Wichtige LNG-Lieferländer für den atlantischen Raum und für Europa sind Norwegen, Katar, USA, Algerien, Oman und andere. Gas, das in den USA produziert und dann verflüssigt wird, wird zum großen Teil mit Hilfe von Fracking gewonnen. LNG-Lieferungen für den deutschen Markt werden nicht nur aus einem Lieferland wie z.B. den USA kommen, sondern sich auf verschiedene Lieferquellen und LNG-Produzenten stützen. Im Übrigen gelten in Deutschland hinsichtlich des Fracking seit 2017 strenge gesetzliche Regelungen. Die Regelungen sehen weitreichende Verbote und Einschränkungen für die Anwendung der Fracking-Technik vor. Unkonventionelle Fracking-Vorhaben aus kommerziellem Interesse sind in Deutschland bis auf weiteres nicht zulässig. Konventionelle Fracking-Vorhaben, die es in Deutschland seit den 1960er Jahren gibt, wurden ebenfalls neu geregelt, eine Erlaubnis wird nur unter bestimmten Bedingungen erteilt. Der Umschlag von LNG aus Frackinggas kann nicht ausgeschlossen werden, da der Import von LNG letztendlich auf einzelwirtschaftlichen Entscheidungen der LNG-Käufer und -Verkäufer basiert.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1452, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
siehe	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf	Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1453, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1102, Datum: 15.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Neuendeich, 15. Juni 2019 Stellungnahme und Einwendung im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade Sehr geehrte Damen und Herren, ich beantrage als Direktbetroffene im Raumordnungsverfahren „Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade“, die Anträge der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (im Folgenden als GUD bezeichnet) zurückzuweisen und die Planungen unverzüglich einzustellen. Ich erhebe Einwendungen im Grundsätzlichen und im Speziellen gegen die Planungen.	Zur integrierten Stellungnahme der DUH und des Gutachtens verweisen wir auf die Beantwortung bei M1051. Bezüglich der möglichen Beeinträchtigungen des konkreten Grundstücks ist auf das Planfeststellungsverfahren zu verweisen, indem der genaue Verlauf der Trasse festgelegt wird. Sollte das Grundstück betroffen sein, wird im Planfeststellungsverfahren geprüft, ob unzumutbare Härten vorliegen, die einen Trassenverlauf über das Grundstück ausschließen.

Das in meinem Eigentum befindliche Haus und Grundstücke [redacted] befindet sich mitten im Trassenkorridor der Hauptvariante 1, Abschnitt 1f bei der Querung der Pinnau. Ich bin somit direkt von dem Raumordnungsverfahren betroffen. 1. Grundsätzliche Einwendung Das Projekt entspricht nicht den Anforderungen der hiesigen Raumordnung und Landesplanung. Es ignoriert die bestehenden Erfordernisse aus dem Klimawandel, konterkariert die klimapolitischen Bemühungen der Bundes- und Landesumweltpolitik und widerspricht meinen persönlichen Erwartungen an die klimapolitischen Raumordnungsmaßnahmen. Fridays for Future, das Ergebnis der letzten Wahl zum Europäischen Parlament und nicht zuletzt das Video von Rezo müsste den Planern dieses Raumordnungsverfahrens vor Augen führen, welche Prioritäten der Klimawandel mittlerweile in der Bevölkerung hat. Im Folgenden nehme ich Bezug auf die Ihnen bereits vorliegende Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe vom 28.05.2019. Die GUD und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein gehen, ebenso wie die German LNG Terminal GmbH (im folgenden als GLNG bezeichnet), danach ohne Weiteres von der Genehmigungsfähigkeit und Realisierung des beabsichtigten LNG- Terminal aus. Diese Annahme ist unzutreffend. Tatsächlich übersehen die GUD, das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein und die GLNG, dass das beabsichtigte LNG-Terminal auf Grund entgegenstehender immissionsschutz- und atomrechtlicher Störfallvorgaben an dem Standort in Brunsbüttel unzulässig und dementsprechend planungsrechtlich durch die Stadt Brunsbüttel bereits ausgeschlossen ist. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für eine dieses LNG-Terminal voraussetzende Erdgasleitung ist deswegen nicht nur entbehrlich, sondern mangels zulässigen Anschlusspunkts überflüssig. Weder sind nach § 15 Abs. 1 S. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die raumbedeutsamen Auswirkungen der Erdgasleitung noch in Betracht kommende Trassenalternativen zu prüfen. Es bedarf vielmehr überhaupt keiner Trassenermittlung und keiner Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Abs. 1 S. 1 ROG: Bei dem LNG-Terminal handelt es sich um einen Störfallbetrieb im Sinne des „Seveso-Rechts“. Eine Ansiedlung eines solchen Betriebs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass zum einen - ausgehend von eben dem Störfallbetrieb - angemessene Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten und anderen vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen eingehalten werden. Zugleich müssen umgekehrt und ausgehend von den vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen deren Sicherheitsabstände gewahrt bleiben. Anders ausgedrückt, existierende Nutzungen dürfen durch die Neuansiedlung eines Störfallbetriebs nicht unzulässig oder unmöglich gemacht werden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht	

vor. Tatsächlich handelt es sich in Brunsbüttel um eine Gemengelage mit benachbarten Wohngebieten und Betrieben etwa der chemischen Industrie, einer unmittelbar angrenzenden Sonderabfallverbrennungsanlage, unmittelbar angrenzenden Hafenanlagen sowie ebenfalls unmittelbar angrenzenden atomaren Anlagen mit hoch- sowie schwach- und mittelradioaktiven Stoffen. Nicht zuletzt unter dem Eindruck der Terrorangriffe vom 11.9.2001 sind insofern grundlegende Anforderungen an den Schutz von Mensch und Umwelt gerade auch im Hinblick auf so genannte „Einwirkungen Dritter“ auf bzw. klargestellt worden. Im geltenden Bauplanungsrecht für den fraglichen Standort in Brunsbüttel, konkret in dem Bebauungsplan Nr. 75, ist unter Anwendung der Vorgaben des Seveso- sowie des Atomrechts die Ansiedlung eines Störfallbetriebs dementsprechend zutreffend als unzulässig festgesetzt worden. Das Bauplanungsrecht stünde als „sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift“ im Weiteren auch der Erteilung einer konkreten Anlagengenehmigung für ein LNG-Terminal entgegen. Das gilt erst recht und noch einmal in besonderer Weise bei der notwendigen Einbeziehung des – im Bebauungsplan Nr. 75 außer Betracht gebliebenen, aber tatsächlich vorhandenen - Zwischenlagers für hochradioaktive Abfälle aus dem Betrieb des Atomkraftwerks Brunsbüttel. Die Einzelheiten sind dem im Auftrag der DUH von Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm erstellten Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“ vom 15.4.2019 zu entnehmen. Das Gutachten liegt Ihnen bereits vor. Ausweislich der Karte 1 zum Raumverträglichkeitsbericht der GUD soll die Anschlussleitung anscheinend bei jeder der untersuchten Varianten, jedenfalls aber bei den favorisierten Varianten 1 und 2 über das bzw. unter dem Gelände der atomaren Anlagen, also dem Atomkraftwerk Brunsbüttel, dem vorhandenen Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und dem im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle längs führen. Es erstaunt, dass diese atomaren Anlagen gleichwohl in keinem der Berichte oder sonstigen Unterlagen auch nur Erwähnung finden, geschweige denn unter dem Aspekt der Abstimmung der unterschiedlichen Anforderungen unterschiedlicher Nutzungen an den Raum und des Ausgleichs auftretender Konflikte betrachtet werden (siehe aber § 1 Abs. 1 Nr. 1 R G). Allein in der erwähnten Karte 1 des Raumverträglichkeitsberichts findet sich klein und ohne jede weitere Erläuterung in der Legende der Begriff „Großkraftwerk“; das vorhandene Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und das im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle sind noch nicht einmal auf der Karte vermerkt. Das ist noch einmal umso erstaunlicher, als erhebliche Mengen, 8,7 Mio. kWh/h bzw. ca. 750.000 Nm3 /h in den deutschen Erdgasmarkt eingespeist und mithin durch die in Rede stehende Leitung transportiert werden sollen (Erläuterungsbericht S. 11). Und: Die GUD behauptet ohne jede Belege, jede Gashochdruckleitung sei aus sich heraus technisch sicher, ihre Integrität, insbesondere vor möglichen Eingriffen Dritter, sei durch die Einrichtung und Einhaltung des Schutzstreifens, den Rohrwerkstoff sowie die Wanddicke und durch die	

Rohrleitungskonstruktion gewährleistet (Erläuterungsbericht S. 48). Welche „Eingriffe Dritter“ tatsächlich betrachtet worden sind, sagt der Erläuterungsbericht nicht. Erst recht verhält sich die GUD vor dem Hintergrund der dargestellten Gemengelage in keiner Weise zu Untersuchungen und Bewertungen, die seit dem 11.9.2001 im Hinblick auf „neuartige“ Einwirkungen Dritter anzustellen wären (siehe auch hier für weitere Einzelheiten das Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“). Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas aus einem LNG-Terminal in Brunsbüttel, widerspräche im Übrigen auch den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 ROG. Grundsatz der Raumordnung ist es insbesondere, im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas sichert keine nachhaltige Daseinsvorsorge, sondern konterkariert sie – ebenso wie das LNG-Terminal selbst. Um das Ziel einer gesamtgesellschaftlichen Dekarbonisierung bis 2050 zu erreichen, muss die Energieerzeugung bereits deutlich vor 2050 vollständig auf erneuerbare Energieträger umgestellt sein. Dies kann nur gelingen, wenn die Energieerzeugung und die dazugehörige Verteilinfrastruktur umfassend umgebaut wird: Der Ausbau Erneuerbarer Energien muss beschleunigt werden. Die Fernleitungs- und Verteilinfrastruktur muss an die Erfordernisse einer erneuerbaren Energieerzeugung angepasst werden. Es ist ein Ausstieg aus allen fossilen Energieträgern erforderlich. Neue Gas-Infrastruktur darf deshalb grundsätzlich nur dann geschaffen werden, wenn die erspek ve für Versorgung mit erneuerbar erzeugtem Gas besteht. Das Gegenteil ist hier der Fall. Es steht nicht nur eine Versorgung mit nicht erneuerbar erzeugtem Gas, sondern mit einem durch „Fracking“ in besonderer Weise umweltunverträglich gewonnenen und in der Bilanz sehr wahrscheinlich klimaschädlichen Gas in Rede. Für die Einzelheiten wird auf die „Stellungnahme vom 18.3.2019 zur Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland vom 14. März 2019“ verwiesen. Auch diese Stellungnahme ist als Anlage beigefügt. Die anderweitigen Behauptungen der GUD in Erläuterungs- und Raumverträglichkeitsbericht zur Einführung einer „nachhaltigeren raftstoffalternative“ bleiben bezeichnenderweise ohne Belege, ebenso wie die kommentarlose Übernahme dieser Behauptungen durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein. Der Bau der Anschlussleitung widerspricht zudem dem politischen Ziel, den Stromnetzausbau zum Transport erneuerbar erzeugten Stroms zu beschleunigen. Die Planungen schaffen neue Nutzungskonflikte zwischen fossiler Gas- und erneuerbarer Strominfrastruktur. Der Ausbau des Stromnetzes und insbesondere des Höchstspannungsnetzes ist eine wichtige Voraussetzung für die Energiewende und den Transport erneuerbarer Energien aus	

Norddeutschland. Dies darf durch einen konkurrierenden Ausbau einer fossilen Leitungsinfrastruktur nicht gefährdet werden. Auch aus diesem Grund ist ein Ausbau der fossilen Gasinfrastruktur abzulehnen. Dem dem Raumordnungsverfahren – hypothetisch – nachfolgenden Planfeststellungsverfahren für die Erdgasleitung nach § 43 S. 1 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) fehlte bereits die Planrechtfertigung. Ein Vorhaben ist nur zulässig, wenn es gerechtfertigt, das heißt „vernünftigerweise geboten“ ist. Das wiederum ist am Maßstab des Ziels des einschlägigen Fachplanungsrechts zu bestimmen, hier des Energiewirtschaftsgesetzes. Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 EnWG eine „möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuer- baren Energien beruht“. Auch diese Zielsetzung würde – ebenso wie der Grundsatz einer nachhaltigen Daseinsvorsorge - durch die Schaffung einer neuen Infrastruktur für einen fossilen Energieträger, der noch dazu mittels Fracking in den USA gewonnen wird, konterkariert: Je mehr und/oder aufwändiger neue Infrastruktur für etwas geschaffen wird, was in sehr absehbarer Zeit nicht mehr verwendet werden darf, desto weniger Anreiz besteht, die notwendigen Strukturen für das zu entwickeln und zu realisieren, was in Zukunft benötigt wird: für Elektrizität und Gas, die auf Grundlage erneuerbarer Energien ge- wonnen werden. 2. Einwendung aus meinem Haus- und Grundstückseigentum Die Trasse soll direkt unter meinem Haus bzw. Grundstück verlaufen. Der Erläuterungsbericht zum Raumordnungsverfahren lässt sich nur oberflächlich und grundsätzlich über die zur Anwendung kommenden Bauverfahren aus: Offene oder geschlossen Bauweise. Beide Bauweisen belasten mein Recht auf Eigentum in erheblichen Umfang. So ist laut Erläuterungsbericht bei der offenen Bauweise mit einem erheblichen Bodenaushub quer über mein Grundstück zu rechnen. Der Graben soll bis 2,1m tief verlaufen und erfordert eine Breite, die ich mit rund 5m einschätze. Bei Drainwirkung müssen Querriegel verbaut werden. In der Raumverträglichkeitsuntersuchung werden weitere Einschränkungen meines Grundstückes in Aussicht gestellt. Neben dieser Zerstörung meines Gartens muss ich vorab Baugrunderkundungen erdulden, über deren Dauer und Umfang keine Angaben getätigt werden. Während der unbestimmten Bauzeit ist mit einer erheblichen Lärm- und Abgasbelästigung durch Bau- und Transportfahrzeuge zu rechnen. Eine Gartennutzung ist auf unbestimmte Zeit nicht möglich. Unbestimmt bleibt, ob ich Wartungsschächte, Messstationen, Schutzstreifen oder sonstige Installationen zum Betrieb der Leitung auf meinem Grundstück erdulden muss und, ob ich in der Auswahl von tiefwurzelnden Gehölzen auf dem Trassenverlauf auf meinem Grundstück weiterhin meine vollständige Wahlfreiheit behalte oder hier Bepflanzungseinschränkungen festgelegt werden. Bei geschlossener Bauweise, die aufgrund der nahen Pinnauquerung nicht unwahrscheinlich erscheint, erwarte ich neben den o.a. Belastungen noch ergänzende schlimmere, die aus dem Schildvortrieb mit	

Tübbingausbau resultieren. Neben der Vibrations- und Lärmbelastung erwarte ich statische Probleme für mein Haus. Im laufenden Betrieb der Leitung erwarte ich regelmäßige Wartungen mit Begehungen und Befahrungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen meines Hauses und Grundstückes führen. Durch das eingeleitete Raumordnungsverfahren ist bereits jetzt ein Wertverlust meines Hauses samt Grundstücken eingetreten. Kein potentieller Käufer will bei einem drohenden Leitungsbau auf den Grundstücken den vollen Marktpreis bezahlen. Sollte ein Planverfahren mit Baurecht eingeleitet werden weise ich daraufhin, dass ich für die Standsicherheit meines Hauses, für die o.a. potentiellen Nutzungseinschränkungen und dem Wertverlust meines Hauses und Garten beweissichernde Maßnahmen fordern werde. Ich beantrage zudem, dass sich die Planungsbehörde zur vollständigen finanziellen Ersatzleistung aller meiner bereits jetzt eingetretenen eigentumsrechtlichen Nachteile verpflichtet. 3. Abschließendes Ich bitte Sie, den fristgerechten Eingang meiner Einwendung schriftlich zu bestätigen. Ich bitte darum, den vollständigen Text meiner Einwendungen den Ratsgremien der Gemeinde für ihre Stellungnahme zuzuleiten. Darüber hinaus beantrage ich Erörterung und Beantwortung meiner Stellungnahme im Raumordnungsverfahren sowie die Aufnahme meiner Bedenken in die Stellungnahme der Gemeinde. Ich halte mir offen, weitere Stellungnahmen einzureichen und im Laufe des Verfahrens ggf. neue Erkenntnisse oder Gutachten einzubringen. Mit Hinweis auf die dargelegten Gründe behalte ich mir vor, im weiteren Planfeststellungsverfahren mit allen zur Verfügung stehenden juristischen Mitteln gegen dieses unverantwortliche Trassenprojekt vorzugehen. Mit freundlichen Grüßen gez. [redacted]	

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1451, Datum: 19.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Mit Verweis auf https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf	Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1450, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1449, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich schließe mich der unten genannten Stellungsnahme an. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf (Auch angehängt)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted] [redacted] [redacted] [redacted] E-Mail: KarstenBock@gmx.net	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1101, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, es ist eine Frechheit von Ihnen die Umweltziele und unsere Gesundheit so aufs Spiel zu setzen. Unterlassen Sie es den Bau des LNG-Terminals in Auftrag zu geben und Gas zu importieren, dass unter fragwürdigen Bedingungen ans Tageslicht gezerrt wird.Hier bei dem nachfolgenden Link können Sie alle Gründe, die dagegen sprechen, nachlesen. https://drive.google.com/file/d/1uupYoRHoGW-Bvo3W5LA0YAUXLI_Tu1br/view?usp=sharing Um Ihr Beachten bitte ich und die Einhaltung der Rechts-, Umwelt-/ und Wirtschaftsvorschriften sowie Europäischen Ziele. Freundliche Grüsse [redacted]	Das Klimabündnis gegen LNG (KGL) wendet sich gegen die mittlerweile in Kraft getretene Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland. Gegenstand ist darin u.a., dass die mit der Errichtung des Netzanschlusses von LNG-Anlagen verbundenen Kosten der Fernleitungsnetzbetreiber als Investitionsmaßnahme nach der Anreizregulierungsverordnung eingeordnet werden. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Rechtliche Grundlagen für die Finanzierung einer Leitung sind daher hier nicht zu prüfen, ebenfalls sind Klima- und Umweltschutzfolgen sowie finanzielle Risiken bei der Errichtung und Betrieb des Terminals hier nicht zu prüfen.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: M1100, Datum: 18.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Widerspruch ein gegen den Bau eines LNG Terminals in Brunsbüttel.Begründung: 1. Bei dem LNG Terminal handelt es sich um einen Störfallbetrieb im Sinne des „Seveso-Rechts“. Eine Ansiedlung eines solchen Betriebs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass zum einen – ausgehend von eben dem Störfallbetrieb – angemessene Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten und anderen vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen eingehalten werden. Zugleich müssen umgekehrt und ausgehend von den vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen deren Sicherheitsabstände gewahrt bleiben. Anders ausgedrückt, existierende Nutzungen dürfen durch die Neuansiedlung eines Störfallbetriebs nicht unzulässig oder unmöglich gemacht werden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Tatsächlich handelt es sich in Brunsbüttel um eine Gemengelage mit benachbarten Wohngebieten und Betrieben etwa der chemischen Industrie, einer unmittelbar angrenzenden Sonderabfallverbrennungsanlage, unmittelbar angrenzenden Hafenanlagen sowie ebenfalls unmittelbar angrenzenden atomaren Anlagen mit hoch- und schwach- und mittelradioaktiven Stoffen.Im geltenden Bauplanungsrecht für den fraglichen Standort in Brunsbüttel ist unter Anwendung der Vorgaben des Seveso- sowie der Atomrechts die Ansiedlung eines Störfallbetriebs dementsprechend zutreffend als unzulässig festgesetzt worden. Das Bauplanungsrecht steht als „sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift“ im Weiteren auch der Erteilung einer konkreten Anlagengenehmigung entgegen.Das gilt erst recht und noch einmal in besonderer Weise bei der notwendigen Einbeziehung des – im Bebauungsplan Nr. 75 außer Betracht gebliebenen, aber tatsächlich vorhandenen - Zwischenlagers für hochradioaktive Abfälle aus dem Betrieb des Atomkraftwerks Brunsbüttel. 2. Dazu kommt: Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas sichert keine nachhaltige Daseinsvorsorge, sondern konterkariert sie – ebenso wie das LNG-Terminal selbst. Um das Ziel einer gesamtgesellschaftlichen Dekarbonisierung bis 2050 zu erreichen, muss die Energieerzeugung bereits deutlich vor 2050 vollständig auf erneuerbare Energieträger umgestellt sein. Dies kann nur gelingen, wenn die Energieerzeugung und die dazugehörige Verteilinfrastruktur umfassend umgebaut wird: Der Ausbau Erneuerbarer Energien muss beschleunigt werden. Die Fernleitungs- und Verteilinfrastruktur muss an die Erfordernisse einer erneuerbaren Energieerzeugung	Wir verweisen auf die Beantwortung der verwendeten Einwände der DUH bei Stellungnahme M1051 .

angepasst werden. Es ist ein Ausstieg aus allen fossilen Energieträgern erforderlich. Neue Gas-Infrastruktur darf deshalb grundsätzlich nur dann geschaffen werden, wenn die Perspektive für Versorgung mit erneuerbar erzeugtem Gas besteht. Das Gegenteil ist hier der Fall. Es steht nicht nur eine Versorgung mit nicht erneuerbar erzeugtem Gas, sondern mit einem durch „Fracking“ in besonderer Weise umweltunverträglich gewonnenen und in der Bilanz sehr wahrscheinlich klimaschädlichen Gas in Rede. 3. Der Bau der Anschlussleitung widerspricht zudem dem politischen Ziel, den Stromnetzausbau zum Transport erneuerbar erzeugten Stroms zu beschleunigen. Die Planungen schaffen neue Nutzungskonflikte zwischen fossiler Gas- und erneuerbarer Strominfrastruktur. Der Ausbau des Stromnetzes und insbesondere des Höchstspannungsnetzes ist eine wichtige Voraussetzung für die Energiewende und den Transport erneuerbarer Energien aus Norddeutschland. Dies darf durch einen konkurrierenden Ausbau einer fossilen Leitungsinfrastruktur nicht gefährdet werden. Auch aus diesem Grund ist ein Ausbau der fossilen Gasinfrastruktur abzulehnen. Hamburg, 18.6.2019 [redacted] [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1099, Datum: 15.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
[redacted] [redacted] [redacted] Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein Abteilung Landesplanung und ländliche	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Räume Düsternbrooker Weg 92 24105 Kiel [redacted], 15. Juni 2019 Stellungnahme und Einwendung im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade Sehr geehrte Damen und Herren, ich beantrage als Direktbetroffene im Raumordnungsverfahren „Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade“, die Anträge der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (im Folgenden als GUD bezeichnet) zurückzuweisen und die Planungen unverzüglich einzustellen. Ich erhebe Einwendungen im Grundsätzlichen und im Speziellen gegen die Planungen. Mein Wohn- und Elternhaus im Oberrecht 37, 25436 Neuendeich befindet sich mitten im Trassenkorridor der Hauptvariante 1, Abschnitt 1f bei der Querung der Pinnau. Ich bin somit direkt von dem Raumordnungsverfahren betroffen. 1. Grundsätzliche Einwendung Das Projekt entspricht nicht den Anforderungen der hiesigen Raumordnung und Landesplanung. Es ignoriert die bestehenden Erfordernisse aus dem Klimawandel, konterkariert die klimapolitischen Bemühungen der Bundes- und Landesumweltpolitik und widerspricht meinen persönlichen Erwartungen an die klimapolitischen Raumordnungsmaßnahmen. Fridays for Future, das Ergebnis der letzten Wahl zum Europäischen Parlament und nicht zuletzt das Video von Rezo müsste den Planern dieses Raumordnungsverfahrens vor Augen führen, welche Prioritäten der Klimawandel mittlerweile in der Bevölkerung hat. Im Folgenden nehme ich Bezug auf die Ihnen bereits vorliegende Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe vom 28.05.2019. Die GUD und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein gehen, ebenso wie die German LNG Terminal GmbH (im folgenden als	

GLNG bezeichnet), danach ohne Weiteres von der Genehmigungsfähigkeit und Realisierung des beabsichtigten LNG-Terminal aus. Diese Annahme ist unzutreffend. Tatsächlich übersehen die GUD, das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein und die GLNG, dass das beabsichtigte LNG-Terminal auf Grund entgegenstehender immissionsschutz- und atomrechtlicher Störfallvorgaben an dem Standort in Brunsbüttel unzulässig und dementsprechend planungsrechtlich durch die Stadt Brunsbüttel bereits ausgeschlossen ist. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für eine dieses LNG-Terminal voraussetzende Erdgasleitung ist deswegen nicht nur entbehrlich, sondern mangels zulässigen Anschlusspunkts überflüssig. Weder sind nach § 15 Abs. 1 S. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die raumbedeutsamen Auswirkungen der Erdgasleitung noch in Betracht kommende Trassenalternativen zu prüfen. Es bedarf vielmehr überhaupt keiner Trassenermittlung und keiner Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Abs. 1 S. 1 ROG: Bei dem LNG-Terminal handelt es sich um einen Störfallbetrieb im Sinne des „Seveso-Rechts“. Eine Ansiedlung eines solchen Betriebs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass zum einen - ausgehend von eben dem Störfallbetrieb - angemessene Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten und anderen vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen eingehalten werden. Zugleich müssen umgekehrt und ausgehend von den vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen deren Sicherheitsabstände gewahrt bleiben. Anders ausgedrückt, existierende Nutzungen dürfen durch die Neuansiedlung eines Störfallbetriebs nicht unzulässig oder unmöglich gemacht werden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Tatsächlich handelt es sich in Brunsbüttel um eine Gemengelage mit benachbarten Wohngebieten und Betrieben etwa der chemischen Industrie, einer unmittelbar angrenzenden Sonderabfallverbrennungsanlage, unmittelbar angrenzenden Hafenanlagen sowie ebenfalls unmittelbar angrenzenden atomaren Anlagen mit hoch- sowie schwach- und mittelradioaktiven Stoffen. Nicht zuletzt unter dem Eindruck der Terrorangriffe vom 11.9.2001 sind insofern grundlegende Anforderungen an den Schutz von Mensch und Umwelt gerade auch im Hinblick auf so genannte „Einwirkungen Dritter“ auf bzw. klargestellt worden. Im geltenden Bauplanungsrecht für den fraglichen Standort in Brunsbüttel, konkret in dem Bebauungsplan Nr. 75, ist unter Anwendung der Vorgaben des Seveso- sowie des Atomrechts die Ansiedlung eines Störfallbetriebs dementsprechend zutreffend als unzulässig festgesetzt worden. Das Bauplanungsrecht stünde als „sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift“ im Weiteren auch der Erteilung einer konkreten Anlagengenehmigung für ein LNG-Terminal entgegen. Das gilt erst recht und noch einmal in besonderer Weise bei der notwendigen Einbeziehung des – im Bebauungsplan Nr. 75 außer Betracht gebliebenen, aber tatsächlich vorhandenen - Zwischenlagers für hochradioaktive Abfälle aus dem Betrieb des Atomkraftwerks Brunsbüttel. Die Einzelheiten sind dem im Auftrag der DUH von Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm erstellten Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in	

Brunsbüttel“ vom 15.4.2019 zu entnehmen. Das Gutachten liegt Ihnen bereits vor. Ausweislich der Karte 1 zum Raumverträglichkeitsbericht der GUD soll die Anschlussleitung anscheinend bei jeder der untersuchten Varianten, jedenfalls aber bei den favorisierten Varianten 1 und 2 über das bzw. unter dem Gelände der atomaren Anlagen, also dem Atomkraftwerk Brunsbüttel, dem vorhandenen Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und dem im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle längs führen. Es erstaunt, dass diese atomaren Anlagen gleichwohl in keinem der Berichte oder sonstigen Unterlagen auch nur Erwähnung finden, geschweige denn unter dem Aspekt der Abstimmung der unterschiedlichen Anforderungen unterschiedlicher Nutzungen an den Raum und des Ausgleichs auftretender Konflikte betrachtet werden (siehe aber § 1 Abs. 1 Nr. 1 R G). Allein in der erwähnten Karte 1 des Raumverträglichkeitsberichts findet sich klein und ohne jede weitere Erläuterung in der Legende der Begriff „Großkraftwerk“; das vorhandene Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und das im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle sind noch nicht einmal auf der Karte vermerkt. Das ist noch einmal umso erstaunlicher, als erhebliche Mengen, 8,7 Mio. kWh/h bzw. ca. 750.000 Nm3 /h in den deutschen Erdgasmarkt eingespeist und mithin durch die in Rede stehende Leitung transportiert werden sollen (Erläuterungsbericht S. 11). Und: Die GUD behauptet ohne jede Belege, jede Gashochdruckleitung sei aus sich heraus technisch sicher, ihre Integrität, insbesondere vor möglichen Eingriffen Dritter, sei durch die Einrichtung und Einhaltung des Schutzstreifens, den Rohrwerkstoff sowie die Wanddicke und durch die Rohrleitungskonstruktion gewährleistet (Erläuterungsbericht S. 48). Welche „Eingriffe Dritter“ tatsächlich betrachtet worden sind, sagt der Erläuterungsbericht nicht. Erst recht verhält sich die GUD vor dem Hintergrund der dargestellten Gemengelage in keiner Weise zu Untersuchungen und Bewertungen, die seit dem 11.9.2001 im Hinblick auf „neuartige“ Einwirkungen Dritter anzustellen wären (siehe auch hier für weitere Einzelheiten das Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“). Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas aus einem LNGTerminal in Brunsbüttel, widerspräche im Übrigen auch den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 ROG. Grundsatz der Raumordnung ist es insbesondere, im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas sichert keine nachhaltige Daseinsvorsorge, sondern konterkariert sie – ebenso wie das LNG-Terminal selbst. Um das Ziel einer gesamtgesellschaftlichen Dekarbonisierung bis 2050 zu erreichen, muss die Energieerzeugung bereits deutlich vor 2050 vollständig auf erneuerbare Energieträger umgestellt sein. Dies kann nur gelingen, wenn die Energieerzeugung und die dazugehörige	

Verteilinfrastruktur umfassend umgebaut wird: Der Ausbau Erneuerbarer Energien muss beschleunigt werden. Die Fernleitungs- und Verteilinfrastruktur muss an die Erfordernisse einer erneuerbaren Energieerzeugung angepasst werden. Es ist ein Ausstieg aus allen fossilen Energieträgern erforderlich. Neue Gas-Infrastruktur darf deshalb grundsätzlich nur dann geschaffen werden, wenn die Perspektive für Versorgung mit erneuerbar erzeugtem Gas besteht. Das Gegenteil ist hier der Fall. Es steht nicht nur eine Versorgung mit nicht erneuerbar erzeugtem Gas, sondern mit einem durch „Fracking“ in besonderer Weise umweltunverträglich gewonnenen und in der Bilanz sehr wahrscheinlich klimaschädlichen Gas in Rede. Für die Einzelheiten wird auf die „Stellungnahme vom 18.3.2019 zur Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland vom 14. März 2019“ verwiesen. Auch diese Stellungnahme ist als Anlage beigefügt. Die anderweitigen Behauptungen der GUD in Erläuterungs- und Raumverträglichkeitsbericht zur Einführung einer „nachhaltigeren Kraftstoffalternative“ bleiben bezeichnenderweise ohne Belege, ebenso wie die kommentarlose Übernahme dieser Behauptungen durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein. Der Bau der Anschlussleitung widerspricht zudem dem politischen Ziel, den Stromnetzausbau zum Transport erneuerbar erzeugten Stroms zu beschleunigen. Die Planungen schaffen neue Nutzungskonflikte zwischen fossiler Gas- und erneuerbarer Strominfrastruktur. Der Ausbau des Stromnetzes und insbesondere des Höchstspannungsnetzes ist eine wichtige Voraussetzung für die Energiewende und den Transport erneuerbarer Energien aus Norddeutschland. Dies darf durch einen konkurrierenden Ausbau einer fossilen Leitungsinfrastruktur nicht gefährdet werden. Auch aus diesem Grund ist ein Ausbau der fossilen Gasinfrastruktur abzulehnen. Dem dem Raumordnungsverfahren – hypothetisch – nachfolgenden Planfeststellungsverfahren für die Erdgasleitung nach § 43 S. 1 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) fehlte bereits die Planrechtfertigung. Ein Vorhaben ist nur zulässig, wenn es gerechtfertigt, das heißt „vernünftigerweise geboten“ ist. Das wiederum ist am Maßstab des Ziels des einschlägigen Fachplanungsrechts zu bestimmen, hier des Energiewirtschaftsgesetzes. Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 EnWG eine „möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht“. Auch diese Zielsetzung würde – ebenso wie der Grundsatz einer nachhaltigen Daseinsvorsorge - durch die Schaffung einer neuen Infrastruktur für einen fossilen Energieträger, der noch dazu mittels Fracking in den USA gewonnen wird, konterkariert: Je mehr und/oder aufwändiger neue Infrastruktur für etwas geschaffen wird, was in sehr absehbarer Zeit nicht mehr verwendet werden darf, desto weniger Anreiz besteht, die notwendigen Strukturen für das zu entwickeln und zu realisieren, was in Zukunft benötigt wird: für Elektrizität und Gas, die auf Grundlage erneuerbarer	

Energien gewonnen werden. 2. Abschließendes Ich bitte Sie, den fristgerechten Eingang meiner Einwendung schriftlich zu bestätigen. Ich bitte darum, den vollständigen Text meiner Einwendungen den Ratsgremien der Gemeinde für ihre Stellungnahme zuzuleiten. Darüber hinaus beantrage ich Erörterung und Beantwortung meiner Stellungnahme im Raumordnungsverfahren sowie die Aufnahme meiner Bedenken in die Stellungnahme der Gemeinde. Ich halte mir offen, weitere Stellungnahmen einzureichen und im Laufe des Verfahrens ggf. neue Erkenntnisse oder Gutachten einzubringen. Mit Hinweis auf die dargelegten Gründe behalte ich mir vor, im weiteren Planfeststellungsverfahren mit allen zur Verfügung stehenden juristischen Mitteln gegen dieses unverantwortliche Trassenprojekt vorzugehen. Mit freundlichen Grüßen gez. [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1179, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, da die Datenlage eindeutig zeigt, dass bei Frackingverfahren der Schaden gegenüber dem Nutzen für die Gesellschaft unverhältnismäßig groß ist, bin ich überzeugt, dass Fracking nicht praktiziert werden darf. Entsprechend ist es nicht zu vertreten, dass in dafür erforderliche Strukturen investiert wird oder vorbereitende Maßnahmen erlaubt oder gefördert werden. In diesem Sinn lege ich hiermit Widerspruch ein gegen die Anschlussleitung, mit der das Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden soll. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Herkunft und Förderung des verwendeten Gases sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Wichtige Lieferländer von LNG für Europa sind z.B. Norwegen, Katar, Algerien und Nigeria. Dort wird Gas konventionell produziert. Gas, das in den USA produziert und dann verflüssigt wird, wird zum großen Teil mit Hilfe von Fracking gewonnen. Der Umschlag von LNG aus Frackinggas kann nicht ausgeschlossen werden, da der Import von LNG letztendlich auf

	einzelwirtschaftlichen Entscheidungen der LNG-Käufer und -Verkäufer basiert.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1204, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, in der Presse wurde totgeschwiegen, dass Deutschland Häfen für die Lieferung von Fracking-Gas aus USA baut. Der Hintergrund dafür sind mal wieder irgendwelche Drohungen des Präsidenten Trump in USA. Es ist an der Zeit sich dem entgegen zu stellen und stattdessen die Förderung von Erneuerbaren Energien voran zu treiben. Fracking-Gas ist extrem umweltschädlich - schon bei der Gewinnung in USA und nach langem Transport nach Europa mit Sicherheit nicht umweltfreundlich. Hier muss gegengesteuert werden. Deshalb unterstütze ich ausdrücklichdie Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe: siehe https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Stoppen Sie das Vorhaben jetzt und lassen Sie das Fracking-Gas gar nicht erst an Land. Für das gesparte Geld gibt es viele Verwendungsmöglichkeiten in Forschung und Förderung von Erneuerbaren Energien.HIermit fordere ich Sie dazu auf! Mit freundlichem Gruß [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1245, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, in Anbetracht der aktuellen Entwicklungen und der parallel öffentlich werdenden Informationen, möchte ich hiermit von meinem Recht Gebrauch machen gegen den Bau der Anschlussleitung zum LNG-Terminal in Brunsbüttel Widerspruch einzulegen. Die Gründe hierfür sind allseits bekannt und betreffen unter anderem Umweltaspekte und Wirtschaftsaspekte. So ist das Gas, welches damit aus den USA importiert wird unverhältnismäßig teuer und es bedarf einem unnötig großem Aufwand, das Gas umweltschädlich per Fracking zu gewinnen, energieintensiv zu komprimieren und transportieren und hier anschließen wieder zu dekomprimieren und weiterzuleiten. Hinzu kommen die Kosten für Spezialterminals, Leitungen und Schiffe, die an den Verbraucher und vor allem Steuerzahler weitergeleitet werden. Unter anderem betrifft dies auch die Finanzierung Ihres Projektes! Ungeachtet dessen ist für den Bau eine weitere unnötige Zerstörung der regionalen Natur nötig und mit dem Anlaufen des Betriebes ein unnötiger Ausstoß von unter anderem CO2-Emissionen, der durch Komprimierung, Aufbereitung und Transport des LNG entsteht. Ich fordere als deutscher Staats- und Mitbürger Sie deshalb dazu auf den Bau umgehend zu stoppen! Anbei erhalten Sie zwei Links mit weiterführenden Informationen und Erklärungen: Stellungnahme der DUH: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Gutachten der DUH: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1242, Datum: 19.06.2019**	

Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte hiermit von meinem Recht Gebrauch machen, gegen den Bau der Anschlussleitung zum LNG-Terminal in Brunsbüttel Widerspruch einzulegen. Die Gründe hierfür betreffen Umweltaspekte und Wirtschaftsaspekte. So ist das Gas, welches aus den USA importiert wird, unverhältnismäßig teuer und es bedarf eines unnötig großen Aufwands, das Gas umweltschädlich per Fracking zu gewinnen, energieintensiv zu komprimieren, zu uns zu transportieren sowie bei uns anschließend wieder zu dekomprimieren und weiterzuleiten. Hinzu kommen die Kosten für Spezialterminals, Leitungen und Schiffe, die an den Verbraucher und vor allem Steuerzahler weitergeleitet werden. Unter anderem betrifft dies auch die Finanzierung Ihres Projektes! Zusätzlich ist mit dem Bau eine weitere unnötige Zerstörung der regionalen Natur verbunden und mit dem Anlaufen des Betriebes durch Komprimierung, Aufbereitung und Transport des LNG entsteht ein unnötiger Ausstoß von z.B. CO2. Ich fordere Sie deshalb auf, den Bau umgehend zu stoppen! Anbei erhalten Sie zwei Links mit weiterführenden Informationen und Erklärungen: Stellungnahme der DUH: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Gutachten der DUH: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1241, Datum: 19.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
[redacted] [redacted] [redacted] [redacted] Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Widerspruch gegen das LNG-Terminal in Brunsbüttel und gegen Fracking. Ich verweise dazu - auf die Stellungnahme der DUH https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf - sowie auf ein Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e. V., demzufolge ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Das gefährliche und klimaschädliche LNG darf nicht gebaut werden! Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1078, Datum: 18.06.2019
Veröffentlichen: Nein

Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:

Stellungnahme	Begründung
Zweite Versendung mit Ergänzung: Mit einer Veröffentlichung meiner Stellungnahme bin ich einverstanden. Sehr geehrte Damen und Herren, **das Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade ist unzulässig und sofort einzustellen.** Meine Stellungnahme/Eingabe begründe ich wie folgt: Die Erdgastransportleitung soll den geplanten LNG-Terminal in Brunsbüttel an das Pipelinenetz anschließen, um die vom zukünftigen LNG-Terminal bereitgestellten Erdgasmengen dem deutschen Marktgebiet zur Verfügung stellen zu können. Ich lebe zwar im weit entfernten Bayern, fühle ich mich von den Plänen zur Schaffung einer LNG-Infrastruktur dennoch brisant betroffen, denn es ist eine Entscheidung über die Nutzung fossilen Gases in besonderer Form und besonderen Bedingungen, wegweisend für die nächsten Jahrzehnte, die alle Bürger_innen betrifft. Als Mitglied des Klimabündnisses gegen LNG haben wir in detaillierten Stellungnahmen dargelegt, dass das LNG-Terminal Brunsbüttel klimapolitisch und ökonomisch nicht tragbar ist.[1] Heute geschaffene Gasinfrastruktur hat eine ökonomische Lebenszeit von 35 – 45 Jahren. Die anstehenden Investitionsentscheidungen sollen also exakt für die Zeiträume erfolgen, in denen auf Grund des fortschreitenden Klimawandels eine radikale Abkehr von fossilen Brennstoffen unumgänglich ist. Zwar behaupten die Investoren irgendwann und irgendwie auf nicht-fossile Energieträger umzustellen, doch gibt es keinerlei konkrete Pläne ab welchem Jahr und in welcher Art und Weise umgestellt werden soll. **Bis spätestens 2050 müssen Schleswig-Holstein, Deutschland und Europa vollständig dekarbonisiert sein! Eine frühere Erreichung dieses Ziel sollte unbedingt angestrebt werden!** Der Ausbau von Infrastrukturen für den Import von Erdgas wie Pipelines oder LNG-Terminals muss deshalb unbedingt verhindert werden. Damit werden sowohl das Entstehen von Lock-In-Effekten[2] bei der Nutzung fossiler Energieträger als auch Fehlinvestitionen in verlorene Vermögenswerte vermieden. Das gilt es besonders dann zu berücksichtigen, wenn zur Finanzierung öffentliche Mittel verwendet werden sollen und darüber hinaus das nachweislich klima- und umweltfeindliche US Frackinggas importiert werden soll.[3]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Herkunft und Förderung des verwendeten Gases sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Wichtige Lieferländer von LNG für Europa sind z.B. Norwegen, Katar, Algerien und Nigeria. Dort wird Gas konventionell produziert. Gas, das in den USA produziert und dann verflüssigt wird, wird zum großen Teil mit Hilfe von Fracking gewonnen. Der Umschlag von LNG aus Frackinggas kann nicht ausgeschlossen werden, da der Import von LNG letztendlich auf einzelwirtschaftlichen Entscheidungen der LNG-Käufer und -Verkäufer basiert. Teile der Eingabe wenden sich gegen die mittlerweile in Kraft getretene Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland. Gegenstand ist darin u.a., dass die mit der Errichtung des Netzanschlusses von LNG-Anlagen verbundenen Kosten der Fernleitungsnetzbetreiber als Investitionsmaßnahme nach der Anreizregulierungsverordnung eingeordnet werden. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Rechtliche Grundlagen für die Finanzierung einer Leitung sind daher hier nicht zu prüfen. Klima- und Umweltschutzfolgen sowie finanzielle Risiken bei der Errichtung und Betrieb des Terminals sind ebenfalls nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Zu Umwelt- und Klimaaspekten: LNG ist ein fossiler Energieträger. Bei der Produktion, Verteilung und Verbrennung von LNG werden wie beim Einsatz anderer fossiler Energieträger Treibhausgase (THG) emittiert. LNG weist im

Der Bau des LNG-Terminals in Brunsbüttel ist zusätzlich nicht mit geltendem Störfallbetriebe-Recht vereinbar. Das Fracking-Gas-Import-Terminal soll in unmittelbarer Nähe zu kritischer Infrastruktur errichtet werden. Für Details verweise ich auf das von der DUH beauftragte Gutachten[4]. Auch die für die nukleare Sicherheit zuständige Bundesministerin hat erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit des LNG-Terminals angemeldet und die Beachtung der im DUH-Gutachten vorgebrachten Argumente eingefordert. Die DUH hat auch bereits angekündigt gegen den Bau des LNG Terminals zu klagen. Die im Punkt 7 : **Sicherheit von Gasfernleitungen** des Antrags des Fernleitungsnetzbetreibers GASUNIE geschilderten Schadenseintrittsmöglichkeiten bei Gashochdruckleitungen und die verharmlosenden Angaben zur schädliche Auswirkung auf die Umwelt,auf das Klima, beruhigen mich keineswegs. Meines Wissens führt Erdgas in Pipelines nicht ausschließlich Methan, sondern immer auch andere Stoffe, Schadstoffe, mit sich. Ob diese bei der Verflüssigung zu LNG alle herausgefiltert werden, vermag ich nicht zu beurteilen. Aus Berichten aus den USA weiß ich, dass man davon ausgehen kann, dass jede Erdgasleitung Leckagen hat. Ich zitiere: ***7.2 Bemerkungen zu Schadensmöglichkeiten an Gasleitungen*** *Eine Kontamination von Boden und Grundwasser als Folge von Gasleckagen kann auf Grund der nicht Wasser gefährdenden Eigenschaften des transportierten Gases ausgeschlossen werden. Das im Schadensfall austretende Gas verflüchtigt sich innerhalb kurzer Zeiträume in die Atmosphäre.*Nimmt der Antragsteller das Verflüchtigen des ausgetretenen Klimakillers Methans – als außerberachtzulassende Nebenerscheinung? Gerade ein Gasnetzbetreiber sollte um die höchstklimagefährdende Wirkung Methans wissen. Für Gasunie scheint der Methanaustritt damit erliedigt zu sein, wenn es sich in die Atmosphäre verflüchtigt. Ja was tut Methan denn in der Atmosphäre --- man möchte meinen, der Antragsteller hat noch nichts von Treibhausgaseffekt und Erderhitzung gehört. Die hier geschilderte Erkenntnis ist nicht gerade vertrauenserweckend. Die Erklärungen zu den weiteren geschilderten Schadensszenarien, so auch **Schäden durch Einwirkung Dritte** stehen dem nicht nach, sie erwecken bei mir das Gefühl der Verharmlosung von Terroranschlägen. Mangels Zulässigkeit des LNG-Terminals verbietet sich natürlich auch jegliche Planung für eine Pipelineanbindung. Diese Pipeline befindet sich bereits im Raumordnungsverfahren, obwohl die Verordnung zur Regelung der Finanzierung erst am 07.06.2019 beschlossen wurde und meines Wissens noch gar nicht in Kraft ist (www.bgbl.de).Nach meinem Verständnis hat der Fernleitungsnetzbetreiber die Finanzierung dieser Planung auf eigene	Vergleich zu Kohle in der Stromerzeugung oder der Nutzung von Diesel im Nutzfahrzeugbereich und in der Schifffahrt die geringsten THG-Emissionen auf. Die Industrie arbeitet an der Reduktion von THG-Emissionen entlang der gesamten Prozesskette (Schließt auch Methanschlupf ein, als Teil der THG-Emissionen entlang der Wertschöpfungskette). Mittel- und langfristig wird LNG durch erneuerbare Substitute wie BioLNG und synthetisches LNG ersetzt werden können, so dass ein weitgehend emissionsfreier Energieträger zur Verfügung gestellt werden kann. Langfristig kann LNG zunehmend mit synthetischem Methan oder über Biomethan erneuerbar erzeugt werden. Erneuerbares LNG ist CO2-neutral, da bei der Produktion genau die Menge CO2 hinzugefügt wird, die bei der Verbrennung wieder abgegeben wird.

Rechnung durchgeführt. Womöglich greift hierfür später die genannte Verordnung für diese Pipeline. Aber nur, wenn wirklich ein LNG-Terminal gebaut wird. Das Bundeswirtschaftsministerium hat beim **Vorgang** betont, diese Förderung komme natürlich nur zum Tragen, wenn auch wirklich ein Terminal existiert. Was passiert, wenn das Terminal in Brunsbüttel aufgrund der geschilderten Bedenken oder aufgrund andrer Umstände nicht gebaut werden kann. Wer übernimmt dann die Kosten für die Pipeline – auch die Planungskosten beim Träger des Raumordnungsverfahrens? **LNG ist kein Gewinn und keine Hilfe, kein Weg aus der Klimakatastrophe.** Weder der angeführte Vorteil der Diversifizierung , noch die gelobte Verbesserung der Luft in den Häfen durch LNG sind bei genauerem Hinsehn das, weswegen sie gepriesen werden. **Nur eine dezentrale Energieversorung mit regionaler Wertschöpfung ist wirklich vielfäfltig und nur sie kann aus Abhängigkeit und politischer Verpflichtung führen.**Angepriesene sauberere Luft vor Ort, heißt nicht gleichzeitig keine Emissionen und keine schädlichen Auswirkungen. Die Vorkettenemissionen der Gasförderung insbesondere bei Fracking, der Methanschlupf und vieles mehr werden auf Kosten der Gesundheit der Menschen an den Förderstellen und auf Kosten des Weltklimas ausgeblendet und geschönte Ausdrücke verschleiern diese Auswirkungen und fördern den Trugschluss vom sauberen Übergangsbrennstoff. Auch der Verweis, dass diese Struktur der Produktion und Einspeisung von sogenanntem grünen Gas und Wasserstoff dienen würde, kann meine Zweifel nicht nehmen, denn dazu müsste es gleichzeitig einen beschlossenen Erdgas-Ausstiegsplan geben. Es ist zu befürchten, dass mit LNG fossiles Gas noch eine lange Zukunft hat, anstatt es im Boden zu lassen wird es in „neuer“ (so neu ist Flüssiggas nicht) Form als Novum beworben. Das können und dürfen wir uns nicht leisten. Ich fordere daher die sofortige Einstellung des Raumordnungsverfahrens für die Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hettlingen/Stade, sowie einen Ausstiegsplan aus fossilem Gas. Zudem bin ich der Ansicht, dass eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Kriterien der Aarhus Konvention rechtsverbindlich durchzuführen ist. Die von Ihnen durchgeführte Beteiligung sehe ich als nicht völkerrechtskonform. Mit freundlichen Grüßen [redacted] [1]https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Stellungnahmen/Stellungnahmen-LNG-	

Infrastruktur/klimabuendnis-gegen-lng.pdf?__blob=publicationFile&v=4 https://www.bund-sh.de/fileadmin/sh/Materialien/Themen_LGST/Energiewende/2018-10-08_Offener_Brief_LNG_Terminal_Brunsbuettel.pdf [2] Wirtschaftslehre. „Lock-in-Effekt“. http://www.wirtschafts-lehre.de/lock-in-effekt.html [3]Concerned Health Professionals of New York. „Compendiumof Scientific, Medical, and Media FindingsDemonstratingRisks and Harms of Fracking (theCompendium)“. 5th Edition. March 2018. Link: http://concernedhealthny.org/compendium/ EU Commission. „Technical workshop on publichealthimpacts and risksresultingfromoil and gasextraction“. 8 November 2016. Link: http://ec.europa.eu/environment/integration/energy/pdf/health_impacts_and_risks-from-oil_and_gas_extraction.pdf [4]https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1239, Datum: 19.06.2019**	

Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Widerspruch gegen die LNG-Terminals in Brunsbüttel ein! Widerspruch gegen die Anschlussleitung, mit der das Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden soll. Keine Leitung – kein Terminal – kein Fracking. Es gilt JETZT auf 100% regenerative Energie umzustellen! Schluss mit Gas und Facking und Öl! Die Zeit drängt. Wir müssen den CO2-Ausstoß SOFORT reduzieren, sonst wird die Erdatmosphäre zu stark erwärmt und die Natur wird zerstört - irreversibel. Hören Sie dazu auch eine Rede des Wissenschaftlers Mojib Latif: www.ews-schoenau.de/energiewende-magazin/zur-sache/gespraech-mit-klimaforscher-mojib-latif/ Hiermit verweise ich auch auf das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V., das belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist. Dann darf die Anschlussleitung gar nicht erst gebaut werden! https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlich dringlichen Grüßen Susanne Hahn	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1238, Datum: 19.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Hiermit möchte ich Widerspruch einlegen gegen den Ausbau der Anschlussleitung mit der das Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden soll. Es gibt inzwischen genügend Beweise dafür, dass Fracking gesundheitsschädlich ist und der Umwelt nachhaltig schadet. Außerdem ergiebt sich bereits ein indirektes Verbot, aus immisionsschutzrechtlichen Gründen sowie aus atomrechtlichen Störvorgaben, ein LNG Terminal an diesem Standort zu bauen. Um eine Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe (link: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf) zu zitieren: "Die GUD und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein gehen, ebenso wie die GLNG, danach ohne Weiteres von der Genehmigungsfähigkeit und Realisierung des beabsichtigten LNG-Terminal aus. Diese Annahme ist unzutreffend.Tatsächlich übersehen die GUD, das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein und die GLNG, dass das beabsichtigte LNG-Terminal auf Grund entgegenstehender immissionsschutz-und atomrechtlicher Störfallvorgaben an dem Standort in Brunsbüttel unzulässig und dementsprechend planungsrechtlich durch die Stadt Brunsbüttel bereits ausgeschlossen ist. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für eine dieses LNG-Terminal voraussetzende Erdgasleitung ist deswegen nicht nur entbehrlich, sondern mangels zulässigen Anschlusspunkts überflüssig." Die Deutsche Umwelthilfe hat bereits ein Gutachten angeregt (link: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf) das besagt, dass das Terminal in Brunsbüttel gar nicht genehmigungsfähig ist. Daher werden auch keine Anschlussleitungen benötigt. Bitte stoppen Sie den weiteren Ausbau von Fracking in Deutschland! Sie werden sicher nicht beliebter bei den Bürgern wenn Sie das Leben in Deutschland für uns alle unsicherer machen und die Umwelt für kommende Generationen verunreinigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1077, Datum: 19.06.2019**	

Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, Ich fordere die sofortige Einstellung des Raumordnungsverfahrens für die Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hettlingen/Stade, sowie einen Ausstiegsplan aus fossilem Gas, denn, bis spätestens 2050 müssen Schleswig-Holstein, Deutschland und Europa vollständig dekarbonisiert sein! Eine frühere Erreichung dieses Zieles sollte unbedingt angestrebt werden! Ich fühle mich von den Plänen zur Schaffung einer LNG-Infrastruktur brisant betroffen, denn es ist eine Entscheidung über die Nutzung fossilen Gases in besonderer Form und besonderen Bedingungen, wegweisend für die nächsten Jahrzehnte, die alle Bürger_innen betrifft. Das Klimabündnis gegen LNG hat in detaillierten Stellungnahmen dargelegt, dass das LNG-Terminal Brunsbüttel klimapolitisch und ökonomisch nicht tragbar ist. LNG ist kein Gewinn und keine Hilfe, kein Weg aus der Klimakatastrophe. Weder der angeführte Vorteil der Diversifizierung, noch die gelobte Verbesserung der Luft in den Häfen durch LNG sind bei genauerem Hinsehen das, weswegen sie gepriesen werden. Nur eine dezentrale Energieversorgung mit regionaler Wertschöpfung ist wirklich vielfältig und nur sie kann aus Abhängigkeit und politischer Verpflichtung führen. Zudem bin ich der Ansicht, dass eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Kriterien der Aarhus Konvention rechtsverbindlich durchzuführen ist. Die von Ihnen durchgeführte Beteiligung sehe ich als nicht völkerrechtskonform. Bitte stellen Sie das Raumordnungsverfahren sofort ein. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Klimabündnis gegen LNG (KGL) wendet sich gegen die mittlerweile in Kraft getretene Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland. Gegenstand ist darin u.a., dass die mit der Errichtung des Netzanschlusses von LNG-Anlagen verbundenen Kosten der Fernleitungsnetzbetreiber als Investitionsmaßnahme nach der Anreizregulierungsverordnung eingeordnet werden. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Rechtliche Grundlagen für die Finanzierung einer Leitung sind daher hier nicht zu prüfen. Klima- und Umweltschutzfolgen sowie finanzielle Risiken bei der Errichtung und Betrieb des Terminals sind ebenfalls nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1112, Datum: 19.06.2019
Veröffentlichen: Nein

Dokument: Gesamtstellungnahme **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Raumordnungsverfahren Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hettlingen/Stade Sehr geehrte Damen und Herren! Ich fordere die sofortige Einstellung des Raumordnungsverfahrens für die Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hettlingen/Stade, sowie einen Ausstiegsplan aus fossilem Gas, denn, bis spätestens 2050 müssen Schleswig-Holstein, Deutschland und Europa vollständig dekarbonisiert sein! Eine frühere Erreichung dieses Zieles sollte unbedingt angestrebt werden! Ich fühle ich mich von den Plänen zur Schaffung einer LNG-Infrastruktur brisant betroffen, denn es ist eine Entscheidung über die Nutzung fossilen Gases in besonderer Form und besonderen Bedingungen, wegweisend für die nächsten Jahrzehnte, die alle Bürger_innen betrifft. Das Klimabündnis gegen LNG hat in detaillierten Stellungnahmen dargelegt, dass das LNG-Terminal Brunsbüttel klimapolitisch und ökonomisch nicht tragbar ist. LNG ist kein Gewinn und keine Hilfe, kein Weg aus der Klimakatastrophe. Weder der angeführte Vorteil der Diversifizierung , noch die gelobte Verbesserung der Luft in den Häfen durch LNG sind bei genauerem Hinsehn das, weswegen sie gepriesen werden. Nur eine dezentrale Energieversorung mit regionaler Wertschöpfung ist wirklich vielfäfltig und nur sie kann aus Abhängigkeit und politischer Verpflichtung führen. Zudem bin ich der Ansicht, dass eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Kriterien der Aarhus Konvention rechtsverbindlich durchzuführen ist. Die von Ihnen durchgeführte Beteiligung sehe ich als nicht völkerrechtskonform. Bitte stellen Sie das Raumordnungsverfahren sofort ein. Mit freundlichen Grüßen [redacted] (1)https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Stellungnahmen/Stellungnahmen-LNG-Infrastruktur/klimabuendnis-gegen-lng.pdf?__blob=publicationFile&v=4	Die Stellungnahme wird zur kenntnis genommen. Das Klimabündnis gegen LNG (KGL) wendet sich gegen die mittlerweile in Kraft getretene Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland. Gegenstand ist darin u.a., dass die mit der Errichtung des Netzanschlusses von LNG-Anlagen verbundenen Kosten der Fernleitungsnetzbetreiber als Investitionsmaßnahme nach der Anreizregulierungsverordnung eingeordnet werden. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Rechtliche Grundlagen für die Finanzierung einer Leitung sind daher hier nicht zu prüfen, ebenfalls sind Klima- und Umweltschutzfolgen sowie finanzielle Risiken bei der Errichtung und Betrieb des Terminals hier nicht zu prüfen.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1237, Datum: 19.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, in Anbetracht der aktuellen Entwicklungen und der parallel öffentlich werdenden Informationen, möchte ich hiermit von meinem Recht Gebrauch machen gegen den Bau der Anschlussleitung zum LNG-Terminal in Brunsbüttel Widerspruch einzulegen. Die Gründe hierfür sind allseits bekannt und betreffen unter anderem Umweltaspekte und Wirtschaftsaspekte. So ist das Gas, welches damit aus den USA importiert wird unverhältnismäßig teuer und es bedarf einem unnötig großem Aufwand, das Gas umweltschädlich per Fracking zu gewinnen, energieintensiv zu komprimieren und transportieren und hier anschließen wieder zu dekomprimieren und weiterzuleiten. Hinzu kommen die Kosten für Spezialterminals, Leitungen und Schiffe, die an den Verbraucher und vor allem Steuerzahler weitergeleitet werden. Unter anderem betrifft dies auch die Finanzierung Ihres Projektes! Ungeachtet dessen ist für den Bau eine weitere unnötige Zerstörung der regionalen Natur nötig und mit dem Anlaufen des Betriebes ein unnötiger Ausstoß von unter anderem CO2-Emissionen, der durch Komprimierung, Aufbereitung und Transport des LNG entsteht. **Die Tierwelt und die Urbevölkerung in Kanada leiden jetzt schon unter den Fracking-Folgen. Glücklicherweise muss mein Vater, ein Kanada-Fan, dies nicht mehr erleben, weil er letztes Jahr mit 89 Jahren gestorben ist. Auch bin ich froh, dass ich keine Kinder habe, da ich ihnen keine kaputte Ökologie zumuten möchte.Ich fordere als deutscher Staats- und Mitbürger Sie deshalb dazu auf den Bau umgehend zu stoppen!** Anbei erhalten Sie zwei Links mit weiterführenden Informationen und Erklärungen: Stellungnahme der DUH: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Gutachten der DUH: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted] [redacted] [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1236, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, in Anbetracht der aktuellen Entwicklungen und der parallel öffentlich werdenden Informationen, möchte ich hiermit von meinem Recht Gebrauch machen gegen den Bau der Anschlussleitung zum LNG-Terminal in Brunsbüttel Widerspruch einzulegen. Die Gründe hierfür sind allseits bekannt und betreffen unter anderem Umweltaspekte und Wirtschaftsaspekte. So ist das Gas, welches damit aus den USA importiert wird unverhältnismäßig teuer und es bedarf einem unnötig großem Aufwand, das Gas umweltschädlich per Fracking zu gewinnen, energieintensiv zu komprimieren und transportieren und hier anschließen wieder zu dekomprimieren und weiterzuleiten. Hinzu kommen die Kosten für Spezialterminals, Leitungen und Schiffe, die an den Verbraucher und vor allem Steuerzahler weitergeleitet werden. Unter anderem betrifft dies auch die Finanzierung Ihres Projektes! Ungeachtet dessen ist für den Bau eine weitere unnötige Zerstörung der regionalen Natur nötig und mit dem Anlaufen des Betriebes ein unnötiger Ausstoß von unter anderem CO2-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Emissionen, der durch Komprimierung, Aufbereitung und Transport des LNG entsteht. Ich fordere als deutscher Staats- und Mitbürger Sie deshalb dazu auf den Bau umgehend zu stoppen! Anbei erhalten Sie zwei Links mit weiterführenden Informationen und Erklärungen: Stellungnahme der DUH: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Gutachten der DUH: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1076, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade Berlin, 28. Mai 2019 1. Die Landesplanung des Landes Schleswig-Holstein führt für ein „Vorhaben zum Bau einer	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH“ ein Raumordnungsverfahren durch, „um die raumverträglichste Trassenführung für diese Leitung zu ermitteln“. Hintergrund des Vorhabens sei, so das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein in einem Anschreiben vom 25.3.2019 zum Raumordnungsverfahren, dass das regionale Erdgastransportleitungsnetz in Brunsbüttel nicht über ausreichende Kapazitäten verfüge, um die avisierten Mengen, die ab der für das Jahr 2022 vorgesehenen Inbetriebnahme des LNG-Terminals in Brunsbüttel in das Erdgasnetz einzuspeisen seien, zu transportieren. Aus kapazitiven und netzhydraulischen Gründen sei ein Anschluss der geplanten Leitung an das bestehende Leitungsnetz zwischen Hetlingen und Stade vorgesehen. Die Deutsche Umwelthilfe e.V. beteiligt sich als „sonstiger“ Verband an dem Raumordnungsverfahren und erhebt die folgenden Einwendungen: 2. Vorhabenträgerin für den Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade ist die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD). In dem von der GUD erstellten Erläuterungs- bzw. Raumverträglichkeitsbericht (S. 10 f. bzw. S. 10) heißt es, in Brunsbüttel werde aktuell von der German LNG Terminal GmbH (GLNG) der Bau und Betrieb eines Flüssigerdgasterminals (LNG-Terminal) zum Import von Flüssigerdgas geplant. Die GLNG habe bei der GUD einen Antrag auf Bereitstellung von Einspeisekapazitäten im Rahmen eines Kapazitätsausbaus zum Anschluss eines LNG Import-Terminals nach § 39 GasNZV (Netzanschlussbegehren) gestellt, um die vom zukünftigen LNG-Terminal bereitgestellten Erdgasmengen dem deutschen Marktgebiet zur Verfügung stellen zu können. Der Import und das Verteilungs-Terminal für verflüssigtes Erdgas (LNG) diene der Energiediversifizierung und Energieunabhängigkeit in Deutschland sowie der Einführung von LNG als nachhaltigere Kraftstoffalternative für den Schiffs- und Schwerlastverkehr, wodurch die Umweltbelastung beider Sektoren deutlich reduziert werden könnte. Durch das in Planung befindliche LNG-Import-Terminal am Standort Brunsbüttel würden zusätzliche Erdgasmengen aus fernen Quellen für den nord-west-europäischen Markt erschlossen werden und langfristig zur Diversität der Versorgung Deutschlands mit Erdgas beitragen. Der gewählte Standort Brunsbüttel sei nach Aussage der GLNG sowohl von der nautischen	

Seite, der Nutzbarkeit der Gewässer und Hafenanlagen für das Anlanden der heute verfügbaren LNG-Tanker, als auch für die Weiterverteilung des LNG in lokalen und überregionalen Abnehmermärkten sehr gut geeignet. Darüber hinaus biete der Standort sehr gute Möglichkeiten überschüssige Wärme aus der benachbarten Industrie für den Betrieb des Terminals nutzbar zu machen und so das Terminal energieeffizient zu betreiben. Die GLNG ist ein Joint Venture, an dem unter anderem die Gasunie LNG Holding B.V. beteiligt ist. 3. Die GUD und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein gehen, ebenso wie die GLNG, danach ohne Weiteres von der Genehmigungsfähigkeit und Realisierung des beabsichtigten LNG-Terminal aus. Diese Annahme ist unzutreffend. Tatsächlich übersehen die GUD, das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein und die GLNG, dass das beabsichtigte LNG-Terminal auf Grund entgegenstehender immissionsschutz- und atomrechtlicher Störfallvorgaben an dem Standort in Brunsbüttel unzulässig und dementsprechend planungsrechtlich durch die Stadt Brunsbüttel bereits ausgeschlossen ist. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für eine dieses LNG-Terminal voraussetzende Erdgasleitung ist deswegen nicht nur entbehrlich, sondern mangels zulässigen Anschlusspunkts überflüssig. Weder sind nach § 15 Abs. 1 S. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die raumbedeutsamen Auswirkungen der Erdgasleitung noch in Betracht kommende Trassenalternativen zu prüfen. Es bedarf vielmehr überhaupt keiner Trassenermittlung und keiner Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Abs. 1 S. 1 ROG: Bei dem LNG-Terminal handelt es sich um einen Störfallbetrieb im Sinne des „Seveso-Rechts“. Eine Ansiedlung eines solchen Betriebs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass zum einen - ausgehend von eben dem Störfallbetrieb - angemessene Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten und anderen vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen eingehalten werden. Zugleich müssen umgekehrt und ausgehend von den vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen deren Sicherheitsabstände gewahrt bleiben. Anders ausgedrückt, existierende Nutzungen dürfen durch die Neuansiedlung eines Störfallbetriebs nicht unzulässig oder unmöglich gemacht werden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Tatsächlich handelt es sich in Brunsbüttel um eine Gemengelage mit benachbarten Wohngebieten und Betrieben etwa der chemischen	

Industrie, einer unmittelbar angrenzenden Sonderabfallverbrennungsanlage, unmittelbar angrenzenden Hafenanlagen sowie ebenfalls unmittelbar angrenzenden atomaren Anlagen mit hoch- sowie schwach- und mittelradioaktiven Stoffen. Nicht zuletzt unter dem Eindruck der Terrorangriffe vom 11.9.2001 sind insofern grundlegende Anforderungen an den Schutz von Mensch und Umwelt gerade auch im Hinblick auf so genannte „Einwirkungen Dritter“ auf- bzw. klargestellt worden. Im geltenden Bauplanungsrecht für den fraglichen Standort in Brunsbüttel, konkret in dem Bebauungsplan Nr. 75, ist unter Anwendung der Vorgaben des Seveso- sowie des Atomrechts die Ansiedlung eines Störfallbetriebs dementsprechend zutreffend als unzulässig festgesetzt worden. Das Bauplanungsrecht stünde als „sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift“ im Weiteren auch der Erteilung einer konkreten Anlagengenehmigung für ein LNG-Terminal entgegen. Das gilt erst recht und noch einmal in besonderer Weise bei der notwendigen Einbeziehung des – im Bebauungsplan Nr. 75 außer Betracht gebliebenen, aber tatsächlich vorhandenen - Zwischenlagers für hochradioaktive Abfälle aus dem Betrieb des Atomkraftwerks Brunsbüttel. Die Einzelheiten sind dem im Auftrag der DUH von Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm erstellten Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“ vom 15.4.2019 zu entnehmen. Das Gutachten ist diesen Einwendungen als Anlage beigefügt. 4. Ausweislich der Karte 1 zum Raumverträglichkeitsbericht der GUD soll die Anschlussleitung anscheinend bei jeder der untersuchten Varianten, jedenfalls aber bei den favorisierten Varianten 1 und 2 über das bzw. unter dem Gelände der atomaren Anlagen, also dem Atomkraftwerk Brunsbüttel, dem vorhandenen Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und dem im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle längs führen. Es erstaunt, dass diese atomaren Anlagen gleichwohl in keinem der Berichte oder sonstigen Unterlagen auch nur Erwähnung finden, geschweige denn unter dem Aspekt der Abstimmung der unterschiedlichen Anforderungen unterschiedlicher Nutzungen an den Raum und des Ausgleichs auftretender Konflikte betrachtet werden (siehe aber § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Allein in der erwähnten Karte 1 des Raumverträglichkeitsberichts findet sich klein und ohne jede weitere Erläuterung in der Legende der Begriff „Großkraftwerk“; das vorhandene Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und das im Bau befindliche Lager für schwach- und	

mittelradioaktive Abfälle sind noch nicht einmal auf der Karte vermerkt. Das ist noch einmal umso erstaunlicher, als erhebliche Mengen, 8,7 Mio. kWh/h bzw. ca. 750.000 Nm3/h in den deutschen Erdgasmarkt eingespeist und mithin durch die in Rede stehende Leitung transportiert werden sollen (Erläuterungsbericht S. 11). Und: Die GUD behauptet ohne jede Belege, jede Gashochdruckleitung sei aus sich heraus technisch sicher, ihre Integrität, insbesondere vor möglichen Eingriffen Dritter, sei durch die Einrichtung und Einhaltung des Schutzstreifens, den Rohrwerkstoff sowie die Wanddicke und durch die Rohrleitungskonstruktion gewährleistet (Erläuterungsbericht S. 48). Welche „Eingriffe Dritter“ tatsächlich betrachtet worden sind, sagt der Erläuterungsbericht nicht. Erst recht verhält sich die GUD vor dem Hintergrund der dargestellten Gemengelage in keiner Weise zu Untersuchungen und Bewertungen, die seit dem 11.9.2001 im Hinblick auf „neuartige“ Einwirkungen Dritter anzustellen wären (siehe auch hier für weitere Einzelheiten das Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“). 5. Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas aus einem LNG-Terminal in Brunsbüttel, widerspräche im Übrigen auch den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 ROG. Grundsatz der Raumordnung ist es insbesondere, im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas sichert keine nachhaltige Daseinsvorsorge, sondern konterkariert sie – ebenso wie das LNG-Terminal selbst. Um das Ziel einer gesamtgesellschaftlichen Dekarbonisierung bis 2050 zu erreichen, muss die Energieerzeugung bereits deutlich vor 2050 vollständig auf erneuerbare Energieträger umgestellt sein. Dies kann nur gelingen, wenn die Energieerzeugung und die dazugehörige Verteilinfrastruktur umfassend umgebaut wird: Der Ausbau Erneuerbarer Energien muss beschleunigt werden. Die Fernleitungs- und Verteilinfrastruktur muss an die Erfordernisse einer erneuerbaren Energieerzeugung angepasst werden. Es ist ein Ausstieg aus allen fossilen Energieträgern erforderlich. Neue Gas-Infrastruktur darf deshalb grundsätzlich nur dann geschaffen werden,	

wenn die Perspektive für Versorgung mit erneuerbar erzeugtem Gas besteht. Das Gegenteil ist hier der Fall. Es steht nicht nur eine Versorgung mit nicht erneuerbar erzeugtem Gas, sondern mit einem durch „Fracking“ in besonderer Weise umweltunverträglich gewonnenen und in der Bilanz sehr wahrscheinlich klimaschädlichen Gas in Rede. Für die Einzelheiten wird auf die „Stellungnahme vom 18.3.2019 zur Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland vom 14. März 2019“ verwiesen. Auch diese Stellungnahme ist als Anlage beigefügt. Die anderweitigen Behauptungen der GUD in Erläuterungs- und Raumverträglichkeitsbericht zur Einführung einer „nachhaltigeren Kraftstoffalternative“ bleiben bezeichnenderweise ohne Belege, ebenso wie die kommentarlose Übernahme dieser Behauptungen durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein. 6. Der Bau der Anschlussleitung widerspricht zudem dem politischen Ziel, den Stromnetzausbau zum Transport erneuerbar erzeugten Stroms zu beschleunigen. Die Planungen schaffen neue Nutzungskonflikte zwischen fossiler Gas- und erneuerbarer Strominfrastruktur. Der Ausbau des Stromnetzes und insbesondere des Höchstspannungsnetzes ist eine wichtige Voraussetzung für die Energiewende und den Transport erneuerbarer Energien aus Norddeutschland. Dies darf durch einen konkurrierenden Ausbau einer fossilen Leitungsinfrastruktur nicht gefährdet werden. Auch aus diesem Grund ist ein Ausbau der fossilen Gasinfrastruktur abzulehnen. 7. Dem dem Raumordnungsverfahren – hypothetisch – nachfolgenden Planfeststellungsverfahren für die Erdgasleitung nach § 43 S. 1 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) fehlte bereits die Planrechtfertigung. Ein Vorhaben ist nur zulässig, wenn es gerechtfertigt, das heißt „vernünftigerweise geboten“ ist. Das wiederum ist am Maßstab des Ziels des einschlägigen Fachplanungsrechts zu bestimmen, hier des Energiewirtschaftsgesetzes. Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 EnWG eine „möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht“. Auch diese Zielsetzung würde – ebenso wie der Grundsatz einer nachhaltigen Daseinsvorsorge - durch die Schaffung einer neuen Infrastruktur für einen fossilen	

Energieträger, der noch dazu mittels Fracking in den USA gewonnen wird, konterkariert: Je mehr und/oder aufwändiger neue Infrastruktur für etwas geschaffen wird, was in sehr absehbarer Zeit nicht mehr verwendet werden darf, desto weniger Anreiz besteht, die notwendigen Strukturen für das zu entwickeln und zu realisieren, was in Zukunft benötigt wird: für Elektrizität und Gas, die auf Grundlage erneuerbarer Energien gewonnen werden. Mit einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme erklären wir uns einverstanden. Für Rückfragen ist Constantin Zerger, Leiter des Bereichs Energie und Klimaschutz der Deutschen Umwelt-hilfe e.V., Hackescher Markt 4, 10178 Berlin, Tel.: 030-2400867-91, Email: zerger@duh.de erreichbar.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1235, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, in Anbetracht der aktuellen Entwicklungen und der parallel öffentlich werdenden Informationen, möchte ich hiermit von meinem Recht Gebrauch machen gegen den Bau der Anschlussleitung zum LNG-Terminal in Brunsbüttel Widerspruch einzulegen. Die Gründe hierfür sind allseits bekannt und betreffen unter anderem Umweltaspekte und Wirtschaftsaspekte. So ist das Gas, welches damit aus den USA importiert wird unverhältnismäßig teuer und es bedarf eines unnötig großen Aufwandes, das Gas umweltschädlich per Fracking zu gewinnen, energieintensiv zu komprimieren und transportieren und hier anschließen wieder zu dekomprimieren und weiterzuleiten. Hinzu kommen die Kosten für Spezialterminals, Leitungen und Schiffe, die an den Verbraucher und vor allem Steuerzahler weitergeleitet werden. Unter anderem betrifft dies auch die Finanzierung Ihres Projektes! Ungeachtet dessen ist für den Bau eine weitere unnötige Zerstörung der regionalen Natur nötig und mit dem Anlaufen des Betriebes ein unnötiger Ausstoß von unter anderem CO2-Emissionen, der durch Komprimierung, Aufbereitung und Transport des LNG entsteht. Ich fordere als deutscher Staats- und Mitbürger Sie deshalb dazu auf den Bau umgehend zu	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

stoppen! Anbei erhalten Sie zwei Links mit weiterführenden Informationen und Erklärungen: Stellungnahme der DUH: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Gutachten der DUH: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted]	

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1231, Datum: 19.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, in Anbetracht der aktuellen Entwicklungen und der parallel öffentlich werdenden Informationen, möchte ich hiermit von meinem Recht Gebrauch machen gegen den Bau der Anschlussleitung zum LNG-Terminal in Brunsbüttel Widerspruch einzulegen. Die Gründe hierfür sind allseits bekannt und betreffen unter anderem Umweltaspekte und Wirtschaftsaspekte. So ist das Gas, welches damit aus den USA importiert wird unverhältnismäßig teuer und es bedarf einem unnötig großem Aufwand, das Gas umweltschädlich per Fracking zu gewinnen, energieintensiv zu komprimieren und transportieren und hier anschließen wieder zu dekomprimieren und weiterzuleiten. Hinzu kommen die Kosten für Spezialterminals, Leitungen und Schiffe, die an den Verbraucher und vor allem Steuerzahler weitergeleitet werden. Unter anderem betrifft dies auch die Finanzierung Ihres Projektes!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Ungeachtet dessen ist für den Bau eine weitere unnötige Zerstörung der regionalen Natur nötig und mit dem Anlaufen des Betriebes ein unnötiger Ausstoß von unter anderem CO2-Emissionen, der durch Komprimierung, Aufbereitung und Transport des LNG entsteht. Ich fordere als deutscher Staats- und Mitbürger Sie deshalb dazu auf den Bau umgehend zu stoppen! Anbei erhalten Sie zwei Links mit weiterführenden Informationen und Erklärungen: Stellungnahme der DUH: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Gutachten der DUH: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted] [redacted] [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1230, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, die Landesplanung des Landes Schleswig-Holstein führt für ein „Vorhaben zum Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD)“ ein Raumordnungsverfahren durch, „um die raumverträglichste Trassenführung für diese Leitung zu ermitteln“.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Die GUD und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein gehen danach ohne Weiteres von der Genehmigungsfähigkeit und Realisierung des beabsichtigten LNG-Terminal aus.

Diese Annahme ist unzutreffend.

Daher ist bereits der notwendige Anschlusspunkt der vorgesehenen Erdgastransportleitung nicht vorhanden bzw. genehmigungsfähig.

Die Einzelheiten sind dem im Auftrag der DUH von Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm erstellten Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“ vom 15.4.2019 zu entnehmen:

https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf

Daher lege ich hiermit im Rahmen der Bürgerbeteiligung Widerspruch gegen das Vorhaben selbst, gegen das Raumordnungsverfahren und gegen die beabsichtigte Trassenprüfung ein.

Zur Begründung verweise ich weitergehend auf die Stellungnahme der DUH e.V.:

https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf

Bitte bestätigen Sie mir den fristgerechten Erhalt des Widerspruchs.

Vielen Dank.

Mit freundlichem Gruß

[redacted]

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1247, Datum: 19.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:

Angehängte Dateien	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des laufenden Raumordnungsverfahrens lege ich hiermit Widerspruch gegen den geplanten Bau einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade ein. Ich verweise hierzu auf die Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e.V. unter: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Weiterhin verweise ich auf das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V., das belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1246, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, mit Hinweis auf die Aussagen und Schlussfolgen des Gutachtens der Deutschen Umwelthilfe e.V., und die hierzu abgegebene Stellungnahme der gleichen Organisation (siehe Internetlinks unten) lege ich hiermit Widerspruch ein gegen die Anschlussleitung der geplanten LNG-Terminals in Brunsbüttel.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf) Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e.V. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Mit freundlichen Grüßen, [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1244, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Hiermit lege ich Widerspruch gegen den Bau des LNG-Terminals in Brunsbüttel ein. Begründung: 1. Die Landesplanung des Landes Schleswig-Holstein führt für ein „Vorhaben zum Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH“ ein Raumordnungsverfahren durch, „um die raumverträglichste Trassenführung für diese Leitung zu ermitteln“. Hintergrund des Vorhabens sei, so das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein in einem Anschreiben vom 25.3.2019 zum Raumordnungsverfahren, dass das regionale Erdgastransportleitungsnetz in Brunsbüttel nicht über ausreichende Kapazitäten verfüge, um die avisierten Mengen, die ab der für das Jahr 2022 vorgesehenen Inbetriebnahme des LNG-Terminals in Brunsbüttel in das Erdgasnetz einzuspeisen seien, zu transportieren. Aus kapazitiven und netzhydraulischen Gründen sei ein Anschluss der geplanten Leitung an das bestehende Leitungsnetz zwischen Hetlingen und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Stade vorgesehen. Die Deutsche Umwelthilfe e.V. beteiligt sich als „sonstiger“ Verband an dem Raumordnungsverfahren und erhebt die folgenden Einwendungen: 2. Vorhabenträgerin für den Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade ist die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD). In dem von der GUD erstellten Erläuterungs- bzw. Raumverträglichkeitsbericht (S. 10 f. bzw. S. 10) heißt es, in Brunsbüttel werde aktuell von der German LNG Terminal GmbH (GLNG) der Bau und Betrieb eines Flüssigerdgasterminals (LNG-Terminal) zum Import von Flüssigerdgas geplant. Die GLNG habe bei der GUD einen Antrag auf Bereitstellung von Einspeisekapazitäten im Rahmen eines Kapazitätsausbaus zum Anschluss eines LNG Import-Terminals nach § 39 GasNZV (Netzanschlussbegehren) gestellt, um die vom zukünftigen LNGTerminal bereitgestellten Erdgasmengen dem deutschen Marktgebiet zur Verfügung stellen zu können. Der Import und das Verteilungs-Terminal für verflüssigtes Erdgas (LNG) diene der Energiediversifizierung und Energieunabhängigkeit in Deutschland sowie der Einführung von LNG als nachhaltigere Kraftstoffalternative für den Schiffs- und Schwerlastverkehr, wodurch die Umweltbelastung beider Sektoren deutlich reduziert werden könnte. Durch das in Planung befindliche LNG-Import-Terminal am Standort Brunsbüttel würden zusätzliche Erdgasmengen aus fernen Quellen für den nord-west-europäischen Markt erschlossen werden und langfristig zur Diversität der Versorgung Deutschlands mit Erdgas beitragen. Der gewählte Standort Brunsbüttel sei nach Aussage der GLNG sowohl von der nautischen Seite, der Nutzbarkeit der Gewässer und Hafenanlagen für das Anlanden der heute verfügbaren LNG-Tanker, als auch für die Weiterverteilung des LNG in lokalen und überregionalen Abnehmermärkten sehr gut geeignet. Darüber hinaus biete der Standort sehr gute Möglichkeiten überschüssige Wärme aus der benachbarten Industrie für den Betrieb des Terminals nutzbar zu machen und so das Terminal energieeffizient zu betreiben. Die GLNG ist ein Joint Venture, an dem unter anderem die Gasunie LNG Holding B.V. beteiligt ist. 3. Die GUD und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes	

Schleswig-Holstein gehen, ebenso wie die GLNG, danach ohne Weiteres von der Genehmigungsfähigkeit und Realisierung des beabsichtigten LNG-Terminal aus. Diese Annahme ist unzutreffend. Tatsächlich übersehen die GUD, das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein und die GLNG, dass das beabsichtigte LNG-Terminal auf Grund entgegenstehender immissionsschutz- und atomrechtlicher Störfallvorgaben an dem Standort in Brunsbüttel unzulässig und dementsprechend planungsrechtlich durch die Stadt Brunsbüttel bereits ausgeschlossen ist. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für eine dieses LNG-Terminal voraussetzende Erdgasleitung ist deswegen nicht nur entbehrlich, sondern mangels zulässigen Anschlusspunkts überflüssig. Weder sind nach § 15 Abs. 1 S. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die raumbedeutsamen Auswirkungen der Erdgasleitung noch in Betracht kommende Trassenalternativen zu prüfen. Es bedarf vielmehr überhaupt keiner Trassenermittlung und keiner Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Abs. 1 S. 1 ROG: Bei dem LNG-Terminal handelt es sich um einen Störfallbetrieb im Sinne des „Seveso-Rechts“. Eine Ansiedlung eines solchen Betriebs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass zum einen - ausgehend von eben dem Störfallbetrieb - angemessene Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten und anderen vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen eingehalten werden. Zugleich müssen umgekehrt und ausgehend von den vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen deren Sicherheitsabstände gewahrt bleiben. Anders ausgedrückt, existierende Nutzungen dürfen durch die Neuansiedlung eines Störfallbetriebs nicht unzulässig oder unmöglich gemacht werden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Tatsächlich handelt es sich in Brunsbüttel um eine Gemengelage mit benachbarten Wohngebieten und Betrieben etwa der chemischen Industrie, einer unmittelbar angrenzenden Sonderabfallverbrennungsanlage, unmittelbar angrenzenden Hafenanlagen sowie ebenfalls unmittelbar angrenzenden atomaren Anlagen mit hoch- sowie schwach- und mittelradioaktiven Stoffen. Nicht zuletzt unter dem Eindruck der Terrorangriffe vom 11.9.2001 sind insofern grundlegende Anforderungen an den Schutz von Mensch und Umwelt gerade auch im Hinblick auf so genannte „Einwirkungen Dritter“ auf- bzw. klargestellt worden. Im geltenden Bauplanungsrecht für den fraglichen Standort in Brunsbüttel, konkret in dem Bebauungsplan Nr. 75, ist unter Anwendung der Vorgaben des Seveso- sowie des Atomrechts die Ansiedlung eines Störfallbetriebs dementsprechend zutreffend als unzulässig festgesetzt worden. Das Bauplanungsrecht stünde als „sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift“ im	

Weiteren auch der Erteilung einer konkreten Anlagengenehmigung für ein LNG-Terminal entgegen. Das gilt erst recht und noch einmal in besonderer Weise bei der notwendigen Einbeziehung des – im Bebauungsplan Nr. 75 außer Betracht gebliebenen, aber tatsächlich vorhandenen - Zwischenlagers für hochradioaktive Abfälle aus dem Betrieb des Atomkraftwerks Brunsbüttel. Die Einzelheiten sind dem im Auftrag der DUH von Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm erstellten Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“ vom 15.4.2019 zu entnehmen. Das Gutachten ist diesen Einwendungen als Anlage beigefügt. 4. Ausweislich der Karte 1 zum Raumverträglichkeitsbericht der GUD soll die Anschlussleitung anscheinend bei jeder der untersuchten Varianten, jedenfalls aber bei den favorisierten Varianten 1 und 2 über das bzw. unter dem Gelände der atomaren Anlagen, also dem Atomkraftwerk Brunsbüttel, dem vorhandenen Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und dem im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle längs führen. Es erstaunt, dass diese atomaren Anlagen gleichwohl in keinem der Berichte oder sonstigen Unterlagen auch nur Erwähnung finden, geschweige denn unter dem Aspekt der Abstimmung der unterschiedlichen Anforderungen unterschiedlicher Nutzungen an den Raum und des Ausgleichs auftretender Konflikte betrachtet werden (siehe aber § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Allein in der erwähnten Karte 1 des Raumverträglichkeitsberichts findet sich klein und ohne jede weitere Erläterung in der Legende der Begriff „Großkraftwerk“; das vorhandene Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und das im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle sind noch nicht einmal auf der Karte vermerkt. Das ist noch einmal umso erstaunlicher, als erhebliche Mengen, 8,7 Mio. kWh/h bzw. ca. 750.000 Nm 3/h in den deutschen Erdgasmarkt eingespeist und mithin durch die in Rede stehende Leitung transportiert werden sollen (Erläuterungsbericht S. 11). Und: Die GUD behauptet ohne jede Belege, jede Gashochdruckleitung sei aus sich heraus technisch sicher, ihre Integrität, insbesondere vor möglichen Eingriffen Dritter, sei durch die Einrichtung und Einhaltung des Schutzstreifens, den Rohrwerkstoff sowie die Wanddicke und durch die Rohrleitungskonstruktion gewährleistet (Erläuterungsbericht S. 48). Welche „Eingriffe Dritter“ tatsächlich betrachtet worden sind, sagt der Erläuterungsbericht nicht. Erst recht verhält sich die GUD vor dem Hintergrund der dargestellten Gemengelage in	

keiner Weise zu Untersuchungen und Bewertungen, die seit dem 11.9.2001 im Hinblick auf „neuartige“ Einwirkungen Dritter anzustellen wären (siehe auch hier für weitere Einzelheiten das Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“). 5. Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas aus einem LNG-Terminal in Brunsbüttel, widerspräche im Übrigen auch den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 ROG. Grundsatz der Raumordnung ist es insbesondere, im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas sichert keine nachhaltige Daseinsvorsorge, sondern konterkariert sie – ebenso wie das LNG-Terminal selbst. Um das Ziel einer gesamtgesellschaftlichen Dekarbonisierung bis 2050 zu erreichen, muss die Energieerzeugung bereits deutlich vor 2050 vollständig auf erneuerbare Energieträger umgestellt sein. Dies kann nur gelingen, wenn die Energieerzeugung und die dazugehörige Verteilinfrastruktur umfassend umgebaut wird: Der Ausbau Erneuerbarer Energien muss beschleunigt werden. Die Fernleitungs- und Verteilinfrastruktur muss an die Erfordernisse einer erneuerbaren Energieerzeugung angepasst werden. Es ist ein Ausstieg aus allen fossilen Energieträgern erforderlich. Neue Gas-Infrastruktur darf deshalb grundsätzlich nur dann geschaffen werden, wenn die Perspektive für Versorgung mit erneuerbar erzeugtem Gas besteht. Das Gegenteil ist hier der Fall. Es steht nicht nur eine Versorgung mit nicht erneuerbar erzeugtem Gas, sondern mit einem durch „Fracking“ in besonderer Weise umweltunverträglich gewonnenen und in der Bilanz sehr wahrscheinlich klimaschädlichen Gas in Rede. Für die Einzelheiten wird auf die „Stellungnahme vom 18.3.2019 zur Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland vom 14. März 2019“ verwiesen. Auch diese Stellungnahme ist als Anlage beigefügt. Die anderweitigen Behauptungen der GUD in Erläuterungs- und Raumverträglichkeitsbericht zur Einführung einer „nachhaltigeren Kraftstoffalternative“ bleiben bezeichnenderweise ohne Belege, ebenso wie die kommentarlose Übernahme dieser Behauptungen durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein.	

6.

Der Bau der Anschlussleitung widerspricht zudem dem politischen Ziel, den Stromnetzausbau zum Transport erneuerbar erzeugten Stroms zu beschleunigen. Die Planungen schaffen neue Nutzungskonflikte zwischen fossiler Gas- und erneuerbarer Strominfrastruktur. Der Ausbau des Stromnetzes und insbesondere des Höchstspannungsnetzes ist eine wichtige Voraussetzung für die Energiewende und den Transport erneuerbarer Energien aus Norddeutschland. Dies darf durch einen konkurrierenden Ausbau einer fossilen Leitungsinfrastruktur nicht gefährdet werden. Auch aus diesem Grund ist ein Ausbau der fossilen Gasinfrastruktur abzulehnen.

7.

Dem dem Raumordnungsverfahren – hypothetisch – nachfolgenden Planfeststellungsverfahren für die Erdgasleitung nach § 43 S. 1 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) fehlte bereits die Planrechtfertigung. Ein Vorhaben ist nur zulässig, wenn es gerechtfertigt, das heißt „vernünftigerweise geboten“ ist. Das wiederum ist am Maßstab des Ziels des einschlägigen Fachplanungsrechts zu bestimmen, hier des Energiewirtschaftsgesetzes.

Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 EnWG eine „möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht“. Auch diese Zielsetzung würde – ebenso wie der Grundsatz einer nachhaltigen Daseinsvorsorge - durch die Schaffung einer neuen Infrastruktur für einen fossilen Energieträger, der noch dazu mittels Fracking in den USA gewonnen wird, konterkariert: Je mehr und/oder aufwändiger neue Infrastruktur für etwas geschaffen wird, was in sehr absehbarer Zeit nicht mehr verwendet werden darf, desto weniger Anreiz besteht, die notwendigen Strukturen für das zu entwickeln und zu realisieren, was in Zukunft benötigt wird: für Elektrizität und Gas, die auf Grundlage erneuerbarer Energien gewonnen werden.

[redacted]

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1243, Datum: 19.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme

Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, die Deutsche Umwelthilfe e.V. hat mich darüber informiert dass geplant ist, ein Fracking-Projekt zu unterstützen. Fracking geht mit erheblichen Umweltschäden einher die meiner Ansicht nach bei weitem nicht durch den Nutzen des Frackings wieder aufgewogen werden. Ich unterstütze daher die Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e.V., welche Sie im Anhang oder auch unter https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf finden können. Auch möchte ich auf das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V. verweisen, in dem belegt wird dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist. Das Gutachten finden Sie ebenfalls im Anhang oder unter https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Ich bitte Sie also darum, von jeglicher Förderung von Fracking abzusehen und dieses vielmehr zu verbieten. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1160, Datum: 19.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, meine eigenen Argumente gegen die LNG-Terminals sind: 1) das Gas aus den USA ist umweltschädlicher als das aus Russland 2) wird überhaupt erst überlegt das LNG zu importieren, weil man es den USA recht machen möchte 3) lässt man sich zum Spielball der Großmächte machen: die USA wollen lediglich Russland schaden und Nordstream 2 lahmlegen 4) das LNG ist viel teurer Das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf und deren Stellungnahme https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Mit Hoffnung, dass man in Deutschland noch zur Vernunft kommt, [redacted], Student aus [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1240, Datum: 19.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Guten Tag. hiermit möchte ich Widerspruch gegen die LNG-Terminals einlegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin

Zur Begrüdnung verweise ich auf die Stellungnahme der DUH: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V. belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist. Das Gutachten finden Sie unter folgendem Link: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1234, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich fristgemäß Einspruch in der o.a. Angelegenheit. Ich verweise dabei zur Begründung auf die beiden Dateianhänge. Mit besten Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1233, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, mit dieser E-Mail möchte ich Widerspruch gegen die Anschlussleitung erheben, welche den Bau der LNG-Terminals in Brunsbüttel abschließen sollen. Zu diesem Zweck schließe ich mich der Stellungnahme der Dutschen Umwelthilfe (DUH) an, welche Sie unter folgendem Link finden können: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Des Weiteren möchte ich Sie auf ein, ebenfalls von der DUH erstelltes, Gutachten hin- und verweisen, welches belegt, dass ein LNG-Terminal in Brundbüttel aufgrund einiger Risiken nicht genehmigungsfähig ist. Sie finden das Gutachten unter folgendem Link: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf oder auch im Anhang. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1232, Datum: 19.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, nach dem beigefügten Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V. ist ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig. Ich schließe mich dieser Erkenntnis an und lege hiermit Widerspruch gegen die LNG-Terminals ein und zwar gegen die Anschlussleitung, mit der das Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden soll.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted] [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1229, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen u. Herren, gegen das Raumordnungsverfahren zur Erdgastransportleitung ETL 180 erhebe ich Widerspruch. Das beabsichtigte LNG-Terminal ist auf Grund entgegenstehender immissionsschutz- und atomrechtlicher Störfallvorgaben am geplanten Standort in Brunsbüttel unzulässig und dementsprechend planungsrechtlich durch die Stadt Brunsbüttel bereits ausgeschlossen. Ich verweise hierzu auch auf die Stellungnahme und das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe (DHU) https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsbüttel_.pdf Mir scheint, dass bei dem betriebenen Verfahren weder das Gemeinwohl (Fracking, Umweltschädigung), noch die allgemeinen Sicherheitsinteressen (s.o.) im Mittelpunkt stehen, sondern anders geartete Interessen, die jedoch sehr offensichtlich den gesetzlichen und planungsrechtlichen Rahmenbedingungen widersprechen. Mit freundlichem Gruss	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1228, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Widerspruch gegen die Anschlussleitungen ein, mit denen die LNG-Terminals in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden sollen. Es gibt keinen "dreckigeren" Brennstoff als einer, der per Fracking gewonnen wird. Zudem ist klar, dass wir so schnell nur irgendwie möglich ist, von weiterem CO2 Ausstoß runter kommen müssen. Es ist eine völlig sinnlose Investition. Die Gelder gehören in den Ausbau erneuerbarer Energien gesteckt! https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Laut Gutachten ist der Terminal in Brunsbüttel gar nicht genehmigungsfähig: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1226, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, 19. Juni 2019 hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplante Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade. Ich verweise hierzu auch auf das Gutachten, das die Deutsche Umwelthilfe erstellt hat. Durch Frecking gewonnenes Gas darf kein Zukunftsmodell einer nachhaltigen Energieversorgung werden. Hierfür Leitungen zu bauen halte ich für unzulässig. Mit freundlichem Gruß [redacted] https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1225, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**

Sehr geehrter Damen und Herren, Ich spreche mich gegen das geplante Terminal aus und verweise auf die Stellungnahme der deutschen Umwelthilfe. Desweiteren verweise ich auf die zweite Anlage. Das Gutachten der deutschen Umwelthilfe. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1222, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
1. Die Landesplanung des Landes Schleswig-Holstein führt für ein „Vorhaben zum Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH“ ein Raumordnungsverfahren durch, „um die raumverträglichste Trassenführung für diese Leitung zu ermitteln“. Hintergrund des Vorhabens sei, so das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein in einem Anschreiben vom 25.3.2019 zum Raumordnungsverfahren, dass das regionale Erdgastransportleitungsnetz in Brunsbüttel nicht über ausreichende Kapazitäten verfüge, um die avisierten Mengen, die ab der für das Jahr 2022 vorgesehenen Inbetriebnahme des LNG-Terminals in Brunsbüttel in das Erdgasnetz einzuspeisen seien, zu transportieren. Aus kapazitiven und netzhydraulischen Gründen sei ein Anschluss der geplanten Leitung an das bestehende Leitungsnetz zwischen Hetlingen und Stade vorgesehen. Die Deutsche Umwelthilfe e.V. beteiligt sich als „sonstiger“ Verband an dem Raumordnungsverfahren und erhebt die folgenden Einwendungen: 2. Vorhabenträgerin für den Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade ist die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD). In dem von der GUD erstellten Erläuterungs- bzw. Raumverträglichkeitsbericht (S. 10 f. bzw. S. 10) heißt es, in Brunsbüttel werde aktuell von der German LNG Terminal GmbH (GLNG) der Bau und Betrieb eines Flüssigerdgasterminals (LNG-Terminal) zum Import von Flüssigerdgas geplant. Die GLNG habe bei der GUD einen Antrag auf Bereitstellung von Einspeisekapazitäten im	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Rahmen eines Kapazitätsausbaus zum Anschluss eines LNG Import-Terminals nach § 39 GasNZV (Netzanschlussbegehren) gestellt, um die vom zukünftigen LNGTerminal bereitgestellten Erdgasmengen dem deutschen Marktgebiet zur Verfügung stellen zu können. Der Import und das Verteilungs-Terminal für verflüssigtes Erdgas (LNG) diene der Energiediversifizierung und Energieunabhängigkeit in Deutschland sowie der Einführung von LNG als nachhaltigere Kraftstoffalternative für den Schiffs- und Schwerlastverkehr, wodurch die Umweltbelastung beider Sektoren deutlich reduziert werden könnte. Durch das in Planung befindliche LNG-Import-Terminal am Standort Brunsbüttel würden zusätzliche Erdgasmengen aus fernen Quellen für den nord-west-europäischen Markt erschlossen werden und langfristig zur Diversität der Versorgung Deutschlands mit Erdgas beitragen. Der gewählte Standort Brunsbüttel sei nach Aussage der GLNG sowohl von der nautischen Seite, der Nutzbarkeit der Gewässer und Hafenanlagen für das Anlanden der heute verfügbaren LNG-Tanker, als auch für die Weiterverteilung des LNG in lokalen und überregionalen Abnehmermärkten sehr gut geeignet. Darüber hinaus biete der Standort sehr gute Möglichkeiten überschüssige Wärme aus der benachbarten Industrie für den Betrieb des Terminals nutzbar zu machen und so das Terminal energieeffizient zu betreiben. Die GLNG ist ein Joint Venture, an dem unter anderem die Gasunie LNG Holding B.V. beteiligt ist. 3. Die GUD und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein gehen, ebenso wie die GLNG, danach ohne Weiteres von der Genehmigungsfähigkeit und Realisierung des beabsichtigten LNG-Terminal aus. Diese Annahme ist unzutreffend. Tatsächlich übersehen die GUD, das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein und die GLNG, dass das beabsichtigte LNG-Terminal auf Grund entgegenstehender immissionsschutz- und atomrechtlicher Störfallvorgaben an dem Standort in Brunsbüttel unzulässig und dementsprechend planungsrechtlich durch die Stadt Brunsbüttel bereits ausgeschlossen ist. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für eine dieses LNG-Terminal voraussetzende Erdgasleitung ist deswegen nicht nur entbehrlich, sondern mangels zulässigen Anschlusspunkts überflüssig. Weder sind nach § 15 Abs. 1 S. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die raumbedeutsamen Auswirkungen der Erdgasleitung noch in Betracht kommende Trassenalternativen zu prüfen. Es bedarf vielmehr überhaupt keiner Trassenermittlung und keiner Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Abs. 1 S. 1 ROG: Bei dem LNG-Terminal handelt es sich um einen Störfallbetrieb im Sinne des „Seveso-Rechts“. Eine Ansiedlung eines solchen Betriebs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass zum einen - ausgehend von eben dem Störfallbetrieb - angemessene Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten und anderen vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen eingehalten werden. Zugleich müssen umgekehrt und ausgehend von den vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen deren Sicherheitsabstände gewahrt bleiben. Anders ausgedrückt, existierende Nutzungen dürfen durch die Neuansiedlung eines Störfallbetriebs	

nicht unzulässig oder unmöglich gemacht werden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Tatsächlich handelt es sich in Brunsbüttel um eine Gemengelage mit benachbarten Wohngebieten und Betrieben etwa der chemischen Industrie, einer unmittelbar angrenzenden Sonderabfallverbrennungsanlage, unmittelbar angrenzenden Hafenanlagen sowie ebenfalls unmittelbar angrenzenden atomaren Anlagen mit hoch- sowie schwach- und mittelradioaktiven Stoffen. Nicht zuletzt unter dem Eindruck der Terrorangriffe vom 11.9.2001 sind insofern grundlegende Anforderungen an den Schutz von Mensch und Umwelt gerade auch im Hinblick auf so genannte „Einwirkungen Dritter“ auf- bzw. klargestellt worden. Im geltenden Bauplanungsrecht für den fraglichen Standort in Brunsbüttel, konkret in dem Bebauungsplan Nr. 75, ist unter Anwendung der Vorgaben des Seveso- sowie des Atomrechts die Ansiedlung eines Störfallbetriebs dementsprechend zutreffend als unzulässig festgesetzt worden. Das Bauplanungsrecht stünde als „sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift“ im Weiteren auch der Erteilung einer konkreten Anlagengenehmigung für ein LNG-Terminal entgegen. Das gilt erst recht und noch einmal in besonderer Weise bei der notwendigen Einbeziehung des – im Bebauungsplan Nr. 75 außer Betracht gebliebenen, aber tatsächlich vorhandenen - Zwischenlagers für hochradioaktive Abfälle aus dem Betrieb des Atomkraftwerks Brunsbüttel. Die Einzelheiten sind dem im Auftrag der DUH von Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm erstellten Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“ vom 15.4.2019 zu entnehmen. Das Gutachten ist diesen Einwendungen als Anlage beigefügt. 4. Ausweislich der Karte 1 zum Raumverträglichkeitsbericht der GUD soll die Anschlussleitung anscheinend bei jeder der untersuchten Varianten, jedenfalls aber bei den favorisierten Varianten 1 und 2 über das bzw. unter dem Gelände der atomaren Anlagen, also dem Atomkraftwerk Brunsbüttel, dem vorhandenen Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und dem im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle längs führen. Es erstaunt, dass diese atomaren Anlagen gleichwohl in keinem der Berichte oder sonstigen Unterlagen auch nur Erwähnung finden, geschweige denn unter dem Aspekt der Abstimmung der unterschiedlichen Anforderungen unterschiedlicher Nutzungen an den Raum und des Ausgleichs auftretender Konflikte betrachtet werden (siehe aber § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Allein in der erwähnten Karte 1 des Raumverträglichkeitsberichts findet sich klein und ohne jede weitere Erläuterung in der Legende der Begriff „Großkraftwerk“; das vorhandene Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und das im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle sind noch nicht einmal auf der Karte vermerkt. Das ist noch einmal umso erstaunlicher, als erhebliche Mengen, 8,7 Mio. kWh/h bzw. ca. 750.000 Nm3/h in den deutschen Erdgasmarkt eingespeist und mithin durch die in Rede stehende Leitung transportiert werden sollen (Erläuterungsbericht S. 11). Und: Die GUD behauptet ohne jede Belege, jede Gashochdruckleitung sei aus sich heraus technisch sicher, ihre Integrität,	

insbesondere vor möglichen Eingriffen Dritter, sei durch die Einrichtung und Einhaltung des Schutzstreifens, den Rohrwerkstoff sowie die Wanddicke und durch die Rohrleitungskonstruktion gewährleistet (Erläuterungsbericht S. 48). Welche „Eingriffe Dritter“ tatsächlich betrachtet worden sind, sagt der Erläuterungsbericht nicht. Erst recht verhält sich die GUD vor dem Hintergrund der dargestellten Gemengelage in keiner Weise zu Untersuchungen und Bewertungen, die seit dem 11.9.2001 im Hinblick auf „neuartige“ Einwirkungen Dritter anzustellen wären (siehe auch hier für weitere Einzelheiten das Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“). 5. Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas aus einem LNG-Terminal in Brunsbüttel, widerspräche im Übrigen auch den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 ROG. Grundsatz der Raumordnung ist es insbesondere, im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas sichert keine nachhaltige Daseinsvorsorge, sondern konterkariert sie – ebenso wie das LNG-Terminal selbst. Um das Ziel einer gesamtgesellschaftlichen Dekarbonisierung bis 2050 zu erreichen, muss die Energieerzeugung bereits deutlich vor 2050 vollständig auf erneuerbare Energieträger umgestellt sein. Dies kann nur gelingen, wenn die Energieerzeugung und die dazugehörige Verteilinfrastruktur umfassend umgebaut wird: Der Ausbau Erneuerbarer Energien muss beschleunigt werden. Die Fernleitungs- und Verteilinfrastruktur muss an die Erfordernisse einer erneuerbaren Energieerzeugung angepasst werden. Es ist ein Ausstieg aus allen fossilen Energieträgern erforderlich. Neue Gas-Infrastruktur darf deshalb grundsätzlich nur dann geschaffen werden, wenn die Perspektive für Versorgung mit erneuerbar erzeugtem Gas besteht. Das Gegenteil ist hier der Fall. Es steht nicht nur eine Versorgung mit nicht erneuerbar erzeugtem Gas, sondern mit einem durch „Fracking“ in besonderer Weise umweltunverträglich gewonnenen und in der Bilanz sehr wahrscheinlich klimaschädlichen Gas in Rede. Für die Einzelheiten wird auf die „Stellungnahme vom 18.3.2019 zur Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland vom 14. März 2019“ verwiesen. Auch diese Stellungnahme ist als Anlage beigefügt. Die anderweitigen Behauptungen der GUD in Erläuterungs- und Raumverträglichkeitsbericht zur Einführung einer „nachhaltigeren Kraftstoffalternative“ bleiben bezeichnenderweise ohne Belege, ebenso wie die kommentarlose Übernahme dieser Behauptungen durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein. 6. Der Bau der Anschlussleitung widerspricht zudem dem politischen Ziel, den Stromnetzausbau zum Transport erneuerbar erzeugten Stroms zu beschleunigen. Die Planungen schaffen neue Nutzungskonflikte zwischen fossiler Gas- und erneuerbarer	

Strominfrastruktur. Der Ausbau des Stromnetzes und insbesondere des Höchstspannungsnetzes ist eine wichtige Voraussetzung für die Energiewende und den Transport erneuerbarer Energien aus Norddeutschland. Dies darf durch einen konkurrierenden Ausbau einer fossilen Leitungsinfrastruktur nicht gefährdet werden. Auch aus diesem Grund ist ein Ausbau der fossilen Gasinfrastruktur abzulehnen. 7. Dem dem Raumordnungsverfahren – hypothetisch – nachfolgenden Planfeststellungsverfahren für die Erdgasleitung nach § 43 S. 1 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) fehlte bereits die Planrechtfertigung. Ein Vorhaben ist nur zulässig, wenn es gerechtfertigt, das heißt „vernünftigerweise geboten“ ist. Das wiederum ist am Maßstab des Ziels des einschlägigen Fachplanungsrechts zu bestimmen, hier des Energiewirtschaftsgesetzes. Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 EnWG eine „möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht“. Auch diese Zielsetzung würde – ebenso wie der Grundsatz einer nachhaltigen Daseinsvorsorge - durch die Schaffung einer neuen Infrastruktur für einen fossilen Energieträger, der noch dazu mittels Fracking in den USA gewonnen wird, konterkariert: Je mehr und/oder aufwändiger neue Infrastruktur für etwas geschaffen wird, was in sehr absehbarer Zeit nicht mehr verwendet werden darf, desto weniger Anreiz besteht, die notwendigen Strukturen für das zu entwickeln und zu realisieren, was in Zukunft benötigt wird: für Elektrizität und Gas, die auf Grundlage erneuerbarer Energien gewonnen werden. Mit einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme erklären wir uns einverstanden. Für Rückfragen ist Constantin Zerger, Leiter des Bereichs Energie und Klimaschutz der Deutschen Umwelthilfe e.V., Hackescher Markt 4, 10178 Berlin, Tel.: 030-2400867-91, Email: zerger@duh.de erreichbar. Sehr geehrte Damen und Herren, ich schließe mich der Stellungnahme der DUH an. Mit freundlichen Grüßen [redacted] RECHTSANWÄLTIN DR. CORNELIA ZIEHM Steinstr. 26 10119 Berlin Tel.: 030 44054484 Mobil: 0160 94182496 rechtsanwaeltin-ziehm@posteo.de beA: Cornelia ZiehmBankverbindung:DE65 2501 0030 0401 2983 06Steuernummer: 34/390/00690 Dr. Cornelia Ziehm | Steinstr. 26 | 10119 Berlin Deutsche Umwelthilfe e.V. Bundesgeschäftsstelle	

Berlin Hackescher Markt 4 10178 Berlin Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel Zusammenfassung Die Bundesregierung beabsichtigt, in Deutschland eine LNG-Infrastruktur aufzubauen. Ein zentraler Baustein soll dabei ein LNG Terminal in Brunsbüttel sein. Grundlegende Erwägungen,die diesem Vorhaben in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht entgegenstehen, werden dabei außer Betrachtgelassen. In der kürzlich von der Bundesregierung beschlossenen„Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland“ werden die Auswirkungen auf die Dekarbonisierung des Energiesystems und -in der Folge -auf die Erreichung der von Deutschland eingegangenenKlimaschutzziele ebenso ausgeblendet wie die Auswirkungen derFracking-Methode, mit welcherdas Gas im Ursprungsland gewonnen werden soll. 2Darüber hinaus wird das geltende Störfallrecht übersehen. Diese Lücke schließt das vorliegende Gutachten: 1 Die Verordnung wurde am 27.3.2019 von der Bundesregierung beschlossen, sie bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates.2Siehe dazu ausführlich die Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e.V. (DUH)vom 14.3.2019. 2 Nach dem geltenden europäischen und nationalen Störfallrecht scheidet eine Realisierung des geplanten LNG Terminals im schleswig-holsteinischen Brunsbüttel aus, und zwar bereits auf der bauplanungsrechtlichen sowie auch nachfolgend auf der genehmigungsrechtlichen Ebene.Bei dem LNG Terminal handelt es sich um einen Störfallbetrieb im Sinne des „Seveso-Rechts“. Eine Ansiedlung eines solchen Betriebs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass zum einen -ausgehend von eben dem Störfallbetrieb -angemessene Sicherheitsabstände zubenachbarten Schutzobjekten und anderen vorhandenen umgebenden Gefährdungsquelleneingehalten werden. Zugleich müssen umgekehrt und ausgehend von den vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen derenSicherheitsabstände gewahrt bleiben. Anders ausgedrückt, existierende Nutzungen dürfen durch die Neuansiedlung eines Störfallbetriebs nicht unzulässig oder unmöglich gemacht werden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Tatsächlich handelt es sich in Brunsbüttel um eine Gemengelage mit benachbarten Wohngebieten und Betrieben etwa der chemischen Industrie, einer unmittelbar angrenzenden Sonderabfallverbrennungsanlage, unmittelbar angrenzenden Hafenanlagensowie ebenfalls unmittelbar angrenzenden atomaren Anlagen mit hoch-und schwach-und mittelradioaktiven Stoffen. Nicht zuletzt unter dem Eindruckder Terrorangriffe vom 11.9.2001 sind insofern grundlegende Anforderungenan den Schutz von Mensch und Umweltauf-bzw. klargestellt worden.Im geltenden Bauplanungsrecht für den fraglichen Standort in Brunsbüttel istunter Anwendung der Vorgaben des Seveso-sowie der Atomrechts die Ansiedlung eines Störfallbetriebs dementsprechend zutreffend als unzulässig festgesetzt worden. Das Bauplanungsrecht steht als „sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift“	

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1220, Datum: 19.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:

Stellungnahme	Begründung
Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade Berlin, 28. Mai 2019 1. Die Landesplanung des Landes Schleswig-Holstein führt für ein „Vorhaben zum Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH“ ein Raumordnungsverfahren durch, „um die raumverträglichste Trassenführung für diese Leitung zu ermitteln“. Hintergrund des Vorhabens sei, so das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein in einem Anschreiben vom 25.3.2019 zum Raumordnungsverfahren, dass das regionale Erdgastransportleitungsnetz in Brunsbüttel nicht über ausreichende Kapazitäten verfüge, um die avisierten Mengen, die ab der für das Jahr 2022 vorgesehenen Inbetriebnahme des LNG-Terminals in Brunsbüttel in das Erdgasnetz einzuspeisen seien, zu transportieren. Aus kapazitiven und netzhydraulischen Gründen sei ein Anschluss der geplanten Leitung an das bestehende Leitungsnetz zwischen Hetlingen und Stade vorgesehen. Die Deutsche Umwelthilfe e.V. beteiligt sich als „sonstiger“ Verband an dem Raumordnungsverfahren und erhebt die folgenden Einwendungen: 2. Vorhabenträgerin für den Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade ist die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD). In dem von der GUD erstellten Erläuterungs- bzw. Raumverträglichkeitsbericht (S. 10 f. bzw. S. 10) heißt es, in Brunsbüttel werde aktuell von der German LNG Terminal GmbH (GLNG) der Bau und Betrieb eines Flüssigerdgasterminals (LNG-Terminal) zum Import von Flüssigerdgas geplant. Die GLNG habe bei der GUD einen Antrag auf Bereitstellung von Einspeisekapazitäten im Rahmen eines Kapazitätsausbaus zum Anschluss eines LNG Import-Terminals nach § 39 GasNZV (Netzanschlussbegehren) gestellt, um die vom zukünftigen LNGTerminal bereitgestellten Erdgasmengen dem deutschen Marktgebiet zur Verfügung stellen zu können. Der Import und das Verteilungs-Terminal für verflüssigtes Erdgas (LNG) diene der Energiediversifizierung und Energieunabhängigkeit in Deutschland sowie der Einführung von LNG als nachhaltigere Kraftstoffalternative für den Schiffs- und Schwerlastverkehr, wodurch die Umweltbelastung beider Sektoren deutlich reduziert werden könnte. Durch das in Planung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.

befindliche LNG-Import-Terminal am Standort Brunsbüttel würden zusätzliche Erdgasmengen aus fernen Quellen für den nord-west-europäischen Markt erschlossen werden und langfristig zur Diversität der Versorgung Deutschlands mit Erdgas beitragen. Der gewählte Standort Brunsbüttel sei nach Aussage der GLNG sowohl von der nautischen Seite, der Nutzbarkeit der Gewässer und Hafenanlagen für das Anlanden der heute verfügbaren LNG-Tanker, als auch für die Weiterverteilung des LNG in lokalen und überregionalen Abnehmermärkten sehr gut geeignet. Darüber hinaus biete der Standort sehr gute Möglichkeiten überschüssige Wärme aus der benachbarten Industrie für den Betrieb des Terminals nutzbar zu machen und so das Terminal energieeffizient zu betreiben. Die GLNG ist ein Joint Venture, an dem unter anderem die Gasunie LNG Holding B.V. beteiligt ist. 3. Die GUD und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein gehen, ebenso wie die GLNG, danach ohne Weiteres von der Genehmigungsfähigkeit und Realisierung des beabsichtigten LNG-Terminal aus. Diese Annahme ist unzutreffend. Tatsächlich übersehen die GUD, das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein und die GLNG, dass das beabsichtigte LNG-Terminal auf Grund entgegenstehender immissionsschutz- und atomrechtlicher Störfallvorgaben an dem Standort in Brunsbüttel unzulässig und dementsprechend planungsrechtlich durch die Stadt Brunsbüttel bereits ausgeschlossen ist. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für eine dieses LNG-Terminal voraussetzende Erdgasleitung ist deswegen nicht nur entbehrlich, sondern mangels zulässigen Anschlusspunkts überflüssig. Weder sind nach § 15 Abs. 1 S. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die raumbedeutsamen Auswirkungen der Erdgasleitung noch in Betracht kommende Trassenalternativen zu prüfen. Es bedarf vielmehr überhaupt keiner Trassenermittlung und keiner Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Abs. 1 S. 1 ROG: Bei dem LNG-Terminal handelt es sich um einen Störfallbetrieb im Sinne des „Seveso-Rechts“. Eine Ansiedlung eines solchen Betriebs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass zum einen - ausgehend von eben dem Störfallbetrieb - angemessene Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten und anderen vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen eingehalten werden. Zugleich müssen umgekehrt und ausgehend von den vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen deren Sicherheitsabstände gewahrt bleiben. Anders ausgedrückt, existierende Nutzungen dürfen durch die Neuansiedlung eines Störfallbetriebs nicht unzulässig oder unmöglich gemacht werden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Tatsächlich handelt es sich in Brunsbüttel um eine Gemengelage mit benachbarten Wohngebieten und Betrieben etwa der chemischen Industrie, einer unmittelbar angrenzenden Sonderabfallverbrennungsanlage, unmittelbar angrenzenden Hafenanlagen sowie ebenfalls unmittelbar angrenzenden atomaren Anlagen mit hoch- sowie schwach- und mittelradioaktiven Stoffen. Nicht zuletzt unter dem Eindruck der Terrorangriffe vom 11.9.2001 sind insofern grundlegende Anforderungen an den Schutz von Mensch und Umwelt gerade auch im Hinblick	

auf so genannte „Einwirkungen Dritter“ auf- bzw. klargestellt worden. Im geltenden Bauplanungsrecht für den fraglichen Standort in Brunsbüttel, konkret in dem Bebauungsplan Nr. 75, ist unter Anwendung der Vorgaben des Seveso- sowie des Atomrechts die Ansiedlung eines Störfallbetriebs dementsprechend zutreffend als unzulässig festgesetzt worden. Das Bauplanungsrecht stünde als „sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift“ im Weiteren auch der Erteilung einer konkreten Anlagengenehmigung für ein LNG-Terminal entgegen. Das gilt erst recht und noch einmal in besonderer Weise bei der notwendigen Einbeziehung des – im Bebauungsplan Nr. 75 außer Betracht gebliebenen, aber tatsächlich vorhandenen - Zwischenlagers für hochradioaktive Abfälle aus dem Betrieb des Atomkraftwerks Brunsbüttel. Die Einzelheiten sind dem im Auftrag der DUH von Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm erstellten Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“ vom 15.4.2019 zu entnehmen. Das Gutachten ist diesen Einwendungen als Anlage beigefügt. 4. Ausweislich der Karte 1 zum Raumverträglichkeitsbericht der GUD soll die Anschlussleitung anscheinend bei jeder der untersuchten Varianten, jedenfalls aber bei den favorisierten Varianten 1 und 2 über das bzw. unter dem Gelände der atomaren Anlagen, also dem Atomkraftwerk Brunsbüttel, dem vorhandenen Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und dem im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle längs führen. Es erstaunt, dass diese atomaren Anlagen gleichwohl in keinem der Berichte oder sonstigen Unterlagen auch nur Erwähnung finden, geschweige denn unter dem Aspekt der Abstimmung der unterschiedlichen Anforderungen unterschiedlicher Nutzungen an den Raum und des Ausgleichs auftretender Konflikte betrachtet werden (siehe aber § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Allein in der erwähnten Karte 1 des Raumverträglichkeitsberichts findet sich klein und ohne jede weitere Erläuterung in der Legende der Begriff „Großkraftwerk“; das vorhandene Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und das im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle sind noch nicht einmal auf der Karte vermerkt. Das ist noch einmal umso erstaunlicher, als erhebliche Mengen, 8,7 Mio. kWh/h bzw. ca. 750.000 Nm3/h in den deutschen Erdgasmarkt eingespeist und mithin durch die in Rede stehende Leitung transportiert werden sollen (Erläuterungsbericht S. 11). Und: Die GUD behauptet ohne jede Belege, jede Gashochdruckleitung sei aus sich heraus technisch sicher, ihre Integrität, insbesondere vor möglichen Eingriffen Dritter, sei durch die Einrichtung und Einhaltung des Schutzstreifens, den Rohrwerkstoff sowie die Wanddicke und durch die Rohrleitungskonstruktion gewährleistet (Erläuterungsbericht S. 48). Welche „Eingriffe Dritter“ tatsächlich betrachtet worden sind, sagt der Erläuterungsbericht nicht. Erst recht verhält sich die GUD vor dem Hintergrund der dargestellten Gemengelage in keiner Weise zu Untersuchungen und Bewertungen, die seit dem 11.9.2001 im Hinblick auf „neuartige“ Einwirkungen Dritter anzustellen wären (siehe auch hier für weitere Einzelheiten das	

Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“). 5. Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas aus einem LNG-Terminal in Brunsbüttel, widerspräche im Übrigen auch den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 ROG. Grundsatz der Raumordnung ist es insbesondere, im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas sichert keine nachhaltige Daseinsvorsorge, sondern konterkariert sie – ebenso wie das LNG-Terminal selbst. Um das Ziel einer gesamtgesellschaftlichen Dekarbonisierung bis 2050 zu erreichen, muss die Energieerzeugung bereits deutlich vor 2050 vollständig auf erneuerbare Energieträger umgestellt sein. Dies kann nur gelingen, wenn die Energieerzeugung und die dazugehörige Verteilinfrastruktur umfassend umgebaut wird: Der Ausbau Erneuerbarer Energien muss beschleunigt werden. Die Fernleitungs- und Verteilinfrastruktur muss an die Erfordernisse einer erneuerbaren Energieerzeugung angepasst werden. Es ist ein Ausstieg aus allen fossilen Energieträgern erforderlich. Neue Gas-Infrastruktur darf deshalb grundsätzlich nur dann geschaffen werden, wenn die Perspektive für Versorgung mit erneuerbar erzeugtem Gas besteht. Das Gegenteil ist hier der Fall. Es steht nicht nur eine Versorgung mit nicht erneuerbar erzeugtem Gas, sondern mit einem durch „Fracking“ in besonderer Weise umweltunverträglich gewonnenen und in der Bilanz sehr wahrscheinlich klimaschädlichen Gas in Rede. Für die Einzelheiten wird auf die „Stellungnahme vom 18.3.2019 zur Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland vom 14. März 2019“ verwiesen. Auch diese Stellungnahme ist als Anlage beigefügt. Die anderweitigen Behauptungen der GUD in Erläuterungs- und Raumverträglichkeitsbericht zur Einführung einer „nachhaltigeren Kraftstoffalternative“ bleiben bezeichnenderweise ohne Belege, ebenso wie die kommentarlose Übernahme dieser Behauptungen durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein. 6. Der Bau der Anschlussleitung widerspricht zudem dem politischen Ziel, den Stromnetzausbau zum Transport erneuerbar erzeugten Stroms zu beschleunigen. Die Planungen schaffen neue Nutzungskonflikte zwischen fossiler Gas- und erneuerbarer Strominfrastruktur. Der Ausbau des Stromnetzes und insbesondere des Höchstspannungsnetzes ist eine wichtige Voraussetzung für die Energiewende und den Transport erneuerbarer Energien aus Norddeutschland. Dies darf durch einen konkurrierenden Ausbau einer fossilen Leitungsinfrastruktur nicht gefährdet werden. Auch aus diesem Grund ist ein Ausbau der fossilen Gasinfrastruktur abzulehnen. 7. Dem dem Raumordnungsverfahren – hypothetisch – nachfolgenden	

Planfeststellungsverfahren für die Erdgasleitung nach § 43 S. 1 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) fehlte bereits die Planrechtfertigung. Ein Vorhaben ist nur zulässig, wenn es gerechtfertigt, das heißt „vernünftigerweise geboten“ ist. Das wiederum ist am Maßstab des Ziels des einschlägigen Fachplanungsrechts zu bestimmen, hier des Energiewirtschaftsgesetzes. Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 EnWG eine „möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht“. Auch diese Zielsetzung würde – ebenso wie der Grundsatz einer nachhaltigen Daseinsvorsorge - durch die Schaffung einer neuen Infrastruktur für einen fossilen Energieträger, der noch dazu mittels Fracking in den USA gewonnen wird, konterkariert: Je mehr und/oder aufwändiger neue Infrastruktur für etwas geschaffen wird, was in sehr absehbarer Zeit nicht mehr verwendet werden darf, desto weniger Anreiz besteht, die notwendigen Strukturen für das zu entwickeln und zu realisieren, was in Zukunft benötigt wird: für Elektrizität und Gas, die auf Grundlage erneuerbarer Energien gewonnen werden. Mit einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme erklären wir uns einverstanden. Für Rückfragen ist Constantin Zerger, Leiter des Bereichs Energie und Klimaschutz der Deutschen Umwelthilfe e.V., Hackescher Markt 4, 10178 Berlin, Tel.: 030-2400867-91, Email: zerger@duh.de erreichbar.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1218, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr, hiermit lege ich Widerspruch gegen die LNG-Terminals ein und zwar gegen die Anschlussleitung, mit der das Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden soll.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted] [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1215, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
sehr geehrte damen und herren, ich, [redacted], bin entschieden dagegen, dass fracking gas aus den usa importiert wird. genauso bin ich dagegen, dass diese gasgewinnungsmethode in deutschland angewandt wird. in den usa sind ganze landstriche verseucht, auf einzelnen farmen muss trinkwasser für mensch und tier in tankeagen angeliefert werden, weil das grundeasser durch diese, giftige substanzen benutzende methode das grundwasser erseucht hat. schon vor einigen jahren berichtete eine arte reportage davon: ein junger amerikaner hatte die fracking landstriche in den usa besucht. ich finde es unverantwortlich, solche fördermethoden zu unterstützen. ansonsten verweise ich auf die untersuchungen und ergebnisse der deutschen umwelthilfe. sie als politiker machen sich schuldig am vergiften unseres landes und seiner bevölkerung. mehr ist dazu nicht zu sagen mit freundlichen grüssen, [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Herkunft und Förderung des verwendeten Gases sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Wichtige Lieferländer von LNG für Europa sind z.B. Norwegen, Katar, Algerien und Nigeria. Dort wird Gas konventionell produziert. Gas, das in den USA produziert und dann verflüssigt wird, wird zum großen Teil mit Hilfe von Fracking gewonnen. Der Umschlag von LNG aus Frackinggas kann nicht ausgeschlossen werden, da der Import von LNG letztendlich auf einzelwirtschaftlichen Entscheidungen der LNG-Käufer und -Verkäufer basiert.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1214, Datum: 19.06.2019**	

Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Bau der XXL-Pipeline und teile die von der Deutschen Umwelthilfe formulierte Einwendung, die ich als Anhang beigefügt habe. Mit freundlichen Grüßen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1212, Datum: 19.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe, s. folgender Link https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf und unter Bezug auf das Gutachten bzgl. der Genehmigungsfähigkeit der LNG Terminals, s. folgender Link https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf , lege ich Widerspruch gegen den Bau der LNG Terminals in Brunsbüttel sowie gegen den Bau der Erdgastransportleitung ETL 180 ein. Mit freundlichen Grüßen, [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1211, Datum: 19.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, mit diesem Schreiben lege ich Widerspruch ein gegen die Anschlussleitung, mit der das Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden soll. Zudem verweise ich auf die folgenden Dokumente der Deutschen Umwelthilfe e.V. (Stellungnahme und Gutachten): https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdfPK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen, [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1205, Datum: 19.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
"Klimawandel" und "Klimanotstand" sind in aller Munde. Die Bundesregierung ringt gleichzeitig nach Möglichkeiten der CO2-Vermeidung. Vor diesem Hintergrund ist es mir vollkommen unverständlich, dass erhebliche öffentliche Mittel aufgewendet werden sollen, für die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin

Förderung des Tankschiff-Imports von besonders klimaschädlichem Gas aus Fracking-Quellen in den USA - Sowohl die Förderung, als auch der Transport dieses Energieträgers ist in hohem Maße unökologisch und steht allen aktuellen sinnvollen Bestrebungen objektiv und subjektiv entgegen ! Offensichtlicher Profit-Lobbyismus und politische Feigheit mit daraus resultierender Inkonsequenz drohen hier, mein Vertrauen in die aktuell verantwortlichen Politiker zu zerstören ! Andreas Erben, Berlin https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf	Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: 1075, Datum: 19.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, ich beantrage als Direktbetroffener im Raumordnungsverfahren "Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade", die Anträge der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (im folgenden als GUD bezeichnet)zurückzuweisen und die Planung unverzüglich einzustellen. Ich erhebe Einwendungen im Grundsätzlichen und im Speziellen gegen die Planung. Mein Wohnhaus und mein Pferdezucht und Ausbildungsbetrieb [redacted] befinden sich mitten im Trassenkorridor der Hauptvariante 1, Abschnitt 1f bei der Querung der Pinnau. Ich bin somit direkt von dem Raumordnungsverfahren betroffen. 1. Grundsätzliche Einwendung Hier beziehe ich mich auf die Stellungnahme Nr. 1034 und übernehme diese wortwörtlich. 2. Einwendungen im Speziellen als betroffener Haus- und Grundstückseigentümer und als Unternehmer.	Zur integrierten Stellungnahme der DUH und des Gutachtens verweisen wir auf die Beantwortung bei M1051. Bezüglich der möglichen Beeinträchtigungen des konkreten Grundstücks ist auf das Planfeststellungsverfahren zu verweisen, indem der genaue Verlauf der Trasse festgelegt wird. Sollte das Grundstück betroffen sein, wird im Planfeststellungsverfahren geprüft, ob unzumutbare Härten vorliegen, die einen Trassenverlauf über das Grundstück ausschließen.

Die geplante Gasleitung soll westlich von meinen Wohn- und Betriebsgebäuden in nächster Nähe zu meinen Stuten- und Jungpferdeaufzuchtstallungen verlaufen. Durch das eingeleitete Raumordnungsverfahren ist bereits jetzt ein gravierender Wertverlust für mein Grundeigentum und meinen Betrieb eingetreten. Ich beantrage, dass sich die Planungsbehörde zur vollständigen Ersatzleistung aller mir entstandenen eigentumsrechtlichen Nachteile verpflichtet. Ein Verkauf meines Grundeigentums ist zur Zeit so gut wie unmöglich. Während der Bauphase werde ich meinen Betrieb komplett einstellen müssen, da ich zum Einen von den erforderlichen Flächen für die Gräsung der tragenden Stuten jungen Fohlen abgeschnitten werde, zum Anderen die Haltung von tragenden und auch die Aufzucht und die hochsensibler Sportpferde bei den zu erwartenden Lärmbelästigungen unmöglich wird. Eine Einstellung meines Betriebes auch nur für ein Jahr würde meine Marktposition allerdings derart beschädigen, dass sie eine Betriebsaufgabe erzwingen würde. Auch die nach der Bauphase zu erwartenden regelmäßigen Kontrollflüge durch Helikopter sowie nachhaltigen Schäden an den Drainagen und der Tragfähigkeit des Bodens machen eine Fortführung des Betriebes unsinnig. Dies würde einen nachhaltigen Wertverlust meines Grundvermögens, die Zerstörung der Existenz meiner Familie und den Wegfall von 6-10 Arbeitsplätzen zur Folge haben. Schadenersatzforderungen meinerseits in zweistelliger Millionenhöhe werden gestellt werden. 3. Abschließendes Ich bitte Sie, den fristgerechten Eingang meiner Einwendung schriftlich zu bestätigen. Ich bitte darum, den vollständigen Text meiner Einwendungen den Ratsgremien der Gemeinde für ihre Stellungnahme zuzuleiten. Darüber hinaus beantrage ich Erörterung und Beantwortung meiner Stellungnahme im Raumordnungsverfahren sowie die Aufnahme meiner Bedenken in die Stellungnahme der Gemeinde. Ich halte mir offen, weitere Stellungnahmen einzureichen und im Laufe des Verfahrens ggf. neue Erkenntnisse oder Gutachten einzubringen. Mit Hinweis auf die dargelegten Gründe behalte ich mir vor, im weiteren Planfeststellungsverfahren mit allen zur Verfügung stehenden juristischen Mitteln gegen dieses unverantwortliche Trassenprojekt vorzugehen.	

Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1157, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, anbei sende ich Ihnen die Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe bezüglich der Flüssiggas-Terminals in Brunsbüttel. Da Fracking so umwelt- und klimaschädlich ist, ist die Förderung von gefracktem Schiefergas in Deutschland nicht erlaubt. Wohl aber in anderen Ländern, wie den Vereinigten Staaten von Amerika, wo die Umwelt für durch Fracking gewonnenes Gas willentlich zerstört wird. Bei den Terminals soll allgemein flüssiges Erdgas (LNG - liquified natural gas) importiert werden, aber viel von diesem Gas wird wohl durch Fracking gewonnenes Gas aus den USA sein. Das regt uns auf. Wir finden, wenn Fracking von Schiefergas in Deutschland verboten ist, dann sollten wir Fracking auch nicht in anderen Ländern fördern, indem wir das gefrackte Gas dann importieren! Bisher gibt es in Deutschland keine LNG-Terminal, für eine klimafreundliche Zukunft wäre es auch besser, wenn das so bliebe! Ich fordere gemeinsam mit vielen Menschen den Planungs- und Baustopp der Flüssiggas-Terminals. Mit freundlichen Grüßen, [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1156, Datum: 19.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, ich lege hiermit Widerspruch gegen den Bau der oben genannten Anschlußleitung ein. Zur Begründung verweise ich auf die Ihnen bereits bekannte Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe "Stellungnahmeim Rahmen der öffentlichenBeteiligung zum Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade" Den Link finden Sie hier: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Da nach Ansicht namhafter Experten, schon das Terminal nicht genehmigungsfähig ist (vgl. Stellungnahme Dr. Cornlia Ziehm, Berlin) macht der Bau einer Anschlußleitung keinen Sinn und verschwendet bereits jetzt wertvolle Recourcen und Gelder. Den Link zu dem entsprechenden Gutachten finden Sie hier:https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Ich fordere Sie auf, nicht weiter Zeit und Geld der Steuerzahler für Projekte zu verschwenden, die entweder noch nicht einmal genehmigungsfähig und damit von vorne herein sinnlos sind, oder aber im Rahmen der globalen Klima-Diskussion einfach nur überholt. Niemand mit Verstand kann Energieträger aus Fracking (und das würde über den geplanten Terminal zumindest auch importiert) wollen und durch die Abnahme dieser Produkte eine höchst fragwürdige Methode der Energiegewinnung auch noch unterstützen wollen. Allein duch Subventionierungen ist diese Methode in den USA wirtschaftlich - somit definitiv keine Alternative für uns, um unsere Energiequellen zu diversifizieren. Ich lege Widerspruch gegen jede Maßnahme ein, die zum Bau der o.g. Erdgastransportleitung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

und zum Bau des LNG Terminals in Brunsbüttel führen kann. Mit freundlichen Grüßen, [redacted] [redacted] [redacted] [redacted] [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1155, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, als Bürger der Bundesrepublik Deutschland möchte ich Widerspruch gegen die Errichtung einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade einlegen. Die GUD und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein gehen von der Genehmigungsfähigkeit und Realisierung des beabsichtigten LNG-Terminal aus. Diese Annahme ist unzutreffend. Es wird dabei übersehen, dass das beabsichtigte LNG-Terminal auf Grund entgegenstehender immissionsschutz- und atomrechtlicher Störfallvorgaben an dem Standort in Brunsbüttel unzulässig und dementsprechend planungsrechtlich durch die Stadt Brunsbüttel bereits ausgeschlossen ist. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für eine dieses LNG-Terminal voraussetzende Erdgasleitung ist deswegen nicht nur entbehrlich, sondern mangels zulässigen Anschlusspunkts überflüssig. Weder sind nach § 15 Abs. 1 S. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die raumbedeutsamen Auswirkungen der Erdgasleitung noch in Betracht kommende Trassenalternativen zu prüfen. Es bedarf vielmehr überhaupt keiner Trassenermittlung und keiner Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Abs. 1 S. 1 ROG. Bei	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

dem LNG-Terminal handelt es sich um einen Störfallbetrieb im Sinne des „Seveso-Rechts“. Eine Ansiedlung eines solchen Betriebs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass zum einen - ausgehend von eben dem Störfallbetrieb - angemessene Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten und anderen vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen eingehalten werden. Zugleich müssen umgekehrt und ausgehend von den vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen deren Sicherheitsabstände gewahrt bleiben. Anders ausgedrückt, existierende Nutzungen dürfen durch die Neuansiedlung eines Störfallbetriebs nicht unzulässig oder unmöglich gemacht werden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Tatsächlich handelt es sich in Brunsbüttel um eine Gemengelage mit benachbarten Wohngebieten und Betrieben etwa der chemischen Industrie, einer unmittelbar angren-zenden Sonderabfallverbrennungsanlage, unmittelbar angrenzenden Hafenanlagen sowie ebenfalls unmittelbar angrenzenden atomaren Anlagen mit hoch - sowie schwach-und mittelradioaktiven Stoffen. Nicht zuletzt unter dem Eindruck der Terrorangriffe vom 11.9.2001 sind insofern grundlegende Anforderungen an den Schutz von Mensch und Umwelt gerade auch im Hinblick auf so genannte „Einwirkungen Dritter“ auf, bzw. klargestellt worden. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen, [redacted]	

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1227, Datum: 19.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, in Anbetracht der aktuellen Entwicklungen und der parallel öffentlich werdenden Informationen,möchte ich hiermit von meinem Recht Gebrauch machen gegen den Bau der Anschlussleitung zum LNG-Terminalin Brunsbüttel Widerspruch einzulegen. Die Gründe hierfür sind allseits bekannt und betreffen unteranderem Umweltaspekte und Wirtschaftsaspekte. So ist das Gas, welches damit aus den USA importiertwird unverhältnismäßig teuer und es bedarf einem unnötig großem Aufwand, das Gas umweltschädlichper Fracking zu gewinnen, energieintensiv zu komprimieren und transportieren und hier anschließen wiederzu dekomprimieren und weiterzuleiten. Hinzu kommen die Kosten für Spezialterminals, Leitungen und Schiffe,die an den Verbraucher und vor allem Steuerzahler weitergeleitet werden. Unter anderem betrifft dies auch die Finanzierung Ihres Projektes! Ungeachtet dessen ist für den Bau eine weitere unnötige Zerstörung der regionalen Natur nötig undmit dem Anlaufen des Betriebes ein unnötiger Ausstoß von unter anderem CO2-Emissionen, der durch Komprimierung,Aufbereitung und Transport des LNG entsteht. Ich fordere als deutscher Staats- und Mitbürger Sie deshalb dazu auf den Bau umgehend zu stoppen! Anbei erhalten Sie zwei Links mit weiterführenden Informationen und Erklärungen: Stellungnahme der DUH: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Gutachten der DUH: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1203, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, wie die Deutsche Umwelthilfe e.V., deren Mitglied ich bin, lege ich WIDERSPRUCH gegen den Bau der LNG-Terminals ein. Ich beziehe mich auf deren Stellungnahme, die sich hinter diesem Link findet: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Gleichzeitig verweise ich auch auf das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V., das belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist. Daraus folgte, dass die Anschlussleitung gar nicht erst gebaut werden kann. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Freundliche Grüße [redacted] ehem. Beamter und Bearbeiter von Hunderten von Widersprüchen, der natürlich auch den pol. Druck der Chefs kennt, diesem aber nie nachgegeben hat und deshalb danach nie mehr befördert wurde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: M1202, Datum: 19.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Widerspruch gegen die Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade ein. Ich schließe mich dem, von dem „Deutsche Umwelthilfe e.V.“ abgegebenen, Widerspruch, zu finden unter dem Link https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf, vollumfänglich an. Mit freundlichen Grüßen aus [redacted] [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1200, Datum: 19.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Widerspruch gegen die Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade ein. Ich schließe mich der Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e.V. an: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Und beziehe mich hierbei auch auf das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V., das belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf mit freundlichen Grüßen, [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1224, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, wie ich soeben gelesen habe, endet heute die Widerspruchsfrist gegen die Anschlussleitung, mit der das Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden soll. Die Deutsche Umwelthilfe e.V. hat eine Stellungnahme abgegeben: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Des weiteren hat die Deutsche Umwelthilfe e.V. belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist. Dann darf die Anschlussleitung gar nicht erst gebaut werden. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Bitte lassen Sie uns die Welt auch für folgende Generationen lebenswert hinterlassen und die gefährlichen und klimaschädlichen LNG-Terminals nicht bauen. Vielen Dank und viele Grüße [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1223, Datum: 19.06.2019**	

Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, in Anbetracht der aktuellen Entwicklungen und der parallel öffentlich werdenden Informationen, möchte ich hiermit von meinem Recht Gebrauch machen gegen den Bau der Anschlussleitung zum LNG-Terminal in Brunsbüttel Widerspruch einzulegen. Die Gründe hierfür sind allseits bekannt und betreffen unter anderem Umweltaspekte und Wirtschaftsaspekte. So ist das Gas, welches damit aus den USA importiert wird unverhältnismäßig teuer und es bedarf einem unnötig großem Aufwand, das Gas umweltschädlich per Fracking zu gewinnen, energieintensiv zu komprimieren und transportieren und hier anschließen wieder zu dekomprimieren und weiterzuleiten. Hinzu kommen die Kosten für Spezialterminals, Leitungen und Schiffe, die an den Verbraucher und vor allem Steuerzahler weitergeleitet werden. Unter anderem betrifft dies auch die Finanzierung Ihres Projektes! Ungeachtet dessen ist für den Bau eine weitere unnötige Zerstörung der regionalen Natur nötig und mit dem Anlaufen des Betriebes ein unnötiger Ausstoß von unter anderem CO2-Emissionen, der durch Komprimierung, Aufbereitung und Transport des LNG entsteht. Ich fordere als deutscher Staats- und Mitbürger Sie deshalb dazu auf den Bau umgehend zu stoppen! Anbei erhalten Sie zwei Links mit weiterführenden Informationen und Erklärungen: Stellungnahme der DUH: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Gutachten der DUH: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Finanzierungsaspekt sowie die Herkunft und Förderung des verwendeten Gases sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Wichtige Lieferländer von LNG für Europa sind z.B. Norwegen, Katar, Algerien und Nigeria. Dort wird Gas konventionell produziert. Gas, das in den USA produziert und dann verflüssigt wird, wird zum großen Teil mit Hilfe von Fracking gewonnen. Der Umschlag von LNG aus Frackinggas kann nicht ausgeschlossen werden, da der Import von LNG letztendlich auf einzelwirtschaftlichen Entscheidungen der LNG-Käufer und -Verkäufer basiert. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1198, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Widerspruch ein gegen die Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e. V., abrufbar unter : https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf sowie auf das entsprechende Gutachten, abrufbar unter: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1197, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu

Bitte lesen Sie den Anhang gut durch und entscheiden Sie, was gut und richtig ist. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1196, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Guten Tag. Ich möchte Widerspruch im Falle der geplanten LNG Terminals in Brunsbüttel einlegen. Hierzu verweise ich auf folgende Stellungnahme der deutschen Umwelthilfe: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Außerdem verweise ich auch auf das Gutachten zu diesem Fall, dass von der deutsche Umwelthilfe angefertigt wurde: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1195, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, im Namen meiner Mutter Erde sowie künftiger Generationen erhebe ich hiermit ausdrücklich WIDERSPRUCH gegen die geplante LNG-Infrastruktur in Deutschland, insbesondere die von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade geplante Erdgastransportleitung, sowie generell gegen die als umweltschädlich erwiesene Fracking-Methode der Erdgasförderung. Zur Begründung wird auf die Schriftsätze im Anhang verwiesen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1194, Datum: 19.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich Widerspruch einlegen gegen die Anschlussleitung für das LNG-Terminal in Brunsbüttel. Als Begründung verweise ich gerne auf die Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e.V. (https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf) sowie das Gutachten der gleichen Organisation, das belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist (https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Ich bitte um Beachtung. Freundliche Grüße [redacted] [redacted] [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1193, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, Hiermit lege ich Widerspruch gegen die LNG-Terminals ein. Und zwar gegen die Anschlussleitung, mit der das Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden soll. Ich verweise auf die Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe und unterstütze diese. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Ebenso verweise ich auf des Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e. V. Und bitte sie um Kenntnisnahme. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1192, Datum: 19.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des im Betreff angesprochenen Raumordnungsverfahrens lege ich Widerspruch gegen die Errichtung eines LNG-Terminals in Brunsbüttel durch die bzw. im Auftrag der German LNG Terminal GmbH ein und beziehe mich dabei auf die Begründung der Deutschen Umwelthilfe hier und hier (vgl. Anlagen). Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1191, Datum: 19.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:

Stellungnahme	Begründung
Sehr gehrte Damen und Herren, im Zusammenhang mit einem Informationsschreiben der Deutschen Umwelthilfe, lege ich Widerspruch gegen die LNG-Terminals bzw. gegen die Anschlussleitung, mit der das Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden soll ein. Ich füge die Begründung der Deutschen Umwelthilfe bei. Mit freundlichen Grüßen [redacted] _____	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.

[redacted] "Stellungnahmeim Rahmen der öffentlichenBeteiligung zum Raumordnungsverfahrenzur Errichtung einerErdgastransportleitung ETL 180von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade Berlin, 28. Mai2019 1. Die Landesplanung des Landes Schleswig-Holstein führt für ein „Vorhaben zum Bau einer Erdgastransportlei-tung von Brunsbüttelnach Hetlingen bzw. Stade durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH“ ein Raumordnungsverfahren durch, „um die raumverträglichste Trassenführungfür diese Leitung zu ermitteln“. Hintergrund des Vorhabens sei, so das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein in einem Anschreiben vom 25.3.2019 zum Raumordnungsverfahren, dass das regionale Erdgastransportleitungsnetz in Brunsbüttel nicht über ausreichende Kapazitäten verfüge, um die avisierten Mengen, die ab der für das Jahr 2022 vorgesehenen Inbetriebnahme des LNG-Terminals in Brunsbüttel in das Erdgasnetz einzuspeisen seien, zu transportieren. Aus kapazitiven und netzhydraulischen Gründen sei ein Anschluss der geplanten Leitung an das bestehende Leitungsnetz zwischen Hetlingen und Stade vorgesehen.Die Deutsche Umwelthilfe e.V. beteiligt sich als „sonstiger“ Verband an dem Raumordnungsverfahren und erhebt die folgenden Einwendungen: 2.Vorhabenträgerin für den Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade ist die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD).In dem von der GUD erstellten Erläuterungs-bzw. Raumverträglichkeitsbericht (S. 10 f. bzw. S. 10) heißt es, in Brunsbüttelwerde aktuell von der German LNG Terminal GmbH (GLNG) der Bau und Betrieb eines Flüssi-gerdgasterminals (LNG-Terminal) zum Import von Flüssigerdgas geplant.Die GLNG habe bei der GUD einen Antrag auf Bereitstellung von Einspeisekapazitäten im Rahmen eines Kapazitätsausbaus zum Anschluss eines LNG Import-Terminals nach § 39 GasNZV (Netzanschlussbegehren) gestellt, um die vom zukünftigen LNG-Terminal bereitgestelltenErdgasmengen dem deutschen Marktgebiet zur Verfügung stellen zu können.Der Import und das Verteilungs-Terminal fürverflüssigtes Erdgas (LNG) diene der Energiediversifizierung und Energieunabhängigkeit in Deutschland sowie der Einführung von LNG als nachhaltigere Kraftstoffalternative für den Schiffs-und Schwerlastverkehr, wodurch	

die Umweltbelastung beider Sektoren deutlich reduziert werden könnte. Durch das in Planung befindliche LNG-Import-Terminal am Standort Brunsbüttel würden zusätzliche Erdgasmengen aus fernen Quellen für den nord-west-europäischen Markt erschlossen werden und langfristig zur Diversität der Versorgung Deutschlands mit Erdgas beitragen. Der gewählte Standort Brunsbüttel sei nach Aussage der GLNG sowohl von der nautischen Seite, der Nutzbarkeit der Gewässer und Hafenanlagen für das Anlanden der heute verfügbaren LNG-Tanker, als auch für die Weiterverteilung des LNG in lokalen und überregionalen Abnehmermärkten sehr gut geeignet. Darüber hinaus biete der Standort sehr gute Möglichkeiten überschüssige Wärme aus der benachbarten Industrie für den Betrieb des Terminals nutzbar zu machen und so das Terminal energieeffizient zu betreiben. Die GLNG ist ein Joint Venture, an dem unter anderem die Gasunie LNG Holding B.V. beteiligt ist. 3.Die GUD und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein gehen, ebenso wie die GLNG, danach ohne Weiteres von der Genehmigungsfähigkeit und Realisierung des beabsichtigten LNG-Terminal aus. Diese Annahme ist unzutreffend. Tatsächlich übersehen die GUD, das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein und die GLNG, dass das beabsichtigte LNG-Terminal auf Grund entgegenstehender immissionsschutz- und atomrechtlicher Störfallvorgaben an dem Standort in Brunsbüttel unzulässig und dementsprechend planungsrechtlich durch die Stadt Brunsbüttel bereits ausgeschlossen ist. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für eine dieses LNG-Terminal voraussetzende Erdgasleitung ist deswegen nicht nur entbehrlich, sondern mangels zulässigen Anschlusspunkts überflüssig. Weder sind nach § 15 Abs. 1 S. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die raumbedeutsamen Auswirkungen der Erdgasleitung noch in Betracht kommende Trassenalternativen zu prüfen. Es bedarf vielmehr überhaupt keiner Trassenermittlung und keiner Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Abs. 1 S. 1 ROG: Bei dem LNG-Terminal handelt es sichum einen Störfallbetrieb im Sinne des „Seveso-Rechts“. Eine Ansiedlung eines solchen Betriebs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass zum einen - ausgehend von eben dem Störfallbetrieb - angemessene Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten und anderen vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen eingehalten werden. Zugleich müssen umgekehrt und ausgehend von den vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen deren Sicherheitsabstände gewahrt bleiben. Anders ausgedrückt, existierende Nutzungendürfen durch die Neuansiedlung eines Störfallbetriebs nicht unzulässig oder unmöglich gemacht werden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Tatsächlich handelt es sich in Brunsbüttel um eine Gemengelage mit benachbarten Wohngebieten und Betrieben etwa der chemischen Industrie, einer unmittelbar angren-zenden Sonderabfallverbrennungsanlage, unmittelbar angrenzenden Hafenanlagen sowie ebenfalls unmit-telbar angrenzenden atomaren Anlagen mit hoch- sowie schwach- und mittelradioaktiven Stoffen. Nicht zuletzt unter dem Eindruck der Terrorangriffe vom 11.9.2001 sind insofern grundlegende Anforderungen an den Schutz von Mensch und Umwelt gerade auch im Hinblick auf so genannte „Einwirkungen Dritter“ auf-bzw. klargestellt worden. Im	

geltenden Bauplanungsrecht für den fraglichen Standort in Brunsbüttel, konkret in dem Bebauungsplan Nr. 75, ist unter Anwendung der Vorgaben des Seveso- sowie des Atomrechtsdie Ansiedlung eines Störfallbetriebs dementsprechend zutreffend als unzulässig festgesetzt worden. Das Bauplanungsrecht stünde als „sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift“ im Weiteren auch der Erteilung einer konkreten Anlagengenehmigung für ein LNG-Terminal entgegen.Das gilt erst recht und noch einmal in besonderer Weise bei der notwendigen Einbeziehung des – im Bebauungsplan Nr. 75 außer Betracht gebliebenen, aber tatsächlich vorhandenen - Zwischenlagers für hochradioaktive Abfälle aus dem Betrieb des Atomkraftwerks Brunsbüttel. Die Einzelheiten sind dem im Auftrag der DUH von Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm erstellten Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas(Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“ vom 15.4.2019 zu entnehmen. Das Gutachten ist diesen Einwendungen als Anlage beigefügt. 4.Ausweislich der Karte 1 zum Raumverträglichkeitsbericht der GUD soll die Anschlussleitung anscheinend bei jeder der untersuchten Varianten, jedenfalls aber bei den favorisierten Varianten 1 und 2 über das bzw. unter dem Gelände der atomaren Anlagen, also dem Atomkraftwerk Brunsbüttel, dem vorhandenen Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und dem im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle längs führen. Es erstaunt, dass diese atomaren Anlagen gleichwohl in keinem der Berichte oder sonstigen Unterlagen auch nur Erwähnung finden, geschweige denn unter dem Aspekt der Abstimmung der unterschiedlichenAnforderungen unterschiedlicher Nutzungen an den Raum und des Ausgleichs auftretender Konflikte betrachtet werden (siehe aber § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).Allein in der erwähnten Karte 1 des Raumverträglichkeitsberichts findet sich klein und ohne jede weitere Erläuterung in der Legende der Begriff „Großkraftwerk“; das vorhandene Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und das im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle sind noch nicht einmal auf der Karte vermerkt. Das ist noch einmal umso erstaunlicher, als erhebliche Mengen, 8,7 Mio. kWh/h bzw. ca. 750.000 Nm3/h in den deutschen Erdgasmarkt eingespeist und mithin durch die in Rede stehende Leitung transportiert werden sollen (Erläuterungsbericht S. 11). Und: Die GUD behauptet ohne jede Belege, jede Gashochdruckleitung sei aus sich heraus technisch sicher, ihre Integrität, insbesondere vor möglichen Eingriffen Dritter, sei durch die Einrichtung und Einhaltung des Schutzstreifens, den Rohrwerkstoff sowie die Wanddicke und durch die Rohrleitungskonstruktion gewährleistet (Erläuterungsbericht S. 48). Welche Eingriffe Dritter“ tatsächlich betrachtet worden sind, sagt der Erläuterungsbericht nicht. Erst recht verhält sich die GUD vor dem Hintergrund der dargestellten Gemengelage in keiner Weise zu Untersuchungen und Bewertungen, die seit dem 11.9.2001 im Hinblick auf „neuartige“ Einwirkungen Dritter anzustellen wären (siehe auch hier für weitere Einzelheiten das Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung	

und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“). 5.Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas aus einem LNG-Terminal in Brunsbüttel, widerspräche im Übrigen auch den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 ROG. Grundsatz der Raumordnung ist es insbesondere, im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Ver-hältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas sichert keine nachhaltige Daseinsvorsorge, sondern konterkariert sie – ebenso wie das LNG-Terminal selbst. Um das Ziel einer gesamtgesellschaftlichen Dekarbonisierung bis 2050 zu erreichen, muss die Energieerzeugung bereits deutlich vor 2050 vollständig auf erneuerbare Energieträger umgestellt sein. Dies kann nur gelingen, wenn die Energieerzeugung und die dazugehörige Verteilinfrastruktur umfassend umgebaut wird: Der Ausbau Erneuerbarer Energien muss beschleunigt werden. Die Fernleitungs-und Verteilinfrastruktur muss an die Erfordernisse einer erneuerbaren Energieerzeugung angepasst werden. Es ist ein Ausstieg aus allen fossilen Energieträgern erforderlich. Neue Gas-Infrastruktur darf deshalb grundsätzlich nur dann geschaffen werden, wenn die Perspektive für Versorgung mit erneuerbar erzeugtem Gas besteht. Das Gegenteil ist hier der Fall. Es steht nicht nur eine Versorgung mit nicht erneuerbar erzeugtem Gas, sondern mit einem durch „Fracking“ in besonderer Weise umweltunverträglich gewonnenen und in der Bilanz sehr wahrscheinlich klimaschädlichen Gas in Rede. Für die Einzelheiten wird auf die „Stellungnahme vom 18.3.2019 zur Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland vom 14. März 2019“verwiesen. Auch diese Stellungnahme ist als Anlage beigefügt. Die anderweitigen Behauptungen der GUD in Erläuterungs- und Raumverträglichkeitsbericht zur Einführung einer „nachhaltigeren Kraftstoffalternative“ bleiben bezeichnenderweise ohne Belege, ebenso wie die kom-mentarlose Übernahme dieser Behauptungen durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und In-tegration des Landes Schleswig-Holstein. 6. Der Bau der Anschlussleitung widerspricht zudem dem politischen Ziel, den Stromnetzausbau zum Transport erneuerbar erzeugten Stroms zu beschleunigen. Die Planungen schaffen neue Nutzungskonflikte zwischen fossiler Gas-und erneuerbarer Strominfrastruktur. Der Ausbau des Stromnetzes und insbesondere des Höchstspannungsnetzes ist eine wichtige Voraussetzung für die Energiewende und den Transport erneuerbarer Energien aus Norddeutschland. Dies darf durch einen konkurrierenden Ausbau einer fossilen Leitungsinfrastruktur nicht gefährdet werden. Auch aus diesem Grund ist ein Ausbau der fossilen Gasinfrastruktur abzulehnen. 7.Dem dem Raumordnungsverfahren – hypothetisch – nachfolgenden Planfeststellungsverfahren für die Erdgasleitung nach § 43 S. 1 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz	

(EnWG) fehlte bereits die Planrechtfertigung. Ein Vorhaben ist nur zulässig, wenn es gerechtfertigt, das heißt „vernünftigerweise geboten“ ist. Das wiederum ist am Maßstab des Ziels des einschlägigen Fachplanungsrechts zu bestimmen, hier des Energiewirtschaftsgesetzes. Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 EnWG eine „möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht“. Auch diese Zielsetzung würde – ebenso wie der Grundsatz einer nachhaltigen Daseinsvorsorge - durch die Schaffung einer neuen Infrastruktur für einen fossilen Energieträger, der noch dazu mittels Fracking in den USA gewonnen wird, konterkariert: Je mehr und/oder aufwändiger neue Infrastruktur für etwas geschaffen wird, was in sehr absehbarer Zeit nicht mehr verwendet werden darf, desto weniger Anreiz besteht, die notwendigen Strukturen für das zu entwickeln und zu realisieren, was in Zukunft benötigt wird: für Elektrizität und Gas, die auf Grundlage erneuerbarer Energien gewonnen werden. Mit einerVeröffentlichung dieser Stellungnahme erklären wir uns einverstanden. Für Rückfragen ist Constantin Zerger, Leiter des Bereichs Energie und Klimaschutz der Deutschen Umwelthilfe e.V., Hackescher Markt 4, 10178 Berlin, Tel.: 030-2400867-91, Email:zerger@duh.deerreichbar."	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1190, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich wende mich gegen die Verwendung unserer Steuergelder für den Bau eines Terminals zur Lieferung des unter schlimmsten Bedingungen geförderte Frackinggases! Dazu verweise ich auf ein Gutachten der Deutschen Umwelthilfe, was die Sinnlosigkeit dieser Maßnahme aufzeigt! Siehe:https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Bitte stoppen Sie unverzüglich die gesamten Vorbereitungen!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1221, Datum: 19.06.2019**	

Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, in Anbetracht der aktuellen Entwicklungen und der parallel öffentlich werdenden Informationen, möchte ich hiermit von meinem Recht Gebrauch machen gegen den Bau der Anschlussleitung zum LNG-Terminal in Brunsbüttel Widerspruch einzulegen. Die Gründe hierfür sind allseits bekannt und betreffen unter anderem Umweltaspekte und Wirtschaftsaspekte. So ist das Gas, welches damit aus den USA importiert wird unverhältnismäßig teuer und es bedarf einem unnötig großem Aufwand, das Gas umweltschädlich per Fracking zu gewinnen, energieintensiv zu komprimieren und transportieren und hier anschließen wieder zu dekomprimieren und weiterzuleiten. Hinzu kommen die Kosten für Spezialterminals, Leitungen und Schiffe, die an den Verbraucher und vor allem Steuerzahler weitergeleitet werden. Unter anderem betrifft dies auch die Finanzierung Ihres Projektes! Ungeachtet dessen ist für den Bau eine weitere unnötige Zerstörung der regionalen Natur nötig und mit dem Anlaufen des Betriebes ein unnötiger Ausstoß von unter anderem CO2-Emissionen, der durch Komprimierung, Aufbereitung und Transport des LNG entsteht. **Ich fordere als deutscher Staats- und Mitbürger Sie deshalb dazu auf den Bau umgehend zu stoppen!** Anbei erhalten Sie zwei Links mit weiterführenden Informationen und Erklärungen:Stellungnahme der DUH: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdfGutachten der DUH: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Finanzierungsaspekt sowie die Herkunft und Förderung des verwendeten Gases sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Wichtige Lieferländer von LNG für Europa sind z.B. Norwegen, Katar, Algerien und Nigeria. Dort wird Gas konventionell produziert. Gas, das in den USA produziert und dann verflüssigt wird, wird zum großen Teil mit Hilfe von Fracking gewonnen. Der Umschlag von LNG aus Frackinggas kann nicht ausgeschlossen werden, da der Import von LNG letztendlich auf einzelwirtschaftlichen Entscheidungen der LNG-Käufer und -Verkäufer basiert. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger

ID: M1189, Datum: 19.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Keine Leitung -kein Fracking in Brunsbüttel!!! Das ist unverantwortlich! Bitte hören Sie auf ihr Herz und nicht auf die Konzernimteressen! Besten Dank und LG aus [redacted] [redacted] https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1188, Datum: 19.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Widerspruch gegen den Bau von LNG-TERMINALS im Raum Brunsbüttel ein. In diesem Zusammenhang verweise ich auf Stellungnahme und Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V., die entsprechenden Links füge ich an. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

[redacted] [redacted] Links:https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1187, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Betreff: Kein Terminal für Fracking Oil https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Ich unterstütze das aus tiefstem Herzen und verbleibe mit unfreundlichen Grüßen Ihre [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1186, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, unter Bezug auf das beigefügte Gutachten lege ich frist- und formgerecht Widerspruch ein gegen das LNG-Terminal in Brunsbüttel, speziell gegen die Anschlussleitung, mit der das	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu

LNG-Terminal an dsa Gasnetz angeschlossen werden soll. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1185, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Einspruch gegen das geplante LNG-Terminal und insbesondere. gegen die Anschlussleitung, mit der das Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden soll, ein. Es muss Schluss sein mit fossile Brennstoffen und Fracking pervertiert dies ganz besonders ! Im Übrigen verweise ich auf die Stellungnahme der DUH in vom 28.5.2019 (sh.https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf) sowie das Gutachten v. 15.4.2019 (sh.https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf und unterstütze die dort vorgetragenen Argumentation in vollem Umfang. Mit freundlichen Grüßen [redacted] _____ [redacted] [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1184, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, mit Verweis auf den Widerspruch der DUH un deren Gutachten lege auch ich Widerspruch im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetklingen/Stade ein: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1183, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**

Sehr geehrte Damen und Herren, ich schließe mich den im Anhang “190528...” formulierten Ausführungen zur Überflüssigkeit und fehlenden Erforderlichkeit des Baues der o.g. Gasleitung an und erhebe fristgerecht die in den Anhängen befindlichen Einwendungen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1182, Datum: 19.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich habe vor kurzem die Kampagne "#NoFracking: Keine neuen Terminals fÃ¼r #Klimakiller-Gas! #FridaysforFuture #NomorePillePalle #Klimakrise @stephanweil @DGuenther_CDUSH @TschenPe" auf Change.org unterschrieben und jetzt gibt es eine spannende Entwicklung. Gerade hat der Petitionsstarter folgendes Update gepostet: "Ablauf der Einwendungsfrist - Legt jetzt noch Widerspruch ein!". Unter dem Link kannst Du mehr dazu lesen und vielleicht hast Du ja Lust, die Petition auch zu unterschreiben. Petitionslink: http://chng.it/rZ9rGcWDDy Vielen Dank für Deine Unterstützung! [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Herkunft und Förderung des verwendeten Gases sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Wichtige Lieferländer von LNG für Europa sind z.B. Norwegen, Katar, Algerien und Nigeria. Dort wird Gas konventionell produziert. Gas, das in den USA produziert und dann verflüssigt wird, wird zum großen Teil mit Hilfe von Fracking gewonnen. Der Umschlag von LNG aus Frackinggas kann nicht ausgeschlossen werden, da der Import von LNG letztendlich auf einzelwirtschaftlichen Entscheidungen der LNG-Käufer und -Verkäufer basiert. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1181, Datum: 19.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, ich schließe mich der Argumentation und den Belegen der DUH an und lege Widerspruch gegen den Bau der Anschlussleitung ein! Bitte handeln Sie verantwortlich und zerstören Sie nicht die Erde und die Welt mit Frackinggas. Mit freundlichen Grüßen -- [redacted] [redacted] [redacted] [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1180, Datum: 19.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, ich erhebe Widerspruch gegen die geplanten umwelt- und klimaschädlichen LNG-Terminals und insbesondere gegen die Anschlussleitung, mit der das Terminal in Brunsbüttel an das	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Gasnetz angeschlossen werden soll. Ich möchte weder Fracking noch Frackinggas, weder in Deutschland noch anderswo! Gründe dagegen gibt es reichlich! Ich verweise auf die Stellungnahme und das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Wir müssen dringendst aufhören, die Natur und Umwelt unseren wirtschaftlichen und finanziellen Interessen unterzuordnen! Müssen wir denn wirklich erst diesen erstaunlichen Planeten kaputt machen, bevor wir merken, dass man Geld nicht essen kann und es auch nicht glücklich macht? Besorgte Grüße aus [redacted] [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1219, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, in Anbetracht der aktuellen Entwicklungen und der parallel öffentlich werdenden Informationen, möchte ich hiermit von meinem Recht Gebrauch machen gegen den Bau der Anschlussleitung zum LNG-Terminal in Brunsbüttel Widerspruch einzulegen. Die Gründe hierfür sind allseits bekannt und betreffen unter anderem Umweltaspekte und Wirtschaftsaspekte. So ist das Gas, welches damit aus den USA importiert wird, unverhältnismäßig teuer und es bedarf einem unnötig großen Aufwand, das Gas umweltschädlich per Fracking zu gewinnen, energieintensiv zu komprimieren, zu	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Finanzierungsaspekt sowie die Herkunft und Förderung des verwendeten Gases sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende

transportieren und hier anschließend wieder zu dekomprimieren und weiterzuleiten. Hinzu kommen die Kosten für Spezialterminals, Leitungen und Schiffe, die an den Verbraucher und vor allem Steuerzahler weitergeleitet werden. Unter anderem betrifft dies auch die Finanzierung Ihres Projektes! Ungeachtet dessen ist für den Bau eine weitere unnötige Zerstörung der regionalen Natur nötig und mit dem Anlaufen des Betriebes ein unnötiger Ausstoß von unter anderem CO2-Emissionen, der durch Komprimierung, Aufbereitung und Transport des LNG entsteht. Ich als deutsche Staats- und Mitbürgerin fordere Sie deshalb dazu auf, den Bau umgehend zu stoppen! Anbei erhalten Sie zwei Links mit weiterführenden Informationen und Erklärungen: Stellungnahme der DUH: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Gutachten der DUH: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Wichtige Lieferländer von LNG für Europa sind z.B. Norwegen, Katar, Algerien und Nigeria. Dort wird Gas konventionell produziert. Gas, das in den USA produziert und dann verflüssigt wird, wird zum großen Teil mit Hilfe von Fracking gewonnen. Der Umschlag von LNG aus Frackinggas kann nicht ausgeschlossen werden, da der Import von LNG letztendlich auf einzelwirtschaftlichen Entscheidungen der LNG-Käufer und -Verkäufer basiert. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1178, Datum: 19.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Widerspruch gegen die LNG-Terminals ein und zwar gegen die Anschlussleitung, mit der das Terminal in Brunsbüllel an das Gasnetz angeschlossen werden	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

soll. Ich verweise auf die Stellungnahme der DUH: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Sowie auf das Gutachten der DUH, das belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Freundliche Grüße, [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1177, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, anbei mein Widerspruch als Link https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Mit feundlichen Grüßen Dr.P. Besigk Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Raumordnungsverfahren zur Errichtung einerErdgastransportleitung ETL 180von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade Berlin, 28. Mai2019 1. Die Landesplanung des Landes Schleswig-Holstein führt fürein „Vorhaben zum Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttelnach Hetlingen bzw. Stade durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH“ ein Raumordnungsverfahren durch, „um die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.

raumverträglichste Trassenführung für diese Leitung zu ermitteln“. Hintergrund des Vorhabens sei, so das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein in einem Anschreiben vom 25.3.2019 zum Raumordnungsverfahren, dass das regionale Erdgastransportleitungsnetz in Brunsbüttel nicht über ausreichende Kapazitäten verfüge, um die avisierten Mengen, die ab der für das Jahr 2022 vorgesehenen Inbetriebnahme des LNG-Terminals in Brunsbüttel in das Erdgasnetz einzuspeisen seien, zu transportieren. Aus kapazitiven und netzhydraulischen Gründensei ein Anschluss der geplanten Leitung an das bestehende Leitungsnetz zwischen Hetlingen und Stade vorgesehen.Die Deutsche Umwelthilfe e.V. beteiligt sich als „sonstiger“ Verband an dem Raumordnungsverfahren und erhebt die folgenden Einwendungen: 2.Vorhabenträgerin für den Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade ist die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD).In dem von der GUD erstellten Erläuterungs-bzw. Raumverträglichkeitsbericht (S. 10 f. bzw. S. 10) heißt es, in Brunsbüttelwerde aktuell von der German LNG Terminal GmbH (GLNG) der Bau und Betrieb eines Flüssigerdgasterminals (LNG-Terminal) zum Import von Flüssigerdgas geplant.Die GLNG habe bei der GUD einen Antrag auf Bereitstellung von Einspeisekapazitäten im Rahmen eines Kapazitätsausbaus zum Anschluss eines LNG Import-Terminals nach § 39 GasNZV (Netzanschlussbegehren) gestellt, um die vom zukünftigen LNG-Terminal bereitgestelltenErdgasmengen dem deutschen Marktgebiet zur Verfügung stellen zu können.Der Import und das Verteilungs-Terminal fürverflüssigtes Erdgas (LNG) diene der Energiediversifizierung und Energieunabhängigkeit in Deutschland sowie der Einführung von LNG als nachhaltigere Kraftstoffalternative für den Schiffs-und Schwerlastverkehr, wodurch die Umweltbelastung beider Sektoren deutlich reduziert werden könnte. Durch das in Planung befindliche LNG-Import-Terminal am Standort Brunsbüttelwürden zusätzliche Erdgas-mengen aus fernen Quellen für den nord-west-europäischen Markt erschlossen werden und langfristig zur Diversität der Versorgung Deutschlands mit Erdgas beitragen. Der gewählte Standort Brunsbüttel sei nach Aussage der GLNG sowohl von der nautischen Seite, der Nutzbarkeit der Gewässer und Hafenanlagen für das Anlanden der heute verfügbaren LNG-Tanker, als auch für die Weiterverteilung des LNG in lokalen und überregionalen Abnehmermärkten sehr gut geeignet. Darüber hinaus biete der Standort sehr gute Möglichkeiten überschüssige Wärme aus der benachbarten Industrie für den Betrieb des Terminals nutzbar zu machen und so das Terminal energieeffizient zu betreiben. Die GLNG ist ein Joint Venture, an dem unter anderem die Gasunie LNG Holding B.V. beteiligt ist. 3.Die GUD und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein gehen, ebenso wie die GLNG, danach ohne Weiteres von der Genehmigungsfähigkeit und Realisierung des beabsichtigten LNG-Terminal aus. Diese Annahme ist unzutreffend. Tatsächlich übersehen die GUD, das Ministerium für Inneres,	

ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein und die GLNG, dass das beabsichtigte LNG-Terminal auf Grund entgegenstehender immissionsschutz-und atomrechtlicher Störfallvorgaben an dem Standort in Brunsbüttel unzulässig und dementsprechend planungsrechtlich durch die Stadt Brunsbüttel bereits ausgeschlossen ist. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für eine dieses LNG-Terminal voraussetzende Erdgasleitung ist deswegen nicht nur entbehrlich, sondern mangels zulässigen Anschlusspunkts überflüssig. Weder sind nach § 15 Abs. 1 S. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die raumbedeutsamen Auswirkungen der Erdgasleitung noch in Betracht kommende Trassenalternativen zu prüfen. Es bedarf vielmehr überhaupt keiner Trassenermittlung und keiner Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Abs. 1 S. 1 ROG:Bei dem LNG-Terminal handelt es sichum einen Störfallbetrieb im Sinne des „Seveso-Rechts“. Eine Ansiedlung eines solchen Betriebs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass zum einen - ausgehend von eben dem Störfallbetrieb - angemessene Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten und anderen vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen eingehalten werden. Zugleich müssen umgekehrt und ausgehend von den vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen deren Sicherheitsabstände gewahrt bleiben. Anders ausgedrückt, existierende Nutzungendürfen durch die Neuansiedlung eines Störfallbetriebs nicht unzulässig oder unmöglich gemacht werden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Tatsächlich handelt es sich in Brunsbüttel um eine Gemengelage mit benachbarten Wohngebieten und Betrieben etwa der chemischen Industrie, einer unmittelbar angren-zenden Sonderabfallverbrennungsanlage, unmittelbar angrenzenden Hafenanlagen sowie ebenfalls unmit-telbar angrenzenden atomaren Anlagen mit hoch- sowie schwach- und mittelradioaktiven Stoffen. Nicht zuletzt unter dem Eindruck der Terrorangriffe vom 11.9.2001 sind insofern grundlegende Anforderungen an den Schutz von Mensch und Umwelt gerade auch im Hinblick auf so genannte „Einwirkungen Dritter“ auf-bzw. klargestellt worden. Im geltenden Bauplanungsrecht für den fraglichen Standort in Brunsbüttel, konkret in dem Bebauungsplan Nr. 75, ist unter Anwendung der Vorgaben des Seveso- sowie des Atomrechts die Ansiedlung eines Störfallbetriebs dementsprechend zutreffend als unzulässig festgesetzt worden. Das Bauplanungsrecht stünde als „sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift“ im Weiteren auch der Erteilung einer konkreten Anlagengenehmigung für ein LNG-Terminal entgegen.Das gilt erst recht und noch einmal in besonderer Weise bei der notwendigen Einbeziehung des –im Bebau-ungsplan Nr. 75 außer Betracht gebliebenen, aber tatsächlich vorhandenen -Zwischenlagers für hochradioaktive Abfälle aus dem Betrieb des Atomkraftwerks Brunsbüttel.Die Einzelheiten sind dem im Auftrag der DUH von Rechtsanwältin Dr. CorneliaZiehm erstellten Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas(Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“ vom 15.4.2019 zu entnehmen. Das Gutachten ist diesen Einwendungen als Anlage beigefügt.	

4.Ausweislich der Karte 1 zum Raumverträglichkeitsbericht der GUD soll die Anschlussleitung anscheinend bei jeder der untersuchten Varianten, jedenfalls aber bei den favorisierten Varianten 1 und 2 über das bzw. unter dem Gelände der atomaren Anlagen, also dem Atomkraftwerk Brunsbüttel, dem vorhandenen Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und dem im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle längs führen. Es erstaunt, dass diese atomaren Anlagen gleichwohl in keinem der Berichte oder sonstigen Unterlagen auch nur Erwähnung finden, geschweige denn unter dem Aspekt der Abstimmung der unterschiedlichenAnforderungen unterschiedlicher Nutzungen an den Raum und des Ausgleichs auftretender Konflikte betrachtet werden (siehe aber § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).Allein in der erwähnten Karte 1 des Raumverträglichkeitsberichts findet sich klein und ohne jede weitere Erläuterung in der Legende der Begriff „Großkraftwerk“; das vorhandene Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und das im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle sind noch nicht einmal auf der Karte vermerkt. Das ist noch einmal umso erstaunlicher, als erhebliche Mengen, 8,7 Mio. kWh/h bzw. ca. 750.000 Nm3/h in den deutschen Erdgasmarkt eingespeist und mithin durch die in Rede stehende Leitung transportiert werden sollen (Erläuterungsbericht S. 11). Und: Die GUD behauptet ohne jede Belege, jede Gashochdruckleitung sei aus sich heraus technisch sicher, ihre Integrität, insbesondere vor möglichen Eingriffen Dritter, sei durch die Einrichtung und Einhaltung des Schutzstreifens, den Rohrwerkstoff sowie die Wanddicke und durch die Rohrleitungskonstruktion gewährleistet (Erläuterungsbericht S. 48). Welche „Eingriffe Dritter“ tatsächlich betrachtet worden sind, sagt der Erläuterungsbericht nicht. Erst recht verhält sich die GUD vor dem Hintergrund der dargestellten Gemengelage in keiner Weise zu Untersuchungen und Bewertungen, die seit dem 11.9.2001 im Hinblick auf „neuartige“ Einwirkungen Dritter anzustellen wären (siehe auch hier für weitere Einzelheiten das Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“). 5.Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas aus einem LNG-Terminal in Brunsbüttel, widerspräche im Übrigen auch den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 ROG. Grundsatz der Raumordnung ist es insbesondere, im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologischeund kulturelle Ver-hältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas sichert keine nachhaltige Daseinsvorsorge, sondern konterkariert sie – ebenso wie das LNG-Terminal selbst.Um das Ziel einer gesamtgesellschaftlichen Dekarbonisierung bis 2050 zu erreichen, muss die Energieerzeugung bereits deutlich vor 2050 vollständig auf erneuerbare Energieträger umgestellt sein. Dies kann nur gelingen, wenn die Energieerzeugung und die dazugehörige Verteilinfrastruktur umfassend umgebaut wird: Der Ausbau Erneuerbarer Energien muss	

beschleunigt werden. Die Fernleitungs- und Verteilinfrastruktur muss an die Erfordernisse einer erneuerbaren Energieerzeugung angepasst werden. Es ist ein Ausstieg aus allen fossilen Energieträgern erforderlich. Neue Gas-Infrastruktur darf deshalb grundsätzlich nur dann geschaffen werden, wenn die Perspektive für Versorgung mit erneuerbar erzeugtem Gas besteht. Das Gegenteil ist hier der Fall. Es steht nicht nur eine Versorgung mit nicht erneuerbar erzeugtem Gas, sondern mit einem durch „Fracking“ in besonderer Weise umweltunverträglich gewonnenen und in der Bilanz sehr wahrscheinlich klimaschädlichen Gas in Rede. Für die Einzelheiten wird auf die „Stellungnahme vom 18.3.2019 zur Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland vom 14. März 2019“ verwiesen. Auch diese Stellungnahme ist als Anlage beigefügt. Die anderweitigen Behauptungen der GUD in Erläuterungs-und Raumverträglichkeitsbericht zur Einführung einer „nachhaltigeren Kraftstoffalternative“ bleiben bezeichnenderweise ohne Belege, ebenso wie die kom-mentarlose Übernahme dieser Behauptungen durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und In-tegration des Landes Schleswig-Holstein. 6. Der Bau der Anschlussleitung widerspricht zudem dem politischen Ziel, den Stromnetzausbau zum Transport erneuerbar erzeugten Stroms zu beschleunigen. Die Planungen schaffen neue Nutzungskonflikte zwischen fossiler Gas-und erneuerbarer Strominfrastruktur. Der Ausbau des Stromnetzes und insbesondere des Höchstspannungsnetzes ist eine wichtige Voraussetzung für die Energiewende und den Transport erneuerbarer Energien aus Norddeutschland. Dies darf durch einen konkurrierenden Ausbau einer fossilen Leitungsinfrastruktur nicht gefährdet werden. Auch aus diesem Grund ist ein Ausbau der fossilen Gasinfrastruktur abzulehnen. 7.Dem dem Raumordnungsverfahren –hypothetisch –nachfolgenden Planfeststellungsverfahren für die Erd-gasleitung nach § 43 S. 1 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) fehltebereits die Planrechtfertigung. Ein Vorhaben ist nur zulässig, wenn es gerechtfertigt, das heißt „vernünftigerweise geboten“ ist. Das wiederum ist am Maßstab des Ziels des einschlägigen Fachplanungsrechts zu bestimmen, hier des Energiewirt-schaftsgesetzes. Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 EnWG eine „möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht“. Auch diese Zielsetzung würde – ebenso wie der Grundsatz einer nachhaltigen Daseinsvorsorge - durch die Schaffung einer neuen Infrastruktur für einen fossilen Energieträger, der noch dazu mittels Fracking in den USA gewonnen wird, konterkariert: Je mehr und/oder aufwändiger neue Infrastruktur für etwas geschaffen wird, was in sehr absehbarer Zeit nicht mehr verwendet werden darf, desto weniger Anreiz besteht, die not-wendigen Strukturen für das zu entwickeln und zu realisieren, was in Zukunft benötigt wird: für Elektrizität und Gas, die auf Grundlage erneuerbarer Energien gewonnen werden. Mit einerVeröffentlichung dieser Stellungnahme erklären wir uns	

einverstanden.Für Rückfragen ist Constantin Zerger, Leiter des Bereichs Energie und Klimaschutz der Deutschen Umwelt-hilfe e.V.,Hackescher Markt 4, 10178 Berlin, Tel.: 030-2400867-91, Email:zerger@duh.deerreichba	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1176, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen & Herren, unter folgenden Links finden Sie eine Zusammenfassung der Gegenargumente die mich zum Widerspruch gegen dieses Projekt veranlassen: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit besten Grüßen [redacted] ___ [redacted] [redacted] [redacted] [redacted] [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1175, Datum: 19.06.2019**	

Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich Widerspruch einlegen gegen die Erstellung einer Anschlussleitung für ein LNG-Terminal in Brunsbüttel. Ich verweise hierzu auf die Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e. V. und das entsprechende Gutachten, welches belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf MfG, [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1174, Datum: 19.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme

Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Guten Tag, Ich schließe mich der Stellungnahme der Deutsche Umwelthilfe e.V. an: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Anbei das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V., das belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1292, Datum: 19.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, das Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade ist unzulässig und sofort einzustellen. Meine Stellungnahme/Eingabe begründe ich wie folgt: Die Erdgastransportleitung soll das geplante LNG-Terminal in Brunsbüttel an das Pipelinenetz anschließen, um die vom zukünftigen LNG-Terminal bereitgestellten Erdgasmengen dem deutschen Marktgebiet zur Verfügung stellen zu können. Die Anschlussleitung soll nur dann errichtet werden, wenn auch das Terminal gebaut ist. Dies	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Beantwortung zur Stellungnahme sowie zum Gutachten findet sich unter M1051.

geht klar aus der Beschlussvorlage des Bundestages zu dessen 978. Sitzung am 7. Juni 2019 unter Tagesordnungspunkt 27 zur Änderung der GasNZV hervor. Solange dieses Terminal nicht rechtskräftig genehmigt ist stellt es daher eine Verschwendung öffentlicher Gelder dar, ein Verfahren zur Genehmigung der Anschlussleitung durchzuführen. Daher wäre das Verfahren zumindest entsprechend bis nach Abschluss der Planfeststellung für das Terminal zurück zu stellen. Das Klimabündnis gegen LNG hat in detaillierten Stellungnahmen dargelegt, dass das LNG-Terminal Brunsbüttel klimapolitisch und ökonomisch nicht tragbar ist. Heute geschaffene Gasinfrastruktur hat eine ökonomische Lebenszeit von 35 – 45 Jahren. Die anstehenden Investitionsentscheidungen sollen also exakt für die Zeiträume erfolgen, in denen auf Grund des fortschreitenden Klimawandels eine radikale Abkehr von fossilen Brennstoffen unumgänglich ist. Zwar behaupten die Investoren irgendwann und irgendwie auf nicht-fossile Energieträger umzustellen, doch gibt es keinerlei konkrete Pläne ab welchem Jahr und in welcher Art und Weise umgestellt werden soll. Vor allem aber ist die Errichtung eines fossilen LNG-Terminals heute keine Vorbedingung für die Produktion nicht-fossiler Energieträger. Bis spätestens 2050 müssen Schleswig-Holstein, Deutschland und Europa vollständig dekarbonisiert sein! Der Ausbau von Infrastrukturen für den Import von Erdgas wie Pipelines oder LNG-Terminals muss deshalb unbedingt verhindert werden. Damit werden sowohl das Entstehen von Lock-In-Effekten bei der Nutzung fossiler Energieträger als auch Fehlinvestitionen in verlorene Vermögenswerte vermieden. Das gilt es besonders dann zu berücksichtigen, wenn zur Finanzierung öffentliche Mittel verwendet werden sollen und darüber hinaus das nachweislich klima- und umweltfeindliche US Frackinggas importiert werden soll. Der Bau des LNG-Terminals in Brunsbüttel ist zusätzlich nicht mit geltendem Störfallbetriebe-Recht vereinbar. Das Fracking-Gas-Import-Terminal soll in unmittelbarer Nähe zu kritischer Infrastruktur errichtet werden. Für Details verweise ich auf das von der DUH beauftragte Gutachten. Auch die für die nukleare Sicherheit zuständige Bundesministerin hat erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit des LNG-Terminals angemeldet und die Beachtung der im DUH-Gutachten vorgebrachten Argumente eingefordert. Die DUH hat auch bereits angekündigt, gegen den Bau des LNG Terminals zu klagen. Mangels Zulässigkeit des LNG-Terminals verbietet sich natürlich auch jegliche Planung für eine Pipelineanbindung.	

Dem Bau neuer Erdgaspipelines ist angesichts eines seit einem Jahrzehnt stagnierenden Bedarfs in Deutschland generell zu widersprechen. Mit jeder neuen Leitung gehen neue Leckagen, z.B. an Verdichtern und Absperrschiebern einher, an denen das extrem klimaschädliche Methan in die Atmosphäre entweicht. Ein Ausbau des Netzes bei gleichbleibendem Bedarf verschlechtert so die Klimabilanz dieses Energieträgers, sodass Deutschland noch schneller darauf verzichten muss. Wir fordern daher die sofortige Einstellung des Raumordnungsverfahrens für die Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hettlingen/Stade. Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted] [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1173, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die Anschlussleitung, mit der das Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden soll, lege ich fristgerecht Widerspruch ein. Zur Begründung verweise ich auf die Stellungnahme der DUH e.V.. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Des Weiteren weise ich auf das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V. hin, das belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1172, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich mich gegen die LNG-Terminals und gegen Fracking aussprechen. Ich verweise im Folgenden auf die Stellungnahme der deutschen Umwelthilfe e.V. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf sowie auf deren Gutachten https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf . Mit besten Grüssen, [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1171, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplanten LNG-Terminals in Brunsbüttel und gegen Fracking allgemein in Deutschland und Schleswig-Holstein ein.Ich verweise dazu auf das	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu

Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e. V. (DUH) (https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf). Die Argumente dürften ihnen bekannt sein, Fracking beinhaltet ein großes Risiko für unsere wertvolle, nicht ersetzbare Umwelt. Das Ignorieren der Befunde der DUH halte ich für verantwortungs- und rücksichtslos. MfG, [redacted]	finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1170, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die LNG-Terminals und gegen Fracking! Bitte bedenken Sie die folgende Stellungnahme der Unwelthilfe bei Ihrer Planung: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Bedenken Sie bitte ebenso das folgende Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V.: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Ich vertraue auf Ihr Gewissen! Herzlichen Gruß, [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1169, Datum: 19.06.2019**	

Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, mit einem Verweis auf die Srellungnahme des Deutschen Umweltbundes (Siehe Link unten) lege ich Widerspruch ein/erhebe Einwende gegen den geplanten Bau der Terminals zum Transport von Fracking Gas. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf (Gutachten) Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1168, Datum: 19.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich mich klar gegen den Bau der LNG-Terminals aussprechen. Als Grundlage für meiner Entscheidung, dienen die folgenden Dokumente des DUH in den folgenden Links. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Auf Grundlage dieser beschriebenen Tatsache, darf der Bau nicht durchgeführt werden. Damit wäre geltendes Recht verletzt und wo wären wir wenn jeder macht was er will, also bitte ich Sie Ihre Entscheidung zu überdenken. Mit freundlichen Grüßen [redacted] …..ein Mensch der sich Sorgen macht!	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1167, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Guten Tag, ICh erhebe Einspruch gegen die geplante Installierung einer LNG-Leitung, da ich schon die Annahme, dass wir durch die Anlieferung von LNG eine ökologische und die Energiediversifikation fördernde Alternative fördern, für nicht richtig halte. LNG ist ein fossiler Brennstoff, der die Klimaerwärmung fördert. NAch der letzten (Europa-)Wahl sollte jedem klar geworden sein, dass nur eine klimafreundliche Energieform, wie Wind, Gezeiten, Solarkraft oder Wasserkraft und in begrenztem Maß Biokraftstoff ökologisch sinnvoll und gesellschaftlich gewollt ist. Auf keinen Fall sollten wir die Aufnahme von Fracking in unseren Energiemix auch noch unterstützen.Investitionen sollen vielmehr in die Energieeinsparung fließen. Abgesehen davon ist lt. Umwelthilfe der Standort nicht geeignet. Siehe https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Viele Grüße	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1166, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte mit diesem Schreiben auf das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V., hinweisen, das belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Mit freundlichem Gruß, [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1165, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Stellungnahmeim Rahmen der öffentlichenBeteiligung zum Raumordnungsverfahrenzur Errichtung einerErdgastransportleitung ETL 180von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade Die Landesplanung des Landes Schleswig-Holstein führt fürein „Vorhaben zum Bau einer	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH“ ein Raumordnungsverfahren durch, „um die raumverträglichste Trassenführung für diese Leitung zu ermitteln“. Hintergrund des Vorhabens sei, so das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein in einem Anschreiben vom 25.3.2019 zum Raumordnungsverfahren, dass das regionale Erdgastransportleitungsnetz in Brunsbüttel nicht über ausreichende Kapazitäten verfüge, um die avisierten Mengen, die ab der für das Jahr 2022 vorgesehenen Inbetriebnahme des LNG-Terminals in Brunsbüttel in das Erdgasnetz einzuspeisen seien, zu transportieren. Aus kapazitiven und netzhydraulischen Gründensei ein Anschluss der geplanten Leitung an das bestehende Leitungsnetz zwischen Hetlingen und Stade vorgesehen.Die Deutsche Umwelthilfe e.V. beteiligt sich als „sonstiger“ Verband an dem Raumordnungsverfahren und erhebt die folgenden Einwendungen: 2.Vorhabenträgerin für den Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttelnach Hetlingen bzw. Stade ist die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD).In dem von der GUD erstellten Erläuterungs- bzw. Raumverträglichkeitsbericht (S. 10 f. bzw. S. 10) heißt es, in Brunsbüttelwerde aktuell von der German LNG Terminal GmbH (GLNG) der Bau und Betrieb eines Flüssigerdgasterminals (LNG-Terminal) zum Import von Flüssigerdgas geplant.Die GLNG habe bei der GUD einen Antrag auf Bereitstellung von Einspeisekapazitäten im Rahmen eines Kapazitätsausbaus zum Anschluss eines LNG Import-Terminals nach § 39 GasNZV (Netzanschlussbegehren) gestellt, um die vom zukünftigen LNG-Terminal bereitgestelltenErdgasmengen dem deutschen Marktgebiet zur Verfügung stellen zu können.Der Import und das Verteilungs-Terminal fürverflüssigtes Erdgas (LNG) diene der Energiediversifizierung und Energieunabhängigkeit in Deutschland sowie der Einführung von LNG als nachhaltigere Kraftstoffalternative für den Schiffs-und Schwerlastverkehr, wodurch die Umweltbelastung beider Sektoren deutlich reduziert werden könnte. Durch das in Planung befindliche LNG-Import-Terminal am Standort Brunsbüttelwürden zusätzliche Erdgasmengen aus fernen Quellen für den nord-west-europäischen Markt erschlossen werden und langfristig zur Diversität der Versorgung Deutschlands mit Erdgas beitragen. Der gewählte Standort Brunsbüttel sei nach Aussage der GLNG sowohl von der nautischen Seite, der Nutz-barkeit der Gewässer und Hafenanlagen für das Anlanden der heute verfügbaren LNG-Tanker, als auch für die Weiterverteilung des LNG in lokalen und überregionalen Abnehmermärkten sehr gut geeignet. Darüber hinaus biete der Standort sehr gute Möglichkeiten überschüssige Wärme aus der benachbarten Industrie für den Betrieb des Terminals nutzbar zu machen und so das Terminal energieeffizient zu betreiben. Die GLNG ist ein Joint Venture, an dem unter anderem die Gasunie LNG Holding B.V. beteiligt ist. 3.Die GUD und das Ministerium fürInneres, ländlicheRäumeund Integration des Landes Schleswig-Holstein gehen, ebenso wie die GLNG, danach ohne Weiteres von der Genehmigungsfähigkeit und Realisierung des beabsichtigten LNG-Terminal aus. Diese Annahme ist unzutreffend.Tatsächlich übersehen die GUD, das Ministerium fürInneres, ländlicheRäumeund Integration des Landes Schleswig-	

Holstein und die GLNG, dass das beabsichtigte LNG-Terminal auf Grund entgegenstehender immissionsschutz-und atomrechtlicher Störfallvorgaben an dem Standort in Brunsbüttel unzulässig und dem-entsprechend planungsrechtlich durch die Stadt Brunsbüttel bereits ausgeschlossen ist. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für eine dieses LNG-Terminal voraussetzende Erdgasleitung ist deswegen nicht nur entbehrlich, sondern mangels zulässigen Anschlusspunkts überflüssig. Weder sind nach § 15 Abs. 1 S. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die raumbedeutsamen Auswirkungen der Erdgaslei-tung noch in Betracht kommende Trassenalternativen zu prüfen. Es bedarf vielmehr überhaupt keiner Trassenermittlung und keiner Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Abs. 1 S. 1 ROG:Bei dem LNG-Terminal handelt es sichum einen Störfallbetrieb im Sinne des „Seveso-Rechts“. Eine Ansiedlung eines solchen Betriebs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass zum einen - ausgehend von eben dem Störfallbetrieb - angemessene Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten und anderen vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen eingehalten werden. Zugleich müssen umgekehrt und ausgehend von den vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen deren Sicherheitsabstände gewahrt bleiben. Anders ausgedrückt, existierende Nutzungendürfen durch die Neuansiedlung eines Störfallbetriebs nicht unzulässig oder unmöglich gemacht werden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Tatsächlich handelt es sich in Brunsbüttel um eine Gemengelage mit benachbarten Wohngebieten und Betrieben etwa der chemischen Industrie, einer unmittelbar angrenzenden Sonderabfallverbrennungsanlage, unmittelbar angrenzenden Hafenanlagen sowie ebenfalls unmittelbar angrenzenden atomaren Anlagen mit hoch- sowie schwach-und mittelradioaktiven Stoffen. Nicht zuletzt unter dem Eindruck der Terrorangriffe vom 11.9.2001 sind insofern grundlegende Anforderungen an den Schutz von Mensch und Umwelt gerade auch im Hinblick auf so genannte „Einwirkungen Dritter“ auf-bzw. klargestellt worden. Im geltenden Bauplanungsrecht für den fraglichen Standort in Brunsbüttel, konkret in dem Bebauungsplan Nr. 75, ist unter Anwendung der Vorgaben des Seveso- sowie des Atomrechts die Ansiedlung eines Störfallbetriebs dementsprechend zutreffend als unzulässig festgesetzt worden. Das Bauplanungsrecht stünde als „sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift“ im Weiteren auch der Erteilung einer konkreten Anlagengenehmigung für ein LNG-Terminal entgegen.Das gilt erst recht und noch einmal in besonderer Weise bei der notwendigen Einbeziehung des –im Bebauungsplan Nr. 75 außer Betracht gebliebenen, aber tatsächlich vorhandenen - Zwischenlagers für hochradioaktive Abfälle aus dem Betrieb des Atomkraftwerks Brunsbüttel.Die Einzelheiten sind dem im Auftrag der DUH von Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm erstellten Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas(Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“ vom 15.4.2019 zu entnehmen. Das Gutachten ist diesen Einwendungen als Anlage beigefügt. 4.Ausweislich der Karte 1 zum Raumverträglichkeitsbericht der GUD soll die Anschlussleitung anscheinend bei jeder der untersuchten Varianten, jedenfalls aber bei den favorisierten Varianten 1 und 2 über das bzw. unter dem Gelände der atomaren Anlagen, also	

dem Atomkraftwerk Brunsbüttel, dem vorhandenen Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und dem im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle längs führen. Es erstaunt, dass diese atomaren Anlagen gleichwohl in keinem der Berichte oder sonstigen Unterlagen auch nur Erwähnung finden, geschweige denn unter dem Aspekt der Abstimmung der unterschiedlichenAnforde-rungen unterschiedlicher Nutzungen an den Raum und des Ausgleichs auftretender Konflikte betrachtet werden (siehe aber § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).Allein in der erwähnten Karte 1 des Raumverträglichkeitsberichts findet sich klein und ohne jede weitere Erläuterung in der Legende der Begriff „Großkraftwerk“; das vorhandene Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und das im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle sind noch nicht einmal auf der Karte vermerkt. Das ist noch einmal umso erstaunlicher, als erhebliche Mengen, 8,7 Mio. kWh/h bzw. ca. 750.000 Nm3/h in den deutschen Erdgasmarkt eingespeist und mithin durch die in Rede stehende Leitung transportiert werden sollen (Erläuterungsbericht S. 11). Und: Die GUD behauptet ohne jede Belege, jede Gashochdruckleitung sei aus sich heraus technisch sicher, ihre Integrität, insbesondere vor möglichen Eingriffen Dritter, sei durch die Einrichtung und Einhaltung des Schutzstreifens, den Rohrwerkstoff sowie die Wanddicke und durch die Rohrleitungskonstruktion gewährleistet (Erläuterungsbericht S. 48).Welche „Eingriffe Dritter“ tatsächlich betrachtet worden sind, sagt der Erläuterungsbericht nicht. Erst recht verhält sich die GUD vor dem Hintergrund der dargestellten Gemenge-lage in keiner Weise zu Untersuchungen und Bewertungen, die seit dem 11.9.2001 im Hinblick auf „neuartige“ Einwirkungen Dritter anzustellen wären (siehe auch hier für weitere Einzelheiten das Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas(Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“). 5.Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas aus einem LNG-Terminal in Brunsbüttel, widerspräche im Übrigen auch den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 ROG. Grundsatz der Raumordnung ist es insbesondere, im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologischeund kulturelle Ver-hältnisseanzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas sichert keine nachhaltige Daseinsvorsorge, sondern konterkariert sie –ebenso wie das LNG-Terminal selbst.Um das Ziel einer gesamtgesellschaftlichen Dekarbonisierung bis 2050 zu erreichen, muss die Energieerzeu-gung bereits deutlich vor 2050 vollständig auf erneuerbare Energieträger umgestellt sein. Dies kann nur gelingen, wenn die Energieerzeugung und die dazugehörige Verteilinfrastruktur umfassend umgebaut wird: Der Ausbau Erneuerbarer Energien muss beschleunigt werden. Die Fernleitungs- und Verteilinfrastruktur muss an die Erfordernisse einer erneuerbaren Energieerzeugung angepasst werden. Es ist ein Ausstieg aus allen fossilen Energieträgern erforderlich. Neue Gas-Infrastruktur darf deshalb grundsätzlich nur dann geschaffen werden, wenn die Perspektive für Versorgung mit erneuerbar erzeugtem Gas	

besteht. Das Gegenteil ist hier der Fall. Es steht nicht nur eine Versorgung mit nicht erneuerbar erzeugtem Gas, sondern mit einem durch „Fracking“ in besonderer Weise umweltunverträglich gewonnenen und in der Bilanz sehr wahrscheinlich klimaschädlichen Gas in Rede. Für die Einzelheiten wird auf die „Stellungnahme vom 18.3.2019 zur Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland vom 14. März 2019“verwiesen. Auch diese Stellungnahme ist als Anlage beigefügt. Die anderweitigen Behauptungen der GUD in Erläuterungs-und Raumverträglichkeitsbericht zur Einführung einer „nachhaltigeren Kraftstoffalternative“ bleiben bezeichnenderweise ohne Belege, ebenso wie die kom-mentarlose Übernahme dieser Behauptungen durch das Ministerium fürInneres, ländliche Räumeund Integration des Landes Schleswig-Holstein.6. Der Bau der Anschlussleitung widerspricht zudem dem politischen Ziel, den Stromnetzausbau zum Transport erneuerbar erzeugten Stroms zu beschleunigen. Die Planungen schaffen neue Nutzungskonflikte zwischen fossiler Gas-und erneuerbarer Strominfrastruktur. Der Ausbau des Stromnetzes und insbesondere des Höchstspannungsnetzes ist eine wichtige Voraussetzung für die Energiewende und den Transport erneuer-barer Energien aus Norddeutschland. Dies darf durch einen konkurrierenden Ausbau einer fossilen Leitungs-infrastruktur nicht gefährdet werden. Auch aus diesem Grund ist ein Ausbau der fossilen Gasinfrastruktur abzulehnen. 7.Dem dem Raumordnungsverfahren –hypothetisch –nachfolgenden Planfeststellungsverfahren für die Erdgasleitung nach § 43 S. 1 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) fehltebereits die Planrechtfertigung. Ein Vorhaben ist nur zulässig, wenn es gerechtfertigt, das heißt „vernünftigerweise geboten“ ist. Das wiederum ist am Maßstab des Ziels des einschlägigen Fachplanungsrechts zu bestimmen, hier des Energiewirtschaftsgesetzes. Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 EnWG eine „möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht“. Auch diese Zielsetzung würde –ebenso wie der Grundsatz einer nachhaltigen Daseinsvorsorge -durch die Schaffung einer neuen Infrastruktur für einen fossilen Energieträger, der noch dazu mittels Fracking in den USA gewonnen wird, konterkariert: Je mehr und/oder aufwändiger neue Infrastruktur für etwas geschaffen wird, was in sehr absehbarer Zeit nicht mehr verwendet werden darf, desto weniger Anreiz besteht, die notwendigen Strukturen für das zu entwickeln und zu realisieren, was in Zukunft benötigt wird: für Elektrizität und Gas, die auf Grundlage erneuerbarer Energien gewonnen werden. Mit einerVeröffentlichung dieser Stellungnahme erklären wir uns einverstanden.Für Rückfragen istConstantin Zerger, Leiter des Bereichs Energie und Klimaschutz der Deutschen Umwelt-hilfe e.V.,Hackescher Markt 4, 10178 Berlin, Tel.: 030-2400867-91, Email:zerger@duh.de erreichbar. siehe auch: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/	

DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1164, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, im Sinne unserer Umwelt und des gesunden Menschenverstandes bitte ich Sie, die folgende Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe genau zu studieren und ihre Absichten und Forderungen ernst zu nehmen. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Vielen Dank, [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1163, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, Nicht umsonst ist Fracking bei uns hierzulande nicht erlaubt und verpönt,es ist eine der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin

Umwelt Schädlichsten Methoden,und der ineffektivsten. Jetzt Fracking Gas bei uns einzuschleusen,ist genauso gravierend als wenn wir dieses direkt aus dieser Methode gewinnen. Weiterhin unterstützen wir damit diese veraltete Methode,und werfen Teure Gelder,denen entgegen die einen Großen Teil zur Klima Krise beitragen. Die Deutsche Umwelthilfe hat hier für ein passendes Statement herausgegeben,dieses ist zu finden unter diesem Link:https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf. Ebenfalls besagt das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V. , dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist,welches nochmal belegt das ein Terminal und die Anschlussleitung gar nicht erst gebaut werden dürfen.Dieses Gutachten finden Sie unter folgenden Link: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf . Ich bitte daher dieses Vorhaben zu stoppen,und nicht umzusetzen.Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1162, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, Ich möchte mit Verweis auf die Stellungnahme und des entsprechenden Gutachtens der Deutschen Umwelthilfe Widerspruch zum Bau der LNG-Terminals einlegen. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1161, Datum: 19.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit widerspreche ich der geplanten Anschlussleitung, da ich grundsätzlich gegen das umweltschädliche und völlig inadäquate Fracking bin. Ich verweise auch auf die beiden folgenden Links: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1132, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, Jedwede große Investition ist auf Ihre Verträglichkeit bezüglich der Bemühungen gegen den Klimawandel zu prüfen. Würde dies getan, wäre die Entscheidung bezüglich des Pipeline Projektes sehr eindeutig.... Weitere Details finden Sie auch unter Folge dem Link:https://t.co/CTvk5PNzDs (siehe Anhang) Bitte entscheiden Sie für die Zukunft der nächsten Generationen, nicht für uns. Mfg[redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1142, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, bitte kommen Sie Ihrer Verpflichtung dem Volke gegenüber nach und verhindern Sie neue Terminals für Klimakiller-Gas. Die Deutsche Umwelthilfe hat hierfür bereits eine Stellungnahme abgegeben: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.

190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Des Weiteren verweise ich auch auf das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V., das belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist und somit die Anschlussleitung gar nicht erst gebaut werden darf. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf In der Hoffnung, dass Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sind, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen, [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1159, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren! Hiermit lege ich Widerspruch ein gegen die LNG-Terminals und zwar gegen die Anschlussleitung, mit der das Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden soll. Als Begründung verweise ich auf die Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e. V. sowie deren Gutachten : https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Hochachtungsvoll, [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1158, Datum: 19.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:

Stellungnahme	Begründung
Hiermit lege ich entschieden Widerspruch gegen die LNG Terminals ein, hier jetzt gegen eine Anschlussleitung in Brunsbüttel. Im übrigen verweise ich angesichts des jetzigen Verfahrens bezüglich der Anschlussleitung auf das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe. Es ist ungeheuerlich wie diese Regierung aus feiger Angst vor der Willkür der jetzigen USA eine Appeasement-Politik betreibt, wodurch Deutschland sich nur noch erpressbarer macht. Fracking durch Kauf von entsprechend gewonnenem Gas zu unterstützen, das wir 1. nicht benötigen, 2. den Ausbau von erneuerbaren Energien bremst, 3. auf eine hoch riskante und umweltschädliche Weise hergestellt wird, ist unverantwortlich. [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1154, Datum: 19.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, die nachfolgenden Stellungnahme unterstütze ich ausdrücklich und widerspreche hiermit dem Legen der Anschlussleitung, mit der das Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden soll. Zudem möchte ich hiermit auch noch auf das im Auftrag der Deutschen Umwelthilfe erstellte Gutachten verweisen, das den Bau eines Terminals als nicht genehmigungsfähig erweist. Das Gutachten finden Sie unter folgendem Link: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.

DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf .

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

1.

Stellungnahmeim Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade

Berlin, 28. Mai 2019

Die Landesplanung des Landes Schleswig-Holstein führt für ein „Vorhaben zum Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH“ ein Raumordnungsverfahren durch, „um die raumverträglichste Trassenführung für diese Leitung zu ermitteln“.

Hintergrund des Vorhabens sei, so das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein in einem Anschreiben vom 25.3.2019 zum Raumordnungsverfahren, dass das regionale Erdgastransportleitungsnetz in Brunsbüttel nicht über ausreichende Kapazitäten verfüge, um die avisierten Mengen, die ab der für das Jahr 2022 vorgesehenen Inbetriebnahme des LNG-Terminals in Brunsbüttel in das Erdgasnetz einzuspeisen seien, zu transportieren. Aus kapazitiven und netzhydraulischen Gründen sei ein Anschluss der geplanten Leitung an das bestehende Leitungsnetz zwischen Hetlingen und Stade vorgesehen.

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. beteiligt sich als „sonstiger“ Verband an dem Raumordnungsverfahren und erhebt die folgenden Einwendungen:

2.

Vorhabenträgerin für den Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade ist die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD).

In dem von der GUD erstellten Erläuterungs- bzw. Raumverträglichkeitsbericht (S. 10 f. bzw.

S. 10) heißt es, in Brunsbüttel werde aktuell von der German LNG Terminal GmbH (GLNG) der Bau und Betrieb eines Flüssigerdgasterminals (LNG-Terminal) zum Import von Flüssigerdgas geplant. Die GLNG habe bei der GUD einen Antrag auf Bereitstellung von Einspeisekapazitäten im Rahmen eines Kapazitätsausbaus zum Anschluss eines LNG Import-Terminals nach § 39 GasNZV (Netzanschlussbegehren) gestellt, um die vom zukünftigen LNG- Terminal bereitgestellten Erdgasmengen dem deutschen Marktgebiet zur Verfügung stellen zu können. Der Import und das Verteilungs-Terminal für verflüssigtes Erdgas (LNG) diene der Energiediversifizierung und Energieunabhängigkeit in Deutschland sowie der Einführung von LNG als nachhaltigere Kraftstoffalternative für den Schiffs- und Schwerlastverkehr, wodurch die Umweltbelastung beider Sektoren deutlich reduziert werden könnte. Durch das in Planung befindliche LNG-Import-Terminal am Standort Brunsbüttel würden zusätzliche Erdgasmengen aus fernen Quellen für den nord-west-europäischen Markt erschlossen werden und langfristig zur Diversität der Versorgung Deutschlands mit Erdgas beitragen. Der gewählte Standort Brunsbüttel sei nach Aussage der GLNG sowohl von der nautischen Seite, der Nutzbarkeit der Gewässer und Hafenanlagen für das Anlanden der heute verfügbaren LNG-Tanker, als auch für die Weiterverteilung des LNG in lokalen und überregionalen Abnehmermärkten sehr gut geeignet. Darüber hinaus biete der Standort sehr gute Möglichkeiten überschüssige Wärme aus der benachbarten Industrie für den Betrieb des Terminals nutzbar zu machen und so das Terminal energieeffizient zu betreiben. Die GLNG ist ein Joint Venture, an dem unter anderem die Gasunie LNG Holding B.V. beteiligt ist. 3. Die GUD und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein gehen, ebenso wie die GLNG, danach ohne Weiteres von der Genehmigungsfähigkeit und Realisierung des beabsichtigten LNG-Terminal aus. Diese Annahme ist unzutreffend. Tatsächlich übersehen die GUD, das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein und die GLNG, dass das beabsichtigte LNG-Terminal auf Grund entgegenstehender immissionsschutz- und atomrechtlicher Störfallvorgaben an dem Standort in Brunsbüttel unzulässig und dementsprechend planungsrechtlich durch die Stadt Brunsbüttel bereits ausgeschlossen ist.	

Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für eine dieses LNG-Terminal voraussetzende Erdgasleitung ist deswegen nicht nur entbehrlich, sondern mangels zulässigen Anschlusspunkts überflüssig. Weder sind nach § 15 Abs. 1 S. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die raumbedeutsamen Auswirkungen der Erdgasleitung noch in Betracht kommende Trassenalternativen zu prüfen. Es bedarf vielmehr überhaupt keiner Trassenermittlung und keiner Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Abs. 1 S. 1 ROG: Bei dem LNG-Terminal handelt es sich um einen Störfallbetrieb im Sinne des „Seveso-Rechts“. Eine Ansiedlung eines solchen Betriebs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass zum einen - ausgehend von eben dem Störfallbetrieb - angemessene Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten und anderen vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen eingehalten werden. Zugleich müssen umgekehrt und ausgehend von den vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen deren Sicherheitsabstände gewahrt bleiben. Anders ausgedrückt, existierende Nutzungen dürfen durch die Neuansiedlung eines Störfallbetriebs nicht unzulässig oder unmöglich gemacht werden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Tatsächlich handelt es sich in Brunsbüttel um eine Gemengelage mit benachbarten Wohngebieten und Betrieben etwa der chemischen Industrie, einer unmittelbar angrenzenden Sonderabfallverbrennungsanlage, unmittelbar angrenzenden Hafenanlagen sowie ebenfalls unmittelbar angrenzenden atomaren Anlagen mit hoch- sowie schwach- und mittelradioaktiven Stoffen. Nicht zuletzt unter dem Eindruck der Terrorangriffe vom 11.9.2001 sind insofern grundlegende Anforderungen an den Schutz von Mensch und Umwelt gerade auch im Hinblick auf so genannte „Einwirkungen Dritter“ auf- bzw. klargestellt worden. Im geltenden Bauplanungsrecht für den fraglichen Standort in Brunsbüttel, konkret in dem Bebauungsplan Nr. 75, ist unter Anwendung der Vorgaben des Seveso- sowie des Atomrechts die Ansiedlung eines Störfall- betriebs dementsprechend zutreffend als unzulässig festgesetzt worden. Das Bauplanungsrecht stünde als „sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift“ im Weiteren auch der Erteilung einer konkreten Anlagengenehmigung für ein LNG-Terminal entgegen. Das gilt erst recht und noch einmal in besonderer Weise bei der notwendigen Einbeziehung des – im Bebauungsplan Nr. 75 außer Betracht gebliebenen, aber tatsächlich vorhandenen - Zwischenlagers für hochradio- aktive Abfälle aus dem Betrieb des Atomkraftwerks Brunsbüttel. Die Einzelheiten sind dem im Auftrag der DUH von Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm erstellten Rechtsgut- achten *„Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in*	

Brunsbüttel“ vom 15.4.2019 zu entnehmen. Das Gutachten ist diesen Einwendungen als Anlage beigefügt. 4. Ausweislich der Karte 1 zum Raumverträglichkeitsbericht der GUD soll die Anschlussleitung anscheinend bei jeder der untersuchten Varianten, jedenfalls aber bei den favorisierten Varianten 1 und 2 über das bzw. unter dem Gelände der atomaren Anlagen, also dem Atomkraftwerk Brunsbüttel, dem vorhandenen Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und dem im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle längs führen. Es erstaunt, dass diese atomaren Anlagen gleichwohl in keinem der Berichte oder sonstigen Unterlagen auch nur Erwähnung finden, geschweige denn unter dem Aspekt der Abstimmung der unterschiedlichen Anforderungen unterschiedlicher Nutzungen an den Raum und des Ausgleichs auftretender Konflikte betrachtet wer- den (siehe aber § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Allein in der erwähnten Karte 1 des Raumverträglichkeitsberichts findet sich klein und ohne jede weitere Erläuterung in der Legende der Begriff „Großkraftwerk“; das vorhandene Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und das im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle sind noch nicht einmal auf der Karte vermerkt. Das ist noch einmal umso erstaunlicher, als erhebliche Mengen, 8,7 Mio. kWh/h bzw. ca. 750.000 Nm3/h in den deutschen Erdgasmarkt eingespeist und mithin durch die in Rede stehende Leitung transportiert werden sollen (Erläuterungsbericht S. 11). Und: Die GUD behauptet ohne jede Belege, jede Gashochdruckleitung sei aus sich heraus technisch sicher, ihre Integrität, insbesondere vor möglichen Eingriffen Dritter, sei durch die Einrichtung und Einhaltung des Schutzstreifens, den Rohrwerkstoff sowie die Wanddicke und durch die Rohrleitungskonstruktion gewährleistet (Erläuterungsbericht S. 48). Welche „Eingriffe Dritter“ tatsächlich betrachtet worden sind, sagt der Erläuterungsbericht nicht. Erst recht verhält sich die GUD vor dem Hintergrund der dargestellten Gemengelage in keiner Weise zu Untersuchungen und Bewertungen, die seit dem 11.9.2001 im Hinblick auf „neuar-tige“ Einwirkungen Dritter anzustellen wären (siehe auch hier für weitere Einzelheiten das Rechtsgutachten *„Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“*). 5. Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas aus einem LNG-Terminal in Brunsbüttel, widerspräche im Übrigen auch den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 ROG. Grundsatz der Raumordnung ist es insbesondere, im	

Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas sichert keine nachhaltige Daseinsvorsorge, sondern konterkariert sie – ebenso wie das LNG-Terminal selbst. Um das Ziel einer gesamtgesellschaftlichen Dekarbonisierung bis 2050 zu erreichen, muss die Energieerzeugung bereits deutlich vor 2050 vollständig auf erneuerbare Energieträger umgestellt sein. Dies kann nur gelingen, wenn die Energieerzeugung und die dazugehörige Verteilinfrastruktur umfassend umgebaut wird: Der Ausbau Erneuerbarer Energien muss beschleunigt werden. Die Fernleitungs- und Verteilinfrastruktur muss an die Erfordernisse einer erneuerbaren Energieerzeugung angepasst werden. Es ist ein Ausstieg aus allen fossilen Energieträgern erforderlich. Neue Gas-Infrastruktur darf deshalb grundsätzlich nur dann geschaffen werden, wenn die Perspektive für Versorgung mit erneuerbar erzeugtem Gas besteht. Das Gegenteil ist hier der Fall. Es steht nicht nur eine Versorgung mit nicht erneuerbar erzeugtem Gas, sondern mit einem durch „Fracking“ in besonderer Weise umweltunverträglich gewonnenen und in der Bilanz sehr wahrscheinlich klimaschädlichen Gas in Rede. Für die Einzelheiten wird auf die *„Stellungnahme vom 18.3.2019 zur Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland vom 14. März 2019“* verwiesen. Auch diese Stellungnahme ist als Anlage beigefügt. Die anderweitigen Behauptungen der GUD in Erläuterungs- und Raumverträglichkeitsbericht zur Einführung einer „nachhaltigeren Kraftstoffalternative“ bleiben bezeichnenderweise ohne Belege, ebenso wie die kommentarlose Übernahme dieser Behauptungen durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein. 6. Der Bau der Anschlussleitung widerspricht zudem dem politischen Ziel, den Stromnetzausbau zum Transport erneuerbar erzeugten Stroms zu beschleunigen. Die Planungen schaffen neue Nutzungskonflikte zwischen fossiler Gas- und erneuerbarer Strominfrastruktur. Der Ausbau des Stromnetzes und insbesondere des Höchstspannungsnetzes ist eine wichtige Voraussetzung für die Energiewende und den Transport erneuerbarer Energien aus Norddeutschland. Dies darf durch einen konkurrierenden Ausbau einer fossilen Leitungsinfrastruktur nicht gefährdet werden. Auch aus diesem Grund ist ein Ausbau der	

fossilen Gasinfrastruktur abzulehnen.

7.

Dem dem Raumordnungsverfahren – hypothetisch – nachfolgenden Planfeststellungsverfahren für die Erdgasleitung nach § 43 S. 1 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) fehlte bereits die Planrechtfertigung.

Ein Vorhaben ist nur zulässig, wenn es gerechtfertigt, das heißt „vernünftigerweise geboten“ ist. Das wiederum ist am Maßstab des Ziels des einschlägigen Fachplanungsrechts zu bestimmen, hier des Energiewirtschaftsgesetzes.

Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 EnWG eine „möglichst sichere, preisgünstige, ver- braucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht“. Auch diese Zielsetzung würde – ebenso wie der Grundsatz einer nachhaltigen Daseinsvorsorge - durch die Schaffung einer neuen Infrastruktur für einen fossilen Energieträger, der noch dazu mittels Fracking in den USA gewonnen wird, konterkariert: Je mehr und/oder aufwändiger neue Infrastruktur für etwas geschaffen wird, was in sehr absehbarer Zeit nicht mehr verwendet werden darf, desto weniger Anreiz besteht, die not- wendigen Strukturen für das zu entwickeln und zu realisieren, was in Zukunft benötigt wird: für Elektrizität und Gas, die auf Grundlage erneuerbarer Energien gewonnen werden.

Mit einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme erklären wir uns einverstanden.Für Rückfragen ist Constantin Zerger, Leiter des Bereichs Energie und Klimaschutz der Deutschen Umwelt- hilfe e.V., Hackescher Markt 4, 10178 Berlin, Tel.: 030-2400867-91, Email: zerger@duh.de erreichbar.

[redacted]

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1153, Datum: 19.06.2019

Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, ich wohne zwar nicht in Schleswig-Holstein und bin deshalb nicht direkt betroffen. Aber ich habe mich mit dem Thema Fracking deshalb näher beschäftigt, weil ich in Niedersachsen, speziell im Raum Rotenburg, ein Haus zum Kauf gesucht habe. Ich kann einfach nicht nachvollziehen, dass wir uns von den US-Amerikanern erpressen lassen, dieses klimaschädliche Gas zu importieren. Zur umweltschädlichen Gewinnung kommt ja auch noch der umweltschädliche Transport per Schiff über den Atlantik. Das kann ja wohl nicht im Sinne einer vernünftigen Klimapolitik sein. Ich dachte, im Kieler Landtag sind die Grünen mit in der Regierung - und dann so etwas? Dass man von der CDU nichts anderes erwarten kann, sind wir ja gewohnt. Ich protestiere jedenfalls auf das schärfste gegen die geplanten Baumaßnahmen und verweise Sie auf das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit (noch) freundlichen Grüßen [redacted] [redacted] [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1217, Datum: 19.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung

Sehr geehrte Damen und Herren, Betreff: Widerspruch gegen den Bau der LNG-Leitung Sehr geehrte Damen und Herren, in Anbetracht der aktuellen Entwicklungen und der parallel öffentlich werdenden Informationen, möchte ich hiermit von meinem Recht Gebrauch machen gegen den Bau der Anschlussleitung zum LNG-Terminal in Brunsbüttel Widerspruch einzulegen. Die Gründe hierfür sind allseits bekannt und betreffen unter anderem Umweltaspekte und Wirtschaftsaspekte. So ist das Gas, welches damit aus den USA importiert wird unverhältnismäßig teuer und es bedarf einem unnötig großem Aufwand, das Gas umweltschädlich per Fracking zu gewinnen, energieintensiv zu komprimieren und transportieren und hier anschließen wieder zu dekomprimieren und weiterzuleiten. Hinzu kommen die Kosten für Spezialterminals, Leitungen und Schiffe, die an den Verbraucher und vor allem Steuerzahler weitergeleitet werden. Unter anderem betrifft dies auch die Finanzierung Ihres Projektes! Ungeachtet dessen ist für den Bau eine weitere unnötige Zerstörung der regionalen Natur nötig und mit dem Anlaufen des Betriebes ein unnötiger Ausstoß von unter anderem CO2-Emissionen, der durch Komprimierung, Aufbereitung und Transport des LNG entsteht. Ich fordere als deutscher Staats- und Mitbürger Sie deshalb dazu auf den Bau umgehend zu stoppen! Anbei erhalten Sie zwei Links mit weiterführenden Informationen und Erklärungen: Stellungnahme der DUH: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Gutachten der DUH: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Beantwortung zur Stellungnahme sowie zum Gutachten findet sich unter M1051.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1152, Datum: 19.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, ihre Pläne sind unverantwortlich und sie rauben unserer Jugend und unseren Kindern deren Zukunft und Lebensgrundlagen. Darum lege ich hiermit noch fristgerecht Einspruch dagegen ein. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1151, Datum: 19.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
1. Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade Berlin, 28. Mai 2019 Die Landesplanung des Landes Schleswig-Holstein führt für ein „Vorhaben zum Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH“ ein Raumordnungsverfahren durch, „um die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.

raumverträglichste Trassenführung für diese Leitung zu ermitteln“. Hintergrund des Vorhabens sei, so das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein in einem Anschreiben vom 25.3.2019 zum Raumordnungsverfahren, dass das regionale Erdgastransportleitungsnetz in Brunsbüttel nicht über ausreichende Kapazitäten verfüge, um die avisierten Mengen, die ab der für das Jahr 2022 vorgesehenen Inbetriebnahme des LNG-Terminals in Brunsbüttel in das Erdgasnetz einzuspeisen seien, zu transportieren. Aus kapazitiven und netzhydraulischen Gründen sei ein Anschluss der geplanten Leitung an das bestehende Leitungsnetz zwischen Hetlingen und Stade vorgesehen. Die Deutsche Umwelthilfe e.V. beteiligt sich als „sonstiger“ Verband an dem Raumordnungsverfahren und erhebt die folgenden Einwendungen: 2. Vorhabenträgerin für den Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade ist die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD). In dem von der GUD erstellten Erläuterungs- bzw. Raumverträglichkeitsbericht (S. 10 f. bzw. S. 10) heißt es, in Brunsbüttel werde aktuell von der German LNG Terminal GmbH (GLNG) der Bau und Betrieb eines Flüssigerdgasterminals (LNG-Terminal) zum Import von Flüssigerdgas geplant. Die GLNG habe bei der GUD einen Antrag auf Bereitstellung von Einspeisekapazitäten im Rahmen eines Kapazitätsausbaus zum Anschluss eines LNG Import-Terminals nach § 39 GasNZV (Netzanschlussbegehren) gestellt, um die vom zukünftigen LNG-Terminal bereitgestellten Erdgasmengen dem deutschen Marktgebiet zur Verfügung stellen zu können. Der Import und das Verteilungs-Terminal für verflüssigtes Erdgas (LNG) diene der Energiediversifizierung und Energieunabhängigkeit in Deutschland sowie der Einführung von LNG als nachhaltigere Kraftstoffalternative für den Schiffs- und Schwerlastverkehr, wodurch die Umweltbelastung beider Sektoren deutlich reduziert werden könnte. Durch das in Planung befindliche LNG-Import-Terminal am Standort Brunsbüttel würden zusätzliche Erdgasmengen aus fernen Quellen für den nord-west-europäischen Markt erschlossen werden und langfristig zur Diversität der Versorgung Deutschlands mit Erdgas beitragen. Der gewählte Standort Brunsbüttel sei nach Aussage der GLNG sowohl von der nautischen Seite, der Nutzbarkeit der Gewässer und Hafenanlagen für das Anlanden der heute verfügbaren LNG-Tanker, als auch für die Weiterverteilung des LNG in lokalen und	

überregionalen Abnehmermärkten sehr gut geeignet. Darüber hinaus biete der Standort sehr gute Möglichkeiten überschüssige Wärme aus der benachbarten Industrie für den Betrieb des Terminals nutzbar zu machen und so das Terminal energieeffizient zu betreiben. Die GLNG ist ein Joint Venture, an dem unter anderem die Gasunie LNG Holding B.V. beteiligt ist. 3. Die GUD und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein gehen, ebenso wie die GLNG, danach ohne Weiteres von der Genehmigungsfähigkeit und Realisierung des beabsichtigten LNG-Terminal aus. Diese Annahme ist unzutreffend. Tatsächlich übersehen die GUD, das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein und die GLNG, dass das beabsichtigte LNG-Terminal auf Grund entgegenstehender immissionsschutz- und atomrechtlicher Störfallvorgaben an dem Standort in Brunsbüttel unzulässig und dementsprechend planungsrechtlich durch die Stadt Brunsbüttel bereits ausgeschlossen ist. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für eine dieses LNG-Terminal voraussetzende Erdgasleitung ist deswegen nicht nur entbehrlich, sondern mangels zulässigen Anschlusspunkts überflüssig. Weder sind nach § 15 Abs. 1 S. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die raumbedeutsamen Auswirkungen der Erdgasleitung noch in Betracht kommende Trassenalternativen zu prüfen. Es bedarf vielmehr überhaupt keiner Trassenermittlung und keiner Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Abs. 1 S. 1 ROG: Bei dem LNG-Terminal handelt es sich um einen Störfallbetrieb im Sinne des „Seveso-Rechts“. Eine Ansiedlung eines solchen Betriebs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass zum einen - ausgehend von eben dem Störfallbetrieb - angemessene Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten und anderen vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen eingehalten werden. Zugleich müssen umgekehrt und ausgehend von den vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen deren Sicherheitsabstände gewahrt bleiben. Anders ausgedrückt, existierende Nutzungen dürfen durch die Neuansiedlung eines Störfallbetriebs nicht unzulässig oder unmöglich gemacht werden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Tatsächlich handelt es sich in Brunsbüttel um eine Gemengelage mit benachbarten Wohngebieten und Betrieben etwa der chemischen Industrie, einer unmittelbar angrenzenden Sonderabfallverbrennungsanlage, unmittelbar angrenzenden Hafenanlagen sowie ebenfalls unmittelbar angrenzenden atomaren Anlagen	

mit hoch- sowie schwach- und mittelradioaktiven Stoffen. Nicht zuletzt unter dem Eindruck der Terrorangriffe vom 11.9.2001 sind insofern grundlegende Anforderungen an den Schutz von Mensch und Umwelt gerade auch im Hinblick auf so genannte „Einwirkungen Dritter“ auf- bzw. klargestellt worden. Im geltenden Bauplanungsrecht für den fraglichen Standort in Brunsbüttel, konkret in dem Bebauungsplan Nr. 75, ist unter Anwendung der Vorgaben des Seveso- sowie des Atomrechts die Ansiedlung eines Störfallbetriebs dementsprechend zutreffend als unzulässig festgesetzt worden. Das Bauplanungsrecht stünde als „sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift“ im Weiteren auch der Erteilung einer konkreten Anlagengenehmigung für ein LNG-Terminal entgegen. Das gilt erst recht und noch einmal in besonderer Weise bei der notwendigen Einbeziehung des – im Bebauungsplan Nr. 75 außer Betracht gebliebenen, aber tatsächlich vorhandenen - Zwischenlagers für hochradio- aktive Abfälle aus dem Betrieb des Atomkraftwerks Brunsbüttel. Die Einzelheiten sind dem im Auftrag der DUH von Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm erstellten Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“ vom 15.4.2019 zu entnehmen. Das Gutachten ist diesen Einwendungen als Anlage beigefügt. 4. Ausweislich der Karte 1 zum Raumverträglichkeitsbericht der GUD soll die Anschlussleitung anscheinend bei jeder der untersuchten Varianten, jedenfalls aber bei den favorisierten Varianten 1 und 2 über das bzw. unter dem Gelände der atomaren Anlagen, also dem Atomkraftwerk Brunsbüttel, dem vorhandenen Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und dem im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle längs führen. Es erstaunt, dass diese atomaren Anlagen gleichwohl in keinem der Berichte oder sonstigen Unterlagen auch nur Erwähnung finden, geschweige denn unter dem Aspekt der Abstimmung der unterschiedlichen Anforderungen unterschiedlicher Nutzungen an den Raum und des Ausgleichs auftretender Konflikte betrachtet wer- den (siehe aber § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Allein in der erwähnten Karte 1 des Raumverträglichkeitsberichts findet sich klein und ohne jede weitere Erläuterung in der Legende der Begriff „Großkraftwerk“; das vorhandene Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und das im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle sind noch nicht einmal auf der Karte vermerkt. Das ist noch einmal umso erstaunlicher, als erhebliche Mengen, 8,7 Mio. kWh/h bzw. ca.	

750.000 Nm3/h in den deutschen Erdgasmarkt eingespeist und mithin durch die in Rede stehende Leitung transportiert werden sollen (Erläuterungsbericht S. 11). Und: Die GUD behauptet ohne jede Belege, jede Gashochdruckleitung sei aus sich heraus technisch sicher, ihre Integrität, insbesondere vor möglichen Eingriffen Dritter, sei durch die Einrichtung und Einhaltung des Schutzstreifens, den Rohrwerkstoff sowie die Wanddicke und durch die Rohrleitungskonstruktion gewährleistet (Erläuterungsbericht S. 48). Welche „Eingriffe Dritter“ tatsächlich betrachtet worden sind, sagt der Erläuterungsbericht nicht. Erst recht verhält sich die GUD vor dem Hintergrund der dargestellten Gemengelage in keiner Weise zu Untersuchungen und Bewertungen, die seit dem 11.9.2001 im Hinblick auf „neuartige“ Einwirkungen Dritter anzustellen wären (siehe auch hier für weitere Einzelheiten das Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssi- gerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“). 5. Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas aus einem LNG-Terminal in Brunsbüttel, widerspräche im Übrigen auch den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 ROG. Grundsatz der Raumordnung ist es insbesondere, im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Ver- hältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas sichert keine nachhaltige Daseinsvorsorge, sondern konterkariert sie – ebenso wie das LNG-Terminal selbst. Um das Ziel einer gesamtgesellschaftlichen Dekarbonisierung bis 2050 zu erreichen, muss die Energieerzeugung bereits deutlich vor 2050 vollständig auf erneuerbare Energieträger umgestellt sein. Dies kann nur gelingen, wenn die Energieerzeugung und die dazugehörige Verteilinfrastruktur umfassend umgebaut wird: Der Ausbau Erneuerbarer Energien muss beschleunigt werden. Die Fernleitungs- und Verteilinfrastruktur muss an die Erfordernisse einer erneuerbaren Energieerzeugung angepasst werden. Es ist ein Ausstieg aus allen fossilen Energieträgern erforderlich. Neue Gas-Infrastruktur darf deshalb grundsätzlich nur dann geschaffen werden, wenn die Perspektive für Versorgung mit erneuerbar erzeugtem Gas besteht. Das Gegenteil ist hier der Fall. Es steht nicht nur eine Versorgung mit nicht erneuerbar erzeugtem Gas, sondern mit einem durch „Fracking“ in besonderer Weise umweltunverträglich gewonnenen und in der Bilanz sehr wahrscheinlich klimaschädlichen Gas in Rede. Für die	

Einzelheiten wird auf die „Stellungnahme vom 18.3.2019 zur Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland vom 14. März 2019“ verwiesen. Auch diese Stellungnahme ist als Anlage beigefügt. Die anderweitigen Behauptungen der GUD in Erläuterungs- und Raumverträglichkeitsbericht zur Einführung einer „nachhaltigeren Kraftstoffalternative“ bleiben bezeichnenderweise ohne Belege, ebenso wie die kommentarlose Übernahme dieser Behauptungen durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein. 6. Der Bau der Anschlussleitung widerspricht zudem dem politischen Ziel, den Stromnetzausbau zum Transport erneuerbar erzeugten Stroms zu beschleunigen. Die Planungen schaffen neue Nutzungskonflikte zwischen fossiler Gas- und erneuerbarer Strominfrastruktur. Der Ausbau des Stromnetzes und insbesondere des Höchstspannungsnetzes ist eine wichtige Voraussetzung für die Energiewende und den Transport erneuerbarer Energien aus Norddeutschland. Dies darf durch einen konkurrierenden Ausbau einer fossilen Leitungsinfrastruktur nicht gefährdet werden. Auch aus diesem Grund ist ein Ausbau der fossilen Gasinfrastruktur abzulehnen. 7. Dem dem Raumordnungsverfahren – hypothetisch – nachfolgenden Planfeststellungsverfahren für die Erdgasleitung nach § 43 S. 1 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) fehlte bereits die Planrechtfertigung. Ein Vorhaben ist nur zulässig, wenn es gerechtfertigt, das heißt „vernünftigerweise geboten“ ist. Das wiederum ist am Maßstab des Ziels des einschlägigen Fachplanungsrechts zu bestimmen, hier des Energiewirtschaftsgesetzes. Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 EnWG eine „möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht“. Auch diese Zielsetzung würde – ebenso wie der Grundsatz einer nachhaltigen Daseinsvorsorge - durch die Schaffung einer neuen Infrastruktur für einen fossilen Energieträger, der noch dazu mittels Fracking in den USA gewonnen wird, konterkariert: Je mehr und/oder aufwändiger neue Infrastruktur für etwas geschaffen wird, was in sehr absehbarer Zeit nicht mehr verwendet werden darf, desto weniger Anreiz besteht, die notwendigen Strukturen für das zu entwickeln und zu realisieren, was in Zukunft benötigt wird: für Elektrizität und Gas, die auf Grundlage erneuerbarer Energien gewonnen werden.	

Mit einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme erklären wir uns einverstanden. Für Rückfragen ist Constantin Zerger, Leiter des Bereichs Energie und Klimaschutz der Deutschen Umwelt- hilfe e.V., Hackescher Markt 4, 10178 Berlin, Tel.: 030-2400867-91, Email: zerger@duh.de erreichbar. Außerdem verweise ich auf folgendes Gutachten: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1216, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, in Anbetracht der aktuellen Entwicklungen und der parallel öffentlich werdenden Informationen, möchte ich hiermit von meinem Recht Gebrauch machen gegen den Bau der Anschlussleitung zum LNG-Terminal in Brunsbüttel Widerspruch einzulegen. Die Gründe hierfür sind allseits bekannt und betreffen unter anderem Umweltaspekte und Wirtschaftsaspekte. So ist das Gas, welches damit aus den USA importiert wird unverhältnismäßig teuer und es bedarf einem unnötig großem Aufwand, das Gas umweltschädlich per Fracking zu gewinnen, energieintensiv zu komprimieren und transportieren und hier anschließen wieder zu dekomprimieren und weiterzuleiten. Hinzu kommen die Kosten für Spezialterminals, Leitungen und Schiffe, die an den Verbraucher und vor allem Steuerzahler weitergeleitet werden. Unter anderem betrifft dies auch die Finanzierung Ihres Projektes! Ungeachtet dessen ist für den Bau eine weitere unnötige Zerstörung der regionalen Natur nötig und mit dem Anlaufen des Betriebes ein unnötiger Ausstoß von unter anderem CO2-Emissionen, der durch Komprimierung, Aufbereitung und Transport des LNG entsteht. Ich fordere als deutscher Staats- und Mitbürger Sie deshalb dazu auf den Bau umgehend zu	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Beantwortung zur Stellungnahme sowie zum Gutachten findet sich unter M1051.

stoppen! Anbei erhalten Sie zwei Links mit weiterführenden Informationen und Erklärungen:Stellungnahme der DUH:https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Gutachten der DUH:https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1213, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, in Anbetracht der aktuellen Entwicklungen und der parallel öffentlich werdenden Informationen, möchte ich hiermit von meinem Recht Gebrauch machen gegen den Bau der Anschlussleitung zum LNG-Terminal in Brunsbüttel Widerspruch einzulegen. Die Gründe hierfür sind allseits bekannt und betreffen unter anderem Umweltaspekte und Wirtschaftsaspekte. So ist das Gas, welches damit aus den USA importiert wird unverhältnismäßig teuer und es bedarf einem unnötig großem Aufwand, das Gas umweltschädlich per Fracking zu gewinnen, energieintensiv zu komprimieren und transportieren und hier anschließen wieder zu dekomprimieren und weiterzuleiten. Hinzu kommen die Kosten für Spezialterminals, Leitungen und Schiffe, die an den Verbraucher und vor allem Steuerzahler weitergeleitet werden. Unter anderem betrifft dies auch die Finanzierung Ihres Projektes! Ungeachtet dessen ist für den Bau eine weitere unnötige Zerstörung der regionalen Natur nötig und mit dem Anlaufen des Betriebes ein unnötiger Ausstoß von unter anderem CO2-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Beantwortung der Stellungnahme sowie des Gutachtens wird auf die Stellungnahme M1051 verwiesen.

Emissionen, der durch Komprimierung, Aufbereitung und Transport des LNG entsteht. Ich fordere als deutscher Staats- und Mitbürger Sie deshalb dazu auf den Bau umgehend zu stoppen! Anbei erhalten Sie zwei Links mit weiterführenden Informationen und Erklärungen: Stellungnahme der DUH: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Gutachten der DUH: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1150, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, unter Bezugnahme auf die Ihnen bekannte Stellungnahme und das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V. lege ich hiermit Widerspruch gegen die LNG.Terminals und die geplante Anschlussleitung ein, mit der das Terminal in Brunsbüttel ans Gasnetz angeschlossen werden soll. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1149, Datum: 19.06.2019**	

Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, ich schließe mich der Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e.V. vom 28.05.2019 an. Siehe Link https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Auch dem Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V. stimme ich zu. Siehe Link https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Man kann davon ausgehen, dass kein Wissenschaftler oder Ingenieur die langfristigen Folgen der geplanten Maßnahmen auch nur ansatzweise abschätzen kann. Nur aufgrund niederem Profitstreben die Gesundheit und das Leben der nachfolgenden Generationen zu gefährden ist aus unserer Sicht human unverantwortlich. Dies beweist die Vergangenheit. Mit freundlichem Gruß [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1148, Datum: 19.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Hiermit erkläre ich meine Widerspruch gegen den Bau des LNG-Terminals in Brunsbüttel. Der von der DUH vorgetragenen Argumentation: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.

190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf schließe ich mich vollständig an. Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted] Angewandte Geologie/ Hydrogeologie	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1147, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehen Sie selbst und fragen Sie sich, wie sie solche Entscheidungen vor Ihren Enkelkindern erklären wollt… https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1146, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	

Stellungnahme	Begründung
Guten Tag, Ich möchte mich der Stellungnahme der umwelthilde anschließen und appelliere dazu, kein fracking / Leitungen in Brunsbüttel zu genehmigen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1145, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Bitte beachten Sie den Text, welchen Sie durch folgenden Link erreichen können. Ich bin der festen Überzeugung, daß die Pläne bzgl. des amerikanischen Frackinggases nicht genehmigungsfähig sind. Es wäre nicht in Ordnung, hier eine "Gefälligkeitsgenehmigung" zu erteilen. Ich bitte Sie von ganzem Herzen ... https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Beste Grüße [redacted] [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1144, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, bitte kommen Sie Ihrer Verpflichtung dem Volke gegenüber nach und verhindern Sie neue Terminals für Klimakiller-Gas. Die Deutsche Umwelthilfe hat hierfür bereits eine Stellungnahme abgegeben: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Des Weiteren verweise ich auch auf das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V., das belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist und somit die Anschlussleitung gar nicht erst gebaut werden darf. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf In der Hoffnung, dass Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sind, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen, [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1141, Datum: 19.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, Fracking ist umwelt- und klimaschädlich. Darum möchte ich Widerspruch gegen die Anschlussleitung einlegen, mit der das Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden soll. Bitte beachten Sie dazu auch die Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.

sowie deren Gutachten https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1140, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, im Sinne des Klimaschutzes – Fracking-Gas ist als fossiler Energieträger, der sehr umweltschädlich gewonnen wird, abzulehnen – und der Sicherheit der umliegenden Gemeinden protestiere ich hiermit gegen die geplante Erdgastransportleitung. Laut Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V. ist zudem ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf MfG [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1210, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**

Sehr geehrte Damen und Herren, in Anbetracht der aktuellen Entwicklungen und der parallel öffentlich werdenden Informationen, möchte ich hiermit von meinem Recht Gebrauch machen gegen den Bau der Anschlussleitung zum LNG-Terminal in Brunsbüttel Widerspruch einzulegen. Die Gründe hierfür sind allseits bekannt und betreffen unter anderem Umweltaspekte und Wirtschaftsaspekte. So ist das Gas, welches damit aus den USA importiert wird unverhältnismäßig teuer und es bedarf einem unnötig großem Aufwand, das Gas umweltschädlich per Fracking zu gewinnen, energieintensiv zu komprimieren und transportieren und hier anschließen wieder zu dekomprimieren und weiterzuleiten. Hinzu kommen die Kosten für Spezialterminals, Leitungen und Schiffe, die an den Verbraucher und vor allem Steuerzahler weitergeleitet werden. Unter anderem betrifft dies auch die Finanzierung Ihres Projektes! Ungeachtet dessen ist für den Bau eine weitere unnötige Zerstörung der regionalen Natur nötig und mit dem Anlaufen des Betriebes ein unnötiger Ausstoß von unter anderem CO2-Emissionen, der durch Komprimierung, Aufbereitung und Transport des LNG entsteht. Ich fordere als deutscher Staats- und Mitbürger Sie deshalb dazu auf den Bau umgehend zu stoppen! Anbei erhalten Sie zwei Links mit weiterführenden Informationen und Erklärungen: Stellungnahme der DUH: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Gutachten der DUH: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Beantwortung der Stellungnahme sowie des Gutachtens wird auf die Stellungnahme M1051 verwiesen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1139, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	

Stellungnahme	**Begründung**
Widerspruch gegen die LNG-Terminals! Und gegen die Anschlussleitung, mit der das Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden soll. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1138, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, ich schließe mich der DUH an und wende mich mit diesem Widerspruch gegen den Bau der Anschlussleitung, mit der das Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz angeschlossen werden soll.Gerne die Argumente, die ich hier übernehme:https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Hier das Gutachten, das von der Deutschen Umwelthilfe in Auftrag gegeben wurde:https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1137, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein**	

Dokument: Gesamtstellungnahme **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Mein Name ist [redacted], ich lege hiermit Widerspruch gegen Ihr geplantes Vorhaben ein. Ich beziehe mich auf die Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe vom 28.Mai 2019 und schließe mich dieser voll und ganz an. Ich hoffe darauf, dass immer mehr Menschen aufwachen, umdenken und sich für die Umwelt und die Natur entscheiden, egal an welchem Platz man wohnt, lebt, arbeitet.... Mit freundlichen Grüssen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1209, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, in Anbetracht der aktuellen Entwicklungen und der parallel öffentlich werdenden Informationen, möchte ich hiermit von meinem Recht Gebrauch machen, gegen den Bau der Anschlussleitung zum LNG-Terminal in Brunsbüttel Widerspruch einzulegen. Die Gründe hierfür sind allseits bekannt und betreffen unter anderem Umwelt- und Wirtschafts-aspekte. So ist das Gas, welches damit aus den USA importiert wird, unverhältnismäßig teuer und es bedarf eines unnötig großen Aufwandes, das Gas umweltschädlich per Fracking zu gewinnen, energieintensiv zu komprimieren und transportieren und hier anschließend wieder zu dekomprimieren und weiterzuleiten. Hinzu kommen die Kosten für Spezialterminals, Leitungen und Schiffe, die an den Verbraucher und vor allem Steuerzahler weitergegeben werden. Unter anderem betrifft dies auch die Finanzierung Ihres Projektes! Ungeachtet dessen ist für den Bau eine weitere unnötige Zerstörung der regionalen Natur nötig und mit dem Anlaufen des Betriebes ein unnötiger Ausstoß von - unter anderen - CO2-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Beantwortung der Stellungnahme sowie des Gutachtens wird auf die Stellungnahme M1051 verwiesen.

Emissionen, der durch Komprimierung, Aufbereitung und Transport des LNG entsteht. Ich fordere als deutscher Staats- und Mitbürger Sie deshalb dazu auf, den Bau umgehend zu stoppen! Anbei erhalten Sie zwei Links mit weiterführenden Informationen und Erklärungen: Stellungnahme der DUH:https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Gutachten der DUH:https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Bedenken Sie die Umwelteinflüsse und die Folgen des Terminals. Bitte genehmigen Sie den Bau des Terminals nicht, zudem eine Genehmigung laut Gutachten nicht möglich ist. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1136, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Hiermit lege ich Widerspruch gegen den Bau einer Anschlussleitung für ein LNG Terminal ein. Zur Begründung : https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Ich spreche mich ganz deutlich gegen die Nutzung der hoch umweltschädlichen Fracking-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Technologie in deutschland aus. MFG [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1135, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, in großer Sorge lege ich Widerspruch ein und verweise auf auf beide angefügten Schreiben. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1134, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Widerspruch gegen die Genehmigung des Baus eines LNG Terminals und einer Anschlussleitung, mit der das LNG-Terminal in Brunsbüttel an das Gasnetz	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.

angeschlossen werden soll. Siehe auch Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e.V: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Sowie dem Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V.: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf _____ Mit freundlichen Grüßen, [redacted] [redacted] +49 176 43036335	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1133, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, bitte bauen Sie keine Leitung und keinen Terminal für Fracking. Hierdurch werden die Ausmaße des Klimawandels und der Umweltzerstörung erheblich verstärkt. Eine Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e.V. finden Sie hier https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf. Außerdem liegt ein Gutachten der Deutschen Umwelthilfe e.V. vor, welches belegt, dass ein Terminal in Brunsbüttel nicht genehmigungsfähig ist. Somit darf die Anschlussleitung gar nicht erst gebaut	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH ist unter der Nummer M1051 zu finden.

werden. Das Gutachten befindet sich unter folgendem Link: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf. Vielen Dank für Ihre Bemühungen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1073, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Wir befinden uns schon heute in einer bedrohlichen Klimakrise, die die Zukunft unserer Kinder und Enkel sowie die Artenvielfalt, die Gesundheit der Meere und die Erzeugung von Lebensmitteln gefährdet. Daher will ich als Steuerzahlerin keinerlei finanzielle Mittel aufbringen, um die längst als klimafeindlich verworfene Nutzung fossiler Brennstoffe mit allem, was dazugehört, auf weitere Jahrzehnte zu unterstützen. Wegen der hohen Methanemissionen auf allen Etappen des Förderwegs ist die Klimabilanz von Erdgas nur geringfügig besser als die von Braunkohle. Weder als Steuerzahlerin noch als zahlende Gas- und Stromkundin bin ich bereit, LNG-Terminals sowie die dazugehörige Infrastruktur zu finanzieren. All unsere Kraft, alle zur Verfügung stehenden Mittel müssen wir in der Bundesrepublik Deutschland auf die Förderung der Erneuerbaren Energien und die dezentrale Energieversorgung konzentriert werden, nur so können die Pariser Klimaziele erreicht werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf Energiewende und Klimaschutz ist in allen Sektoren bis spätestens 2050 eine nahezu vollständige Abkehr von allen fossilen Energieträgern erforderlich und laut Zielen des Bundes (Klimaschutzplan 2050) sowie des Landes (Energiewende- und Klimaschutzgesetz) auch vorgesehen. Für diesen Zeitraum dient fossiles Erdgas und fossiles LNG als Brückentechnologie. LNG ist ein fossiler Energieträger. Bei der Produktion, Verteilung und Verbrennung von LNG werden wie beim Einsatz anderer fossiler Energieträger Treibhausgase (THG) emittiert. LNG weist im Vergleich zu Kohle in der Stromerzeugung oder der Nutzung von Diesel im Nutzfahrzeugbereich und in der Schifffahrt die geringsten THG-Emissionen auf. Die Industrie arbeitet an der Reduktion von THG-Emissionen entlang der gesamten Prozesskette (Schließt auch Methanschlupf ein, als Teil der THG-Emissionen entlang der Wertschöpfungskette).

	Mittel- bis langfristig kann LNG aus fossilem Erdgas zunehmend durch synthetisches Methan oder aber durch Biomethan ersetzt werden. Über das Planfeststellungsverfahren und das Verfahren nach BImSchG nach denen die Prüfung der Genehmigung des LNG-Terminals erfolgt, werden u.a. Sicherheit, Auswirkungen auf Fauna, Flora, Habitat geprüft. Hierzu gehören auch regionale klimarelevante Auswirkungen. Die Einordnung und die Auswirkungen des geplanten Terminals in Brunsbüttel auf geopolitische Klimafaktoren ist nicht Teil des Genehmigungsverfahrens.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1143, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich fristgerecht Widerspruch gegen den Bau der Anschlussleitung an das LNG Terminal BRUNSBÜTTEL ein. Ich beziehe mich auf die Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe sowie das damit verbundene Gutachten durch die Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm. Stellungnahme als Kopie im Anhang. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1208, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**

Sehr geehrte Damen und Herren, in Anbetracht der aktuellen Entwicklungen und der parallel öffentlich werdenden Informationen, möchte ich hiermit von meinem Recht Gebrauch machen gegen den Bau der Anschlussleitung zum LNG-Terminal in Brunsbüttel Widerspruch einzulegen. Die Gründe hierfür sind allseits bekannt und betreffen unter anderem Umweltaspekte und Wirtschaftsaspekte. So ist das Gas, welches damit aus den USA importiert wird unverhältnismäßig teuer und es bedarf einem unnötig großem Aufwand, das Gas umweltschädlich per Fracking zu gewinnen, energieintensiv zu komprimieren und transportieren und hier anschließen wieder zu dekomprimieren und weiterzuleiten. Hinzu kommen die Kosten für Spezialterminals, Leitungen und Schiffe, die an den Verbraucher und vor allem Steuerzahler weitergeleitet werden. Unter anderem betrifft dies auch die Finanzierung Ihres Projektes! Ungeachtet dessen ist für den Bau eine weitere unnötige Zerstörung der regionalen Natur nötig und mit dem Anlaufen des Betriebes ein unnötiger Ausstoß von unter anderem CO2-Emissionen, der durch Komprimierung, Aufbereitung und Transport des LNG entsteht. Ich fordere als deutscher Staats- und Mitbürger Sie deshalb dazu auf den Bau umgehend zu stoppen! Anbei erhalten Sie zwei Links mit weiterführenden Informationen und Erklärungen: Stellungnahme der DUH: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Gutachten der DUH: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Beantwortung der Stellungnahme sowie des Gutachtens wird auf die Stellungnahme M1051 verwiesen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1207, Datum: 19.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme**	

Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, in Anbetracht der aktuellen Entwicklungen und der parallel öffentlich werdenden Informationen, möchte ich hiermit von meinem Recht Gebrauch machen gegen den Bau der Anschlussleitung zum LNG-Terminal in Brunsbüttel Widerspruch einzulegen. Die Gründe hierfür sind allseits bekannt und betreffen unter anderem Umweltaspekte und Wirtschaftsaspekte. So ist das Gas, welches damit aus den USA importiert wird unverhältnismäßig teuer und es bedarf einem unnötig großem Aufwand, das Gas umweltschädlich per Fracking zu gewinnen, energieintensiv zu komprimieren und transportieren und hier anschließen wieder zu dekomprimieren und weiterzuleiten. Hinzu kommen die Kosten für Spezialterminals, Leitungen und Schiffe, die an den Verbraucher und vor allem Steuerzahler weitergeleitet werden.Unter anderem betrifft dies auch die Finanzierung Ihres Projektes!Ungeachtet dessen ist für den Bau eine weitere unnötige Zerstörung der regionalen Natur nötig und mit dem Anlaufen des Betriebes ein unnötiger Ausstoß von unter anderem CO2-Emissionen, der durch Komprimierung, Aufbereitung und Transport des LNG entsteht. Ich fordere als deutscher Staats- und Mitbürger Sie deshalb dazu auf den Bau umgehend zu stoppen! Anbei erhalten Sie zwei Links mit weiterführenden Informationen und Erklärungen: Stellungnahme der DUH:https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Gutachten der DUH:https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Beantwortung der Stellungnahme sowie des Gutachtens wird auf die Stellungnahme M1051 verwiesen.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1206, Datum: 19.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme

Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, in Anbetracht der aktuellen Entwicklungen und der parallel öffentlich werdenden Informationen, möchte ich hiermit von meinem Recht Gebrauch machen gegen den Bau der Anschlussleitung zum LNG-Terminal in Brunsbüttel Widerspruch einzulegen. Die Gründe hierfür sind allseits bekannt und betreffen unter anderem Umweltaspekte und Wirtschaftsaspekte. So ist das Gas, welches damit aus den USA importiert wird unverhältnismäßig teuer und es bedarf einem unnötig großem Aufwand, das Gas umweltschädlich per Fracking zu gewinnen, energieintensiv zu komprimieren und transportieren und hier anschließen wieder zu dekomprimieren und weiterzuleiten. Hinzu kommen die Kosten für Spezialterminals, Leitungen und Schiffe, die an den Verbraucher und vor allem Steuerzahler weitergeleitet werden. Unter anderem betrifft dies auch die Finanzierung Ihres Projektes! Ungeachtet dessen ist für den Bau eine weitere unnötige Zerstörung der regionalen Natur nötig und mit dem Anlaufen des Betriebes ein unnötiger Ausstoß von unter anderem CO2-Emissionen, der durch Komprimierung, Aufbereitung und Transport des LNG entsteht. Ich fordere als deutscher Staats- und Mitbürger Sie deshalb dazu auf den Bau umgehend zu stoppen! Anbei erhalten Sie zwei Links mit weiterführenden Informationen und Erklärungen: Stellungnahme der DUH: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Gutachten der DUH: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Beantwortung der Stellungnahme sowie des Gutachtens wird auf die Stellungnahme M1051 verwiesen.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1201, Datum: 19.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, in Anbetracht der aktuellen Entwicklungen und der parallel öffentlich werdenden Informationen, möchte ich hiermit von meinem Recht Gebrauch machen gegen den Bau der Anschlussleitung zum LNG-Terminal in Brunsbüttel Widerspruch einzulegen. Die Gründe hierfür sind allseits bekannt und betreffen unter anderem Umweltaspekte und Wirtschaftsaspekte. So ist das Gas, welches damit aus den USA importiert wird unverhältnismäßig teuer und es bedarf einem unnötig großem Aufwand, das Gas umweltschädlich per Fracking zu gewinnen, energieintensiv zu komprimieren und transportieren und hier anschließen wieder zu dekomprimieren und weiterzuleiten. Hinzu kommen die Kosten für Spezialterminals, Leitungen und Schiffe, die an den Verbraucher und vor allem Steuerzahler weitergeleitet werden. Unter anderem betrifft dies auch die Finanzierung Ihres Projektes! Ungeachtet dessen ist für den Bau eine weitere unnötige Zerstörung der regionalen Natur nötig und mit dem Anlaufen des Betriebes ein unnötiger Ausstoß von unter anderem CO2-Emissionen, der durch Komprimierung, Aufbereitung und Transport des LNG entsteht. Ich fordere als deutscher Staats- und Mitbürger Sie deshalb dazu auf den Bau umgehend zu stoppen! Anbei erhalten Sie zwei Links mit weiterführenden Informationen und Erklärungen: Stellungnahme der DUH: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/190528_DUH_Stellungnahme_ROV_Erdgasleitung_ETL_180.pdf Gutachten der DUH: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Beantwortung der Stellungnahme sowie des Gutachtens wird auf die Stellungnahme M1051 verwiesen.

DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted] [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1072, Datum: 18.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Stellungnahme und Einwendung im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen. Sehr geehrte Damen und Herren, der von Ihnen auf der Veranstaltung am 14.06. im Haseldorfer Hof als favorisierter Trassenverlauf vorgestellte Entwurf durchkreuzt direkt meinen Hof mit den Hofweideflächen. Ein Bau über diese Flächen ist für mich nicht akzeptabel, da diese für meinen Betrieb von exestenzieller Bedeutung sind und dann während der Bauzeit für mich zu einem Großteil nicht mehr zu erreichen wären. Der von Ihnen im persönlichem Gespräch genannte Zeitraum, das Flächen für mind. 1 Jahr evtl. auch 2 Jahre aus der Bewirtschaftung gehen und eine Bauphase nur im Sommerhalbjahr ist für meinen Betrieb ebenfalls nicht hinnehmbar, da genau dann meine Hauptnutzungszeit ist. Die exestenzielle Wichtigkeit dieser Flächen ist darauf begründet, das ich nur dort meine Zuchtstuten und die meiner Kunden halten kann. Eine Unterbringung auf nicht direkt am Hof gelegenen Flächen ist aufgrund des aktiven Zuchteinsatzes der Stuten, der eine sehr häufige tierärztliche Kontrolle erfordert (Follikelkontrollen, Besamungen, Trächtigkeitskontrollen, etc.), nicht möglich. Ein weiterer Grund der eine Haltung der Stuten und Fohlen nur auf diesen Flächen möglich macht ist die hier in der Region hohe Bedrohungslage durch Wolfsübergriffe. Die jungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der möglichen Beeinträchtigungen des konkreten Grundstücks ist auf das Planfeststellungsverfahren zu verweisen, indem der genaue Verlauf der Trasse festgelegt wird. Sollte das Grundstück betroffen sein, wird im Planfeststellungsverfahren geprüft, ob unzumutbare Härten vorliegen, die einen Trassenverlauf über das Grundstück ausschließen.

Fohlen stellen für den Wolf eine leichte Beute dar und können deshalb nur in direkter Hofnähe gehalten werden. Auch die von Ihnen geplante Kontrolle der Leitung nach der Bauphase mit 14-tägigen Helikopter Tiefflügen wird eine Pferdehaltung auf diesen Flächen unmöglich machen, da das Pferd als Fluchttier äußerst empfindlich auf Störungen dieser Art reagiert. Nicht nur Verletzungen durch die Beunruhigung und eventuelles Ausbrechen aus der Weide sind zu erwarten, sondern auch Resorbtionen und Verfohlungen. Diese Einschränkungen sind für meinen Betrieb von exestenzieller Bedeutung und ein Bau über meine Hofflächen würde einen weiteren Betrieb unseres seit Generationen hier im Orte beheimateten Pferdezuchtbetriebes mit Hengststation wohl nicht ermöglichen. Ich schlage Ihnen vor einen weiter nördlich verlaufenden Trassenkorridor zu prüfen. Zwischen den Golfplatz "Gut Haseldorf" und der Gemeinde Heist, entlang des Geesthanges. Dort sind fast keine Weideflächen, sondern vorrangig Heuland, Ackerland und Baumschulflächen. Ich bitte Sie, den fristgerechten Eingang meiner Einwendungen schriftlich zu bestätigen. Ich werde den vollständigen Text meiner Einwendung den Ratsgremien der Gemeinde Haselau und des Amtes Geest und Marsch Südholstein für Ihre Stellungnahme zuleiten. Mit Hinweis auf die dargelegten Gründe behalte ich mir vor, im weiteren Verfahren, ggfls. juristische Mittel einzulegen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1071, Datum: 18.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**

Eine weitere Trasse bei Hetlingen ist nicht hinnehmbar, denn die Gemeinde Hetlingen ist ausreichend belastet worden: Es liegen dort schon eine überirdische 220 KV Stromleitung, eine Gasleitung der EWE, ein großes, überregionales Klärwerk mit viel Transportverkehr und unangenehmen Gerüchen. Eine 380 KV Stromtrasse ist in Planung, weiterhin ist ein Polder im Hinderdeichland, um dem Tiedenhub der Elbe abzumildern in Planung. Das wurde bei der Trassenplanung nicht berücksichtigt. Die Gemeinde Hetlingen ist schon genug belastet mit diesen Baumaßnahmen und den vorhandenen Einschränkungen. Dabei handelt es sich um FFH- und wertvolle Naturschutzgebiete , nebst den seltenen Pflanzen und Tieren - und hier wohnen Menschen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über das Planfeststellungsverfahren werden u.a. Sicherheit, Auswirkungen auf Fauna-Flora-Habitat geprüft. Hierzu gehören auch regionale klimarelevante Auswirkungen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1070, Datum: 18.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Eine weitere Trasse bei Hetlingen ist nicht hinnehmbar. Es liegen dort schon eine 220 KV Stromleitung, eine Gasleitung der EWE, ein großes, überregionales Klärwerk. Eine 380 KV Stromtrasse ist in Planung, weiterhin ein Polder im Hinderdeichland, um dem Tiedenhub der Elbe abzumildern. Die Gemeinde Hetlingen ist schon genug belastet mit diesen Baumaßnahmen und den vorhandenen Einschränkungen. Dabei handelt es sich um FFH- und wertvolle Naturschutzgebiete.	Doppeleingabe, siehe Stellungnahme 1071. Zur integrierten Stellungnahme der DUH und des Gutachtens verweisen wir auf die Beantwortung bei M1051 sowie auf die Beantwortung bei M1025.
Institution: BUND SH, Landesverband Schleswig-Holstein e.V. **ID: M1069, Datum: 18.06.2019** **Veröffentlichen: Nein**	

Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Stellungnahme des BUND Schleswig-Holstein zum ROV der Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen/Stade Sehr geehrte Damen und Herren, zum geplanten Raumordnungsverfahren für die geplante Erdgastransportleitung Brunsbüttel – Hetlingen/Stade geben wir nachfolgende Stellungnahme ab. Das UVP-Gesetz verlangt u.a. in § 16 die Beschreibung vernünftiger Alternativen, in § 44 die Abwägung geprüfter Alternativen und in Anlage 4 werden die Anforderungen an die Alternativenprüfung genauer spezifiziert. Keine dieser Anforderungen ist im Vorfeld der Einleitung des Raumordnungsverfahrens für Brunsbüttel erfüllt worden. Gegenwärtig sind auf deutschem Boden mindestens drei LNG-Importhäfen in der Planung, nämlich in Wilhelmshaven, in Brunsbüttel und in Stade. An mindestens zwei Standorten werden Raumordnungsverfahren in die Wege geleitet, ohne die notwendigen Abwägungen im Vorfeld geleistet zu haben. Gemäß Anlage 4, Absatz 2 UVPG (Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung) hat im Rahmen des UVP-Berichts „eine Beschreibung der vom Vorhabenträger geprüften vernünftigen Alternativen (z.B. in Bezug auf Ausgestaltung, Technologie, Standort, Größe und Umfang des Vorhabens), die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant sind, und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen“ zu erfolgen. Als Planungsalternativen können alle Planungsvarianten gelten, die das Planungsziel, hier der Bau und Betrieb europäischer LNG-Versorgungskapazitäten und der Anschluss an das europäische Gasfernleitungsnetz gleichermaßen erreichen können. Anzumerken ist, dass der Vorhabenträger bereits europäische Kapazitäten besitzt und vertraglich europäisch eingebunden ist. Die geplante Leitung Brunsbüttel – Hetlingen/Stade stellt also nur einen vergleichsweise sehr kleinen Baustein bei der Gesamtbetrachtung europäische LNG-Kapazitäten und Anschluss an das europäische Fernleitungsnetz dar. Nach UVPG Anlage 5 Liste SUV-pflichtiger Pläne und Programme ist auch eine strategische Umweltprüfung (welche die Klimaziele einschließen muss) gemäß Nr. 1.10 erforderlich. Ursprünglich wurde von den Fernleitungsbetreibern an allen geplanten Standorten eine Anbindung an das europäische Fernleitungsnetz abgelehnt. Das	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Bau der Erdgastransportleitung ETL 180. Die angesprochenen Punkte zum LNG-Terminal sowie zu nationalen Rechtsakten sind hier nicht zu prüfen. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wird die Raumverträglichkeit der Erdgastransportleitung geprüft. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird die konkrete Trasse festgelegt, deren Verträglichkeit grundstücksscharf geprüft wird. Hier ist eine detailliertere Kartierung vorzunehmen. Im Rahmen des Baus der Erdgastransportleitung sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Rechtsvorschriften von Oberflächengewässerverordnung, Grundwasserverordnung und die entsprechende Einordnung in die europäische Wasserrahmenrichtlinie, einzuhalten.

Bundeswirtschaftsministerium hat in einer „Nacht-und Nebelaktion“, von manchen Stellen auch als „demokratiefern“ bezeichnet, die notwendigen Änderungen im Energierecht herbeigeführt. Proteste der Umweltverbände sind noch nicht abschließend geregelt, da ihnen nur drei (3 !!) Arbeitstage zur Abgabe von Stellungnahmen eingeräumt worden waren.Die in der Kürze der Zeit möglichen Stellungnahmen sprechen sich alle eindeutig negativ für den Bedarf aus. Zu prüfen und zu bewerten wird auch sein, ob die Bundesregierung ihre eigenen Vorgaben eingehalten hat. Das Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Auflage, herausgegeben vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, regelt in Teil C, Stammgesetze, unter der Ziffer 6, Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen, in sehr engem Rahmen die Voraussetzungen zum Erlass solcher Verordnungen. Wir halten die festgelegten Bedingungen für nicht eingehalten. Auch die EU Kommission (Flyer EU-U.S. LNG Trade als Anhang dieser Stellungnahme) geht eindeutig von einer geopolitischen Einflussnahme und nicht von einem aktuellen Bedarf aus. Bei der Gegenüberstellung U.S. - EU wird von massiven Investitionen in LNG-Infrastruktur gesprochen (gegenwärtig 9 geplante Erweiterungen mindestens 11 Neuplanungen) und gleichzeitig wird ein Ausnutzungsgrad bestehender Einrichtungen von 26 % angegeben. Damit lassen sich keine Planungen in der Bundesrepublik rechtfertigen, da auch, weil es im europäischen Kontext gesehen werden muss, die Bundesrepublik über das europäische Fernleitungsnetz schon heute breit diversifiziert angebunden ist. Es kann also mitnichten von der Abhängigkeit von einzelnen Ländern gesprochen werden. Diese Feststellung stützt auch die vor kurzem veröffentlichte 4. Liste der Projekte von gemeinschaftlichem Interesse der EU (Projects of Common Interest – PCI - zu finden unter https://ec.europa.eu/energy/en/topics/infrastructure/projects-common-interest). Die zugehörige Projektliste, „generated by ENTSOG PWDS on 14/2/2019“ gibt unter der Referenz PRJ-G-023 und der Länderkennung Polen zwar eine LNG Terminal Brunsbüttel an, jedoch nur als Lesezeichen in der Suchfunktion, die ausführliche Textbeschreibung, wie bei allen anderen Projekten aufgeführt, fehlt vollkommen. Dies ist ein klares Zeichen dafür, dass es sich bei der Brunsbütteler Gasleitung nicht um ein Projekt in EU-Interesse handelt, sondern um ein rein nationales, welches im Widerspruch zum europäischen Gedanken steht. Siehe dazu auch die interaktive Karte (Screenshot diesem Schreiben beigefügt) auf der oben erwähnten PCI-Seite der EU. Des Weiteren wird die Betankungsmöglichkeit von Schiffen mit LNG angeführt. Dafür bedarf es jedoch keinerlei Fernleitungsanbindungen, sondern dies erfordert lediglich den Einsatz kleinerer Feederschiffe die in den bereits bestehenden westeuropäischen LNG-Importhäfen stationiert sind.	

Ein weiterer Grund für die Überflüssigkeit der Fernleitungsanbindungen liefert die im Raumordnungsverfahren favorisierte Leitungstrasse 1 selbst. Wenn eine problemlose Anbindung an die bestehende Leitung zur Elbquerung möglich ist, kann die bestehende Leitung bei weitem nicht ausgelastet sein. Zudem soll die Leitungsanbindung in allen Fällen von den Gaskundinnen und Gaskunden finanziell getragen werden – sei es über den Gaspreis oder über direkte Subventionen. Dies ist vollkommen inakzeptabel, da dies zum einen die freie Wahl des günstigsten Anbieters massiv behindert und unserer Meinung nach auch gegen europäische Subventionsrestriktionen verstößt. Anschlusskosten wären auf alle Fälle von den Terminalbetreibern zu tragen. Die vom Wirtschaftsministerium durchgestochene Kostentrageentscheidung halten wir für nicht rechtskonform. Anzuführen wäre auch das im Mai ergangene Urteil BVerwG 44 C 4.17 zur Umweltverträglichkeitsprüfung und der korrespondierenden Vorprüfung. Diese muss grundsätzlich mit dem später realisierten Vorhaben übereinstimmen. Im vorliegenden Fall kann es sich aber nur um eine Vorratssammlung von UVPen handeln, da von den drei geplanten Vorhaben nur ein oder zwei oder auch gar keines realisiert werden. Die Bundesregierung hat sich dem Pariser Klimaabkommen angeschlossen, welchen den völligen Ausstieg aus CO^2-emittierenden Energieträgern vorsieht. Im Mai 2019 hat das Umweltbundesamt in seiner Schrift CC 21/2019 umfassend die Klimaschädlichkeit von LNG dargelegt, in der Schrift CC 12/2019, welchen Beitrag das Gas zur Energiewende zu leisten hat. LNG passt in keine Energiewendestrategie mit dem heute in der Bundesrepublik anvisierten Volumen. Es ist absehbar, dass mit Einsatz erheblicher Steuermittel für direkte und indirekte Subventionen in sehr kurzer Zukunft Investitionsruinen geschaffen werden. Die Leitung Brunsbüttel – Hetlingen/Stade selbst läuft in allen, auch den bevorzugten, Korridoren durch naturschutzfachlich hoch sensible Gebiete. Da bereits aus der Literatur erhebliche Zahlen von geschützten oder bedrohten Tier- und Pflanzenarten hervorgehen, ist auf alle Fälle für den gesamten späteren Trassenverlauf eine umfassende Kartierung vorzugeben. Ebenfalls sehen wir die Abwicklung des Bauverkehrs auf dem bestehenden Straßennetz als nicht realisierbar an. Eine Beachtung der Rechtsvorschriften von Oberflächengewässerverordnung, Grundwasserverordnung und die entsprechende Einordnung in die europäische Wasserrahmenrichtlinie und die weiteren relevanten Rechtsvorschriften ist sicherzustellen. So spielt nach unserer Kenntnis beim – für die Gasfernleitung unabdingbaren – LNG-Lager mit angeschlossenen Anlagen z.B. das Störfallrecht bislang keine Rolle. Auch die Fernleitung ist Risiken unterworfen, welche über das Störfallrecht zu prüfen und zu beurteilen wären. Für uns ist auch nicht erkennbar, ob und wie eine Beurteilung der gegenseitigen	

Beeinflussung weiterer Projekte in unmittelbarer Nähe zur geplanten Fernleitung erfolgen soll. Dies sind zumindest der Rückbau der Atomkraftwerke in Brunsbüttel und Brokdorf, sowie die geplante 380-kV- Gleichstromhöchstspannungsleitung von Brunsbüttel nach Stade, sowie der geplante Bau der Autobahn A 20 samt Elbunterquerung bei Drochtersen/Glückstadt. Weite Strecken der geplanten Leitung sind zudem als Kompensationsgebiet für die gegenwärtige Elbvertiefung ausgewiesen. Inwiefern sich eine Ferngastrasse als Kompensationsgebiet eignet ist zu klären. Eventuell sind Ersatzflächen zu finden und auszuweisen. Es ist auf alle Fälle zu gewährleisten, dass alle Kosten für den Untersuchungsrahmen von UVP, der artenschutzrechtlichen Prüfung etc. alleine von Vorhabenträger zu tragen sind. Mit freundlichen Grüßen gez. [redacted] BUND Schleswig-Holstein	
Institution: Kreis Pinneberg, Team 40 Regionalplanung und Europa **ID: 1033, Datum: 18.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Erläuterungsbericht / Erläuterungsbericht** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Laut Erläuterungsbericht zum Neubau der Erdgasleitung ETL 180 ist ein Anschluss an das bestehende Gasnetz aus kapazitativen Gründen nur auf dem Gebiet der Gemeinde Hetlingen oder im Bereich Agathenburg möglich. Leider werden die kapazitativen Gründe nicht weiter ausgeführt oder erläutert. Dieses ist in einer ausfürlichen und allgemein verständlichen Form nachzuholen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die kapazitiven Gründe beruhen auf der Menge des zu transportierenden Gases sowie des Drucks der Leitung.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1068, Datum: 18.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	

Stellungnahme	Begründung
Stellungnahme zum Neubau der Erdgastransportleitung ETL 180 Brunsbüttel – Hetlingen/Stade Sehr geehrte Damen und Herren, **das Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade ist unzulässig und sofort einzustellen.** Meine Stellungnahme/Eingabe begründe ich wie folgt: Die Erdgastransportleitung soll das geplante LNG-Terminal in Brunsbüttel an das deutsche Erdgasnetz anschließen. Damit sollen das an dem geplanten LNG-Terminal angelandete Erdgas dem deutschen Erdgas-Markt zur Verfügung gestellt werden. Das Klimabündnis gegen LNG hat bereits in detaillierten Stellungnahmen dargelegt, dass das LNG-Terminal Brunsbüttel klimapolitisch und ökonomisch unverantwortlich und höchst schädlich ist. Die beabsichtigten Investitionsentscheidungen betreffen Zeiträume von bis zu 50 Jahren, in denen auf Grund des fortschreitenden Klimawandels eine radikale Abkehr von fossilen Brennstoffen unumgänglich ist, was auch im Einklang mit EU-Beschlüssen steht. Ob die geplanten Gas-Leitungen irgendwann und irgendwie für nicht-fossile Energieträger wie Wasserstoff oder EE-Methan nützlich sein werden, ist heute in keinster Weise abzusehen, da die Umwandlung von EE-Strom in diese Gase bei weitem noch nicht wirtschaftlich ist und ein Wasserstoff-Import aus Afrika vor 2040/50 sicher nicht zu erwarten ist. Der Ausbau von Infrastrukturen für den Import von Flüssig-Erdgas über LNG-Terminals muss deshalb unbedingt vermieden werden, um Fehlinvestitionen in verlorene Vermögenswerte zu verhindern. Das gilt besonders dann, wenn wie in diesem Fall die Kosten für diese Erdgasleitungen auf alle Gasverbraucher umgelegt werden sollen und wenn darüber hinaus das nachweislich extrem klima- und umweltschädliche Fracking-Erdgas aus den USA importiert werden soll. Die Leckrate von Methan, dem zweitwichtigsten Klimagas, das in den vergangenen Jahren – wahrscheinlich wegen der Fracking-Aktivitäten – enorm angestiegen ist, liegt auf dem gesamten Lebensweg vom US-Fracking-Bohrloch über ein marodes Gasnetz in den USA, die Verflüssigung und den Schiffstransport höher als fünf Prozent. Die Folgen der Verwendung dieses Gases für die Erzeugung von Strom sind schlimmer für das Klima als der Einsatz von Steinkohle.	Das Klimabündnis gegen LNG (KGL) wendet sich gegen die mittlerweile in Kraft getretene Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland. Gegenstand ist darin u.a., dass die mit der Errichtung des Netzanschlusses von LNG-Anlagen verbundenen Kosten der Fernleitungsnetzbetreiber als Investitionsmaßnahme nach der Anreizregulierungsverordnung eingeordnet werden. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Rechtliche Grundlagen für die Finanzierung einer Leitung sind daher hier nicht zu prüfen, ebenfalls sind Klima- und Umweltschutzfolgen sowie finanzielle Risiken bei der Errichtung und Betrieb des Terminals hier nicht zu prüfen. Zur Stellungnahme des Gutachtens verweisen wir auf die Beantwortung bei M1051.

Der Bau des projektierten LNG-Terminals in Brunsbüttel ist außerdem nicht mit dem geltenden Störfallbetriebe-Recht vereinbar. Das Fracking-Gas-Import-Terminal soll in unmittelbarer Nähe zu kritischer Infrastruktur errichtet werden. Genauere Details finden sich in dem von der DUH beauftragte Gutachten[1]. Die DUH hat auch bereits angekündigt, ggf. gegen den Bau des LNG Terminals zu klagen. Auch das für die nukleare Sicherheit zuständige Bundesministerium hat erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit des geplanten LNG-Terminals angemeldet und die Beachtung der im DUH-Gutachten vorgebrachten Argumente eingefordert. Wegen der Unzulässigkeit des geplanten LNG-Terminals verbietet sich natürlich auch jegliche Planung für eine Pipelineanbindung. Ich fordere daher die sofortige Einstellung des Raumordnungsverfahrens für die Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hettlingen/Stade. Mit freundlichen Grüßen [redacted] [1]https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1066, Datum: 18.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Direkt betroffen wären wir im Abschnitt 2e auf Höhe [redacted]. Der Korridor kreuzt unseren Apfelhof/Kirschhof. Dies ist nicht möglich, da hier der Anbau einer Sonderkultur stattfindet. Schon während der Bauphase wäre es uns nicht möglich, zu dem hinteren Teil unserer Anlage zu gelangen. Desweiteren werden die Drainagen zerstört, ebenso wie die Wasserleitungen für unsere Frostschutzberegnung. Dies ist nicht annehmbar und würde über mehrere Jahre die Ernte zerstören. Desweiteren haben wir Vertragsanbau mit der MAL. Die Bäume, die dort stehen sind gefördert und wir haben Andienungspflicht in jedem Jahr. Ebenso können wir die Bäume, die ja tiefwurzelnd sind, nicht wieder in dem bebauten Bereich anpflanzen. Generell sind Strukturveränderungen im	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der möglichen Beeinträchtigungen des konkreten Grundstücks ist auf das Planfeststellungsverfahren zu verweisen, indem der genaue Verlauf der Trasse festgelegt wird. Sollte das Grundstück betroffen sein, wird im Planfeststellungsverfahren geprüft, ob unzumutbare Härten vorliegen, die einen Trassenverlauf über das Grundstück ausschließen.

Marschboden über Jahrzehnte nicht wieder gutzumachen.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1065, Datum: 17.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Klimabündnis gegen LNG (KGL) wendet sich gegen die mittlerweile in Kraft getretene Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland. Gegenstand ist darin u.a., dass die mit der Errichtung des Netzanschlusses von LNG-Anlagen verbundenen Kosten der Fernleitungsnetzbetreiber als Investitionsmaßnahme nach der Anreizregulierungsverordnung eingeordnet werden. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Rechtliche Grundlagen für die Finanzierung einer Leitung sind daher hier nicht zu prüfen. Die in der Stellungnahme geschilderten Belange betreffen Aspekte, die für das LNG-Terminal relevant sein können. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Klima- und Umweltschutzfolgen sowie finanzielle Risiken bei der Errichtung und Betrieb des Terminals sind daher hier nicht zu prüfen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1064, Datum: 18.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	

Stellungnahme	Begründung
Stellungnahme zum Neubau der Erdgastransportleitung ETL 180 Brunsbüttel – Hetlingen/Stade Sehr geehrte Damen und Herren, das Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade ist unzulässig und sofort einzustellen. Meine Stellungnahme/Eingabe begründe ich wie folgt: Die Erdgastransportleitung soll den geplanten LNG-Terminal in Brunsbüttel an das Pipelinenetz anschließen, um die vom zukünftigen LNG-Terminal bereitgestellten Erdgasmengen dem deutschen Marktgebiet zur Verfügung stellen zu können. Als Mitglied des Klimabündnisses gegen LNG haben wir in detaillierten Stellungnahmen dargelegt, dass das LNG-Terminal Brunsbüttel klimapolitisch und ökonomisch nicht tragbar ist.1 Heute geschaffene Gasinfrastruktur hat eine ökonomische Lebenszeit von 35 – 45 Jahren. Die anstehenden Investitionsentscheidungen sollen also exakt für die Zeiträume erfolgen, in denen auf Grund des fortschreitenden Klimawandels eine radikale Abkehr von fossilen Brennstoffen unumgänglich ist. Zwar behaupten die Investoren irgendwann und irgendwie auf nicht-fossile Energieträger umzustellen, doch gibt es keinerlei konkrete Pläne ab welchem Jahr und in welcher Art und Weise umgestellt werden soll. Bis spätestens 2050 müssen Schleswig-Holstein, Deutschland und Europa vollständig dekarbonisiert sein! Der Ausbau von Infrastrukturen für den Import von Erdgas wie Pipelines oder LNG-Terminals muss deshalb unbedingt verhindert werden. Damit werden sowohl das Entstehen von Lock-In-Effekten2 bei der Nutzung fossiler Energieträger als auch Fehlinvestitionen in verlorene Vermögenswerte vermieden. Das gilt es besonders dann zu berücksichtigen, wenn zur Finanzierungöffentliche Mittel verwendet werden sollen und darüber hinaus das nachweislich klima- und umweltfeindliche US Frackinggas importiert werden soll.3 Der Bau des LNG-Terminals in Brunsbüttel ist zusätzlich nicht mit geltendem Störfallbetriebe-Recht vereinbar. Das Fracking-Gas-Import-Terminal soll in unmittelbarer Nähe zu kritischer Infrastruktur errichtet werden. Für Details verweise ich auf das von der DUH beauftragte Gutachten4. Auch die für die nukleare Sicherheit zuständige Bundesministerin hat erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit des LNG-Terminals angemeldet und die Beachtung der im DUH-Gutachten vorgebrachten Argumente eingefordert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Klimabündnis gegen LNG (KGL) wendet sich gegen die mittlerweile in Kraft getretene Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland. Gegenstand ist darin u.a., dass die mit der Errichtung des Netzanschlusses von LNG-Anlagen verbundenen Kosten der Fernleitungsnetzbetreiber als Investitionsmaßnahme nach der Anreizregulierungsverordnung eingeordnet werden. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Rechtliche Grundlagen für die Finanzierung einer Leitung sind daher hier nicht zu prüfen. Die in der Stellungnahme geschilderten Belange betreffen Aspekte, die für das LNG-Terminal relevant sein können. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Klima- und Umweltschutzfolgen sowie finanzielle Risiken bei der Errichtung und Betrieb des Terminals sind daher hier nicht zu prüfen.

Die DUH hat auch bereits angekündigt gegen den Bau des LNG Terminals zu klagen. Mangels Zulässigkeit des LNG-Terminals verbietet sich natürlich auch jegliche Planung für eine Pipelineanbindung. Wir fordern daher die sofortige Einstellung des Raumordnungsverfahrens für die Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hettlingen/Stade. Mit freundlichen Grüßen [redacted] 1 https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Stellungnahmen/Stellungnahmen-LNG-Infrastruktur/klimabuendnis-gegen-lng.pdf?__blob=publicationFile&v=4 https://www.bund-sh.de/fileadmin/sh/Materialien/Themen_LGST/Energiewende/2018-10-08_Offener_Brief_LNG_Terminal_Brunsbuettel.pdf 2 Wirtschaftslehre. „Lock-in-Effekt“. http://www.wirtschafts-lehre.de/lock-in-effekt.html 3 Concerned Health Professionals of New York. „Compendium of Scientific, Medical, and Media Findings Demonstrating Risks and Harms of Fracking (the Compendium)“. 5th Edition.	

March 2018. Link: http://concernedhealthny.org/compendium/ EU Commission. „Technical workshop on public health impacts and risks resulting from oil and gas extraction“. 8 November 2016. Link: http://ec.europa.eu/environment/integration/energy/pdf/health_impacts_and_risks-from-oil_and_gas_extraction.pdf 4https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1063, Datum: 17.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
[redacted] [redacted] [redacted] Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein Abteilung Landesplanung und ländliche Räume Düsternbrooker Weg 92 24105 Kiel Hamburg, 17. Juni 2019 Stellungnahme und Einwendung im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade Sehr geehrte Damen und Herren, ich beantrage im Raumordnungsverfahren „Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade“, die Anträge der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (im Folgenden als GUD bezeichnet) zurückzuweisen und die Planungen unverzüglich einzustellen. Ich erhebe Einwendungen gegen die Planungen. **Grundsätzliche Einwendung** Das Projekt entspricht nicht den Anforderungen der hiesigen Raumordnung und Landesplanung. Es ignoriert die bestehenden Erfordernisse aus dem Klimawandel, konterkariert die klimapolitischen Bemühungen der Bundes- und Landesumweltpolitik und widerspricht meinen persönlichen Erwartungen an die klimapolitischen Raumordnungsmaßnahmen. Fridays for Future, das Ergebnis der letzten Wahl zum Europäischen Parlament und nicht zuletzt das Video von Rezo müsste den Planern dieses Raumordnungsverfahrens vor Augen führen, welche Prioritäten der Klimawandel mittlerweile in der Bevölkerung hat. Im Folgenden nehme ich Bezug auf die Ihnen bereits vorliegende Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe vom 28.05.2019. Die GUD und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein gehen, ebenso wie die German LNG Terminal GmbH (im folgenden als GLNG bezeichnet), danach ohne Weiteres von der Genehmigungsfähigkeit und Realisierung des beabsichtigten LNG-Terminal aus. Diese Annahme ist unzutreffend. Tatsächlich übersehen die GUD, das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein und die GLNG, dass das beabsichtigte LNG-Terminal auf Grund entgegenstehender immissionsschutz- und atomrechtlicher Störfallvorgaben an dem Standort in Brunsbüttel unzulässig und dementsprechend planungsrechtlich durch die Stadt Brunsbüttel bereits ausgeschlossen ist. Die Durchführung eines Raumordnungs-ver-fahrens für eine	

dieses LNG-Terminal voraussetzende Erdgasleitung ist deswegen nicht nur entbehrlich, sondern mangels zulässigen Anschlusspunkts überflüssig. Weder sind nach § 15 Abs. 1 S. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die raumbedeutsamen Auswirkungen der Erdgasleitung noch in Betracht kommende Trassenalternativen zu prüfen. Es bedarf vielmehr überhaupt keiner Trassenermittlung und keiner Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Abs. 1 S. 1 ROG: Bei dem LNG-Terminal handelt es sich um einen Störfallbetrieb im Sinne des „Seveso-Rechts“. Eine Ansiedlung eines solchen Betriebs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass zum einen - ausgehend von eben dem Störfallbetrieb - angemessene Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten und anderen vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen eingehalten werden. Zugleich müssen umgekehrt und ausgehend von den vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen deren Sicherheitsabstände gewahrt bleiben. Anders ausgedrückt, existierende Nutzungen dürfen durch die Neuansiedlung eines Störfallbetriebs nicht unzulässig oder unmöglich gemacht werden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Tatsächlich handelt es sich in Brunsbüttel um eine Gemengelage mit benachbarten Wohngebieten und Betrieben etwa der chemischen Industrie, einer unmittelbar angrenzenden Sonderabfallverbrennungsanlage, unmittelbar angrenzenden Hafenanlagen sowie ebenfalls unmittelbar angrenzenden atomaren Anlagen mit hoch- sowie schwach- und mittelradioaktiven Stoffen. Nicht zuletzt unter dem Eindruck der Terrorangriffe vom 11.9.2001 sind insofern grundlegende Anforderungen an den Schutz von Mensch und Umwelt gerade auch im Hinblick auf so genannte „Einwirkungen Dritter“ auf bzw. klargestellt worden. Im geltenden Bauplanungsrecht für den fraglichen Standort in Brunsbüttel, konkret in dem Bebauungsplan Nr. 75, ist unter Anwendung der Vorgaben des Seveso- sowie des Atomrechts die Ansiedlung eines Störfallbetriebs dementsprechend zutreffend als unzulässig festgesetzt worden. Das Bauplanungsrecht stünde als „sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift“ im Weiteren auch der Erteilung einer konkreten Anlagengenehmigung für ein LNG-Terminal entgegen. Das gilt erst recht und noch einmal in besonderer Weise bei der notwendigen Einbeziehung des – im Bebauungsplan Nr. 75 außer Betracht gebliebenen, aber tatsächlich vorhandenen - Zwischenlagers für hochradioaktive Abfälle aus dem Betrieb des Atomkraftwerks Brunsbüttel. Die Einzelheiten sind dem im Auftrag der DUH von Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm erstellten Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“ vom 15.4.2019 zu entnehmen. Das Gutachten liegt Ihnen bereits vor. Ausweislich der Karte 1 zum Raumverträglichkeitsbericht der GUD soll die Anschlussleitung anscheinend bei jeder der untersuchten Varianten, jedenfalls aber bei den favorisierten Varianten 1 und 2 über das bzw. unter dem Gelände der atomaren Anlagen, also dem Atomkraftwerk Brunsbüttel, dem vorhandenen Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und dem im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle längs führen. Es erstaunt, dass diese atomaren Anlagen gleichwohl in keinem der Berichte oder sonstigen	

Unterlagen auch nur Erwähnung finden, geschweige denn unter dem Aspekt der Abstimmung der unterschiedlichen Anforderungen unterschiedlicher Nutzungen an den Raum und des Ausgleichs auftretender Konflikte betrachtet werden (siehe aber § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Allein in der erwähnten Karte 1 des Raumverträglichkeitsberichts findet sich klein und ohne jede weitere Erläuterung in der Legende der Begriff „Großkraftwerk"; das vorhandene Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und das im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle sind noch nicht einmal auf der Karte vermerkt. Das ist noch einmal umso erstaunlicher, als erhebliche Mengen, 8,7 Mio. kWh/h bzw. ca. 750.000 Nm3 /h in den deutschen Erdgasmarkt eingespeist und mithin durch die in Rede stehende Leitung transportiert werden sollen (Erläuterungsbericht S. 11). Und: Die GUD behauptet ohne jede Belege, jede Gashochdruckleitung sei aus sich heraus technisch sicher, ihre Integrität, insbesondere vor möglichen Eingriffen Dritter, sei durch die Einrichtung und Einhaltung des Schutzstreifens, den Rohrwerkstoff sowie die Wanddicke und durch die Rohrleitungskonstruktion gewährleistet (Erläuterungsbericht S. 48). Welche „Eingriffe Dritter" tatsächlich betrachtet worden sind, sagt der Erläuterungsbericht nicht. Erst recht verhält sich die GUD vor dem Hintergrund der dargestellten Gemengelage in keiner Weise zu Untersuchungen und Bewertungen, die seit dem 11.9.2001 im Hinblick auf „neuartige" Einwirkungen Dritter anzustellen wären (siehe auch hier für weitere Einzelheiten das Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel"). Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas aus einem LNG-Terminal in Brunsbüttel, widerspräche im Übrigen auch den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 ROG. Grundsatz der Raumordnung ist es insbesondere, im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas sichert keine nachhaltige Daseinsvorsorge, sondern konterkariert sie – ebenso wie das LNG-Terminal selbst. Um das Ziel einer gesamtgesellschaftlichen Dekarbonisierung bis 2050 zu erreichen, muss die Energieerzeugung bereits deutlich vor 2050 vollständig auf erneuerbare Energieträger umgestellt sein. Dies kann nur gelingen, wenn die Energieerzeugung und die dazugehörige Verteilinfrastruktur umfassend umgebaut wird: Der Ausbau Erneuerbarer Energien muss beschleunigt werden. Die Fernleitungs- und Verteilinfrastruktur muss an die Erfordernisse einer erneuerbaren Energieerzeugung angepasst werden. Es ist ein Ausstieg aus allen fossilen Energieträgern erforderlich. Neue Gas-Infrastruktur darf deshalb grundsätzlich nur dann geschaffen werden, wenn die Perspektive für Versorgung mit erneuerbar erzeugtem Gas besteht. Das Gegenteil ist hier der Fall. Es steht nicht nur eine Versorgung mit nicht	

erneuerbar erzeugtem Gas, sondern mit einem durch „Fracking“ in besonderer Weise umweltunverträglich gewonnenen und in der Bilanz sehr wahrscheinlich klimaschädlichen Gas in Rede. Für die Einzelheiten wird auf die „Stellungnahme vom 18.3.2019 zur Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland vom 14. März 2019“ verwiesen. Auch diese Stellungnahme ist als Anlage beigefügt. Die anderweitigen Behauptungen der GUD in Erläuterungs- und Raumverträglichkeitsbericht zur Einführung einer „nachhaltigeren Kraft-stoffalternative“ bleiben bezeichnenderweise ohne Belege, ebenso wie die kommentarlose Übernahme dieser Behauptungen durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein. Der Bau der Anschlussleitung widerspricht zudem dem politischen Ziel, den Stromnetzausbau zum Transport erneuerbar erzeugten Stroms zu beschleunigen. Die Planungen schaffen neue Nutzungskonflikte zwischen fossiler Gas- und erneuerbarer Strominfrastruktur. Der Ausbau des Stromnetzes und insbesondere des Höchstspannungsnetzes ist eine wichtige Voraussetzung für die Energiewende und den Transport erneuerbarer Energien aus Norddeutschland. Dies darf durch einen konkurrierenden Ausbau einer fossilen Leitungsinfrastruktur nicht gefährdet werden. Auch aus diesem Grund ist ein Ausbau der fossilen Gasinfrastruktur abzulehnen. Dem dem Raumordnungsverfahren – hypothetisch – nachfolgenden Planfeststellungsverfahren für die Erdgasleitung nach § 43 S. 1 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) fehlte bereits die Planrechtfertigung. Ein Vorhaben ist nur zulässig, wenn es gerechtfertigt, das heißt „vernünftigerweise geboten“ ist. Das wiederum ist am Maßstab des Ziels des einschlägigen Fachplanungsrechts zu bestimmen, hier des Energiewirtschaftsgesetzes. Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 EnWG eine „möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf er-neuer-baren Energien beruht“. Auch diese Zielsetzung würde – ebenso wie der Grundsatz einer nach-haltigen Daseinsvorsorge - durch die Schaffung einer neuen Infrastruktur für einen fossilen Energieträger, der noch dazu mittels Fracking in den USA gewonnen wird, konterkariert: Je mehr und/oder aufwändiger neue Infrastruktur für etwas geschaffen wird, was in sehr absehbarer Zeit nicht mehr verwendet werden darf, desto weniger Anreiz besteht, die notwendigen Strukturen für das zu entwickeln und zu realisieren, was in Zukunft benötigt wird: für Elektrizität und Gas, die auf Grundlage erneuerbarer Energien ge-wonnen werden. **Abschließendes** Ich bitte Sie, den fristgerechten Eingang meiner Einwendung schriftlich zu bestätigen.	

Ich bitte darum, den vollständigen Text meiner Einwendungen den Ratsgremien der Gemeinde Neuendeich für ihre Stellungnahme zuzuleiten. Darüber hinaus beantrage ich Erörterung und Beantwortung meiner Stellungnahme im Raumordnungsverfahren sowie die Aufnahme meiner Bedenken in die Stellungnahme der Gemeinde. Ich halte mir offen, weitere Stellungnahmen einzureichen und im Laufe des Verfahrens ggf. neue Erkenntnisse oder Gutachten einzubringen. Mit Hinweis auf die dargelegten Gründe behalte ich mir vor, im weiteren Planfeststellungsverfahren mit allen zur Verfügung stehenden juristischen Mitteln gegen dieses unverantwortliche Trassenprojekt vorzugehen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1062, Datum: 17.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
[redacted] [redacted] [redacted] Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein Abteilung Landesplanung und ländliche Räume Düsternbrooker Weg 92 24105 Kiel Hamburg, 17. Juni 2019 Stellungnahme und Einwendung im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade Sehr geehrte Damen und Herren, ich beantrage im Raumordnungsverfahren „Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade“, die Anträge der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (im Folgenden als GUD bezeichnet) zurückzuweisen und die Planungen unverzüglich einzustellen. Ich erhebe Einwendungen gegen die Planungen. **Grundsätzliche Einwendung** Das Projekt entspricht nicht den Anforderungen der hiesigen Raumordnung und Landesplanung. Es ignoriert die bestehenden Erfordernisse aus dem Klimawandel, konterkariert die klimapolitischen Bemühungen der Bundes- und Landesumweltpolitik und widerspricht meinen persönlichen Erwartungen an die klimapolitischen Raumordnungsmaßnahmen. Fridays for Future, das Ergebnis der letzten Wahl zum Europäischen Parlament und nicht zuletzt das Video von Rezo müsste den Planern dieses Raumordnungsverfahrens vor Augen führen, welche Prioritäten der Klimawandel mittlerweile in der Bevölkerung hat. Im Folgenden nehme ich Bezug auf die Ihnen bereits vorliegende Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe vom 28.05.2019. Die GUD und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein gehen, ebenso wie die German LNG Terminal GmbH (im folgenden als GLNG bezeichnet), danach ohne Weiteres von der Genehmigungsfähigkeit und Realisierung des beabsichtigten LNG-Terminal aus. Diese Annahme ist unzutreffend. Tatsächlich übersehen die GUD, das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein und die GLNG, dass das beabsichtigte LNG-Terminal auf Grund entgegenstehender immissionsschutz- und atomrechtlicher Störfallvorgaben an dem Standort in Brunsbüttel unzulässig und dementsprechend planungsrechtlich durch die Stadt Brunsbüttel bereits ausgeschlossen ist. Die Durchführung eines Raumordnungs-ver-fahrens für eine dieses LNG-Terminal voraussetzende Erdgasleitung ist deswegen nicht nur entbehrlich, sondern mangels zulässigen Anschlusspunkts überflüssig. Weder sind nach § 15 Abs. 1 S. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die raumbedeutsamen Auswirkungen der Erdgasleitung noch in Betracht kommende Trassenalternativen zu prüfen. Es bedarf vielmehr überhaupt keiner Trassenermittlung und keiner Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Abs. 1 S. 1 ROG: Bei dem LNG-Terminal handelt es sich um einen Störfallbetrieb im Sinne des „Seveso-Rechts“. Eine Ansiedlung eines solchen Betriebs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass	

zum einen - ausgehend von eben dem Störfallbetrieb - angemessene Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten und anderen vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen eingehalten werden. Zugleich müssen umgekehrt und ausgehend von den vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen deren Sicherheitsabstände gewahrt bleiben. Anders ausgedrückt, existierende Nutzungen dürfen durch die Neuansiedlung eines Störfallbetriebs nicht unzulässig oder unmöglich gemacht werden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Tatsächlich handelt es sich in Brunsbüttel um eine Gemengelage mit benachbarten Wohngebieten und Betrieben etwa der chemischen Industrie, einer unmittelbar angrenzenden Sonderabfallverbrennungsanlage, unmittelbar angrenzenden Hafenanlagen sowie ebenfalls unmittelbar angrenzenden atomaren Anlagen mit hoch- sowie schwach- und mittelradioaktiven Stoffen. Nicht zuletzt unter dem Eindruck der Terrorangriffe vom 11.9.2001 sind insofern grundlegende Anforderungen an den Schutz von Mensch und Umwelt gerade auch im Hinblick auf so genannte „Einwirkungen Dritter“ auf bzw. klargestellt worden. Im geltenden Bauplanungsrecht für den fraglichen Standort in Brunsbüttel, konkret in dem Bebauungsplan Nr. 75, ist unter Anwendung der Vorgaben des Seveso- sowie des Atomrechts die Ansiedlung eines Störfallbetriebs dementsprechend zutreffend als unzulässig festgesetzt worden. Das Bauplanungsrecht stünde als „sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift“ im Weiteren auch der Erteilung einer konkreten Anlagengenehmigung für ein LNG-Terminal entgegen. Das gilt erst recht und noch einmal in besonderer Weise bei der notwendigen Einbeziehung des – im Bebauungsplan Nr. 75 außer Betracht gebliebenen, aber tatsächlich vorhandenen - Zwischenlagers für hochradioaktive Abfälle aus dem Betrieb des Atomkraftwerks Brunsbüttel. Die Einzelheiten sind dem im Auftrag der DUH von Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm erstellten Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“ vom 15.4.2019 zu entnehmen. Das Gutachten liegt Ihnen bereits vor. Ausweislich der Karte 1 zum Raumverträglichkeitsbericht der GUD soll die Anschlussleitung anscheinend bei jeder der untersuchten Varianten, jedenfalls aber bei den favorisierten Varianten 1 und 2 über das bzw. unter dem Gelände der atomaren Anlagen, also dem Atomkraftwerk Brunsbüttel, dem vorhandenen Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und dem im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle längs führen. Es erstaunt, dass diese atomaren Anlagen gleichwohl in keinem der Berichte oder sonstigen Unterlagen auch nur Erwähnung finden, geschweige denn unter dem Aspekt der Abstimmung der unterschiedlichen Anforderungen unterschiedlicher Nutzungen an den Raum und des Ausgleichs auftretender Konflikte betrachtet werden (siehe aber § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Allein in der erwähnten Karte 1 des Raumverträglichkeitsberichts findet sich klein und ohne jede weitere Erläuterung in der Legende der Begriff „Großkraftwerk“; das vorhandene Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und das im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle sind noch nicht einmal auf der Karte vermerkt. Das ist noch einmal	

umso erstaunlicher, als erhebliche Mengen, 8,7 Mio. kWh/h bzw. ca. 750.000 Nm3 /h in den deutschen Erdgasmarkt eingespeist und mithin durch die in Rede stehende Leitung transportiert werden sollen (Erläuterungsbericht S. 11). Und: Die GUD behauptet ohne jede Belege, jede Gashochdruckleitung sei aus sich heraus technisch sicher, ihre Integrität, insbesondere vor möglichen Eingriffen Dritter, sei durch die Einrichtung und Einhaltung des Schutzstreifens, den Rohrwerkstoff sowie die Wanddicke und durch die Rohrleitungskonstruktion gewährleistet (Erläuterungsbericht S. 48). Welche „Eingriffe Dritter“ tatsächlich betrachtet worden sind, sagt der Erläuterungsbericht nicht. Erst recht verhält sich die GUD vor dem Hintergrund der dargestellten Gemengelage in keiner Weise zu Untersuchungen und Bewertungen, die seit dem 11.9.2001 im Hinblick auf „neuartige“ Einwirkungen Dritter anzustellen wären (siehe auch hier für weitere Einzelheiten das Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“). Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas aus einem LNG-Terminal in Brunsbüttel, widerspräche im Übrigen auch den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 ROG. Grundsatz der Raumordnung ist es insbesondere, im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas sichert keine nachhaltige Daseinsvorsorge, sondern konterkariert sie – ebenso wie das LNG-Terminal selbst. Um das Ziel einer gesamtgesellschaftlichen Dekarbonisierung bis 2050 zu erreichen, muss die Energieerzeugung bereits deutlich vor 2050 vollständig auf erneuerbare Energieträger umgestellt sein. Dies kann nur gelingen, wenn die Energieerzeugung und die dazugehörige Verteilinfrastruktur umfassend umgebaut wird: Der Ausbau Erneuerbarer Energien muss beschleunigt werden. Die Fernleitungs- und Verteilinfrastruktur muss an die Erfordernisse einer erneuerbaren Energieerzeugung angepasst werden. Es ist ein Ausstieg aus allen fossilen Energieträgern erforderlich. Neue Gas-Infrastruktur darf deshalb grundsätzlich nur dann geschaffen werden, wenn die Perspektive für Versorgung mit erneuerbar erzeugtem Gas besteht. Das Gegenteil ist hier der Fall. Es steht nicht nur eine Versorgung mit nicht erneuerbar erzeugtem Gas, sondern mit einem durch „Fracking“ in besonderer Weise umweltunverträglich gewonnenen und in der Bilanz sehr wahrscheinlich klimaschädlichen Gas in Rede. Für die Einzelheiten wird auf die „Stellungnahme vom 18.3.2019 zur Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland vom 14. März 2019“ verwiesen. Auch diese Stellungnahme ist als Anlage beigefügt. Die anderweitigen Behauptungen der GUD in Erläuterungs- und Raumverträglichkeitsbericht zur Einführung einer „nachhaltigeren Kraft-stoffalternative“ bleiben bezeichnenderweise ohne	

Belege, ebenso wie die kommentarlose Übernahme dieser Behauptungen durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein. Der Bau der Anschlussleitung widerspricht zudem dem politischen Ziel, den Stromnetzausbau zum Transport erneuerbar erzeugten Stroms zu beschleunigen. Die Planungen schaffen neue Nutzungskonflikte zwischen fossiler Gas- und erneuerbarer Strominfrastruktur. Der Ausbau des Stromnetzes und insbesondere des Höchstspannungsnetzes ist eine wichtige Voraussetzung für die Energiewende und den Transport erneuerbarer Energien aus Norddeutschland. Dies darf durch einen konkurrierenden Ausbau einer fossilen Leitungsinfrastruktur nicht gefährdet werden. Auch aus diesem Grund ist ein Ausbau der fossilen Gasinfrastruktur abzulehnen. Dem dem Raumordnungsverfahren – hypothetisch – nachfolgenden Planfeststellungsverfahren für die Erdgasleitung nach § 43 S. 1 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) fehlte bereits die Planrechtfertigung. Ein Vorhaben ist nur zulässig, wenn es gerechtfertigt, das heißt „vernünftigerweise geboten“ ist. Das wiederum ist am Maßstab des Ziels des einschlägigen Fachplanungsrechts zu bestimmen, hier des Energiewirtschaftsgesetzes. Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 EnWG eine „möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf er-neuer-baren Energien beruht“. Auch diese Zielsetzung würde – ebenso wie der Grundsatz einer nach-haltigen Daseinsvorsorge - durch die Schaffung einer neuen Infrastruktur für einen fossilen Energieträger, der noch dazu mittels Fracking in den USA gewonnen wird, konterkariert: Je mehr und/oder aufwändiger neue Infrastruktur für etwas geschaffen wird, was in sehr absehbarer Zeit nicht mehr verwendet werden darf, desto weniger Anreiz besteht, die notwendigen Strukturen für das zu entwickeln und zu realisieren, was in Zukunft benötigt wird: für Elektrizität und Gas, die auf Grundlage erneuerbarer Energien ge-wonnen werden. **Abschließendes** Ich bitte Sie, den fristgerechten Eingang meiner Einwendung schriftlich zu bestätigen. Ich bitte darum, den vollständigen Text meiner Einwendungen den Ratsgremien der Gemeinde Neuendeich für ihre Stellungnahme zuzuleiten. Darüber hinaus beantrage ich Erörterung und Beantwortung meiner Stellungnahme im Raumordnungsverfahren sowie die Aufnahme meiner Bedenken in die Stellungnahme der Gemeinde. Ich halte mir offen, weitere Stellungnahmen einzureichen und im Laufe des Verfahrens ggf. neue Erkenntnisse oder Gutachten einzubringen. Mit Hinweis auf die dargelegten Gründe behalte ich mir vor, im weiteren	

Planfeststellungsverfahren mit allen zur Verfügung stehenden juristischen Mitteln gegen dieses unverantwortliche Trassenprojekt vorzugehen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1061, Datum: 17.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
[redacted] [redacted] [redacted] Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein Abteilung Landesplanung und ländliche Räume Düsternbrooker Weg 92 24105 Kiel Hamburg, 17. Juni 2019 Stellungnahme und Einwendung im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade Sehr geehrte Damen und Herren, ich beantrage im Raumordnungsverfahren „Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade“, die Anträge der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

(im Folgenden als GUD bezeichnet) zurückzuweisen und die Planungen unverzüglich einzustellen. Ich erhebe Einwendungen gegen die Planungen. **Grundsätzliche Einwendung** Das Projekt entspricht nicht den Anforderungen der hiesigen Raumordnung und Landesplanung. Es ignoriert die bestehenden Erfordernisse aus dem Klimawandel, konterkariert die klimapolitischen Bemühungen der Bundes- und Landesumweltpolitik und widerspricht meinen persönlichen Erwartungen an die klimapolitischen Raumordnungsmaßnahmen. Fridays for Future, das Ergebnis der letzten Wahl zum Europäischen Parlament und nicht zuletzt das Video von Rezo müsste den Planern dieses Raumordnungsverfahrens vor Augen führen, welche Prioritäten der Klimawandel mittlerweile in der Bevölkerung hat. Im Folgenden nehme ich Bezug auf die Ihnen bereits vorliegende Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe vom 28.05.2019. Die GUD und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein gehen, ebenso wie die German LNG Terminal GmbH (im folgenden als GLNG bezeichnet), danach ohne Weiteres von der Genehmigungsfähigkeit und Realisierung des beabsichtigten LNG-Terminal aus. Diese Annahme ist unzutreffend. Tatsächlich übersehen die GUD, das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein und die GLNG, dass das beabsichtigte LNG-Terminal auf Grund entgegenstehender immissionsschutz- und atomrechtlicher Störfallvorgaben an dem Standort in Brunsbüttel unzulässig und dementsprechend planungsrechtlich durch die Stadt Brunsbüttel bereits ausgeschlossen ist. Die Durchführung eines Raumordnungs-ver-fahrens für eine dieses LNG-Terminal voraussetzende Erdgasleitung ist deswegen nicht nur entbehrlich, sondern mangels zulässigen Anschlusspunkts überflüssig. Weder sind nach § 15 Abs. 1 S. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die raumbedeutsamen Auswirkungen der Erdgasleitung noch in Betracht kommende Trassenalternativen zu prüfen. Es bedarf vielmehr überhaupt keiner Trassenermittlung und keiner Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Abs. 1 S. 1 ROG: Bei dem LNG-Terminal handelt es sich um einen Störfallbetrieb im Sinne des „Seveso-Rechts“. Eine Ansiedlung eines solchen Betriebs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass zum einen - ausgehend von eben dem Störfallbetrieb - angemessene Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten und anderen vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen eingehalten werden. Zugleich müssen umgekehrt und ausgehend von den vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen deren Sicherheitsabstände gewahrt bleiben. Anders ausgedrückt, existierende Nutzungen dürfen durch die Neuansiedlung eines Störfallbetriebs nicht unzulässig oder unmöglich gemacht werden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht	

vor. Tatsächlich handelt es sich in Brunsbüttel um eine Gemengelage mit benachbarten Wohngebieten und Betrieben etwa der chemischen Industrie, einer unmittelbar angrenzenden Sonderabfallverbrennungsanlage, unmittelbar angrenzenden Hafenanlagen sowie ebenfalls unmittelbar angrenzenden atomaren Anlagen mit hoch- sowie schwach- und mittelradioaktiven Stoffen. Nicht zuletzt unter dem Eindruck der Terrorangriffe vom 11.9.2001 sind insofern grundlegende Anforderungen an den Schutz von Mensch und Umwelt gerade auch im Hinblick auf so genannte „Einwirkungen Dritter“ auf bzw. klargestellt worden. Im geltenden Bauplanungsrecht für den fraglichen Standort in Brunsbüttel, konkret in dem Bebauungsplan Nr. 75, ist unter Anwendung der Vorgaben des Seveso- sowie des Atomrechts die Ansiedlung eines Störfallbetriebs dementsprechend zutreffend als unzulässig festgesetzt worden. Das Bauplanungsrecht stünde als „sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift“ im Weiteren auch der Erteilung einer konkreten Anlagengenehmigung für ein LNG-Terminal entgegen. Das gilt erst recht und noch einmal in besonderer Weise bei der notwendigen Einbeziehung des – im Bebauungsplan Nr. 75 außer Betracht gebliebenen, aber tatsächlich vorhandenen - Zwischenlagers für hochradioaktive Abfälle aus dem Betrieb des Atomkraftwerks Brunsbüttel. Die Einzelheiten sind dem im Auftrag der DUH von Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm erstellten Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“ vom 15.4.2019 zu entnehmen. Das Gutachten liegt Ihnen bereits vor. Ausweislich der Karte 1 zum Raumverträglichkeitsbericht der GUD soll die Anschlussleitung anscheinend bei jeder der untersuchten Varianten, jedenfalls aber bei den favorisierten Varianten 1 und 2 über das bzw. unter dem Gelände der atomaren Anlagen, also dem Atomkraftwerk Brunsbüttel, dem vorhandenen Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und dem im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle längs führen. Es erstaunt, dass diese atomaren Anlagen gleichwohl in keinem der Berichte oder sonstigen Unterlagen auch nur Erwähnung finden, geschweige denn unter dem Aspekt der Abstimmung der unterschiedlichen Anforderungen unterschiedlicher Nutzungen an den Raum und des Ausgleichs auftretender Konflikte betrachtet werden (siehe aber § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Allein in der erwähnten Karte 1 des Raumverträglichkeitsberichts findet sich klein und ohne jede weitere Erläuterung in der Legende der Begriff „Großkraftwerk“; das vorhandene Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und das im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle sind noch nicht einmal auf der Karte vermerkt. Das ist noch einmal umso erstaunlicher, als erhebliche Mengen, 8,7 Mio. kWh/h bzw. ca. 750.000 Nm3 /h in den deutschen Erdgasmarkt eingespeist und mithin durch die in Rede stehende Leitung transportiert werden sollen (Erläuterungsbericht S. 11). Und: Die GUD behauptet ohne jede Belege, jede Gashochdruckleitung sei aus sich heraus technisch sicher, ihre Integrität, insbesondere vor möglichen Eingriffen Dritter, sei durch die Einrichtung und Einhaltung des Schutzstreifens, den Rohrwerkstoff sowie die Wanddicke und durch die	

Rohrleitungskonstruktion gewährleistet (Erläuterungsbericht S. 48). Welche „Eingriffe Dritter“ tatsächlich betrachtet worden sind, sagt der Erläuterungsbericht nicht. Erst recht verhält sich die GUD vor dem Hintergrund der dargestellten Gemengelage in keiner Weise zu Untersuchungen und Bewertungen, die seit dem 11.9.2001 im Hinblick auf „neuartige“ Einwirkungen Dritter anzustellen wären (siehe auch hier für weitere Einzelheiten das Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“). Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas aus einem LNG-Terminal in Brunsbüttel, widerspräche im Übrigen auch den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 ROG. Grundsatz der Raumordnung ist es insbesondere, im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas sichert keine nachhaltige Daseinsvorsorge, sondern konterkariert sie – ebenso wie das LNG-Terminal selbst. Um das Ziel einer gesamtgesellschaftlichen Dekarbonisierung bis 2050 zu erreichen, muss die Energieerzeugung bereits deutlich vor 2050 vollständig auf erneuerbare Energieträger umgestellt sein. Dies kann nur gelingen, wenn die Energieerzeugung und die dazugehörige Verteilinfrastruktur umfassend umgebaut wird: Der Ausbau Erneuerbarer Energien muss beschleunigt werden. Die Fernleitungs- und Verteilinfrastruktur muss an die Erfordernisse einer erneuerbaren Energieerzeugung angepasst werden. Es ist ein Ausstieg aus allen fossilen Energieträgern erforderlich. Neue Gas-Infrastruktur darf deshalb grundsätzlich nur dann geschaffen werden, wenn die Perspektive für Versorgung mit erneuerbar erzeugtem Gas besteht. Das Gegenteil ist hier der Fall. Es steht nicht nur eine Versorgung mit nicht erneuerbar erzeugtem Gas, sondern mit einem durch „Fracking“ in besonderer Weise umweltunverträglich gewonnenen und in der Bilanz sehr wahrscheinlich klimaschädlichen Gas in Rede. Für die Einzelheiten wird auf die „Stellungnahme vom 18.3.2019 zur Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland vom 14. März 2019“ verwiesen. Auch diese Stellungnahme ist als Anlage beigefügt. Die anderweitigen Behauptungen der GUD in Erläuterungs- und Raumverträglichkeitsbericht zur Einführung einer „nachhaltigeren Kraft-stoffalternative“ bleiben bezeichnenderweise ohne Belege, ebenso wie die kommentarlose Übernahme dieser Behauptungen durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein. Der Bau der Anschlussleitung widerspricht zudem dem politischen Ziel, den Stromnetzausbau zum Transport erneuerbar erzeugten Stroms zu beschleunigen. Die Planungen schaffen neue Nutzungskonflikte zwischen fossiler Gas- und erneuerbarer Strominfrastruktur. Der Ausbau	

des Stromnetzes und insbesondere des Höchstspannungsnetzes ist eine wichtige Voraussetzung für die Energiewende und den Transport erneuerbarer Energien aus Norddeutschland. Dies darf durch einen konkurrierenden Ausbau einer fossilen Leitungsinfrastruktur nicht gefährdet werden. Auch aus diesem Grund ist ein Ausbau der fossilen Gasinfrastruktur abzulehnen. Dem dem Raumordnungsverfahren – hypothetisch – nachfolgenden Planfeststellungsverfahren für die Erdgasleitung nach § 43 S. 1 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) fehlte bereits die Planrechtfertigung. Ein Vorhaben ist nur zulässig, wenn es gerechtfertigt, das heißt „vernünftigerweise geboten“ ist. Das wiederum ist am Maßstab des Ziels des einschlägigen Fachplanungsrechts zu bestimmen, hier des Energiewirtschaftsgesetzes. Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 EnWG eine „möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf er-neuer-baren Energien beruht“. Auch diese Zielsetzung würde – ebenso wie der Grundsatz einer nach-haltigen Daseinsvorsorge - durch die Schaffung einer neuen Infrastruktur für einen fossilen Energieträger, der noch dazu mittels Fracking in den USA gewonnen wird, konterkariert: Je mehr und/oder aufwändiger neue Infrastruktur für etwas geschaffen wird, was in sehr absehbarer Zeit nicht mehr verwendet werden darf, desto weniger Anreiz besteht, die notwendigen Strukturen für das zu entwickeln und zu realisieren, was in Zukunft benötigt wird: für Elektrizität und Gas, die auf Grundlage erneuerbarer Energien ge-wonnen werden. **Abschließendes** Ich bitte Sie, den fristgerechten Eingang meiner Einwendung schriftlich zu bestätigen. Ich bitte darum, den vollständigen Text meiner Einwendungen den Ratsgremien der Gemeinde Neuendeich für ihre Stellungnahme zuzuleiten. Darüber hinaus beantrage ich Erörterung und Beantwortung meiner Stellungnahme im Raumordnungsverfahren sowie die Aufnahme meiner Bedenken in die Stellungnahme der Gemeinde. Ich halte mir offen, weitere Stellungnahmen einzureichen und im Laufe des Verfahrens ggf. neue Erkenntnisse oder Gutachten einzubringen. Mit Hinweis auf die dargelegten Gründe behalte ich mir vor, im weiteren Planfeststellungsverfahren mit allen zur Verfügung stehenden juristischen Mitteln gegen dieses unverantwortliche Trassenprojekt vorzugehen. Mit freundlichen Grüßen	

[redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1060, Datum: 17.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Bevor ein neues, kostspieliges Projekt die Natur zerstört, sollten ausreichend die Alternativrouten geprüft werden! Denn es gibt ja offenbar Alterativrouten, z.B. weiter nördlich, Höhe Quarnstedt, wo die geplante Gasleitung an die bereits bestehende Pipeline von Dänemark nach Niedersachsen angeschlossen werden könnte!	Das Raumordnungsverfahren dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten und soll eine frühzeitige Konfliktminimierung durch Abstimmung des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung ermöglichen. Die Prüfung alternativer Routen und Anschlusspunkte wurde im Vorfelde der Trassenplanung durchgeführt; die Anschlussstelle Höhe Quarnstedt ist aus technischer und kapazitiver Sicht als Anschlusspunkt ausgeschlossen worden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1059, Datum: 17.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Raumverträglichkeitsuntersuchung** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Als Eigentümer/Verpächter von Grün- und Ackerland im betroffenen Planungsgebiet (Kreis Pinneberg, Trassenvarianten 1 und 2) sind wir entschieden dagegen, dass durch den empfindlichen Marschboden eine Gasleitung gezogen wird! Wir haben hier Marschboden und kein Gefälle, deshalb gibt es ein Entwässerungssystem, das nicht beschädigt werden darf! Beschädigungen des Drainage-Systems wären insbesondere für die Land- und Pferdewirte der Super-GAU, denn dies würde immense Folgeschäden nach sich ziehen. Die Bodenstruktur ist nicht ausreichend tragfähig für die geplante Gasleitung und würde extrem leiden. Die betroffenen Flächen wären für mindestens zwei Jahre nicht zu bewirtschaften/zu nutzen, wenn nicht sogar länger. Dies bedeutet für die hier ansässigen Landwirtschafts- und Pferdezuchtbetriebe, die davon abhängig sind, dass ausreichend Acker-	Die Hinweise bezüglich des Bodens wurden zur Kenntnis genommen. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodens ist möglichst zu vermeiden. Im Rahmen der Festlegung des konkreten Trassenverlaufs ist die Vorhabenträgerin aufgefordert, Lösungen zu entwickeln, um dieser Anforderung gerecht zu werden. Bezüglich der möglichen Beeinträchtigungen des konkreten Grundstücks ist auf das Planfeststellungsverfahren zu verweisen, indem der genaue Verlauf der Trasse festgelegt wird. Sollte das Grundstück betroffen sein, wird im Planfeststellungsverfahren geprüft, ob unzumutbare Härten vorliegen, die

und Weideland zur Verfügung steht, eine existentielle Bedrohung. Des Weiteren ist die Region bereits überdurchschnittlich mit Versorgungstrassen (Strommasten, Windräder,...) durchzogen! Es gibt Alterativrouten, z.B. weiter nördlich, Höhe Quarnstedt, wo die geplante Gasleitung an die bereits bestehende Pipeline von Dänemark nach Niedersachsen angeschlossen werden könnte.	einen Trassenverlauf über das Grundstück ausschließen. Die Prüfung alternativer Routen und Anschlusspunkte wurde im Vorfelde der Trassenplanung durchgeführt; die Anschlussstelle Höhe Quarnstedt ist aus technischer und kapazitiver Sicht als Anschlusspunkt ausgeschlossen worden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1058, Datum: 17.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Raumverträglichkeitsuntersuchung** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Als Eigentümer/Verpächter von Grün- und Ackerland im betroffenen Planungsgebiet (Kreis Pinneberg, Trassenvarianten 1 und 2) sind wir entschieden dagegen, dass durch den empfindlichen Marschboden eine Gasleitung gezogen wird! Wir haben hier Marschboden und kein Gefälle, deshalb gibt es ein Entwässerungssystem, das nicht beschädigt werden darf! Beschädigungen des Drainage-Systems wären insbesondere für die Land- und Pferdewirte der Super-GAU, denn dies würde immense Folgeschäden nach sich ziehen. Die Bodenstruktur ist nicht ausreichend tragfähig für die geplante Gasleitung und würde extrem leiden. Die betroffenen Flächen wären für mindestens zwei Jahre nicht zu bewirtschaften/zu nutzen, wenn nicht sogar länger. Dies bedeutet für die hier ansässigen Landwirtschafts- und Pferdezuchtbetriebe, die davon abhängig sind, dass ausreichend Acker- und Weideland zur Verfügung steht, eine existentielle Bedrohung. Des Weiteren ist die Region bereits überdurchschnittlich mit Versorgungstrassen (Strommasten, Windräder,...) durchzogen! Es gibt Alterativrouten, z.B. weiter nördlich, Höhe Quarnstedt, wo die geplante Gasleitung an die bereits bestehende Pipeline von Dänemark nach Niedersachsen angeschlossen werden könnte.	Die Hinweise bezüglich des Bodens wurden zur Kenntnis genommen. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodens ist möglichst zu vermeiden. Im Rahmen der Festlegung des konkreten Trassenverlaufs ist die Vorhabenträgerin aufgefordert, Lösungen zu entwickeln, um dieser Anforderung gerecht zu werden. Bezüglich der möglichen Beeinträchtigungen des konkreten Grundstücks ist auf das Planfeststellungsverfahren zu verweisen, indem der genaue Verlauf der Trasse festgelegt wird. Sollte das Grundstück betroffen sein, wird im Planfeststellungsverfahren geprüft, ob unzumutbare Härten vorliegen, die einen Trassenverlauf über das Grundstück ausschließen. Die Prüfung alternativer Routen und Anschlusspunkte wurde im Vorfelde der Trassenplanung durchgeführt; die Anschlussstelle Höhe Quarnstedt ist aus technischer und kapazitiver Sicht als Anschlusspunkt ausgeschlossen worden.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1057, Datum: 17.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**

[redacted] [redacted] Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein Abteilung Landesplanung und ländliche Räume Düsternbrooker Weg 92 24105 Kiel Hamburg, 17. Juni 2019 Stellungnahme und Einwendung im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade Sehr geehrte Damen und Herren, ich beantrage im Raumordnungsverfahren „Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade“, die Anträge der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (im Folgenden als GUD bezeichnet) zurückzuweisen und die Planungen unverzüglich einzustellen. Ich erhebe Einwendungen im Grundsätzlichen und im Speziellen gegen die Planungen. **Grundsätzliche Einwendung** Das Projekt entspricht nicht den Anforderungen der hiesigen Raumordnung und Landesplanung. Es ignoriert die bestehenden Erfordernisse aus dem Klimawandel, konterkariert die klimapolitischen Bemühungen der Bundes- und Landesumweltpolitik und widerspricht meinen persönlichen Erwartungen an die klimapolitischen Raumordnungsmaßnahmen. Fridays for Future, das Ergebnis der letzten Wahl zum Europäischen Parlament und nicht zuletzt das Video von Rezo müsste den Planern dieses Raumordnungsverfahrens vor Augen führen, welche Prioritäten der Klimawandel mittlerweile in der Bevölkerung hat. Im Folgenden nehme ich Bezug auf die Ihnen bereits vorliegende Stellungnahme der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

Deutschen Umwelthilfe vom 28.05.2019. Die GUD und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein gehen, ebenso wie die German LNG Terminal GmbH (im folgenden als GLNG bezeichnet), danach ohne Weiteres von der Genehmigungsfähigkeit und Realisierung des beabsichtigten LNG-Terminal aus. Diese Annahme ist unzutreffend. Tatsächlich übersehen die GUD, das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein und die GLNG, dass das beabsichtigte LNG-Terminal auf Grund entgegenstehender immissionsschutz- und atomrechtlicher Störfallvorgaben an dem Standort in Brunsbüttel unzulässig und dementsprechend planungsrechtlich durch die Stadt Brunsbüttel bereits ausgeschlossen ist. Die Durchführung eines Raumordnungs-ver-fahrens für eine dieses LNG-Terminal voraussetzende Erdgasleitung ist deswegen nicht nur entbehrlich, sondern mangels zulässigen Anschlusspunkts überflüssig. Weder sind nach § 15 Abs. 1 S. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die raumbedeutsamen Auswirkungen der Erdgasleitung noch in Betracht kommende Trassenalternativen zu prüfen. Es bedarf vielmehr überhaupt keiner Trassenermittlung und keiner Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Abs. 1 S. 1 ROG: Bei dem LNG-Terminal handelt es sich um einen Störfallbetrieb im Sinne des „Seveso-Rechts“. Eine Ansiedlung eines solchen Betriebs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass zum einen - ausgehend von eben dem Störfallbetrieb - angemessene Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten und anderen vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen eingehalten werden. Zugleich müssen umgekehrt und ausgehend von den vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen deren Sicherheitsabstände gewahrt bleiben. Anders ausgedrückt, existierende Nutzungen dürfen durch die Neuansiedlung eines Störfallbetriebs nicht unzulässig oder unmöglich gemacht werden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Tatsächlich handelt es sich in Brunsbüttel um eine Gemengelage mit benachbarten Wohngebieten und Betrieben etwa der chemischen Industrie, einer unmittelbar angrenzenden Sonderabfallverbrennungsanlage, unmittelbar angrenzenden Hafenanlagen sowie ebenfalls unmittelbar angrenzenden atomaren Anlagen mit hoch- sowie schwach- und mittelradioaktiven Stoffen. Nicht zuletzt unter dem Eindruck der Terrorangriffe vom 11.9.2001 sind insofern grundlegende Anforderungen an den Schutz von Mensch und Umwelt gerade auch im Hinblick auf so genannte „Einwirkungen Dritter“ auf bzw. klargestellt worden. Im geltenden Bauplanungsrecht für den fraglichen Standort in Brunsbüttel, konkret in dem Bebauungsplan Nr. 75, ist unter Anwendung der Vorgaben des Seveso- sowie des Atomrechts die Ansiedlung eines Störfallbetriebs dementsprechend zutreffend als unzulässig festgesetzt worden. Das Bauplanungsrecht stünde als „sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift“ im Weiteren auch der Erteilung einer konkreten Anlagengenehmigung für ein LNG-Terminal entgegen. Das gilt erst recht und noch einmal in besonderer Weise bei der notwendigen Einbeziehung des – im Bebauungsplan Nr. 75 außer Betracht gebliebenen, aber tatsächlich vorhandenen - Zwischenlagers für hochradioaktive Abfälle aus dem Betrieb des Atomkraftwerks Brunsbüttel.	

Die Einzelheiten sind dem im Auftrag der DUH von Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm erstellten Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“ vom 15.4.2019 zu entnehmen. Das Gutachten liegt Ihnen bereits vor. Ausweislich der Karte 1 zum Raumverträglichkeitsbericht der GUD soll die Anschlussleitung anscheinend bei jeder der untersuchten Varianten, jedenfalls aber bei den favorisierten Varianten 1 und 2 über das bzw. unter dem Gelände der atomaren Anlagen, also dem Atomkraftwerk Brunsbüttel, dem vorhandenen Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und dem im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle längs führen. Es erstaunt, dass diese atomaren Anlagen gleichwohl in keinem der Berichte oder sonstigen Unterlagen auch nur Erwähnung finden, geschweige denn unter dem Aspekt der Abstimmung der unterschiedlichen Anforderungen unterschiedlicher Nutzungen an den Raum und des Ausgleichs auftretender Konflikte betrachtet werden (siehe aber § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Allein in der erwähnten Karte 1 des Raumverträglichkeitsberichts findet sich klein und ohne jede weitere Erläuterung in der Legende der Begriff „Großkraftwerk“; das vorhandene Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und das im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle sind noch nicht einmal auf der Karte vermerkt. Das ist noch einmal umso erstaunlicher, als erhebliche Mengen, 8,7 Mio. kWh/h bzw. ca. 750.000 Nm3 /h in den deutschen Erdgasmarkt eingespeist und mithin durch die in Rede stehende Leitung transportiert werden sollen (Erläuterungsbericht S. 11). Und: Die GUD behauptet ohne jede Belege, jede Gashochdruckleitung sei aus sich heraus technisch sicher, ihre Integrität, insbesondere vor möglichen Eingriffen Dritter, sei durch die Einrichtung und Einhaltung des Schutzstreifens, den Rohrwerkstoff sowie die Wanddicke und durch die Rohrleitungskonstruktion gewährleistet (Erläuterungsbericht S. 48). Welche „Eingriffe Dritter“ tatsächlich betrachtet worden sind, sagt der Erläuterungsbericht nicht. Erst recht verhält sich die GUD vor dem Hintergrund der dargestellten Gemengelage in keiner Weise zu Untersuchungen und Bewertungen, die seit dem 11.9.2001 im Hinblick auf „neuartige“ Einwirkungen Dritter anzustellen wären (siehe auch hier für weitere Einzelheiten das Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“). Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas aus einem LNG-Terminal in Brunsbüttel, widerspräche im Übrigen auch den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 ROG. Grundsatz der Raumordnung ist es insbesondere, im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Das Vorhaben des Baus einer	

Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas sichert keine nachhaltige Daseinsvorsorge, sondern konterkariert sie – ebenso wie das LNG-Terminal selbst. Um das Ziel einer gesamtgesellschaftlichen Dekarbonisierung bis 2050 zu erreichen, muss die Energieerzeugung bereits deutlich vor 2050 vollständig auf erneuerbare Energieträger umgestellt sein. Dies kann nur gelingen, wenn die Energieerzeugung und die dazugehörige Verteilinfrastruktur umfassend umgebaut wird: Der Ausbau Erneuerbarer Energien muss beschleunigt werden. Die Fernleitungs- und Verteilinfrastruktur muss an die Erfordernisse einer erneuerbaren Energieerzeugung angepasst werden. Es ist ein Ausstieg aus allen fossilen Energieträgern erforderlich. Neue Gas-Infrastruktur darf deshalb grundsätzlich nur dann geschaffen werden, wenn die Perspektive für Versorgung mit erneuerbar erzeugtem Gas besteht. Das Gegenteil ist hier der Fall. Es steht nicht nur eine Versorgung mit nicht erneuerbar erzeugtem Gas, sondern mit einem durch „Fracking“ in besonderer Weise umweltunverträglich gewonnenen und in der Bilanz sehr wahrscheinlich klimaschädlichen Gas in Rede. Für die Einzelheiten wird auf die „Stellungnahme vom 18.3.2019 zur Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland vom 14. März 2019“ verwiesen. Auch diese Stellungnahme ist als Anlage beigefügt. Die anderweitigen Behauptungen der GUD in Erläuterungs- und Raumverträglichkeitsbericht zur Einführung einer „nachhaltigeren Kraft-stoffalternative“ bleiben bezeichnenderweise ohne Belege, ebenso wie die kommentarlose Übernahme dieser Behauptungen durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein. Der Bau der Anschlussleitung widerspricht zudem dem politischen Ziel, den Stromnetzausbau zum Transport erneuerbar erzeugten Stroms zu beschleunigen. Die Planungen schaffen neue Nutzungskonflikte zwischen fossiler Gas- und erneuerbarer Strominfrastruktur. Der Ausbau des Stromnetzes und insbesondere des Höchstspannungsnetzes ist eine wichtige Voraussetzung für die Energiewende und den Transport erneuerbarer Energien aus Norddeutschland. Dies darf durch einen konkurrierenden Ausbau einer fossilen Leitungsinfrastruktur nicht gefährdet werden. Auch aus diesem Grund ist ein Ausbau der fossilen Gasinfrastruktur abzulehnen. Dem dem Raumordnungsverfahren – hypothetisch – nachfolgenden Planfeststellungsverfahren für die Erdgasleitung nach § 43 S. 1 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) fehlte bereits die Planrechtfertigung. Ein Vorhaben ist nur zulässig, wenn es gerechtfertigt, das heißt „vernünftigerweise geboten“ ist. Das wiederum ist am Maßstab des Ziels des einschlägigen Fachplanungsrechts zu bestimmen, hier des Energiewirtschaftsgesetzes. Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 EnWG eine „möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf er-neuer-baren Energien beruht“. Auch diese Zielsetzung würde – ebenso wie der Grundsatz einer nach-haltigen Daseinsvorsorge - durch die Schaffung einer neuen	

Infrastruktur für einen fossilen Energieträger, der noch dazu mittels Fracking in den USA gewonnen wird, konterkariert: Je mehr und/oder aufwändiger neue Infrastruktur für etwas geschaffen wird, was in sehr absehbarer Zeit nicht mehr verwendet werden darf, desto weniger Anreiz besteht, die notwendigen Strukturen für das zu entwickeln und zu realisieren, was in Zukunft benötigt wird: für Elektrizität und Gas, die auf Grundlage erneuerbarer Energien ge-wonnen werden. **Einwendung aus touristischen Gründen.** Nach der heutigen Meldung des Hamburger Abendblattes „Bau der XXL-Gastrasse soll 2021 in der Marsch starten“ wird die Trasse mit größter Wahrscheinlichkeit durch Neuendeich und Klevendeich verlaufen. Ein Teil meiner Familie hat seinen Wohnsitz in Neuendeich, Oberrecht. Die Besuche in Neuendeich haben für mich einen großen Erholungswert. Oft nutzen wir für Besuche die Trasse des Nordseeküstenradweges und im Sommer bei günstiger Tide alternativ das eigene Segelboot; dabei nutzen wir den Hafen von Neuendeich. Wir nutzen häufig die gastronomischen Einrichtungen Aal-Kate sowie das Haselauer Landhaus und nehmen an verschiedenen Veranstaltungen in Neuendeich und Umgebung teil. Mit dem Bau der Pipeline erwarte ich für Neuendeich eine erhebliche Zerstörung der Landschaft. Die in den Planunterlagen beschriebene offenen Verlegung der Rohre erfordert eine Aushebung des Erdreiches von 2,5m Tiefe. Im o.a. Artikel des Hamburger Abendblatt wird von einer Schneisenbreite bei offener Verlegung von 35 Meter berichtet. Die Bauarbeiten werden mit viel Dreck, Lärm und Baustellenverkehr verbunden sein, den ich in meiner Freizeit nicht erdulden will. Nach Vollendung des Baus wird es Jahre dauern, bis die Natur wieder im ursprünglichen Zustand zurückkehrt – wenn dieses durch Bauwerke oberhalb der Trasse in Form von Korridoren überhaupt passieren wird. Der Freizeitwert von Neuendeich wird zerstört; nicht nur für mich und meine Familie, sondern auch für die zunehmende Zahl von Ausflüglern aus dem Bereich Hamburg. Daher erhebe ich Einspruch! **Abschließendes** Ich bitte Sie, den fristgerechten Eingang meiner Einwendung schriftlich zu bestätigen. Ich bitte darum, den vollständigen Text meiner Einwendungen den Ratsgremien der Gemeinde Neuendeich für ihre Stellungnahme zuzuleiten. Darüber hinaus beantrage ich Erörterung und Beantwortung meiner Stellungnahme im Raumordnungsverfahren sowie die Aufnahme meiner Bedenken in die Stellungnahme der Gemeinde. Ich halte mir offen, weitere	

Stellungnahmen einzureichen und im Laufe des Verfahrens ggf. neue Erkenntnisse oder Gutachten einzubringen. Mit Hinweis auf die dargelegten Gründe behalte ich mir vor, im weiteren Planfeststellungsverfahren mit allen zur Verfügung stehenden juristischen Mitteln gegen dieses unverantwortliche Trassenprojekt vorzugehen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1056, Datum: 17.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, **das Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade ist unzulässig und sofort einzustellen.** Meine Stellungnahme/Eingabe begründe ich wie folgt: Heute geschaffene Gasinfrastruktur hat eine ökonomische Lebenszeit von 35 – 45 Jahren. Die anstehenden Investitionsentscheidungen sollen also exakt für die Zeiträume erfolgen, in denen auf Grund des fortschreitenden Klimawandels eine radikale Abkehr von fossilen Brennstoffen unumgänglich ist. Zwar behaupten die Investoren irgendwann und irgendwie auf nicht-fossile Energieträger umzustellen, doch gibt es keinerlei konkrete Pläne ab welchem Jahr und in welcher Art und Weise umgestellt werden soll. Die Klimarelevanz von Erdgas bei der Gewinnung und Verbrennung ist bisher noch gar nicht ausreichend erforscht. Dies gilt insbesondere für den Methanschlupf. Innerhalb der nächsten 9 Jahre muss der weitere klimabedingte Temperaturanstieg gestoppt werden! Der Ausbau von Infrastrukturen für den Import von Erdgas wie Pipelines oder LNG-Terminals muss deshalb unbedingt verhindert werden. Damit werden sowohl das Entstehen von Lock-In-Effekten bei der Nutzung fossiler Energieträger als auch Fehlinvestitionen in	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Klima- und Umweltschutzfolgen sowie finanzielle Risiken bei der Errichtung und Betrieb des Terminals sind daher hier nicht zu prüfen.

verlorene Vermögenswerte vermieden. Das gilt es besonders dann zu berücksichtigen, wenn zur Finanzierung öffentliche Mittel verwendet werden sollen und darüber hinaus das klima- und umweltfeindliche US Frackinggas importiert werden soll. Dir vorranginge Begründung für ein LNG-Terminal ist die Umstellung des Schiffverkehrs auf LNG, hierfür würde aber ein Terminal mit ca. 10% der aktuell geplanten Größe ausreichen, ohne Gasifizierungsanlage und entsprechend ohne Pipeline zum Anschluss an das Gasnetz. Der Bau des LNG-Terminals in Brunsbüttel ist zusätzlich nicht mit geltendem Störfallbetriebe-Recht vereinbar. Das Terminal soll in unmittelbarer Nähe zu kritischer Infrastruktur errichtet werden. Für Details verweise ich auf das von der DUH beauftragte Gutachten. Auch die für die nukleare Sicherheit zuständige Bundesministerin hat erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit des LNG-Terminals angemeldet und die Beachtung der im DUH-Gutachten vorgebrachten Argumente eingefordert. Das Terminal, die Gasifizierungsanlage und die Erdgasleitung gilt als Störfallbetrieb und muss entsprechende Abstände zum AKW, der Sondermüllverbrennung und der nächsten Wohnbebauung einhalten. Ebenso sind das Terminal, die Gasifizierungsanlage und die Erdgasleitung gegen terroristische Angriffe und Flugzeugabstürze zu sichern - insbesondere in Nah-Bereich der angrenzenden Gerfährdungsbereiche (AKW, Sava, Wohnbebauung). Mangels Zulässigkeit des LNG-Terminals verbietet sich natürlich auch jegliche Planung für eine Pipelineanbindung. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1055, Datum: 17.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
[redacted] [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH sowie von Rechtsanwältin Ziehm ist unter der Nummer M1051 zu finden.

[redacted] Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein Abteilung Landesplanung und ländliche Räume Düsternbrooker Weg 92 24105 Kiel Hamburg, 17. Juni 2019 Stellungnahme und Einwendung im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade Sehr geehrte Damen und Herren, ich beantrage im Raumordnungsverfahren „Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade“, die Anträge der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (im Folgenden als GUD bezeichnet) zurückzuweisen und die Planungen unverzüglich einzustellen. Ich erhebe Einwendungen im Grundsätzlichen und im Speziellen gegen die Planungen. **Grundsätzliche Einwendung** Das Projekt entspricht nicht den Anforderungen der hiesigen Raumordnung und Landesplanung. Es ignoriert die bestehenden Erfordernisse aus dem Klimawandel, konterkariert die klimapolitischen Bemühungen der Bundes- und Landesumweltpolitik und widerspricht meinen persönlichen Erwartungen an die klimapolitischen Raumordnungsmaßnahmen. Fridays for Future, das Ergebnis der letzten Wahl zum Europäischen Parlament und nicht zuletzt das Video von Rezo müsste den Planern dieses Raumordnungsverfahrens vor Augen führen, welche Prioritäten der Klimawandel mittlerweile in der Bevölkerung hat. Im Folgenden nehme ich Bezug auf die Ihnen bereits vorliegende Stellungnahme der	

Deutschen Umwelthilfe vom 28.05.2019. Die GUD und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein gehen, ebenso wie die German LNG Terminal GmbH (im folgenden als GLNG bezeichnet), danach ohne Weiteres von der Genehmigungsfähigkeit und Realisierung des beabsichtigten LNG-Terminal aus. Diese Annahme ist unzutreffend. Tatsächlich übersehen die GUD, das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein und die GLNG, dass das beabsichtigte LNG-Terminal auf Grund entgegenstehender immissionsschutz- und atomrechtlicher Störfallvorgaben an dem Standort in Brunsbüttel unzulässig und dementsprechend planungsrechtlich durch die Stadt Brunsbüttel bereits ausgeschlossen ist. Die Durchführung eines Raumordnungs-ver-fahrens für eine dieses LNG-Terminal voraussetzende Erdgasleitung ist deswegen nicht nur entbehrlich, sondern mangels zulässigen Anschlusspunkts überflüssig. Weder sind nach § 15 Abs. 1 S. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die raumbedeutsamen Auswirkungen der Erdgasleitung noch in Betracht kommende Trassenalternativen zu prüfen. Es bedarf vielmehr überhaupt keiner Trassenermittlung und keiner Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Abs. 1 S. 1 ROG: Bei dem LNG-Terminal handelt es sich um einen Störfallbetrieb im Sinne des „Seveso-Rechts“. Eine Ansiedlung eines solchen Betriebs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass zum einen - ausgehend von eben dem Störfallbetrieb - angemessene Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten und anderen vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen eingehalten werden. Zugleich müssen umgekehrt und ausgehend von den vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen deren Sicherheitsabstände gewahrt bleiben. Anders ausgedrückt, existierende Nutzungen dürfen durch die Neuansiedlung eines Störfallbetriebs nicht unzulässig oder unmöglich gemacht werden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Tatsächlich handelt es sich in Brunsbüttel um eine Gemengelage mit benachbarten Wohngebieten und Betrieben etwa der chemischen Industrie, einer unmittelbar angrenzenden Sonderabfallverbrennungsanlage, unmittelbar angrenzenden Hafenanlagen sowie ebenfalls unmittelbar angrenzenden atomaren Anlagen mit hoch- sowie schwach- und mittelradioaktiven Stoffen. Nicht zuletzt unter dem Eindruck der Terrorangriffe vom 11.9.2001 sind insofern grundlegende Anforderungen an den Schutz von Mensch und Umwelt gerade auch im Hinblick auf so genannte „Einwirkungen Dritter“ auf bzw. klargestellt worden. Im geltenden Bauplanungsrecht für den fraglichen Standort in Brunsbüttel, konkret in dem Bebauungsplan Nr. 75, ist unter Anwendung der Vorgaben des Seveso- sowie des Atomrechts die Ansiedlung eines Störfallbetriebs dementsprechend zutreffend als unzulässig festgesetzt worden. Das Bauplanungsrecht stünde als „sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift“ im Weiteren auch der Erteilung einer konkreten Anlagengenehmigung für ein LNG-Terminal entgegen. Das gilt erst recht und noch einmal in besonderer Weise bei der notwendigen Einbeziehung des – im Bebauungsplan Nr. 75 außer Betracht gebliebenen, aber tatsächlich vorhandenen - Zwischenlagers für hochradioaktive Abfälle aus dem Betrieb des Atomkraftwerks Brunsbüttel.	

Die Einzelheiten sind dem im Auftrag der DUH von Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm erstellten Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“ vom 15.4.2019 zu entnehmen. Das Gutachten liegt Ihnen bereits vor. Ausweislich der Karte 1 zum Raumverträglichkeitsbericht der GUD soll die Anschlussleitung anscheinend bei jeder der untersuchten Varianten, jedenfalls aber bei den favorisierten Varianten 1 und 2 über das bzw. unter dem Gelände der atomaren Anlagen, also dem Atomkraftwerk Brunsbüttel, dem vorhandenen Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und dem im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle längs führen. Es erstaunt, dass diese atomaren Anlagen gleichwohl in keinem der Berichte oder sonstigen Unterlagen auch nur Erwähnung finden, geschweige denn unter dem Aspekt der Abstimmung der unterschiedlichen Anforderungen unterschiedlicher Nutzungen an den Raum und des Ausgleichs auftretender Konflikte betrachtet werden (siehe aber § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Allein in der erwähnten Karte 1 des Raumverträglichkeitsberichts findet sich klein und ohne jede weitere Erläuterung in der Legende der Begriff „Großkraftwerk“; das vorhandene Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und das im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle sind noch nicht einmal auf der Karte vermerkt. Das ist noch einmal umso erstaunlicher, als erhebliche Mengen, 8,7 Mio. kWh/h bzw. ca. 750.000 Nm3 /h in den deutschen Erdgasmarkt eingespeist und mithin durch die in Rede stehende Leitung transportiert werden sollen (Erläuterungsbericht S. 11). Und: Die GUD behauptet ohne jede Belege, jede Gashochdruckleitung sei aus sich heraus technisch sicher, ihre Integrität, insbesondere vor möglichen Eingriffen Dritter, sei durch die Einrichtung und Einhaltung des Schutzstreifens, den Rohrwerkstoff sowie die Wanddicke und durch die Rohrleitungskonstruktion gewährleistet (Erläuterungsbericht S. 48). Welche „Eingriffe Dritter“ tatsächlich betrachtet worden sind, sagt der Erläuterungsbericht nicht. Erst recht verhält sich die GUD vor dem Hintergrund der dargestellten Gemengelage in keiner Weise zu Untersuchungen und Bewertungen, die seit dem 11.9.2001 im Hinblick auf „neuartige“ Einwirkungen Dritter anzustellen wären (siehe auch hier für weitere Einzelheiten das Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“). Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas aus einem LNG-Terminal in Brunsbüttel, widerspräche im Übrigen auch den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 ROG. Grundsatz der Raumordnung ist es insbesondere, im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Das Vorhaben des Baus einer	

Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas sichert keine nachhaltige Daseinsvorsorge, sondern konterkariert sie – ebenso wie das LNG-Terminal selbst. Um das Ziel einer gesamtgesellschaftlichen Dekarbonisierung bis 2050 zu erreichen, muss die Energieerzeugung bereits deutlich vor 2050 vollständig auf erneuerbare Energieträger umgestellt sein. Dies kann nur gelingen, wenn die Energieerzeugung und die dazugehörige Verteilinfrastruktur umfassend umgebaut wird: Der Ausbau Erneuerbarer Energien muss beschleunigt werden. Die Fernleitungs- und Verteilinfrastruktur muss an die Erfordernisse einer erneuerbaren Energieerzeugung angepasst werden. Es ist ein Ausstieg aus allen fossilen Energieträgern erforderlich. Neue Gas-Infrastruktur darf deshalb grundsätzlich nur dann geschaffen werden, wenn die Perspektive für Versorgung mit erneuerbar erzeugtem Gas besteht. Das Gegenteil ist hier der Fall. Es steht nicht nur eine Versorgung mit nicht erneuerbar erzeugtem Gas, sondern mit einem durch „Fracking“ in besonderer Weise umweltunverträglich gewonnenen und in der Bilanz sehr wahrscheinlich klimaschädlichen Gas in Rede. Für die Einzelheiten wird auf die „Stellungnahme vom 18.3.2019 zur Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland vom 14. März 2019“ verwiesen. Auch diese Stellungnahme ist als Anlage beigefügt. Die anderweitigen Behauptungen der GUD in Erläuterungs- und Raumverträglichkeitsbericht zur Einführung einer „nachhaltigeren Kraft-stoffalternative“ bleiben bezeichnenderweise ohne Belege, ebenso wie die kommentarlose Übernahme dieser Behauptungen durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein. Der Bau der Anschlussleitung widerspricht zudem dem politischen Ziel, den Stromnetzausbau zum Transport erneuerbar erzeugten Stroms zu beschleunigen. Die Planungen schaffen neue Nutzungskonflikte zwischen fossiler Gas- und erneuerbarer Strominfrastruktur. Der Ausbau des Stromnetzes und insbesondere des Höchstspannungsnetzes ist eine wichtige Voraussetzung für die Energiewende und den Transport erneuerbarer Energien aus Norddeutschland. Dies darf durch einen konkurrierenden Ausbau einer fossilen Leitungsinfrastruktur nicht gefährdet werden. Auch aus diesem Grund ist ein Ausbau der fossilen Gasinfrastruktur abzulehnen. Dem dem Raumordnungsverfahren – hypothetisch – nachfolgenden Planfeststellungsverfahren für die Erdgasleitung nach § 43 S. 1 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) fehlte bereits die Planrechtfertigung. Ein Vorhaben ist nur zulässig, wenn es gerechtfertigt, das heißt „vernünftigerweise geboten“ ist. Das wiederum ist am Maßstab des Ziels des einschlägigen Fachplanungsrechts zu bestimmen, hier des Energiewirtschaftsgesetzes. Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 EnWG eine „möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf er-neuer-baren Energien beruht“. Auch diese Zielsetzung würde – ebenso wie der Grundsatz einer nach-haltigen Daseinsvorsorge - durch die Schaffung einer neuen	

Infrastruktur für einen fossilen Energieträger, der noch dazu mittels Fracking in den USA gewonnen wird, konterkariert: Je mehr und/oder aufwändiger neue Infrastruktur für etwas geschaffen wird, was in sehr absehbarer Zeit nicht mehr verwendet werden darf, desto weniger Anreiz besteht, die notwendigen Strukturen für das zu entwickeln und zu realisieren, was in Zukunft benötigt wird: für Elektrizität und Gas, die auf Grundlage erneuerbarer Energien ge-wonnen werden. 1. **Einwendung aus touristischen Gründen.** Nach der heutigen Meldung des Hamburger Abendblattes „Bau der XXL-Gastrasse soll 2021 in der Marsch starten“ wird die Trasse mit größter Wahrscheinlichkeit durch Neuendeich und Klevendeich verlaufen. Ein Teil meiner Familie hat seinen Wohnsitz in Neuendeich, Oberrecht. Die Besuche in Neuendeich haben für mich einen großen Erholungswert. Oft nutzen wir für Besuche die Trasse des Nordseeküstenradweges und im Sommer bei günstiger Tide alternativ mit das eigene Segelboot; dabei nutzen wir den Hafen von Neuendeich. Wir nutzen häufig die gastronomischen Einrichtungen Aal-Kate sowie das Haselauer Landhaus und nehmen an verschiedenen Veranstaltungen in Neuendeich und Umgebung teil. Mit dem Bau der Pipeline erwarte ich für Neuendeich eine erhebliche Zerstörung der Landschaft. Die in den Planunterlagen beschriebene offenen Verlegung der Rohre erfordert eine Aushebung des Erdreiches von 2,5m Tiefe. Im o.a. Artikel des Hamburger Abendblatt wird von einer Schneisenbreite bei offener Verlegung von 35 Meter berichtet. Die Bauarbeiten werden mit viel Dreck, Lärm und Baustellenverkehr verbunden sein, den ich in meiner Freizeit nicht erdulden will. Nach Vollendung des Baus wird es Jahre dauern, bis die Natur wieder im ursprünglichen Zustand zurückkehrt – wenn dieses durch Bauwerke oberhalb der Trasse in Form von Korridoren überhaupt passieren wird. Der Freizeitwert von Neuendeich wird zerstört; nicht nur für mich und meine Familie, sondern auch für die zunehmende Zahl von Ausflüglern aus dem Bereich Hamburg. Daher erhebe ich Einspruch! **Abschließendes** Ich bitte Sie, den fristgerechten Eingang meiner Einwendung schriftlich zu bestätigen. Ich bitte darum, den vollständigen Text meiner Einwendungen den Ratsgremien der Gemeinde Neuendeich für ihre Stellungnahme zuzuleiten. Darüber hinaus beantrage ich	

Erörterung und Beantwortung meiner Stellungnahme im Raumordnungsverfahren sowie die Aufnahme meiner Bedenken in die Stellungnahme der Gemeinde. Ich halte mir offen, weitere Stellungnahmen einzureichen und im Laufe des Verfahrens ggf. neue Erkenntnisse oder Gutachten einzubringen. Mit Hinweis auf die dargelegten Gründe behalte ich mir vor, im weiteren Planfeststellungsverfahren mit allen zur Verfügung stehenden juristischen Mitteln gegen dieses unverantwortliche Trassenprojekt vorzugehen. Mit freundlichen Grüßen gez. [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1054, Datum: 17.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Stellungnahme zum Neubau der Erdgastransportleitung ETL 180 Brunsbüttel – Hetlingen/Stade Sehr geehrte Damen und Herren, das Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade ist unzulässig und sofort einzustellen. Meine Stellungnahme/Eingabe begründe ich wie folgt: Die Erdgastransportleitung soll den geplanten LNG-Terminal in Brunsbüttel an das Pipelinenetz anschließen, um die vom zukünftigen LNG-Terminal bereitgestellten Erdgasmengen dem deutschen Marktgebiet zur Verfügung stellen zu können. Mitglieder des Klimabündnisses gegen LNG haben in detaillierten Stellungnahmen dargelegt, dass das LNG-Terminal Brunsbüttel klimapolitisch und ökonomisch nicht tragbar ist.1 Heute geschaffene Gasinfrastruktur hat eine ökonomische Lebenszeit von 35 – 45 Jahren. Die anstehenden Investitionsentscheidungen sollen also exakt für die Zeiträume erfolgen, in denen auf Grund des fortschreitenden Klimawandels eine radikale Abkehr von fossilen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Klimabündnis gegen LNG (KGL) wendet sich gegen die mittlerweile in Kraft getretene Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland. Gegenstand ist darin u.a., dass die mit der Errichtung des Netzanschlusses von LNG-Anlagen verbundenen Kosten der Fernleitungsnetzbetreiber als Investitionsmaßnahme nach der Anreizregulierungsverordnung eingeordnet werden. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Rechtliche Grundlagen für die Finanzierung einer Leitung sind daher hier nicht zu prüfen. Die in der Stellungnahme geschilderten Belange betreffen Aspekte, die für das LNG-Terminal relevant sein können. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende

Brennstoffen unumgänglich ist. Zwar behaupten die Investoren irgendwann und irgendwie auf nicht-fossile Energieträger umzustellen, doch gibt es keinerlei konkrete Pläne ab welchem Jahr und in welcher Art und Weise umgestellt werden soll. Bis spätestens 2050 müssen Schleswig-Holstein, Deutschland und Europa vollständig dekarbonisiert sein! Der Ausbau von Infrastrukturen für den Import von Erdgas wie Pipelines oder LNG-Terminals muss deshalb unbedingt verhindert werden. Damit werden sowohl das Entstehen von Lock-In-Effekten2 bei der Nutzung fossiler Energieträger als auch Fehlinvestitionen in verlorene Vermögenswerte vermieden. Das gilt es besonders dann zu berücksichtigen, wenn zur Finanzierung öffentliche Mittel verwendet werden sollen und darüber hinaus das nachweislich klima- und umweltfeindliche US Frackinggas importiert werden soll.3 Der Bau des LNG-Terminals in Brunsbüttel ist zusätzlich nicht mit geltendem Störfallbetriebe-Recht vereinbar. Das Fracking-Gas-Import-Terminal soll in unmittelbarer Nähe zu kritischer Infrastruktur errichtet werden. Für Details verweise ich auf das von der DUH beauftragte Gutachten4. Auch die für die nukleare Sicherheit zuständige Bundesministerin hat erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit des LNG-Terminals angemeldet und die Beachtung der im DUHGutachten vorgebrachten Argumente eingefordert. Die DUH hat auch bereits angekündigt gegen den Bau des LNG Terminals zu klagen. Mangels Zulässigkeit des LNG-Terminals verbietet sich natürlich auch jegliche Planung für eine Pipelineanbindung. Ich fordere daher die sofortige Einstellung des Raumordnungsverfahrens für die Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hettlingen/Stade. Mit freundlichen Grüßen [redacted] 1 https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Stellungnahmen/Stellungnahmen-LNGInfrastruktur/ klimabuendnis-gegen-lng.pdf?__blob=publicationFile&v=4 https://www.bund-sh.de/fileadmin/sh/Materialien/Themen_LGST/Energiewende/2018-10-08_Offener_Brief_LNG_Terminal_Brunsbuettel.pdf 2 Wirtschaftslehre. „Lock-in-Effekt“. http://www.wirtschafts-lehre.de/lock-in-effekt.html 3 Concerned Health Professionals of New York. „Compendium of Scientific, Medical, and Media Findings Demonstrating Risks and Harms of Fracking (the Compendium)“. 5th Edition.	Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Klima- und Umweltschutzfolgen sowie finanzielle Risiken bei der Errichtung und Betrieb des Terminals sind daher hier nicht zu prüfen.

March 2018. Link: http://concernedhealthny.org/compendium/ EU Commission. „Technical workshop on public health impacts and risks resulting from oil and gas extraction“. 8 November 2016. Link: http://ec.europa.eu/environment/integration/energy/pdf/health_impacts_and_risks-fromoil_and_gas_extraction.pdf 4https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1052, Datum: 17.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Stellungnahme zum Neubau der Erdgastransportleitung ETL 180 Brunsbüttel – Hetlingen/Stade Sehr geehrte Damen und Herren, das Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade ist unzulässig und sofort einzustellen. Meine Stellungnahme/Eingabe begründe ich wie folgt: Die Erdgastransportleitung soll das geplante LNG-Terminal in Brunsbüttel an das Pipelinenetz anschließen, um die vom zukünftigen LNG-Terminal bereitgestellten Erdgasmengen dem deutschen Marktgebiet zur Verfügung stellen zu können. Die Anschlussleitung soll nur dann errichtet werden, wenn auch das Terminal gebaut ist. Dies geht klar aus der Beschlussvorlage des Bundestages zu dessen 978. Sitzung am 7. Juni 2019 unter Tagesordnungspunkt 27 zur Änderung der GasNZV hervor. Solange dieses Terminal nicht rechtskräftig genehmigt ist stellt es daher eine Verschwendung öffentlicher Gelder dar, ein Verfahren zur Genehmigung der Anschlussleitung durchzuführen. Daher wäre das Verfahren zumindest entsprechend bis nach Abschluss der Planfeststellung für das Terminal zurück zu stellen. Das Klimabündnis gegen LNG hat in detaillierten Stellungnahmen dargelegt,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Klimabündnis gegen LNG (KGL) wendet sich gegen die mittlerweile in Kraft getretene Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland. Gegenstand ist darin u.a., dass die mit der Errichtung des Netzanschlusses von LNG-Anlagen verbundenen Kosten der Fernleitungsnetzbetreiber als Investitionsmaßnahme nach der Anreizregulierungsverordnung eingeordnet werden. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Rechtliche Grundlagen für die Finanzierung einer Leitung sind daher hier nicht zu prüfen. Die in der Stellungnahme geschilderten Belange betreffen Aspekte, die für das LNG-Terminal relevant sein können. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Klima- und Umweltschutzfolgen sowie finanzielle Risiken bei der Errichtung

dass das LNG-Terminal Brunsbüttel klimapolitisch und ökonomisch nicht tragbar ist.1 Heute geschaffene Gasinfrastruktur hat eine ökonomische Lebenszeit von 35 – 45 Jahren. Die anstehenden Investitionsentscheidungen sollen also exakt für die Zeiträume erfolgen, in denen auf Grund des fortschreitenden Klimawandels eine radikale Abkehr von fossilen Brennstoffen unumgänglich ist. Zwar behaupten die Investoren irgendwann und irgendwie auf nicht-fossile Energieträger umzustellen, doch gibt es keinerlei konkrete Pläne ab welchem Jahr und in welcher Art und Weise umgestellt werden soll. Vor allem aber ist die Errichtung eines fossilen LNG-Terminals heute keine Vorbedingung für die Produktion nicht-fossiler Energieträger. Bis spätestens 2050 müssen Schleswig-Holstein, Deutschland und Europa vollständig dekarbonisiert sein! Der Ausbau von Infrastrukturen für den Import von Erdgas wie Pipelines oder LNG-Terminals muss deshalb unbedingt verhindert werden. Damit werden sowohl das Entstehen von Lock-In-Effekten2 bei der Nutzung fossiler Energieträger als auch Fehlinvestitionen in verlorene Vermögenswerte vermieden. Das gilt es besonders dann zu berücksichtigen, wenn zur Finanzierung öffentliche Mittel verwendet werden sollen und darüber hinaus das nachweislich klima- und umweltfeindliche US Frackinggas importiert werden soll.3 Der Bau des LNG-Terminals in Brunsbüttel ist zusätzlich nicht mit geltendem Störfallbetriebe-Recht vereinbar. Das Fracking-Gas-Import-Terminal soll in unmittelbarer Nähe zu kritischer Infrastruktur errichtet werden. Für Details verweise ich auf das von der DUH beauftragte Gutachten4. Auch die für die nukleare Sicherheit zuständige Bundesministerin hat erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit des LNG-Terminals angemeldet und die Beachtung der im DUH-Gutachten vorgebrachten Argumente eingefordert. Die DUH hat auch bereits angekündigt, gegen den Bau des LNG Terminals zu klagen. Mangels Zulässigkeit des LNG-Terminals verbietet sich natürlich auch jegliche Planung für eine Pipelineanbindung. Dem Bau neuer Erdgaspipelines ist angesichts eines seit einem Jahrzehnt stagnierenden Bedarfs in Deutschland generell zu widersprechen. Mit jeder neuen Leitung gehen neue Leckagen, z.B. an Verdichtern und Absperrschiebern einher, an denen das extrem klimaschädliche Methan in die Atmosphäre entweicht. Ein Ausbau des Netzes bei gleichbleibendem Bedarf verschlechtert so die Klimabilanz dieses Energieträgers, sodass Deutschland noch schneller darauf verzichten muss. Wir fordern daher die sofortige Einstellung des Raumordnungsverfahrens für die Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hettlingen/Stade. Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted]	und Betrieb des Terminals sind daher hier nicht zu prüfen.

1 https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Stellungnahmen/Stellungnahmen-LNG-Infrastruktur/klimabuendnis-gegen-lng.pdf?__blob=publicationFile&v=4 https://www.bund-sh.de/fileadmin/sh/Materialien/Themen_LGST/Energiewende/2018-10- 2 Wirtschaftslehre. „Lock-in-Effekt“. http://www.wirtschafts-lehre.de/lock-in-effekt.html 3 Concerned Health Professionals of New York. „Compendium of Scientific, Medical, and Media Findings Demonstrating Risks and Harms of Fracking (the Compendium)“. 5th Edition. March 2018. Link: http://concernedhealthny.org/compendium/ EU Commission. „Technical workshop on public health impacts and risks resulting from oil and gas extraction“. 8 November 2016. Link: http://ec.europa.eu/environment/integration/energy/pdf/health_impacts_and_risks-from-oil_and_gas_extraction.pdf 4https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb %C3%BCttel_.pdf	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1050, Datum: 17.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Stellungnahme zum Neubau der Erdgastransportleitung ETL 180 Brunsbüttel – Hetlingen/Stade Sehr geehrte Damen und Herren, **das Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von**	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Klimabündnis gegen LNG (KGL) wendet sich gegen die mittlerweile in Kraft getretene Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland. Gegenstand ist darin u.a., dass die mit der Errichtung des Netzanschlusses von LNG-Anlagen

Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade ist unzulässig und sofort einzustellen. Meine Stellungnahme/Eingabe begründe ich wie folgt: Die Erdgastransportleitung soll das geplante LNG-Terminal in Brunsbüttel an das Pipelinenetz anschließen, um die vom zukünftigen LNG-Terminal bereitgestellten Erdgasmengen dem deutschen Marktgebiet zur Verfügung stellen zu können. Die Anschlussleitung soll nur dann errichtet werden, wenn auch das Terminal gebaut ist. Dies geht klar aus der Beschlussvorlage des Bundestages zu dessen 978. Sitzung am 7. Juni 2019 unter Tagesordnungspunkt 27 zur Änderung der GasNZV hervor. Solange dieses Terminal nicht rechtskräftig genehmigt ist stellt es daher eine Verschwendung öffentlicher Gelder dar, ein Verfahren zur Genehmigung der Anschlussleitung durchzuführen. Daher wäre das Verfahren zumindest entsprechend bis nach Abschluss der Planfeststellung für das Terminal zurück zu stellen. Das Klimabündnis gegen LNG hat in detaillierten Stellungnahmen dargelegt, dass das LNG-Terminal Brunsbüttel klimapolitisch und ökonomisch nicht tragbar ist.[1] Heute geschaffene Gasinfrastruktur hat eine ökonomische Lebenszeit von 35 – 45 Jahren. Die anstehenden Investitionsentscheidungen sollen also exakt für die Zeiträume erfolgen, in denen auf Grund des fortschreitenden Klimawandels eine radikale Abkehr von fossilen Brennstoffen unumgänglich ist. Zwar behaupten die Investoren irgendwann und irgendwie auf nicht-fossile Energieträger umzustellen, doch gibt es keinerlei konkrete Pläne ab welchem Jahr und in welcher Art und Weise umgestellt werden soll. Vor allem aber ist die Errichtung eines fossilen LNG-Terminals heute keine Vorbedingung für die Produktion nicht-fossiler Energieträger. **Bis spätestens 2050 müssen Schleswig-Holstein, Deutschland und Europa vollständig dekarbonisiert sein!** Der Ausbau von Infrastrukturen für den Import von Erdgas wie Pipelines oder LNG-Terminals muss deshalb unbedingt verhindert werden. Damit werden sowohl das Entstehen von Lock-In-Effekten[2] bei der Nutzung fossiler Energieträger als auch Fehlinvestitionen in verlorene Vermögenswerte vermieden. Das gilt es besonders dann zu berücksichtigen, wenn zur Finanzierung öffentliche Mittel verwendet werden sollen und darüber hinaus das nachweislich klima- und umweltfeindliche US Frackinggas importiert werden soll.[3] Der Bau des LNG-Terminals in Brunsbüttel ist zusätzlich nicht mit geltendem Störfallbetriebe-Recht vereinbar. Das Fracking-Gas-Import-Terminal soll in unmittelbarer Nähe zu kritischer Infrastruktur errichtet werden. Für Details verweise ich auf das von der DUH beauftragte Gutachten[4]. Auch die für die nukleare Sicherheit zuständige Bundesministerin hat erhebliche	verbundenen Kosten der Fernleitungsnetzbetreiber als Investitionsmaßnahme nach der Anreizregulierungsverordnung eingeordnet werden. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Rechtliche Grundlagen für die Finanzierung einer Leitung sind daher hier nicht zu prüfen. Die in der Stellungnahme geschilderten Belange betreffen Aspekte, die für das LNG-Terminal relevant sein können. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Klima- und Umweltschutzfolgen sowie finanzielle Risiken bei der Errichtung und Betrieb des Terminals sind daher hier nicht zu prüfen.

Zweifel an der Zulässigkeit des LNG-Terminals angemeldet und die Beachtung der im DUH-Gutachten vorgebrachten Argumente eingefordert. Die DUH hat auch bereits angekündigt, gegen den Bau des LNG Terminals zu klagen. Mangels Zulässigkeit des LNG-Terminals verbietet sich natürlich auch jegliche Planung für eine Pipelineanbindung. Dem Bau neuer Erdgaspipelines ist angesichts eines seit einem Jahrzehnt stagnierenden Bedarfs in Deutschland generell zu widersprechen. Mit jeder neuen Leitung gehen neue Leckagen, z.B. an Verdichtern und Absperrschiebern einher, an denen das extrem klimaschädliche Methan in die Atmosphäre entweicht. Ein Ausbau des Netzes bei gleichbleibendem Bedarf verschlechtert so die Klimabilanz dieses Energieträgers, sodass Deutschland noch schneller darauf verzichten muss. Wir fordern daher die sofortige Einstellung des Raumordnungsverfahrens für die Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hettlingen/Stade. Mit freundlichen Grüßen [redacted] [1] https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Stellungnahmen/Stellungnahmen-LNG-Infrastruktur/klimabuendnis-gegen-lng.pdf?__blob=publicationFile&v=4 https://www.bund-sh.de/fileadmin/sh/Materialien/Themen_LGST/Energiewende/2018-10-08_Offener_Brief_LNG_Terminal_Brunsbuettel.pdf [2] Wirtschaftslehre. „Lock-in-Effekt“. http://www.wirtschafts-lehre.de/lock-in-effekt.html [3] Concerned Health Professionals of New York. „Compendium of Scientific, Medical, and Media Findings Demonstrating Risks and Harms of Fracking (the Compendium)“. 5th Edition. March 2018. Link: http://concernedhealthny.org/compendium/ EU Commission. „Technical workshop on public health impacts and risks resulting from oil and gas extraction“. 8 November 2016. Link: http://ec.europa.eu/environment/integration/energy/pdf/health_impacts_and_risks-from-oil_and_gas_extraction.pdf [4]https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_19052	

8/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1049, Datum: 17.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Stellungnahme zum Neubau der Erdgastransportleitung ETL 180 Brunsbüttel – Hetlingen/Stade Sehr geehrte Damen und Herren, das Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade ist unzulässig und sofort einzustellen. Meine Stellungnahme/Eingabe begründe ich wie folgt: Die Erdgastransportleitung soll den geplanten LNG-Terminal in Brunsbüttel an das Pipelinenetz anschließen, um die vom zukünftigen LNG-Terminal bereitgestellten Erdgasmengen dem deutschen Marktgebiet zur Verfügung stellen zu können. Als Mitglied des Klimabündnisses gegen LNG haben wir in detaillierten Stellungnahmen immer wieder dargelegt, dass das LNG-Terminal Brunsbüttel klimapolitisch und ökonomisch nicht nur nicht tragbar ist, **sondern dem Klima aktiv schaden wird.** Hierzu gibt es mittlerweile eine Vielzahl von gut recherchierten Studien, denen kaum widersprochen wird.[1] Heute geschaffene Gasinfrastruktur hat eine ökonomische Lebenszeit von 35 – 45 Jahren. Die anstehenden Investitionsentscheidungen sollen also exakt für die Zeiträume erfolgen, in denen auf Grund des fortschreitenden Klimawandels eine radikale Abkehr von fossilen Brennstoffen unumgänglich ist. Zwar behaupten die Investoren irgendwann und irgendwie auf nicht-fossile Energieträger umzustellen, doch gibt es keinerlei konkrete Pläne ab welchem Jahr und in welcher Art und Weise umgestellt werden soll. **Bis spätestens 2050 müssen Schleswig-Holstein, Deutschland und Europa vollständig dekarbonisiert sein!** Der Ausbau von Infrastrukturen für den Import von Erdgas wie Pipelines oder LNG-Terminals muss deshalb unbedingt verhindert werden. Damit werden sowohl das Entstehen von Lock-In-Effekten[2] bei der Nutzung fossiler Energieträger als auch Fehlinvestitionen in verlorene Vermögenswerte vermieden. Das gilt es besonders dann zu	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Klimabündnis gegen LNG (KGL) wendet sich gegen die mittlerweile in Kraft getretene Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland. Gegenstand ist darin u.a., dass die mit der Errichtung des Netzanschlusses von LNG-Anlagen verbundenen Kosten der Fernleitungsnetzbetreiber als Investitionsmaßnahme nach der Anreizregulierungsverordnung eingeordnet werden. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Rechtliche Grundlagen für die Finanzierung einer Leitung sind daher hier nicht zu prüfen. Die in der Stellungnahme geschilderten Belange betreffen Aspekte, die für das LNG-Terminal relevant sein können. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Klima- und Umweltschutzfolgen sowie finanzielle Risiken bei der Errichtung und Betrieb des Terminals sind daher hier nicht zu prüfen.

berücksichtigen, wenn zur Finanzierung öffentliche Mittel verwendet werden sollen und darüber hinaus das nachweislich klima- und umweltfeindliche US Frackinggas importiert werden soll.[3] Hier verweisen die Investoren stets auf die Freiheit ihrer Kunden, zu entscheiden, woher sie das Gas beziehen.

Der Bau des LNG-Terminals in Brunsbüttel ist zusätzlich nicht mit geltendem Störfallbetriebe-Recht vereinbar. Das Fracking-Gas-Import-Terminal soll in unmittelbarer Nähe zu kritischer Infrastruktur errichtet werden. Für Details verweise ich auf das von der DUH beauftragte Gutachten. Auch die für die nukleare Sicherheit zuständige Bundesministerin hat erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit des LNG-Terminals angemeldet und die Beachtung der im DUH-Gutachten vorgebrachten Argumente eingefordert.

Die DUH hat auch bereits angekündigt gegen den Bau des LNG Terminals zu klagen.

Mangels Zulässigkeit des LNG-Terminals verbietet sich natürlich auch jegliche Planung für eine Pipelineanbindung.

Wir fordern daher die sofortige Einstellung des Raumordnungsverfahrens für die Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hettlingen/Stade.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Stellungnahmen/Stellungnahmen-LNG-Infrastruktur/klimabuendnis-gegen-lng.pdf?__blob=publicationFile&v=4

https://www.bund-sh.de/fileadmin/sh/Materialien/Themen_LGST/Energiewende/2018-10-08_Offener_Brief_LNG_Terminal_Brunsbuettel.pdf

Wirtschaftslehre. „Lock-in-Effekt“. http://www.wirtschafts-lehre.de/lock-in-effekt.html

Concerned Health Professionals of New York. „Compendium of Scientific, Medical, and Media Findings Demonstrating Risks and Harms of Fracking (the Compendium)“. 5th Edition. March 2018. Link: http://concernedhealthny.org/compendium/

EU Commission. „Technical workshop on public health impacts and risks resulting from oil and

gas extraction“. 8 November 2016. Link: http://ec.europa.eu/environment/integration/energy/pdf/health_impacts_and_risks-from-oil_and_gas_extraction.pdf https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1048, Datum: 17.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Stellungnahme gegen Neubau der Erdgastransportleitung ETL 180 Brunsbüttel – Hetlingen/Stade Sehr geehrte Damen und Herren, **das Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade ist unzulässig und sofort einzustellen.** Meine Stellungnahme/Eingabe begründe ich wie folgt: Die Erdgastransportleitung soll den geplanten LNG-Terminal in Brunsbüttel an das Pipelinenetz anschließen, um die vom zukünftigen LNG-Terminal bereitgestellten Erdgasmengen dem deutschen Marktgebiet zur Verfügung stellen zu können. Als Mitglied des Klimabündnisses gegen LNG haben wir in detaillierten Stellungnahmen dargelegt, dass das LNG-Terminal Brunsbüttel klimapolitisch und ökonomisch nicht tragbar ist.[1] Heute geschaffene Gasinfrastruktur hat eine ökonomische Lebenszeit von 35 – 45 Jahren. Die anstehenden Investitionsentscheidungen sollen also exakt für die Zeiträume erfolgen, in denen auf Grund des fortschreitenden Klimawandels eine radikale Abkehr von fossilen Brennstoffen unumgänglich ist. Zwar behaupten die Investoren irgendwann und irgendwie auf nicht-fossile Energieträger umzustellen, doch gibt es keinerlei konkrete Pläne ab welchem Jahr und in welcher Art und Weise umgestellt werden soll.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Klimabündnis gegen LNG (KGL) wendet sich gegen die mittlerweile in Kraft getretene Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland. Gegenstand ist darin u.a., dass die mit der Errichtung des Netzanschlusses von LNG-Anlagen verbundenen Kosten der Fernleitungsnetzbetreiber als Investitionsmaßnahme nach der Anreizregulierungsverordnung eingeordnet werden. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Rechtliche Grundlagen für die Finanzierung einer Leitung sind daher hier nicht zu prüfen. Die in der Stellungnahme geschilderten Belange betreffen Aspekte, die für das LNG-Terminal relevant sein können. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Klima- und Umweltschutzfolgen sowie finanzielle Risiken bei der Errichtung und Betrieb des Terminals sind daher hier nicht zu prüfen.

Bis spätestens 2050 müssen Schleswig-Holstein, Deutschland und Europa vollständig dekarbonisiert sein! Der Ausbau von Infrastrukturen für den Import von Erdgas wie Pipelines oder LNG-Terminals muss deshalb unbedingt verhindert werden. Damit werden sowohl das Entstehen von Lock-In-Effekten[2] bei der Nutzung fossiler Energieträger als auch Fehlinvestitionen in verlorene Vermögenswerte vermieden. Das gilt es besonders dann zu berücksichtigen, wenn zur Finanzierung öffentliche Mittel verwendet werden sollen und darüber hinaus das nachweislich klima- und umweltfeindliche US Frackinggas importiert werden soll.[3] Der Bau des LNG-Terminals in Brunsbüttel ist zusätzlich nicht mit geltendem Störfallbetriebe-Recht vereinbar. Das Fracking-Gas-Import-Terminal soll in unmittelbarer Nähe zu kritischer Infrastruktur errichtet werden. Für Details verweise ich auf das von der DUH beauftragte Gutachten[4]. Auch die für die nukleare Sicherheit zuständige Bundesministerin hat erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit des LNG-Terminals angemeldet und die Beachtung der im DUH-Gutachten vorgebrachten Argumente eingefordert. Die DUH hat auch bereits angekündigt gegen den Bau des LNG Terminals zu klagen. Mangels Zulässigkeit des LNG-Terminals verbietet sich natürlich auch jegliche Planung für eine Pipelineanbindung. Ich fordere daher die sofortige Einstellung des Raumordnungsverfahrens für die Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hettlingen/Stade. Mit freundlichen Grüßen, [redacted] [1] https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Stellungnahmen/Stellungnahmen-LNG-Infrastruktur/klimabuendnis-gegen-lng.pdf?__blob=publicationFile&v=4 https://www.bund-sh.de/fileadmin/sh/Materialien/Themen_LGST/Energiewende/2018-10-08_Offener_Brief_LNG_Terminal_Brunsbuettel.pdf [2] Wirtschaftslehre. „Lock-in-Effekt“. http://www.wirtschafts-lehre.de/lock-in-effekt.html [3] Concerned Health Professionals of New York. „Compendium of Scientific, Medical, and Media Findings Demonstrating Risks and Harms of Fracking (the Compendium)“. 5th Edition. March 2018. Link: http://concernedhealthny.org/compendium/ EU Commission. „Technical workshop on public health impacts and risks resulting from oil and gas extraction“. 8 November 2016. Link:	

http://ec.europa.eu/environment/integration/energy/pdf/health_impacts_and_risks-from-oil_and_gas_extraction.pdf [4]https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf	

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1047, Datum: 17.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Stellungnahme zum Neubau der Erdgastransportleitung ETL 180 Brunsbüttel – Hetlingen/Stade Sehr geehrte Damen und Herren, das Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade ist unzulässig und sofort einzustellen. Meine Stellungnahme/Eingabe begründe ich wie folgt: Die Erdgastransportleitung soll den geplanten LNG-Terminal in Brunsbüttel an das Pipelinenetz anschließen, um die vom zukünftigen LNG-Terminal bereitgestellten Erdgasmengen dem deutschen Marktgebiet zur Verfügung stellen zu können. Als Mitglied des Klimabündnisses gegen LNG haben wir in detaillierten Stellungnahmen dargelegt, dass das LNG-Terminal Brunsbüttel klimapolitisch und ökonomisch nicht tragbar ist. (https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Stellungnahmen/Stellungnahmen-LNG-Infrastruktur/klimabuendnis-gegen-lng.pdf?__blob=publicationFile&v=4, https://www.bund-sh.de/fileadmin/sh/Materialien/Themen_LGST/Energiewende/2018-10-08_Offener_Brief_LNG_Terminal_Brunsbuettel.pdf) Heute geschaffene Gasinfrastruktur hat eine ökonomische Lebenszeit von 35 – 45 Jahren. Die anstehenden Investitionsentscheidungen sollen also exakt für die Zeiträume erfolgen, in denen auf Grund des fortschreitenden Klimawandels eine radikale Abkehr von fossilen Brennstoffen unumgänglich ist. Zwar behaupten die Investoren irgendwann und irgendwie auf nicht-fossile Energieträger umzustellen, doch gibt es keinerlei konkrete Pläne ab welchem	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit auf die Stellungnahme der DUH Bezug genommen wird, wird auf die Erwiderung zur Stellungnahme der DUH unter der Nummer M1051 verwiesen.. Das Klimabündnis gegen LNG (KGL) wendet sich gegen die mittlerweile in Kraft getretene Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland. Gegenstand ist darin u.a., dass die mit der Errichtung des Netzanschlusses von LNG-Anlagen verbundenen Kosten der Fernleitungsnetzbetreiber als Investitionsmaßnahme nach der Anreizregulierungsverordnung eingeordnet werden. Auch die in dem Offenen Brief bzw. die in der Stellungnahme geschilderten Belange betreffen Aspekte, die für das LNG-Terminal relevant sein können. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Rechtliche Grundlagen für die Finanzierung einer Leitung sind daher hier nicht zu prüfen.

Jahr und in welcher Art und Weise umgestellt werden soll.

Bis spätestens 2050 müssen Schleswig-Holstein, Deutschland und Europa vollständig dekarbonisiert sein! Der Ausbau von Infrastrukturen für den Import von Erdgas wie Pipelines oder LNG-Terminals muss deshalb unbedingt verhindert werden. Damit werden sowohl das Entstehen von Lock-In-Effekten (Wirtschaftslehre. „Lock-in-Effekt“. http://www.wirtschafts-lehre.de/lock-in-effekt.html) bei der Nutzung fossiler Energieträger als auch Fehlinvestitionen in verlorene Vermögenswerte vermieden. Das gilt es besonders dann zu berücksichtigen, wenn zur Finanzierung öffentliche Mittel verwendet werden sollen und darüber hinaus das nachweislich klima- und umweltfeindliche US Frackinggas importiert werden soll (Concerned Health Professionals of New York. „Compendium of Scientific, Medical, and Media Findings Demonstrating Risks and Harms of Fracking (the Compendium)“. 5th Edition. March 2018. Link: http://concernedhealthny.org/compendium/).

Der Bau des LNG-Terminals in Brunsbüttel ist zusätzlich nicht mit geltendem Störfallbetriebe-Recht vereinbar. Das Fracking-Gas-Import-Terminal soll in unmittelbarer Nähe zu kritischer Infrastruktur errichtet werden. Für Details verweise ich auf das von der DUH beauftragte Gutachten (https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf). Auch die für die nukleare Sicherheit zuständige Bundesministerin hat erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit des LNG-Terminals angemeldet und die Beachtung der im DUH-Gutachten vorgebrachten Argumente eingefordert.

Die DUH hat auch bereits angekündigt gegen den Bau des LNG Terminals zu klagen.

Mangels Zulässigkeit des LNG-Terminals verbietet sich natürlich auch jegliche Planung für eine Pipelineanbindung.

Wir fordern daher die sofortige Einstellung des Raumordnungsverfahrens für die Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hettlingen/Stade.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Öffentlichkeit: Bürger
ID: 1045, Datum: 16.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:

Stellungnahme	Begründung
Wir haben einen landwirtschaftlichen Betrieb in Gr. Nordende. Die uns bekannte Trasse parallel zur Hochspannungsleitung würde unsere 8,8 ha Marschland-Ackerkoppel quer zur vorhandenen Drainage in voller Breite (Nord - Süd) durchschneiden. Außerdem ist hier nach den momentan ruhenden Planungen ein Standort für eine Windkraftanlage geplant. Wir gehen fest davon aus, daß nach heutiger Klimadiskussion dieser Standort in den nächsten Jahren verwirklicht werden muß. Aus diesen Gründen lehen wir die uns bekannte Trasse wehement ab. Außerdem würde diese Trasse (Brunsbüttel - Hetlingen) großenteils durch Moorgebiete führen. Ortsnamen wie Moorrege, Kurzenmoor, Altenmoor usw. weisen schon darauf hin. Eine Gasleitung diesen Ausmaßes hier zu verlegen ist höchst riskannt. Außerdem befindet sich genau auf dieser Trasse eine Mülldeponie. Hier wurden nach der schweren Sturmflut 1962 in der Finkenburger Kuhle viele, viele LKW-Ladungen unsortierten Mülls abgekippt und zugedeckt. Wir schlagen vor, diese Leitung an den Geestrand (Urstromtal der Elbe) zu verlegen. Hier finden Sie weitgehend festen Untergrund vor, es sind kaum Drainagen und Vorfluter vorhanden und die Wasserhaltung im Baugraben ist erheblich einfacher. Wir fragen uns, was eine Gasleitung hier überhaupt soll. Wenn das Gas ohnehin in Richtung Hamburg gefördert werden muß und die Elbe bei Hetlingen gekreuzt werden soll, so können die Gastanker doch sinnvoller das Gas im Raum Hamburg (z.B. Stade) anlanden. Wenn dort riesige Kontainerschiffe drehen können, so auch Gastanker. So ist diese horrend teure Gasleitung, die die Gasverbraucher letztendlich bezahlen müssen, vollkommen überflüssig. Sollte diese Gasleitung tatsächlich (durch unseren Acker) gebaut werden, so kann der Betreiber die Inanspruchnahme unserer Fläche nur **mieten** bis die Leitung wieder entfernt wird. Eine einmalige Abfindung ist nicht mehr Stand der Nutzung. Es gibt in Deutschland mittlerweile ausreichend Beispiele für eine jährlich wiederkehrende Vergütung, die einem Mietpreisindex anzupasen ist. Mit freundlichem Gruß [redacted] [redacted] [redacted]	Die Hinweise bezüglich des Bodens wurden zur Kenntnis genommen. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodens ist möglichst zu vermeiden. Im Rahmen der Festlegung des konkreten Trassenverlaufs ist die Vorhabenträgerin aufgefordert, Lösungen zu entwickeln, um dieser Anforderung gerecht zu werden. Bezüglich der möglichen Beeinträchtigungen des konkreten Grundstücks ist auf das Planfeststellungsverfahren zu verweisen, indem der genaue Verlauf der Trasse festgelegt wird. Auch die Frage bezüglich des konkreten Verlaufs bezüglich eines Vorranggebiets für Windenergie sowie die Altlasten sind hier hier grundstücksscharf zu prüfen. Sollte das Grundstück betroffen sein, wird im Planfeststellungsverfahren geprüft, ob unzumutbare Härten vorliegen, die einen Trassenverlauf über das Grundstück ausschließen.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: 1044, Datum: 16.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:

Stellungnahme	Begründung
Forderung: Veränderter Trassenverlauf der Variante 2 im Bereich Haseldorf/Haselau: keine Trasse zwischen Haseldorf und Haselau! Vorschlag: Trassenführung nördlich von Haselau, oberhalb des Golfplatzes, südlich von Heist, entlang der bestehenden TenneT-380kV-Trasse. Begründung: 1. Vermeidung von Betroffenheit von Obstbaukulturen (hohe Kosten der Entschädigung für Gasunie, Flächenverluat für Obstbauern, da Sicherheitsstreifen nicht mit Bäumen bewirtschaftbar!). 2. Vermeidung der Zerstörung der historischen Entwässerungsanlagen in der Marsch (Sielbau, Gräben, Wettern). Die Bewohner der Haseldorfer Marsch sind zwingend auf das stete Funktionieren angewiesen. Der alternative Trassenverlauf spart Kosten und viel Ärger mit den Marschgemeinden!	Die Trassenvariante 2 wurde im Vergleich zur Variante 1 schlechter bewertet. Sollte dennoch die Vorhabenträgerin sich im Planfeststellungsverfahren für die Variante 2 entscheiden, sind die angesprochenen Punkte zu beachten. Insbesondere Beeinträchtigungen für die landwirtschaftliche Nutzung und die Böden bzw. die Drainage sind möglichst zu vermeiden.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: 1043, Datum: 15.06.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:

Stellungnahme	Begründung
[redacted] Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein	Zu den grundsätzlichen Einwendung wird auf die Beantwortung bei M1051 verwiesen. Die angesprochenen Beeinträchtigungen für Erholung und Tourismus sind in allen Varianten als gering anzusehen. Lediglich in der Bauphase ist abschnittsbezogen für einen begrenzten Zeitraum mit Beeinträchtigungen zu

Abteilung Landesplanung und ländliche Räume Düsternbrooker Weg 92 24105 Kiel [redacted], 15. Juni 2019 Stellungnahme und Einwendung im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade Sehr geehrte Damen und Herren, ich beantrage im Raumordnungsverfahren „Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade“, die Anträge der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (im Folgenden als GUD bezeichnet) zurückzuweisen und die Planungen unverzüglich einzustellen. Ich erhebe Einwendungen im Grundsätzlichen und im Speziellen gegen die Planungen. 1. **Grundsätzliche Einwendung** Das Projekt entspricht nicht den Anforderungen der hiesigen Raumordnung und Landesplanung. Es ignoriert die bestehenden Erfordernisse aus dem Klimawandel, konterkariert die klimapolitischen Bemühungen der Bundes- und Landesumweltpolitik und widerspricht meinen persönlichen Erwartungen an die klimapolitischen Raumordnungsmaßnahmen. Fridays for Future, das Ergebnis der letzten Wahl zum Europäischen Parlament und nicht zuletzt das Video von Rezo müsste den Planern dieses Raumordnungsverfahrens vor Augen führen, welche Prioritäten der Klimawandel mittlerweile in der Bevölkerung hat. Im Folgenden nehme ich Bezug auf die Ihnen bereits vorliegende Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe vom 28.05.2019. Die GUD und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein gehen, ebenso wie die German LNG Terminal GmbH (im folgenden als GLNG bezeichnet), danach ohne Weiteres von der Genehmigungsfähigkeit und Realisierung des beabsichtigten LNG-Terminal aus. Diese Annahme ist unzutreffend. Tatsächlich übersehen die GUD, das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein und die GLNG, dass das beabsichtigte LNG-Terminal auf Grund entgegenstehender immissionsschutz- und atomrechtlicher Störfallvorgaben an dem Standort	rechnen.

in Brunsbüttel unzulässig und dementsprechend planungsrechtlich durch die Stadt Brunsbüttel bereits ausgeschlossen ist. Die Durchführung eines Raumordnungs-ver-fahrens für eine dieses LNG-Terminal voraussetzende Erdgasleitung ist deswegen nicht nur entbehrlich, sondern mangels zulässigen Anschlusspunkts überflüssig. Weder sind nach § 15 Abs. 1 S. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die raumbedeutsamen Auswirkungen der Erdgasleitung noch in Betracht kommende Trassenalternativen zu prüfen. Es bedarf vielmehr überhaupt keiner Trassenermittlung und keiner Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Abs. 1 S. 1 ROG: Bei dem LNG-Terminal handelt es sich um einen Störfallbetrieb im Sinne des „Seveso-Rechts“. Eine Ansiedlung eines solchen Betriebs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass zum einen - ausgehend von eben dem Störfallbetrieb - angemessene Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten und anderen vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen eingehalten werden. Zugleich müssen umgekehrt und ausgehend von den vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen deren Sicherheitsabstände gewahrt bleiben. Anders ausgedrückt, existierende Nutzungen dürfen durch die Neuansiedlung eines Störfallbetriebs nicht unzulässig oder unmöglich gemacht werden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Tatsächlich handelt es sich in Brunsbüttel um eine Gemengelage mit benachbarten Wohngebieten und Betrieben etwa der chemischen Industrie, einer unmittelbar angrenzenden Sonderabfallverbrennungsanlage, unmittelbar angrenzenden Hafenanlagen sowie ebenfalls unmittelbar angrenzenden atomaren Anlagen mit hoch- sowie schwach- und mittelradioaktiven Stoffen. Nicht zuletzt unter dem Eindruck der Terrorangriffe vom 11.9.2001 sind insofern grundlegende Anforderungen an den Schutz von Mensch und Umwelt gerade auch im Hinblick auf so genannte „Einwirkungen Dritter“ auf bzw. klargestellt worden. Im geltenden Bauplanungsrecht für den fraglichen Standort in Brunsbüttel, konkret in dem Bebauungsplan Nr. 75, ist unter Anwendung der Vorgaben des Seveso- sowie des Atomrechts die Ansiedlung eines Störfallbetriebs dementsprechend zutreffend als unzulässig festgesetzt worden. Das Bauplanungsrecht stünde als „sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift“ im Weiteren auch der Erteilung einer konkreten Anlagengenehmigung für ein LNG-Terminal entgegen. Das gilt erst recht und noch einmal in besonderer Weise bei der notwendigen Einbeziehung des – im Bebauungsplan Nr. 75 außer Betracht gebliebenen, aber tatsächlich vorhandenen - Zwischenlagers für hochradioaktive Abfälle aus dem Betrieb des Atomkraftwerks Brunsbüttel. Die Einzelheiten sind dem im Auftrag der DUH von Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm erstellten Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“ vom 15.4.2019 zu entnehmen. Das Gutachten liegt Ihnen bereits vor. Ausweislich der Karte 1 zum Raumverträglichkeitsbericht der GUD soll die Anschlussleitung anscheinend bei jeder der untersuchten Varianten, jedenfalls aber bei den favorisierten Varianten 1 und 2 über das bzw. unter dem Gelände der atomaren Anlagen, also dem Atomkraftwerk Brunsbüttel, dem vorhandenen Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und	

dem im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle längs führen. Es erstaunt, dass diese atomaren Anlagen gleichwohl in keinem der Berichte oder sonstigen Unterlagen auch nur Erwähnung finden, geschweige denn unter dem Aspekt der Abstimmung der unterschiedlichen Anforderungen unterschiedlicher Nutzungen an den Raum und des Ausgleichs auftretender Konflikte betrachtet werden (siehe aber § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Allein in der erwähnten Karte 1 des Raumverträglichkeitsberichts findet sich klein und ohne jede weitere Erläuterung in der Legende der Begriff „Großkraftwerk"; das vorhandene Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und das im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle sind noch nicht einmal auf der Karte vermerkt. Das ist noch einmal umso erstaunlicher, als erhebliche Mengen, 8,7 Mio. kWh/h bzw. ca. 750.000 Nm3 /h in den deutschen Erdgasmarkt eingespeist und mithin durch die in Rede stehende Leitung transportiert werden sollen (Erläuterungsbericht S. 11). Und: Die GUD behauptet ohne jede Belege, jede Gashochdruckleitung sei aus sich heraus technisch sicher, ihre Integrität, insbesondere vor möglichen Eingriffen Dritter, sei durch die Einrichtung und Einhaltung des Schutzstreifens, den Rohrwerkstoff sowie die Wanddicke und durch die Rohrleitungskonstruktion gewährleistet (Erläuterungsbericht S. 48). Welche „Eingriffe Dritter" tatsächlich betrachtet worden sind, sagt der Erläuterungsbericht nicht. Erst recht verhält sich die GUD vor dem Hintergrund der dargestellten Gemengelage in keiner Weise zu Untersuchungen und Bewertungen, die seit dem 11.9.2001 im Hinblick auf „neuartige" Einwirkungen Dritter anzustellen wären (siehe auch hier für weitere Einzelheiten das Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel"). Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas aus einem LNG-Terminal in Brunsbüttel, widerspräche im Übrigen auch den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 ROG. Grundsatz der Raumordnung ist es insbesondere, im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas sichert keine nachhaltige Daseinsvorsorge, sondern konterkariert sie – ebenso wie das LNG-Terminal selbst. Um das Ziel einer gesamtgesellschaftlichen Dekarbonisierung bis 2050 zu erreichen, muss die Energieerzeugung bereits deutlich vor 2050 vollständig auf erneuerbare Energieträger umgestellt sein. Dies kann nur gelingen, wenn die Energieerzeugung und die dazugehörige Verteilinfrastruktur umfassend umgebaut wird: Der Ausbau Erneuerbarer Energien muss beschleunigt werden. Die Fernleitungs- und Verteilinfrastruktur muss an die Erfordernisse einer erneuerbaren Energieerzeugung angepasst werden. Es ist ein Ausstieg aus allen fossilen Energieträgern erforderlich. Neue Gas-Infrastruktur darf deshalb grundsätzlich nur dann geschaffen werden, wenn die Perspektive für Versorgung mit erneuerbar erzeugtem Gas	

besteht. Das Gegenteil ist hier der Fall. Es steht nicht nur eine Versorgung mit nicht erneuerbar erzeugtem Gas, sondern mit einem durch „Fracking“ in besonderer Weise umweltunverträglich gewonnenen und in der Bilanz sehr wahrscheinlich klimaschädlichen Gas in Rede. Für die Einzelheiten wird auf die „Stellungnahme vom 18.3.2019 zur Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland vom 14. März 2019“ verwiesen. Auch diese Stellungnahme ist als Anlage beigefügt. Die anderweitigen Behauptungen der GUD in Erläuterungs- und Raumverträglichkeitsbericht zur Einführung einer „nachhaltigeren Kraft-stoffalternative“ bleiben bezeichnenderweise ohne Belege, ebenso wie die kommentarlose Übernahme dieser Behauptungen durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein. Der Bau der Anschlussleitung widerspricht zudem dem politischen Ziel, den Stromnetzausbau zum Transport erneuerbar erzeugten Stroms zu beschleunigen. Die Planungen schaffen neue Nutzungskonflikte zwischen fossiler Gas- und erneuerbarer Strominfrastruktur. Der Ausbau des Stromnetzes und insbesondere des Höchstspannungsnetzes ist eine wichtige Voraussetzung für die Energiewende und den Transport erneuerbarer Energien aus Norddeutschland. Dies darf durch einen konkurrierenden Ausbau einer fossilen Leitungsinfrastruktur nicht gefährdet werden. Auch aus diesem Grund ist ein Ausbau der fossilen Gasinfrastruktur abzulehnen. Dem dem Raumordnungsverfahren – hypothetisch – nachfolgenden Planfeststellungsverfahren für die Erdgasleitung nach § 43 S. 1 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) fehlte bereits die Planrechtfertigung. Ein Vorhaben ist nur zulässig, wenn es gerechtfertigt, das heißt „vernünftigerweise geboten“ ist. Das wiederum ist am Maßstab des Ziels des einschlägigen Fachplanungsrechts zu bestimmen, hier des Energiewirtschaftsgesetzes. Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 EnWG eine „möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf er-neuer-baren Energien beruht“. Auch diese Zielsetzung würde – ebenso wie der Grundsatz einer nach-haltigen Daseinsvorsorge - durch die Schaffung einer neuen Infrastruktur für einen fossilen Energieträger, der noch dazu mittels Fracking in den USA gewonnen wird, konterkariert: Je mehr und/oder aufwändiger neue Infrastruktur für etwas geschaffen wird, was in sehr absehbarer Zeit nicht mehr verwendet werden darf, desto weniger Anreiz besteht, die notwendigen Strukturen für das zu entwickeln und zu realisieren, was in Zukunft benötigt wird: für Elektrizität und Gas, die auf Grundlage erneuerbarer Energien ge-wonnen werden. **1. Einwendung aus touristischen Gründen.** Nach der heutigen Meldung des Hamburger Abendblattes „Bau der XXL-Gastrasse soll 2021	

in der Marsch starten“ wird die Trasse mit größter Wahrscheinlichkeit durch Neuendeich und Klevendeich verlaufen. Ein großer Teil meines Freundeskreises hat seinen Wohnsitz in Neuendeich und Klevendeich. Meine Freunde wohnen in den Straßen Schlickburg, Op’n Kamp, Kuhlworth, Oberrecht und Stadtkoppelweg. Diese Freunde besuche ich mit meiner Familie mit dem Fahrrad auf der Trasse des Nordseeküstenradweges und im Sommer bei günstiger Tide alternativ mit dem eigenen Segelboot. Der Hafen von Neuendeich und Klevendeich werden dabei von uns genutzt. Die Besuche in Neuendeich und Klevendeich haben für mich einen großen Erholungswert. Wir nutzen häufig die gastronomischen Einrichtungen Aal-Kate sowie das Haselauer Landhaus und nehmen am kulturellen Leben der Orte teil. Mit dem Bau der Pipeline erwarte ich für Neuendeich und Klevendeich eine erhebliche Zerstörung der Landschaft. Die in den Planunterlagen beschriebene offenen Verlegung der Rohre erfordert eine Aushebung des Erdreiches von 2,5m Tiefe. Im o.a. Artikel des Hamburger Abendblatt wird von einer Schneisenbreite bei offener Verlegung von 35 Meter berichtet. Die Bauarbeiten werden mit viel Dreck, Lärm und Baustellenverkehr verbunden sein, den ich in meiner Freizeit nicht erdulden will. Nach Vollendung des Baus wird es Jahre dauern, bis die Natur wieder im ursprünglichen Zustand zurückkehrt – wenn dieses durch Bauwerke oberhalb der Trasse in Form von Korridoren überhaupt passieren wird. Der Freizeitwert von Neuendeich und Klevendeich wird zerstört. Ich werde Neuendeich, Klevendeich und die Region meiden wollen – meine Freunde und ich werden uns andere Orte suchen. Dieses wird zu einer touristischen und kulturellen Schwächung der Region führen, die ich nicht wünsche. Daher erhebe ich Einspruch! **Abschließendes** Ich bitte Sie, den fristgerechten Eingang meiner Einwendung schriftlich zu bestätigen. Ich bitte darum, den vollständigen Text meiner Einwendungen den Ratsgremien der Gemeinde Neuendeich für ihre Stellungnahme zuzuleiten. Darüber hinaus beantrage ich Erörterung und Beantwortung meiner Stellungnahme im Raumordnungsverfahren sowie die Aufnahme meiner Bedenken in die Stellungnahme der Gemeinde. Ich halte mir offen, weitere Stellungnahmen einzureichen und im Laufe des Verfahrens ggf. neue Erkenntnisse oder Gutachten einzubringen. Mit Hinweis auf die dargelegten Gründe behalte ich mir vor, im weiteren Planfeststellungsverfahren mit allen zur Verfügung stehenden juristischen Mitteln gegen	

dieses unverantwortliche Trassenprojekt vorzugehen. Mit freundlichen Grüßen gez. [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1046, Datum: 14.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Bau einer Gasleitung durch Neuendeich, Oberrecht. Mit freundlichem Gruss, gez. [redacted]	Der Einspruch wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1036, Datum: 13.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
[redacted] **Landesregierung** **Schleswig-Holstein** **Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration** **-BOB SH Landesplanung-** [redacted], 14.06.2019	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mögliche Beeinträchtigungen für das genannte LSG "Pinneberger Elbmarschen" wurden geprüft. Sollte ein Trassenverlauf entsprechend der Variante 2 gewählt werden, ist im Planfeststellungsverfahren der konkrete Verlauf im Einklang mit der LSG-Verordnung abzustimmen. Vorhandene Bau- und Bodendenkmale wurden von der Vorhabenträgerin geprüft. Nach Ansicht des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein wären alle Trassen prinzipiell genehmigungsfähig. Für eine Abwägung, welche Trassenvariante aus archäologischer Sicht am

Projekt: Neubau der Erdgastransportleitung ETL 180 -RVU- Projekt-Nr.: 1352 **Planinhalt: Raumwiderstandsplan** Sehr geehrte Damen und Herren, mit der o. a. Raumverträglichkeitsuntersuchung/Raumwiderstandsplan bin ich nicht einverstanden. Daher lege ich Widerspruch gegen den Verwaltungsakt ein und bitte Sie um eine erneute Überprüfung des Sachverhalts. <u>Zur Begründung:</u> Der von Ihnen präferierte Trassenverlauf Hauptvariante 2 verstößt gegen wesentliche Grundsätze des LNatSchG Schleswig Holsteins, insbesondere Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet „Pinneberger Elbmarschen“ (Neuendeich/Seester/Haseldorf). Diese Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile dürfen unter Berücksichtigung des Schutzzweckes , durch o.a. Baumaßnahmen in keiner Weise beeinträchtigt werden. Das Landschaftsschutzgebiet nach § 15 LNatSchG ist ein Umsetzungsinstrument, das für eine großräumige Sicherung von Natur und Landschaft besonders geeignet ist. Die Gebiete werden durch die Kreise und kreisfreien Städte durch Verordnung ausgewiesen. Die Schutzintensität eines Landschaftsschutzgebietes ist im Vergleich zu einem Naturschutzgebiet geringer. In der Regel liegt der Schwerpunkt auf der Bewahrung des Landschaftsbildes und der Sicherstellung der Erholungsfunktion. Es können aber auch Maßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung des Naturhaushaltes durch die Naturschutzbehörden verordnet werden. So können Landschaftsschutzgebiete im Zusammenhang mit dem Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem wichtige Funktionen wahrnehmen. Sie können das Verbundsystem stützen, ergänzen und abpuffern. Darüber hinaus können sie je nach Erfordernissen auf der Grundlage der landschaftlichen Situation folgende Funktionen und Aufgaben erfüllen: - historische oder traditionelle Kulturlandschaften erhalten, - charakteristische Ausschnitte von Kulturlandschaften und - besondere geologische und geomorphologische Landschaftsformen sichern, - Landschaften oder Landschaftsteile mit besonderer Eigenart und Strukturvielfalt bewahren,	günstigsten sei, wäre ein archäologisches Fachgutachten erforderlich. Im Rahmen der Abstimmung des konkreten Trassenverlaufs ist zu prüfen, ob eine Umgehung möglich ist. Die Stellungnahme wendet sich gegen die mittlerweile in Kraft getretene Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland. Gegenstand ist darin u.a., dass die mit der Errichtung des Netzanschlusses von LNG-Anlagen verbundenen Kosten der Fernleitungsnetzbetreiber als Investitionsmaßnahme nach der Anreizregulierungsverordnung eingeordnet werden. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Rechtliche Grundlagen für die Finanzierung einer Leitung sind daher hier nicht zu prüfen, ebenfalls sind Klima- und Umweltschutzfolgen sowie finanzielle Risiken bei der Errichtung und Betrieb des Terminals nicht Gegenstand der Prüfung.

- Räume, die eine Gliederungsfunktion zwischen Siedlungsbereichen übernehmen, - sowie innerstädtische oder stadtnahe Freiflächen, die das Orts- oder Landschaftsbild prägen, sichern und entwickeln. Weiterhin verstößt der von Ihnen präferierte Trassenverlauf Hauptvariante 2, gegen den Denkmalschutz. In Ihrem Trassenverlauf, auf unserem [redacted], steht eine historische Scheune aus dem Jahre 1796, welche ich, in Zusammenarbeit mit der Oberen- und Unteren Denkmalschutzbehörde, aufwendig restauriert habe. **Denkmalliste Pinneberg** **Neuendeich** Bauliche Anlagen ObjektNr: Adresse/Lage Nähere Angaben [redacted] Bezeichnung: Fachhallenhaus (Hof Meyn) Beschreibung: Alteintragung (Aktualisierung vorgesehen) Begründung: Schutzumfang: Alteintragung (Aktualisierung vorgesehen) Denkmaltyp: Bauliche Anlage [redacted] **Bezeichnung: Hofanlage: Scheune** **Beschreibung: Alteintragung (Aktualisierung vorgesehen)** **Begründung:** **Schutzumfang: Alteintragung (Aktualisierung vorgesehen)** **Denkmaltyp: Bauliche Anlage** In der Elbmarsch finden wir heute eine Vielfalt an Architekturformen: Von den	

beeindruckenden reetgedeckten Bauernhäusern der Marsch mit ihrem über Jahrhunderte gereiften Konstruktionsprinzip über kunstvoll gebaute und ausgestattete Kirchen und Herrenhäuser, Industriebauten der Jahrhundertwende, Ergebnisse der Heimatschutzbewegung Anfang des 20. Jahrhunderts, Nachkriegsbebauung und städtebauliche Experimente bis hin zu den Bauten, die für unsere Zeit typisch sind.Die Identität einer Region macht sich an historischen Gebäuden, Brücken, Türmen oder Parks fest, an den Zeugnissen, die von der geschichtlichen Entwicklung berichten.Die Eigenart dieser Region, die Einmaligkeit der Orte zu bewahren, das ist eine Aufgabe der Denkmalpflege. Rund 650 Kulturdenkmale, die den Anforderungen des schleswig-holsteinischen Denkmalschutzgesetzes entsprechen, sind im Kreis vorhanden.Es sind archäologische Fundstätten, Grabhügel der Bronzezeit, Kirchen, Herrenhäuser, Wassertürme, reetgedeckte Bauernhäuser, Industrieanlagen oder Bauten der klassischen Moderne. Diese gilt es zu erhalten! <u>Bestand:</u> In Schleswig-Holstein liegen diverse archäologische Interessensgebiete im Trassenkorridor. Hierbei handelt es sich um Flächen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden (§ 12 (2) 6 DSchG SH). Im Rahmen des sich anschließenden Planfeststellungsverfahrens ist für solche Gebiete eine Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes einzuholen, wenn diese Flächen berührt werden. Konkrete Fundstellen, die in der Denkmalliste verzeichnet sind, oder Grabungsschutzgebiete liegen nicht im Trassenkorridor. In den Flächennutzungsplänen der Gemeinden Haselau / Haseldorf, ***<u>Neuendeich,</u>*** Raa-Besenbek und Seester sind allerdings Kulturdenkmale (Wurten / Warften, Siedlungen und sonstige Einzelanlagen) verzeichnet, die hierberücksichtigt werden (Plan 2 zum UVP-Bericht). In Niedersachsen sind einige Bodendenkmalen im Trassenkorridor vorhanden. Hierzu zählen vor allem Fundstreuung, Hofwüstungen, Wurten, Siedlungen und Siedlungsgruben und Deiche. Das besonders wichtige Bodendenkmal Freiburg (Fundstellennummer 30) liegt im Trassenkorridor der Variante 4. Hierbei handelt es sich um eine Wurt aus der römischen Kaiserzeit / Völkerwanderungszeit, die vom Trassenkorridor auf voller Breite gequert wird. Darüber hinaus befinden sich zwei Absturzstellen von Jägern aus dem zweiten Weltkrieg in den Gemeinden Drochtersen und Agathenburg. Munition und ausgetretene Betriebsstoffe der Flugzeuge stellen auch eine Vorbelastung für das Schutzgut Boden dar (vgl. Kapitel 4.6). ***<u>Baudenkmäler befinden sich bis auf eine historische Scheune aus dem 17. Jahrhundert</u>***	

im Kreis Pinneberg und zwei unter Denkmalschutz stehende Ensemble in der Gemeinde Drochtersen (landwirtschaftliche Gebäude und Ziegelei) nicht im Trassenkorridor. Im Trassenkorridor befinden sich keine historischen Siedlungsflächen oder historische Wälder. Vorbelastung: Baudenkmäler sind durch sehr unterschiedliche Faktoren gefährdet wie z.B. Bautätigkeit, Verkehrsemissionen, vernachlässigte Pflege u.a. Durch die Ausdehnung von Siedlungsund Gewerbeflächen sowie den Ausbau von Wegen und Straßen werden Bodendenkmale überbaut. Durch die Intensivierung der Landschaft hat sich die Ausstattung der ländlichen Kulturlandschaft mit kulturhistorisch bedeutsamen Elementen infolge veränderter Bewirtschaftungsweisen deutlich geändert. Bedeutung: Sämtliche Boden- und Baudenkmale haben eine besondere kulturhistorische Bedeutung. Empfindlichkeit: Sämtliche Bodendenkmale sind empfindlich gegenüber Vorhaben, die substanziell Einfluss auf die Schutzgegenstände nehmen. Grundsätzlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass in weiteren Trassenabschnitten bislang noch unbekannte Funde oder Bodendenkmale vorhanden sind. Daher lege ich Widerspruch/Einspruch gegen den Verwaltungsakt (RVU/ROV) ein und bitte Sie um eine erneute Überprüfung des Sachverhalts. **Anmerkung:** Es ist nicht zu verstehen das Schleswig-Holstein und die Bundesregierung überhaupt diese „schmutzige“ Förderungstechnik unterstützen, mit dem das Gas gewonnen wird. Diese Regierung ist ein Widerspruch in sich! Was ist den mit dem Klimaschutz, wollen wir ihn oder wollen wir ihn nicht. Anscheinend nicht; Macht und Profit stehen mal wieder an erster Stelle, nach dem Motto: „Mir doch egal, was nach mir passiert!“ Ein Bericht von Oil Change International und anderen Organisationen warnt, dass der Fracking-Boom in den USA, gefördert von der US-Regierung, um Energie-Souveränität zu erreichen und andere Länder vom amerikanischen Fracking-Öl und -Gas abhängig zu	

machen, zu den größten CO2-Emissionen führen und die Welt weiter in eine Klimakatastrophe treiben wird. Zwischen 2018 und 2050 könnte die weitere Ausbeutung von Öl- und Gasressourcen 120 Milliarden Tonnen neuer CO2-Emissionen freisetzen, so viel wie fast tausend Kohlekraftwerke. Das würde es dem Rest der Welt unmöglich machen, eine Reduzierung der Öl- und Gasproduktion zu erreichen, um die Klimaerwärmung zu begrenzen. Folge könnte sein, dass durch die daraus folgende Klimaerwärmung mehr Methan aus den Permafrostböden freigesetzt werden, das wären zusätzlich 16-39 Milliarden Tonnen Co2-Äquivalenz. Das Problem ist, dass 90 Prozent möglicher neuer Förderungskapazitäten auf Fracking beruhen, eine der "schmutzigsten" Förderungstechniken. 2018 sind die CO2-Emissionen nach einem dreijährigen Absinken wieder stark um 3,4 Prozent angestiegen, vor allem durch Kraftwerke und Verkehr. Bislang gilt das US-Flüssigerdgas wegen hoher Transport- und Verarbeitungskosten als nicht wettbewerbsfähig gegenüber Gas, das durch Pipelines von Russland, Norwegen oder den Niederlanden nach Deutschland fließt. Zudem attestieren Umweltschützer dem mittels Fracking produzierten US-Erdgas eine extrem schlechte Umwelt- und Klimabilanz. In diesem Sinne, wünsche ich Ihnen noch ein schönes Leben und verbeibe mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1042, Datum: 13.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Projekt: Neubau der Erdgastransportleitung ETL 180 -RVU-Projekt-Nr.: 1352 **Planinhalt: Raumwiderstandsplan** Sehr geehrte Damen und Herren,mit der o. a.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mögliche Beeinträchtigungen für das genannte LSG "Pinneberger Elbmarschen" wurden geprüft. Sollte ein Trassenverlauf entsprechend der

Raumverträglichkeitsuntersuchung/Raumwiderstandsplan bin ich nicht einverstanden.Daher lege ich Widerspruch gegen den Verwaltungsakt ein und bitte Sie um eine erneute Überprüfung des Sachverhalts. Zur Begründung: Der von Ihnen präferierte Trassenverlauf Hauptvariante 2 verstößt gegen wesentliche Grundsätze des LNatSchG Schleswig Holsteins, insbesondere Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet „Pinneberger Elbmarschen“ (Neuendeich/Seester/Haseldorf). Diese Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile dürfen unter Berücksichtigung des Schutzzweckes , durch o.a. Baumaßnahmen in keiner Weise beeinträchtigt werden.Das Landschaftsschutzgebiet nach § 15 LNatSchG ist ein Umsetzungsinstrument, das für eine großräumige Sicherung von Natur und Landschaft besonders geeignet ist. Die Gebiete werden durch die Kreise und kreisfreien Städte durch Verordnung ausgewiesen.Die Schutzintensität eines Landschaftsschutzgebietes ist im Vergleich zu einem Naturschutzgebiet geringer. In der Regel liegt der Schwerpunkt auf der Bewahrung des Landschaftsbildes und der Sicherstellung der Erholungsfunktion. Es können aber auch Maßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung des Naturhaushaltes durch die Naturschutzbehörden verordnet werden. So können Landschaftsschutzgebiete im Zusammenhang mit dem Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem wichtige Funktionen wahrnehmen. Sie können das Verbundsystem stützen, ergänzen und abpuffern.Darüber hinaus können sie je nach Erfordernissen auf der Grundlage der landschaftlichen Situation folgende Funktionen und Aufgaben erfüllen:- historische oder traditionelle Kulturlandschaften erhalten,- charakteristische Ausschnitte von Kulturlandschaften und- besondere geologische und geomorphologische Landschaftsformen sichern,- Landschaften oder Landschaftsteile mit besonderer Eigenart und Strukturvielfalt bewahren,- Räume, die eine Gliederungsfunktion zwischen Siedlungsbereichen übernehmen,- sowie innerstädtische oder stadtnahe Freiflächen, die das Orts- oder Landschaftsbild prägen, sichern und entwickeln.Weiterhin verstößt der von Ihnen präferierte Trassenverlauf Hauptvariante 2, gegen den Denkmalschutz. In Ihrem Trassenverlauf, auf unserem Hof, [redacted], steht eine historische Scheune aus dem Jahre 1796, welche ich, in Zusammenarbeit mit der Oberen- und Unteren Denkmalschutzbehörde, aufwendig restauriert habe. **Denkmalliste Pinneberg Neuendeich** Bauliche Anlagen ObjektNr: Adresse/Lage Nähere Angaben [redacted] Bezeichnung: Fachhallenhaus ([redacted]) Beschreibung: Alteintragung (Aktualisierung vorgesehen) Begründung: Schutzumfang: Alteintragung (Aktualisierung vorgesehen) Denkmaltyp: Bauliche Anlage [redacted] **Bezeichnung: Hofanlage: Scheune Beschreibung: Alteintragung (Aktualisierung vorgesehen) Begründung: Schutzumfang: Alteintragung (Aktualisierung vorgesehen) Denkmaltyp: Bauliche Anlage**	Variante 2 gewählt werden, ist im Planfeststellungsverfahren der konkrete Verlauf im Einklang mit der LSG-Verordnung abzustimmen. Vorhandene Bau- und Bodendenkmale wurden von der Vorhabenträgerin geprüft. Nach Ansicht des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein wären alle Trassen prinzipiell genehmigungsfähig. Für eine Abwägung, welche Trassenvariante aus archäologischer Sicht am günstigsten sei, wäre ein archäologisches Fachgutachten erforderlich. Im Rahmen der Abstimmung des konkreten Trassenverlaufs ist zu prüfen, ob eine Umgehung möglich ist. Die Stellungnahme wendet sich gegen die mittlerweile in Kraft getretene Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland. Gegenstand ist darin u.a., dass die mit der Errichtung des Netzanschlusses von LNG-Anlagen verbundenen Kosten der Fernleitungsnetzbetreiber als Investitionsmaßnahme nach der Anreizregulierungsverordnung eingeordnet werden. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Rechtliche Grundlagen für die Finanzierung einer Leitung sind daher hier nicht zu prüfen, ebenfalls sind Klima- und Umweltschutzfolgen sowie finanzielle Risiken bei der Errichtung und Betrieb des Terminals nicht Gegenstand der Prüfung.

In der Elbmarsch finden wir heute eine Vielfalt an Architekturformen: Von den beeindruckenden reetgedeckten Bauernhäusern der Marsch mit ihrem über Jahrhunderte gereiften Konstruktionsprinzip über kunstvoll gebaute und ausgestattete Kirchen und Herrenhäuser, Industriebauten der Jahrhundertwende, Ergebnisse der Heimatschutzbewegung Anfang des 20. Jahrhunderts, Nachkriegsbebauung und städtebauliche Experimente bis hin zu den Bauten, die für unsere Zeit typisch sind.Die Identität einer Region macht sich an historischen Gebäuden, Brücken, Türmen oder Parks fest, an den Zeugnissen, die von der geschichtlichen Entwicklung berichten.Die Eigenart dieser Region, die Einmaligkeit der Orte zu bewahren, das ist eine Aufgabe der Denkmalpflege. Rund 650 Kulturdenkmale, die den Anforderungen des schleswig-holsteinischen Denkmalschutzgesetzes entsprechen, sind im Kreis vorhanden. Es sind archäologische Fundstätten, Grabhügel der Bronzezeit, Kirchen, Herrenhäuser, Wassertürme, reetgedeckte Bauernhäuser, Industrieanlagen oder Bauten der klassischen Moderne.Diese gilt es zu erhalten! Bestand:In Schleswig-Holstein liegen diverse archäologische Interessensgebiete im Trassenkorridor. Hierbei handelt es sich um Flächen, von denen bekannt ist oder den Umständen nachzu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden (§ 12 (2) 6 DSchG SH). m Rahmen des sich anschließenden Planfeststellungsverfahrens ist für solche Gebiete eine Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes einzuholen, wenn diese Flächen berührtwerden. Konkrete Fundstellen, die in der Denkmalliste verzeichnet sind, oder Grabungsschutzgebiete liegen nicht im Trassenkorridor. In den Flächennutzungsplänen der Gemeinden Haselau / Haseldorf, ***Neuendeich,*** Raa-Besenbek und Seester sind allerdings Kulturdenkmale (Wurten / Warften, Siedlungen und sonstige Einzelanlagen) verzeichnet, die hierberücksichtigt werden (Plan 2 zum UVP-Bericht).In Niedersachsen sind einige Bodendenkmalen im Trassenkorridor vorhanden. Hierzu zählen vor allem Fundstreuung, Hofwüstungen, Wurten, Siedlungen und Siedlungsgruben undDeiche. Das besonders wichtige Bodendenkmal Freiburg (Fundstellennummer 30) liegt im Trassenkorridor der Variante 4. Hierbei handelt es sich um eine Wurt aus der römischenKaiserzeit / Völkerwanderungszeit, die vom Trassenkorridor auf voller Breite gequert wird.Darüber hinaus befinden sich zwei Absturzstellen von Jägern aus dem zweiten Weltkrieg in den Gemeinden Drochtersen und Agathenburg. Munition und ausgetretene Betriebsstoffeder Flugzeuge stellen auch eine Vorbelastung für das Schutzgut Boden dar (vgl. Kapitel4.6). ***Baudenkmäler befinden sich bis auf eine historische Scheune aus dem 17. Jahrhundert imKreis Pinneberg*** und zwei unter Denkmalschutz stehende Ensemble in der GemeindeDrochtersen (landwirtschaftliche Gebäude und Ziegelei) nicht im Trassenkorridor.Im Trassenkorridor befinden sich keine historischen Siedlungsflächen oder historischeWälder. Vorbelastung:Baudenkmäler sind durch sehr unterschiedliche Faktoren gefährdet wie z.B. Bautätigkeit,Verkehrsemissionen, vernachlässigte Pflege u.a. Durch die Ausdehnung von	

Siedlungsund Gewerbeflächen sowie den Ausbau von Wegen und Straßen werden Bodendenkmaleüberbaut.Durch die Intensivierung der Landschaft hat sich die Ausstattung der ländlichen Kulturlandschaft mit kulturhistorisch bedeutsamen Elementen infolge veränderter Bewirtschaftungsweisen deutlich geändert.

Bedeutung: Sämtliche Boden- und Baudenkmale haben eine besondere kulturhistorische Bedeutung. Empfindlichkeit: Sämtliche Bodendenkmale sind empfindlich gegenüber Vorhaben, die substanziell Einflussauf die Schutzgegenstände nehmen. Grundsätzlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass in weiteren Trassenabschnitten bislang noch unbekannte Funde oder Bodendenkmalevorhanden sind.Daher lege ich Widerspruch/Einspruch gegen den Verwaltungsakt (RVU/ROV) ein und bitte Sie um eine erneute Überprüfung des Sachverhalts. **Anmerkung:** Es ist nicht zu verstehen das Schleswig-Holstein und die Bundesregierung überhaupt diese „schmutzige“ Förderungstechnik unterstützen, mit dem das Gas gewonnen wird. Diese Regierung ist ein Widerspruch in sich!Was ist den mit dem Klimaschutz, wollen wir ihn oder wollen wir ihn nicht. Anscheinend nicht; Macht und Profit stehen mal wieder an erster Stelle, nach dem Motto: „Mir doch egal, was nach mir passiert!“Ein Bericht von Oil Change International und anderen Organisationen warnt, dass der Fracking-Boom in den USA, gefördert von der US-Regierung, um Energie-Souveränität zu erreichen und andere Länder vom amerikanischen Fracking-Öl und -Gas abhängig zu machen, zu den größten CO2-Emissionen führen und die Welt weiter in eine Klimakatastrophe treiben wird. Zwischen 2018 und 2050 könnte die weitere Ausbeutung von Öl- und Gasressourcen 120 Milliarden Tonnen neuer CO2-Emissionen freisetzen, so viel wie fast tausend Kohlekraftwerke. Das würde es dem Rest der Welt unmöglich machen, eine Reduzierung der Öl- und Gasproduktion zu erreichen, um die Klimaerwärmung zu begrenzen. Folge könnte sein, dass durch die daraus folgende Klimaerwärmung mehr Methan aus den Permafrostböden freigesetzt werden, das wären zusätzlich 16-39 Milliarden Tonnen Co2-Äquivalenz.Das Problem ist, dass 90 Prozent möglicher neuer Förderungskapazitäten auf Fracking beruhen, eine der "schmutzigsten" Förderungstechniken. 2018 sind die CO2-Emissionen nach einem dreijährigen Absinken wieder stark um 3,4 Prozent angestiegen, vor allem durch Kraftwerke und Verkehr. Bislang gilt das US-Flüssigerdgas wegen hoher Transport- und Verarbeitungskosten als nicht wettbewerbsfähig gegenüber Gas, das durch Pipelines von Russland, Norwegen oder den Niederlanden nach Deutschland fließt. Zudem attestieren Umweltschützer dem mittels Fracking produzierten US-Erdgas eine extrem schlechte Umwelt- und Klimabilanz.In diesem Sinne, wünsche ich Ihnen noch ein schönes Leben und verbeibe mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Öffentlichkeit: Bürger
ID: 1034, Datum: 12.06.2019

Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
[redacted] [redacted] [redacted] Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein Abteilung Landesplanung und ländliche Räume Düsternbrooker Weg 92 24105 Kiel [redacted], 15. Juni 2019 Stellungnahme und Einwendung im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade Sehr geehrte Damen und Herren, ich beantrage als Direktbetroffene im Raumordnungsverfahren „Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade“, die Anträge der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (im Folgenden als GUD bezeichnet) zurückzuweisen und die Planungen unverzüglich einzustellen. Ich erhebe Einwendungen im Grundsätzlichen und im Speziellen gegen die Planungen. Das in meinem Eigentum befindliche Haus und Grundstücke [redacted] befindet sich mitten im Trassenkorridor der Hauptvariante 1, Abschnitt 1f bei der Querung der Pinnau. Ich bin somit direkt von dem Raumordnungsverfahren betroffen.	Zu den Eingaben unter **1. Grundsätzliche Einwendung** verweisen wir aud die Beantwotrung bei M1051. Bezüglich der möglichen Beeinträchtigungen des konkreten Grundstücks ist auf das Planfeststellungsverfahren zu verweisen, indem der genaue Verlauf der Trasse festgelegt wird. Sollte das Grundstück betroffen sein, wird im Planfeststellungsverfahren geprüft, ob unzumutbare Härten vorliegen, die einen Trassenverlauf über das Grundstück ausschließen.

1. Grundsätzliche Einwendung Das Projekt entspricht nicht den Anforderungen der hiesigen Raumordnung und Landesplanung. Es ignoriert die bestehenden Erfordernisse aus dem Klimawandel, konterkariert die klimapolitischen Bemühungen der Bundes- und Landesumweltpolitik und widerspricht meinen persönlichen Erwartungen an die klimapolitischen Raumordnungsmaßnahmen. Fridays for Future, das Ergebnis der letzten Wahl zum Europäischen Parlament und nicht zuletzt das Video von Rezo müsste den Planern dieses Raumordnungsverfahrens vor Augen führen, welche Prioritäten der Klimawandel mittlerweile in der Bevölkerung hat. Im Folgenden nehme ich Bezug auf die Ihnen bereits vorliegende Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe vom 28.05.2019. Die GUD und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein gehen, ebenso wie die German LNG Terminal GmbH (im folgenden als GLNG bezeichnet), danach ohne Weiteres von der Genehmigungsfähigkeit und Realisierung des beabsichtigten LNG-Terminal aus. Diese Annahme ist unzutreffend. Tatsächlich übersehen die GUD, das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein und die GLNG, dass das beabsichtigte LNG-Terminal auf Grund entgegenstehender immissionsschutz- und atomrechtlicher Störfallvorgaben an dem Standort in Brunsbüttel unzulässig und dementsprechend planungsrechtlich durch die Stadt Brunsbüttel bereits ausgeschlossen ist. Die Durchführung eines Raumordnungs-ver-fahrens für eine dieses LNG-Terminal voraussetzende Erdgasleitung ist deswegen nicht nur entbehrlich, sondern mangels zulässigen Anschlusspunkts überflüssig. Weder sind nach § 15 Abs. 1 S. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die raumbedeutsamen Auswirkungen der Erdgasleitung noch in Betracht kommende Trassenalternativen zu prüfen. Es bedarf vielmehr überhaupt keiner Trassenermittlung und keiner Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Abs. 1 S. 1 ROG: Bei dem LNG-Terminal handelt es sich um einen Störfallbetrieb im Sinne des „Seveso-Rechts“. Eine Ansiedlung eines solchen Betriebs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass zum einen - ausgehend von eben dem Störfallbetrieb - angemessene Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten und anderen vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen	

eingehalten werden. Zugleich müssen umgekehrt und ausgehend von den vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen deren Sicherheitsabstände gewahrt bleiben. Anders ausgedrückt, existierende Nutzungen dürfen durch die Neuansiedlung eines Störfallbetriebs nicht unzulässig oder unmöglich gemacht werden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Tatsächlich handelt es sich in Brunsbüttel um eine Gemengelage mit benachbarten Wohngebieten und Betrieben etwa der chemischen Industrie, einer unmittelbar angrenzenden Sonderabfallverbrennungsanlage, unmittelbar angrenzenden Hafenanlagen sowie ebenfalls unmittelbar angrenzenden atomaren Anlagen mit hoch- sowie schwach- und mittelradioaktiven Stoffen. Nicht zuletzt unter dem Eindruck der Terrorangriffe vom 11.9.2001 sind insofern grundlegende Anforderungen an den Schutz von Mensch und Umwelt gerade auch im Hinblick auf so genannte „Einwirkungen Dritter“ auf bzw. klargestellt worden. Im geltenden Bauplanungsrecht für den fraglichen Standort in Brunsbüttel, konkret in dem Bebauungsplan Nr. 75, ist unter Anwendung der Vorgaben des Seveso- sowie des Atomrechts die Ansiedlung eines Störfallbetriebs dementsprechend zutreffend als unzulässig festgesetzt worden. Das Bauplanungsrecht stünde als „sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift“ im Weiteren auch der Erteilung einer konkreten Anlagengenehmigung für ein LNG-Terminal entgegen. Das gilt erst recht und noch einmal in besonderer Weise bei der notwendigen Einbeziehung des – im Bebauungsplan Nr. 75 außer Betracht gebliebenen, aber tatsächlich vorhandenen - Zwischenlagers für hochradioaktive Abfälle aus dem Betrieb des Atomkraftwerks Brunsbüttel. Die Einzelheiten sind dem im Auftrag der DUH von Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm erstellten Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“ vom 15.4.2019 zu entnehmen. Das Gutachten liegt Ihnen bereits vor. Ausweislich der Karte 1 zum Raumverträglichkeitsbericht der GUD soll die Anschlussleitung anscheinend bei jeder der untersuchten Varianten, jedenfalls aber bei den favorisierten Varianten 1 und 2 über das bzw. unter dem Gelände der atomaren Anlagen, also dem Atomkraftwerk Brunsbüttel, dem vorhandenen Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und dem im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle längs führen. Es erstaunt, dass diese atomaren Anlagen gleichwohl in keinem der Berichte oder sonstigen Unterlagen auch nur Erwähnung finden, geschweige denn unter dem Aspekt der Abstimmung der unterschiedlichen Anforderungen unterschiedlicher Nutzungen an den Raum und des Ausgleichs auftretender Konflikte betrachtet werden (siehe aber § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Allein in der erwähnten Karte 1 des Raumverträglichkeitsberichts findet sich klein und ohne jede weitere Erläuterung in der Legende der Begriff „Großkraftwerk“; das vorhandene Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und das im Bau befindliche Lager für schwach- und	

mittelradioaktive Abfälle sind noch nicht einmal auf der Karte vermerkt. Das ist noch einmal umso erstaunlicher, als erhebliche Mengen, 8,7 Mio. kWh/h bzw. ca. 750.000 Nm3 /h in den deutschen Erdgasmarkt eingespeist und mithin durch die in Rede stehende Leitung transportiert werden sollen (Erläuterungsbericht S. 11). Und: Die GUD behauptet ohne jede Belege, jede Gashochdruckleitung sei aus sich heraus technisch sicher, ihre Integrität, insbesondere vor möglichen Eingriffen Dritter, sei durch die Einrichtung und Einhaltung des Schutzstreifens, den Rohrwerkstoff sowie die Wanddicke und durch die Rohrleitungskonstruktion gewährleistet (Erläuterungsbericht S. 48). Welche „Eingriffe Dritter“ tatsächlich betrachtet worden sind, sagt der Erläuterungsbericht nicht. Erst recht verhält sich die GUD vor dem Hintergrund der dargestellten Gemengelage in keiner Weise zu Untersuchungen und Bewertungen, die seit dem 11.9.2001 im Hinblick auf „neuartige“ Einwirkungen Dritter anzustellen wären (siehe auch hier für weitere Einzelheiten das Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“). Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas aus einem LNG-Terminal in Brunsbüttel, widerspräche im Übrigen auch den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 ROG. Grundsatz der Raumordnung ist es insbesondere, im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas sichert keine nachhaltige Daseinsvorsorge, sondern konterkariert sie – ebenso wie das LNG-Terminal selbst. Um das Ziel einer gesamtgesellschaftlichen Dekarbonisierung bis 2050 zu erreichen, muss die Energieerzeugung bereits deutlich vor 2050 vollständig auf erneuerbare Energieträger umgestellt sein. Dies kann nur gelingen, wenn die Energieerzeugung und die dazugehörige Verteilinfrastruktur umfassend umgebaut wird: Der Ausbau Erneuerbarer Energien muss beschleunigt werden. Die Fernleitungs- und Verteilinfrastruktur muss an die Erfordernisse einer erneuerbaren Energieerzeugung angepasst werden. Es ist ein Ausstieg aus allen fossilen Energieträgern erforderlich. Neue Gas-Infrastruktur darf deshalb grundsätzlich nur dann geschaffen werden, wenn die Perspektive für Versorgung mit erneuerbar erzeugtem Gas besteht. Das Gegenteil ist hier der Fall. Es steht nicht nur eine Versorgung mit nicht	

erneuerbar erzeugtem Gas, sondern mit einem durch „Fracking“ in besonderer Weise umweltunverträglich gewonnenen und in der Bilanz sehr wahrscheinlich klimaschädlichen Gas in Rede. Für die Einzelheiten wird auf die „Stellungnahme vom 18.3.2019 zur Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland vom 14. März 2019“ verwiesen. Auch diese Stellungnahme ist als Anlage beigefügt. Die anderweitigen Behauptungen der GUD in Erläuterungs- und Raumverträglichkeitsbericht zur Einführung einer „nachhaltigeren Kraft-stoffalternative“ bleiben bezeichnenderweise ohne Belege, ebenso wie die kommentarlose Übernahme dieser Behauptungen durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein. Der Bau der Anschlussleitung widerspricht zudem dem politischen Ziel, den Stromnetzausbau zum Transport erneuerbar erzeugten Stroms zu beschleunigen. Die Planungen schaffen neue Nutzungskonflikte zwischen fossiler Gas- und erneuerbarer Strominfrastruktur. Der Ausbau des Stromnetzes und insbesondere des Höchstspannungsnetzes ist eine wichtige Voraussetzung für die Energiewende und den Transport erneuerbarer Energien aus Norddeutschland. Dies darf durch einen konkurrierenden Ausbau einer fossilen Leitungsinfrastruktur nicht gefährdet werden. Auch aus diesem Grund ist ein Ausbau der fossilen Gasinfrastruktur abzulehnen. Dem dem Raumordnungsverfahren – hypothetisch – nachfolgenden Planfeststellungsverfahren für die Erdgas-leitung nach § 43 S. 1 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) fehlte bereits die Planrechtfertigung. Ein Vorhaben ist nur zulässig, wenn es gerechtfertigt, das heißt „vernünftigerweise geboten“ ist. Das wiederum ist am Maßstab des Ziels des einschlägigen Fachplanungsrechts zu bestimmen, hier des Energiewirtschaftsgesetzes. Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 EnWG eine „möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf er-neuer-baren Energien beruht“. Auch diese Zielsetzung würde – ebenso wie der Grundsatz einer nach-haltigen Daseinsvorsorge - durch die Schaffung einer neuen Infrastruktur für einen fossilen Energieträger, der noch dazu mittels Fracking in den USA gewonnen wird, konterkariert: Je mehr und/oder aufwändiger neue Infrastruktur für etwas geschaffen wird, was in sehr absehbarer Zeit nicht mehr verwendet werden darf, desto weniger Anreiz besteht, die notwendigen Strukturen für das zu entwickeln und zu realisieren, was in Zukunft benötigt wird: für Elektrizität und Gas, die auf Grundlage erneuerbarer Energien ge-wonnen werden.	

1. **Einwendung aus meinem Haus- und Grundstückseigentum** Die Trasse soll direkt unter meinem Haus bzw. Grundstück verlaufen. Der Erläuterungsbericht zum Raumordnungsverfahren lässt sich nur oberflächlich und grundsätzlich über die zur Anwendung kommenden Bauverfahren aus: Offene oder geschlossen Bauweise. Beide Bauweisen belasten mein Recht auf Eigentum in erheblichen Umfang. So ist laut Erläuterungsbericht bei der offenen Bauweise mit einem erheblichen Bodenaushub quer über mein Grundstück zu rechnen. Der Graben soll bis 2,1m tief verlaufen und erfordert eine Breite, die ich mit rund 5m einschätze. Bei Drainwirkung müssen Querriegel verbaut werden. In der Raumverträglichkeitsuntersuchung werden weitere Einschränkungen meines Grundstückes in Aussicht gestellt. Neben dieser Zerstörung meines Gartens muss ich vorab Baugrunderkundungen erdulden, über deren Dauer und Umfang keine Angaben getätigt werden. Während der unbestimmten Bauzeit ist mit einer erheblichen Lärm- und Abgasbelästigung durch Bau- und Transportfahrzeuge zu rechnen. Eine Gartennutzung ist auf unbestimmte Zeit nicht möglich. Unbestimmt bleibt, ob ich Wartungsschächte, Messstationen, Schutzstreifen oder sonstige Installationen zum Betrieb der Leitung auf meinem Grundstück erdulden muss und, ob ich in der Auswahl von tiefwurzelnden Gehölzen auf dem Trassenverlauf auf meinem Grundstück weiterhin meine vollständige Wahlfreiheit behalte oder hier Bepflanzungseinschränkungen festgelegt werden. Bei geschlossener Bauweise, die aufgrund der nahen Pinnauquerung nicht unwahrscheinlich erscheint, erwarte ich neben den o.a. Belastungen noch ergänzende schlimmere, die aus dem Schildvortrieb mit Tübbingausbau resultieren. Neben der Vibrations- und Lärmbelastung erwarte ich statische Probleme für mein Haus. Der vollständige Neuaufbau meines vor fünf Jahren abgebrannten Hauses erforderte aufgrund des Bodens eine komplexe, ausgefeilte Statik des Bauunternehmens. Diese Statik sehe ich nun durch Pipelinebau gefährdet. Im laufenden Betrieb der Leitung erwarte ich regelmäßige Wartungen mit Begehungen und Befahrungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen meines Hauses und Grundstückes führen. Durch das eingeleitete Raumordnungsverfahren ist bereits jetzt ein Wertverlust meines Hauses samt Grundstücken eingetreten. Kein potentieller Käufer will bei einem drohenden Leitungsbau auf den Grundstücken den vollen Marktpreis bezahlen.	

Sollte ein Planverfahren mit Baurecht eingeleitet werden weise ich daraufhin, dass ich für die Standsicherheit meines Hauses, für die o.a. potentiellen Nutzungseinschränkungen und dem Wertverlust meines Hauses und Garten beweissichernde Maßnahmen fordern werde. Ich beantrage zudem, dass sich die Planungsbehörde zur vollständigen finanziellen Ersatzleistung aller meiner bereits jetzt eingetretenen eigentumsrechtlichen Nachteile verpflichtet. **Abschließendes** Ich bitte Sie, den fristgerechten Eingang meiner Einwendung schriftlich zu bestätigen. Ich bitte darum, den vollständigen Text meiner Einwendungen den Ratsgremien der Gemeinde für ihre Stellungnahme zuzuleiten. Darüber hinaus beantrage ich Erörterung und Beantwortung meiner Stellungnahme im Raumordnungsverfahren sowie die Aufnahme meiner Bedenken in die Stellungnahme der Gemeinde. Ich halte mir offen, weitere Stellungnahmen einzureichen und im Laufe des Verfahrens ggf. neue Erkenntnisse oder Gutachten einzubringen. Mit Hinweis auf die dargelegten Gründe behalte ich mir vor, im weiteren Planfeststellungsverfahren mit allen zur Verfügung stehenden juristischen Mitteln gegen dieses unverantwortliche Trassenprojekt vorzugehen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1035, Datum: 11.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, Betr.: Erdgastransportleitung 180 Brunsbüttel — Hetlingen/Stade Generell: Das ausgelegte Kartenmaterial ist sehr undeutlich und wenig hilfreich. Straßen und Häuser außerhalb der Trassen sind nicht zu erkennen. Daher muß diese Planauslegung als	Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Raumordnungsverfahren wird die Raumverträglichkeit der geplanten Erdgastransportleitung geprüft. Hierzu genügt der kartografische Maßstab

unzureichend zurückgewiesen werden. Als erstes stellt sich die Frage, warum nur die Anschlußpunkte Hetlingen/Stade oder Agathenburg und zwar aus Kapazitätsgründen untersucht wurden. Das muß näher begründet werden. Wenn ich mir die groben Leitungskorridore ansehe und die Namen Krempermoor, Neuenbrook, Altenmoor, Seester-Kurzenmoor, Moorrege Blomesche Wildnis, Engelbrechtsche Wildnis lese, weiß ich, dass die Trasse hier durch Moorgebiete verlaufen soll mit all den dortigen Schwierigkeiten. Wenn ich von Wilster aus weiter westlich an Itzehoe vorbei nach Norden gucke, finde ich die Namen Hohenaspe und weiter östlich Hohenlockstedt (beides bedeutet hohe Geest) und die Gasverdichterstation Quarnstedt. Dann frage ich mich und Sie, warum Gasunie die neue Gasleitung unbedingt durch die Marschen mit drei Flussunterquerungen verlegen will. **Mein Vorschlage für die Trasse lautet: von Brunsbüttel bis südsüdwestlich von Wilster (wie vorgesehen), weiter nach Norden, westlich an Itzehoe vorbei, dann abbiegen nach Osten an Kellinghusen vorbei mit Anschluß an die Gasverdichterstation Quarnstedt. Diese Trasse geht über die Geest, hat weniger Flußunterquerungen und ist ca. 20 km kürzer, also wesentlich kostengünstiger, vor allem auch für uns Verbraucher.** TenneT war so klug, seine Idee, die Südlinkkabel durch die Marschen/Moore zu verlegen, wegen der vielen Schwierigkeiten zu verwerfen (Ausspruch: So schlimm haben wir uns das nicht vorgestellt.). Und Gasunie? Im Einzelnen: Wegen des sehr undeutlichen Kartenmaterials kann ich nur zu der Trasse zwischen Krückau und Pinnau etwas beitragen, soweit das überhaupt erkenntlich ist: Die verschiedenen Trassen führen durch unser Landschaftsschutzgebiet LSG 4. Die darin enthaltenen Vorschriften sind einzuhalten, d.h. Landschaftsbild und Landschaftsstruktur müssen erhalten bleiben. Eine Ausnahmegenehmigung darf es nicht geben. Die verschiedenen Trassen führen durch Moorgebiete. Für das hiesige Gebiet ist zu sagen, dass sich selbst unter dem Kleiboden Moor befindet. Lt. Aussage des Geologen Herrn Jaedicke gibt es erst in ca. 10 m Tiefe festen Boden. Was unsachgemäßen Arbeiten in Moorlandschaften nach sich ziehen können, ist bei der A20 in Mecklenburg zu sehen, die dort abgesackt ist. Auch der Deich bei St. Margarethen/Elbe ist schon mal im Moor darunter versackt. Gasunie führte an, gute Erfahrungen bei der Verlegung von Rohrleitungen in den Niederlanden zu haben, d.h. durch Meeressedimente. Die Elbe-Fluß-Sedimente sind jedoch nicht	1:50.000. Im Planfeststellungsverfahren, im Rahmen der konkreten Trassenfestlegung, ist ein detaillierterer Maßstab zu wählen. Die Vorhabenträgerin hat die Alternativen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sowie der netztechnisch möglichen Aufnahmekapazitäten ermittelt. Die Vorschriften zum Schutz des LSG sind einzuhalten. Die Bodenstruktur und die Drainagen sind der Vorhabenträgerin bekannt. Zum Schutz des Bodens, insbesondere aufgrund der besonderen Bodenverhältnisse, wird der Vorhabenträgerin aufgegeben, zu prüfen, ob Abweichungen von der Trasse umgesetzt werden, um die Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten. In jedem Fall sind geeignete Schutzmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Der Leitungsbau in Marschböden ist anspruchsvoll und erfordert besondere Kenntnisse von Seiten der Vorhabenträgerin und der zu beauftragenden Baufirmen. Die Vorhabenträgerin wird ersucht, bei der Durchführung eine Einbindung von Fachexperten und Gutachterbüros zu gewährleiten. Gleiches gilt für die Auswahl der Baufirmen – hier wird ein hoher Maßstab an vorhandene Referenzen und Erfahrungen gelegt. Zusätzlich dazu soll der Leitungsbau von erfahrenen Bodenkundler (bodenkundliche Baubegleitung) mit nachgewiesener Kenntnis der bautechnischen Besonderheit von Marschböden begleitet werden. Bereits in der Planungsphase soll seitens der Vorhabenträgerin auf Fachwissen für Drainagen zurückgegriffen werden und die Beteiligten vor Ort eingebunden werden.

vergleichbar mit Meeressedimenten. Die Korridore der verschiedenen Gasunie-Alternativen scheinen denen von Südlink mit jeweils 1000 m Breite zu ähneln. Weil die Deutsche Netzagentur noch nicht über die Südlinks-Trasse entschieden hat, steht die Gasunie-Vorzugs-Variante 1 noch gar nicht zur Verfügung. Gasunie möchte keinen Parallelverlauf von Hochspannungsleitung und neuer Gasleitung. Die Gasunie-Vorzugs-Variante 1 bildet diesen Parallel-Verlauf aber zwischen Krückau und Pinnau. Also ist die Gasuni-Vorzugs Variante 1 ungeeignet und muß verworfen werden. - Nicht erwähnt werden die Auswirkungen der Strahlungen dieser Hochspannungs-Leitung auf den Korrosionsschutzstrom im Gasstahlrohr und die Steuerleitungen. Hier müssen Erdungsanlagen geschaffen werden, die in der Karte nicht zu finden sind und deren Auswirkungen hier nicht bekannt sind. In den Moor- und Marschböden liegen Drainagen. Der Marschboden braucht ca. 30 Jahre, um sich wieder zu setzen, d.h. die Drainagen müssten ca. alle 3 Jahre erneuert werden. Auf dieser Gasunie-Vorzugs-Variante 1 gibt es eine nicht eingetragene größere Altlastdeponie. Hinweise auf diverse Obstbaumanlagen in diesem Gebiet fehlen. Es fehlt der Hinweis auf die Beeinträchtigung unserer Wasserschutzgebiete, die durch die neue Gasleitung zerschnitten werden. Bei Gasunie-Vorzugs-Variante 1 fehlt der Hinweis auf eine wichtige tiefeingeschnittene Entwässerungswetter in Gr. Nordende, die zu unterqueren wäre, wobei man dann noch tiefer in den Moorbereich käme. Diese Wetter entwässert nicht nur Gr. Nordender Moor-/Marschgebiet, sondern auch einen Teil von Heidgraben. Im weiteren Verlauf entwässert sie unsere übrige Marsch und mündet über ein Schöpfwerk in die Krückau. Im Krieg hat es einen Notfall-Bombenabwurf im Gr. Nordender Moorland gegeben. Diese Stellen, wenn sie denn auf der Gasunie-Vorzugs-Variante 1 liegen sollten, müßten noch gesucht werden. In Kurzenmoor (Moorland) liegen die Ländereien z.T. nur 0,50 m über NN. Hier ist bei der Verlegung der Rohre Wasserhaltung vorgesehen. Es ist also sehr genau zu prüfen, wie sich diese Wasserhaltung auf das moorige Umfeld auswirken würde. In den Karten habe ich nicht die Lage der Abschaltstationen entdecken können. Wo befinden sich diese und wie sehen sie aus?	

Ich finde keinen Hinweis auf den internationalen Radwanderweg „Ochsenweg“ von Jütland durch unsere Marsch nach Wedel. Allgemein wird gesagt, dass bei derartigen Gasleitungen der Transportverlust ca. 3 % beträgt. In den Unterlagen von Gasunie gibt keine Erklärung, wie sich das bei uns auswirkt. Ich behalte mir vor, weitere Ausführungen nachzureichen. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Institution: Amt Elmshorn-Land, Hoch- und Tiefbau, Gebäudemanagement **ID: M1041, Datum: 06.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
a)Raumordnungsverfahren Neubau Erdgastransportleitung ETL 180 Brunsbüttel-Hetlingen/Stade hier: Einleitung des Raumordnungsverfahrens Az. IV 633-13168/2019 Sehr geehrte Damen und Herren, im Namen der Gemeinden Seester, Seestermühe und Raa-Besenbek wird folgende Stellungnahme abgegeben: a) Die geplanten Korridore verlaufen in verschiedenen Bereichen der Gemeinden Seester, Seestermühe und Raa-Besenbek quer zu Drainageleitungen, weswegen eine offene Bauweise in unserer Region als problematisch anzusehen ist. b) Die geplanten Korridore verlaufen teilweise sehr nahe entlang der Bebauung, weswegen auf die Einhaltung des gesetzlichen Mindestabstandes ausdrücklich bestanden wird. Ich bitte die Anregungen der Gemeinden bei dem weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. a) Die Bodenstruktur und die vorhandenen Drainageleitungen erschweren den Leitungsbau. Die Vorhabenträgerin ist daher aufgefordert zu prüfen, wie Beeinträchtigungen minimiert und möglichst vermieden werden können. Die Vorhabenträgerin wird ersucht, bei der Durchführung eine Einbindung von Fachexperten und Gutachterbüros zu gewährleiten. Gleiches gilt für die Auswahl der Baufirmen – hier wird ein hoher Maßstab an vorhandene Referenzen und Erfahrungen gelegt. Zusätzlich dazu soll der Leitungsbau von erfahrenen Bodenkundler (bodenkundliche Baubegleitung) mit nachgewiesener Kenntnis der bautechnischen Besonderheit von Marschböden begleitet werden. Bereits in der Planungsphase soll seitens des Vorhabenträgers ein Fachmann für Drainagen eingebunden werden. b) Der gesetzliche Mindesabstand zur Bebauung ist einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage [redacted]	
Institution: Bürgerinitiative gegen CO2-Endlager e.V., Keine Abteilung **ID: 1025, Datum: 08.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme / Erläuterungsbericht** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
	Das Klimabündnis gegen LNG (KGL) wendet sich gegen die mittlerweile in Kraft getretene Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland. Gegenstand ist darin u.a., dass die mit der Errichtung des Netzanschlusses von LNG-Anlagen verbundenen Kosten der Fernleitungsnetzbetreiber als Investitionsmaßnahme nach der Anreizregulierungsverordnung eingeordnet werden. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Rechtliche Grundlagen für die Finanzierung einer Leitung sind daher hier nicht zu prüfen, Gleiches gilt für Klima- und Umweltschutzfolgen sowie finanzielle Risiken bei der Errichtung und Betrieb des Terminals.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1039, Datum: 05.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
978. Sitzung des Bundesrates, TOP 27, Drucksache 138/19, LNG Infrastruktur Deutschland und Stellungnahme Erdgastransportleitung von Brunsbüttel	Die Stellungnahme wendet sich gegen die mittlerweile in Kraft getretene Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der

nach Hetlingen / Stade

An den Bundesratspräsidenten, an den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein, Herrn Daniel Günther und an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Schleswig-Holstein - per eMail -

Die auch für das Raumordnungsverfahren relevanten Textteile kennzeichne ich durch kursiv gesetzte Schrift.

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

ich wende mich an Sie in ihrer Doppelrolle, um meine persönliche Betroffenheit, genauer gesagt, Empörung, über die Maßnahmen zur Einführung einer LNG-Infrastruktur in Deutschland, insbesondere in Schleswig-Holstein, zum Ausdruck zu bringen und Sie zu bitten, den TOP 27 von der Tagesordnung der 978. Sitzung des Bundesrates zu nehmen bzw. die Ablehnung der Verordnung herbeizuführen. Meine sieben Enkelkinder und der Urenkel werden es Ihnen danken.

Dies würde gleichzeitig das Ende des Raumordnungsverfahrens für ein LNG-Terminal in Brunsbüttel als auch des Neubaus einer Erdgastransportleitung von dort nach Hetlingen oder Stade (ETL 180) mangels Subvention der Investition bedeuten, denn marktwirtschaftlich begründen lässt sich keines der Vorhaben.

Dem Gutachten der DUH "Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel" von Frau Dr. Ziehm sowie der "*Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade" im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade schließe ich mich vollinhaltlich an.*

In schöner Offenheit steht in der Erläuterung, 978. BR, TOP 27: „Artikel 2 der Verordnung enthält eine Änderung der Anreizregulierungsverordnung, die es den Fernleitungsnetzbetreibern zukünftig ermöglichen soll, Investitionsmaßnahmen für LNG-Anbindungsleitungen zu beantragen.“ Erfreulich ist, dass in den drei Dokumenten („Erläuterung, 978. BR, TOP 27“, „Drucksache 138/19“ und „Drucksache 138/1/19) das Wort „Klima“ nicht einmal vorkommt. In Zusammenhang mit Erdgas – erst recht mit verflüssigtem gefracktem - von Klimaschutz zu sprechen, wäre auch die völlige Bankrotterklärung der Umwelt- und Energiepolitik.

LNG-Infrastruktur in Deutschland. Gegenstand ist darin u.a., dass die mit der Errichtung des Netzanschlusses von LNG-Anlagen verbundenen Kosten der Fernleitungsnetzbetreiber als Investitionsmaßnahme nach der Anreizregulierungsverordnung eingeordnet werden. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung mit dem Ziel, die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln. Rechtliche Grundlagen für die Finanzierung einer Leitung sind daher hier nicht zu prüfen, ebenfalls sind Klima- und Umweltschutzfolgen sowie finanzielle Risiken bei der Errichtung und Betrieb des Terminals nicht Gegenstand der Prüfung.

Zu den eingebrachten Umweltaspekten: LNG ist ein fossiler Energieträger. Bei der Produktion, Verteilung und Verbrennung von LNG werden wie beim Einsatz anderer fossiler Energieträger Treibhausgase (THG) emittiert. LNG weist im Vergleich zu Kohle in der Stromerzeugung oder der Nutzung von Diesel im Nutzfahrzeugbereich und in der Schifffahrt die geringsten THG-Emissionen auf. Die Industrie arbeitet an der Reduktion von THG-Emissionen entlang der gesamten Prozesskette[1]. Mittel- und langfristig wird LNG durch erneuerbare Substitute wie BioLNG und synthetisches LNG ersetzt werden können, so dass ein weitgehend emissionsfreier Energieträger zur Verfügung gestellt werden kann. Langfristig kann LNG zunehmend mit synthetischem Methan oder über Biomethan erneuerbar erzeugt werden. Erneuerbares LNG ist CO2-neutral, da bei der Produktion genau die Menge CO2 hinzugefügt wird, die bei der Verbrennung wieder abgegeben wird.

Synthetisches LNG besteht dabei aus synthetischem Methan, das über Power-to-Gas Verfahren (P-t-G-Verfahren) aus erneuerbaren Energien, Wasser und CO2 hergestellt wird. Eine weitere Option ist die Herstellung von BioLNG, welches aus Umwandlung von biologischen und industriellen Reststoffen in Biomethan und dessen anschließende Verflüssigung entsteht. Damit steht ein alternativer erneuerbarer Energieträger zur Verfügung, der mittelfristig z.B. Kraftstoffe im Schwerlastverkehr und in der Schifffahrt ersetzen kann.

Hohes Potenzial für den Aufbau von P-t-G Produktionsstandorten liegt in der Region MENA (Mittlerer Osten, Nordafrika). Großflächig hohe Sonneneinstrahlung und gute bis sehr gute Windbedingungen an

In den Empfehlungen der Ausschüsse (Drucksache 138/1/19) taucht auf Seite 2, Absatz d) „erneuerbar“ viermal auf. So kann man da lesen: „Um eine weitgehend treibhausgasneutrale Energieversorgung in fernerer Zukunft zu ermöglichen, müssen die volatil erzeugten erneuerbaren Energien (insbesondere über Photovoltaik oder Windenergieanlagen) über Monate gespeichert werden können, damit der Gas- und Strombedarf ganzjährig gedeckt werden kann. Erneuerbare Gase (zum Beispiel Wasserstoff oder synthetisches Methan), die aus erneuerbar produziertem Strom umgewandelt wurden, können in Gasspeichern über lange Zeiträume hinweg gespeichert werden und bieten demzufolge die Lösung für eine der größten Herausforderungen der Energiewende; nämlich Energie langfristig zu speichern.“ Der naive Leser fragt sich: Soll das synthetische Methan in den LNG-Tank in Brunsbüttel (oder in Stade oder in Wilhelmshaven)? Wo lässt dann der Q-Max- oder Q-Flex-Tanker seine siedende Flüssigkeit? Fährt er nach Rotterdam oder Świnoujście? Aus power-to-gas LRG (Liquid Renewable Gas) zur Speicherung zu machen wäre wohl ein Schildbürgerstreich der Extraklasse. Nun hatten die empfehlenden Ausschüsse etliche Zeit zusätzlich zur Verfügung (diese Verordnung stand ursprünglich auf der TO der 977. Sitzung des BR) und sich anscheinend nicht über BOR oder BOG informiert (google ist sehr empfehlenswert für solche Recherchen. BOR nicht mit Bor verwechseln!). Für BOR liegen die Schätzungen bei 0,1% bis 0,15% am Tag. Nach hundert Tagen sind also 10% bis 15% des Gases verdampft. OK, hundert Tage können eine lange Zeit sein. Natürlich kann man auch BOG recovery anwenden. Z.B. indem man mit einem Teil der verdampften Flüssigkeit eine Lindemaschine antreibt, die den anderen Teil zurück verflüssigt. Das grenzt schon fast an ein Perpetuum Mobile, bleibt aber im Bereich der thermodynamischen Hauptsätze. Vielleicht sind in den Empfehlungen keine LNG-Tanks gemeint? Dann sollte man auch hinschreiben, dass man (Erd-)Gas in Kavernen speichert. Da fehlt aber der logischsachliche Zusammenhang zwischen Kaverne und LNG. Um aus erneuerbaren Energien gewonnenes Gas zu speichern braucht man also heute schon keine LNG-Infrastruktur, sondern selbiges Gas und Fortleitungsmöglichkeiten von der Quelle zur Senke. Dummerweise handelt es sich dabei nicht um „ferne Quellen“ und einen Südlink braucht man auch nicht, denn der ist für Gas schon da. Einem naiven Menschen wie mir kommt da in den Sinn, dass hundert oder fünfhundert Millionen Euro in Entwicklung und Implementierung von Speichertechnologien für erneuerbare Energien - HEUTE ausgegeben - Pfeiler einer sinnvollen Brücke in eine sektorgekoppelte Zukunft errichten können. Als Anregungen seien hier genannt Zink-Luft-Akkumulatoren, Redox-Flow-Batterie, liquid organic hydrogen carrier (LOHC). Für alle drei Ansätze gibt es bereits kommerziell verfügbare Produkte. Außerdem sind viele weitere Speicherkonzepte in der Forschungs- und Entwicklungspipeline. In der Drucksache 138/19, Seite 13, Kapitel 5, „Weitere Kosten“, ist zu lesen: *„Auf der anderen Seite ist das Entlastungspotenzial zu berücksichtigen, das die in Deutschland errichtete LNG-Infrastruktur hat. Die damit einhergehende weitere Diversifizierung von Versorgungswegen und -quellen erhöht insgesamt den Wettbewerb und damit den Preisdruck für Gasimporte nach Deutschland mit positiven Auswirkungen auf das*	ausgewählten Standorten ermöglichen eine industrielle Erzeugung von Wasserstoff in P-t-G-Prozessen und dessen Umwandlung in erneuerbares Methan. Über die anschließende Verflüssigung des Methans vor Ort und dem Transport per Schiff besteht die Möglichkeit über den geplanten LNG-Terminal in Brunsbüttel auch „grünes“ LNG nach Deutschland zu importieren. [1] Schließt auch Methanschlupf ein, als Teil der THG-Emissionen entlang der Wertschöpfungskette Zu den weiteren Einwänden wird auf die Beantwortung bei M1051 verwiesen.

allgemeine Preisniveau für Erdgas und damit auch das Verbraucherpreisniveau.“ Genau durch diesen Mechanismus entsteht ein lock-in-Effekt in den Erdgaskonsum, der den Aufbau eines regenerativen Sektors mindestens behindert, wenn nicht sogar verhindert. Durch LNG findet nämlich KEINE technologische Diversifizierung statt, die dringend nötig wäre, um die Menschheitsprobleme der Zukunft zu lösen. Im Grafikteil dieses Schreibens versuche ich, visuell zu veranschaulichen, woher der Wind weht und wie man die unsichtbare Hand des Marktes benamsen kann. Die Grafiken sollten selbsterklärend sein. So unsichtbar ist die Hand nämlich nicht, wenn man etwas genauer hinschaut. Das fossile Imperium lässt grüßen! In https://bolapla-sh.de/file/e0f03044-4afd-11e9-b84a-0050569710bc *(Neubau der Erdgastransportleitung ETL 180 Brunsbüttel – Hetlingen/Stade) wird auf Seite 10 die Liste der Schildbürgerstreiche der Extraklasse um ein Element verlängert: „Darüber hinaus bietet der Standort sehr gute Möglichkeiten überschüssige Wärme aus der benachbarten Industrie für den Betrieb des Terminals nutzbar zu machen und so das Terminal energieeffizient zu betreiben.“ Bis das LNG-Terminal und ETL 180 gebaut sind: Führt die Industrie ihre Abwärme an die Atmosphäre des Planeten ab und heizt ihn direkt. Seit wann schon? Ich bewundere den Scharfsinn der Planer: Mit der energieeffizient regasifizierten Flüssigkeit hat dann die Brunsbütteler Einwohnerschaft die Möglichkeit, ihre Immobilien zu heizen. Naive Leute wie ich würden an etwas wie Fernwärmeversorgung von Wohnungen und nicht von Erdgas ins Auge fassen. Vielleicht auch Wärmedämmung.* Immerhin, der Plan ist konsistent: Auf keinen Fall ans Klima denken. Man könnte die letzten paar Jahre als „Ära des Unerwarteten“ bezeichnen: Unerwartet hohe Abschmelzraten des Eises in den Polarregionen, unerwartet große Wasserkavernen unter antarktischem Gletscher („Forscher wegen gigantischer Gletscher-Höhle in Sorge“ Quelle: www.welt.de wissenschaft article188011547, 31.1.2019), unerwarteter Abbruch von Schelfeis ebenfalls in der Antarktis. Die unerwartet hohe Zunahme der Methankonzentration in der Atmosphäre seit 2007 sollte man im Zusammenhang mit der geplanten LNG-Infrastruktur in Deutschland betrachten: „Der gegenwärtige Methananstieg und die Ungeklärtheit seiner Ursachen stellt für die Klimaziele von Paris 2015, wo sich die Weltgemeinschaft eine Begrenzung der globalen Erwärmung auf 2 °C, möglichst sogar auf 1,5 °C, zum Ziel gesetzt hat, ein erhebliches Problem dar. Um diese Ziele zu erreichen, ist eine sehr schnelle Reduzierung der Methanemissionen grundlegend. So sollte nach dem Szenario RCP2.6, das das 2°C-Ziel ermöglichen könnte, bei Methan eine Reduktion um 500 ppb gegenüber dem Ausgangswert von 2005 (1754 ppb) bis 2100 erreicht werden. 2018 lag der Wert jedoch schon 100 ppb über der Projektion des RCP2.6-Szenarios für dieses Jahr.“ (https://wiki.bildungsserver.de/klimawandel/index.php/Methan , Abgerufen 4.6.2019) Darüber hinaus gibt es Anzeichen, dass Selbstverstärkungsmechanismen (Mitkopplung) wirken könnten, die zu einer verlängerten Aufenthaltsdauer des Methans in der Atmosphäre führen, was wiederum zu zusätzlichem Strahlungsantrieb bedeutet. Sicher kann man sagen, dass die gängigen Veröffentlichungen für das relative Treibhauspotenzial	

(englisch Global Warming Potential, Greenhouse Warming Potential, GWP) von Methan zu kleine veraltete Werte benutzen, man findet häufig Werte von 21 oder 25. Manchmal wird sogar erwähnt, dass es sich um GWP100 handele. Die Klimawirksamkeit von Methan wird so systematisch (vorsätzlich?) unterschätzt. Das IPCC nennt Werte für GWP20 von 84 bzw. 86 und für GWP100 28 bzw. 34 (Quelle: Tabelle 8.7 in: Myhre, G., D. Shindell, F.-M. Bréon, W. Collins, J. Fuglestvedt, J. Huang, D. Koch, J.-F. Lamarque, D. Lee, B. Mendoza, T. Nakajima, A. Robock, G. Stephens, T. Takemura and H. Zhang, 2013: Anthropogenic and Natural Radiative Forcing. In: Climate Change 2013: The Physical Science Basis. Contribution of Working Group I to the Fifth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change [Stocker, T.F., D. Qin, G.-K. Plattner, M. Tignor, S.K. Allen, J. Boschung, A. Nauels, Y. Xia, V. Bex and P.M. Midgley (eds.)]. Cambridge University Press, Cambridge, United Kingdom and New York, NY, USA.). Für die Unsicherheiten in den Beschreibungen der Phänomene werden eine mangelnde Datenbasis und mangelndes Verständnis der physikalschen und chemischen Prozesse genannt. Ein weiterer Grund, Geld in die Forschung zur Behebung der Kenntnislücken der vorher bezeichneten Sachverhalte zu stecken, anstatt den Methanschlupf durch eine LNGInfrastruktur zu forcieren. Nach meiner Auffassung greift hier das in der EU verankerte Vorsorgeprinzip: "WICHTIGE ECKPUNKTE Das Vorsorgeprinzip wird in Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erwähnt. Es soll auf der Grundlage präventiver Entscheidungen im Risikofall ein hohes Umweltschutzniveau sicherstellen. In der Praxis hat dieses Prinzip aber einen wesentlich weiteren Anwendungsbereich, der sich auch auf die Verbraucherpolitik, die Rechtsvorschriften der Europäischen Union (EU) für Lebensmittel und den Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen erstreckt. Die Definition dieses Prinzips soll sich auch auf internationaler Ebene positiv auswirken, um ein angemessenes Niveau für den Schutz der Umwelt und der Gesundheit in internationalen Verhandlungen sicherzustellen. So wurde das Prinzip bereits von mehreren internationalen Übereinkommen anerkannt und hat insbesondere in dem im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) geschlossenen Übereinkommen und insbesondere in gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen (Agreement on the application of Sanitary and Phytosanitary Measures, SPS-Übereinkommen) seinen Niederschlag gefunden." Aus: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM%3Al32042 am 5.6.2019). Im Lichte der neueren wissenschaftlichen Erkenntnisse dürfte der Risikofall durch eine LNG-Infrastruktur und die weitere Methananwendung gegeben sein. Gasdichte Systeme gibt es nicht, höchstens technisch Dichte. Da stellt sich schnell die Frage, wie groß der technische Aufwand für die ganze Methankette von der Quelle bis zu Senke sein müsste um den Forderungen des Klimaschutzes gerecht zu werden. Ich bezweifle stark, dass ein wirtschaftlicher Betrieb dieser Kette dann noch möglich wäre. Dieser von der Bundesregierung oktroyierte Verordnungsvorschlag folgt dem Holzweg der Wachstumsideologie und dem	

imperialistischen Machtgehabe des neunzehnten Jahrhunderts, das nicht mehr in die heutige Zeit passt. Mit freundlichen Grüßen [redacted] Anlagen	
Institution: Kreis Steinburg, Kreisbauamt Regionalentwicklung **ID: M1038, Datum: 03.06.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Raumordnungsverfahren gem. § 15 ROV zum Neubau der Erdgastransportleitung 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade hier: Stellungnahme des Kreises Steinburg Sehr geehrte Damen und Herren, nach Anhörung der im Hause zu beteiligenden Ämter nehme ich für den Kreis Steinburg als Träger öffentlicher Belange zu den vorliegenden Verfah-rensunterlagen wie folgt Stellung: **Kreisentwicklung** Für den Anschluss eines neuen LNG-Terminals im Hafengebiet von Brunsbüttel soll eine Erdgastransportleitung bis zur nächstgelegenen Gashochdruckleitung bei Hetlingen bzw. Stade/Agathenburg verlegt werden. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurde eine Raumverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Folgende Hinweise sollten hierbei Berücksichtigung finden: - Seite 14: Zur Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation wurde u. a. der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 sowie der Regionalplan IV 2005 ausgewertet. Für eine abschließende Bewertung sollten jedoch ebenfalls die neuen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vereinbarkeit der Erdgastransportleitung mit Windkraftanlagen ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Abstände zu Windvorranggebieten sind nicht einzuhalten. Auch die Querung eines Vorranggebiets ist nicht generell ausgeschlossen. Die Aussage der Vorhabenträgerin, dass sich in keinem der Trassenkorridore Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für oberflächennahe Rohstoffe befänden, ist nicht korrekt. Wie in der Stellungnahme richtig dargestellt, befinden sich in den genannten Abschnitten 2a, 1i und 1e Vorbehaltsgebiete für oberflächennahe Rohstoffe. Die TenneT TSO GmbH plant als Vorhabenträger das Netzausbauprojekt „SuedLink“, das als Erdkabelvorhaben geplant wird und sich von Brunsbüttel bzw. Wilster in Schleswig-Holstein bis Scheeßel in Niedersachsen erstreckt. Die konkrete Trassenführung wird jedoch erst durch eine Planfeststellung der Bundesnetzagentur festgesetzt. Nach § 1 Abs. 5 BNatSchG sollen „Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben […] landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so

Erkenntnisse der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans z. B. im Bereich Windenergie (zumindest Gebietskulisse für Ausnahmeprüfungen) sowie Basisdaten der Neuaufstellung der Regionalpläne z. B. zu Rohstofflagerstätten /-vorkommen in die Planung einfließen. - Seite 55: Im Kapitel 6.7 „Ver- und Entsorgung / Wirtschaft“ wird erläutert, dass Eignungsgebiete für Windenergienutzung nicht mit betrachtet werden, da diese Flächen im RROP LK Stade außer Kraft gesetzt sind und somit ein Vergleich der Varianten nicht möglich ist. Dennoch wird es in Schleswig-Holstein ggf. bis Ende des Jahres festgelegte Vorranggebiete für Windenergie geben, die für eine Bewertung der Raumverträglichkeit von Bedeutung sind und entsprechende Berücksichtigung finden sollten. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass der westliche Bereich des Abschnittes 1i potenziell in einem Vorranggebiet für Windenergie liegt. - Seite 57: In Kapitel 6.8 wird erläutert, dass sich keiner der Trassenkorridore in einem Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für oberflächennahe Rohstoffe befindet. Diese Aussage ist nicht korrekt. Sowohl im Regionalplan für den Planungsraum IV (2005) als auch zum derzeitigen Arbeitsstand, liegen insbesondere die Abschnitte 2a,1i und 1e in einem Vorbehaltsgebiet für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe. Neben einer eingehenden Untersuchung möglicher Trassenkorridorvarianten ist es aus Sicht der Kreisentwicklung zusätzlich erforderlich, die vollständige Bündelungsmöglichkeit der ETL 180 mit dem Hochspannungsgleichstromvorhaben SuedLink inkl. Elbquerung zu prüfen. Da technische Gründe eine Bündelung nicht ausschließen und Natur und Landschaft sowie betroffene Eigentümer so wenig wie möglich beeinträchtigt werden sollen, ist diese weitere Variante zu untersuchen und in den Verfahrensunterlagen näher darzulegen. Eine Nichtprüfung der potenziellen Bündelungsoption aufgrund verfahrenstechnischer Schwierigkeiten ist nicht ausreichend. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass durch den Bau der Erdgastransportleitung eine besondere Betroffenheit der Landwirte in der Region gegeben ist. Dies äußert sich z. B. durch Nutzungseinschränkungen der landwirtschaftlichen Flächen während der Bauphase aber auch durch Veränderungen der Bodenbeschaffenheit bzw. des Flächenbewuchses auf den Korridorflächen. Insgesamt gesehen könnte es zu wirtschaftlichen Einbußen auf den betroffenen Flächen kommen. Der Kreis Steinburg geht davon aus, dass frühzeitig mit den Eigentümern der betroffenen Flächen gesprochen und der wirtschaftliche Schaden angemessen ausgeglichen wird. Untere Naturschutzbehörde Vom geplanten Flüssigerdgasterminal (LNG-Terminal) in Brunsbüttel soll eine Transportleitung	gering wie möglich gehalten werden.“ Bündelungen können in den Korridoren überwiegend durch parallellaufende Gasleitungen umgesetzt werden. In der Bewertung wird daher die Beachtung des Bündelungsgebots positiv berücksichtigt. Eine rechtliche Verpflichtung zur gemeinsamen Nutzung des „SuedLink“-Korridors besteht gleichwohl nicht. Ein Ausgleich für einen möglichen wirtschaftlichen Schadens der Landwirte ist zwischen der Vorhabenträgerin und betroffenen Landwirten abzustimmen. Die Vorhabenträgerin hat bereits erste Gespräche geführt und zugesichert, weitere Gespräche zu führen und weiter aktiv die Öffentlichkeit zu informieren. Die genannten artenschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Belange sind im Planfeststellungsverfahren vertieft zu prüfen.

von Brunsbüttel zum bestehenden Leitungsnetz zwischen den Gemeinden Hetlingen und Stade errichtet werden. Um an den Anschlusspunkt zu gelangen, stehen mehrere Leitungstrassen zur Diskussion, die im vorliegenden Raumordnungsverfahren vorgestellt und bzgl. ihrer Raumwiderstände gegenübergestellt werden. Zwei der fünf Haupt-Trassenvarianten verlaufen in Schleswig-Holstein und durchqueren den Kreis Steinburg von West nach Ost. Im UVP-Bericht (Anlage 3) wurden zur Beurteilung der Konfliktanalyse zum Schutzgut Biologische Vielfalt (4.5) die Biotopfunktionen u. a. von Kompensations-, Ausgleichs- und Ökokonto-flächen einbezogen. Diese Flächen sind in anderen Verfahren rechtlich gesichert und dabei ausschließlich den Belangen des Naturschutzes Vorrang eingeräumt worden. Diesem Flächenschutz ist in den weiteren Planungsschritten Rechnung zu tragen, indem auf ihnen Eingriffe in Form von Leitungstrassen, Baustelleneinrichtungsflächen, von Gehölzbeeinträchtigungen, Entwässerungen u. ä. zu vermeiden sind. Im Abschnitt 4.4.4 wird im UVP-Bericht auf die Brut- und Nahrungsvogelarten im Trassenkorridor eingegangen. Hier ist zu ergänzen, dass sich im Teilabschnitt [redacted] eine Seeadlerbrut in einem Bruchwald [redacted] befindet und erhebliches Konfliktpotential auslöst. Ggf. kann die Brut auch Auswirkungen auf die [redacted] im Trassenabschnitt [redacted] haben kann. Diese artenschutzrechtlichen Belange sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Im Abschnitt 4.4.6 wird auf den Bestand bzw. das Vorkommen von Amphibien hingewiesen. In div. Bauvorhaben im Bereich der Wilstermarsch (NordLink, TenneT u. a.) wurde das Vorkommen des Moorfrosches auch in naturferneren Grüppen und Gräben festgestellt. Der Variantenvergleich im Hinblick auf die Raumverträglichkeit (RVU) und der Umweltverträglichkeit (UVP) zeigt eine deutliche Präferenz für die Variante 1 und eingeschränkt für Variante 2. Den Ergebnissen dieser Variantenvorprüfung kann seitens der unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich gefolgt werden. Wasser- und Bodenschutzbehörde Schmutzwasserbeseitigung – Es bestehen keine Anregungen und Bedenken gegen das o. a. Bauvorhaben. Im Bereich von Abschnitt 1k 2+000 - 3+000 befindet sich südlich der Trasse die Klärteichanlage „Siethwende“ der Gemeinde Sommerland. Aus den bisherigen Planunterlagen ist nicht erkennbar, ob die Leitung über das Kläranlagengelände verläuft. Boden- und Grundwasserschutz – Es bestehen keine Bedenken gegen das o. a. Bauvorhaben. Einzelheiten, wie z. B. eine Trasse im WSG oder Einhaltung des „Leitfadens	

Linienbaustellen“ sind im sich anschließenden Planfeststellungsverfahren zu klären. Straßenbau Grundsätzlich liegt eine Betroffenheit des Straßenbaulastträgers vor, wenn entlang an Kreisstraßen und / oder diese kreuzend Leitungen verlegt werden. In den Unterlagen wird eingehend auf die geplanten, unterschiedlichen Bauverfahren für den Rohrleitungsbau eingegangen. Straßenquerungen sollen grabenlos erfolgen. Längsverlegte Leitungen (DN 800) sollen in einer Tiefe von ca. 2,1 m auf ca. 30 cm Rohrbettung verlegt werden, sodass eine Überdeckung des Rohrscheitels von mindestens 1,0 m angestrebt wird. Hinweis: 1. Bei Inanspruchnahme von Flächen des Straßenbaulastträgers / an Kreisstraßen sind grundsätzlich Gestattungsverträge abzuschließen. Hier wird u.a. auch die Überdeckung von mindestens 1,2 m festgelegt. 2. Sollten bei der Umsetzung der Maßnahme Kreisstraßen im erheblichen Umfang durch Schwerlastverkehr über die Maßen belastet werden, sind Einzelfallbetrachtungen erforderlich, um besondere Regelungen (bspw. Beweissicherung) zu treffen. Wenn die Planungen konkreter sind und eine Trassierungsvariante feststeht, kann von unserer Seite eine detailliertere Stellungnahme abgegeben werden. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage gez. [redacted]	

Institution: Kreis Pinneberg, Untere Naturschutzbehörde
ID: 1012, Datum: 31.05.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine weitere Berücksichtigung der genannten Belange erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Die Vorhabenträgerin ist gehalten, auf den Kreis Pinneberg zuzugehen.
Öffentlichkeit: Bürger **ID: M1040, Datum: 27.05.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, das Raumordnungsverfahren für die Anschlussleitung zum geplanten LNG-Terminal in Brunsbüttel ist rechtswidrig und sofort zu beenden. Begründung: Der LNG-Terminal in Brunsbüttel ist rechtswidrig, so dass auch die Planung einer dazugehörigen Anschlussleitung rechtswidrig ist. U.a. verstößt der geplante LNG-Terminal gegen die Bauleitplanung und darf als Störfallbetrieb nicht neben einem Atomkraftwerk, einem vorhandenen Zwischenlager für hochradioaktive abgebrannte Brennstäbe, einem geplanten Lager für mittel- und schwachradioaktive Stoffe, einer Sondermüllverbrennungsanlage, dem Chemiepark mit teilweise großen Mengen an hochgiftigen Gasen und Flüssigkeiten, wichtigen internationalen Schiffahrtsstraßen und natürlich auch nicht direkt neben Wohnbebauung erfolgen. Siehe hierzu auch das im Auftrag der DUH erstellt Gutachten. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf Die Bürgerinitiative gegen CO2-Endlager e.V. ist als Umweltvereinigung anerkannt und wendet sich satzungsgemäß gegen LNG-Terminals, die dem Import von mittels Fracking gewonnenem Erdgas/Erdöl dienen sollen oder können. Wir stellen uns diesem Vorhaben und	Zur integrierten Stellungnahme der DUH und des Gutachtens verweisen wir auf die Beantwortung bei M1051 sowie bei M1025.

den dazugehörigen Vorhaben mit den gebotenen Mitteln entgegen. Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme im Anhang. Bitte halten Sie mich über Ihr weiteres Vorgehen informiert. Mit freundlichen Grüßen, [redacted]	
Institution: Gemeinde Kiebitzreihe **ID: M1027, Datum: 21.05.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Die Gemeinde Kiebitzreihe gibt folgende Stelungnahme ab: Die Trasse Abschnitt 1 k/ 1 l liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Königsmoor". Es handelt sich hier um ein Moorgebiet mit einer Tiefe von 4 - 6 Metern. Eine Wiederherstellung des Moorgebietes in den Urzustand ist grundsätzlich nicht möglich, so dass hier von einer Zerstörung des Moorgebietes auszugehen ist. Durch die Erdarbeiten bekommt das Moor Luft und die Verrettung des Moors würde beschleunigt werden und somit eine Versackung nach sich führen. Durch den Bau einer Erdgastransportleitung werden die Entwässerungsanlagen zerstört.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist zu prüfen, wie Beeinträchtigungen für den Bonden und das LSG minimiert bzw. vermieden werden können. Möglichst sollte der konkrete Trassenverlauf das LSG nicht queren.
Institution: Deutsche Umwelthilfe, Leiter des Bereichs Energie und Klimaschutz **ID: M1051, Datum: 28.05.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade Berlin, 28. Mai 2019 1. Die Landesplanung des Landes Schleswig-Holstein führt für ein „Vorhaben zum Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH“ ein Raumordnungsverfahren durch, „um die raumverträglichste Trassenführung für diese Leitung zu ermit-teln“. Hintergrund des Vorhabens sei, so das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein in einem Anschreiben vom 25.3.2019 zum Raumordnungsverfahren, dass das regionale Erdgastransportleitungsnetz in Brunsbüttel nicht über ausreichende Kapazitäten verfüge, um die avisierten Mengen, die ab der für das Jahr 2022 vorgesehenen Inbetriebnahme des LNG-Terminals in Brunsbüttel in das Erdgasnetz einzuspeisen seien, zu transportieren. Aus kapazitiven und netzhydraulischen Gründen sei ein Anschluss der geplanten Leitung an das bestehende Leitungsnetz zwischen Hetlingen und Stade vorgesehen. Die Deutsche Umwelthilfe e.V. beteiligt sich als „sonstiger“ Verband an dem Raumordnungsverfahren und erhebt die folgenden Einwendungen: 2. Vorhabenträgerin für den Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade ist die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD). In dem von der GUD erstellten Erläuterungs- bzw. Raumverträglichkeitsbericht (S. 10 f. bzw. S. 10) heißt es, in Brunsbüttel werde aktuell von der German LNG Terminal GmbH (GLNG) der Bau und Betrieb eines Flüssi-gerdgasterminals (LNG-Terminal) zum Import von Flüssigerdgas geplant. Die GLNG habe bei der GUD einen Antrag auf Bereitstellung von Einspeisekapazitäten im Rahmen eines Kapazitätsausbaus zum Anschluss eines LNG Import-Terminals nach § 39 GasNZV (Netzanschlussbegehren) gestellt, um die vom zukünftigen LNG-Terminal bereitgestellten Erdgasmengen dem deutschen Marktgebiet zur Verfügung stellen zu können. Der Import und das Verteilungs-Terminal für verflüssigtes Erdgas (LNG) diene der Energiediversifizierung und Energieunabhängigkeit in Deutschland sowie der Einführung von LNG als nachhaltigere Kraftstoffalternative für den Schiffs- und Schwerlastverkehr, wodurch die Umweltbelastung beider Sektoren deutlich reduziert werden könnte. Durch das in Planung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über das Planfeststellungsverfahren und das Verfahren nach BImSchG nach denen die Prüfung der Genehmigung des LNG-Terminals erfolgt, werden u.a. Sicherheit, Auswirkungen auf Fauna, Flora, Habitat geprüft. Hierzu gehören auch regionale klimarelevante Auswirkungen. Die Einordnung und die Auswirkungen des geplanten Terminals in Brunsbüttel auf geopolitische Klimafaktoren ist nicht Teil des Genehmigungsverfahrens. Im Falle des LNG-Terminals Brunsbüttel wird auch das Gefährdungspotenzial des Terminals im Blick auf die benachbarten kerntechnischen Anlagen und andere Anlagen bzw. Bebauungen geprüft. Hierbei werden insbesondere Sicherheitsabstände und Auswirkungen von Druckwellen von Explosionen, die im unwahrscheinlichen Fall des Freisetzens und Verdampfens von LNG entstehen können geprüft. Das Genehmigungsverfahren berücksichtigt hierbei alle erforderlichen Vorschriften, Regelwerke, Standards und Normen. Weitere Behörden wie z.B. Atomaufsicht, Bundesamt für kerntechnischen Entsorgungssicherheit (BFE) werden hinzugezogen. Der TÜV Nord hat mit einem Gutachten im Jahre 2018 Wege aufgezeigt, nach denen von einem LNG-Terminal Brunsbüttel keine Gefährdung ausgeht. Dabei geht es auch um die benachbarten kerntechnischen und anderen Anlagen. Hierbei werden Sicherheitsabstände und Auswirkungen von Druckwellen von Explosionen geprüft, die im unwahrscheinlichen Fall des Freisetzens und Verdampfens von LNG entstehen können. Ob die vom TÜV aufgezeigten Wege gangbar und zulässig sind, wird am Ende durch die Genehmigungsbehörden beurteilt. In deren Entscheidungen werden alle erforderlichen Vorschriften, Regelwerke, Standards und Normen Berücksichtigung finden. Das formale Genehmigungsverfahren hat noch nicht begonnen. Aussagen, ob das LNG-Terminal genehmigt werden kann oder ob eine Genehmigung zu versagen ist, können erst zum Abschluss des Verfahrens gemacht werden. Dies wird frühestens 2020 möglich sein. Nach derzeitigem Stand ist jedenfalls nicht ersichtlich, dass das LNG-Terminal aus immissionsschutz- und atomrechtlichen Störfallvorgaben nicht errichtet werden kann, so dass die geplante Erdgastransportleitung ebenfalls nicht gebaut werden würde. Der im Raumordnungsverfahren untersuchte Korridor für die mögliche

befindliche LNG-Import-Terminal am Standort Brunsbüttel würden zusätzliche Erdgasmengen aus fernen Quellen für den nord-west-europäischen Markt erschlossen werden und langfristig zur Diversität der Versorgung Deutschlands mit Erdgas beitragen. Der gewählte Standort Brunsbüttel sei nach Aussage der GLNG sowohl von der nautischen Seite, der Nutzbarkeit der Gewässer und Hafenanlagen für das Anlanden der heute verfügbaren LNG-Tanker, als auch für die Weiterverteilung des LNG in lokalen und überregionalen Abnehmermärkten sehr gut geeignet. Darüber hinaus biete der Standort sehr gute Möglichkeiten überschüssige Wärme aus der benachbarten Industrie für den Betrieb des Terminals nutzbar zu machen und so das Terminal energieeffizient zu betreiben. Die GLNG ist ein Joint Venture, an dem unter anderem die Gasunie LNG Holding B.V. beteiligt ist. 3. Die GUD und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein gehen, ebenso wie die GLNG, danach ohne Weiteres von der Genehmigungsfähigkeit und Realisierung des beabsichtigten LNG-Terminal aus. Diese Annahme ist unzutreffend. Tatsächlich übersehen die GUD, das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein und die GLNG, dass das beabsichtigte LNG-Terminal auf Grund entgegenstehender immissionsschutz- und atomrechtlicher Störfallvorgaben an dem Standort in Brunsbüttel unzulässig und dementsprechend planungsrechtlich durch die Stadt Brunsbüttel bereits ausgeschlossen ist. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für eine dieses LNG-Terminal voraussetzende Erdgasleitung ist deswegen nicht nur entbehrlich, sondern mangels zulässigen Anschlusspunkts überflüssig. Weder sind nach § 15 Abs. 1 S. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die raumbedeutsamen Auswirkungen der Erdgasleitung noch in Betracht kommende Trassenalternativen zu prüfen. Es bedarf vielmehr überhaupt keiner Trassenermittlung und keiner Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Abs. 1 S. 1 ROG: Bei dem LNG-Terminal handelt es sich um einen Störfallbetrieb im Sinne des „Seveso-Rechts“. Eine Ansiedlung eines solchen Betriebs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass zum einen - ausgehend von eben dem Störfallbetrieb - angemessene Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten und anderen vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen eingehalten werden. Zugleich müssen umgekehrt und ausgehend von den vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen deren Sicherheitsabstände gewahrt bleiben. Anders ausgedrückt, existierende Nutzungen dürfen durch die	Verlegung der ETL180 verlässt den Standort des geplanten Terminals direkt in nördliche Richtung und folgt dann dem Straßenverlauf der Fährstraße (K63) in östliche Richtung. Dabei wird das Umspannwerk auf der nördlichen, der dem Kernkraftwerkstandort abgewandten Seite, passiert. Somit ergibt sich ein Abstand des untersuchten Korridors zu den kerntechnischen Anlagen am Standort Brunsbüttel von mehreren hundert Metern. Insofern sich die Anmerkung in der vorliegenden Stellungnahme der DUH auf die tatsächliche Querung der Zufahrtstraße (Otto-Hahn-Straße) zum Standort des Kernkraftwerkes bezieht, ist hierzu anzumerken, dass die Querung der Straße durch eine Erdgastransportleitung eine untergeordnete raumordnerische Relevanz hat. In der Raumverträglichkeitsuntersuchung werden mögliche Raumwiderstände in einem definierten Trassenkorridor untersucht. Das Gelände des Kernkraftwerkes selber wird durch den untersuchten Korridore nicht berührt (siehe Ausführungen weiter oben). Somit stellen die kerntechnischen Anlagen weder eine Engstelle noch einen Riegel dar. Die Erdgastransportleitung kann innerhalb des zugrundeliegenden Korridors in einem ausreichenden Abstand zum Kraftwerksgelände, unter Nutzung der vorhandenen Räume im Bereich des Industriegebietes, verlegt und betrieben werden. Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine direkte Querung von atomrechtlichen Anlagen in den Planungen zum Verlauf der ETL180 sich aus dem Kartenmaterial, welches den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren beiliegt, nicht ableiten lässt und zudem auch nicht vorgesehen ist. Bei der Trassierung von Gashochdruckleitungen sind deren Sicherheit und der Schutz von Mensch und Umwelt zu beachten (vgl. DVGW-Regelwerk G463). Dabei sind u. a. der künftige Betrieb der Leitung, vorhandene Bodenverhältnisse und mögliche Einflüsse Dritter zu berücksichtigen. Konkrete Betrachtungen der Auswirkung des Betriebs der geplanten Erdgastransportleitung auf die Umgebung erfolgen daher im Rahmen des anschließenden Planfeststellungsverfahrens. Hierbei werden insbesondere die Maßnahmen, die zu einem sicheren und zuverlässigem Betrieb der Leitung notwendig sind, beschrieben. Nach § 2 Absatz 2 Nr. 1 ROG sind im Gesamtraum der BRD sowie in seinen

Neuansiedlung eines Störfallbetriebs nicht unzulässig oder unmöglich gemacht werden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Tatsächlich handelt es sich in Brunsbüttel um eine Gemengelage mit benachbarten Wohngebieten und Betrieben etwa der chemischen Industrie, einer unmittelbar angrenzenden Sonderabfallverbrennungsanlage, unmittelbar angrenzenden Hafenanlagen sowie ebenfalls unmittelbar angrenzenden atomaren Anlagen mit hoch- sowie schwach- und mittelradioaktiven Stoffen. Nicht zuletzt unter dem Eindruck der Terrorangriffe vom 11.9.2001 sind insofern grundlegende Anforderungen an den Schutz von Mensch und Umwelt gerade auch im Hinblick auf so genannte „Einwirkungen Dritter“ auf- bzw. klargestellt worden. Im geltenden Bauplanungsrecht für den fraglichen Standort in Brunsbüttel, konkret in dem Bebauungsplan Nr. 75, ist unter Anwendung der Vorgaben des Seveso- sowie des Atomrechts die Ansiedlung eines Störfallbetriebs dementsprechend zutreffend als unzulässig festgesetzt worden. Das Bauplanungsrecht stünde als „sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift“ im Weiteren auch der Erteilung einer konkreten Anlagengenehmigung für ein LNG-Terminal entgegen. Das gilt erst recht und noch einmal in besonderer Weise bei der notwendigen Einbeziehung des – im Bebauungsplan Nr. 75 außer Betracht gebliebenen, aber tatsächlich vorhandenen - Zwischenlagers für hochradioaktive Abfälle aus dem Betrieb des Atomkraftwerks Brunsbüttel. Die Einzelheiten sind dem im Auftrag der DUH von Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm erstellten Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“ vom 15.4.2019 zu entnehmen. Das Gutachten ist diesen Einwendungen als Anlage beigefügt. 4. Ausweislich der Karte 1 zum Raumverträglichkeitsbericht der GUD soll die Anschlussleitung anscheinend bei jeder der untersuchten Varianten, jedenfalls aber bei den favorisierten Varianten 1 und 2 über das bzw. unter dem Gelände der atomaren Anlagen, also dem Atomkraftwerk Brunsbüttel, dem vorhandenen Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und dem im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle längs führen. Es erstaunt, dass diese atomaren Anlagen gleichwohl in keinem der Berichte oder sonstigen Unterlagen auch nur Erwähnung finden, geschweige denn unter dem Aspekt der Abstimmung der unterschiedlichen Anforderungen unterschiedlicher Nutzungen an den Raum und des Ausgleichs auftretender Konflikte betrachtet wer-den (siehe aber § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).	Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern. Im Hinblick auf Energiewende und Klimaschutz ist in allen Sektoren bis spätestens 2050 eine nahezu vollständige Abkehr von allen fossilen Energieträgern erforderlich und laut Zielen des Bundes (Klimaschutzplan 2050) sowie des Landes (Energiewende- und Klimaschutzgesetz) auch vorgesehen. Für diesen Zeitraum dient fossiles Erdgas und fossiles LNG als Brückentechnologie. Mittel- bis langfristig kann LNG aus fossilem Erdgas zunehmend durch synthetisches Methan oder aber durch Biomethan ersetzt werden. Erneuerbares LNG ist weitgehend CO2-neutral, da bei der Produktion genau die Menge CO2 hinzugefügt wird, die bei der Verbrennung des Kraftstoffs wieder abgegeben wird. Studien kommen zu dem Schluss, dass Gas im zukünftigen Energiemix unverzichtbar ist, wenn Deutschland seine Klimaziele aus volkswirtschaftlicher Sicht optimiert erreichen will. Gasförmige Energieträger werden mittelfristig als Ersatzlösung und Sicherheit notwendig sein, wenn zu wenig Wind oder Sonne zur Stromerzeugung vorhanden ist. Wie alle fossilen Energien hinterlässt LNG einen CO2-Fußabdruck. Entlang des Wertschöpfungsprozesses entstehen durch Produktion, Transport, Verteilung und Verbrennung Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen). Zudem entstehen THG-Emissionen entstehen auch bei der Verbrennung von LNG bzw. Erdgas als CO2. Entscheidend ist es, den Einsatz von Erdgas so effizient und klimafreundlich wie möglich zu gestalten. Der Stromnetzausbau und insbesondere die Leitungen der Trasse SüdLink werden bei der Planung berücksichtigt. Es ist nicht ersichtlich, dass Konflikte zu einer Beeinträchtigung des Stromnetzausbaus führen. Die Prüfung der Planrechtfertigung nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 EnWG erfolgt im Planfeststellungsverfahren. Es ist nicht ersichtlich, dass die Planrechtfertigung offensichtlich nicht gegeben ist. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung einer Energieleitung danach geboten ist, wenn sie durch vernünftige Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt ist. Die Planfeststellungsbehörde hat daher zu prüfen, ob unter der Maßgabe der möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas für das Energieleitungsvorhaben ein energiewirtschaftlicher Bedarf besteht (also entsprechend der Ziele des § 1

Allein in der erwähnten Karte 1 des Raumverträglichkeitsberichts findet sich klein und ohne jede weitere Erläuterung in der Legende der Begriff „Großkraftwerk“; das vorhandene Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und das im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle sind noch nicht einmal auf der Karte vermerkt. Das ist noch einmal umso erstaunlicher, als erhebliche Mengen, 8,7 Mio. kWh/h bzw. ca. 750.000 Nm3/h in den deutschen Erdgasmarkt eingespeist und mithin durch die in Rede stehende Leitung transportiert werden sollen (Erläuterungsbericht S. 11). Und: Die GUD behauptet ohne jede Belege, jede Gashochdruckleitung sei aus sich heraus technisch sicher, ihre Integrität, insbesondere vor möglichen Eingriffen Dritter, sei durch die Einrichtung und Einhaltung des Schutzstreifens, den Rohrwerkstoff sowie die Wanddicke und durch die Rohrleitungskonstruktion gewährleistet (Erläuterungsbericht S. 48). Welche „Eingriffe Dritter“ tatsächlich betrachtet worden sind, sagt der Erläuterungsbericht nicht. Erst recht verhält sich die GUD vor dem Hintergrund der dargestellten Gemengelage in keiner Weise zu Untersuchungen und Bewertungen, die seit dem 11.9.2001 im Hinblick auf „neuartige“ Einwirkungen Dritter anzustellen wären (siehe auch hier für weitere Einzelheiten das Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“). 5. Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas aus einem LNG-Terminal in Brunsbüttel, widerspräche im Übrigen auch den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 ROG. Grundsatz der Raumordnung ist es insbesondere, im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Ver-hältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas sichert keine nachhaltige Daseinsvorsorge, sondern konterkariert sie – ebenso wie das LNG-Terminal selbst. Um das Ziel einer gesamtgesellschaftlichen Dekarbonisierung bis 2050 zu erreichen, muss die Energieerzeugung bereits deutlich vor 2050 vollständig auf erneuerbare Energieträger umgestellt sein. Dies kann nur gelingen, wenn die Energieerzeugung und die dazugehörige Verteilinfrastruktur umfassend umgebaut wird: Der Ausbau Erneuerbarer Energien muss beschleunigt werden. Die Fernleitungs- und Verteilinfrastruktur muss an die Erfordernisse einer erneuerbaren Energieerzeugung angepasst werden. Es ist ein Ausstieg aus allen fossilen Energieträgern	EnWG). Nach § 1 Absatz 1 EnWG ist Zweck des Gesetzes eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Ein Ausschluss von Fördermethoden ist darin nicht zu sehen. Im Übrigen gelten in Deutschland hinsichtlich des Fracking seit 2017 strenge gesetzliche Regelungen. Die Regelungen sehen weitreichende Verbote und Einschränkungen für die Anwendung der Fracking-Technik vor. Unkonventionelle Fracking-Vorhaben aus kommerziellem Interesse sind in Deutschland bis auf weiteres nicht zulässig. Konventionelle Fracking-Vorhaben, die es in Deutschland seit den 1960er Jahren gibt, wurden ebenfalls neu geregelt, eine Erlaubnis wird nur unter bestimmten Bedingungen erteilt. Wichtige Lieferländer von LNG für Europa sind z.B. Norwegen, Katar, Algerien und Nigeria. Dort wird Gas konventionell produziert. Gas, das in den USA produziert und dann verflüssigt wird, wird zum großen Teil mit Hilfe von Fracking gewonnen. Der Umschlag von LNG aus Frackinggas kann nicht ausgeschlossen werden, da der Import von LNG letztendlich auf einzelwirtschaftlichen Entscheidungen der LNG-Käufer und -Verkäufer basiert.

erforderlich. Neue Gas-Infrastruktur darf deshalb grundsätzlich nur dann geschaffen werden, wenn die Perspektive für Versorgung mit erneuerbar erzeugtem Gas besteht. Das Gegenteil ist hier der Fall. Es steht nicht nur eine Versorgung mit nicht erneuerbar erzeugtem Gas, sondern mit einem durch „Fracking“ in besonderer Weise umweltunverträglich gewonnenen und in der Bilanz sehr wahrscheinlich klimaschädlichen Gas in Rede. Für die Einzelheiten wird auf die „Stellungnahme vom 18.3.2019 zur Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland vom 14. März 2019“ verwiesen. Auch diese Stellungnahme ist als Anlage beigefügt. Die anderweitigen Behauptungen der GUD in Erläuterungs- und Raumverträglichkeitsbericht zur Einführung einer „nachhaltigeren Kraftstoffalternative“ bleiben bezeichnenderweise ohne Belege, ebenso wie die kommentarlose Übernahme dieser Behauptungen durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein. 6. Der Bau der Anschlussleitung widerspricht zudem dem politischen Ziel, den Stromnetzausbau zum Transport erneuerbar erzeugten Stroms zu beschleunigen. Die Planungen schaffen neue Nutzungskonflikte zwischen fossiler Gas- und erneuerbarer Strominfrastruktur. Der Ausbau des Stromnetzes und insbesondere des Höchstspannungsnetzes ist eine wichtige Voraussetzung für die Energiewende und den Transport erneuerbarer Energien aus Norddeutschland. Dies darf durch einen konkurrierenden Ausbau einer fossilen Leitungsinfrastruktur nicht gefährdet werden. Auch aus diesem Grund ist ein Ausbau der fossilen Gasinfrastruktur abzulehnen. 7. Dem dem Raumordnungsverfahren – hypothetisch – nachfolgenden Planfeststellungsverfahren für die Erdgasleitung nach § 43 S. 1 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) fehlte bereits die Planrechtfertigung. Ein Vorhaben ist nur zulässig, wenn es gerechtfertigt, das heißt „vernünftigerweise geboten“ ist. Das wiederum ist am Maßstab des Ziels des einschlägigen Fachplanungsrechts zu bestimmen, hier des Energiewirtschaftsgesetzes. Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 EnWG eine „möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht“. Auch diese Zielsetzung würde – ebenso wie der Grundsatz einer nachhaltigen	

Daseinsvorsorge - durch die Schaffung einer neuen Infrastruktur für einen fossilen Energieträger, der noch dazu mittels Fracking in den USA gewonnen wird, konterkariert: Je mehr und/oder aufwändiger neue Infrastruktur für etwas geschaffen wird, was in sehr absehbarer Zeit nicht mehr verwendet werden darf, desto weniger Anreiz besteht, die notwendigen Strukturen für das zu entwickeln und zu realisieren, was in Zukunft benötigt wird: für Elektrizität und Gas, die auf Grundlage erneuerbarer Energien gewonnen werden. Mit einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme erklären wir uns einverstanden. Für Rückfragen ist Constantin Zerger, Leiter des Bereichs Energie und Klimaschutz der Deutschen Umwelthilfe e.V., Hackescher Markt 4, 10178 Berlin, Tel.: 030-2400867-91, Email: zerger@duh.de erreichbar.	
Institution: Schleswig-Holstein Netz AG, Betrieb Spezialnetze – Team Freileitungen **ID: M1023, Datum: 27.05.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
110 kV Stellungnahme der Schleswig-Holstein Netz **Leitungsauskunft Nr.: 342244** **110-kV-Leitung Ostermoor/W-Itzehoe/W (LH-13-136), Mast div., Abzweig Glückstadt (LH-13-138F), Mast div., Uetersen/W-Wedel/N (LH-13-130), Mast div.** **Baumaßnahme: Raumordnungsverfahren zum Neubau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen** **Bauort: Brunsbüttel – Hetlingen (lt. Lageplan)** **Ihre Anfrage vom 14.05.2019** Sehr geehrter Herr Schlick, im Bereich der Planauskunft verläuft die oben genannte 110-kV-Freileitung der Schleswig-Holstein Netz. Sie erhalten einen Lage-/Profilplan zur Information über den Freileitungsverlauf. Wir empfehlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand des Bauvorhabens zur	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt.

Leitungsachse **(**Verbindungslinie der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 110 kV Leitung sichergestellt für einen uneingeschränkten und gefahrlosen Einsatz von Kränen oder Baugerüsten. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen sind größere Abstände zur Leitungsachse erforderlich, welche im Einzelfall von der Schleswig-Holstein Netz ermittelt werden. **1) Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen bei Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches** **1. Verantwortlichkeiten** **Wir weisen Sie als Auskunftseinholenden bzw. Anfragenden ausdrücklich darauf hin, dass Sie mit dem Erhalt dieser Stellungnahme in folgender Verantwortung stehen:** - **Sofern Sie zur Einholung der Auskunft beauftragt wurden, leiten Sie diese an Ihren Auftraggeber weiter, auf den damit dann die Verantwortung übergeht.** - **Stellen Sie sicher, dass die von uns vorgegebenen Arbeits- und Bauhöhen schon bei der Planung an den dafür zuständigen Stellen Berücksichtigung finden.** - **Es muss von Ihnen sichergestellt werden, dass gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes die arbeitssicherheitsrelevanten Inhalte dieser Stellungnahme dem Aufsichtsführenden auf der Baustelle rechtzeitig vor Baubeginn zugehen.** - **Dokumentieren Sie für Ihre eigene Absicherung und Entlastung die Weitergabe aller Ihnen überreichten Unterlagen.** **2. Rahmenbedingungen** Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die maximalen Arbeits- und Bauhöhen einer Begrenzung. Grundsätzlich müssen jegliche Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches durch die Schleswig-Holstein Netz genehmigt werden. Die Breite des Leitungsschutzbereiches für die 110 kV Freileitung beträgt ca.60,00 m, d. h. jeweils ca. 30,00 m von der Leitungsachse nach beiden Seiten. Grundlage für diese Stellungnahme ist aber die individuelle Schutzbereichsbreite des betroffenen Mastfeldes, in dem Ihr Bauvorhaben liegt. Ein Mastfeld umfasst die Fläche zwischen zwei Freileitungsmasten, welche von den Seilen überspannt wird im ruhenden und ausgeschwungenen Zustand der Seile zuzüglich eines seitlichen Schutzabstandes von 3 m	

bei 110 kV Leitungen. Soweit die Ausführung von Arbeiten im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung erfolgen sollen oder dafür in diesen eingedrungen werden kann, ist der nach DIN VDE 0105-100 Tab 103 – *Annäherungszone, Schutzabstände bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten* vorgeschriebene **Mindestabstand von 3 m** zu den unter 110.000 Volt stehender Leiterseilen jederzeit, d. h. auch im ungünstigsten Fall bei ausgeschwungenen Seilen, einzuhalten, um eine elektrische Gefährdung und damit elektrische Unfälle zu vermeiden. Gerade bei Freileitungen sind zu den möglichen Ausschwingbewegungen der Leiterseile auch jede Bewegung oder Verlagerung, jedes Ausschwingen, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln mit in Betracht zu ziehen. Wir empfehlen, dieses bereits bei der Bauplanung zu berücksichtigen (z.B. bei der Errichtung einer Halle oder Arbeiten vor Ort mittels Kran). Reicht der Antragsteller den Lageplan mit exakter Lage des Bauvorhabens und gegebenenfalls schon vorhandenen Bauzeichnungen der Maßnahme (Profilpläne) ein, werden von der Schleswig-Holstein Netz, Abteilung Team Freileitung (DN-BF), die maximalen Arbeits- und Bauhöhen in dem entsprechenden Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung ermittelt und in unserem Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes der 110 kV Freileitung angegeben. Dieser um das Bauvorhaben ergänzte Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes ist als Anhang wesentlicher Bestandteil der Stellungnahme. Bitte beachten Sie, dass die Angaben in „über Normal-Null“ (ü. NN) angegeben sind. **2) Arbeiten in der Nähe der 110 kV Freileitung** Für eine Einweisung des für jede Baustelle erforderlichen und zu benennenden Aufsichtsführenden gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (insbesondere Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften) stehen wir gern zur Verfügung. Planen Sie auch für die Durchführung Ihrer Maßnahme ausreichende Abstände zu der 110 kV Freileitung ein, so dass keine Freischaltung erforderlich wird. Sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände nach DIN-VDE 0105-100 während der Baumaßnahme nicht eingehalten werden können, ist zwingend die Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz erforderlich. In diesem Fall muss die Möglichkeit der Freischaltung geprüft werden. Es kann grundsätzlich nur ein Stromkreis einer mehrsystemigen Freileitung abgeschaltet werden. Die weiteren Stromkreise stehen dann weiterhin unter Spannung (110	

kV). In diesem Bereich gelten die genannten maximalen Arbeitshöhen unverändert. Die Abschaltung eines Stromkreises hat einen in der Regel mehrwöchigen Planungsvorlauf und kann aufgrund der Netzsituation auch kurzfristig abgesagt werden.Freischaltungen sind kostenpflichtig und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn bzw. Antragsteller. Bei dem Bedarf an einer Einweisung oder einer Freischaltung mit Einweisung wenden Sie sich bitte an die Abteilung Team Freileitung (DN-BF), unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an unseren Kollegen Herrn Albrecht, der wie folgt zu erreichen ist: raoul.albrecht@sh-netz.com. Nennen Sie uns in diesem Zusammenhang Namen und Telefonnummer des für die Maßnahme benannten Aufsichtsführenden vor Ort, ansonsten ist eine Einweisung oder Freischaltung mit Einweisung nicht möglich. Rückfragen zum laufenden Vorgang senden Sie bitte unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an folgende Adresse: 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com. Beachten Sie bitte auch die Hinweise aus dem beiliegenden „Leitungsschutzanweisung für Baufachleute“, welches dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben ist und deren Vorgaben auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind. Nur bei konsequenter Einhaltung der maximal angegebenen Arbeits- und Bauhöhen in Bezug auf ü. NN innerhalb des Leitungsschutzbereiches und den weiteren in dieser Stellungnahme genannten Auflagen und Hinweise werden Gefahren für Personen, Werkzeuge und eingesetzte Fahrzeuge, etc. und damit elektrische Unfälle beim *Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Anlagenteile* präventiv ausgeschlossen. **Bei Nichteinhaltung der Vorgaben und Überschreitung der maximalen Arbeitshöhe besteht Lebensgefahr!** Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf das 110 kV Netz der Schleswig-Holstein Netz im angefragten Bereich. Es können weitere Anlagen der Schleswig-Holstein Netz in dem angefragten Baubereich vorhanden sein. Bitte beachten Sie die getrennten Stellungnahmen des Netzcenter. Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können. **3) Ergänzende Hinweise**	

a) Veränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung Beinhaltet Ihre Planung eine veränderte Flächennutzung im Schutzbereich der 110 kV Freileitung, so ist im Vorwege die Anforderung an die zulässigen Leiterseilhöhen als auch die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste zu überprüfen. Derzeit sind die Bodenabstände der Leiterseile für den angefragten Bereich für ein Gebiet abseits von Gebäuden, Straßen usw. (z.B. landwirtschaftliche Flächennutzung) ausgelegt. Für andere Flächennutzungen, wie z.B. : - Wohn- und andere Gebäude - Verkehrswege und Parkplätze - Erholungsflächen (Spielplätze, Sportflächen, usw.) sind andere, in der Regel höhere Bodenabstände bzw. Abstände zu Gebäuden zu berücksichtigen, die einen Umbau der 110 kV Freileitung notwendig machen. Sofern Straßen oder Verkehrswege innerhalb des Leitungsschutzbereiches geplant sind, muss der dafür erforderliche Abstand von der Straßenoberfläche zu den Leiterseilen von mindestens 7 Metern eingehalten werden. Die Kosten des Umbaus der 110 kV Freileitung (Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme) sind vom Verursacher zu tragen und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn. **b) Unveränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung** Beinhaltet ihre Planung eine unveränderte Flächennutzung (z.B. Gebäudeneubau oder -umbau), muss auch bei bereits vorhandener Bebauung im Kreuzungsbereich der 110 kV Freileitung eine Prüfung erfolgen, ob die Leiterseilhöhen und die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste ausreichend ist. 1. **Veräußerung von Flurstücken** Sofern zu veräußernde Flächen im Leitungsschutzbereich liegen, sorgen Sie bitte dafür, dass an den Käufer diese Informationen und den bearbeiteten Lage-/Profilplan unseres betroffenen 110 kV Leitungsabschnittes, in denen die maximalen Bau- und Arbeitshöhen angegeben sind, weitergegeben werden. Nach Vorlage eines Katasterplanes mit den geplanten Flurstücksgrenzen werden diese Lage-/Profilpläne kostenfrei durch Schleswig-Holstein Netz	

erstellt.	
Institution: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung **ID: M1024, Datum: 24.05.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, mit Ihrem Schreiben vom 25.03.2019 haben Sie uns die Gelegenheit gegeben zu dem o.g. Raumordnungsverfahren Stellung zu nehmen. Hierfür möchte ich mich zunächst bedanken. Für das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein nehme ich wie folgt Stellung: **I. Oberste Naturschutzbehörde** Die Fa. Gasunie Deutschland Transport Service GmbH plant eine Erdgastransportleitung vom geplanten LNG-Terminal in Brunsbüttel zu einem Einspeisepunkt in Hetlingen bzw. Stade. Der Vorhabenträger hat hierfür die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens beantragt und die erforderlichen Unterlagen vorgelegt. Zu den vorliegenden Unterlagen nehme ich im Einzelnen wie folgt Stellung: **<u>Raumverträglichkeitsuntersuchung</u>** Die Unterlage als solche erscheint sowohl methodisch, als auch im Ergebnis schwer nachvollziehbar. Insbesondere hinsichtlich der in der Raumverträglichkeitsuntersuchung vorgenommen Einstufung der einzelnen Bewertungskriterien in Raumwiderstandsklassen bedarf es m.E. einer nachvollziehbaren Erläuterung, warum welche Bewertungskriterien in welche RWK eingestuft werden. Dies beginnt bereits bei der vorgelagerten Raumverträglichkeitsuntersuchung („Grob-RVU“). Hier rangiert das Kriterium „Naturschutz“ in der RWK III und damit der schwächsten Raumwiderstandsklasse (vgl. S. 29). In der weiteren Untersuchung werden wiederum Stillgewässer in die RWK I, Fließgewässer hingegen nur in RWK II eingestuft. Moore, die sogar einem gesetzlichen Schutz unterliegen,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme angesprochenen Punkte betreffen vielfach Themen, die nicht auf Ebene des Raumordnungsverfahrens, sondern im anschließendem Planfeststellungsverfahren zu prüfen sind. Die Vorhabenträgerin wird gebeten, die unklaren Punkte im Rahmen der Erarbeitung des Antrags für das Planfeststellungsverfahren aufzugreifen. Bezüglich der angesprochenen Punkte, die für das Raumordnungsverfahren von Bedeutung waren, wird auf die Raumordnerische Beurteilung verwiesen.

werden ebenfalls nur in RWK II eingestuft, müssten aber gem. grundsätzlicher Definition in der RWK I eingestuft werden. Ebenso nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang, dass Ramsar-Gebiete in derselben RWK (hier II) rangieren, wie Ausgleichsflächen, die doch i.d.R. Sekundärbiotope darstellen. M.E. ist der Raumwiderstand bei Ausgleichsflächen deutlich geringer zu werten, als bei Ramsar-Gebieten von internationaler Bedeutung. Dies zieht sich durch alle Ebenen und trägt somit auch in die zusammenfassenden Bewertungen in den abschließenden Kapiteln durch. In der abschließenden Bewertung erfolgt keine Abwägung der unterschiedlichen betroffenen Belange, sondern eine rein quantitative Gegenüberstellung der Betroffenheiten der Kriterien in den verschiedenen Varianten. Als Folge der nicht nachvollziehbaren Einstufung der Bewertungskriterien in RWK-Klassen kann somit auch das Ergebnis hinsichtlich der Vorzugswürdigkeit der Variante 1 nicht nachvollzogen werden. So könnte beispielsweise bei einer höheren Einstufung des Kriteriums „Moore“ – wie von mir oben angeregt – zu einem abweichenden Ergebnis führen. Ich bitte daher die Bewertung zu überprüfen und die Einstufungen in RWK plausibel darzulegen. Darüber hinaus weise ich auf folgende Punkte hin: Zu S. 14: In der Aufzählung der zu berücksichtigenden Planungs- und Rechtsgrundlagen ist das Landesplanungsgesetz Schleswig-Holsteins (2014) zu ergänzen. Hinsichtlich der Landschaftsrahmenplanung weise ich darauf hin, dass sich die Landschaftsrahmenplanung zurzeit in der Neuaufstellung befindet. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist erfolgt. Voraussichtlich im 1. Quartal 2020 ist mit der Veröffentlichung der Neufassung zu rechnen. Zu S. 31: Es ist nicht nachvollziehbar, warum für die Varianten 1 und 2 keine Vorranggebiete für den Naturschutz berücksichtigt wurden. Zu S. 33, Tab. 6: Die Bewertung der Trassenvarianten ist nicht nachvollziehbar. Offenbar handelt es sich hierbei um eine rein quantitative Aufstellung und keine qualitative Abwägung der betroffenen Belange. Die Baukosten werden nur mit „mittel“ bis „sehr hoch“ bewertet. Unklar ist, wie diese Klassenunterteilung erfolgte und ob bei dem Variantenvergleich z.B. Kostenminderungen aufgrund kürzerer Trassenläge o.Ä. in die Bewertung eingeflossen sind. Zu S. 35: Hinsichtlich der anlagebedingten Beeinträchtigungen ist auch die Rohrleitung selbst zu nennen, die als Bauwerk im Boden verbleibt. Zu S. 38, Tab. 7: Die Darstellung der Betroffenheiten von Siedlungsstrukturen erfolgt nur über eine quantitative Darstellung der Querungen; eine qualitative Betrachtung erfolgt nicht. Zu S. 40, Tab. 8: Es werden verschiedene Naturschutzgebiete in Schleswig-Holstein nicht aufgeführt, bei denen ggf. eine Betroffenheit vorliegt. Ich bitte folgende NSG hinsichtlich ihrer	

Betroffenheit zu überprüfen: Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland, Elbinsel Pagensand, Eschschallen im Seestermüher Vorand. Gleiches gilt auch für vorgeschlagene NSG: Vorland von St. Margareten, Deichvorland Blomsche Wildnis. **FFH-Vorprüfung** Zur FFH-Vorprüfung nehme ich wie folgt Stellung: Von der Trassenvariante 1 und 2 ist das FFH-Gebiet 2323-392 (Schleswig-Holsteinisches Elbästuar) betroffen (Teilgebiet 3), von der Trassenvariante 2 zusätzlich das FFH-Gebiet 2222-321 (Wetternsystem Kollmarer Marsch) und im Kreuzungsbereich der Pinnau ferner bei der Trassenvariante 2 das europäische Vogelschutzgebiet 2323-401 (Unterelbe bis Wedel). Bei den Trassenvarianten 4 und 5 sind zusätzlich Natura-2000 Gebiete in Niedersachsen betroffen. **FFH-Gebiet 2323-392 (Schleswig-Holsteinisches Elbästuar)** In den Trassenvarianten 1 und 2 (Teilgebiet 3 des FFH-Gebietes 2323-392) befinden sich der LRT 1130 (Ästuarien) sowie der prioritäre Lebensraumtyp (LRT) 91EO* (Auenwälder mit *Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior)*. Für die Unterquerung durch die geplante Erdgas-Transportleitung werden Auswirkungen auf die Lebensraumtypen 1130 (Ästuarien) und 91EO* (Auenwälder mit *Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior)* ausgeschlossen (vgl. S. 25). Dieser Einschätzung kann nicht gefolgt werden. Gerade die Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) als (u.a.) bachbegleitende Baumart ist durch ein tiefgreifendes Wurzelsystem gekennzeichnet, weil sie den Sauerstoffmangel besser erträgt und ihre Wurzeln tief in den Grundwasserbereich hineinwachsen. Mit der Verlegung von Gasleitungen im Bereich dieses prioritären LRT 91EO* können somit Beeinträchtigungen nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, mit der Folge, dass mit einer im Rahmen des Zulassungsverfahrens durchzuführenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung diesbezüglichen Auswirkungen nachgegangen werden muss. Ferner ist zu bedenken, dass auch die für die o.g. Lebensräume charakteristischen Tier- und Pflanzenarten in den Blick zu nehmen bzw. zu untersuchen sind, wie z.B. den Fischotter, dessen Verbreitung gem. Unterlage (siehe S. 25) im Wirkraum des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden kann. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch § 19 BNatSchG für das geplante Vorhaben Anwendung findet. Nach geltender Rechtsprechung muss der Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens in einem *günstigen* Zustand verbleiben. Das keine erheblichen Beeinträchtigungen	

auftreten, muss gewiss sein. Nur wenn insoweit keine vernünftigen Zweifel bestehen, darf die Verträglichkeitsprüfung mit einem positiven Ergebnis abschließen. Im vorliegenden Fall kommt für die LRT 1130 (Ästuarien) und 91E allerdings erschwerend hinzu, dass sich der LRT 1130 insgesamt im Natura 2000 Gebiet 2323-392 (Schleswig-Holsteinisches Elbästuar) bereits jetzt in einem ungünstigen Erhaltungszustand „C“ gemäß Standarddatenbogen (vgl. S. 16) befindet und der LRT 91EO ebenfalls in einem überwiegend ungünstigen Erhaltungszustand „C“ (vgl. S. 17). Für die Trassenvarianten 1 und 2 können im Hinblick auf die Fließgewässer Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der vom FFH-Gebiet 2323-392 erfassten Arten (Rapfen, Flussneunauge, Meerneunauge, Lachs, Steinbeißer und Schlammpeitzger) im Wirkbereich des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden (vgl. S. 25). Es werden mögliche Auswirkungen bezogen auf folgende Erhaltungsziele genannt: - Erhaltung sauberer Fließgewässer mit diesig-steinigem Substrat (Steinbeißer), - Erhaltung möglichst geringer anthropogener Feinsedimenteinträge (Steinbeißer), - Erhaltung bestehender Populationen (Steinbeißer, Schlammpeitzger). Daher ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Teilgebiet 3 des FFH-Gebietes 2323-392 für die Trassenvarianten 1 und 2 erforderlich (vgl. S. 26). Diese Einschätzung wird geteilt, ggf. sind jedoch auch noch weitere Teilbereiche in den Blick zu nehmen. Ich bitte dies in der weiteren Planung zu berücksichtigen und in den vorliegenden Unterlagen entsprechend anzupassen. **Vogelschutzgebiet 2323-401 (Unterelbe bis Wedel)** Gem. Abb. 6 (vgl. S. 80) der Unterlage kommen folgende wertbestimmende Vogelarten im *Querungsbereich der Pinnau* des Vogelschutzgebietes der Trassenvariante 2 vor: Brutvögel: Bekassine, Beutelmeise, Blaukehlchen, Kiebitz, Schilfrohrsänger, Tüpfelsumpfhuhn und Uferschnepfe; Rastvögel: Alpenstrandläufer, Blässgans, Brandgans, Flussseeschwalbe, Goldregenpfeifer, Graugans, Kiebitzregenpfeifer, Singschwan, Spießente, Trauerseeschwalbe, Weißwangengans und Zwergschwan. Für das Teilgebiet 2 (Neufelder Vorland Störmündung, Elbe mit Deichvorland, Pinnaumündung, Haseldorfer und Wedeler Marsch) des o.g. Vogelschutzgebietes werden für die im Einwirkbereich des Vorhabens vorkommenden Vogelarten folgende Erhaltungsziele	

benannt: <u>Erhaltungsziele für Singschwan, Weißwangengans und andere rastende und überwinternde Arten (Auszug):</u> Erhaltung von störungsarmen Rast- und Nahrungsgebieten Erhaltung von störungsarmen Schlafplätzen <u>Erhaltungsziele für Alpenstrandläufer, Goldregenpfeifer u.a. rastende Limikolen (Auszug):</u> Erhaltung weitgehend ungestörter Rast- bzw. Mausergebiete und Hochwasserrastplätze <u>Erhaltungsziele für Fluss- und Trauerseeschwalbe als rastende Seeschwalben (Auszug):</u> Erhaltung ungestörter Rastgebiete <u>Erhaltungsziele für Bekassine, Uferschnepfe, Kiebitz u.a. Brutvögel (Auszug):</u> Erhaltung der Störungsarmut in den Brutgebieten zw. dem 01.03. und 31.08. Gem. Unterlage kommt es (temporär) zu Störwirkungen und Emissionen (Lärm, Licht, Bewegung, Erschütterungen). Die Wirkbereiche können *randlich* bis in die Schutzgebiete hineinreichen (vgl. S. 14). Hierzu ist festzustellen, dass nicht nur die Schutzgebiete und deren Randbereiche zu untersuchen sind, sondern ggf. auch Bereiche außerhalb des eigentlichen Natura 2000 Gebietes, da nach geltender Rechtsprechung auch Austauschbeziehungen der Arten zwischen einzelnen Gebieten oder Gebietsteilen Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind. Weitere Wirkfaktoren (anderer Planungen und Projekte), die von außen in das Gebiet hineinwirken, sind ebenfalls im Rahmen der kumulativen Betrachtung mit in die FFH-Untersuchung einzustellen. Ferner werden als anlagebedingte Wirkfaktoren, die dauerhafte Flächeninanspruchnahme, sichtbare Baukörper und technische Anlagen (Absperrstation, Schieberstationen), Freihalten von Gehölzen, sowie als betriebsbedingte Wirkfaktoren, die regelmäßigen Wartungen durch Befahrungen oder Befliegungen genannt (vgl. S. 15). Allein anhand der genannten Wirkfaktoren ist nicht auszuschließen, dass Erhaltungsziele des betreffenden Vogelschutzgebietes von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten, was eine Untersuchung der Verträglichkeit gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG erforderlich macht (OVG	

Greifswald; Beschluss 3 M 111/13 v. 10.07.2013). Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht nur dann durchzuführen, wenn erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, sondern auch wenn nach der Vorprüfung Zweifel verbleiben (vgl. auch EuGH Urteil C-43/10 v. 11.09.2012, Rn. 112). Nach geltender Rechtsprechung ist grundsätzlich jede Beeinträchtigung der Erhaltungsziele erheblich. Eine qualifizierende Intensität der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist mithin nicht erforderlich (BVerwG 9 A 12.10 v. 14.07.2011, Rn. 84). Drohen gem. EuGH Urteil vom 07.09.2004 umgekehrt solche Pläne oder Projekte, die für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden, so steht dadurch fest, dass sie dieses Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten (EuGH Urteil C-127/02 vom 07.09.2004, Rn. 48,49). Aus den genannten Gründen ist nach hiesiger rechtlicher und fachlicher Auffassung die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet 2323-401 (Unterelbe bis Wedel) im Rahmen der weiteren Planung erforderlich. Ich bitte dies in der vorliegenden Unterlage entsprechend zu ändern. Ergänzend weise ich darauf hin, dass das Vogelschutzgebiet 2323-401 (Unterelbe bis Wedel) in Kürze um Teile der Breitenburger Niederung erweitert wird und dann den Code 2323-402 erhält. **FFH-Gebiet 2222-231 (Wetternsystem Kollmarer Marsch)** Da für die Trassenvariante 2 Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele insbesondere für die Arten Schlammpeitzger und Bitterling nicht ausgeschlossen werden können, ist gem. S. 39 die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgesehen. Diese Auffassung wird geteilt. **UVP-Bericht** Zum UVP-Bericht nehme ich wie folgt Stellung: Zu S. 18.: Es sollte ein Hinweis ergänzt werden, bis zu welcher max. Tiefe in Abhängigkeit des anstehenden Bodenmaterials (ggf. Bodentyps) eine geschlossene Bauweise realisiert werden kann. Ebenso sollte die voraussichtliche Gesamtzahl an Absperrstationen ergänzt werden. Zu S. 19: Die Auswirkungen der Wasserhaltungsmaßnahmen bei von hohen GW-Ständen abhängigen Biotopen (Moore, Bruchwälder, Feuchtgrünland etc.) sind im UVP-Bericht zumindest im Rahmen der Planfeststellung zu behandeln. Ebenso sind Aussagen über die Auswirkungen möglicher Einleitungen darzustellen.	

Zu S. 22: Hinsichtlich der anlagebedingten Beeinträchtigungen ist auch die Rohrleitung selbst zu nennen, die als Bauwerk im Boden verbleibt. Zu S. 28, Kap. 4.2: Obwohl in der Beschreibung des Schutzgutes Mensch dargelegt wird, dass die besondere Teilfunktion „menschliche Gesundheit“ über die Beurteilung von schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 50 BImSchG berücksichtigt werden solle, konzentriert sich die Betrachtung in der Unterlage auf die Teilfunktionen Wohnen und Erholung. Zu S. 38: In Tab. 10 handelt es sich offenbar um gesetzlich geschützte Biotope. Inwieweit die Darstellung, welche Biotoptypen durch welche Trassenvariante betroffen sein können, aussagekräftig ist, bleibt fraglich, da weder Flächengrößen und Längen angegeben sind. Zu S. 39 ff.: Redaktionell möchte ich darauf hinweisen, dass die Zitierweise hinsichtlich des Orientierungsrahmens Straßenbau Schleswig-Holstein 2004 in der gesamten Unterlage uneinheitlich ist. Dies sollte korrigiert werden. Zu S. 41: Neben dem Schierlings-Wasserfenchel kommen z.B. im Bereich der Elbtalaue weitere flussbegleitende Stromtalpflanzen, wie z.B. die Brenndolde, Wiesen-Alant, Langblättriges Ehrenpreis, Spießblättriges Helmkraut etc. vor, die ebenfalls gefährdet sind und - sofern sie vom geplanten Vorhaben betroffen sein könnten – ebenfalls einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen. Zu S. 44: Laut Auskunft des LLUR ist mit einer flächenhaften Verbreitung des Fischotters im Untersuchungsgebiet zu rechnen. Zu S. 47, Tab. 14: Es ist fraglich, welche Aussagekraft in der Darstellung liegt, welche Vogelarten durch welche Trassenvariante betroffen sein kann. Hier wären Aussagen über die Bedeutung der Vorkommen einzelner Arten zielführender. Gleiches gilt für S. 58, Tab. 15 (Fische und Neunaugen im Trassenkorridor). Hier gilt es zu hinterfragen, welcher Trassenkorridor gemeint ist, da es keine Differenzierung gibt. Zu S. 54: Die Bedeutung des europäischen Vogelschutzgebietes 2323-401 „Unterelbe bis Wedel“ (Teilgebiet 2: Störmündung, Elbe mit Deichvorland und Inseln, Pinnaumündung, Haseldorfer- und Wedeler Marsch) erstreckt sich nicht nur auf die Bedeutung als Brut- und Rastgebiet, sondern gem. Erhaltungsziele für das Teilgebiet 2 auch auf Nahrungsplätze, Schlafplätze, Mausergebiete und Hochwasserrastplätze. Zu S. 60: Hinsichtlich der Vorbelastung sollte ein Hinweis auf die fischereiliche Nutzung der Gewässer ergänzt werden. Zu S. 63: Eine Biotopfunktion haben auch gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1	

LNatSchG sowie das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem des Landes Schleswig-Holstein. Hier sind insbesondere Knicks zu nennen. Die Tab. 16 und 17 sollte entsprechend ergänzt werden. Zu S. 65: Das Vogelschutzgebiet 2323-401 (Unterelbe bis Wedel) wird in Kürze um Teile der Breitenburger Niederung erweitert wird und dann den Code 2323-402 erhält. Zu S. 65: Die Angaben in Tab. 18 auf S. 64 und die Angaben hier zur Querungslänge des FFH-Gebietes „Wetternsystem Kollmarer Marsch“ bei Variante 2 sind nicht stringent (rd. 0,8 km oder 4,6 km). Die Angaben sind zu überprüfen und zu korrigieren. Zur besseren Vergleichbarkeit sollte die Tab. 18 auf S. 64 die gesamte Querungslänge der jeweiligen Variante angeben werden. Zu S. 66, Tab. 19: In der Darstellung bestehender und geplanter Naturschutzgebiete im Untersuchungsraum sind zahlreiche NSG in Schleswig-Holstein nicht aufgeführt worden. Diese sind zu ergänzen und hinsichtlich ihrer Betroffenheit zu überprüfen: - Bestehende NSG Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland, Elbinsel Pagensand, Eschschallen im Seestermüher Vorand. - Vorgeschlagene NSG: Vorland von St. Margareten, Deichvorland Blomsche Wildnis. Das in der Tabelle als in Vorbereitung dargestellte Gebiet „An der Pinnau“ ist hier nicht bekannt. Gemeint ist ggf. das vorgeschlagene Gebiet „Pinnauwiesen“. Ich bitte dies zu überprüfen und ggf. zu ändern. Zu S. 72, Tab. 23: Hinsichtlich der Darstellung „relevanter Gebiete für den Naturschutz“ sollte dargelegt werden, auf welchen Datengrundlagen diese Gebiete definiert werden. Zu S. 73: Auch hinsichtlich der Darstellung vorhandener Kompensationsflächen sollten die Datengrundlagen aufgeführt werden. Neben der bloßen Summe der durch die jeweiligen Trassenvarianten betroffenen Ausgleichsflächen, sollte auch der Umfang der Betroffenheit angegeben werden. Die reine Anzahl sagt noch nichts aus. Zu S. 79: Zu den landwirtschaftlich vorbelasteten Böden gehören nicht nur die fruchtbaren Marschenböden, sondern nahezu alle landwirtschaftlich genutzten Böden, insbesondere praktisch alle als Acker genutzten Böden. Zu S. 88, Tab. 33: Die dargestellte prozentuale Verteilung der Flächennutzung bei den	

jeweiligen Varianten hat m.E. nur eine geringe Aussagekraft. Vielmehr sollte auf den voraussichtlichen tatsächlichen Flächenverlust je Variante abgehoben werden. Zu S. 102, Tab. 44: In der Übersicht werden klimatische und lufthygienische Belastungs- und Ausgleichsräume dargestellt, die von den verschiedenen Trassenkorridoren tangiert werden. Unklar ist, welche Aussagekraft diese Auflistung hat und ob die Betroffenheit von Belastungs- oder Ausgleichsräumen für die Trassen positiv bzw. nachteilig zu werten sind. Zu S. 116 ff.: Hinsichtlich der Ausführungen zur Raumverträglichkeitsuntersuchung verweise ich auf meine Stellungnahme zu ebendieser Unterlage. Zu S. 120 ff.: Hinsichtlich der Ausführungen zur FFH-Vorprüfung verweise ich auf meine Stellungnahme zu ebendieser Unterlage. Zu S. 126 ff.: Hinsichtlich der Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Vorprüfung verweise ich auf meine Stellungnahme zu ebendieser Unterlage. Zu S. 135: Der dauerhafte Verbleib einer Rohrleitung im Boden stellt bereits eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts und damit einen Eingriff dar. Die Unterlage ist entsprechend zu ergänzen. Im Übrigen verweise ich auf die Stellungnahme der obersten Bodenschutzbehörde (s.u.). Zu S. 136: Hinsichtlich des Schutzgutes Fläche geht es auch um den tatsächlichen Flächenverlust durch das Vorhaben. Dieser Aspekt sollte hier ergänzt werden. Zu S. 137: Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser verweise ich auf die Stellungnahme der obersten Wasserbehörde (s.u.). Zu S.144: Den Ausführungen zu möglichen kumulierenden Vorhaben kann nicht gefolgt werden. Insbesondere die Vorhaben A 20 und SuedLink sind auf schleswig-holsteinischer Seite planerisch so weit verfestigt, dass sie für eine Kumulationsbetrachtung herangezogen werden können. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass - wie beschrieben - z.T. dieselben Trassenkorridore betrachtet werden. Zu S. 146: Die Ersatzpflanzung von zu rodenden Gehölzen und Bäumen stellt keine Vermeidungsmaßnahme, sondern eine Kompensationsmaßnahme dar. Zu S. 147: Die Brut- und Aufzuchtzeiten sind für Boden- und Röhrichtbrüter bis 15.08., für Gehölzbrüter bis 30.09. und für Mastbrüter vom 01.02. bis 15.08. anzusetzen. Hinsichtlich der Fledermäuse sind Rodungen nur zwischen dem 01.12. und dem 28./29.02. zulässig. Potentielle Quartierbäume sind in Schleswig-Holstein bereits ab 30 cm	

Stammdurchmesser zu berücksichtigen. Die einschlägigen artenschutzrechtlichen Anforderungen des Landes Schleswig-Holstein insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind zu beachten. Die Maßnahmen sind mit dem LLUR abzustimmen. Die Unterlage ist entsprechend anzupassen. Es ist sicherzustellen, dass die vorgesehenen Bauverbotszeiten im Bauzeitenplan berücksichtigt werden. Zu S. 148: Die Umzäunung ist so zu gestalten, dass auch Amphibien und Reptilien sowie Kleinsäuger nicht in den Rohrgraben fallen können. Zu S. 149: Gemäß den Vorgaben zum Erd- und Freileitungsbau sind in Schleswig-Holstein grundsätzlich lastmindernde Maßnahmen (z.B. Baggermatten) zu berücksichtigen. Zu S. 152: Es wird begrüßt, dass sowohl eine bodenkundliche als auch eine Umweltbaubegleitung vorgesehen ist. Beide sind frühzeitig in die Ausführungsplanung einzubinden. Zu S. 153: Hinsichtlich der Ermittlung des erforderlichen Kompensationsbedarfs verweise ich auf die bereits zitierten Standards in Schleswig-Holstein (Orientierungsrahmen SH 2004) sowie ergänzende Vermerke, die dem Vorhabenträger bereits vorliegen. Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen ist gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens das naturschutzrechtliche Be- und Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde des Landes (MELUND) herzustellen. Zu S. 155, Tab. 57: Der Variantenvergleich basiert im Wesentlichen auf einer quantitativen Gegenüberstellung der Betroffenheiten einzelner Schutzgüter durch die jeweilige Variante. Dies ist insbesondere hinsichtlich der Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten und artenschutzrechtlicher Belange nicht sachgerecht und kann so nicht mitgetragen werden. Im Fokus dieser Betrachtung muss immer die Frage der Erheblichkeit der Beeinträchtigung stehen. Auch eine kleinflächige Beeinträchtigung eines z.B. FFH-Gebietes kann ein unüberwindbares Hindernis darstellen. Somit besagt ein Vergleich der Flächengröße potentiell betroffener FFH-LRT nichts über die Zulassungsfähigkeit eines Vorhabens. Darüber hinaus wären auch Auswirkungen, die von außerhalb in ein Schutzgebiet einwirken können (z.B. Grundwasserabsenkung) zu betrachten. Im Übrigen wird in den FFH-Vorprüfungen dargestellt, dass i.d.R. die Schwelle der Erheblichkeit nicht überschritten werde, so dass im Rahmen des Variantenvergleichs dieses Kriterium redundant ist. Ähnliches gilt auch für die Betroffenheit von NSG und LSG. Zwar ist grundsätzliche bei	

vorrangigen Vorhaben eine Befreiung möglich. Diese bedarf jedoch einer qualitativen Auseinandersetzung mit dem Schutzzweck des jeweiligen Gebietes und keiner einfachen Gegenüberstellung von Querungslängen. Hinsichtlich der Betroffenheit von Brut-, Rast- und Zugvögeln und der Angang IV-Arten kann der Trassenvergleich wie in den Unterlagen erfolgt, ebenso zu einer Ergebnisverzerrung führen, wie beim Gebietsschutz. Auch das Vorkommen einer z.B. besonders empfindlichen Art kann zu einer Unzulässigkeit eines Vorhabens führen. Die Ableitung einer Trassenpräferenz unter Zugrundelegung ausschließlich der Summe möglicherweise betroffener Arten ist somit nicht rechtssicher. Im Übrigen verweise ich auf meine Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Vorprüfung (siehe unten). **<u>Artenschutzrechtlichen Vorprüfung</u>** Zur artenschutzrechtlichen Vorprüfung weise ich auf Folgendes hin: Die vorgelegte artenschutzrechtliche Vorprüfung kann auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens nur aufgrund von bereits vorhandenen Daten durchgeführt werden und berücksichtigt keine eigenen Erfassungen. Die ausgewerteten Daten sind aus fachlicher Sicht ausreichend und nachvollziehbar. Im Rahmen einer Konfliktanalyse werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die potentiell betroffenen Arten betrachtet. Hierzu wurde ein dreistufiges Bewertungssystem zu Grunde gelegt: - Die Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen ist unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen **gering**. Verbotstatbestände werden nicht erfüllt. - Die Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen ist unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen **mittel**. Die Erfüllung von Verbotstatbeständen kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. - Die Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen ist unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen **hoch**. Verbotstatbestände werden trotz der genannten Maßnahmen wahrscheinlich erfüllt. Im Ergebnis wird bei fast allen potentiell betroffenen Arten bzw. Artengruppen eine **geringe Betroffenheit** attestiert. Lediglich beim Biber wird eine **mittlere Beeinträchtigung** im Hinblick auf die Betroffenheit von Lebensstätten festgestellt. Die Konfliktanalyse ist nachvollziehbar und wird von hier geteilt.	

Gleichwohl ist sicherzustellen, dass die als Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen aufgeführten Bauausschlusszeiten (z.B. bei Brutvögeln) auch in dem sehr ambitionierten Bauzeitenplan entsprechende Berücksichtigung finden (vgl. Raumverträglichkeitsuntersuchung S.25), da ansonsten ggf. artenschutzrechtliche Verbote ausgelöst werden können. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf meine Stellungnahme zum UVP-Bericht. Außerdem weise ich darauf hin, dass im Artenschutz stets die aktuellsten Datengrundlagen zu verwenden sind. Hierzu sind u.a. aktuell die Daten aus dem Arten- und Biotopkataster des LLUR abzufragen. Hinsichtlich des Fischotters liegen dem LLUR abweichende Daten vor. Demnach ist von einer flächenhaften Verbreitung des Fischotters in Schleswig-Holstein und somit auch im hier betrachteten Untersuchungsraum auszugehen. Ebenso möchte ich darauf hinweisen, dass die Betroffenheiten von Natura 2000-Gebieten im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht prüfrelevant sind (vgl. z.B. S. 33). Diese sind in entsprechenden FFH-Vor- oder –Verträglichkeitsprüfungen abzuarbeiten (wie vorliegend geschehen). Im nachfolgenden Variantenvergleich wird zunächst die Anzahl der potentiell betroffenen Arten je Variante ermittelt. Methodisch wird zwar offenbar auf punktgenaue Daten aus anderen Erhebungen zurückgegriffen und die Habitatansprüche von verschiedenen Brutvogelgruppen dargestellt. Allerdings handelt es sich um sehr grobe Daten und eine Verschneidung von tatsächlichen Konfliktbereichen mit Arterhebungen erfolgt nicht (wie z.B. bei SuedLink). Letztlich wird eine Gesamtartenzahl von potentiell betroffenen Arten je Variante ermittelt. Zusätzlich wird der Rote Liste-Status der betroffenen Arten ergänzt und zur Bewertung herangezogen. Auch hier findet eine reine Auflistung statt, ohne dass eine tatsächliche Betroffenheit und die Relevanz für die Planung erläutert wird. Auf dieser Grundlage wird abschließend eine artenschutzrechtliche Variantenbewertung vorgenommen und eine Vorzugsvariante abgeleitet (Variante 1), da hier die wenigsten Arten (quantitativ) betroffen sind. Die Ermittlung einer Vorzugsvariante, beruhend auf einem rein quantitativen Vergleich der Anzahl potentiell betroffener gesetzlich geschützter Arten, ist nicht sachgerecht und führt zu nicht belastbaren und nicht rechtssicheren Ergebnissen. Zudem wurde in der Konflikt-analyse dargestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Zwangspunkte zu erwarten sind (drohende Verbotstatbestände in der weiteren Planung). Vor dem Hintergrund, dass dieser Vergleich ohnehin in die Raumverträglichkeitsuntersuchung nicht einfließt (vgl. dort S. 67, Tab. 23), erscheint dieser Vergleich hier redundant zu sein und	

sollte aus der vorliegenden Unterlage gestrichen werden. **II. Referat V 42 – Boden, Grundwasser und Altlasten, Wasserversorgung** Zur vorgelegten Raumwiderstandsuntersuchung wird in Kap. 1.4 bei den verwendeten Unterlagen auf das Thema Altlasten eingegangen. Für Schleswig-Holstein wird nur der Kreis Steinburg als Quelle angegeben. Daraus ist zu schließen, dass die Kreise Dithmarschen und Pinneberg nicht abgebfragt wurden oder diese Abfrage nicht dokumentiert wurde. Da Altlasten der RWK II zugeordnet werden, erscheint die Analyse nicht komplett und ist hierfür nachzuholen. Besonderes geschützt werden müssen organische Böden (Moore), da durch die vorhabenbedingten Maßnahmen eine irreversible Degradation bis Zerstörung (Entwässerung, Oxidation, Schrumpfung, Sackung sowie nachfolgender Ausbildung von Stau- und Haftnässe) droht. Dabei sind naturnahe Moorböden aufgrund ihrer hohen Funktionserfüllung im Sinne des § 2 Absatz 2 BBodSchG und wegen ihrer Bedeutung für den Naturschutz und für die Wasserwirtschaft als besonders empfindlich darzustellen. Sie sind für die Verlegung einer Erdgasleitung ungeeignet und entsprechend zu berücksichtigen. Bei der Variantenfindung sollen Böden ausgeschlossen werden, bei deren Inanspruchnahme ein erheblicher und irreversibler Dauerschaden zu erwarten ist. Dafür müssen diese Böden entsprechend bei der Raumwiderstandanalyse berücksichtigt werden. So sollen naturnahe Moorböden aus fachlicher Sicht des Bodenschutzes der Raumwiderstandsklasse 1 zugeordnet werden. (vgl. LABO 2018) Bei den angewandten Methoden zur Bodenbewertung werden grundsätzlich die niedersächsischen Methoden angewandt, obwohl für Schleswig-Holstein entsprechende Methoden auf der Basis deutlich höher auflösender Daten vorhanden sind. Eine fachliche Begründung hierfür fehlt. Für die Bewertung der schleswig-holsteinischen Böden sind die in Schleswig-Holstein angewandten Methoden in besonderer Weise geeignet, die niedersächsischen Methoden weniger. Daher ergeht der grundsätzliche Hinweis, dass die Anwendung der niedersächsischen Methoden im Rahmen eines möglichen Planfeststellungsverfahrens für die Varianten 1 und 2 ungeeignet sind. Sollten andere Methoden als die in Schleswig-Holstein genutzten Anwendung finden, ist eine nachvollziehbare Darstellung für die qualitative Gleichwertigkeit der Methoden und Ergebnisse mitzuliefern. Hinsichtlich der Verdichtungsempfindlichkeit wird die angewandte Methode akzeptiert, obwohl für Schleswig-Holstein ein weit geeigneteres Verfahren auf der Basis deutlich detaillierterer Daten durchgeführt wurde und dieses im Agrar- und Umweltatlas auch frei verfügbar sind. Hinsichtlich der Methoden wird auf die Ausarbeitung des LLUR (2015) verwiesen (s.	

http://141.91.173.101/atlas/images/bodenverdichtung/methodenbeschreibung.pdf). Für das folgende Planfeststellungsverfahren sind die deutlich höherauflösenden Daten der Bodenschätzung und die Ergebnisse des LLUR zu nutzen. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass aufgrund der Verdichtungsempfindlichkeit und möglicher Witterungseinflüsse es zu Verzögerungen in der Bauphase kommen kann. Aus bodenschutzfachlicher Sicht ist daher unverständlich, warum nicht auch eine Variante auf den weniger empfindlichen Böden der Geest in die Prüfung eingegangen ist. Das Merkblatt „Sulfatsaure Böden in Schleswig-Holstein - Verbreitung und Handlungsempfehlung – " (LLUR 2018) findet keine Berücksichtigung in den Antragsunterlagen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum das der Fall ist. Die Karte der Verbreitung von sulfatsauren Böden findet sich im Landwirtschafts- und Umweltatlas in der Rubrik Boden unter Bodenverbreitung/Bodenkarten und steht auch als wms-Datei zur Verfügung. Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Datengrundlage keine Berücksichtigung fand. Auf S. 150 der UVP-Berichts ist bei den zu beachtenden Schriften auch die E-DIN 19639 zu ergänzen. Da die westliche Alternative die weitaus kürzeste Strecke einnimmt und durch sie im geringsten Maße organische Böden in Schleswig-Holstein betroffen sind, ist aus bodenschutzfachlicher Sicht diese Alternative bei weitem zu bevorzugen. Auch hinsichtlich der Schadstoffbelastungen der Elbmarschen ist die westliche Variante zu bevorzugen, da die Belastungen am Elbunterlauf westlich Hamburg bis hin zur Elbmündung drastisch abnehmen. Damit wäre dann auch das Problem mit erforderlichen Umlagerungen von belastetem Bodenmaterial im Zuge der Baumaßnahmen minimiert. Auf entsprechende Kosten für die Beseitigung des Materials aufgrund der Schadstoffbelastung wird frühzeitig hingewiesen. **III. Referat V 44 – Schutz der Binnengewässer; Anlagenbezogener Gewässerschutz** Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass sich -je nach Variante- diverse Oberflächengewässer im Untersuchungsraum befinden und diese von der Leitung gekreuzt werden. Gemäß den Unterlagen soll die Bauweise überwiegend geschlossen erfolgen, mit der Schlussfolgerung, dass Oberflächengewässer nicht beeinträchtigt werden. Bei gelegentlicher offener Bauweise sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, so dass keine negativen Auswirkungen auf die Gewässer beschrieben werden. Grundsätzlich gilt, dass gemäß der WRRL eine Verschlechterung des Zustands der oberirdischen Gewässer sowie des Grundwassers zu vermeiden und das Zielerreichungsgebot/Verbesserungsgebot zu berücksichtigen ist.	

In den vorgelegten Planunterlagen ist die WRRL dem Schutzgut Wasser korrekt zugeordnet und die Bewertung der Auswirkungen der Trassenvarianten auf die Gewässer ist grundsätzlich bearbeitet. Es ist bereits vorgesehen, für das anschließende Planfeststellungsverfahren einen Fachbeitrag WRRL zu erstellen, was begrüßt wird. Die Ergebnisse des Fachbeitrags sollten dann in die Bewertung des Schutzgut Wasser einfließen. In der UVP sollte als Schutzgut Wasser auch „der gute ökologische und chemische Zustand, bzw. das gute ökologische Potenzial“ als Ziel aufgenommen werden. In Tabelle 39 des UVP-Berichts trägt die Tabelle eine Spaltenüberschrift „Gewässerpotential nach WRRL“ und beschreibt den chemischen Zustand teilweise als „unbefriedigend“ . Ähnliche Formulierungen befinden sich auch im Text. Das ist fachlich nicht ganz zutreffend. Das „Potenzial“ beschreibt gemäß WRRL das Bewirtschaftungsziel für erheblich verändert oder künstlich eingestufte Wasserkörper und der chemische Zustand wird nur zweistufig bewertet: „gut“ oder „nicht gut“ . Das weitere Vorgehen zur Erstellung eines Fachbeitrags und die Datengrundlagen sollten rechtzeitig von dem entsprechenden Gutachterbüro mit dem LLUR besprochen werden. Aktuelle Daten bitte beim LLUR anfragen. Für die Erstellung des Fachbeitrags können wir den Leitfaden Straßenbau (s. Anlage „17011HinweiseWRRL.pdf“) und den Vermerk „ Handlungsempfehlungen für die immissionsbezogene Bewertung von belastungsrelevanten Schmutzwassereinleitungen in Fließgewässer“ (s. Anlage „ImmBewAbw-Handlungsempfehlungen.docx“) vom LLUR zur Verfügung stellen. **IV. Oberste Landwirtschafts- und Fischereibehörde** Durch den Neubau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade, ist nach hiesiger Ansicht eine negative Beeinflussung der Berufsfischerei nicht zu erwarten. Sollten, wie in der Trassenvariante 1 und 2 geplant, kleinere Gewässer offen gequert werden ist eine Beeinflussung der Freizeitfischerei an den durch Angelvereine genutzten Gewässern (Fleete und Entwässerungsgräben) nicht auszuschließen. Daher wird angeraten – falls noch nicht geschehen – den Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. sowie den Anglerverband Schleswig-Holstein e.V. im Verfahren zu beteiligen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass im Trassenverlauf nach Variante 1 und 2 laut FFH Vorprüfung mögliche „bohrungsbedingte“ Verschlechterungen für Kleinstgewässer und die in ihnen lebenden geschützten Arten (beispielsweise Steinbeißer) nicht auszuschließen sind. Bei Variante 4 + 5 scheint laut der FHH-Vorprüfung aufgrund der direkten Querung der Elbe und des geschlossenen „Microtunnel-Verfahrens“ eine negative Auswirkung auf die Gewässer	

ausgeschlossen zu sein. Des Weiteren wird die Aussage in der artenschutzrechtlichen Prüfung (S.70 des Erläuterungsberichtes), dass im Bereich der Elbquerungen „regelmäßig Stör und Schnäpel“ vorkommen, zur Kenntnis genommen. Interessant wäre, auf welche Grundlage die Autoren diese Aussage stützen. Anlagen: 17011HinweiseWRRL ImmBewAbw-Handlungsempfehlungen	
Institution: Gemeinde Krempdorf **ID: M1029, Datum: 22.05.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, die Gemeinde Krempdorf gibt folgende Stellungnahme ab: Die Trassenführung des Abschnitts 2a liegt in einem Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (in der Karte der oberflächennahen Rohstoffe der Bundesrepublik Deutschland von 1992 gekennzeichnete Lagerstätte mit holozänen Kleien sowie in der Karte des Regionalplanes für den Planungsraum IV "Gebiet mit besonderer Bedeutung für den oberflächennahen Rohstoffabbau").	Die Stellungnahme wird berücksihtigt.
Institution: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S.-H., Regionaldezernates 77 Itzehoe/Technischer Umweltschutz **ID: M1017, Datum: 23.05.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	

Stellungnahme	Begründung
Raumordnungsverfahren zum Neubau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade **Hier: Stellungnahme des Regionaldezernates 77 Itzehoe/Technischer Umweltschutz** Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen meiner örtlichen Zuständigkeit für die Kreise Dithmarschen, Steinburg und Pinneberg für immissionsschutzrechtliche Belange erhalten Sie die folgenden fachlichen Anforderungen, Hinweise und Erläuterungen: 1. Parallele ggfs. zu berücksichtigende Projekte, für die eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist, sind hier nicht bekannt. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass für das geplante LNG-Terminal beim LLUR, als immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde noch kein Antrag eingegangen ist. 2. Ggfs. notwendige Abstände zu Windkraftanlagen (WKA) Abgesehen von den landesplanerischen Abständen, die im Zuge der Novellierung des Regionalplans Wind zurzeit u.a. im Planverfahren geprüft und bewertet werden, sind keine verbindlichen Vorgaben für Abstände bekannt, die dem Schutz von besonderen technischen Einrichtungen oder Infrastrukturen dienen. Zwei WKA-Schadensfälle durch den Verlust von Rotorblättern im März und April 2019 in Nortorf veranlassen mich, bereits vorliegende Informationen, zukommen zu lassen, da ich nicht ausschließe, dass die Informationen grundsätzlich für die Trassenplanung bedeutsam sein können. Zurzeit werden die Unfallursachen untersucht. Nach den bisherigen Erkenntnissen hängen die beiden Schadensfälle nicht zusammen; es gibt unterschiedliche Ursachen und unterschiedliche Schadensbilder. Für beide Schadensfälle ist noch nicht klar, ob und durch welche Maßnahmen das Sicherheitsniveau an den betroffenen WKA verbessert werden kann. Folgende Informationen liegen mir vor: Für die in Brunsbüttel/Büttel vorhandenen WKA liegt im Hinblick auf die Fa. Yara ein Gutachten zur Gefährdung durch Trümmerwurf durch die benachbarten REPower M5 vor. Für diese Anlagen ist im Falle der Havarie einer WKA eine Wurfweite relevanter Trümmerteile von mehr als 476 m möglich. In einem weiteren Gutachten zur „Ermittlung der Wurfweiten von Trümmerteilen der Windenergieanlage „5M-REpower“ bei postuliertem Rotorblattversagen des	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine weitere Berücksichtigung der genannten Belange erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens

TÜV Nord vom 09.02.2004 werden noch deutlich größere Flugweiten der Trümmerstücke prognostiziert. Wie die Schadensfälle in Nortorf zeigen, ist auch beim Verlust nur eines Rotorblattes eine Wurfweite des Blattes 70 m neben der Anlage möglich. Die Eindringtiefen in den Boden von bis zu 2 m liegen deutlich über der üblicherweise geforderten Erdabdeckung für Gasleitungen von ca. 1 m. In zwei Fällen wurden bestehende Gasleitungen bereits einige Jahre vor den Schadensfällen von Nortorf mit zusätzlichen Maßnahmen z. B. durch Überdeckelung gegen mögliche Schäden geschützt (Barlt und Brunsbüttel). Um Ihnen die Beurteilung zu erleichtern, informiere ich Sie über die Standorte der Windfarmen und der zugehörigen WKA, deren Einwirkbereiche im Falle einer Havarie zur Beeinträchtigung der Pipeline führen könnten. Bei Bedarf teile ich Ihnen gern die genauen Standortdaten und Höhenangaben der WKA mit. Überblick über die Lage der Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Trassenführung: Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	
Institution: TransnetBW GmbH, Genehmigungen / Bauleitplanung **ID: M1021, Datum: 23.05.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 25.03.2019 bezüglich des Raumordnungsverfahrens für den Neubau der Erdgastransportleitung ETL 180 Brunsbüttel – Hetlingen/Stade äußern wir uns als Vorhabenträger für das Projekt „Sued- Link“ mit folgender Stellungnahme: SuedLink ist ein Netzausbauprojekt, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH in Projektpartnerschaft umgesetzt wird. Es besteht aus	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster – Grafenrheinfeld", die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. Das Projekt „SuedLink" wird durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant. Für die Genehmigung im Rahmen der Bundesfachplanung wurde der SuedLink in fünf Abschnitte (A, B, C, D, E) eingeteilt. Nach Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 7 Abs. 4 NABEG durch die Bundesnetzagentur wurden die erforderlichen Unterlagennach § 8 NABEG erarbeitet. Diese umfassen u.a. eine Raumverträglichkeitsstudie, einen Umweltbericht im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung, eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung und eine Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange. Diese Unterlagen enthalten erneut einen Vorschlagstrassenkorridor, der aus Sicht der Vorhabenträger nach Prüfung und vergleichenden Bewertung aller relevanten Belange den raumverträglichsten Trassenkorridor nach § 12 NABEG darstellt. Die Vorhabenträger haben die Unterlagen nach § 8 NABEG für den Abschnitt A am 15. März 2019 bei der Bundesnetzagentur zur Vollständigkeitsprüfung eingereicht. Die BNetzA hat zwischenzeitlich abschnittsübergreifend für alle eingereichten Unterlagen die Vollständigkeit bestätigt. Auslegungsfristen sowie weitere Informationen, z.B. zu Erörterungsterminen, sind auf den Seiten der Bundesnetzagentur (www.netzausbau.de) einzusehen. Die geplante Erdgastransportleitung ETL 180 verläuft mit ihren Varianten innerhalb einiger Erdkabelkorridorsegmente (EKS) des Abschnitts A des SuedLink, der sich von Brunsbüttel bzw. Wilster in Schleswig-Holstein bis Scheeßel in Niedersachsen erstreckt, wie auch bereits in Anhang 2 der Verfahrensunterlage dargestellt ist. Welche Erdkabelkorridorsegmente am Ende der Bundesfachplanung den jeweils durchgehenden Korridor von den nördlichen zu den südlichen Netzverknüpfungspunkten bilden, entscheidet die Bundesnetzagentur voraussichtlich Ende 2019 auf Grundlage der nach § 8 NABEG eingereichten Unterlagen sowie der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 NABEG (s.o.). Eine konkrete Trassenführung innerhalb dieses durchgehenden 1.000 m breiten Korridors wird erst in der darauffolgenden Planfeststellungsphase ermittelt. Alternativlos und damit bereits jetzt feststehend sind allerdings die Korridorverläufe im Anbindungsbereich der Konverterstationen an den Netzverknüpfungspunkten im Bereich zwischen dem Umspannwerk Brunsbüttel und Siethwende nördlich von Brokdorf (EKS 7 und 170; Vorhaben Nr. 3) und vom Umspannwerk Wilster in südliche Richtung (EKS 173;	

Vorhaben Nr. 4). Insbesondere im Bereich des EKS 7 zwischen dem Netzverknüpfungspunkt am Umspannwerk Brunsbüttel und Büttel bzw. Sankt Margarethen ist der Planungsraum durch die vorhandenen Industrie- und Gewerbeflächen, zahlreiche Freileitungen und Produktenleitungen sowie durch rechtskräftige Bauleitplanungen bereits sehr stark eingeschränkt. Dieser Sachverhalt ist allen vorgelegten Varianten der ETL 180 gemein und wird vom Antragsteller als technische Konfliktstelle (Lfd. Nr. 1) für das eigene Vorhaben identifiziert. Wir weisen explizit auf das insgesamt hohe Konfliktpotenzial in diesem Bereich hin, da sich der Passageraum bereits für ein Vorhaben als stark eingeengt gestaltet, so dass davon auszugehen ist, dass bei einer unabgestimmten Planung kein ausreichender Passageraum für die Realisierung beider Vorhaben bleibt. Für den weiteren Verlauf der Varianten der ETL werden zum jetzigen Zeitpunkt keine maßgeblichen Konflikte mit den SuedLink Planungen gesehen, da es sich dort für beide Projekte um gängige Querungs-/Kreuzungssituationen handeln wird, die dann im Einzelfall abzustimmen sind, wenn der jeweils tatsächliche Verlauf feststeht. Wir bedanken uns an dieser Stelle für den bereits stattgefundenen Austausch beider Vorhabenträger und auch die Bereitschaft von Gasunie, diesen fortzuführen. Die Fortführung der Abstimmung der Planungen ist aus Sicht von TenneT Voraussetzung für die Realisierbarkeit beider Vorhaben in diesem Raum. Diese Wichtigkeit für die Planung beider Vorhaben macht insbesondere die Fortführung der Abstimmung der Konkretisierung der Trassenplanung erforderlich. Dies bezieht in dem hoch anspruchsvollen Bereich der Industrie- und Gewerbeflächen Brunsbüttel auch alternative Detail-Trassenführungen für die ETL mit ein. Das angesprochene Abstimmungserfordernis erstreckt sich neben der Detailplanung auch über die räumliche Koordination der zur Anwendung kommenden, ggf. verschiedenen, Bauverfahren sowie auf Fragen des räumlichen und zeitlichen Bauablaufes. Wir weisen darauf hin, dass o.g. im gleichen Rahmen auch für das LNG-Terminal als Anbindungspunkt der ETL, das einem gesonderten Genehmigungsverfahren unterliegt, gilt. Hier finden in unmittelbarer Nachbarschaft Planungen zur SuedLink-Konverterstation am Netzverknüpfungspunkt Brunsbüttel statt, die ebenfalls räumlich und zeitlich abgestimmt werden und weiterhin werden müssen. Wir weisen darüber hinaus darauf hin, dass sich das Verfahren der Bundesfachplanung mit der Entscheidung nach § 12 NABEG durch die Bundesnetzagentur im Konfliktfall selbst gegenüber entgegenstehenden Zielen der Raumordnung durchsetzt. Ziele der Raumordnung	

sind gewichtige öffentliche Belange, die der Bestimmung eines raumverträglichen Trassenkorridors entgegenstehen können, und die im Rahmen der Bundesfachplanung abwägend zu berücksichtigen sind. Allerdings sind diese nicht zwingend zu beachten (vgl. Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 11 des Bundesbedarfsplangesetzes; Bundesnetzagentur Gz: 6.07.00.02/11-2-1/25.0; S. 28). Vorsorglich weisen wir auch auf die Möglichkeit der Veränderungssperre zur Sicherung des Erdkabelkorridors nach § 16 NABEG hin. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung. Darüber hinaus regen wir an – soweit nicht ohnehin bereits erfolgt – ebenso die Bundesnetzagentur am Verfahren zu beteiligen. Weitere Informationen zu SuedLink allgemein stellen wir auch auf unseren Homepages (www.transnetbw.de/suedlink und www.suedlink.tennet.eu) zur Verfügung.	
Institution: Landkreis Stade, Planungsamt **ID: M1030, Datum: 21.05.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, im Folgenden finden Sie die Stellungnahme des Landkreises Stade im Zuge des o. g. Raumordnungsverfahrens. Da die Varianten 1 und 2 vollständig in Schleswig-Holstein verlaufen und die Variante 3 nach der Grob-Raumverträglichkeitsuntersuchung (Anlage 2, RVU, S. 33) ausscheidet, bezieht sich die folgende Stellungnahme nur auf die Varianten 4 und 5 (Abschnitte 3b und 3c sowie 4a und 5a ab der Landes- bzw. Landkreisgrenze / Eibe). Gesundheitsamt: Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Die Hinweise für die Trassenführungen 4 und 5 werden zur Kenntnis genommen und müssen von der Vorhabenträgerin berücksichtigt werden, wenn die Trassen für das Planfeststellungsverfahren ausgewählt werden.

Bauaufsicht: Eine bauordnungsrechtliche Stellungnahme für das o. g. Verfahren ist entbehrlich, da es nicht in den Geltungsbereich der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) fällt. Die NBauO gilt gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 NBauO nicht für u. a. Leitungen, die dem Ferntransport von Stoffen dienen. Wasserwirtschaft: Sollte die Realisierung der Varianten 4 und 5 in Betracht gezogen werden, so bestehen keine Bedenken, wenn folgende Hinweise beachtet werden: 1. Für die Kreuzungen der Deiche sind deichrechtliche Anträge nach § 15 NDG zu stellen. 2. Sämtliche Gewässerkreuzungen haben senkrecht zum Gewässer zu erfolgen (kürzeste Strecke), sind mindestens 3,00 m unter der Gewässersohle herzustellen und sind nach § 36 WHG zu beantragen. Kreisstraßen: Grundsätzlich bestehen gegen die Realisierung der vorgenannten Abschnitte keine Bedenken. Für die Kreuzung von Kreisstraßen oder Parallelverlegungen im Straßenbereich sind Vereinbarungen zu treffen. Jedoch verlaufen die Abschnitte in großen Bereichen parallel oder in Reichweite von Kreisstraßen mit Gewichtsbeschränkungen, z. B. auf max. 17 t. Eine Nutzung der naheliegenden gewichtsbeschränkten Kreisstraßen für schwere Transporte, z. B. während der Bauphase der Transportleitung, muss bei der Abt. Straßen beantragt werden. Diese wird ggf. einzeln und mit Auflagen genehmigt, da sie zu zusätzlichen gravierenden Schäden an den Kreisstraßen führen wird. Daher wird die Nutzung nur eingeschränkt, d. h. mit Auflagen oder gar nicht möglich sein. Sämtliche Schäden, die durch die Sondernutzungen der Straßen entstehen, sind vom Verursacher zu beheben. Die Erneuerung und Instandsetzung von Straßen auf nicht tragfähigem Untergrund (Moor) ist sehr aufwendig und kostenintensiv. Ich bitte dies bei der Planung und Variantenuntersuchung zu berücksichtigen. Naturschutz: Es bestehen keine Bedenken. Archäologie: Die Belange der archäologischen Denkmalpflege sind im Raumordnungsverfahren ausreichend berücksichtigt worden. Insbesondere das wichtige Bodendenkmal mit der Fundstellennummer *Freiburg 30,* welches sich in der Trassenvariante 4 befindet, ist in seiner	

besonderen Bedeutung gewürdigt worden. Aufgrund dessen ist die Variante 4 richtig als mit "deutliche Nachteile" bewertet worden. Bauleitplanung: Es bestehen keine Bedenken, da die zu vertretenden Belange nicht betroffen sind. Denkmalschutz: Im Trassenkorridor befindliche Denkmale dürfen nicht zerstört, gefährdet oder so verändert werden, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird (§ 6 Abs. 3 NDSchG). Beeinträchtigende Maßnahmen in der Umgebung von Baudenkmalen sind zu genehmigen, wenn sie aus überwiegendem öffentlichen Interesse zwingend geboten sind (§ 7 NDSchG). Die geplanten Maßnahmen sind daher so vorzunehmen, dass eine Beeinträchtigung der Denkmale so gering wie möglich ausfällt. Bei der Planung und Durchführung des Vorhabens ist mit äußerster Sorgfalt und Umsicht vorzugehen, um Beeinträchtigungen an Baudenkmalen zu vermeiden. Dort wo im Trassenkorridor der Maßnahme befindliche Baudenkmale beeinträchtigt, verändert oder gefährdet werden, ist die Denkmalsubstanz fachgerecht zu dokumentieren. Raumordnung: Auf Seite 55 der Raumverträglichkeitsuntersuchung (Abschnitt 6.7) wird darauf hingewiesen, dass die durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg unwirksam gewordenen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2013 (RROP 2013) des Landkreises Stade nicht betrachtet werden. Zurzeit findet die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2013 im sachlichen Teilabschnitt Windenergie statt. Der Entwurf der neuen Vorranggebietskulisse befindet sich aktuell im Verfahrensschritt der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Folgende Vorranggebiete Windenergienutzung sind durch die unterschiedlichen Trassenabschnitte betroffen: Abschnitt 4a: Der Abschnitt durchquert das Vorranggebiet Windenergienutzung Oederquart (östliche Teilfläche) nordwestlich von Wischhafen. Abschnitt 3b: Südlich bzw. südwestlich Drochtersen tangiert der Abschnitt die westliche Teilfläche des Vorranggebiets Windenergienutzung Drochtersen. Im weiteren Verlauf Richtung Südosten wird ein großer Teil der südwestlich des zukünftigen Autobahnkreuzes Kehdingen (A 26 / A 20) liegenden Teilfläche des Vorranggebietes Drochtersen durchquert. Abschnitt 5a: Ungefähr einen Kilometer nördlich der Einmündung des Abschnitts 5a in die	

Abschnitte 3b und 3c durchquert der geplante Trassenverlauf den westlichen Teil der nordöstlichen Teilfläche des Vorranggebiets Windenergienutzung Drochtersen. Abschnitt 3c: An der Einmündung des Abschnitts 5a in den südöstlich weiter verlaufenden Abschnitt 3c durchquert dieser den südlichen Teil der südöstlichen Teilfläche des Vorranggebiets Windenergienutzung Drochtersen. Des Weiteren durchquert der Abschnitt 3c auf einer Länge von ca. 2,5 Kilometern das Vorranggebiet Windenergienutzung Stade (westlich und parallel zur zukünftigen Trasse der A 26). *Weitere Hinweise seitens der Raumordnung:* In den Raumwiderstandsplänen Blatt 4 und Blatt 5 weicht die- mit der Nr. 8 gekennzeichnete-geplante Trasse der A 26 (und teilweise der A 20) von den hier vorliegenden Planungen (Vorranggebiet Autobahn aus dem RROP 2013 / Planungen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr) ab. Die Mitte der Trasse besitzt teilweise eine Abweichung von bis zu 100m. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zurVerfügung.	
Institution: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin **ID: M1015, Datum: 21.05.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr [redacted], Ihre Mail ist beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird von mir unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine weitere Berücksichtigung der genannten Belange erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens.

Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berührt. Die Trassenkorridore der 5 Varianten liegen in den Ländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen. Die Außenstelle Hamburg/Schwerin nimmt im Rahmen der zugewiesenen Zuständigkeit nach Ländergrenzen nur für das Land Schleswig-Holstein Stellung. Wie folgt: Gegen die Vorzugsvariante Nr. 1 bestehen aus eisenbahnfachplanungsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Jede der untersuchten Varianten enthält Kreuzungen mit Bahnstrecken, deren Infrastruktur von einer Eisenbahn des Bundes betrieben wird. Das ist bei linienförmigen Vorhaben wie diesem in der Regel nicht auszuschließen. Die Vorzugsvariante kreuzt in Schleswig-Holstein die Bahnstrecke Elmshorn – Westerland (Strecken Nr. 1210) mehrfach. An mehreren Stellen der Planunterlagen wird darauf verwiesen, dass die Verlegung im Bereich von Gleisen im geschlossenen Verfahren erfolgen wird. Und auch ansonsten Sicherheitsstandards eingehalten werden. Ich gehe davon aus, dass in Vorbereitung der Planunterlagen für die Planfeststellung die Details der Kreuzungen und auch Längsverlegungen mit der DB AG abgestimmt werden. Rein vorsorglich weise ich hier nur auf die „Gas und Wasserleitungs-kreuzungsrichtlinien DB/ Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.“ hin.(Richtlinie DB 877). Hinweise: 1. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen oder der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen (koordinierende Stelle: DB Immobilien Region Nord, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg) empfohlen, soweit sie nicht bereits stattfinden. 2. Sie hatten das Eisenbahn-Bundesamt über seine Zentrale (Poststelle) angeschrieben. Bitte beachten Sie, dass die Aufgaben als Träger öffentlicher Belange von den Außenstellen des Eisenbahn-Bundesamtes wahrgenommen werden. Ich darf Sie zur Vermeidung interner Zeichnungs- und Postwege in meiner Behörde bitten, bei zukünftigen Beteiligungen direkt die jeweilige Außenstelle einzubinden. Für Niedersachsen wäre das die Außenstelle Hannover. Sofern die Außenstelle Hannover durch meine Zentrale nicht eingebunden worden ist, können	

Sie davon ausgehen, dass die dortige Stellungnahme im Grundsatz wohl nicht anders ausgefallen wäre, als die der Außenstelle Hamburg/Schwerin. 3. Diese Stellungnahme wird ausschließlich elektronisch übermittelt. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag [redacted]	
Institution: Tennet TSO GmbH **ID: M1037, Datum: 17.05.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Lfd. Nr.: 19-000345 **380-kV-Leitung Brunsbüttel- Wilster (LH-13-309)** **380-kV-Leitung Abzweig Büttel (LH-13-309A)** **380-kV-Leitung Brunsbüttel - Süderdorn (LH-13-318)** **380-kV-Leitung Dollern - Wilster (LH-13-307)** **380-kV-Leitung Brokdorf- Wilster (LH-13-308)** **220-kV-Leitung Brunsbüttel - Itzehoe/W (LH-13-212)** **220-kV-Leitung Abzweig Brokdorf (LH-13-202A)** **220-kV-Leitung HarnburgiN -Itzehoer/W (LH-13-202)** **220-kV-Leitung Stade - Kummerfeld (LH-13-201)** **220-kV-Leitung Abzweig Abbenfleth (LH-14-2147)** **220-kV-Leitung Stade- Farge (LH-14-2143) Geplante Leitung Suedlink**	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine weitere Berücksichtigung der genannten Belange erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens

Raumordnungsverfahren zum Neubau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade Ihre Mail vom: 25.03.2019 Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem im Betreff genannten Verfahren geben wir die folgende Stellungnahme ab. **Zu unseren Bestandsleitungen:** Die einschlägigen technischen Regeln für den Bau von Unterirdischen Leitungen und die AfK-Empfehlung Nr. 3 (Abstände zu Hochspannungsfreileitungen) sind einzuhalten. Im Zuge der Bauausführung berührte Masterdungsanlagen sind auf Kosten des Veranlassers nach vorheriger Mitteilung an uns, zu verlegen bzw. zu ändern. Bei den Bauarbeiten im (parabolischen) Leitungsschutzbereich ist der nach DIN VDE 0105-100 vorgeschriebene Abstand (380-kV =5,0 m; 220-kV = 4,0 m) beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile einzuhalten. Gegebenenfalls sind die maximalen Arbeitshöhen im Einvernehmen mit uns vor Ort festzulegen. Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungen erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen. Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder kurzzeitige Erdablagerungen (Mutterboden) dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung nur bis zu der von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht. Zur Information über den Verlauf unserer Höchstspannungsfreileitungen legen wir diesem Schreiben eine CD mit georeferenzierte Dateien im DWG-Format bei. Aus diesen Dateien sind die Leitungsverläufe, die Maststandorte sowie die Breite der Leitungsschutzbereiche zu entnehmen. **Zu unserer geplanten Leitung SuedLink:** Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 15.03.2018 bezüglich des Raumordnungsverfahrens für den Neubau der Erdgastransportleitung ETL 180 Brunsbüttel - Hetlingen/Stade äußern wir uns als Vorhabenträger für das Projekt „SuedLink” mit folgender Stellungnahme:	

SuedLink ist ein Netzausbauprojekt, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH in Projektpartnerschaft umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel- Großgartach" und Nr. 4 „Wilster-Grafenrheinfeld", die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus” sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. Das Projekt „SuedLink” wird durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant. Für die Genehmigung im Rahmen der Bundesfachplanung wurde der SuedLink in fünf Abschnitte (A, B, C, D, E) eingeteilt. Nach Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 7 Abs. 4 NABEG durch die Bundesnetzagentur wurden die erforderlichen Unterlagen nach § 8 NABEG erarbeitet. Diese umfassen u.a. eine Raumverträglichkeitsstudie, einen Umweltbericht im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung, eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung und eine Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange. Diese Unterlagen enthalten erneut einen Vorschlagstrassenkorridor, der aus Sicht der Vorhabenträger nach Prüfung und vergleichenden Bewertung aller relevanten Belange den raumverträglichsten Trassenkorridor nach § 12 NABEG darstellt. Die Vorhabenträger haben die Unterlagen nach§ 8 NABEG für den Abschnitt A am 15. März 2019 bei der Bundesnetzagentur zur Vollständigkeitsprüfung eingereicht. Die BNetzA hat zwischenzeitlich abschnittsübergreifend für alle eingereichten Unterlagen die Vollständigkeit bestätigt. Auslegungsfristen sowie weitere Informationen, z.B. zu Erörterungsterminen, sind auf den Seiten der Bundesnetzagentur (www.netzausbau.de) einzusehen. Die geplante Erdgastransportleitung ETL 180 verläuft mit ihren Varianten innerhalb einiger Erdkabelkorridorsegmente (EKS) des Abschnitts A des SuedLink, der sich von Brunsbüttel bzw. Wilster in Schleswig-Holstein bis Scheeßel in Niedersachsen erstreckt, wie auch bereits in Anhang 2 der Verfahrensunterlage dargestellt ist. Welche Erdkabelkorridorsegmente am Ende der Bundesfachplanung den jeweils durchgehenden Korridor von den nördlichen zu den südlichen Netzverknüpfungspunkten bilden, entscheidet die Bundesnetzagentur voraussichtlich Ende 2019 auf Grundlage der nach § 8 NABEG eingereichten Unterlagen sowie der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 NABEG (s.o.). Eine konkrete Trassenführung innerhalb dieses durchgehenden 1.000 m breiten Korridors wird erst in der darauffolgenden Planfeststellungsphase ermittelt. Alternativlos und damit bereits jetzt feststehend sind allerdings die Korridorverläufe im Anbindungsbereich der Konverterstationen an den Netzverknüpfungspunkten im Bereich zwischen dem Umspannwerk Brunsbüttel und Siethwende nördlich von Brokdorf (EKS 7 und	

170; Vorhaben Nr. 3) und vom Umspannwerk Wilster in südliche Richtung (EKS 173; Vorhaben Nr. 4). Insbesondere im Bereich des EKS 7 zwischen dem Netzverknüpfungspunkt am Umspannwerk Brunsbüttel und Büttel bzw. Sankt Margarethen ist der Planungsraum durch die vorhandenen Industrie- und Gewerbeflächen, zahlreiche Freileitungen und Produktenleitungen sowie durch rechtskräftige Bauleitplanungen bereits sehr stark eingeschränkt. Dieser Sachverhalt ist allen vorgelegten Varianten der ETL 180 gemein und wird vom Antragsteller als technische Konfliktstelle (Ud. Nr. 1) für das eigene Vorhaben identifiziert. **Abbildung 1: Detailverlauf des EKS 7 (DC-Erdverkabelung) des Vorhabens Nr.3 ab Konverterstandort Nr. 1 (hellblau) in Richtung Osten** Wir weisen explizit auf das insgesamt hohe Konfliktpotenzial in diesem Bereich hin, da sich der Passageraum bereits für ein Vorhaben als stark eingeengt gestaltet, so dass davon auszugehen ist, dass bei einer unabgestimmten Planung kein ausreichender Passageraum für die Realisierung beider Vorhaben bleibt. Für den weiteren Verlauf der Varianten der ETL werden zum jetzigen Zeitpunkt keine maßgeblichen Konflikte mit den SuedLink Planungen gesehen, da es sich dort für beide Projekte um gängige Querungs- /Kreuzungssituationen handeln wird, die dann im Einzelfall abzustimmen sind, wenn der jeweils tatsächliche Verlauf feststeht. Wir bedanken uns an dieser Stelle für den bereits stattgefundenen Austausch beider Vorhabenträger und auch die Bereitschaft von Gasunie, diesen fortzuführen. Die Fortführung der Abstimmung der Planungen ist aus Sicht von TenneT Voraussetzung für die Realisierbarkeit beider Vorhaben in diesem Raum. Diese Wichtigkeit für die Planung beider Vorhaben macht insbesondere die Fortführung der Abstimmung der Konkretisierung der Trassenplanung erforderlich. Dies bezieht in dem hoch anspruchsvollen Bereich der Industrie- und Gewerbeflächen Brunsbüttel auch alternative Detail-Trassenführungen für die ETL mit ein. Das angesprochene Abstimmungserfordernis erstreckt sich neben der Detailplanung auch über die räumliche Koordination der zur Anwendung kommenden, ggf. verschiedenen, Bauverfahren sowie auf Fragen des räumlichen und zeitlichen Bauablaufes. Wir weisen darauf hin, dass o.g. im gleichen Rahmen auch für das LNG-Terminal als Anbindungspunkt der ETL, das einem gesonderten Genehmigungsverfahren unterliegt, gilt. Hier finden in unmittelbarer Nachbarschaft Planungen zur SuedLink-Konverterstation am Netzverknüpfungspunkt Brunsbüttel statt, die ebenfalls räumlich und zeitlich abgestimmt	

werden und weiterhin werden müssen.

Wir weisen darüber hinaus darauf hin, dass sich das Verfahren der Bundesfachplanung mit der Entscheidung nach § 12 NABEG durch die Bundesnetzagentur im Konfliktfall selbst gegenüber entgegenstehenden Zielen der Raumordnung durchsetzt. Ziele der Raumordnung sind gewichtige öffentliche Belange, die der Bestimmung eines raumverträglichen Trassenkorridors entgegenstehen können, und die im Rahmen der Bundesfachplanung abwägend zu berücksichtigen sind. Allerdings sind diese nicht zwingend zu beachten (vgl. Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 11 des Bundesbedarfsplangesetzes; Bundesnetzagentur Gz: 6.07.00.02/11-2-1/25.0; S. 28).

Vorsorglich weisen wir auch auf die Möglichkeit der Veränderungssperre zur Sicherung des Erdkabelkorridors nach § 16 NABEG hin.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung.

Aus Gründen von zukünftigen Eigentümerstrukturen bitten wir zudem die TransnetBW GmbH über bauleitplanung@transnetbw.de weiterhin zu beteiligen. Darüber hinaus regen wir an - soweit nicht ohnehin bereits erfolgt - ebenso die Bundesnetzagentur am Verfahren zu beteiligen.

Weitere Informationen zu SuedLink allgemein stellen wir auch auf unserer Homepage (www.suedlink.tennet.eu) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

TenneT TSO GmbH

[redacted]

Anlage

Institution: Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR, Geschäftbereich Landesbau
ID: M1028, Datum: 17.05.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:

Angehängte Dateien	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig - Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind. Die Varianten berühren teilweise Landeschutzdeiche. Wir gehen davon aus, dass das LKN im Verfahren beteiligt wird. Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein Herzog-Adolf-Straße 1 25813 Husum Poststelle.husum@lkn.landsh.de Telefon: 04841 667-0 Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zurVerfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das LKN wurde im Verfahren beteiligt.
Institution: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie **ID: M1016, Datum: 20.05.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Raumordnungsverfahren zum Neubau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade Sehr geehrte Damen und Herren, Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Gegen die Planungen zum Neubau der Erdgasleitung bestehen keine grundsätzlichen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine weitere Berücksichtigung der genannten Belange erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens

Bedenken. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich im Bereich der geplanten Leitungstrasse südlich von [redacted], befinden. Diese Firma sollte frühzeitig in die entsprechenden Planungen eingebunden werden. Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Die nachfolgende Stellungnahme gilt nur für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil der geplanten Erdgastransportleitung westlich der Elbe. Für eine Stellungnahme zum im Land Schleswig-Holstein gelegenen Leitungsabschnitt östlich der Elbe wenden Sie sich bitte an das zuständige Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR). Der südliche Teil der geplanten Erdgastransportleitung ragt in den Bereich der Hochlage des Salzstockes Stade mit im Untergrund anstehenden wasserlöslichen Gesteinen (Zechstein-salz mit Gipshut). Neben weitspannigen rezenten Senkungen infolge flächenhafter Auslaugung des löslichen Salzes, sind in diesem Leitungsabschnitt durch Verkarstung des über dem Salz anstehenden Gipshutes auch die geologischen Voraussetzungen für das Auftreten von Erdfällen gegeben. Da im Trassenbereich (Bereich Salzstockhochlage) der geplanten Erdgastransportleitung und in der näheren Umgebung (bis 500 m von der entfernt) jedoch bisher keine Erdfälle bekannt sind, besteht nur ein relativ geringes Risiko (Erdfallgefährdungskategorie 3 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4-24 110/2 -). Wir empfehlen die Gründung der Erdgastransportleitung im Bereich der Salzstockhochlage gegebenenfalls so anzupassen, dass mögliche Erdfälle oder Senkungen der Geländeoberfläche durch die Gründungskonstruktion schadlos aufgenommen werden können und die Gebrauchstauglichkeit der Leitung dauerhaft sichergestellt ist. Im Untergrund der geplanten Leitungstrasse steht nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) teilweise setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um anthropogene Auffüllungen, Torf, Mudde, Schlick und Lockergesteine mit sehr geringer Steifigkeit (fluviatile, brackische, marine Sedimente wie z. B. Klei). Für das Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Bau-grunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und natio-nalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen	

Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/) können unter dem Thema Ingenieurgeologie Informationen zu Salzstockhochlagen, zur Lage von bekannten Erdfall- und Senkungsgebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen), Einzelerdfällen, Massenbewegungen sowie zum Baugrund abgerufen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Das Vorkommen von schutzwürdigen Böden im niedersächsischen Teil des Plangebiets wird unterstrichen. Hier sind sowohl Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, besonderen Standorteigenschaften oder Erfüllung der Archivfunktion zu nennen, die im Plangebiet z.T. kleinräumig verteiltl vorliegen. Eine Beeinträchtigung dieser Standorte sollte vermieden werden. Hinweisen möchten wir auf die erschienenen Veröffentlichungen „Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ (Geofakten 24) und „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten“ (Geofakten 25). Diese sind auf unserer Internetseite unter www.lbeg.niedersachsen.de (Karten, Da-ten und Publikationen > Publikationen > Geofakten) eingestellt. Zudem wird auf den Erlass „Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns“ (MU Niedersachsen 2019) hingewiesen, wo auch Hinweise für das Vor-Ort-Management bei Linienbauvorhaben enthalten sind sowie Möglichkeiten zum Umgang mit potentiell sulfatsaurem Aushubmaterial aufgezeigt werden. Die Erstellung eines Bodenmanagementkonzepts wird befürwortet. Aus bodenschutzfachlicher Sicht ergänzen wir einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschieben und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, E-DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufge-tragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft vermieden	

werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Zur Berücksichtigung dieser Bodenschutzbelange unterstützen wir ausdrücklich die genannte Maßnahme, eine bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen. Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Hannover wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: durch das o. g. Verfahren werden folgende bergbaulichen Einrichtungen berührt: Leitungen der HanseWerk AG - Leitungen der Sasol Germany GmbH - Leitungen der Brunsbüttel Ports GmbH - Leitungen der Raffinerie Heide GmbH - Leitungen der Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG - Leitungen der EWE Netz GmbH und - Leitungen der Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH sowie - Das ehemalige Kavernenfeld der AKZO Nobel Salz GmbH. Ich bitte Sie, sich mit den o. g. Unternehmen in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage [redacted]	

Öffentlichkeit: Bürger
ID: 1011, Datum: 19.05.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Raumverträglichkeitsuntersuchung
Kapitel:

Stellungnahme	Begründung
Die Trasse führt in Neuendeich nördlich der Strasse [redacted] bei der Hausnummer [redacted] durch einen Reiterhof, der offensichtlich in dem zugrunde gelegten Kartenmaterial nicht aufgeführt ist. Eine Verlegung der Trasse sowohl nach Osten als auch nach Westen würde mit vorhandener Bebauung kollidieren. Darüber hinaus bestehen östlich der geplanten Trasse Hochspannungsleitungen . Im übrigen führt die Trasse im Westen Neuendeichs durch Anbauflächen (Apfelbäume) von Obstbauern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der möglichen Beeinträchtigungen des konkreten Grundstücks ist auf das Planfeststellungsverfahren zu verweisen, indem der genaue Verlauf der Trasse festgelegt wird. Sollte das Grundstück betroffen sein, wird im Planfeststellungsverfahren geprüft, ob unzumutbare Härten vorliegen, die einen Trassenverlauf über das Grundstück ausschließen.

Institution: Bundesnetzagentur
ID: M1032, Datum: 15.05.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrter Herr Schlick, vielen Dank für Ihre Anfrage vom 25.03.2019, die uns zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze weitergeleitet wurde. Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungs-netz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorha- ben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend ge- kennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interes- ses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Setreiber von Übertragungsnetzen die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine weitere Berücksichtigung der genannten Belange erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens.

Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachpla- nung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in. dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als ver- bindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bun- desnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durch- führt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Wie Sie, ausweislich der von Ihnen übersendeten Planungsunterlagen, bereits wissen, kommt der Raum, der durch den Neubau der Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen in Anspruch genommen werden soll, für eine Realisierung der Trasse der Höchstspannungsleitun- gen Brunsbüttel- Großgartach (BBPIG-Vorhaben Nr. 3) und Wilster-Grafenrheinfeld (BBPIG- Vorhaben Nr. 4), in Betracht. Die Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH planen, die beiden Höchstspannungsleitungen, die zusammen auch Suedlink genannt werden, möglichst auf einer gemeinsamen Stammstrecke zu realisieren. Nach dem am 31.12.2015 in Kraft getretenen "Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus" sollen Gleichstromvorhaben, wie die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4, aus Gründen der Akzeptanz künftig vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die im BBPIG mit "E" gekennzeichneten Gleichstromvorha- ben). Für die vorliegend relevanten Abschnitte A Brunsbüttel - Scheeßel bzw. Wilster- Scheeßel der Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 liegen der Bundesnetzagentur Anträge auf Bundesfachplanung vom 13.04.2017 vor, die einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthalten. Die Bundesnetzagentur hat am 20.06.2017 in Verden und am 27.06.2017 in Harnburg öffentliche Antragskonferenzen durchgeführt. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenzen legte die Bundesnetzagentur am 11.12.2017 Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanungen fest und bestimmte hiermit den Inhalt der noch einzureichenden Unterlagen. Am 15.03.2019 legten die Vorhabenträgerinnen der Bundesnetzagentur die Unterlagen nach § 8 NABEG vor, die derzeit auf Vollständigkeit geprüft werden. Nach Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen wird die Bundesnetzagentur Be- hörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen durchführen und danach die Bundesfachplanungsver- fahren abschließen. Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen .der Vorschlagstrassenkorridor sowie die Alterna- tive zum Vorschlagstrassenkorridor unter anderem in dem Raum, der durch das Vorhaben in Ihrer Zuständigkeit in Anspruch genommen werden soll. Eine abschließende	

Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfah- rensstand nicht möglich. Wir weisen jedoch, bereits jetzt, insbesondere auf mögliche Konflikte des Vorhabens in Ihrer Zuständigkeit mit dem BBPIG-Vorhaben Nr. 3 im Bereich der Stadt Brunsbüttel und der Gemeinde Büttel hin. Der entlang der Kreisstraße 63 verfügbare Bereich für die Verlegung einer Transportleitung, wie der in Ihrer oder der in unserer Zuständigkeit, ist durch bestehende und geplante Industrie- und Gewerbeanlagen stark eingeschränkt. Ebenso ergibt sich ein vergleichbarer Konflikt in der Gemeinde Büttel entlang des Holstendammes, wo der verfügbare Trassierungsraum durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage, den Straßenkörper, Freileitungen und Entwässerungsgräben eingeengt wird. Wir regen daher an, im Zuge der weite- ren Planungsschritte eine enge Abstimmung beider Vorhaben vorzunehmen. Wir regen ferner an, falls nicht bereits geschehen, die für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 zuständi- gen Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH (bauleitplanung@tennet.eu) und TransnetBW GmbH (bauleitplanung@transnetbw.de) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerinnen sind auch Planunterlagen zu den Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Die Bundesnetzagentur ist darüber hinaus seit 2012 nach § 15a EnWG mit der Prüfung des Netzentwicklungsplans Gas der Fernleitungsnetzbetreiber betraut. Der Netzentwicklungsplan Gas enthält grundsätzlich alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Ver- stärkung und zum bedarfsgerechten Ausbau des Netzes und zur Gewährleistung der Versor- gungssicherheit, die in den nächsten zehn Jahren netztechnisch für einen sicheren und zuver- lässigen Netzbetrieb erforderlich sind. Der Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas geht die Erarbeitung eines Szenariorahmens durch die Fernleitungsnetzbetreiber und eine Bestätigung des Szenariorahmens durch die Bundesnetzagentur voraus. Am 01.04.2018 haben die Fernleitungsnetzbetreiber den Entwurf des Netzentwicklungsplans Gas 2018 - 2028 vorgelegt. Die betreffende Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen/Stade ist unter der Bezeichnung "Leitung Brunsbüttei-Hetlingen" (ID-Nr. 502-01a) Bestandteil des eingereichten Maßnahmenvorschlags. Sie ist für die Anbindung des in Brunsbüttel geplanten LNG-Terminals an das Fernleitungsnetz der Gasunie Deutschland Trans- port Services GmbH vorgesehen. Die Bundesnetzagentur hat das Entwurfsdokument geprüft und im Änderungsverlangen vom 20.12.2018 die Fernleitungsnetzbetreiber zur Herausnahme der Leitung Brunsbüttei-Hetlingen aus dem Netzentwicklungsplan Gas 2018-2028 verpflichtet. Grund für diese Entscheidung ist der Umstand, dass Anbindungsleitungen nicht die Tatbe- standsvoraussetzungen des § 15a Abs. 1 S. 2 EnWG erfüllen. Sie gehören generell nicht zu den Maßnahmen, die ein Netzentwicklungsplan enthalten kann. Kein Prüfungsgegenstand war die Frage, ob die Leitung bedarfsgerecht ist oder zur Gewährleistung	

der Versorgungssicherheit benötigt wird. Die Fernleitungsnetzbetreiber haben die Entscheidung der Bundesnetzagentur mittlerweile umgesetzt. Sie haben die finale Fassung des Netzentwicklungsplans Gas 2018-2028 am 20.03.2019 ohne die Leitung Brunsbüttei-Hetlingen veröffentlicht. Wir bitten Sie, unsere Hinweise zu berücksichtigen und uns über den Fortgang des Verfahrens zu informieren. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne- auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de- zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit uns das oben angegebene Aktenzeichen.	
Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein **ID: M1013, Datum: 16.05.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Neubau der Erdgastransportleitung ETL 180 Brunsbüttel – Hetlingen/Stade **Raumordnungsverfahren** Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein Sehr geehrter Herr Schlick, große Teile der überplanten Fläche befinden sich in archäologischen Interessengebieten. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Aus archäologischer Sicht sind prinzipiell alle Trassen genehmigungsfähig. Für eine Abwägung welche Trassenvariante aus archäologischer Sicht am günstigsten ist, wäre allerdings ein archäologisches Fachgutachten erforderlich, das wir durchführen würden. Anschließend wären voraussichtlich bei jeder der letztlich ausgewählten Trasse umfangreiche	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

archäologische Untersuchungen gem. § 14 DSchG durchzuführen. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen [redacted] Anlage: 3 Auszüge aus der Archäologischen Landesaufnahme	
Institution: Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Generaldirektion **ID: M1022, Datum: 15.05.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**

Sehr geehrte Damen und Herren, ich bedanke mich für Beteiligung am o.g. Raumordnungsverfahren und nehme in Abstimmung mit den Wasserstraßen- und Schifffahrtsämtern Brunsbüttel, Cuxhaven und Hamburg für die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) dazu Stellung. Gegen das geplante Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Hoheitliche und privatrechtliche Belange der WSV werden von dem Vorhaben jeweils durch Tangierung bzw. Querung von Bundeswasserstraßen und WSV-eigenen Kommunikations- und Steuerkabeln berührt. Bei Realisierung der Trassenvarianten 1 und 2 sind dies die Bundeswasserstraßen Stör, Krückau und Pinnau als nördliche Nebenflüsse der Elbe. Die Varianten 3, 4 und 5 basieren demgegenüber auf deutlich aufwändigeren Baumaßnahmen zur Unterquerung der Elbe; ebenfalls in geschlossener Bauweise. Aus Sicht der WSV sind die Varianten 1 und 2 aufgrund der geringeren bautechnischen Risiken zu bevorzugen. Von Seiten der WSV wird begrüßt, die vorgesehenen Kreuzungen der Bundeswasserstraßen Stör, Krückau und Pinnau jeweils in geschlossener Bauweise im HDD-Verfahren auszuführen. Die genaue Lage der Kreuzungsanlagen ist im weiteren Verlauf des Verfahrens mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Hamburg abzustimmen. Es wäre dann für jede einzelne Querungsmaßnahme eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung (ssG) gemäß § 31 WaStrG zu beantragen, wenn die erforderlichen Auflagen und Bedingungen zur Sicherstellung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie zur Sicherung des jeweiligen Zustandes der Bundeswasserstraßen als Verkehrswege nicht in einem Planfeststellungsverfahren einkonzentriert werden. Die Kreuzungsanlagen sind gemäß Abschnitt 10 des Arbeitsblatts DWA-A 125 „Rohrvortrieb und verwandte Verfahren“ zu planen und zu beantragen. Bei Bedarf können dem TdV detaillierte Pläne über Kabelverläufe und Grundeigentum der WSV durch das WSA Hamburg zur Verfügung gestellt werden. Ich weise darauf hin, dass der TdV voraussichtlich kostenpflichtige Nutzungsverträge für die Kreuzungen mit dem WSA Hamburg abzuschließen hat. Ich bitte um weitere Beteiligung des WSA Hamburg an nachfolgenden Verfahrensschritten und stehe für Rückfragen gerne zur Verfügung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine weitere Berücksichtigung der genannten Belange erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens.
Institution: Kreis Dithmarschen, Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung **ID: M1014, Datum: 15.05.2019**	

Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, aus Sicht der unteren Landesbehörden des Kreises Dithmarschen (Naturschutz, Wasser, Boden) sowie der Brandschutzdienststelle und des Fachdienstes Straßenverkehr bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Die untere Denkmalschutzbehörde führt ebenfalls keine Bedenken an. In dem betroffenen Gebiet sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt. Die geplante Leitung befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessensgebiet in der Gemeinde Brunsbüttel. Diesbezüglich ist die Stellungnahme des zuständigen Archäologischen Landesamtes entsprechend zu berücksichtigen. Die DU des Kreises Dithmarschen schließt sich ggf. dieser Stellungnahme an. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag [redacted]	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein ist unter M1013 zu finden.

Institution: Amt Wilstermarsch
ID: M1026, Datum: 09.05.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, zum o. g. Raumordnungsverfahren nimmt die Gemeinde Brokdorf wie folgt Stellung: 1. Das Gemeindegebiet Brokdorf ist aufgrund verschiedener vorhandener und auch noch	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die TenneT TSO GmbH plant als Vorhabenträger das Netzausbauprojekt „SuedLink“, das als Erdkabelvorhaben geplant wird und sich von Brunsbüttel

geplanter Stromtrassen bereits extrem vorbelastet. Eine weitere Belastung wird abgelehnt. 2. Sollte eine weitere Belastung der Gemeinde Brokdorf nicht vermieden werden können fordert die Gemeinde Brokdorf, die geplante Erdgastransportleitung in den Trassenverlauf der sog. "Südlinktrasse" zu verlegen. So kann zumindest vermieden werden, dass weitere Bereiche Brokdorfs "belastet" werden. Eine Kooperation mit der "Südlink-Pianung" ist daher aus Sicht der Gemeinde Brokdorf anzustreben. 3. Die 'Gemeinde Brokdorf behält sich weitere Einwendungen vor.	bzw. Wilster in Schleswig-Holstein bis Scheeßel in Niedersachsen erstreckt. Die konkrete Trassenführung wird jedoch erst durch eine Planfeststellung der Bundesnetzagentur festgesetzt. Im gesamten Korridorverlauf der ETL 180 treten Schnittflächen mit den 1 km breiten Korridoren des „SuedLink“ auf. Nach § 1 Abs. 5 BNatSchG sollen „Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben […] landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden.“ Bündelungen können in den Korridoren überwiegend durch parallellaufende Gasleitungen umgesetzt werden. In der Bewertung wird daher die Beachtung des Bündelungsgebots positiv berücksichtigt. Eine rechtliche Verpflichtung zur gemeinsamen Nutzung des „SuedLink“-Korridors besteht gleichwohl nicht.
Institution: Schleswig-Holstein Netz AG **ID: M1020, Datum: 14.05.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihr Schreiben, mit dem Sie uns als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligen. Im Bereich der geplanten Maßnahme betreiben wir in einem 16 m breiten Schutzstreifen eine Gashochdruckleitung DN 400 ST- 80 bar nebst dazugehörigem Begleitkabel. Die Gashochdruckleitung wurde gemäß den Anforderungen der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV.) erstellt und durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gesichert. Eine Grunddienstbarkeit ist eingetragen. Der Schutzstreifen dient gemäß der GasHDrLtgV. der Sicherung des Bestandes und des Betriebes der Gashochdruckleitung. Beim Überfahren der Gashochdruckleitung mit Schwerlastfahrzeugen oder -geräten sind	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine weitere Berücksichtigung der genannten Belange erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens.

besondere Vorkehrungen zu treffen (Baggermatratzen o.ä. , Anlage von befestigten Zuwegungen), um die Sicherheit unserer Gashochdruckleitung nicht zu gefährden. Gegebenenfalls ist eine statische Nachberechnung bezüglich der Belastung aufzustellen und die Standsicherheit der Rohrleitung nachzuweisen. Der Schutzstreifen ist stets zu wahren und freizuhalten. Mögliche Kreuzungen der Hochdruckleitung mit ihren Begleitkabel hat unterhalb der Hochdruckleitung bzw. Schutzstreifenbreite im Schutzrohr zu erfolgen. Das entsprechende Formular zur Dokumentation jeder Querung ist diesem Anschreiben beigelegt. Eine Leitungsauskunft wurde für das Vorhaben mit der Reg.-Nr: 342244 erstellt. Informationen über den Umgang mit unseren Versorgunganlagen finden Sie im Anhang. Hinweise: Der Vorhabenträger muss sicherstellen, dass unsere Versorgungsanlagen durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinflusst werden. Sofern uns Kosten durch die Baumaßnahme entstehen, sind diese durch den Vorhabenträger bzw. Verursacher zu tragen. Bitte informieren Sie uns über den Fortgang des Verfahrens, insbesondere über Planungsänderungen im Bereich der Versorgungsanlagen. Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass die von Ihnen beauftragten Bauunternehmen spätestens 10 Werktage vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen zur Bauausführung über unsere Homepage anfordern. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
Institution: MWVATT, Tourismus und Verkehr **ID: M1019, Datum: 13.05.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**

MWVATT nimmt zum o.g. Raumordnungsverfahren bzgl. der Bereiche Tourismus und Verkehr wie folgt Stellung: **Bezüglich des Bereichs Verkehr** weist MWVATT darauf hin, dass der Teilbereich Eisenbahnen durch LBV-SH direkt als TÖB beantwortet wird. Im Übrigen ist folgendes zu beachten: Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens für die ETL 180 Brunsbüttel- Hetlingen/Stade wurden seitens des Referates VII 42 gegenüber der Landesplanung bereits mit Schreiben vom 17.07.2018 Hinweise zur Berücksichtigung gegeben. Diese betrafen die Lage und die potentiellen Kreuzungen mit Abschluss von Nutzungsverträgen. Im Weiteren wurden am 16.08.2018 Hinweise zum Festlegungsprotokoll gegeben. In Ergänzung zu den am 16.08.2018 übermittelten Unterlagen wurde als Konkretisierung der Maßnahmenplanung die A 20-Trasse mit dargestellt. Weitere Abstimmungen oder Einarbeitungen von Lage- oder Kreuzungsdetails sind nicht erfolgt. Die vormals getätigten Aussagen in o.g. Stellungnahme haben weiterhin Bestand. Bezug nehmend auf die am 16.08.2018 erfolgte Stellungnahme ist grundsätzlich eine Parallelverlegung der geplanten Leitung zur A 20 sicher zu stellen. Es gilt die Anbauverbotszone von 40 m vom Fahrbahnrand einzuhalten. Kreuzungen und Parallelverlegungen auf dem Straßengrundstück sind durch Nutzungsverträge nach den „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien)“ zu regeln. Planänderungsverfahren der A 20 sind grundsätzlich zu vermeiden. Weiterhin gelten die nachfolgend aufgeführten Ausführungen zu den Abschnitten 7 und 8 der A 20. <u>Zum Abschnitt 7 der A 20</u> Der geplante Abschnitt 7 wird von der präferierten Hauptvariante 1 an zwei Stellen gequert (Untervariante 1i und 1e). Die genaue Lage der Querungen sind dem Bericht des Raumordnungsverfahrens nicht zu entnehmen. Nach einer groben Prüfung der Hauptvariante 1 bzw. der Untervarianten 1i und 1e wird momentan kein Konfliktpunkt gesehen. Weitergehende Informationen über die technische Planung wie die Höhen- und Tieflage, den Durchmesser und die Bauart sowie auch Terminpläne sind erforderlich, damit weitere Abstimmungen erfolgen können.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Raumordnungsverfahren ist lediglich in Trassenkorridor zu untersuchen. Der genaue Verlauf der Trasse wird erst im Planfeststellungsverfahren ermittelt. Der Vorhabenträgerin wird mitgeteilt, die straßenbaulichen Belange im Planfeststellungsverfahren vertieft zu untersuchen. Bezüglich des Tourismus wurde festgestellt, dass allenfalls minimale Auswirkungen zu erwarten sind. Es ist nicht zu erwarten, dass diese die Weiterentwicklung des Rad-, Wander- und Reitwegenetzes konterkarieren.

Zum Abschnitt 8 der A 20 Die geplante A 20 wird von der im Raumordnungsverfahren präferierten Variante 1 nicht berührt. Sollte jedoch die Hauptvariante 5a in Erwägung gezogen werden, ist die geplante Autobahntrasse betroffen. Grundsätzlich wurde die geplante Trasse der A 20 in den Plänen dargestellt, eine Berücksichtigung der Autobahntrasse bei der Planung ist allerdings nicht erkennbar. Die erforderliche oben beschriebene Parallellage zur Autobahn wurde nicht berücksichtigt, es sind sogar einige „Unterquerungen“ der Autobahn erkennbar (vgl. folgender Lageplanausschnitt): Dem Text im Erläuterungsbericht ist zu entnehmen, dass zur Querung der Elbe der gleiche Korridor genutzt werden soll. Dies ist den Plänen jedoch nicht zu entnehmen. Festzuhalten ist, dass aus technischer Sicht die Hauptvariante 5a grundsätzlich möglich wäre, jedoch nicht wie in den Plänen der Raumordnung dargestellt. Eine Umplanung der Gasleitung in Parallellage der Autobahn wäre erforderlich. Zu einer ggf. geplanten Nutzung des gleichen Korridors bei Querung der Elbe müssten detaillierte Abstimmungen erfolgen. Auch Querungen der A 20 müssten in Höhen- bzw. Tiefenlage genau aufeinander abgestimmt sein. Es bleibt festzuhalten, dass eine abschließende Bewertung und Stellungnahme der Varianten nur auf Grundlage weiterer Detaillierungen erfolgen kann. Seitens des LBV.SH wird darauf hingewiesen, dass die Erdgastransportleitung (5 Haupttrassenvarianten) mit nachstehenden Straßen Berührungspunkte haben könnte, da diese entweder gekreuzt oder parallel dazu verlaufen. Kreis Dithmarschen Abschnitt 1a Kreisstraße 73 Kreis Steinburg Abschnitt 1b Landesstraße 136 Abschnitt 1c / Abschnitt 1d Landesstraße 120 und Landesstraße 112 Abschnitt 1e Landesstraße 118 / Bundesstraße 431 / Landesstraße 168 Landesstraße 109 und Landesstraße 288	

Abschnitt 1i Landesstraße 118 Abschnitt 1j Landesstraße 288 Abschnitt 1k Landesstraße 288 Abschnitt 1l Landesstraße 109 / Bundesstraße 431 und Landesstraße 107 Abschnitt 2a Landesstraße 120 Abschnitt 2b Landesstraße 168 und Landesstraße 288 Abschnitt 2c Landesstraße 168 Abschnitt 2e Landesstraße L288 Abschnitt 5a / <u>Kreis Pinneberg</u> Abschnitt 1f Landesstraße 108 Abschnitt 1g Landesstraße 261 Abschnitt 1h / Abschnitt 2f / Genauere Angaben können erst nach Einreichung detaillierterer Unterlagen bzw. Festlegung der Trasse gemacht werden. Sollte diese Erdgastransportleitung nicht über ein Planfeststellungsbeschluss geregelt werden, ist für jede Kreuzung oder Parallelverlegung an einer Bundes- oder Landesstraße ein Nutzungsvertrag zu schließen – im Bereich des Kreises Dithmarschen zusätzlich auch für die Kreisstraßen. **Bezüglich des Bereichs Tourismus** Schwerpunkträume Tourismus und Erholung werden von keiner geplanten Variante tangiert. Betroffen könnten jedoch Entwicklungsräume entlang der Elbe sein. Diese Entwicklungsräume sind erst noch in den neuen Regionalplänen zu konkretisieren. In den Regionalplänen können die Entwicklungsgebiete durch die Darstellung von Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung inhaltlich differenziert und räumlich konkretisiert werden. Diese Differenzierung ist	

noch nicht erfolgt. Im weiteren Verfahren sollte jedoch darauf geachtet werden, dass möglichst wenig Flächen für Tourismus und Erholung in Anspruch genommen werden, touristische Infrastrukturen weitestgehend geschont und insbesondere wichtige Radfernwanderwege (Elbe- und Nordseeküsten-Radweg) nicht dauerhaft in ihrer Funktionalität und Attraktivität beeinträchtigt werden. Die Trassenführung der Erdgastransportleitung sollte weder die angestrebte Stärkung des Binnenlandtourismus noch die in der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans formulierte Weiterentwicklung des Rad-, Wander- und Reitwegenetzes konterkarieren.	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1010, Datum: 12.05.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
In Zeiten der Klimakrise sollten keine Gastransportleitungen gebaut werden um überhaupt noch in der Lage zu sein entsprechende Ziele die Treibhausgasemissionen zu senken zu erreichen. Deutschland hat bereits im Mai sein Zielpensum aufgebraucht. Gasleitungen haben immer (!) eine unvermeidbare Verlustrate. Methan (CH4) ist ein mindestens 24-fach (weniger optimistische Studien gehen von bis zu 84-fach aus) potenteres Treibhausgas als Kohlenstoffdioxid (CO2).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf Energiewende und Klimaschutz ist in allen Sektoren bis spätestens 2050 eine nahezu vollständige Abkehr von allen fossilen Energieträgern erforderlich und laut Zielen des Bundes (Klimaschutzplan 2050) sowie des Landes (Energiewende- und Klimaschutzgesetz) auch vorgesehen. Für diesen Zeitraum dient fossiles Erdgas und fossiles LNG als Brückentechnologie. Mittel- bis langfristig kann LNG aus fossilem Erdgas zunehmend durch synthetisches Methan oder aber durch Biomethan ersetzt werden. Erneuerbares LNG ist weitgehend CO2-neutral, da bei der Produktion genau die Menge CO2 hinzugefügt wird, die bei der Verbrennung des Kraftstoffs wieder abgegeben wird. Studien kommen zu dem Schluss, dass Gas im zukünftigen Energiemix unverzichtbar ist, wenn Deutschland seine Klimaziele aus volkswirtschaftlicher Sicht optimiert erreichen will. Gasförmige Energieträger werden mittelfristig als Ersatzlösung und Sicherheit notwendig sein, wenn zu wenig Wind oder Sonne zur Stromerzeugung vorhanden ist.
Öffentlichkeit: Bürger	

ID: 1009, Datum: 11.05.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Raumverträglichkeitsuntersuchung
Kapitel:

Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, ich lege hiermit Einspruch gegen die östliche Trassenführung im Bereich der Gemeinde Neuendeich ein. Den Verlauf einer solchen Gasleitung entlang einer Hochspannungsleitung möchte ich hier in Frage stellen. Desweiteren geht die Trasse mitten durch einen Pferdewirtschaftsbetrieb sowie direkt durch die Bebauung an der Strasse [redacted] Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der möglichen Beeinträchtigungen des konkreten Grundstücks ist auf das Planfeststellungsverfahren zu verweisen, indem der genaue Verlauf der Trasse festgelegt wird. Sollte das Grundstück betroffen sein, wird im Planfeststellungsverfahren geprüft, ob unzumutbare Härten vorliegen, die einen Trassenverlauf über das Grundstück ausschließen.

Institution: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
ID: M1031, Datum: 09.05.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Angehängte Dateien

Stellungnahme	Begründung
Strecke 1210 Elmshorn - Westerland (Sylt) Strecke 1720 Lehrte - Cuxhaven 110-kV Bahnstromleitung 0577 Nenndorf- Neumünster **Raumordnungsverfahren** **Neubau der Erdgastransportleitung ETL 180 Brunsbüttel - Hetlingen / Stade** Sehr geehrte Damen und Herren, die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und OB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. <u>Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen sind folgende Auflagen, Bedingungen</u>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine weitere Berücksichtigung der genannten Belange erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens.

und Hinweise zu beachten: Durch die Planungen dürfen der DB Energie GmbH keine Schäden oder nachteilige Auswirkungen entstehen. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehres auf der angren-zenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Mindestens 8 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe zu den Bahnbetriebsanlagen ist unter Vorlage der genauen Ausführungsplanung mit der DB Netz AG eine Baudurchführungsvereinba- rung (BDV) und ggf. eine Krananweisung abzuschließen, damit der Betrieb oder die Anlagen der DB Netz AG während der Baumaßnahme nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden. Hierzu hat sich der Bauherr an folgende Adresse mit den erforderlichen Bauunterlagen (Bauablaufplan, Baustelleneinrichtungsplan, ggf. Kranstandorte, etc.) zu wenden: DB Netz AG Produktionsplanung und -steuerung Abschnittsmanagement Hammerbrookstr. 44, 20097 Harnburg mail: BDV-PD.Hamburg@deutschebahn.com Alle hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers oder dessen Rechtsnachfolgern. Die geplante Erdgastransportleitung ETL 180 Brunsbüttel Hetlingen / Stade kreuzt unsere 110-kV- Bahnstromleitung 577 Nenndorf - Neumünster. Gegen die Kreuzung der geplanten Gastransportleitung mit unserer planfestgestellten 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 0577 Nenndorf Neumünster bestehen keine grundsatzliehen Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden.. 1. Die Verlegungmuss gemäß den Richtlinien der "Technischen Empfehlungen Nr.7"der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen - textgleich mit der AfK-Empfehlung Nr. 3 (Arbeitsgemeinschaft für Korro- sionsfragen) erfolgen.Die Kosten fürerforderliche Schutzmaßnahmen trägtder Bauherr.	

2. Die Erdgasleitunghat in ihrem Verlauf bei einem Parallellaufinnerhalb des Schutzstreifen der Bahnstromleitungen an jeder Stelle zur Mittelachse der Leitung einen Mindestabstand (>10 m) entsprechend einer aufzustellenden"Liste der Berührungspunkte" einzuhalten. 3. Der empfohlene Mindestabstand von 10 m zwischen der Rohrleitungsachse und der vertikalen Projektion des äußeren Leiterseils gemäß der "Technischen Empfehlungen Nr. ?"ist einzuhalten. Bei Kreuzungen darf der lichte Abstand zwischen Masterden und Rohrleitung nicht kleiner als 2 m sein. Im Schutzstreifen dürfen sich oberirdisch keine zugänglichen Armaturen und keine Gasausblasstuzen befinden.Die Verlegungder Rohrleitungerfolgtim Schutzstreifenbereich ausschließlich unterirdisch in einer Tiefe von ? m. 4. Wirweisen bei Grabungen aufden laut EN 50341 geforderten Mindestabstand zu den Mastfundamenten (Außenkante Fundament) von 10m hin. 5. Des weiteren muss bei Grabungenim Bereichder Masten, in einer Entfernung von ca. 25m von den jeweiligen Fundamentaußenkanten, auf vorhandene Erdungsbänder geachtet werden. Der Verlauf der Erdungsbänder kann von uns eventuell angegeben werden. 6. Bei allen Arbeiten im Schutzstreifen unserer Leitung (ca. 25m rechts und links der Trassenachse) ist unbedingt aufden Sicherheitsabstand von 3m zu den stromführenden Leiterselen zu beachten. Ein Einsatz von Baukränen im Schutzstreifenbereich ist nicht zulässig, auch dürfen diese nicht in den Schutzstreifenbereich hineinragen. 7. Personen dürfen ebenfalls diesen Sicherheitsabstand von 3m nicht unterschreiten. Bei Arbeiten in der Nähe der unter Spannung stehenden Leiterseile sind die Unfallverhütungsvorschriften der Be- rufsgenossenschaftder Feinmechanikund Elektrotechnik in derjeweils gültigen Fass.ungzu beach- ten.Im Einzelnen handelt es sich um folgende Vorschriften: BGV A3 (Elektrische Anlagen und Betriebs- mittel), BGV C22 (Bauarbeiten) sowie BGR 500 Kap.2.12 (Erdbaumaschinen). In jedem Fall sind die SchutzabständederDIN EN 50341/VDE0210 Teil 1 einzuhalten. 8. Der Betreibe rverpflichtet sich, die Kosten für Schäden, die aufgrund der Baumaßnahmen an der Bahnstromleitung entstehen zu übernehmen. 9. Wir bitten **vor Beginn** von Baumaßnahmen um Information zwecks Unterweisung des Arbeitsver-antwortlichen auf die vorhandenen Gefahren. Ansprechpartner: OB Energie GmbH Energieversorgung Nord	

Eisenbahnlängsweg 130 31275 Lehrte Tel. 05132/834-131, Fax 05132/834-375 DB.Energie.TechnischesBueroNord@deutschebahn.com Wir bitten um Beteiligung bei weiteren Aktivitäten, um unsere Unterlagen durch eventuelle Kreuzungen zu korrigieren. Bei einer Kreuzung der o.g. genannten Eisenbahnstrecken ist zwischen dem Antragsteller und der OB Immobilien rechtzeitig vor Baubeginn ein Kreuzungsvertrag abzuschließen. Ohne Kreuzungsvertrag darf nicht mit dem Bau begonnen werden. Die geplante Kreuzung ist bei der OB Immobilien zu beantragen und wird aus betrieblicher und fachtechnischer Sicht geprüft. Für die Prüfung der Leitungskreuzung mit Bahngelände sind mindestens 16 Wochen einzuplanen. Informationen zu Leitungskreuzungen, Antrag- stellung und dem Prüfverfahren sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar: http://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Verlegung_ von _ Leitungen.html Die Zustimmung zum Baubeginn ist erst mit Abschluss des Kreuzungsvertrages / Gestattungsvertrages gegeben. Bitte wenden Sie sich dazu an: Deutsche Bahn AG OB Immobilien - Frau Köhler- Hammerbrookstr. 44 20097 Hamburg elke.koehler@deutschebahn.com Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers oder dessen Rechtsnachfolger. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussun- gen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen ari benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflus- sung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder emp-findlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für	

entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Wir bitten um Zusendung des Abwägungsbeschlusses und der Satzung Mit freundlichen Grüßen Deutsche Bahn AG	
Institution: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S.-H., Obere Fischereibehörde **ID: M1018, Datum: 06.05.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Schlick, für die obere Fischereibehörde, Abteilung Fischerei im LLUR, nehme ich wie folgt Stellung zu dem o.g. Verfahren: Durch den Neubau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade, ist nach hiesiger Ansicht eine negative Beeinflussung der Berufsfischerei nicht zu erwarten. Sollten, wie in der Trassenvariante 1 und 2 geplant, kleinere Gewässer offen gequert werden ist eine Beeinflussung der Freizeitfischerei an den durch Angelvereine genutzten Gewässern (Fleete und Entwässerungsgräben) nicht auszuschließen. Daher wird angeraten – falls noch nicht geschehen – den Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. sowie den Anglerverband Schleswig-Holstein e.V. im Verfahren zu beteiligen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass im Trassenverlauf nach Variante 1 und 2 laut FFH Vorprüfung mögliche „bohrungsbedingte“ Verschlechterungen für Kleinstgewässer und die in ihnen lebenden geschützten Arten (beispielsweise Steinbeißer) nicht auszuschließen sind. Bei Variante 4 + 5 scheint laut der FHH-Vorprüfung aufgrund der direkten Querung der Elbe und des geschlossenen „Microtunnel-Verfahrens“ eine negative Auswirkung auf die Gewässer ausgeschlossen zu sein.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. sowie der Anglerverband Schleswig-Holstein e.V. wurden im Verfahren beteiligt.

Des Weiteren wird die Aussage in der artenschutzrechtlichen Prüfung (S.70 des Erläuterungsberichtes), dass im Bereich der Elbquerungen „regelmäßig Stör und Schnäpel“ vorkommen, zur Kenntnis genommen. Interessant wäre, auf welche Grundlage die Autoren diese Aussage stützen.	
Institution: Gulv Pinneberg **ID: M1008, Datum: 02.05.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, Einwände gegen die bisher vorgelegte Planung werden nicht vorgebracht. Die Verbände - Sielverband Seestermühe - Sielverband Wisch-Kurzenmoor - Sielverband Moorrege - Sielverband Hetlingen - Sielverband Haselau-Haseldorf - Deich- und Sielverband Uetersener Klosterkoog - Deich- und Hauptsielverband Seestermüher Marsch sowie der - Deich - und Hauptsielverband Haseldorfer Marsch bitten jedoch darum, sollten Verbandsanlagen im weiteren Verfahren betroffen sein, am Planverfahren weiterhin beteiligt zu werden. Mit freundlichen Grüßen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: neg - Norddeutsche Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH, Geschäftsführer	

ID: M1007, Datum: 25.04.2019 **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Herren, vielen Dank für die Unterlagen. Unsere Eisenbahnbetriebsanlagen werden von dem Vorhaben nicht berührt. Es besteht somit keine Betroffenheit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Landesamt für Ländwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Außenstelle Südwest **ID: M1006, Datum: 15.04.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
TöB-Anfrage Nr. 113 (2019) WG: Raumordnungsverfahren zum Neubau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade Stellungnahme der Flurbereinigungsbehörde (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Standort Südwest/Itzehoe, Dezernat 83) Sehr geehrte Damen und Herren, grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Ich möchte aber folgende Hinweise geben: Die von der Leitung betroffenen Gemeinden Grevenkop, Elskop, Horst, Sommerland, Herzhorn, Kollmar und Süderau befinden sich in dem laufenden Flurbereinigungsverfahren Kremper Marsch. Ggf. entsprechen die Eigentumsverhältnis in Teilen nicht mehr den Angaben im Grundbuch. Außerdem verläuft die Trasse in Grevenkop, Süderau und Elskop nahe von in der Flurbereinigung ausgebauten Wegen, Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen sind hier	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine weitere Berücksichtigung der genannten Belange erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens.

zu vermeiden.	
Institution: 50Hertz Transmission GmbH, Netzbetrieb **ID: 1003, Datum: 12.04.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Erläuterungsbericht / Gesamtplan zum Erläuterungsbericht** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Raumordnungsverfahren für den Neubau der Erdgastransportleitung ETL 180 Brunsbüttel - Hetlingen/Stade Sehr geehrter Herr [redacted] Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor: • Verfahrensunterlagen. Im Planungsgebiet befinden sich unsere • 380-kV-Leitung Brunsbüttel - Hamburg Nord 951/952 vom Portal Brunsbüttel-Mast-Nr. 559, • 380-kV-Leitung Brunsbüttel - Brunsbüttel 949 und unsere • Schaltanlage Brunsbüttel. Wir bitten darum den Leitungsverlauf, die Leitungsbezeichnung und den Leitungsbetreiber (50Hertz) nachrichtlich in die Planunterlagen zu übernehmen. Dazu wurden dem Planungsbüro [redacted] bereits am 04.12.2018 digitale Daten durch unser Funktionspostfach geodatenbereitstellung@50hertz.com zur Verfügung gestellt. Allgemein gilt: Es ist ein Freileitungsbereich von 50 m beidseitig der Trassenachse zu beachten. Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von ca. 35 m beidseitig der Trassenachse, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht.	Die von 50Hertz Transmission GmbH als fehlend genannten Leitungen wurden nicht explizit als Leitungen der 50Hertz Transmission GmbH benannt. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass sie dies in den Unterlagen für die Planfeststellung deutlicher kennzeichnen wird. Die Schutzabstände, die in der Stellungnahme genannt wurden, sind im Rahmen der konkreten Trassenfestlegung im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Abschnitte 1 d und 3a: Bei beiden Trassenführungen ergibt sich jeweils nur eine Kreuzung mit unserer o. g. 380-kV-Freileitung (Leitungsnummer 951/952). Demnach werden diese Trassenvarianten unserseits favorisiert. Unter Berücksichtigung zukünftig notwendig werdender Instandhaltungs- und Umbaumaßnahmen ist ein Abstand von 35 m von den Eckstielen der Freileitungsmaste im Zuge der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen einzuhalten. Die Freileitung ist möglichst rechtwinklig zu kreuzen. Abschnitte 2a und 4a: Die Führung beider Trassenvarianten kreuzen unsere o. g. 380-kV-Freileitung (Leitungsnummer 951/952) jeweils einmal und sind teilweise als Parallelführung zu unserer Freileitung vorgesehen. Im Zuge der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen und für zukünftig notwendig werdende Instandhaltungs- und Umbaumaßnahmen ist ein Abstand von • 35 m zwischen Ferngasleitung mit kathodischem Korrosionsschutz und den Eckstielen der Freileitungsmaste, • 10 m zwischen Achse Ferngasleitung und äußerstem ruhendem Leiterseil der Freileitung und • 30 m zwischen Ausblasstutzen der Ferngasleitung und äußerstem ruhendem Leiterseil der Freileitung einzuhalten. In Hinblick auf Variante 4a auch hierzu der Hinweis, dass unsere Freileitung an allen Querungsstellen mit der geplanten Erdgastrasse möglichst rechtwinklig zu kreuzen ist. Beeinflussung: Im Zuge der weiteren Planungen sind die möglichen Beeinflussungen durch die Freileitung und Schaltanlage im Vorfeld auf Grundlage der Technischen Empfehlung Nr. 7 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen und der DIN EN 50443 untersuchen zu lassen. Dies gilt insbesondere auch beim geplanten Einsatz des kathodischen Korrosionsschutzes. Wir bitten um weitere Beteiligung am Planungsverfahren. Freundliche Grüße 50Hertz Transmission GmbH	

[redacted]	
Institution: Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt, SB 34 Liegenschafts- und Gebäudemanagement **ID: M1004, Datum: 11.04.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrter Herr [redacted], Die Belange der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt werden durch Ihr Vorhaben im o. g. Gebiet nicht berührt. Ich habe daher keine Hinweise bzw. Einwände. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Krempermarsch, Bauamt **ID: M1005, Datum: 09.04.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Raumordnungsverfahren Neubau Erdgastransportleitung ETL 180 Brunsbüttel- Hetlingen / Stade **Einwand der Stadt Krempe und der Gemeinde Grevenkop** Sehr geehrte Damen und Herren,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine weitere Berücksichtigung der genannten Belange erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens.

wie den Verfahrensplänen zu entnehmen ist, führt eine mögliche Strecke der Erdgastrans-portleitung am nördlichen Rand der Stadt Krempe vorbei und im weiteren Verlauf über das Gelände der Gemeinde Grevenkop. Im Bereich des Flurstücks 853 der Flur 2, Gemarkung Krempe soll in absehbarer Zeit ein Baugebiet entstehen. Ein Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungs-planes wurde am 4.4.2019 durch die. Ratsversammlung der Stadt Krempe beschlossen. Zudem könnte das Flurstück 31/28 der Flur 1, Gemarkung Grevenkop zukünftig ebenfalls für eine wohnbauliche Entwicklung Verwendung finden. Für den Lückenschluß der Bebau ung an der Gemeindestraße Grevenkoper Riep wird es ebenfalls noch in diesem Jahr ei-nen Aufstellungsbeschluss geben. Es wird darum gebeten, die Planungen für eine Erdgastransportleitung in diesem Bereich zu unterlassen bzw. entsprechend zu berücksichtigen. Mit freundlichem Gruß Im Auftrag	
Institution: Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung **ID: M1001, Datum: 02.04.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Fehlanzeige** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand April 2019.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Weitere Informationen: Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 Luftverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet. Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter www.baf.bund.de eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.	
Institution: Landkreis Harburg **ID: M1002, Datum: 05.04.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:** **Angehängte Dateien**	
Stellungnahme	**Begründung**
Raumordnungsverfahren zum Neubau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Sehr geehrter Herr [redacted], sehr geehrte Damen und Herren, der Landkreis Harburg nimmt zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung: Eine Betroffenheit des Landkreises Harburg vom Raumordnungsverfahren zum Neubau einer Erd-gastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen/Stade ist nicht erkennbar. Es werden daher keine Einwendungen erhoben. Weitere Anmerkungen sind nicht erforderlich. Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung. Freundliche Grüße Im Auftrag [redacted]	
Öffentlichkeit: Bürger **ID: 1000, Datum: 02.04.2019** **Veröffentlichen: Nein** **Dokument: Gesamtstellungnahme** **Kapitel:**	
Stellungnahme	**Begründung**
Sehr geehrte Damen und Herren, weshalb um alles in der Welt baut man den LNG Terminal dann nicht gleich nach Stade, wenn dort die Anschlussleitungen für das Gasnetz sich in unmittelbarer Nähe befinden?	Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist allein der Neubau der ca. 55 – 65 km langen Erdgastransportleitung zwischen dem LNG-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel und dem Anschlusspunkt an die bestehende Leitung. Die Frage des Standorts des LNG-Terminals selbst ist im Raumordnungsverfahren nicht zu bewerten.